Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

E i n l a d u n g

Gremium:	**Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen - öffentlich**
Sitzungstermin:	**Montag, 04.12.2023, 17:00 Uhr**
Ort, Raum:	**Neue Aula der KGS Rastede, Bahnhofstr. 5a, 26180 Rastede**

Rastede, den 23.11.2023

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.11.2023

TOP 4 Einwohnerfragestunde

TOP 5 83. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"
Vorlage: 2023/214

TOP 6 Zuschuss-Antrag des Vereins Bürgerbus Rastede e.V.
Vorlage: 2023/205

TOP 7 Fortsetzung Regional- und Stadtbusverkehr
Vorlage: 2023/217

TOP 8 Haushalt 2024 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan
Vorlage: 2023/165

TOP 9 Anfragen und Hinweise

TOP 10 Einwohnerfragestunde

TOP 11 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/214

freigegeben am **29.11.2023**

GB 3 **Datum: 21.11.2023**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

83. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	04.12.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie die im Rahmen der erneuten, verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 04.12.2023 berücksichtigt.

2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.

3. Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes mit textlicher Darstellung nebst Begründung und Umweltbericht sowie der Standortpotenzialstudie wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Nachdem der Rat im Dezember 2022 die Standortpotenzialstudie für Windenergie beschlossen hatte (s. Vorlage 2022/218), ist im April 2023 der förmliche Aufstellungsbeschluss für die 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - gefasst worden (s. Vorlage 2023/045).

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde zu September der Entwurf ausgearbeitet (s. Vorlage 2023/146) und anschließend die Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.

Aufgrund einer Änderung des Geltungsbereichs des Teilbereichs 5 – Geestrandtief – wurde im November ein erneuter Entwurf ausgearbeitet und die erneute, verkürzte Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt (s. Vorlage 2023/178).

Nach Abschluss dieses Verfahrensschritts sind die eingegangenen Stellungnahmen abzuwägen und die Entscheidung über den Feststellungsbeschluss über die 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - zu treffen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise vorgetragen. Von benachbarten Kommunen wurden – wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung – Hinweise zu Gastvögeln im Bereich Wapeldorf-Nord und Ipweger Moor gegeben. Anhand der bereits erfolgten und im kommenden Jahr noch abzuschließenden Kartierungen von Gastvögeln lassen sich jedoch derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die eine Nichtausweisung der Teilbereiche begründen könnten. Zu den geänderten Bestandteilen im erneuten Entwurf wurden von den Trägern keine Bedenken vorgetragen.

Vonseiten der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen zu den bereits aus den vorherigen Beteiligungsschritten bekannten Themenfeldern, unter anderem Anzahl und Standorte künftiger Windenergieanlagen, Erschließungswege in Moorgebieten und zur grundsätzlichen Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit Moorgebieten (insbesondere in Bezug auf den Teilbereich 8 Ipweger Moor), eingegangen.

So wurden unteranderem die in dem Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung (Anlage 17) gewählten Ansätze und Schlussfolgerungen hinterfragt und das Gutachten für ungeeignet gehalten, um das wahre Ausmaß an Torfverzehr aufzuzeigen. Es ist jedoch gar nicht Anspruch des Fachgutachtens, den Torfverzehr exakt aufzuzeigen: Vielmehr wird in dem Fachgutachten der Nachweis geführt, dass in Bezug auf die landesraumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung der Torfverzehr nicht wesentlich beschleunigt wird.

Ein konkret messbarer Torfverzehr, wie er in den Stellungnahmen vonseiten der Öffentlichkeit selbst errechnet wurde, ist im Übrigen auf Ebene des Flächennutzungsplans gar nicht möglich, da weder Anzahl noch Standorte der Windenergieanlagen festgesetzt werden, sodass auch keine Aussagen hinsichtlich der tatsächlichen Bodenverhältnisse am jeweiligen Standort und der Anzahl der WEA getroffen werden können. Diese Betrachtung ist erst auf Ebene der Objektplanung, wie sie im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erforderlich wird, möglich.

Insoweit wird das Fachgutachten weiterhin für geeignet gehalten, um die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Bezug auf die landesraumordnerischen Vorranggebiete Torferhaltung zu bewerten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Moorgebiete innerhalb der Gemeinde Rastede bereits seit langer Zeit landwirtschaftlich genutzt und somit teilentwässert sind und insoweit nicht als unberührte, nasse Moorgebiete zu betrachten sind.

Weitere Stellungnahmen gingen von Eigentümern und Projektierern zu den reduzierten bzw. herausgenommenen Geltungsbereichen ein, die aufgrund der RROP-Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf zurückgenommen wurden.

Dieser raumordnerische Belang stellt ein Planungshindernis dar, welches die Gemeinde nicht überwinden kann. Inwieweit der Landkreis bei der geplanten Neuaufstellung seines RROP auf diese Ausweisung künftig verzichten wird, ist für die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht relevant, da die heutigen Zustände maßgeblich sind. Insoweit kann dem in den Stellungnahmen geäußerten Vorschlag, diese Flächen doch für die Windenergienutzung darzustellen, nicht gefolgt werden.

Die vollständigen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen. Auf die seinerzeitige Beratung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wird nochmals verwiesen (s. Vorlage 2023/146).

Den Abwägungsvorschlägen folgend wurde die Endfassung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ – bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht – auf Basis der Standortpotenzialstudie als Bestandteil der Begründung erarbeitet.

Die Endfassung sieht die Ausweisung von rund 391 Hektar Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ vor, die sich auf folgende Teilbereiche aufteilen:

Teilbereich 1 – Lehmden/ Liethe:	ca. 94 Hektar
Teilbereich 2+3 – Wapeldorf Nord & Süd:	ca. 23 Hektar
Teilbereich 4 – Lehmdermoor	ca. 42 Hektar
Teilbereich 5 – Geestrandtief	ca. 18 Hektar
Teilbereich 8 – Ipwegermoor	ca. 213 Hektar

Damit kann festgestellt werden, dass durch die vorliegende Planung der Windkraft der sogenannte substantielle Raum eingeräumt wird, wie er von der Rechtsprechung und Raumordnung eingefordert wird.

Neben der Darstellung als Sonderbauflächen wird durch textliche Darstellung die sogenannte Konzentrationswirkung erzeugt, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes unzulässig ist. Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es, außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen im Außenbereich zuzulassen. Damit wird der Bau von Windenergieanlagen auf einige Bereiche im Gemeindegebiet gebündelt und das übrige Gemeindegebiet vor allem von Einzelanlagenstandorten freigehalten.

Diese Ausschlusswirkung entfällt mit Ablauf des Jahres 2027. Danach wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch das Erreichen oder Nichterreichen von Flächenbeitragswerten auf Landkreisebene gesteuert.

Die vorliegende Planung dient insoweit dem Schutz des Ortsbildes, wirkt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen und etabliert Vorsorgeabstände, die über das Mindestmaß des § 249 BauGB hinausgehen.

Ohne diese Vorsorgeabstände sind Windenergieanlagen im Abstand von 2 H (zweifache Anlagenhöhe, ca. 400 m gemäß aktuellem technischen Stand der Anlagen) zulässig, während durch die vorliegende Flächennutzungsplanung ein Abstand von 520 m zur Rotorspitze beziehungsweise ca. 600 m zum Mastfuß eingehalten werden muss.

Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist weiterhin unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Der Gemeinderat hat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien.

In der Gesamtbetrachtung der durch die Flächennutzungsplanung erreichbaren Ziele wird vorgeschlagen, den Abwägungsvorschlägen folgend den Feststellungsbeschluss zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung entstehen keine Auswirkungen auf das Klima. Folgewirkungen entstehen erst bei der Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge Öffentlichkeit zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Abwägungsvorschläge Träger zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Abwägungsvorschläge Öffentlichkeit zur erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
4. Abwägungsvorschläge Träger zur erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
5. Planzeichnung
6. Begründung
7. Standortpotenzialstudie – Erläuterungsbericht
8. Standortpotenzialstudie – Plan 1
9. Standortpotenzialstudie – Plan 2
10. Standortpotenzialstudie – Plan 3
11. Standortpotenzialstudie – Plan 4
12. Standortpotenzialstudie – Plan 5
13. Standortpotenzialstudie – Plan 6
14. Standortpotenzialstudie – Plan 7
15. Standortpotenzialstudie – Plan 8
16. Standortpotenzialstudie – Plan 9
17. Fachgutachten Vorranggebiet Torferhaltung
18. Umweltbericht mit Anlagen

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
1	01.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
vielen Dank für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten 83. Flächennutzungsplan (FNP). Wie in meiner ersten Stellungnahme vom 15. Mai 2023 bereits ausgeführt, missachtet der FNP wesentliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes. Ihre Antworten auf meine detaillierten Stellungnahmen bestehen im Wesentlichen aus den Sätzen "Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen" und "Alle Belange werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt". Nur an wenigen Stellen werden Ihre Antworten konkreter, treffen in der Regel aber nicht den Kern meiner Frage. Die Ausführungen meiner ersten Stellungnahme bleiben somit weiterhin bestehen. Insbesondere möchte ich nochmals auf folgende Auswirkungen hinweisen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung beantwortet. Viele Einwände sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zu beantworten, da es sich um eine vorbereitende, grobe Planungsebene handelt.
1. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) Es ist grob fahrlässig, auf der Basis einer "groben Darstellung" Aussagen über Schutzgüter zu erstellen, ohne auf die vorhandenen Restrisiken für Menschen, Tiere, Umwelt usw. hinzuweisen. Da auf Basis dieser "groben Darstellung" Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen für die Schutzgüter vorbereitet werden, muss es eine Ermittlung und Auflistung der Restrisiken geben. Diese Auflistung ist nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß aufzugliedern. Des Weiteren sind Maßnahmen zu erarbeiten, die das Bruttorisiko reduzieren. Die anschließende Darstellung des Nettorisikos und deren Veröffentlichung schließt diese Auflistung ab.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

Ohne Berücksichtigung der Anlagenanzahl, des Standardanlagentyps und deren Installationsorte erlauben die getroffenen, groben Annahmen keine Rückschlüsse auf die Schutzgüter. Die Berechnung der Anzahl WEA ist einfach (Gesamtfläche / Fläche pro WEA = Anzahl von WEA). In Kapitel 1.2 des Teil II der Begründung (Umweltbericht) werden die Grundlagen dazu und ein Standardanlagentyp beschrieben. Die Nichtberücksichtigung der Anlagenzahl ist grob fahrlässig und beachtet nicht die wahren, zukünftigen Verhältnisse.	
2. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb des WEA-Anschlusses an das öffentliche Stromnetz Der FNP berücksichtigt keinerlei Flächen, die für den Anschluss der WEA an das öffentliche Stromnetz erforderlich sind. Kabeltrassen zum Anschluss der einzelnen WEA an Trafoanlagen oder Umspannwerke sowie Kabeltrassen zum Anschluss der Trafoanlagen und Umspannwerke an das öffentliche Stromnetz bleiben ebenso unerwähnt sowie ggf. erforderliche Umzäunungen dieser betriebstechnisch notwendigen Anlagen. Es ist ein Leichtes, von der Gesamtfläche und der Fläche pro WEA auf eine Anzahl von WEA zu schließen. In Verbindung mit einer Standardleistung je WEA (z. B. 8 MW) kann die Gesamtleistung des Windparks und damit die Spannungsebene des Anschlusses ermittelt werden (20 KV oder 110 KV). Daraus ergibt sich der Flächenbedarf für Kabeltrassen, Trafogebäude und Umspannwerke. Das Weglassen dieser für den Anschluss benötigten Flächen suggeriert einen deutlich geringeren Flächenbedarf als den tatsächlich, der für den Betrieb (Stromeinspeisung in das öffentliche Netz) der WEA erforderlichen ist. Die Auswirkungen auf den Torfkörper sind damit erheblich größer als im FNP angenommen. Für eine Gesamtrisikoermittlung sind diese bisher fehlenden Informationen unerlässlich!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Im Sinne der vorbereitenden Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden. Zusätzlich erfordert jeder Eingriff die entsprechende Kompensation der Baumaßnahmen.
3. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb von Verkehrswegen und Erschließungsflächen für die WEA Die im FNP geäußerte Annahme, dass überwiegend vorhandene, befestigte Verkehrswege für Erschließung, Bau und Betrieb der WEA genutzt werden sollen ist irreführend und missachtet eklatant die wahren Verhältnisse vor Ort. Die Straßen im Ipwegermoor sind auf Grund des Torfkörpers tonnenbegrenzt, relativ schmal und in der Regel mit Bäumen und Büschen gesäumt. Schwerlasttransporte sind ohne Ausbau der vorhandenen Straßen und großflächige Abholzungen der Randbereiche nicht möglich. Des Weiteren fehlen Zuwegungen, um von den vorhandenen Straßen auf die WEA Errichtungsflächen zu kommen. Auch diese neu zu errichtenden Zuwegungen zu jeder einzelnen WEA müssen schwerlastfähig sein. Servicefahrzeuge für die regelmäßige Wartung und Instandsetzung der WEA, der Trafogebäude und der Umspannwerke sowie Fahrzeuge von Rettungsdiensten	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Erschließung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und ist im Detail kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Für einen etwaigen Aus- und anschließenden Rückbau der Straßen ist der Vorhabenträger verantwortlich. Für Schäden, die beim Bau der Windenergieanlagen an Straßen entstehen, haftet der Betreiber. Die Planung geht nach den Angaben von Betreibern davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf sogenanntem Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden.

und der Feuerwehr müssen diese Zuwegungen bei Unfällen, Brand und Zerstörung befahren können. Dies gilt auch für Fahrzeuge zur Beseitigung von Brand-/Ruß- und Staubauswirkungen nach zuvor genannten Ereignissen. Zum Bau dieser heute nicht vorhandenen Zuwegungen ist ein erheblicher Bodenaustausch sowie temporäre und ggf. dauerhafte Grundwassersenkungen erforderlich. Die Nichtberücksichtigung dieser Flächen suggeriert einen deutlich geringeren Flächenbedarf als den tatsächlichen, der für den Bau und Betrieb der WEA erforderlich ist. Die Auswirkungen auf den Torfkörper sind damit erheblich größer als im FNP angenommen. Für eine Gesamtrisikoermittlung sind diese bisher fehlenden Informationen unerlässlich!	Alle Schutzgüter, insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens, werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten.
4. Störungen und Verdrängung von Vogelarten durch WEA "Dies führt nach Auffassung der Autoren verschiedener Untersuchungen dazu, dass insbesondere Wiesenbrüter und rastende/durchziehende Wasser- und Watvögel größere Abstände zu den Anlagen einhalten, wodurch für bestimmte Vogelarten der Wert bestimmter Flächen als Brut- und/oder Rasthabitat völlig ausfällt bzw. eingeschränkt wird." (Zitat aus dem Umweltbericht, Teil II der Begründung, Seite 26). Bezogen auf den gesamten Raum des Ipwegermoores steht damit weniger geeignete Brutfläche für bodenbrütende Vogelarten zur Verfügung. Da die Prädatorendichte (Wolf, Goldschakal, Fuchs, Dachs, Marderhund und verschiedene Marder) zahlenmäßig gleich bleibt, bedeutet das, dass die betroffenen Bodenbrüter wie z. B. Fasane und Waldschnepfen auf den dann nur noch zur Verfügung stehenden kleineren Fläche eher gefunden und gefressen werden. Somit wird das Artensterben hier beschleunigt stattfinden. Maßnahmen zur Vermeidung des Artensterbens werden im FNP weder benannt, noch berücksichtigt!	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Zusammenhang zwischen der Vertreibung von Arten durch Windenergieanlagen und einer sinkenden Populationsgröße durch die genannten Prädatoren ist weder bekannt, noch belegbar. Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG weiter zu berücksichtigen. Die Gemeinde Rastede lässt derzeit durch ein Fachbüro faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel erarbeiteten. Die bereits vorliegenden Ergebnisse der Brutvögel sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögel wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten. Zudem trat mit dem 29. Juli 2022 die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, viel-mehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. Die konkreten Maßnahmen (Kompensation, Abschaltzeiten u. a.) werden somit erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG festgelegt.
In Ihrer Bekanntmachung zur Bauleitplanung weisen Sie u. a. auf Arten umweltbezogener Informationen hin. Insbesondere auf das "Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen" möchte ich in meiner weiteren Stellungnahme eingehen. Das 8-seitige Fachgutachten kommt auf Basis von Vorgaben des Flächennutzungsplans sowie allgemein veröffentlichten Daten zur Torfauflage -und leider nicht auf Basis realer Messungen der Torfauflage im betroffenen Gebiet des Ipwegermoores- zu dem Ergebnis, dass es einen nur geringen Verlust des Torfkörpers durch die Errichtung von WEA geben wird. Das Ergebnis basiert	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die veröffentlichten Daten erfolgten auf grundlage von realen Messungen (Dr. Caspers LBEG). Die Aussage, dass sich das Gutachten auf den Eingriff in den Torfkörper nur auf den Bau und Betrieb der WEA beschränkt ist falsch, das Gutachten betrachtet nicht nur die Bau- und Betriebsphase, sondern auch den Rückbau der Anlagen.

auf der irrtümlichen Annahme, dass sich der Eingriff in den Torfkörper nur auf den Bau und Betrieb der WEA beschränkt und ausschließlich vorhandene Straßen zur Erschließung genutzt werden sollen. Wie bereits von mir ausgeführt (Punkt 2 und 3, siehe oben), werden für den Bau und Betrieb der WEA, des
Kabelanschlusses der WEA, Trafoanlagen und Umspannwerke an das öffentliche Stromnetz sowie des Neubaus von Zuwegungen und Erschließungsflächen zusätzliche Flächen benötigt und erhebliche Torfmengen entnommen und entsorgt werden müssen. Der Eingriff in den Torfkörper ist also deutlich größer als im Fachgutachten angenommen.

Nachfolgend eine von mir durchgeführte Ermittlung der maximal möglichen Anzahl an WEA auf Moorflächen mit Torfkörper gemäß FNP:

Gesamtpotentialfläche	Flächenbedarf je WEA	Maximale Anzahl WEA
278 ha (Teilbereiche 4, 5, 8.1 und 8.2 mit Moor/Torf)	5 ha (gemäß Fachgutachten)	278 ha / 5 ha = **55 Anlagen**
Kabellänge WEA zum Trafo/UW (je Einzelanlage)	Kabellänge WEA-Anbindung (Summe aller WEA)	Kabellänge Trafo/UW zum öffentlichen Stromnetz
500 m = 500 m² = **500 m³** (Grabentiefe und -breite je 1 m)	500 m x 55 Stck. = 27.500 m = 27.500 m² = **27.500 m³**	4 x 10.000 m = 40.000 m² = **40.000 m³** (Anzahl Teilflächen mit Torf x mittlere Kabell.)
Zuwegungen WEA zur Straße	Zuwegungen WEA gesamt	Bauplätze für Trafos/UW
500 m = 2.500 m² = **6.250 m³** (jeweils 5 m breit und 2,5 m ausgekoffert)	27.500 m (500 m x 55 Stck.) 137.500 m² (27.500 m x 5 m) **343.750 m³** (137.500 m² x 2,5 m)	1 ha (4 Trafogeb.) / 1 ha (1 UW) **25.000 m³** / **25.000 m³** (2 x 1 ha x 2,5 m)
Torfvolumen je WEA-Fundament	WEA-Fundamente gesamt	**Gesamtvolumen**
1.050 m³ (gemäß Fachgutachten)	1.050 m³ x 55 Stck. = **57.750 m³**	**519.000 m³ Torf**
		Gesamtvolumen je WEA
		9.436 m³ (519.000 m³ / 55 Stck.)

Bei Betrachtung einer einzelnen WEA ist der Eingriff in den Torfkörper nach meinen Berechnungen rd. 9-mal größer als im Fachgutachten angenommen. Der Eingriff in den Torfkörper (Auskofferung) für die Errichtung der Punktobjekte (WEA und Gebäude) und der Linienobjekte (Kabel und Zuwegungen) steigert sich von 0,08% auf 0,75%. Zusammen mit der Absenkung durch Entwässerung im näheren Umfeld der Objekte, wird die Erheblichkeitsschwelle

Bezüglich der räumlichen Ausdehnung und der folgenden tabellarischen Betrachtung ist anzuführen, dass die Relevanz der Auswirkungen nicht über absolute Flächengrößen oder Torfvolumina bewertet, sondern relativ auf einen WEA Standort bezogen wurde. Dieser Ansatz fußt auf den Vorgaben des Referats 303 des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bewertung der Erheblichkeitsschwelle. Daher ist die vorgenommene Betrachtung der Anzahl der Anlagen an dieser Stelle unerheblich.

In der Tabelle werden mögliche Flächen und Volumina der Anschlusskabel der einzelnen WEA, des Anschlusses an das Stromnetz, der Zuwegungen und der Fundamente aufgeführt. Selbst wenn diese Berechnungen zutreffend sein sollten, so fehlt die Bewertung, in wie weit diese Flächen und Torfmengen beeinträchtigt werden. Entlang der Kabeltrassen wird der Torf aufgegraben das Kabel verlegt und der Schacht anschließend wieder mit dem Torf verfüllt. Bei einem mechanisch verdichtetem Einbau der Torfe kann davon ausgegangen werden, dass sich im Vergleich zu der zuvor für die landwirtschaftliche Nutzung entwässerte Situation wenig verändert haben wird. Der landwirtschaftliche Oberboden ist ebenfalls im Rahmen der Bewirtschaftung aus der natürlichen Lagerung gelöst und mechanisch bearbeitet worden. In Verbindung mit einem sachgemäßen Einbau der Torfe stehen die Kabeltrassen einer potenziellen Vernässung der Flächen nicht entgegen.

Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies (s.o.) angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.

Bezüglich der Fundamente von Windenergieanlagen ist die Auswirkung der ausgekofferten Torfe in Relation zu den Mengen der im Schutzradius der Anlage lagernden Torfe mit einem geringen Anteil auch bei einem sofortigen, vollständigen Verlust, zu vernachlässigen.

Die Berechnungen gehen von der Annahme aus, dass alle Flächen und Volumina erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist aufgrund der Vorbelastung der Gebiete durch die entwässerungsbasierte landwirtschaftliche Nutzung nicht der Fall. Anders würde die Situation z.B. in einem lebenden Moor zu betrachten sein.

überschritten. Der Verlust an Torf und die dauerhafte Senkung des Torfkörpers wird weiter beschleunigt. Bei Betrachtung des Gesamtpotentials (Ausbau mit 55 WEA auf Teilbereichen mit Torfkörper) wird deutlich, wie groß der Eingriff in Umwelt und Natur maximal werden kann. Müssten z. B. die 519.000 m³ Torf ausgekoffert, abtransportiert und entsorgt werden, ist die Belastung der Straßen im Gemeindegebiet mit LKW-Verkehr erheblich. Auch der Neubau von rd. 27 Kilometern Zuwegungen, rd. 67 Kilometern unterirdischer Stromkabel und mehrerer Betriebsgebäude zeigt, wie groß die Zerstörung des Ipwegermoores sein würde. Bei der Aufstellung des FNP ist es Aufgabe der Gemeinde, das Risiko für jedwedes Schutzgut zu ermitteln, zu berücksichtigen und abzuwägen. Das ist im vorliegenden FNP nicht erfolgt. Für alle aus dieser Nichtbetrachtung resultierenden Folgen ist die Gemeinde verantwortlich. Hier nun meine Fragen:	
1. Da das Fachgutachten nicht geeignet ist, das wahre Ausmaß an Torfverzehr aufzuzeigen, ist die Erstellung eines neuen Gutachtens erforderlich. Wann wird die Gemeinde Rastede das neue Gutachten beauftragen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Fachgutachten wird nach wie vor als geeignet angesehen, um die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen zu bewerten.
2. Es fehlt nach wie vor eine Business Impact Analyse (BIA) zur Ermittlung des Risikos / Schadensausmaß / Eintrittswahrscheinlichkeit / Maßnahmen zur Risikoreduzierung / Restrisiko. Wann wird die Gemeinde Rastede diese BIA beauftragen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erforderlichkeit der angeführten Methode wird auf dieser Planungsebene nicht als notwendig angesehen.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
2	13.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Stellungnahme: Ich fordere die Gemeinde auf, die vorgesehenen Flächen im Ipweger Moor herauszunehmen aus dem Teilflächennutzungsplan Wind aus folgenden Gründen: 1. Das Moor wird durch die Baumaßnahmen empfindlich beeinträchtigt. Die Auswirkungen werden wesentlich größer sein, als das, was Herr Hofer in seinem Gutachten beschreibt, da Zuwegungen, Kabeltrassen und Stellflächen für Baufahrzeuge nicht berücksichtigt wurden.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Betrachtung des Moores geht nach den Angaben eines Projektieres davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden. Die durch den Bau eines Windparks verursachte Versiegelung von Flächen betrifft die Fundamente der Windenergieanlagen. Die Erschließungswege und Kranstellflächen werden wasserdurchlässig befestigt. Eine Trockenlegung großer Flächen wird durch die Planung nicht bewirkt. Lediglich während des Baus der Fundamente kann es erforderlich sein, dass Baugruben trockengelegt werden müssen, wofür im Baubereich eine Grundwasserabsenkung vorgenommen wird. Entlang der Kabeltrassen wird der Torf aufgegraben das Kabel verlegt und der Schacht anschließend wieder mit dem Torf verfüllt. Bei einem mechanisch verdichtetem Einbau der Torfe kann davon ausgegangen werden, dass sich im Vergleich

	zu der zuvor für die landwirtschaftliche Nutzung entwässerte Situation wenig verändert haben wird. Der landwirtschaftliche Oberboden ist ebenfalls im Rahmen der Bewirtschaftung aus der natürlichen Lagerung gelöst und mechanisch bearbeitet worden. In Verbindung mit einem sachgemäßen Einbau der Torfe stehen die Kabeltrassen einer potenziellen Vernässung der Flächen nicht entgegen. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.
2. Das Gebiet des Ipweger Moores ist ein wichtiger Rastplatz für Vögel und in seiner Bedeutung für die Region unersetzbar. Da die Gemeinde Rastede bereits ausreichend substanziellen Raum der Windenergie zur Verfügung steht, sollte sie sensibel sein im Umgang mit den letzten Refugien für die Tier- und Pflanzenwelt auf Gemeindegebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt wurden lediglich Flächen in der Planung berücksichtigt, die avifaunistisch umsetzbar erscheinen und in den zum Entwurfsstand vorliegenden Untersuchungen keine entgegenstehenden Funde bestätigt wurden. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).
3. Die Belastung der dort wohnenen Bürger und Bürgerinnen ("Schutzgut Mensch") wird erheblich sein. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch die Baumaßnahmen weitreichende Auswirkungen auf den Grundwasserstand zu fürchten sind. Damit wäre eine Schädigung der Pfahlgründung von Häusern verbunden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf Ebene der Flächennutzungsplanung die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter sowie auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur

	an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
3	13.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich beziehe mich auf meine Stellungnahme vom 20.05.2023 sowie meine Ergänzung vom 22.05.2023 und die darin angeführten Argumente, die von Ihrer Seite häufig mit der Bemerkung "der Hinweis wird zur Kenntnis genommen" kommentiert wurden, ohne auf die inhaltlichen Gesichtspunkte einzugehen. Da alle von mir aufgeführten Punkte - bis auf Pkt 5 (Teilfläche 7 Ipweger Moor Nord - Ausgleichsflächen Amprion GmbH) unverändert gelten, habe ich Sie im Anhang als Pdf Datei angefügt und möchte sie als Bestandteil dieser Stellungnahme gewertet sehen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung beantwortet. Viele Einwände sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zu beantworten, da es sich um eine vorbereitende, grobe Planungsebene handelt.
1. Die Herausnahme der bisherigen Teilfläche Ipweger Moor Nord aus dem FNP begrüße ich ausdrücklich. Ebenfalls ist die Herausnahme der Fläche Hankhauser Moor sowie die Reduzierung der Flächen im Teilgebiet 8 Ipweger Moor im Sinne des Moor- und Klimaschutzes als positiv zu werten.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

In Ihrem Abwägungsvorschlag auf Pkt 1 meiner letzten Stellungnahme führen Sie die von der Gemeinde angestrebte Klimaneutralität an. Hierzu möchte ich bemerken, dass das Klimaschutzkonzept der Gemeinde Rastede bedauerlicherweise nicht die Gewichtung der organischen Böden im Gemeindegebiet (ca. 50 %) berücksichtigt und die kommunale "BISKO" Bilanzierung der THG nicht geeignet ist, die tatsächlichen CO2 Emissionen adäquat wiederzugeben. Wenn die Gemeinde es ernst meint mit Klimaneutralität und nicht nur auf dem Papier Rechenexempel vornimmt, muss sie zwingend die Situation der kolhlenstoffreichen Böden in ihre Überlegungen einbeziehen. Immerhin beträgt der Ausstoß an klimaschädlichem CO2, der durch trockengelegte Moorflächen im Gemeindegebiet verursacht wird, ca. 167.000 t CO2 pro Jahr - so jedenfalls die Schätzung des Moorexperten Dr. Jens-Uwe Holthuis. Diese Emissionen spielen im Klimaschutzkonzept der Gemeinde leider keine Rolle. An dieser Stelle verweise ich auf den Vortrag von Dr. Holthuis vom 07.09.2023, der auf Einladung der UWG statt und an dem außer der Klimaschutzmanagerin leider kein anderer Vertreter der Gemeinde teilnahm.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Dass die Gemeinde Rastede durch große Flächen mit kohlenstoffreichen Böden in Hinblick auf den tatsächlichen CO^2 Ausstoß im Gemeindegebiet vorbelastet ist, ist der Verwaltung bewusst. Dennoch ist der politische Beschluss in der Gemeinde gefasst worden, in der Bilanz nach der BISKO Methode die Klimaneutralität zu erreichen und dafür auf den Ausbau von erneuerbaren Energien zu setzen. Die Moorgebiete werden auch im Klimaschutzkonzept der Gemeinde gesondert thematisiert. Darin heißt es: *„Um für das Vorgehen für eine potentielle Moorwiedervernässung eine Planungsgrundlage zu erhalten, die Auskunft über noch bestehende torf- und kohlenstoffreiche (ehemalige) Moorstandorte geben kann, haben die Gemeinden Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Westerstede ein entsprechendes Gutachten bei einem moorfachkundlichen Ingenieurbüro in Auftrag gegeben. Das Projekt wird als gemeinsamer Antrag der beteiligten Kommunen über die Förderlinie Parklandschaft Ammerland (LEADER-Förderregion) gefördert. Die Ergebnisse werden bis zum Quartal 2024 vorliegen. Die Ergebnisse werden unter anderem in einer Auflösung von 1:2.500 vorliegen und der Öffentlichkeit als digitales Moorkataster zugänglich gemacht. Projekte der Wiedervernässung mit interessierten Flächenbesitzern soll darauf aufbauend entwickelt werden“* (Integriertes Klimaschutzkonzept Gemeinde Rastede 2023 S. 26f.). Die Gemeinde Rastede hat im Rahmen der vorliegenden Planung durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Da der Ausbau von Windenergieanlagen in Moorgebieten einer Wiedervernässung nicht entgegensteht und sich mit solchen Vorhaben durchaus vereinbaren und diese unter Umständen sogar begünstigen kann, sieht die Gemeinde daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen.
2. In meiner Ergänzung zu meiner ersten Stellungnahme habe ich Sie darauf hingewiesen, was das Planungsbüro Diekmann und Mosebach in der Potenzialstudie der Stadt Elsfleth geschrieben hat zur Bedeutung des FFH Gebiets Ipweger Moor / Gellener Torfmörte. Die Stadt Elsfleth hat die auf Seiten des LK Wesermarsch liegenden Flächen des Ipweger Moorkomplexes mittlerweile	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung aus anderen Gemeinden und Landkreisen lässt sich nicht ohne weiteres auf die Situation in Rastede übertragen. Das Flächenpotenzial einer Gemeinde ist immer unterschiedlich und dementsprechend unterschiedlich zu bewerten. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser

nicht mehr für Windenergieanlagen, sondern für Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehen, weil der Eingriff und der Schaden für die kohlenstoffreichen Böden um ein vielfaches geringer ist und eine mögliche Wiedervernässung im Sinne des Klimaschutzes deutlich einfacher realisierbar ist. Warum dasselbe Planungsbüro aber in der Potenzialstudie für die Gemeinde Rastede die Teilfläche 8 Ipweger Moor als für WEA geeignet hält - obwohl die Autorin der Potenzialstudie der Stadt Elsfleth, Frau Kramer dort schreibt: "Die Ausweisung zum FFH Gebiet begründet sich darauf, dass die letzten relativ naturnahen Moorflächen im Naturraum Wesermarsch und als größter verbliebener Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten geschützt und erhalten werden sollen" - ist nicht nachvollziehbar und für mich nur so zu verstehen, dass die Gemeinde Rastede gewillt ist, sich über die Bedeutung und Wertigkeit des Ipweger Moores hinwegzusetzen.	Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert im Landkreis zu erreichen und so eine Ausschlusswirkung zu erzielen.
3. Der Antrag der BI "Pro Ipweger Moor" auf Ausweisung bzw. Ausweitung des NSG Ipweger Moor liegt dem Landkreis vor und wird im November bearbeitet. Ich fordere die Gemeinde Rastede auf, die Ergebnisse abzuwarten, da die Teilfläche 8 davon betroffen sein wird.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Zur Erreichung der Angestrebten Ausschlusswirkung für die Planung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet steht die Gemeinde Rastede unter einem gewissen Zeitdruck, da diese nur noch bis zum 31.01.2024 genehmigungsfähig ist. Der Zeitplan lässt daher keine Warteperioden mehr zu.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
4	16.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Wir lehnen den Bau von Windkraftanlagen im Ipwegermoor aus folgenden Gründen ab. Mit der drohenden Grundwassersenkung sehen wir große Gefahr für unser, auf Holzpfählen stehendes, Haus. Wir sind vor ca. 9Jahren bewusst aus der Stadt ins Ipwegermoor gezogen um der Natur nah zu sein und das Landleben zu genießen. In den letzten Jahren waren die Sommer überdurchschnittlich heiß und das hatte schon zur Folge, dass das Grundwasser deutlich zurückgegangen ist und das hat schon am Gebäude sichtbare Schäden angerichtet. Wenn jetzt durch den Bau von Windkraftanlagen das Grundwasser noch zusätzlich abgesenkt wird, ist nicht abzusehen welche Schäden zu erwarten sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter sowie auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.
Die im FNP geäußerte Annahme, dass überwiegend vorhandene, befestigte Verkehrswege für Erschließung, Bau und Betrieb der Windkraftanlagen genutzt werden sollen ist irreführend. Die Straßen (und auch der Huntorfer Damm, an dem wir direkt wohnen) sind tonnenbegrenzt, relativ schmal und in der Regel mit Bäumen und Büschen gesäumt. Wenn wir über Schwerlasttransporte sprechen, dann gehen wir auch davon aus, das es sich um sehr viele Fahrzeugtouren handelt die alle direkt an unserem Haus vorbeifahren würden und nicht nur die Straßen beschädigen, sondern auch eine Gefahr für unser Haus darstellen aufgrund der entstehenden Bewegungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Erschließung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und ist im Detail kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Für einen etwaigen Aus- und anschließenden Rückbau der Straßen ist der Vorhabenträger verantwortlich. Für Schäden, die beim Bau der Windenergieanlagen an Straßen entstehen, haftet ebenfalls der Betreiber.

Mit den genannten Gründen sehen wir für unser Haus und Grundstück keiner guten Zukunft entgegen.	

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
5	17.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Sehr geehrtes Ammerland, sehr geehrte Stadt Rastede, wir erheben Einspruch gegen den geplanten Windpark im Ipwegermoor. Ein Moor ist der größte und beste natürliche CO^2-Speicher weltweit. Fünf mal effektiver als ein Wald. Moore haben deshalb neben anderen Landschaftsschutzgebieten eine Sonderstellung. Aus ökologischer Sicht einern zunehmenden globalen Erwärmung, ist es ist für uns verantwortungslos und unlogisch, ein solches Ökosystem zu dezimieren und zu gefährden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.
Gefährdung der Vogelwelt. Wir beobachten häufig neben seltenen Gänsearten auch Seeadler, die hier und in der Wesermarsch einheimisch geworden sind. Seeadler werden von modernen Windkraftanlagen nicht als Vogelschwarm identifiziert und sind für dieses Wesen lebensbedrohlich.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt wurden lediglich Flächen in der Planung berücksichtigt, die avifaunistisch umsetzbar erscheinen und in den zum Planungsstand vorliegenden Untersuchungen keine entgegenstehenden Funde bestätigt wurden. Das Vorkommen des Seeadlers konnte durch die abgeschlossenen sowie die laufenden Untersuchungen nicht bestätigt werden. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).

Neben den oben beschriebenen Einwendungen sehen wir eine Gefährdung der Substanz der Häuser durch Rammungen und Grundwasserabsenkung . Unser Haus steht auf Holzpfählen, was bei einer intakten Moorlandschaft unproblematisch ist, dann aber zum Problem werden kann. Wir behalten uns vor einen eigenen Gutachter einzusetzen, der bei Schäden durch Grundwasserabsenkung oder durch Rammungen, den Investor oder die Bauern haftbar macht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter sowie auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
6	17.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
meine Stellungnahme vom 15.5.23 ist nach wie vor gültig. Im Folgenden ein paar ungeordnete Frage:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung beantwortet. Viele Einwände sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zu beantworten, da es sich um eine vorbereitende, grobe Planungsebene handelt.

• Können Sie garantieren, daß der Eingriff durch den Bau von Windkraftanlage im Moor dieses in seiner ganzen Komplexität nicht nachhaltig beschädigt. ? ich habe den Eindruck, daß Sie bei Ihren Planungen nicht ergebnisoffen an das Thema Windkraft im Moor herangegangen sind, vielmehr haben Sie nur die Expertisen herangezogen, die kompatibel mit Ihrem Wunschergebnis waren. Das ist nachvollziehbar, so sind viele Studie aufgebaut, aber es ist nicht redlich und verantwortungsvoll ... Als Gemeindeleitung haben Sie eine Verantwortung für Stadt und Land und nicht zuletzt für Ihre Mitbürger. Sie haben sich z.B. bei der Beurteilung des Moores und eventuelle Schädigungen nur auf einen Gutachter verlassen, wohl wissend, daß es ganz andere Einschätzungen gibt. Auch haben Sie sich nicht so richtig mit den Eingriffen, die neben dem eigentlichen Bau der Windkraftanlage wie zB Zuwegungen, Versorgungswege, Leitungen, sonstige Infrastruktur beschäftigt. Das haben sie unterbewertet.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen. Die Betrachtung der Moorthematik im Hinblick auf die Erschließung geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt Für mögliche Bauvorhaben ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine detailscharfe Darstellung möglich und auch nicht erforderlich. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden. .

• Sie erwecken den Eindruck, daß Sie durch ~~Gesetze~~ Gesetze zu Ihren Handeln gezwungen werde: Welche Gesetze zwingt Sie dazu Windkraftanlage ausgerechnet in einem Moor zu bauen?	Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert zu erreichen und so eine Ausschlusswirkung zu erzielen. Die Grundlage der Flächennutzungsplanung bildet die Standortpotenzialstudie. In der Studie wurden alle Flächen, die rechtlich (folgend dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021) als Tabuzone für den Ausbau der Windenergie einzustufen sind, berücksichtigt. Da Moorflächen in Rastede großflächig vorhanden und diese nicht als Tabuzone für den Ausbau von Windenergieanlagen eingestuft werden, ergeben sich hier zwangsläufig die größten Potenziale.
• Warum möchte die Gemeinde eigentlich vermeide, daß Windkraftanlage als privilegierte Vorhaben im Aussenbereich gebaut werde können, dadurch ließe sich doch die rein rechnerische Klimaneutralität viel einfache erreiche bzw übererfülle (wenn Sie in Ihren Kommentar das Wort "Verspargelung" verwende, lade ich Sie hiermit herzlich ein, mit mir mal ein Spargelfeld zu besuche)	Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Durch die Ausschlusswirkung möchte die Gemeinde ein schlüssiges Gesamtkonzept für das gesamte Gemeindegebiet erwirken. Wenn die Privilegierung bestehen bliebe, könnten Windenergieanlagen in einer Entfernung von 2H (= ca. 400 m Abstand zu Wohnhäusern) statt 520 m, wie sie gemäß beschlossener Standortpotenzialstudie einzuhalten sind, erbaut werden. Die Planung dient damit einem besseren Schutz als bundesgesetzlich vorgesehen ist. Zudem können durch weitere weiche Tabukriterien Bereiche geschützt werden, die bei einer Beurteilung als privilegierte Vorhaben gem. § 35 BauGB durchaus für Windkraftanlagen genehmigungsfähig wären.
• Warum zB ist auf dem Dach des Rathauses immer noch keine Photovoltaikanlage errichtet worde, wie paßt das zu Ihrem Anspruch, klimaneutral werde zu wolle?	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Einzelne Gebäude der Gemeinde sind seit vielen Jahren durch die Bürgergenossenschaft mit Photovoltaikanlagen ausgestattet. Die Möglichkeiten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf weiteren gemeindeeigenen Gebäuden und Liegenschaften werden aktuell geprüft, bspw. hinsichtlich der statischen Voraussetzungen der jeweiligen Dächer oder Verschattung durch Bäume. Für die gemeindeeigenen Gebäude an der Feldbreite soll gemäß Beratung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vom 21.11.2023 die Entwicklung von Photovoltaikanlagen als Erstmaßnahme aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept erfolgen (s. Vorlagen 2023/091 und 2023/091A).

• Wie sehen Sie zB die Herangehensweise des Wesermarschkreises, der sich ja bewusst gegen die Errichtung weiterer Windkraftanlagen im Ipweger Moor bzw. daran angrenzend entschieden hat?	Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Die Planung aus anderen Gemeinden und Landkreisen lässt sich nicht ohne weiteres auf die Situation in Rastede übertragen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden.
• Löblich ist es, dass Sie eine brütende Sumpfohreule gefunden haben. Ich bezweifle, dass Sie noch weiter im Ipweger Moor finden wollte	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
• Wer beantwortet bzw. kommentiert die einzelnen Hinweise? Entstehen die Kommentare unter Zuhilfenahme von KI-Programmen?	Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Alle eingehenden Stellungnahmen werden berücksichtigt und ohne die Zuhilfenahme von KI-Programmen beantwortet.
Zum Schluss möchte ich eindringlich an Ihr Verantwortungsgefühl appellieren, sich gewissenhaft mit alle Einwendungen erneut zu befassen	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
Ergänzende Stellungnahme vom 23.10.2023	

ich hatte mir eigentlich vorgenommen bei der "Bürgerinformation" am 5. Oktober 2-3 Fragen zu stellen aber mir schien es dann doch nicht der richtige Ort zu sein aber ich möchte dennoch eine stelle: HVB FB STS	
Können Sie als Bürgermeister, der letzte Endes eine entscheidende Verantwortung trägt, mir garantieren, daß durch den geplante Bau von Windkraftanlagen im Ipweger Moor dieses nicht nachhaltig und nennenswert geschädigt wird?	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen. Alle relevanten Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

ich habe nicht den Eindruck, daß Sie und Ihre Verwaltung gewissenhaft und gründlich mit dem Thema umgegangen sind. Nur ein Beispiel: Sie stützen sich nur auf die Theorien eines Moorexperte, der nicht mal in der Lage war auf Nachfrage[1], daß es sehr wohl andere professionelle Einschätzungen zu dem Thema gibt. Ich möchte Sie bitten, sich noch einmal gewissenhaft und gründlich mit der Thema zu beschäftige 1) einzugestehen	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat bereits durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Es sind keine fachkundigen Stellungnahmen eingegangen, die diese Einschätzung widerlegen. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen. Alle relevanten Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
7	16.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Stellungnahme: !) Sie haben ausreichend Flächen im Landkreis zur Windenergie zur Verfügung gestellt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.
2) Sie verunstalten die Residenzstadt Rastede unwiederbringlich zu einer Industrielandschaft.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegende Planung werden keine Industriegebiete ermöglicht, die sich als Industrielandschaft bezeichnen lassen würden. Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor

	dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben. Eine Naherholung ist im Bereich um einen Windpark nicht ausgeschlossen. Eine unzumutbare optische Verschandelung der Landschaft sowie Zerstörung der Naherholungsfunktion der Landschaft auch im Bereich um einen Windpark findet nach Ansicht der Gemeinde nicht statt. Sie wird vielmehr durch die mit der FNP-Änderung bezweckte Steuerung der Windenergie begrenzt.
3) Wir sind Anwohner der Windkraftanlagen in 600 m Abstand.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die in der Standortpotenzialstudie bestimmten Abstände zur Wohnbebauung, wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Wohnhäusern eingehalten. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§249 Abs. 10). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren relevanten Belange zum Schutz von Gebäuden finden auf Ebene der Genehmigungsplanung Beachtung.
4) in Bayern ist ein mehrfacher Abstand einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung in anderen Bundesländern lässt sich nicht auf die Situation und Gesetzeslage in Niedersachsen übertragen.
5) Sie zerstören die Regenerationskraft des Ipweger Moores.	Im Verhältnis zur Gesamtfläche des Moores gilt der Eingriff in den kohlenstoffreichen Boden beim Bau von Windenergieanlagen als weniger relevant. Zum Entwurf der Planung liegt ein Fachgutachten vor, das die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.
Wenn sie ihre Heimat vernichten wollen. Es werden keine Besucher mehr kommen!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft ist im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen in aller Ausführlichkeit zu beschreiben und zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu ermitteln.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
8	17.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Sehr geehrtes Ammerland, sehr geehrte Stadt Rastede, wir erheben Einspruch gegen den geplanten Windpark im Ipwegermoor. Ein Moor ist der größte und beste natürliche CO^2-Speicher weltweit. Fünf mal effektiver als ein Wald. Moore haben deshalb neben anderen Landschaftsschutzgebieten eine Sonderstellung. Aus ökologischer Sicht einer zunehmenden globalen Erwärmung, ist es ist für uns verantwortungslos und unlogisch, ein solches Ökosystem zu dezimieren und zu gefährden.	Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden, sind jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.
Gefährdung der Vogelwelt. Wir beobachten häufig neben seltenen Gänsearten auch Seeadler, die hier und in der Wesermarsch einheimisch geworden sind. Seeadler werden von modernen Windkraftanlagen nicht als Vogelschwarm identifiziert und sind für dieses Wesen lebensbedrohlich.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt wurden lediglich Flächen in der Planung berücksichtigt, die avifaunistisch umsetzbar erscheinen und in den zum Planungsstand vorliegenden Untersuchungen keine entgegenstehenden Funde bestätigt wurden. Das Vorkommen des Seeadlers konnte durch die abgeschlossenen sowie die laufenden Untersuchungen nicht bestätigt werden. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).

Neben den oben beschriebenen Einwendungen sehen wir eine Gefährdung der Substanz der Häuser durch Rammungen und Grundwasserabsenkung. Unser Haus steht auf Holzpfählen, was bei einer intakten Moorlandschaft unproblematisch ist, dann aber zum Problem werden kann. Wir behalten uns vor einen eigenen Gutachter einzusetzen, der bei Schäden durch Grundwasserabsenkung oder durch Rammungen, den Investor oder die Bauern haftbar macht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf Ebene der Flächennutzungsplanung die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter sowie auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
9	17.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Stellungnahme: Guten Tag Bitte verschont das wertvolle Ipweger Moor !!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet. Im Verhältnis zur Gesamtfläche des Moores gilt der Eingriff in den kohlenstoffreichen Boden beim Bau von Windenergieanlagen als weniger relevant. Der Planung liegt ein Fachgutachten bei, das die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft ist im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen in aller Ausführlichkeit zu beschreiben

	und zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu ermitteln.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
10	18.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Ich lehne die Errichtung eines Windparks im Ipwegermoor weiterhin ab. Die Gründe dafür habe ich bereits in meinem vorherigen Widerspruch genannt und sie haben sich nicht wesentlich geändert.	
Kurz zusammengefasst: Ich befürchte weiterhin einen persönlichen Schaden durch die Bautätigkeit, Lärmbelästigung und Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die geringen Mindestabstände zu meinem Wohnhaus. Ich lehne die Umwandlung von einem Landschaftsschutzgebiet in ein Industriegebiet ab und befürchte den Wertverlust meines Grundstücks.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§249 Abs. 10 BauGB). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Eine Erhöhung der Abstände würde die Flächen massiv reduzieren. Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich

	nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungs-möglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch aus-geschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wird im Rahmen der weiteren Planungen (Genehmigungsverfahren nach BImSchG) nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.
Ich halte es weiterhin für äußerst Fragwürdig, das CO2 speichernde Moor zu zerstören um angeblich "Klimarettende" Industrieanlagen dort hinzustellen. Sollte sich später herausstellen, dass die Errichtung eines Windparks an dieser Stelle ein großer Fehler war, ist der Schaden angerichtet und nicht wieder gutzumachen.	Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden, sind jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.
Ich fordere deshalb die Gemeinde Rastede auf, ihr Vorhaben zu Überdenken und gegebenenfalls einen geeigneten Standort zu finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Suche nach geeigneten Standorten wurde bereits durch die der Planung vorausgegangene Standortpotenzialstudie abgeschlossen.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
11	21.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
wir möchten eine Stellungnahme zu der weiteren Planung für Windkraftanlagen im Ipwegermoor abgeben: Wenn wir Klimaschutz betreiben wollen, dürfen wir unsere Moore nicht zerstören. Was an Beton, Kabel und Leitungen, Zuwegungen, Umspannwerke und Anlagen in und auf das Moor gebracht werden, ist von so großem Umfang, dass es unmöglich ist, das Moor damit nicht zu zerstören. Womit soll der Schaden kompensiert werden? Moore kann man nach schwerwiegenden Eingriffen nicht einfach zuschütten und dann ist es wieder intakt. Zudem sollen ja die Betonklötze auch nach Abbau der Anlagen im Boden verbleiben. Es ist viel wichtiger, Moore wieder zu vernässen, weil wir die kühlende Wirkung der Moore und die Feuchtigkeit dringend benötigen.	Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.
Auch für die ganze Fauna sind intakte Flächen ungemein wichtig, sonst werden viele Arten aussterben.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt wurden lediglich Flächen in der Planung berücksichtigt, die avifaunistisch umsetzbar erscheinen und in den zum Planungsstand vorliegenden Untersuchungen keine entgegenstehenden Funde bestätigt wurden. Das Vorkommen des Seeadlers konnte durch die abgeschlossenen sowie die laufenden Untersuchungen nicht bestätigt werden. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).

Es ist zudem mehr als unverständlich, dass hier in Norddeutschland nicht nur jede Menge Natur rücksichtslos zerstört wird, sondern auch die Stromkosten bei uns in die Höhe schießen, da wir die ganzen Anlagen mit bezahlen müssen. Das Bundesland Bayern zum Beispiel, das kaum eigene Anlagen baut, soll dann auf unsere Kosten und auf Kosten unserer Natur mit günstigem Strom versorgt werden. Dafür werden dann tausende Kilometer Kabel und Leitungen durch den Boden verlegt. Das ist Naturschutz?	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung geht über den von der Gemeinde Rastede steuerbaren Rahmen hinaus. So werden bspw. Netzentgelte oder Leitungstrassen durch Bundesgesetze geregelt, auf die die Gemeinde Rastede keinen Einfluss nehmen kann.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
12	22.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Vielen Dank für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten 83. Flächennutzungsplan (FNP) Ihre Antworten meiner Stellungnahme vom 21.05.2023 bestehen im Wesentlichen aus den Sätzen `` Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen´´ und `` Alle Belange werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt´´. Nein, nicht alle Anmerkungen, Hinweise, Belange, Sorgen und berechtigte Ängste werden von ihnen bzw. den Gutachten berücksichtigt, abgedeckt und ausgeräumt. Somit bleibt meine Stellungnahme vom 21.05.2023 weiterhin bestehen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung beantwortet. Die Abwägungsvorschläge bleiben unverändert. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung in vielen Teilen nicht erforderlich. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der auf die Flächennutzungsplanung folgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.
1. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb von Verkehrswegen und Erschließungsflächen für die WEA Die im FNP geäußerte Annahme, dass überwiegend vorhandene, befestigte Verkehrswege für Erschließung, Bau und Betrieb der WEA genutzt werden sollen ist irreführend und missachtet eklatant die wahren Verhältnisse vor Ort. Die Straßen im Ipwegermoor sind auf Grund des Torfkörpers tonnenbegrenzt, relativ schmal und in der Regel mit Bäumen und Büschen gesäumt. Schwerlasttransporte sind ohne Ausbau der vorhandenen Straßen und großflächiger Abholzung der Randbereiche nicht möglich.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Erschließung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und ist im Detail kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Für einen etwaigen Aus- und anschließenden Rückbau der Straßen ist der Vorhabenträger verantwortlich. Für Schäden, die beim Bau der Windenergieanlagen an Straßen entstehen, haftet der Betreiber.

Des Weiteren fehlen Zuwegungen, um von den vorhandenen Straßen auf die WEA Errichtungsflächen zu kommen. Auch diese neu zu errichtenden Zuwegungen zu jeder einzelnen WEA müssen Schwerlastfähig sein. Servicefahrzeuge für die regelmäßige Wartung und Instandsetzung der WEA, Trafogebäude und Umspannwerke sowie Fahrzeuge von Rettungsdiensten und der Feuerwehr müssen diese Zuwegungen bei Unfällen, Brand und Zerstörung befahren. Fahrzeuge zur Beseitigung von Brand-/Ruß- und Staubauswirkungen ebenfalls. Zum Bau dieser heute nicht vorhandenen Zuwegungen ist ein erheblicher Bodenaustausch sowie temporäre und ggf. dauerhafte Grundwassersenkungen erforderlich. Das Weglassen dieser Flächen suggeriert einen deutlich geringeren Flächenbedarf als den tatsächlichen, der für den Bau und Betrieb der WEA erforderlichen ist. Die Auswirkungen auf den Torfkörper sind damit erheblich größer als im FNP angenommen. Für eine Gesamtrisikoermittlung sind diese Informationen unerlässlich!	Die Planung geht nach den Angaben von Betreibern davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf sogenanntem Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. Die Gemeinde Rastede hat im Rahmen der vorliegenden Planung durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Da der Ausbau von Windenergieanlagen in Moorgebieten einer Wiedervernaässung nicht entgegensteht und sich mit solchen Vorhaben durchaus vereinbaren und diese unter Umständen sogar begünstigen kann, sieht die Gemeinde daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen. Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle. Die Ermittlung der Relevanz der Auswirkungen wurde im Fachgutachten nicht über absolute Flächengrößen oder Torfvolumina bewertet, sondern wurde relativ auf einen WEA Standort bezogen. Dieser Ansatz fußt auf den Vorgaben des Referats 303 des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bewertung der Erheblichkeitsschwelle. Alle Schutzgüter, insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens, werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden,

	die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden. Zusätzlich erfordert jeder Eingriff in die Natur immer die entsprechende Kompensation der Baumaßnahme.
2. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Eigentum, Mensch und Boden. Einfluss auf die Hydrologie das Moores und das Risiko der Austrocknung vonHolzgründungen der Bausubstanz im Moor Mit welcher Ignoranz die von mir, in meiner Stellungnahme erwähnten, Sorgen und Ängste der Hausbewohner und Besitzer weggeschoben werden, ist in keiner weiße eine befriedigende Antwort. Dass Sie sich auf ein von IHNEN in Auftrag gegebenes Gutachten beziehen, welches, wie oben unter Punkt 1. als unzureichenden und irreführend entlarvt wurde, uns als Antwort geben, ist für uns als Bürger alles andere als eine beruhigende und vertrauensbildende Maßnahme!	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung in vielen Teilen nicht erforderlich. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Der Bestandsschutz von Eigentum bzw. Wohnhäusern gilt in jedem Fall bei allen Baumaßnahmen. Wohnhäuser wurden in der Planung mit einem Sicherheitsabstand von 600m (zum Mastfuß) zu Windenergieanlagen berücksichtigt. Alle Schutzgüter (u.a. Bodenschutz und Hydrologie) werden in Form von Gutachten im Zuge der auf die Flächennutzungsplanung folgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden konkrete Standorte der Windenergieanlage festgelegt und in diesem Zuge entsprechende Bohrungen zur Erfassung des Bodens als Baugrund durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Bohrungen nebst Ermittlung der Grundwassersituation wird sowohl die Art des Fundamentes als auch die Gründung geplant und beantragt. Eine Beeinträchtigung der Grundwassersituation bzw. der Bodenstrukturen würde zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen und eine Genehmigung würde nicht ausgesprochen werden. Demzufolge ist eine zukünftige Planung so durchzuführen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Zudem löst die Gründung von Windenergieanlagen in einem Moorkörper nicht per se eine solche Beeinträchtigung aus.
Der Moorkörper Ipwegermoor erstreckt sich über zwei Landkreise, die beiden betreffenden Gemeinde (Elsfleth und Rastede) geben beide bei dem gleichen Planungsbüro ihren Auftrag zur Standortpotenzialstudie für Windparks ab, mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen? In der Gemeinde Elsfleth werden nach jetzigem Informationsstand keine Windkraftanlagen gebaut! Hier wird im Flächennutzungsplan mit Freiflächen-Photovoltaikanlangen geplant. Ich möchte hier niemanden zu nahetreten, aber hat hier jemand die richtigen Fragen gestellt um die richtigen Antworten zubekommen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planung aus anderen Gemeinden und Landkreisen lässt sich nicht ohne weiteres auf die Situation in Rastede übertragen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden und weist explizit Flächen aus, um den Flächenbeitragswert im Landkreis zu erreichen. Da es sich um eine landkreisweites Flächenziel handelt, ist der Landkreis voraussichtlich darauf angewiesen, dass mache Gemeinden mehr Fläche für

	die Windenergie zur Verfügung stellen als andere, die wenig bis gar keinen Spielraum mehr in den Potenzialflächen mehr haben.
3. Kulturhistorischer Landschaftsschutz Wurde in den von ihren in Auftrag gegebenen Gutachten der Kulturhistorische Landschaftsschutz berücksichtigt, welches in den Moorgebieten eine große Schutzfunktion hat. Auch besonders für die Bausubstanzen, die sich im Boden befindet. Wo kann ich das aus ihrer Potenzialstudie oder dem Moorgutachten entnehmen?	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. In der Standortpotenzialstudie, die der Planung vorausgegangen ist, wurden alle Schutzgebiete und einzuhaltenden Abstände in der Standortfindung berücksichtigt und über Beteiligung der zuständigen Behörden bereits abgestimmt. Belange des Naturschutzes sind also in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wurde dabei auch besonders gewichtet. In der Studie wurde alle Flächen, die rechtlich (folgend dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021) als Tabuzone für den Ausbau der Windenergie einzustufen sind, berücksichtigt. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete wurden demnach als Tabuflächen kategorisiert. Da Moorflächen in Rastede großflächig vorhanden und diese nicht als Tabuzone für den Ausbau von Windenergieanlagen eingestuft werden, ergeben sich hier zwangsläufig die größten Potenziale.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
13	23.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Stellungnahme: Durch den Bau eines Windrades wird soviel Moor zerstört, welches uns eigentlich als CO2-Speicher bestens dient, dass ich definitiv für einen anderen Standort bin, als ausgerechnet das Moor!!!	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen. Die Betrachtung des Moores im Fachgutachten geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen (Vermeidung). In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.

	Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.
Ganz wie Reinhold Messner schon sagte: "Alternative Energien sind sinnlos, wenn sie dabei genau das zerstören, was man durch sie schützen will: die Natur!"	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Natur bleibt auch im Bereich der Windenergieanlagen bestehen. Bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt wurden lediglich Flächen in der Planung berücksichtigt, die avifaunistisch umsetzbar erscheinen und in den zum Planungsstand vorliegenden Untersuchungen keine entgegenstehenden Funde bestätigt wurden. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).
Zuerst sollten mal alle öffentlichen Gebäude mit einer Solaranlage ausgestattet werden (auch wenn das hier nicht von Belang ist, so ist es trotzdem eine Alternative Energie).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einzelne Gebäude der Gemeinde sind seit vielen Jahren durch die Bürgergenossenschaft mit Photovoltaikanlagen ausgestattet. Die Möglichkeiten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf weiteren gemeindeeigenen Gebäuden und Liegenschaften werden aktuell geprüft, bspw. hinsichtlich der statischen Voraussetzungen der jeweiligen Dächer oder Verschattung durch Bäume. Für die gemeindeeigenen Gebäude an der Feldbreite soll gemäß Beratung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vom 21.11.2023 die Entwicklung von Photovoltaikanlagen als Erstmaßnahme aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept erfolgen (s. Vorlagen 2023/091 und 2023/091A).

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
14	23.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
ich möchte hiermit meine ernsten Bedenken hinsichtlich des geplanten Windkraftanlagenbaus auf Moorboden zum Ausdruck bringen. Es ist unbestreitbar, dass der Ausbau erneuerbarer Energien notwendig ist, um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen. Dennoch halte ich es für äußerst bedenklich, Windkraftanlagen auf Moorboden zu errichten. - Moore sind sensible Ökosysteme von besonderem Wert für die Artenvielfalt und als Kohlenstoffsenken. - Der Bau von Windkraftanlagen könnte diese fragile Umgebung erheblich stören und langfristige ökologische Schäden verursachen. - Die Entwässerung, die für den Bau von Windkraftanlagen notwendig ist, könnte das Moor irreparabel schädigen und auch zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Dies hätte nicht nur negative Auswirkungen auf die umliegende Flora und Fauna, sondern auch auf die Wasserqualität in der Region. - Der Bau von Windkraftanlagen erfordert nicht nur die Errichtung der Anlagen selbst, sondern auch ein umfassendes Netzwerk von Kabeltrassen. Dies würde nicht nur zu weiteren Eingriffen in die Natur führen, sondern auch zu einer erheblichen Flächenversiegelung, die irreversible Schäden anrichten könnte.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen. Die Betrachtung des Moores im Fachgutachten geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen (Vermeidung). In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.

- Der Transport und die Installation der schweren Bauteile erfordern einen intensiven Schwerlastverkehr. Dies würde nicht nur zu einer erhöhten Umweltbelastung führen, sondern auch die Straßeninfrastruktur stark beanspruchen. - Beim Bau von Windparks auf Moorflächen könnten Treibhausgase freigesetzt werden, die im Boden gebunden sind. Dies könnte den positiven Nutzen der erneuerbaren Energieproduktion auf den Klimawandel negieren. Ich appelliere an Ihre Verantwortung gegenüber unserer Umwelt und unseren zukünftigen Generationen, den Bau von Windkraftanlagen im Moor sorgfältig zu überdenken. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir nachhaltige Lösungen finden, die die Energiebedürfnisse unserer Gesellschaft decken, ohne dabei die wertvollen und empfindlichen Ökosysteme zu gefährden, die unsere Umwelt so einzigartig machen. Die Moore dieser Welt speichern mehr CO2 als alle Wälder zusammen - direkt vor unserer Tür.	Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle. Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
15	23.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Hiermit lese ich Gelaucht, daß ich gegen den Bau der Windkraftanlagen im Spielplatz bin	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen. Da es sich um eine landkreisweites Flächenziel handelt, ist der Landkreis voraussichtlich darauf angewiesen, dass mache Gemeinden mehr Fläche für die Windenergie zur Verfügung stellen als andere, die wenig bis gar keinen Spielraum mehr in den Potenzialflächen mehr haben. Zusätzlich hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
16	23.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Stellungnahme: der Bau der Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Moorflächen, die über Jahrtausende von Jahren entstanden sind, werden unwiederbringlich zerstört. Wichtige Feuchtbereiche gehen für immer verloren, die für Mensch , Tier und Pflanzen so wichtig sind, für eine Technik die in 10 bis 20 Jahren überholt sein wird. Es ist falsch, versäumtes in einem Hauruck verfahren , gerade biegen zu wollen . Das gilt für die Stromerzeugung, Gebäudesanierung und vieles mehr . Ich habe Angst das ,die Erschütterungen die durch die Bauarbeiten auftreten und dem sinken des Grundwasserspeigels unser Haus beschädigt wird und es dadurch erheblich an Wert verliert In dem Schreiben vom20.9.23gehen sie von einer Abstandsfläche von 400m Radius aus .Die Fläche dafür ist 3,14 Ha. Bei einer Fläche von 252,4 Ha (NWZ 13.4.22) bedeutet es ,das es max. 80WEA erstellt werden können (zum vergleich Windpark Oldenbrok- Altendorf Baubeginn 2002 mit 9WEA Stand2023 27 WEA). Die Verkehrswege für einen Windpark Ipweger Moor müssen neu erschlossen werden, da sie im Flächenplan für den Schwerlastverkehr (Autokrane100T) nicht vorhanden oder wenn vorhanden (5T) nicht brauchbar sind . Das heißt laut ihrem Schreiben bei einem Abstand von 400 m eine minimale länge von 400 m pro WEA. Bei einer breite von 5 m plus Seitenstreifen incl. Kabeltrasse eine breite von 10 m eine Fläche von min.4000 Quadratmeter benötigt . Zusätzlich zur Stellfläche für die WEA von 1600 Quadratmeter	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen. Die Betrachtung des Moores im fachgutachten geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen (Vermeidung). In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.

bedeutet es das pro WEA ein Flächenverbrauch von 5600 Quadratmeter (0,56Ha) anfällt . Bei 20 Anlagen im Anfang bedeutet es das minimal 11,2 Ha unwiederbringlich verloren sind.	Bezüglich der räumlichen Ausdehnung ist anzuführen, dass die Relevanz der Auswirkungen nicht über absolute Flächengrößen oder Torfvolumina bewertet, sondern relativ auf einen WEA Standort bezogen wurde. Dieser Ansatz fußt auf den Vorgaben des Referats 303 des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bewertung der Erheblichkeitsschwelle. Daher ist die vorgenommene Betrachtung der Anzahl der Anlagen an dieser Stelle unerheblich. Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle. Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden. Die Berechnungen gehen von der Annahme aus, dass alle Flächen und Volumina erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist aufgrund der Vorbelastung der Gebiete durch die entwässerungsbasierte landwirtschaftliche Nutzung nicht der Fall. Anders würde die Situation z.B. in einem lebenden Moor zu betrachten sein. Selbst wenn die aufgeführten Berechnungen zutreffend sein sollten, so fehlt die Bewertung, in wie weit diese Flächen und Torfmengen beeinträchtigt werden. Entlang der Kabeltrassen wird der Torf aufgegraben das Kabel verlegt und der Schacht wieder mit dem Torf verfüllt. Bei einem mechanisch verdichtetem Einbau der Torfe kann davon ausgegangen werden, dass sich im Vergleich zu der zuvor für die landwirtschaftliche Nutzung entwässerte Situation wenig verändert haben wird. Der landwirtschaftliche Oberboden ist ebenfalls im Rahmen der Bewirtschaftung aus der natürlichen Lagerung gelöst und mechanisch bearbeitet worden. In Verbindung mit einem sachgemäßen Einbau der Torfe stehen die Kabeltrassen einer potenziellen Vernässung der Flächen nicht entgegen.

	Bezüglich der Fundamente von Windenergieanlagen ist die Auswirkung der ausgekofferten Torfe in Relation zu den Mengen der im Schutzradius der Anlage lagernden Torfe bei einem so geringen Anteil, dass dieser auch bei einem sofortigen vollständigen Verlust, folgend dem Fachgutachten, zu vernachlässigen ist.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
17	22.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
hiermit möchten wir, die Eigentümergemeinschaft der Potenzialflächen für Windkraft im Hankhauser-moor Stellung nehmen. In der Standortpotenzialstudie sind die Flächen ursprünglich als Teilbereiche VI und VII bezeichnet worden. Die Flächen unterliegen einem Raumordnungsbelang und sind nach RROP als Vorranggebiet für den Torfabbau ausgewiesen. In der Folge wurde dieser Belang in der Standortpotenzialstudie zum harten Tabukriterium, so dass die Flächen im Hankhauser Moor für Windkraft entfallen bzw. ausgeschlossen worden sind. Dies ist für uns aktuell, auch mit Blick über Landkreisgrenzen hinaus, nicht mehr haltbar, aus nach-folgenden Gründen: Die Gemeinde Rastede will klimaneutral werden und kann dies nur mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien erreichen. Dazu muss der Windkraft substanziell Raum gegeben werden. Demzufolge dürften die Flächen im Hankhauser Moor nicht entfallen. - Torfabbau ist erwiesenermaßen aufgrund der Freisetzung von CO2 klimaschädlich und damit kontraproduktiv bzgl. der angestrebten Klimaneutralität.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet für Torfabbau aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Ammerland ist zum aktuellen Zeitpunkt ein raumordnerischer Belang, über den sich die Gemeinde Rastede im Zuge der laufenden Flächennutzungsplanänderung nicht hinwegsetzen kann. Die Planung steht unter einem starken Zeitdruck, da die Gemeinde Rastede gewillt ist, eine Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung zu erwirken. Um diese Ausschlusswirkung zu erreichen muss der Flächennutzungsplan zum 31.01.2024 genehmigt worden sein. In der aktuellen Planung muss das geltende Recht betrachtet werden, unabhängig davon, ob bestimmte Flächen noch den gleichen Stand in der Raumordnung haben wie sie es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Raumordnungsprogramms gehabt haben. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreis Ammerland wird aktuell neu aufgestellt. Im Zuge der Neuaufstellung können die Flächen neu bewertet werden, sodass sich in Zukunft möglicherweise eine andere Planungssituation ergeben wird, die dann anders bewertet werden kann.

- Die Gemeinde Rastede hat offiziell erklärt keinen Torfabbau mehr zu wollen und entsprechende Anträge auch nicht genehmigt. - Die Deutsche Torfabbaugesellschaft hat eigene Flächen im Hankhauser Moor, hat mit dem Torfabbau (aus dem vorgenannten Grund) noch nicht begonnen. - Der Vorrang für den Torfabbau wurde bereits 1996 im RROP festgelegt. Seitdem hat es keinerlei Anfragen bei den beteiligten Flächeneigentümern gegeben, ob Flächen für Torfabbau zum Verkauf stehen. - Folglich stellt sich die Frage ob überhaupt ausreichend mächtige und abbaufähige Torfschichten vorhanden sind. Es handelt sich nur zum Teil um abbaufähiges Hochmoor. - Die Gemeinde Rastede hat eigene Flächen im Hankhauser Moor und wäre somit an Pachteinnahmen etc. zu beteiligen, zusätzlich zu Gewerbesteuer usw. Der Gemeinde entgehen somit durchaus erhebliche Einnahmen.	
Wir fordern daher die Gemeinde Rastede und den Landkreis Ammerland auf, die für den Windkraft-ausbau hinderlichen Belange nochmals zu überprüfen und zeitnah auszuräumen. Wir als Eigentümergemeinschaft stellen weiterhin geschlossen unsere Flächen für den Bau von Windkraftanlagen zur Verfügung und würden uns sehr freuen, wenn wir zeitnah ein entsprechendes Projekt umsetzen könnten. Dazu stehen wir auch für persönliche Gespräche zur Verfügung und würden uns freuen, wenn sie uns informiert halten könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
18	23.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
ich möchte mich für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken. Als Bewohnerin des Ipweger Moores bin ich über das Ausmaß des Bauvorhabens der Windkraftanlagen und die damit verbundenen Umweltbelastungen und Zerstörungen bestürzt. Das Moor an sich ist eine seltene, schützenswerte und für das Klima (Stichwort Kohlendioxid Speicher) wichtige Landschaft, die nicht zum Opfer der Windenergiegewinnung werden sollte.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen. Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.

	Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
19	23.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Vielen Dank für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten 83. Flächennutzungsplan (FNP) Ich bin hier in Ipwegermoor vor 80 Jahren geboren, auf einen Landwirtschaftlichen Hof, den ich mit meinem Mann noch bis 1989 Nebengewerblich weitergeführt habe, inzwischen lebe ich (immer noch auf der ehemaligen Hofstelle) mit meiner Familie in einen Mehrgenerationenhaus. Über die Jahre habe ich gelernt, erfahren mit den Bedingungen des Moores zu wirtschaften, zu wohnen, zu leben: Wie schnell sich Eingriffe in den Wasserhaushalt des Moores kurzfristig, besonders aber langfristig auswirken durfte ich immer wieder erleben. Besonders die Auswirkungen auf die Bausubstanz, zum Beispiel auf die Holz Pfählung, die stabile Gründung, das Fundament, auf dem unser Haus steht. Bei einer weiteren Grundwassersenkung ist die Gefahr eines negativen Einflusses auf diese Holzpfähle sehr wahrscheinlich. Somit wird das Gebäude/Wohnhaus Instabil und unbewohnbar. Unser ganzes Leben haben mein Mann und ich mit viel Knochenarbeit, Aufwand und Geld unser Eigentum, die Wohngebäude und das Drumherum saniert. Dieses zu erhalten ist schon jetzt mit den vorherrschenden Bedingungen schwer!	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

Durch den zusätzlichen massiven Eingriff wird der jetzige beschwerliche Zustand nochmals erheblich verschlimmert.	
Wo in Ihrer Planungsvorlage kommt, das Thema Bestandsschutz von Eigentum vor. Neben dem Schutzgut Mensch sollte auch das Schutzgut Gebäude / Wohnhaus / Eigentum in ihrer Planung eine hochwertige Rolle spielen. Es geht um meine Existenzgrundlage. Unter diesen Bedingungen, die Sie schaffen, ist ein hoher Wertverlust unausweichlich. Wer gleicht das aus?	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bestandsschutz von Eigentum bzw. Wohnhäusern gilt generell in jedem Fall bei allen Baumaßnahmen. Wohnhäuser wurden in der Planung mit einem Sicherheitsabstand von 600m (zum mastfuß) zu Windenergieanlagen berücksichtigt. Über Gutachten, die im Zuge der Genehmigungsplanung durchgeführt werden, wird vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich deren Verträglichkeit geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden. Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungs-möglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch aus-geschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wird im Rahmen der weiteren Planungen (Bebauungsplan und/oder BImSch) nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Die Auffassung des Petitionsausschusses des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 bekräftigt. Dem-nach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die Planung eines Windparks weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt.
Zum Thema Wertverlust: Sie können Windkraftanlagen auf der Geest und deren Wechselbeziehungen zu Wohnhäusern in der Nähe in keiner Weise mit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beim Bau von Windenergieanlagen werden nicht pauschal die gleichen Vorgaben auf ein anderes Bauvorhaben übertragen. Im Zuge der Genehmigungsplanung wird jeder Standort genau geprüft und die Verträglichkeit und Umsetzbarkeit sichergestellt.

der Situation einer Windkraftanlage im Moor und deren Anwohner vergleichen! Dass sehe ich als Grobfahrlässig. Die Verharmlosung, in den von Ihnen beauftragen Gutachten, macht mir Angst.	
Des Weiteren fühle ich mich, als Anwohner durch die Größenordnung und der Nähe zu der geplanten Windkraftanlage durch diese bedrängt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die in der Standortpotenzialstudie bestimmten Abstände zur Wohnbebauung, wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Wohnhäusern eingehalten. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§249 Abs. 10). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren relevanten Belange zum Schutz von Gebäuden finden auf Ebene der Genehmigungsplanung Beachtung.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
20	23.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Stellungnahme: Mit dem Bau von 200 mtr. hohen Windkraftanlagen im Ipweger Moor soll einer der letzten, natürlichen, unbebauten Lebensräume unwiderruflich in einen Industriepark verwandelt werden. Das Ipweger Moor mit seinen Feldwegen hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Naherholungsgebiet entwickelt. Unzählige Spaziergänger, Hundeführer, Pferdehalter und Fahrradtouristen finden hier an Wochenenden, Feiertagen und unter der Woche im Ipweger Moor Erholung und Ruhe im Einklang mit der Natur. Zugleich ist das Ipweger Moor Heimat und Kinderstube für zahlreiche heimische Wildtiere. In den Herbst- und Wintermonaten sind die Wiesen- und Weideflächen des Moores Schlaf-Rast -und Fraß Plätze für tausende von den unter Schutz stehenden Blässgänsen und Weißwangengänsen. Auch befinden sich in den riesigen einfallenden Gänseschwärmen noch zahlreiche Graugänse und Kanadagänse. Die von den Windkraftanlagenherstellern angepriesene Abschaltautomatik bei sich annähernden Vogelflug ist dahingehend problematisch, dass aufsteigenden Gänseflug (Wechsel der Fraß Plätze, Rückkehr zu den Schlafplätzen) nicht erfasst wird und somit unzählige Gänse	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet. Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob

von den unteren Rotorblättern erfasst werden. Zusätzlich wird die gesamte Vogelfauna des Ipweger Moors durch die Rotoren gefährdet bzw. vergrämt.	eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die bereits vorliegenden Ergebnisse zu den abgeschlossenen und laufenden avifaunistischen Untersuchungen lassen derzeit keine Ergebnisse erkennen, die eine Planung von Windenergieanlegen negieren. Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.
Unter dem wichtigen Gesichtspunkt der Moore als CO2 Speicher sollte eine derzeit angedachte Wiedervernässung des Ipweger Moores im Vordergrund stehen. Tiefpfahlgründungen werden durch die Moorschichten und durch wasserführende Erdschichten gerammt bzw. gebohrt und das Grundwasser abgesenkt. Diese Durchdringung entzieht dem Moor das Wasser und die damit mögliche Wiedervernässung des Moors ist stark gefährdet. Durch den geplanten Bau der WEA und den damit verbundenen Bau von Zufahrtswegen für den Schwerst- Lastverkehr wird das Moor in seiner Gesamtheit unwiederbringlich zerstört.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen. Die Betrachtung des Moores im Fachgutachten geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen (Vermeidung). In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden. Der Ausbau von Windenergieanlagen im Moor steht einer Wiedervernässung nicht entgegen. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.
Bei dem Bau der WEA sollten die Sorgen und Ängste der Anlieger berücksichtigt werden. Der Abstand der WEA von Wohnhäusern soll mindestens 1000 mtr. betragen. Die jetzigen Anlagen auf Oldenburger Gebiet sind bei Windstärken 5-6 in 1,5-2,0 km noch deutlich zu hören.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die in der Standortpotenzialstudie bestimmten Abstände zur Wohnbebauung, wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Wohnhäusern eingehalten. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§249 Abs. 10). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu

	stellen. Alle weiteren relevanten Belange zum Schutz von Gebäuden finden auf Ebene der Genehmigungsplanung Beachtung. Im Zuge der Genehmigungsplanung wird durch Gutachten zu Schall und Schattenwurf geprüft und sichergestellt, dass von geplanten Windenergieanlagen keine gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeht.
Blinkfeuer der Windenergieanlagen aus dem Gebiet der Wesermarsch und Oldenburg sind aus dem Ipweger Moor deutlich sichtbar, dieses wird sich durch den Bau von neuen WEA in unmittelbarer Nähe deutlich verstärken.	Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) schreibt vor, dass „Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen sind, außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten, wenn eine Höhe der maximalen Bauwerksspitze von 100 Metern über Grund überschritten wird.“ – dies trifft für Windenergieanlagen zu. Ende 2015 wurde eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) zugelassen, die die Beleuchtung nur dann anschaltet, wenn sich ein Luftfahrzeug in einem Umkreis von 4 km und einer Flughöhe von weniger als 600 m befindet. Seither wurden mehrere technische Systeme zur BNK zugelassen und die Verwaltungsvorschrift geändert. Der Einsatz von BNK ist ab dem 01.01.2024 verpflichtend. Ab 2024 werden WEA daher nur dann nachts zu sehen sein, wenn sich ein Flugzeug dem Windpark nähert.
Schattenschlag im Sommer, Geräusche der Rotorblätter und die immer mehr werdenden Blinkfeuer der WEA in der umliegenden Landschaft werden sich negativ auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden der Anlieger auswirken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Viele Belange, die beim Bau von WEA berücksichtigt werden müssen, können nicht auf der Ebene einer Flächennutzungsplanung abschließend beurteilt und geregelt werden. Sie lassen sich erst abschließend auf nach-folgenden Planungsebenen berücksichtigen, wenn z. B. die konkreten Anlagentypen und Standorte von Windenergieanlagen und ggf. Details zu ihrer Bauweise (z. B Art der Gründung) bekannt sind. Darunter fallen u. a. detaillierte Beurteilungen der von den geplanten WEA im konkreten Fall ausgehenden und in der Umgebung zu erwartenden Schallemissionen und ob diese die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm einhalten. Ähnliches gilt in Bezug auf Gewässerschutz, Schattenwurf, Bodenvibrationen oder Landwirtschaft. Die Liste der Belange, die erst bei konkreten Standortfestlegungen überprüft werden können, setzt sich über Kampfmittel, Stromleitungen, Versorgungsleitungen, Flugsicherung, Straßen, archäologische Fundstätten etc. fort. Ohne konkretes Wissen um die genauen WEA-Standorte und Anlagentypen (mit Höhe, Rotorradius, Schallwerten etc.) wäre es nicht gerechtfertigt, Teile des Außenbereichs, in dem diese Belange eine Rolle spielen oder spielen könnten, von der (privilegierten) Windenergienutzung von vornherein auszuschließen. Auch in Bezug auf Flora und Fauna sind detaillierte und sehr aufwändige Gutachten erst im Vorfeld der konkreten Planungen (Genehmigungsplanung oder Bebauungsplan) sinnvoll, z. B. um die Betroffenheit von Fledermausquartieren oder bedeutende Nahrungsflächen festzustellen und berücksichtigen zu können.

Zudem wird der Wertverlust der Immobilien der Anlieger in keiner Weise entschädigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es gibt eine Vielzahl von Studien, die zu dem Ergebnis kommen, dass die Nähe von Windrädern keinerlei Einfluss auf den Immobilienpreis hat. 1. O. Edenhofer, R. Pichs-Madruga, Y. Sokona, K. Seyboth, P. Matschoss, S. Kadner, T. Zwickel, P. Eickemeier, G. Hansen, S. Schlömer, C. von Stechow (eds). IPCC Special Report on Renewa-ble Energy Sources and Climate Change Mitigation. Cambrige : Cambridge University Press, 2011. http://www.ipcc-wg3.de/srren-report/. 2. Ben Hoen, Jason P. Brown, Thomas Jackson, Ryan Wiser, Mark Thayer and Peter Cappers. A Spatial Hedonic Analysis of the Effects of Wind Energy Facilities on Surrounding Property Values in the United States. [Online]: U.S. Department of Energy, 8.2013. http://emp.lbl.gov/sites/all/files/lbnl-6362e.pdf . 3. Ben Hoen, Ryan Wiser, Peter Cappers, Mark Thayer, and Gautam Sethi. Wind Energy Facilities and Residential Properties: The Effect of Proximity and View on Sales Prices. [Online]: Journal of Real Es-tate Research, 2011. https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/144163690815289.pdf. 4. George Canning, L. John Simmons. Wind Energy Study – Effect on Real Estate Values in the Municipality of Chatham-Kent, Onta-rio. Ottawa: Canadian Wind Energy Association, 4.2.2010.https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/1441636879032898.pdf. 5. Carol Atkinson-Palombo, Ben Hoen. Relationship between Wind Turbines and Residential Property Values in Massachus-etts. [Online]: University of Connecticut and Lawrence Berkeley Na-tional Laboratory, 9.1.2014. https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/1441636366966246.pdf. 6. Klepel-Heidenthal, Jürgen. Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach. Aachen: Stadt Aachen, Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung, 28.06.2011. https://www.dortmund.de/media/p/stadtplanungs_und_bauordnungsamt/stadtplanung_bauordnung_downloads/stadtplanung_dl/stadtentwicklung/windenergie/Untersuchung_Anlage_Bodenpreise.pdf. 7. Markus Geissmann, Thomas Volken. Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser. Zürich: Bundesamt für Energie, Kanton Thurgau, 11.10.2019. https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-ener-gien/windenergie.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZ-mUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVib-GljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvOTg1MA==.html.

	Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungs-möglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch aus-geschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wird im Rahmen der weiteren Planungen (Bebauungsplan und/oder BImSch) nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Die Auffassung des Petitionsausschusses des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 bekräftigt. Dem-nach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Viel-mehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die Planung eines Windparks weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt.
Anmerkung: Es sollte nur die tatsächlich benötigte Fläche für die WEA bereit gestellt werden, um das für 2032 anvisierte Ziel von 1,29 % der Fläche des Landkreises Ammreland zu erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen. Da es sich um eine landkreisweites Flächenziel handelt, ist der Landkreis voraussichtlich darauf angewiesen, dass mache Gemeinden mehr Fläche für die Windenergie zur Verfügung stellen als andere, die wenig bis gar keinen Spielraum mehr in den Potenzialflächen mehr haben.

	Zusätzlich hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
21	23.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche mich hiermit gegen den Bau von weiteren Windrädern im Ipwegermoor aus. An sich befürworte ich den Ausbau erneuerbarer Energien, da diese eine wichtige Rolle im Kampf gegen den Klimawandel spielen etc.. Jedoch dient das Ipwegermoor neben landwirtschaftlicher Nutzfläche auch als Erholungsgebiet für viele Bürger und als Lebensraum für viele heimische Tierarten, welche unter anderem in den naheliegenden Naturschutzgebieten Zuhause sind und von den Windrädern, trotz Mindestabstände, gestört werden würden.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet. Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob

	eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die bereits vorliegenden Ergebnisse zu den abgeschlossenen und laufenden avifaunistischen Untersuchungen lassen derzeit keine Ergebnisse erkennen, die eine Planung von Windenergieanlegen negieren.
Hinzu kommt dass im Ipwegermoor bereits Windräder vorhanden sind und die Gemeinde Rastede laut der Infoveranstaltung in Wahnbek bezüglich des Windradbaues bereits ihren Teil in sachen Windenergie erfüllt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weißt aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen. Da es sich um eine landkreisweites Flächenziel handelt, ist der Landkreis voraussichtlich darauf angewiesen, dass mache Gemeinden mehr Fläche für die Windenergie zur Verfügung stellen als andere, die wenig bis gar keinen Spielraum mehr in den Potenzialflächen mehr haben. Zusätzlich hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.
Als Alternative würde ich vorschlagen öffentliche Gebäude mit Photovoltaikanlagen auszustatten und so erneuerbare Energie zu gewinnen. Dies wäre zum Beispiel auf dem Dach der Turnhalle Wahnbek möglich und sehr wahrscheinlich auch mit deutlich weniger Aufwand verbunden als dem Bau von Windrädern in einem Moor.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden und Liegenschaften werden bereits geprüft, bspw. hinsichtlich der statischen Voraussetzungen der jeweiligen Dächer. Für die gemeindeeigenen Gebäude an der Feldbreite soll gemäß Beratung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vom 21.11.2023 die Entwicklung von Photovoltaikanlagen als Erstmaßnahme aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept erfolgen (s. Vorlagen 2023/091 und 2023/091A).
Falls es letztendlich doch zu einem Bau der Windräder kommen sollte wäre ein guter Kompromiss diese lediglich in die Nähe der bereits von der Stadt Oldenburg gebauten Windräder zu bauen um eine weite Streuung der Windräder in mehreren kleinen Gebieten des Ipwegermoores zu verhindern	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Ausweisung der Flächen im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanung obliegt es dem jeweiligen Vorhabenträger, welche Anlagenkostellation innerhalb der Fläche gewählt wird. Im Zuge der Genehmigungsplanung wird dann durch umfangreiche Gutachten u.a. zu beispielsweise Schall und Schattenwurf geprüft und sichergestellt, dass von geplanten Windenergieanlagen keine gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeht.

Abschließend spreche ich mich erneut gegen einen Bau der Windräder aus, da diese dem Ipwegermoor mehr schaden als nützen und es zudem genügend andere Alternativen gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen. Zusätzlich steht der Ausbau von Windenergieanlagen im Moor einer Wiedervernässung nicht entgegen. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt. Für die Ausweisung von neuen Flächen für die Windenergie, bei denen es gesetzliche Vorgaben auf Landkreisebene gibt (s.o.), gibt es außerdem im Gemeindegebiet kaum Alternativen.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
22	22.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Stellungnahme: Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen im Ipweger Moor aus nachfolgend aufgeführten Gründen ab.	
1. Einer der letzten, natürlichen, unbebauten Lebensräume unwiderruflich in einen Industriepark verwandelt werden. Das Ipweger Moor ist Heimat und Kinderstube für zahlreiche heimische Wildtiere. Der Lebensraum für Flora und Fauna wird unwiederbringlich zerstört.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
2. Grundwasserabsenkungen für den Bau der WAe gefährden unsere auf Holzpfahlgründungen stehenden Häuser und Nebengebäude.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.
3. Es findet eine Entwertung unserer Immobilien und unser Grundeigentum statt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es gibt eine Vielzahl von Studien, die zu dem Ergebnis kommen, dass die Nähe von Windrädern keinerlei Einfluss auf den Immobilienpreis hat. 1. O. Edenhofer, R. Pichs-Madruga, Y. Sokona, K. Seyboth, P. Matschoss, S. Kadner, T. Zwickel, P. Eickemeier, G. Hansen, S. Schlö-

mer, C. von Stechow (eds). IPCC Special Report on Renewa-ble Energy Sources and Climate Change Mitigation. Cambrige : Cambridge University Press, 2011. http://www.ipcc-wg3.de/srren-report/.

2. Ben Hoen, Jason P. Brown, Thomas Jackson, Ryan Wiser, Mark Thayer and Peter Cappers. A Spatial Hedonic Analysis of the Effects of Wind Energy Facilities on Surrounding Property Values in the United States. [Online]: U.S. Department of Energy, 8.2013. http://emp.lbl.gov/sites/all/files/lbnl-6362e.pdf .
3. Ben Hoen, Ryan Wiser, Peter Cappers, Mark Thayer, and Gautam Sethi. Wind Energy Facilities and Residential Properties: The Effect of Proximity and View on Sales Prices. [Online]: Journal of Real Es-tate Research, 2011. https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/144163690815289.pdf.
4. George Canning, L. John Simmons. Wind Energy Study – Effect on Real Estate Values in the Municipality of Chatham-Kent, Onta-rio. Ottawa: Canadian Wind Energy Association, 4.2.2010.https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/1441636879032898.pdf.
5. Carol Atkinson-Palombo, Ben Hoen. Relationship between Wind Turbines and Residential Property Values in Massachus-etts. [Online]: University of Connecticut and Lawrence Berkeley Na-tional Laboratory, 9.1.2014. https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/1441636366966246.pdf.
6. Klepel-Heidenthal, Jürgen. Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach. Aachen: Stadt Aachen, Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung, 28.06.2011. https://www.dortmund.de/media/p/stadtplanungs_und_bauordnungsamt/stadtplanung_bauordnung_downloads/stadtplanung_dl/stadtentwicklung/windenergie/Untersuchung_Anlage_Bodenpreise.pdf.
7. Markus Geissmann, Thomas Volken. Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser. Zürich: Bundesamt für Energie, Kanton Thurgau, 11.10.2019. https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-ener-gien/windenergie.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZ-mUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVib-GljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvOTg1MA==.html.

Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden

	die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungs-möglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch aus-geschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wird im Rahmen der weiteren Planungen (Bebauungsplan und/oder BImSch) nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Die Auffassung des Petitionsausschusses des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 bekräftigt. Dem-nach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Viel-mehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die Planung eines Windparks weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt.
4. Das sich im Moorkörper befindliche saure Wasser verändert seinen PH-Wert zum basischen Bereich durch die Unmengen an Beton, der für die Gründung der WEA benötigt wird. Dies hat Auswirkungen auf Flora und Fauna.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.
5. In tiefer liegenden Schichten befindliches Grundwasser wird durch an den Pfahlgründungen entlang laufendes Wasser verunreinigt.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.
6. Die Rast-Fraß-und Schlafplätze und somit der Lebensraum von tausenden Gänsevögeln wird zerstört.	Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare

	Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die in der aktuellen Planung bereits vorliegenden Ergebnisse zu den abgeschlossenen und laufenden avifaunistischen Untersuchungen lassen derzeit keine Ergebnisse erkennen, die eine Planung von Windenergieanlegen negieren.
7. Ein Naherholungsgebiet von hohem Wert für hunderte von Bürgern wird zerstört.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden.
8. Der Abstand der WEA zum Naturschutzgebiet " Gellener Torfmöörte " ist zu gering. Die sich dort befindliche Population der stark gefährderten Sumpfcalla ist durch die benötigten Grundwasserabsenkungen für die Tiefengründung der WEA stark gefährdet. Durch die unmittelbare Beschallung der WEA ist die Vogelpopulation im Naturschutzgebiet " Gellener Torfmöörte" gefährdet.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. In der Standortpotenzialstudie, die der Planung vorausgegangen ist, wurden alle Schutzgebiete und einzuhaltenden Abstände in der Standortfindung berücksichtigt und über Beteiligung der zuständigen Behörden bereits abgestimmt. Belange des Naturschutzes sind also in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wurde dabei auch besonders gewichtet.

9. Es droht durch den Bau von WEA in der Wesermarsch an der Grenze zum Ipweger Moor eine Umzingelung von WEA und eine Zerspargelung der Landschaft	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Was die „Umzingelung“ ganzer Ortschaften betrifft, so ist diese in Gesetz und Rechtsprechung weder normiert noch als Ausschluss- oder Restriktionskriterium bisher fest verankert. Ein Verbot der räumlichen Umfassung kann sich allenfalls aus dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme ergeben. Das bedeutet, dass nur im Rahmen der Einzelfallprüfung ermittelt werden kann, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Das Konzept der vorliegenden Planung misst der Umfassung von Siedlungsbereichen oder vereinzelten Wohn-lagen im Rahmen der Abwägung kein eigenständiges Gewicht zu, dass allein als weiches Tabu oder gemeinsam mit weiteren Kriterien als sonstiger Belang der Errichtung von Windenergieanlagen entgegengehalten werden soll. Zu untersuchen ist auf der Ebene der Planung allerdings, ob sich durch die geplante Ausweisung der Sonderbauflächen eine bauliche Situation ergeben könnte, die in Bezug auf betroffene Anwohner gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstößt, so dass ein echtes Vollzugshemmnis im Sinne eines harten Tabukriteriums absehbar wäre. Vergleichbare Vollzugshemmnisse sind bei der vorliegenden Planung jedoch nicht zu erkennen. Grundsätzlich werden in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sehr hohe Anforderungen für eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots durch eine „erdrückende Wirkung“ baulicher Anlagen für benachbarte (Wohn-) Grundstücke formuliert. Sie komme nur ausnahmsweise „in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d. h. dort ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine Gefängnishofsituation hervorruft […]. Dem Grundstück muss gleichsam die Luft zum Atmen genommen werden“, vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 15. Januar 2007 - 1 ME 80/07; OVG Lüneburg, Urt. v. 28. März 2008 - 1 KN 93/07 m. w. N. Grundsätzlich anerkannt ist, dass von WEA in einem gewissen Abstandsbereich eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann. Maßgeblich ist insoweit weniger die Baumasse der WEA, sondern die Drehbewegung des Rotors, vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Dezember 2006 - 4 B 72.06. Es liegt nahe, auch bei der Untersuchung möglicher Vollzugshemmnisse durch eine rücksichtslose „erdrückende Wirkung“ in Form einer „Umzingelung“ ebenfalls auf die potentiell mit WEA bebaubaren bzw. freien Sichtwinkel um betroffene Siedlungsbereiche abzustellen und diese in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe zu bestimmen. Das Kriterium wird also nicht auf Wohnlagen im Außenbereich angewandt. Da hier die Nutzung nicht vorrangig dem Wohnen oder der Erholung dient, müssen die Auswirkungen von im Außenbereich privilegierten Anlagen in diesem Bereich eher hingenommen werden, als von den Anwohnern eines förmlich festgesetzten Wohngebiets oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, der auch im erheblichen Umfang oder vorrangig zu Wohnzwecken genutzt wird.

	Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben. Eine Naherholung ist im Bereich um einen Windpark nicht ausgeschlossen. Eine unzumutbare optische Verschandelung der Landschaft sowie Zerstörung der Naherholungsfunktion der Landschaft auch im Bereich um einen Windpark findet nach Ansicht der Gemeinde nicht statt. Sie wird vielmehr durch die mit der FNP-Änderung bezweckte Steuerung der Windenergie begrenzt.
10. Schattenschlag im Sommer, Geräusche der Rotorblätter und die immer mehr werdenden Blinkfeuer der WEA in der umliegenden Landschaft werden sich negativ auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden der Anlieger auswirken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Viele Belange, die beim Bau von WEA berücksichtigt werden müssen, können nicht auf der Ebene einer Flächennutzungsplanung abschließend beurteilt und geregelt werden. Sie lassen sich erst abschließend auf nach-folgenden Planungsebenen berücksichtigen, wenn z. B. die konkreten Anlagentypen und Standorte von Windenergieanlagen und ggf. Details zu ihrer Bauweise (z. B Art der Gründung) bekannt sind. Darunter fallen u. a. de taillierte Beurteilungen der von den geplanten WEA im konkreten Fall ausgehenden und in der Umgebung zu erwartenden Schallemissionen und ob diese die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm einhalten. Ähnliches gilt in Bezug auf Gewässerschutz, Schattenwurf, Bodenvibrationen oder Landwirtschaft. Die Liste der Belange, die erst bei konkreten Standortfestlegungen überprüft werden können, setzt sich über Kampfmittel, Stromleitungen, Versorgungsleitungen, Flugsicherung, Straßen, archäologische Fundstätten etc. fort. Ohne konkretes Wissen um die genauen WEA-Standorte und Anlagentypen (mit Höhe, Rotorradius, Schallwerten etc.) wäre es nicht gerechtfertigt, Teile des Außenbereichs, in dem diese Belange eine Rolle spielen oder spielen könnten, von der (privilegierten) Windenergienutzung von vornherein auszuschließen. Auch in Bezug auf Flora und Fauna sind detaillierte und sehr aufwändige Gutachten erst im Vorfeld der konkreten Planungen (Genehmigungsplanung oder Bebauungsplan) sinnvoll, z. B. um die Betroffenheit von Fledermausquartieren oder bedeutende Nahrungsflächen festzustellen und berücksichtigen zu können.
11. Die Errichtung eines Windparks zerstört das Landschaftsbild und verwandelt das auch für die Naherholung wichtige Gebiet in einen Industriegebiet.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Grundsätzlich sind Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben. Eine Naherholung ist im Bereich um einen Windpark nicht ausgeschlossen. Eine unzumutbare optische Verschandelung der Landschaft sowie Zerstörung der Naherholungsfunktion der Landschaft auch im Bereich um einen Windpark findet nach Ansicht der Gemeinde nicht statt. Sie wird vielmehr durch die mit der FNP-Änderung bezweckte Steuerung der Windenergie begrenzt.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
23	23.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit meine ernsten Bedenken hinsichtlich des geplanten Windkraftanlagenbaus auf Moorboden zum Ausdruck bringen.	
Es ist unbestreitbar, dass der Ausbau erneuerbarer Energien notwendig ist, um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen. Dennoch halte ich es für äußerst bedenklich, Windkraftanlagen auf Moorboden zu errichten. Moore sind sensible Ökosysteme von besonderem Wert für die Artenvielfalt und als Kohlenstoffsenken. - Der Bau von Windkraftanlagen könnte diese fragile Umgebung erheblich stören und langfristige ökologische Schäden verursachen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Planung liegt ein Fachgutachten bei, welches die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den kohlenstoffhaltigen Boden beim Bau von Windenergieanlagen im Vergleich zur Gesamtfläche des Moores zu vernachlässigen ist.
- Die Entwässerung, die für den Bau von Windkraftanlagen notwendig ist, könnte das Moor irreparabel schädigen und auch zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Dies hätte nicht nur negative Auswirkungen auf die umliegende Flora und Fauna, sondern auch auf die Wasserqualität in der Region.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert

	an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.
- Der Bau von Windkraftanlagen erfordert nicht nur die Errichtung der Anlagen selbst, sondern auch ein umfassendes Netzwerk von Kabeltrassen. Dies würde nicht nur zu weiteren Eingriffen in die Natur führen, sondern auch zu einer erheblichen Flächenversiegelung, die irreversible Schäden anrichten könnte.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen. Die Betrachtung des Moores im Fachgutachten geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden. Der Ausbau von Windenergieanlagen im Moor steht einer Wiedervernässung nicht entgegen. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.
- Der Transport und die Installation der schweren Bauteile erfordern einen intensiven Schwerlastverkehr. Dies würde nicht nur zu einer erhöhten Umweltbelastung führen, sondern auch die Straßeninfrastruktur stark beanspruchen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Erschließung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und ist im Detail kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Für einen etwaigen Aus- und anschließenden Rückbau der Straßen ist der Vorhabenträger verantwortlich. Für Schäden, die beim Bau der Windenergieanlagen an Straßen entstehen, haftet ebenfalls der Betreiber.
- Beim Bau von Windparks auf Moorflächen könnten Treibhausgase freigesetzt werden, die im Boden gebunden sind. Dies könnte den positiven Nutzen der erneuerbaren Energieproduktion auf den Klimawandel negieren.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der Planung liegt ein Fachgutachten bei, welches die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den kohlenstoffhaltigen Boden beim Bau von Windenergieanlagen im Vergleich zur Gesamtfläche des Moores zu vernachlässigen ist.
Ich appelliere an Ihre Verantwortung gegenüber unserer Umwelt und unseren zukünftigen Generationen, den Bau von Windkraftanlagen im Moor sorgfältig	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau

zu überdenken. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir nachhaltige Lösungen finden, die die Energiebedürfnisse unserer Gesellschaft decken, ohne dabei die wertvollen und empfindlichen Ökosysteme zu gefährden, die unsere Umwelt so einzigartig machen. Die Moore dieser Welt speichern mehr CO2 als alle Wälder zusammen - direkt vor unserer Tür.	von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen. Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle. Der Ausbau von Windenergieanlagen im Moor steht einer Wiedervernässung nicht entgegen. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
24	23.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
hiermit möchte ich fristgerecht meine Einwände gegen die aktuelle Version der Bauleitplanung / den Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Rastede vorbringen. Ich selbst wohne im Ortsteil Rastede-Loyermoor und engagiere mich in der hiesigen Bürgerinitiative, die sich insbesondere für den Erhalt des Ipweger Moores, aber auch der anderen zur Gemeine gehörenden Moorflächen einsetzt. Ganz entschieden bin ich dagegen, aus weiten, landwirtschaftlich extensiv genutzten Moorflächen Industriegebiete zu machen. Dies widerspricht zum Einen der wissenschaftlich eindeutig festgestellten überragenden Bedeutung der Moore für den Natur- sowie den Klimaschutz, als auch den existenziellen Interessen und Bedürfnissen der Menschen nach Oasen der Ruhe und Erholung in natürlicher bzw. naturnaher Umgebung. Nicht nur der Torfkörper des Moores wird zerstört. Der Bau der gesamten, für die Etablierung eines Windparks notwendigen Infrastruktur stellt einen derart erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und die Beschaffenheit und Funktionalität der Moorböden dar, dass nach der Bauphase alle bestehenden biologischen Regulationsprozesse zerstört sein werden. Pflanzen, Tiere und die Menschen (die in den Gebieten leben und/arbeiten - und vor gerade einmal zwei bis drei Generationen mit staatlichen Subventionen explizit zur Ansiedlung in eben diesen Regionen animiert wurden!) verlieren durch eine solche ‚Umwidmung‘ der Flächen ihre Lebensgrundlage und werden vertrieben. Der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Planung liegt ein Fachgutachten bei, welches die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den kohlenstoffhaltigen Boden beim Bau von Windenergieanlagen im Vergleich zur Gesamtfläche des Moores zu vernachlässigen ist. Die Betrachtung des Moores im Fachgutachten geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden. Der Ausbau von Windenergieanlagen im Moor steht einer ökologisch wertvollen Wiedervernässung nicht entgegen. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den

Erholungswert der betroffenen Gebiete für den Menschen reduziert sich auf NULL.	mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt. Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die bereits vorliegenden Ergebnisse zu den abgeschlossenen und laufenden avifaunistischen Untersuchungen lassen derzeit keine Ergebnisse erkennen, die eine Planung von Windenergieanlegen negieren. Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben. Eine Naherholung ist im Bereich um einen Windpark nicht ausgeschlossen. Eine unzumutbare optische Verschandelung der Landschaft sowie Zerstörung der Naherholungsfunktion der Landschaft auch im Bereich um einen Windpark findet nach Ansicht der Gemeinde nicht statt. Sie wird vielmehr durch die mit der FNP-Änderung bezweckte Steuerung der Windenergie begrenzt.
Auch angesichts der (wie auch immer urplötzlich entstandenen) aktuellen Energiekrise bin ich nicht der Auffassung, dass der Zweck alle Mittel heiligt. Ich fordere aus o.g. Gründen und besonders im Angesicht der unwiderruflich mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbundenen Zerstörung der wenigen größeren Moorflächen, die wir noch haben, zum Schutz von Planzen, Tie-	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet.

ren und Menschen und zum Schutz des Klimas von der Politik: Nehmt Abstand von der Zerstörung der Moore durch umfangreiche Bauprojekte und nutzt die besondere Qualität dieser Flächen für den Klimaschutz !!!	Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die bereits vorliegenden Ergebnisse zu den abgeschlossenen und laufenden avifaunistischen Untersuchungen lassen derzeit keine Ergebnisse erkennen, die eine Planung von Windenergieanlegen negieren.
Windkraft muss dort angesiedelt werden, wo die Bodenbeschaffenheit dafür gegeben ist, und wo die bereits vorhandene Infrastruktur ohne eine zusätzliche Zerstörung naturnaher Ariale dies ermöglicht! Nicht jeder Wert muss und darf den Interessen der Energiegewinnung untergeordnet werden!	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich und Umsetzbar angesehen werden.
Der Aufruf an die von uns Bürgern gewählten Vertreter muss deshalb lauten: > Denkt in größeren Zusammenhängen, denkt und handelt ganzheitlich! >Verhindert die Umwandlung der weiten Landschaft in Industriegebiete! >Umdenken ist dringend nötig! Die Uhr läuft …. Schützt den Bestand unserer Moore!	s.o.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
25	23.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
hiermit bestätige ich, das ich nicht einverstanden bin, das die Windräder in die Ipwegermoor kommt. Ich habe Sorge für die Umweltauswirkungen, das Moor geschwächt werden kann und viele Tiere verlieren sein Zuhause. Vielen Dank für Ihr Verständnis.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet. Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.

	In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die bereits vorliegenden Ergebnisse zu den abgeschlossenen und laufenden avifaunistischen Untersuchungen lassen derzeit keine Ergebnisse erkennen, die eine Planung von Windenergieanlegen negieren. Der Planung liegt ein Fachgutachten bei, welches die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den kohlenstoffhaltigen Boden beim Bau von Windenergieanlagen im Vergleich zur Gesamtfläche des Moores zu vernachlässigen ist. Weiterhin steht der Ausbau von Windenergieanlagen im Moor einer ökologisch bzw. klimatisch wertvollen Wiedervernässung nicht entgegen. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

	Schreiben vom:	
Bürgerinitiative Ipwegermoor	06.11.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
in ersten Stellungnahmen zum o.g. FNP wurde bereits im Mai ausgeführt, dass der FNP wesentliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes missachtet: **1. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen (WEA)** Es ist grob fahrlässig, auf der Basis einer „groben Darstellung“ Aussagen über Schutzgüter zu erstellen, ohne auf die vorhandenen Restrisiken für Menschen, Tiere, Umwelt usw. hinzuweisen. Da auf Basis dieser „groben Darstellung“ Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen für die Schutzgüter vorbereitet werden, muss es eine Ermittlung und Auflistung der Restrisiken geben. Diese Auflistung ist nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß aufzugliedern. Des Weiteren sind Maßnahmen zu erarbeiten, die das Bruttorisiko reduzieren. Die anschließende Darstellung des Nettorisikos und deren Veröffentlichung schließt diese Auflistung ab. Ohne Berücksichtigung der Anlagenanzahl, des Standardanlagentyps und deren Installationsorte erlauben die getroffenen, groben Annahmen keine Rückschlüsse auf die Schutzgüter. Die Berechnung der Anzahl WEA ist einfach (Gesamtfläche / Fläche pro WEA = Anzahl von WEA). In Kapitel 1.2 des Teil II der Begründung (Umweltbericht) werden die Grundlagen dazu und ein	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen auf der genehmigungsebene als verträglich angesehen werden. Zusätzlich erfordert jeder Eingriff die entsprechende Kompensation der Baumaßnahmen.

Standardanlagentyp beschrieben. Die Nichtberücksichtigung der Anlagenzahl ist grob fahrlässig und beachtet nicht die wahren, zukünftigen Verhältnisse.	
2. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb des WEA-Anschlusses an das öffentliche Stromnetz Der FNP berücksichtigt keinerlei Flächen, die für den Anschluss der WEA an das öffentliche Stromnetz erforderlich sind. Kabeltrassen zum Anschluss der einzelnen WEA an Trafoanlagen oder Umspannwerke sowie Kabeltrassen zum Anschluss der Trafoanlagen und Umspannwerke an das öffentliche Stromnetz bleiben ebenso unerwähnt sowie ggf. erforderliche Umzäunungen dieser betriebstechnisch notwendigen Anlagen. Es ist ein Leichtes, von der Gesamtfläche und der Fläche pro WEA auf eine Anzahl von WEA zu schließen. In Verbindung mit einer Standardleistung je WEA (z. B. 8 MW) kann die Gesamtleistung des Windparks und damit die Spannungsebene des Anschlusses ermittelt werden (20 KV oder 110 KV). Daraus ergibt sich der Flächenbedarf für Kabeltrassen, Trafogebäude und Umspannwerke. Das Weglassen dieser für den Anschluss benötigten Flächen suggeriert einen deutlich geringeren Flächenbedarf als den tatsächlich, der für den Betrieb (Stromeinspeisung in das öffentliche Netz) der WEA erforderlichen ist. Die Auswirkungen auf den Torfkörper sind damit erheblich größer als im FNP angenommen. Für eine Gesamtrisikoermittlung sind diese bisher fehlenden Informationen unerlässlich!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen auf der genehmigungsebene als verträglich angesehen werden. Zusätzlich erfordert jeder Eingriff die entsprechende Kompensation der Baumaßnahmen. Es werden mögliche Flächen und Volumina der Anschlusskabel der einzelnen WEA, des Anschlusses an das Stromnetz, der Zuwegungen und der Fundamente aufgeführt. Selbst wenn dies zutreffend sein sollten, so fehlt die Bewertung, in wie weit diese Flächen und Torfmengen beeinträchtigt werden. Entlang der Kabeltrassen wird der Torf aufgegraben, das Kabel verlegt und der Schacht wieder mit dem Torf verfüllt. Bei einem mechanisch verdichtetem Einbau der Torfe kann davon ausgegangen werden, dass sich im Vergleich zu der zuvor für die landwirtschaftliche Nutzung entwässerte Situation wenig verändert haben wird. Der landwirtschaftliche Oberboden ist ebenfalls im Rahmen der Bewirtschaftung aus der natürlichen Lagerung gelöst und mechanisch bearbeitet worden. In Verbindung mit einem sachgemäßen Einbau der Torfe stehen die Kabeltrassen auch einer potenziellen Vernässung der Flächen nicht entgegen.
3. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb von Verkehrswegen und Erschließungsflächen für die WEA Die im FNP geäußerte Annahme, dass überwiegend vorhandene, befestigte Verkehrswege für Erschließung, Bau und Betrieb der WEA genutzt werden sollen ist irreführend und missachtet eklatant die wahren Verhältnisse vor Ort. Die Straßen im Ipwegermoor sind auf Grund des Torfkörpers tonnenbegrenzt, relativ schmal und in der Regel mit Bäumen und Büschen gesäumt. Schwerlasttransporte sind ohne Ausbau der vorhandenen Straßen und großflächige Abholzungen der Randbereiche nicht möglich. Des Weiteren fehlen Zuwegungen, um von den vorhandenen Straßen auf die WEA-Errichtungsflächen zu kommen. Auch diese neu zu errichtenden Zuwegungen zu jeder einzelnen WEA müssen schwerlastfähig sein. Servicefahrzeuge für die regelmäßige Wartung und Instandsetzung der WEA, der Trafogebäude und der Umspannwerke sowie Fahrzeuge von Rettungsdiensten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Erschließung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und ist im geforderten Detail kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Für einen etwaigen Aus- und anschließenden Rückbau der Straßen ist der Vorhabenträger verantwortlich. Für Schäden, die beim Bau der Windenergieanlagen an Straßen entstehen, haftet ebenfalls der Betreiber. Alle Schutzgüter, insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens, werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

und der Feuerwehr müssen diese Zuwegungen bei Unfällen, Brand und Zerstörung befahren können. Dies gilt auch für Fahrzeuge zur Beseitigung von Brand-/Ruß- und Staubauswirkungen nach zuvor genannten Ereignissen. Zum Bau dieser heute nicht vorhandenen Zuwegungen ist ein erheblicher Bodenaustausch sowie temporäre und ggf. dauerhafte Grundwassersenkungen erforderlich. Die Nichtberücksichtigung dieser Flächen suggeriert einen deutlich geringeren Flächenbedarf als den tatsächlichen, der für den Bau und Betrieb der WEA erforderlich ist. Die Auswirkungen auf den Torfkörper sind damit erheblich größer als im FNP angenommen. Für eine Gesamtrisikoermittlung sind diese bisher fehlenden Informationen unerlässlich!	Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird nach Angaben von Betreibern kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.
4. Störungen und Verdrängung von Vogelarten durch WEA „*Dies führt nach Auffassung der Autoren verschiedener Untersuchungen dazu, dass insbesondere Wiesenbrüter und rastende/durchziehende Wasser- und Watvögel größere Abstände zu den Anlagen einhalten, wodurch für bestimmte Vogelarten der Wert bestimmter Flächen als Brut- und/oder Rasthabitat völlig ausfällt bzw. eingeschränkt wird.*“ (Zitat aus dem Umweltbericht, Teil II der Begründung, Seite 26). Bezogen auf den gesamten Raum des Ipwegermoores steht damit weniger geeignete Brutfläche für bodenbrütende Vogelarten zur Verfügung. Da die Prädatorendichte (Wolf, Goldschakal, Fuchs, Dachs, Marderhund und verschiedene Marder) zahlenmäßig gleichbleibt, bedeutet das, dass die betroffenen Bodenbrüter wie z. B. Fasane und Waldschnepfen auf den dann nur noch zur Verfügung stehenden kleineren Fläche eher gefunden und gefressen werden. Somit wird das Artensterben hier beschleunigt stattfinden. Maßnahmen zur Vermeidung des Artensterbens werden im FNP weder benannt, noch berücksichtigt! In der aktuellen Bekanntmachung zur Bauleitplanung wird u. a. auf Arten umweltbezogener Informationen hingewiesen.	Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die bereits vorliegenden Ergebnisse zu den abgeschlossenen und laufenden avifaunistischen Untersuchungen lassen derzeit keine Ergebnisse erkennen, die eine Planung von Windenergieanlegen negieren.
Da insbesondere auf das *„Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen“* Bezug genommen wird, betrifft die folgende Stellungnahme insbesondere dieses Fachgutachten. Das 8-seitige Fachgutachten kommt auf Basis von Vorgaben des Flächennutzungsplans sowie allgemein veröffentlichten Daten zur Torfauflage -und leider nicht auf Basis realer Messungen der Torfauflage im betroffenen Gebiet des Ipwegermoores- zu dem Ergebnis, dass es einen nur geringen Verlust des Torfkörpers durch die Errichtung von WEA geben wird. Das Ergebnis basiert auf der irrtümlichen Annahme, dass sich der Eingriff in den Torfkörper nur auf den Bau und Betrieb der WEA beschränkt und ausschließlich vorhandene	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die veröffentlichten Daten erfolgten auf grundlage von realen Messungen, die Dr. Caspers vom LBEG durchgeführt hat. Die Aussage, dass sich das Gutachten auf den Eingriff in den Torfkörper nur auf den Bau und Betrieb der WEA beschränkt ist falsch: Das Gutachten betrachtet nicht nur die Bau- und Betriebsphase, sondern auch den Rückbau der Anlagen. Bezüglich der räumlichen Ausdehnung und der folgenden tabellarischen Betrachtung ist anzuführen, dass die Relevanz der Auswirkungen nicht über absolute Flächengrößen oder Torfvolumina bewertet wurde, sondern relativ auf einen WEA

Straßen zur Erschließung genutzt werden sollen. Wie bereits ausgeführt (Punkt 2 und 3, siehe oben), werden für den Bau und Betrieb der WEA, des Kabelanschlusses der WEA, Trafoanlagen und Umspannwerke an das öffentliche Stromnetz sowie des Neubaus von Zuwegungen und Erschließungsflächen zusätzliche Flächen benötigt und erhebliche Torfmengen entnommen und entsorgt werden müssen. Der Eingriff in den Torfkörper ist also deutlich größer als im Fachgutachten angenommen.

Nachfolgend eine realistische Ermittlung der maximal möglichen Anzahl an WEA auf Moorflächen mit Torfkörper gemäß FNP:

Gesamtpotentialfläche	Flächenbedarf je WEA	Maximale Anzahl WEA
278 ha (Teilbereiche 4, 5, 8.1 und 8.2 mit Moor/Torf)	5 ha (gemäß Fachgutachten)	278 ha / 5 ha = **55 Anlagen**
Kabellänge WEA zum Trafo/UW (je Einzelanlage)	Kabellänge WEA-Anbindung (Summe aller WEA)	Kabellänge Trafo/UW zum öffentlichen Stromnetz
500 m = 500 m² = **500 m³** (Grabentiefe und -breite je 1 m)	500 m x 55 Stck. = 27.500 m = 27.500 m² = **27.500 m³**	4 x 10.000 m = 40.000 m² = **40.000 m³** (Anzahl Teilflächen mit Torf x mittlere Kabell.)
Zuwegungen WEA zur Straße	Zuwegungen WEA gesamt	Bauplätze für Trafos/UW
500 m = 2.500 m² = **6.250 m³** (jeweils 5 m breit und 2,5 m ausgekoffert)	27.500 m (500 m x 55 Stck.) 137.500 m² (27.500 m x 5 m) **343.750 m³** (137.500 m² x 2,5 m)	1 ha (4 Trafogeb.) / 1 ha (1 UW) **25.000 m³ / 25.000 m³** (2 x 1 ha x 2,5 m)
Torfvolumen je WEA-Fundament	WEA-Fundamente gesamt	**Gesamtvolumen**
1.050 m³ (gemäß Fachgutachten)	1.050 m³ x 55 Stck. = **57.750 m³**	**519.000 m³ Torf**
		Gesamtvolumen je WEA
		9.436 m³ (519.000 m³ / 55 Stck.)

Bei Betrachtung einer einzelnen WEA ist der Eingriff in den Torfkörper nach diesen Berechnungen rd. 9-mal größer als im Fachgutachten angenommen. Der Eingriff in den Torfkörper (Auskofferung) für die Errichtung der Punktobjekte (WEA und Gebäude) und der Linienobjekte (Kabel und Zuwegungen) steigert sich von 0,08% auf 0,75%. Zusammen mit der Absenkung durch Entwässerung im näheren Umfeld der Objekte, wird die **Erheblichkeitsschwelle überschritten**. Der Verlust an Torf und die dauerhafte Senkung des Torfkörpers wird weiter beschleunigt.

Standort. Dieser Ansatz fußt auf den Vorgaben des Referats 303 des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bewertung der Erheblichkeitsschwelle. Daher ist die vorgenommene Betrachtung der Anzahl der Anlagen an dieser Stelle unerheblich.

In der Tabelle werden mögliche Flächen und Volumina der Anschlusskabel der einzelnen WEA, des Anschlusses an das Stromnetz, der Zuwegungen und der Fundamente aufgeführt. Selbst wenn diese Berechnungen zutreffend sein sollten, so fehlt die Bewertung, in wie weit diese Flächen und Torfmengen beeinträchtigt werden. Entlang der Kabeltrassen wird der Torf aufgegraben, das Kabel verlegt und der Schacht wieder mit dem Torf verfüllt. Bei einem mechanisch verdichtetem Einbau der Torfe kann davon ausgegangen werden, dass sich im Vergleich zu der zuvor für die landwirtschaftliche Nutzung entwässerte Situation wenig verändert haben wird. Der landwirtschaftliche Oberboden ist ebenfalls im Rahmen der Bewirtschaftung aus der natürlichen Lagerung gelöst und mechanisch bearbeitet worden. In Verbindung mit einem sachgemäßen Einbau der Torfe stehen die Kabeltrassen einer potenziellen Vernässung der Flächen nicht entgegen.

Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird ebenfalls kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.

Bezüglich der Fundamente von Windenergieanlagen ist die Auswirkung der ausgekofferten Torfe in Relation zu den Mengen der im Schutzradius der Anlage lagernden Torfe bei einem so geringen Anteil, dass dieser auch bei einem sofortigen vollständigen Verlust, folgend dem Fachgutachten, zu vernachlässigen ist.

Die dargestellten Berechnungen gehen von der Annahme aus, dass alle Flächen und Volumina erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist aufgrund der Vorbelastung der Gebiete durch die entwässerungsbasierte landwirtschaftliche Nutzung nicht der Fall. Anders würde die Situation z.B. in einem lebenden Moor zu betrachten sein.

Bei Betrachtung des Gesamtpotentials (Ausbau mit 55 WEA auf Teilbereichen mit Torfkörper) wird deutlich, wie groß der Eingriff in Umwelt und Natur maximal werden kann. Müssten z. B. die 519.000 m³ Torf ausgekoffert, abtransportiert und entsorgt werden, ist die Belastung der Straßen im Gemeindegebiet mit LKW-Verkehr erheblich. Auch der Neubau von rd. 27 Kilometern Zuwegungen, rd. 67 Kilometern unterirdischer Stromkabel und mehrerer Betriebsgebäude zeigt, wie groß die Zerstörung des Ipwegermoores sein würde. Bei der Aufstellung des FNP ist es Aufgabe der Gemeinde, das Risiko für jedwedes Schutzgut zu ermitteln, zu berücksichtigen und abzuwägen. Das ist im vorliegenden FNP nicht erfolgt. Für alle aus dieser Nichtbetrachtung resultierenden Folgen ist die Gemeinde verantwortlich.	
Zur Vermeidung und Abwehr der zuvor genannten Risiken sollten folgenden Maßnahmen in Betracht gezogen und angeschoben werden: 1. Da das Fachgutachten nicht geeignet ist, das wahre Ausmaß an Torfverzehr und zukünftigen Schäden aufzuzeigen, ist die Erstellung eines neuen Gutachtens erforderlich. Dies sollte zeitnah erfolgen. In der anliegenden Liste der Moorschutzprojekte werden Institute genannt, die auf der Basis aktueller Messwerte geeignet erscheinen, ein solches Fachgutachten zu erstellen. 2. Auf Basis des neuen Fachgutachtens sollte eine Business Impact Analyse (BIA) o. ä. zur Ermittlung des Risikos / Schadensausmaß / Eintrittswahrscheinlichkeit / Maßnahmen zur Risikoreduzierung / Restrisiko erfolgen. Erst auf der Basis dieser Analyse sollte eine Entscheidung zum Bau von Windenergieanlagen im Ipwegermoor erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Fachgutachten wird nach wie vor als geeignet angesehen, um die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen zu bewerten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erforderlichkeit der angeführten Methode wird auf dieser Planungsebene nicht als notwendig angesehen.

Liste aller ehemaligen und aktueller Moorschutzprojekte im Ipwegermoor

Diese Forschungsprojekte fanden und finden im Ipwegermoor (431 A) statt:

- MOOSWEIT, Teilvorhaben 2
- MOOSWEIT, Teilvorhaben 5
- OptiMoor (HV)
- Optimierung von Hochmoorsanierung Rastede
- OptiMOOS, Teilprojekt Vegetationsentwicklung und Wassermanagement
- OptiMOOS - Teilprojekt: Wassermanagement und Klimawirkung
- Sukzession der Libellenfauna einer Torfmooskultur
- Verbundprojekt OptiMOOS, Teilprojekt Biodiversität & Messungen
- Verbundprojekt OptiMOOS, Teilprojekt Klimabilanz
- LIFE IP GrassBirdHabitats
- Wiesenvögel (Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen) (NLWKN)

Hier im Detail:

- **MOOSWEIT, Teilvorhaben 2**
    - Allgemeine Beschreibung:
      Wissenschaftliche Begleituntersuchungen von Anbau und Ernte von Torfmoosen im Hankhauser Moor inklusive etwaiger Umwelteffekte
    - Antragsteller:
      Ernst Moritz-Arndt University Greifswald
    - Förderungen:
      EFRE-Klimo
    - Laufzeit:
      01/02/2016 - 31/01/2019
    - Ansprechpartner:
      Greta Gaudig
      Ernst Moritz-Arndt University Greifswald
      Soldmannstrasse 15, 17487 Greifswald
      gaudig@uni-greifswald.de
    - Link zur Projekthomepage:
      https://www.moorwissen.de/de/paludikultur/projekte/torfmooskultivierung/moosweit.php
    - Förderfähige Gesamtausgaben:
      493.447,43 €

- **MOOSWEIT, Teilvorhaben 5**
    - Allgemeine Beschreibung:
      Technische Umsetzung - Anbau und Ernte von Torfmoosen
    - Antragsteller:
      Torfwerk Moorkultur Ramsloh GmbH
    - Förderungen:
      EFRE-Klimo
    - Laufzeit:

01/10/2015 - 30/09/2021
- Ansprechpartner:
  Silke Kumar
  Torfwerk Moorkultur Ramsloh Werner Koch GmbH & Co. KG
  Moorgutsstraße 1, 26683 Saterland
  torfwerk@moorkultur-ramsloh.de
- Link zur Projekthomepage:
  https://www.moorwissen.de/de/paludikultur/projekte/torfmooskultivierung/moosweit.php
- Förderfähige Gesamtausgaben:
  1.162.169,84 €

- **OptiMoor (HV)**
  - Allgemeine Beschreibung:
    Entwicklung der Optimierung von Hochmoorsanierung auf landwirtschaftlich vorgenutzten Standorten zur Erhöhung von Biodiversität/Kohlenstoffspeicherun
  - Antragsteller:
    Europäisches Fachzentrum Moor und Klima Wagenfeld GmbH
  - Förderungen:
    EFRE-Klimo
  - Laufzeit:
    01/09/2016 - 30/08/2018
  - Ansprechpartner:
    Europäisches Fachzentrum Moor und Klima Wagenfeld GmbH
    Auf dem Sande 11, 49419 Wagenfeld-Ströhen
    info@moorwelten.de
  - Link zur Projekthomepage:
    https://optimoor.jimdofree.com/#https://optimoor.jimdofree.com/
  - Förderfähige Gesamtausgaben:
    367.659,17 €

- **Optimierung von Hochmoorsanierung Rastede**
  - Allgemeine Beschreibung:
    Erprobung Behandlungvarianten a.e. Optimierung der Kohlenstoffspeicherung u. Biodiversität m. versch. Flächen: Monitoring, Sanierungsanleitung u. Verbreitung.
  - Antragsteller:
    Universität Rostock
  - Förderungen:
    EFRE-Klimo
  - Laufzeit:
    06/09/2016 - 30/06/2021
  - Ansprechpartner:
    - Vytas Huth
      Universität Rostock, Landschaftsökologie und Standortkunde
      Justus-von-Liebig-Weg 6, 18059 Rostock
      vytas.huth@uni-rostock.de
    - Gerald Jurasinski
      Universität Rostock, Landschaftsökologie und Standortkunde

Justus-von-Liebig-Weg 6, 18059 Rostock
gerald.jurasinski@uni-rostock.de (alt)
gerald.jurasinski@uni-greifswald.de
- Link zur Projekthomepage:
https://www.auf.uni-rostock.de/professuren/h-w/le0/forschung/optimoor/
- Förderfähige Gesamtausgaben:
687.287,00 €

- **OptiMOOS, Teilprojekt Vegetationsentwicklung und Wassermanagement**
  - Allgemeine Beschreibung:
    Optimierung der Torfmooskultivierung bzgl. Wassermanagement, Klimawirkung, Biodiversität und Produktentwicklung zur Etablierung von Paludikultur
  - Antragsteller:
    Ernst Moritz-Arndt University Greifswald
  - Förderungen:
    EFRE-Klimo
  - Laufzeit:
    01/10/2019 - 31/12/2022
  - Ansprechpartner:
    Greta Gaudig
    Ernst Moritz-Arndt University Greifswald
    Soldmannstrasse 15, 17487 Greifswald
    gaudig@uni-greifswald.de
  - Link zur Projekthomepage:
    https://www.moorwissen.de/de/paludikultur/projekte/torfmooskultivierung/optimoos.php
  - Förderfähige Gesamtausgaben:
    1.509.112,83 €

- **OptiMOOS - Teilprojekt: Wassermanagement und Klimawirkung**
  - Allgemeine Beschreibung:
    Erfassung von Daten zur Aufwuchsmenge/-qualität von Biomasse aus Rohrkolben/Schilf und deren Eignung als Kultursubstrat
  - Antragsteller:
    Landwirtschaftskammer Niedersachsen
  - Förderungen:
    EFRE-Klimo
  - Laufzeit:
    01/08/2020 - 31/12/2022
  - Ansprechpartner:
    Landwirtschaftskammer Niedersachsen
    Johannssenstr. 10, 30159 Hannover
    info@lwk-niedersachsen.de
  - Förderfähige Gesamtausgaben:
    166,972.56 €

- **Sukzession der Libellenfauna einer Torfmooskultur**
  - Allgemeine Beschreibung:

Insbesondere soll der Einfluss der Torfmoosernte auf die Artenzusammensetzung untersucht werden.
  - Antragsteller:
    Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
  - Förderungen:
    EFRE-Klimo
  - Laufzeit:
    06/07/2016 - 31/03/2019
  - Ansprechpartner:
    Jana Packmor
    Universität Oldenburg, Institut für Biologie und Umweltwissenschaften
    Ammerländer Heerstraße 114-118, 26129 Oldenburg
    jana.packmor@uol.de
  - Link zur Projekthomepage:
    https://uol.de/vegetationskunde/forschung/projekte/moosweit
  - Förderfähige Gesamtausgaben:
    31.975,34 €

- **Verbundprojekt OptiMOOS, Teilprojekt Biodiversität & Messungen**
  - Allgemeine Beschreibung:
    Biodiversität der Produktionsflächen sowie der Filterbecken anhand der Libellenfauna Ganzjährige Messungen der Treibhausgase und Nährstoffflüsse
  - Antragsteller:
    Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
  - Förderungen:
    EFRE-Klimo
  - Laufzeit:
    11/11/2019 - 31/12/2022
  - Ansprechpartner:
    Daniel Brötzmann
    Universität Oldenburg, Institut für Biologie und Umweltwissenschaften
    Ammerländer Heerstraße 114-118, 26129 Oldenburg
    daniel.broetzmann@uol.de
  - Link zur Projekthomepage:
    https://uol.de/vegetationskunde/forschung/optimoos
  - Förderfähige Gesamtausgaben:
    290.730,28 €

- **Verbundprojekt OptiMOOS, Teilprojekt Klimabilanz**
  - Allgemeine Beschreibung:
    Untersuchung des Treibhausgasaustausches und Ermittlung der Klimabilanzen verschiedener Versuchsanlagen des Gesamtvorhabens inkl. Mesokosmen
  - Antragsteller:
    Universität Rostock
  - Förderungen:
    EFRE-Klimo
  - Laufzeit:
    08/11/2019 - 31/12/2022

- Ansprechpartner:
  Gerald Jurasinski
  Universität Rostock, Landschaftsökologie und Standortkunde
  Justus-von-Liebig-Weg 6, 18059 Rostock
  gerald.jurasinski@uni-rostock.de (alt)
  gerald.jurasinski@uni-greifswald.de
- Link zur Projekthomepage:
  - https://lsf.uni-rostock.de/qisserver/rds?state=verpublish&status=init&vmfile=no&moduleCall=webInfo&publishConfFile=webInfoProjekt&publishSubDir=forschung&publishid=14347&topitem=projects&subitem=searchprojects&projekt.projektid=14347
  - https://lsf.uni-rostock.de/qisserver/rds?state=verpublish&status=init&vmfile=no&moduleCall=webInfo&publishConfFile=webInfoProjekt&publishSubDir=forschung&publishid=14347&topitem=projects&subitem=searchprojects&projekt.projektid=14347
- Förderfähige Gesamtausgaben:
  291.256,28 €

Summe der Projektkosten:

• MOOSWEIT, Teilvorhaben 2	**493.447,43 €**
• MOOSWEIT, Teilvorhaben 5	**1.162.169,84 €**
• OptiMoor (HV)	**367.659,17 €**
• Optimierung von Hochmoorsanierung Rastede	**687.287,00 €**
• OptiMOOS, Teilprojekt Vegetationsentwicklung und Wassermanagement	**1.509.112,83 €**
• OptiMOOS - Teilprojekt: Wassermanagement und Klimawirkung	**166,972.56 €**
• Sukzession der Libellenfauna einer Torfmooskultur	**31.975,34 €**
• Verbundprojekt OptiMOOS, Teilprojekt Biodiversität & Messungen	**291.256,28 €**
Summe	**4.542.907,89 €**

Diese Projekte finden teilweise in 431 A. Ipweger Moor statt:

- **LIFE IP GrassBirdHabitats**
  - Allgemeine Beschreibung:
    Nach einer umfangreichen Antragsphase nimmt seit Ende 2020 ein neues LIFE-Projekt zum Wiesenvogelschutz Gestalt an. Im Rahmen des Förderprogramms für Integrierte LIFE-Projekte bewilligte die EU-Kommission ein länderübergreifendes Vorhaben, das die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN beantragt hatte. Kurz vor Weihnachten 2020 konnte die Vereinbarung zwischen der EU-Kommission und dem Land Niedersachsen, vertreten durch sein Umweltministerium, unterzeichnet werden. Dem Land stehen dadurch in den kommenden 10 Jahren

27 Mio. Euro zur Verfügung, um Lebensräume der stark bestandsbedrohten Wiesenvogelarten zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen.
  - Antragsteller:
    Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
  - Förderungen:
    Integriertes LIFE-Projekt
  - Laufzeit:
    20.12.2020 - 20.12.2030
  - Ansprechpartner:
    Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
    Göttinger Chaussee 76 A, D-30453 Hannover
    pressestelle@nlwkn.niedersachsen.de
  - Link zur Projekthomepage:
    - www.grassbirdhabitats.eu
    - https://www.nlwkn.niedersachsen.de/jb2021/life_grassbirdhabitats/ein-integriertes-life-projekt-zur-rettung-wiesenbrutender-vogelarten-geht-an-den-start-200792.html
  - Förderfähige Gesamtausgaben:
    27.000.000,00 €

- **Wiesenvögel (Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen) (NLWKN)**
  - Allgemeine Beschreibung:
    Die Kernziele des Projektes sind: Erhaltung und Ausweitung der Brutvorkommen des Wachtelkönigs in Niedersachsen Entwicklung der niedersächsischen Populationssenken zu Populationsquellen für die Uferschnepfe Evaluierung von Strategien zum Wiesenvogelschutz im gesamteuropäischen Kontext Effizienzmaximierung der Maßnahmen durch enge Verzahnung der LIFE finanzierten Maßnahmen mit bestehenden ELER-Programmen wiesenvogelgerechte Feuchtgrünlandbewirtschaftung in Kooperation mit der Landwirtschaft.
  - Antragsteller:
    Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
  - Förderungen:
    LIFE+ Natur
  - Laufzeit:
    01/01/2011 - 31/12/2022
  - Ansprechpartner:
    NLWKN Staatliche Vogelschutzwarte Außenstelle Naturschutzstation Dümmer
    Am Ochsenmoor 52, 49448 Hüde
    Tel.: +49 (0)5443 / 20468-0
  - Link zur Projekthomepage:
    https://www.wiesenvoegel-life.de/
  - Förderfähige Gesamtausgaben:
    22.300.000,00 €

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

	Schreiben vom:	
BUND KG Ammerland Zu den Wischen 5 26655 Westerstede	23.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Verfahren „83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan ‚Wind‘“ durch die Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede, geben wir im Namen des BUND, Kreisgruppe Ammerland, vertreten durch den Vorstand, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, sowie im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen, Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, folgende Stellungnahme ab. Bezug sind die Unterlagen, die vom 22.09. bis 23.10.2023 von der Website der Gemeinde Rastede geladen werden konnten.	
1. Einführung und Ausgangspunkt der Stellungnahme Die globale Erderwärmung muss auf max. 1,5°C begrenzt werden, um die Klimakrise für die Menschheit bewältigbar zu halten. Dazu muss an allererster Stelle der Energieverbrauch massiv um mindestens 50 % gesenkt werden. Wir fordern an dieser Stelle die Gemeinde Rastede auf, parallel zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans ein entsprechendes Konzept vorzulegen und dabei auch die Bürgerinnen und Bürger mit einzubeziehen. Es geht dabei nicht um einen Verzicht, den viele Menschen befürchten. Es geht darum, dass es uns nicht zusteht, so viel Energie wie gegenwärtig zu verbrauchen, weil wir	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den Ausführungen zu Anfang der Stellungnahme vor allem um Informationen allgemeiner Natur, die für die vorliegende Planung gegenstandslos sind. Teilweise werden Kritik bzw. Hinweise gegeben, welche den Gesetzgeber betreffen. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind diese Ausführungen belanglos.

damit die Zukunft nachfolgender Generationen gefährden. Selbst bei massivem Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) kann die Energiewende nicht geschafft werden, wenn nicht mindestens 50 % des derzeitigen Energieverbrauchs eingespart werden. Zusätzlich müssen wir den natürlichen Klimaschutz mit nutzen, stärker fördern und die dafür geeigneten Flächen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten[1].

Weiter ist es erforderlich, die Energieeffizienz deutlich zu steigern. Der verbleibende Energiebedarf muss dann möglichst zu 100 % mit erneuerbaren Energien gedeckt werden, um bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Dazu und aufgrund neuer bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben werden der Ausbau der EE wie Solarstromerzeugung und zusätzliche Windenergieanlagen (WEA) und entsprechend die Ausweisung weiterer Vorrang- bzw. Potenzialflächen erforderlich.

Diesem Erfordernis will der vorgelegte Entwurf „Teilflächennutzungsplan Wind“ gerecht werden. Der BUND Landesverband Niedersachsen unterstützt grundsätzlich den Ausbau der Windenergie, fordert aber, dass der Ausbau der Windkraft naturverträglich erfolgen muss: Neben der Klimakrise ist auch die Krise der biologischen Vielfalt gravierend und ungebrochen. Die Bewahrung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität ist für das Überleben der Menschheit von zentraler Bedeutung. Der ökonomische Wert allein der Bestäubungsleistung durch Insekten in Deutschland wird auf 3,8 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt[2]. Nach dem Weltagrarbericht soll sich der weltweite volkswirtschaftliche Nutzen der Insekten sogar auf eine Billion US-Dollar belaufen[3]. Das heißt, der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität ist kein „Steckenpferd“ vermeintlich ideologisch gefärbter Naturschützer*innen. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität bedeutet Sicherung unserer Lebensgrundlage.

Klimaschutz und der Schutz der Biodiversität müssen also zwingend im Einklang miteinander umgesetzt werden und bedingen sich gegenseitig. Intakte Ökosysteme wie nasse Moore, naturnahe Wälder und Auen sowie intakte Meeres- und Küstenökosysteme sind von herausragender Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität, als Speicher für klimaschädliche Treibhausgase und

[1] Siehe auch Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz, Kabinettsbeschluss vom 29.03.2023 (S. 34): „Böden sind die zentralen landgebundenen Kohlenstoffspeicher. Sie übernehmen eine wichtige Funktion bei der Freisetzung und Einbindung von Treibhausgasen, vor allem CO2. Gesunde Böden stärken auch die Resilienz der Ökosysteme gegenüber der Klimakrise. Der Schutz der Böden und eine bodenschonende und humusmehrende Bewirtschaftung vermeiden bodenbürtige Treibhausgasemissionen und stabilisieren oder erhöhen den Gehalt an organischem Kohlenstoff in den Böden.“ Link: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/ank_2023_kabinett_lang_bf.pdf

[2] https://www.weltagrarbericht.de/aktuelles/nachrichten/news/de/34160.html

[3] Ebd.: Ergebnis einer Simulationsstudie von Wissenschaftlern der Universität Hohenheim, die im Fachblatt „Ecological Economics“ veröffentlicht wurde.

als Wasserspeicher. Sie können wirksam helfen, den Klimawandel zu bremsen und die Folgen des Klimawandels, insbesondere die drohende Wasserknappheit, abzumildern. Deshalb ist es entscheidend, intakte Ökosysteme zu erhalten und dort wieder herzustellen, wo diese in ihren wichtigen Funktionen für den Klimaschutz, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Wasserspeicher, beeinträchtigt sind. Durch den Ausbau der Windenergie werden negative Folgen insbesondere für Arten, aber auch für Lebensräume nicht immer auszuschließen sein. Das hat zwei Konsequenzen:	
Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Arten müssen hinreichend sicher dokumentiert und bewertet sein, um Flächen mit hohem Risiko für Arten ausschließen und konfliktärmere Flächen mit geringem Risiko bevorzugt ausweisen zu können. Dazu bedarf es einer Prüfung des vorkommenden, kollisionsgefährdeten Artenspektrums auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Standards. Fehlende Daten sind kein Beleg für das Nicht-Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Parallel zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes fanden in den Teilbereichen 5, 6 und 8 Bestandserhebungen der Avifauna statt. Die Ergebnisse wurden in die Planunterlagen eingestellt und bei der weiteren Bearbeitung der vorliegenden FNP-Änderung berücksichtigt, um Konflikte zu vermeiden. Dies führte in der Historie beispielsweise zum Verzicht auf den in den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung noch dargestellten Teilbereich 6.
Parallel müssen Lebensräume gesichert und weiter entwickelt werden. Dabei geht es nicht nur um die Sicherung von Lebensräumen zum Erhalt der Biodiversität, sondern besonders auch um den Erhalt und Entwicklung von Ökosystemen, die dem Natur- und Klimaschutz gleichermaßen dienen, wie in besonderer Weise Moorgebiete. Das Potenzial dieser Flächen darf durch den Ausbau der Windenergie nicht gemindert oder zerstört werden. Diese Überlegungen sind für uns Maßstab der folgenden Ausführungen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die neuen bundesgesetzlichen Regelungen zum Artenschutz sieht – nicht nur – der BUND sehr kritisch. Viele der Regelungen setzen eben nicht an den tatsächlichen Verzögerungsursachen an, sondern suchen Lösungen durch Aussetzen von Umweltstandards. Dazu zählt u. a. der Verzicht auf qualifizierte Artenschutzprüfungen bzw. die Begrenzung auf wenige Arten, wodurch eine naturverträgliche Energiewende konterkariert wird.	
Insbesondere Anlagen in vorhandenen Vorrang- und Sondergebieten, für die mit der hier zur Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, sollen dann im Genehmigungsverfahren keiner artenschutzrechtlichen Prüfung und keiner UVP mehr bedürfen, wenn bei der Ausweisung der Gebiete eine SUP durchgeführt wurde und es sich nicht um ein Natura-2000-Gebiet, ein Naturschutzgebiet oder einen Nationalpark handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den § 6 WindBG verwiesen, der folgendes vorsieht: Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Dies gilt völlig unabhängig davon, ob es während der SUP eine relevante artenschutzrechtliche Untersuchung gegeben hat oder nicht. Damit wird die Anwendung des Artenschutzes offen gelassen und letztlich der Entscheidung der jeweiligen Antragsteller im – nicht öffentlichen (!) – immissionsschutzrechtlichen Verfahren überlassen.	Damit wird die Thematik des Artenschutzes und der Beauflagung etwaiger artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Genehmigungsbehörde übertragen.
Damit ist die Lage hinsichtlich des Artenschutzes vollkommen unklar, was einer Beschleunigung der Verfahren entgegensteht und Klagen geradezu auf den Plan ruft. Darüber hinaus bestehen von unserer Seite Zweifel an der EU-Rechtskonformität der Gesetzgebung auf Bundesebene zur Beschleunigung der erneuerbaren Energien. Aufgrund von Rechtsunsicherheiten und möglichen Vorlagen bei der EU wird es eher zu Verzögerungen und jedenfalls nicht zur Beschleunigung kommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Inwieweit es zu Verzögerungen oder Klageverfahren kommt, muss abgewartet werden.
Das bedeutet im Umkehrschluss – und muss auch im Interesse der Gemeinde und später auch der Antragsteller liegen, dass der Artenschutz JETZT bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans umfassend und hinreichend berücksichtigt werden muss, um dem für den Erhalt der Biodiversität erforderlichen Artenschutz Rechnung zu tragen. Aus Sicht des BUND kann auf eine artenschutzrechtliche Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren nur dann verzichtet werden, wenn bei der Ausweisung der Windenergiegebiete die Artenschutzbelange bereits ausreichend berücksichtigt wurden. Geschieht dies nicht, ist der Teilflächennutzungsplan bezüglich des Artenschutzaspektes nicht hinreichend rechtssicher, was dann auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen durchschlagen wird. Vor diesem Hintergrund halten wir eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung bereits auf Ebene der Ausweisung der Sondergebiete Windenergie für zwingend erforderlich.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die vorbereitende Bauleitplanung stellt ausschließlich die Planungsabsicht der Gemeinde Rastede dar. Zu diesem Zeitpunkt mangelt es an Detailkenntnissen wie der Anordnung potenzieller Windenergieanlagen sowie der Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Kenntnisse über den Verlauf von Erschließungswegen etc. Diese Informationen sind jedoch sachnotwendig für die Durchführung einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Rahmen der vorliegenden 83. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte daher lediglich eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange. Diese ersetzt, wie den Unterlagen zu entnehmen ist, keine erneute artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung. Hierzu führt auch der Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass des Landes Niedersachsen aus: Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die artenschutzrechtliche Prüfung, soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest (Anmerkung: wie es bei der hier vorliegenden Planung der Fall ist), ist eine vollständige Bearbeitung vor allem der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.
Wie oben ausgeführt müssen gleichermaßen für den Erhalt der Biodiversität Lebensräume gesichert und weiter entwickelt werden. Vorrangig muss es dabei um Ökosysteme gehen, die dem Natur- und Klimaschutz gleichermaßen dienen. Dazu zählen die Verbesserung von bestehenden Schutzgebieten durch Erweiterungen und Herstellung von Pufferzonen und die Sicherung und Ausdehnung der Flächen für den landesweiten Biotopverbund (Kernflächen,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Verbundkorridore und Verbundelemente)[4]. Daneben sind auch die (Potenzial-)Flächen für den natürlichen Klimaschutz (Überschwemmungsflächen/Auen, Moore, Wälder mit besonderer Schutzfunktion) zu berücksichtigen. Die Lebensräume und das Potenzial dieser Flächen darf durch den Ausbau der Windenergie nicht gemindert oder zerstört werden. Wegen der besonderen Bedeutung von Moor-/Torfböden für den Klimaschutz und des Vorkommens von Moorböden auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede, soll im Hinblick auf die Sicherung von Lebensräumen und mögliche Inanspruchnahme durch WEA im Folgenden dazu ausgeführt werden. Moore und Moorböden mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung und hohem Widervernässungspotenzial sind von der Ausweisung von Sonderflächen für Windenergie selbstredend auszuschließen. Die CO2-Emissionen entwässerter und landwirtschaftlich genutzter Moore können nur durch Wiedervernässung von Moorböden reduziert werden[5]. WEA auf entwässerten Moorböden können zwar einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten, aber nicht die Emissionen aus einem entwässerten Moorkörper reduzieren. Durch den Bau von WEA und die damit verbundene Errichtung von Fundamenten und Infrastrukturen werden Moorböden dauerhaft zerstört. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch die Herstellung der Fundamente die wasserundurchlässige Urschicht unter dem Moorkörper durchstoßen und/oder zerstört und damit eine Wiedervernässung unmöglich gemacht wird. Für das Erreichen der Klimaschutzziele und der Ziele für den Erhalt der biologischen Vielfalt muss deshalb die Wiedervernässung von Moorböden – wo immer dies möglich ist – absoluten Vorrang vor baulichen Maßnahmen auf Moorböden haben. WEA dürfen die Wiedervernässung entwässerter Moorböden keinesfalls behindern. WEA auf Moorböden dürfen aus Sicht des BUND deshalb nur dort geplant und errichtet werden, wo eine nur geringe naturschutzfachliche Wertigkeit besteht (außerhalb von Schutzgebieten) und Ge-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Büro Hofer & Pautz GbR - Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung (2023) hat zur Berücksichtigung der nebenstehenden angesprochenen Thematik ein „Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung in Niedersachsen“ erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die Flächen der Suchräume der im Vorfeld der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellten Standortpotenzialstudie insgesamt durch entwässerte Standorte unter intensiver landwirtschaftlicher Nutzung auszeichnen. Damit geht eine Vorbelastung einher. Nach fachgutachterlicher Einschätzung führen weder die Fläche noch das Volumen das Fundament potenziell geplanter Windenergieanlagen zu einer beschleunigten Torfzehrung. Dies gilt gleichermaßen für Maßnahmen der Wasserhaltung. Die Gemeinde ist überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonender Energien der Natur und den zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Insbesondere unter Berücksichtigung des o. g. Fachgutachtens sind die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen des Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Darüber hinaus können negative Auswirkungen durch Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung effektiv verringern und vermeiden (z. B. Standortwahl, angepasste Bauweise, Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, bodenkundliche Baubegleitung). Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden konkrete Standorte der Windenergieanlage festgelegt und in diesem Zuge entsprechende Bohrungen zur Erfassung des Bodens als Baugrund durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Bohrungen nebst Ermittlung der Grundwassersituation wird sowohl die Art des Fundamentes als auch die Gründung geplant und beantragt. Eine Beeinträchtigung der Grundwassersituation bzw. der Bodenstrukturen würde zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen und eine Genehmigung würde nicht ausgesprochen werden. Demzufolge ist eine zukünftige Planung so durchzuführen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Zudem löst die Gründung von Windenergieanlagen in einem Moorkörper nicht per se eine solche Beeinträchtigung aus. Demzufolge können Moorstandorte nicht ohne deutlich weitreichendere Untersuchungen als auf Ebene der vor-

[4] Das Land hat sich im Niedersächsischen Weg gesetzlich verpflichtet, bis Ende 2023 einen Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche und 10 % der Offenlandfläche zu entwickeln. Die Umsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt und muss deshalb mit höchster Priorität vorangetrieben werden.

[5] Niedersachsen trägt mit einem Anteil von ca. 70 % der Hochmoore und 17 % der Niedermoore in Deutschland eine besondere Verantwortung für eine klimagerechte Entwicklung der Moorböden und hat sich mit der Unterzeichnung der Bund-Länder-Zielvereinbarung ausdrücklich zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz bekannt.

biete ein nur geringes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial aufweisen, wo nachweislich ein geringes Wiedervernässungspotenzial der Flächen besteht.	bereitenden Bauleitplanung vorzusehen ist, für die Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie ausgeschlossen werden. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung der Moore nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren. Die Hinweise können im Rahmen der konkreten Planung und Bauausführung Berücksichtigung finden. Die Flächennutzungsplanänderung ist hierfür die ungeeignete Planungsebene.
Auch Wälder haben eine Klimaschutzfunktion und eine hohe Bedeutung für die Biodiversität. Aus Sicht des BUND sollten deshalb grundsätzlich Flächen für WEA im Offenland bevorzugt werden. Erst wenn im Offenland nachweislich keine geeigneten Flächen für WEA zur Verfügung stehen, kann eine Inanspruchnahme von vorbelasteten Wäldern mit nichtheimischen Baumarten in Erwägung gezogen werden. Für den Landkreis Ammerland kommt das allerdings nicht in Frage, weil der Landkreis mit einem Waldanteil von nur 10,7 % deutlich unter dem Landes- (21%) und Bundesdurchschnitt (30%) (Stand 2016) liegt[6]. Das heißt, der vorhandene Wald muss erhalten und weiter zu naturnahen Beständen entwickelt werden, wo das nicht der Fall ist. Außerdem müssen zu Waldrändern – insbesondere bei naturnahen, ökologisch wertvollen Waldbeständen – Abstände eingehalten werden, die mindestens der Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen gemessen von der Rotorout-Grenze entspricht. Begründung: Die Waldränder sind i. d. R. die im Zusammenhang mit den angrenzenden Biotopstrukturen wertvollsten Bereiche des Waldes.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist bestrebt, Waldfläche und ihre unmittelbare Umgebung von Windenergieanlagen freizuhalten, solange der Windenergie an anderer Stelle ausreichend Fläche eingeräumt werden kann, wurden Wälder ab einer Größe von 1 ha im Rahmen der Standortpotenzialstudie als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Darüber hinaus kommt ihnen ein weicher Umgebungsschutz von 100 m ab einer Flächengröße von 5 ha zu. Dies dient insbesondere dem Schutz der Waldränder vor störenden Nutzungen und vor Bebauung. Der 100 m Vorsorgeabstand gilt für die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotorkörper.
Der Konflikt Energie- versus Biodiversitätskrise oder künstlicher versus natürlicher Klimaschutz kann weitgehend aufgelöst werden, wenn die technische Infrastruktur zur Begegnung der Energiekrise dorthin gelegt wird, wo sie gebraucht wird, wo bereits eine Vorbelastung durch technische Infrastruktur besteht und wo keine Bereiche betroffen sind, die für natürlichen Klimaschutz genutzt werden können. Das bedeutet, dass WEA sowie die entsprechenden Flächenausweisungen direkt in oder in der Nähe von vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen sollten, die bereits eine starke Vorbelastung des Landschaftsbildes bedeuten. In Rastede stehen dafür zahlreiche Gebiete zur Verfügung, siehe nebenstehende Karte7. Besonders in Frage kämen vermutlich Industriepark Liethe, Gewerbepark Bgm.-Broetje Straße, Gewerbepark An der Brücke/Königstraße sowie Gewerbe- und Industriepark Autobahnkreuz OL-Nord.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Steuerung von im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben. Bei Gewerbe- oder Industriegebieten handelt es sich um den bereits beplanten Innenbereich, der nicht Gegenstand dieser Planung ist. Potenzialflächen in der Nähe von den vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten konnten in der Standortpotenzialstudie für Windenergie nicht identifiziert werden.

[6] https://tourdeflur-ammerland.de/station/wald/

[7]

Da die Gemeinde bereits jetzt über dem im LROP 2022 genannten Orientierungswert von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030 liegt[8], können Konfliktlagen beispielsweise in Moorgebieten ausgespart werden.

[7] https://www.rastede.de/wirtschaft/gewerbebauflaechen/ (Abruf 23.10.2023)
[8] Siehe Begründung S. 12

2. Bezug zum vorgelegten Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie Den o. g. Anforderungen wird der ausgelegte Entwurf nicht gerecht. Insbesondere fehlt eine hinreichende Erfassung der Arten und es mangelt an der Berücksichtigung der betroffenen Lebensräume. Das soll im Folgenden für die zur Rede stehenden Teilbereiche dargestellt werden. In dem vorgelegten Entwurf zum Teilflächennutzungsplan Windenergie gibt es sechs Teilbereiche: Teilbereich 1: Liethe-Lehmden Teilbereich 2: Wapeldorf Süd Teilbereich 3: Wapeldorf Nord Teilbereich 4: Lehmdermoor Teilbereich 5: Geestrandtief Teilbereich 8: Ipweger Moor	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2.1 Planzeichnung und textliche Darstellung Die fehlende Bezeichnung von Teilflächen innerhalb von Teilbereichen (z. B. mit a, b, c) bei Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ ist verwirrend und erschwert die Kommunikation, weil jeglicher Bezug zu einer Teilfläche gesondert erklärungsbedürftig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die nebenstehend genannte geringfügige Schwierigkeit ausschließlich im Fall des Teilbereichs 8 „Ipweger Moor“ auftritt, der aus lediglich zwei Teilflächen besteht, wird von einer Anpassung der zeichnerischen und textlichen Darstellung abgesehen.
2.2 Raumordnung Die Ziele der Raumordnung sind verbindlich. Wir sind der Auffassung, dass ebenso wie Vorranggebiete für Natur und Landschaft solche Flächen in die Abwägung als hartes Tabukriterium zu stellen sind, wenn die Bedeutung für das Landschaftsbild/Landschaftserleben oder für Arten hoch ist. Eine hohe Bedeutung (höchste Stufe) für das Landschaftserleben gemäß LRP 2021 haben die Teilbereiche 4 und 5. Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für Arten sowie Schwerpunktvorkommen von Biotoptypen hoher bis sehr hoher Bedeutung gemäß LRP 2021 betreffen direkt den Teilbereich 8:	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan stellt eine Fachplanung des Naturschutzes dar, der jedoch keine Rechtsverbindlichkeit gegenüber Bürgern, Vorhabenträgern oder Behörden entwickelt, sondern ausschließlich als Informationsgrundlage zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange in den Abwägungsprozessen möglicherweise konkurrierender Planung dient. Üblicherweise stellen Landschaftsrahmenpläne jedoch eine Grundlagenquelle u. a. für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dar. Wenngleich dies vorliegend nicht der Fall sein konnte, da der Landschaftsrahmenplan einen Stand von 2021 während die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem RROP 1996 entnommen wurde, so haben die Angaben aus dem RROP dennoch weiterhin Gültigkeit und wurden entsprechend in der der 83. FNP-Änderung zugrunde liegenden Standortpotenzialstudie berücksichtigt.

Legende:

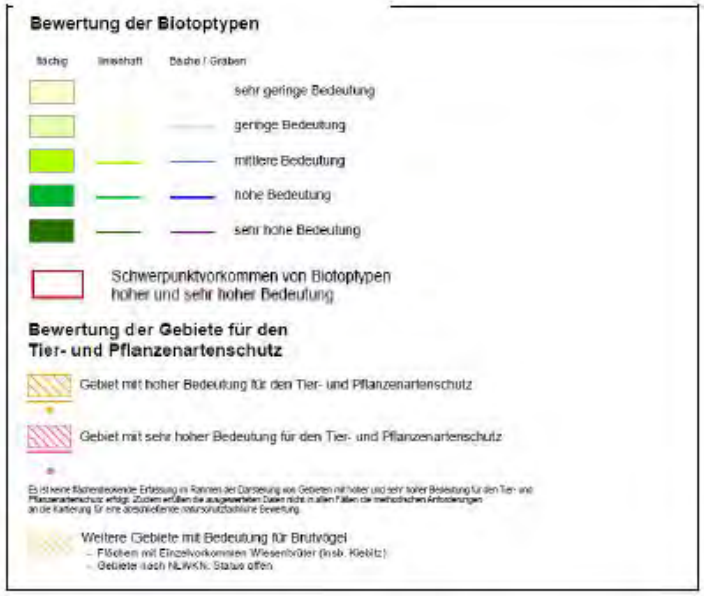

2.3 Artenschutz Die naturschutzrechtlichen Belange und damit die Eingriffsregelung und der spezielle Artenschutz werden dem „überragenden öffentliche Interesse“ nicht untergeordnet.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Wie nebenstehend bereits festgestellt, erfolgte auf Ebene der 83. Änderung des Flächennutzungsplans die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, der Eingriffsregelung und des Artenschutzes in einer Detailschärfe, wie die vorbereitende Bauleitplanung dies zulässt.

2.3.1 Avifauna Die Brutvögel wurden zwar teilweise erfasst, wobei nicht klar wird, welche Flächen im Rahmen der 12 Begehungen wann und wie oft begangen wurden, und es werden auch erste Risiken für einzelne Arten abgeschätzt (Umweltbericht s. 27 f.). Gleichwohl wird dann auf die nachgelagerten Verfahren verwiesen (Umweltbericht S. 27): Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte wird auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten betrachtet. Aufgrund der Ergebnisse der Bestandserfassung ist Rastvögel werden derzeit noch untersucht und können nicht abschließend bewertet werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Brutvogelerfassungen erfolgten, wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, an zwölf Exkursionen mittels standardisierter Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) in einem Radius von 500 m um die geplanten Windparkflächen für alle gefährdeten und streng geschützten Arten sowie im 1.000 m Radius für Greife und Großvögel. Der Erfassungszeitraum erstreckte sich von Februar 2023 bis Anfang Juli 2023. Der nebenstehend eingefügte Absatz ist aus dem Umweltbericht entnommen. Die Prognose, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Brutvogelarten kommt, erfolgte ausschließlich auf Grundlage des Vorkommens der Arten an sich. Eine konkrete Betrachtung der Auswirkungen auf die vorkommenden Brutvogelarten kann erst bei Vorliegen von Detailkenntnissen zur Anordnung von WEA sowie der Anlagenkonfiguration erfolgen. Diese Informationen liegen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch noch nicht vor, da diese ausschließlich der Planungsabsicht der Gemeinde Rastede ist. Es ist folglich auf Ebene der nachfolgenden Planungsebene zu prüfen, inwiefern es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvögel kommt, wie diese verringert oder vermieden werden können und in welchem Umfang ggf. Kompensation zu leisten ist. Dies gilt gleichermaßen auch für die Vorkommen von Gastvögeln, sodass die aktuell noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen kein Planungshemmnis darstellen. Dies ist insbesondere der Fall, da sich auf Grundlage der bereits zu rd. 60% durchgeführten Erfassungen kein unüberwindbares Planungshindernis abzeichnet.
2.3.2 Fledermäuse Grundsätzlich halten wir eine Erfassung der Fledermäuse für erforderlich, um die Abschaltalgorithmen den vorkommenden Arten anpassen zu können (zum Nutzen der Betreiber). Wenn auf eine Untersuchung der Fledermäuse verzichtet wird, muss zu allen potenziellen Aktivitäts-Zeitfenstern aller theoretisch vorkommenden Arten abgeschaltet werden. Andernfalls kann von vornherein das Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden, so dass ein Versagen einer späteren Genehmigung zwingende Konsequenz ist. Solange keine Untersuchungen zu dem aktuellen Artenspektrum vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass zu allen Zeitpunkten Fledermausaktivitäten an den auszuweisenden WEA-Teilflächen zu verzeichnen sind. Aus diesem Grund ist eine aktive Vermeidung durch Abschaltung zwingend erforderlich. Danach müssen die Anlagen aus Vorsorgegründen jährlich mindestens von Mitte April bis Mitte September von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und von Mitte September bis Ende Oktober von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet werden, wenn bei trocke-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zu den Abschaltungen für Fledermäuse, um ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu vermeiden, sind soweit korrekt. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann jedoch aufgrund fehlender Detailinformationen keine solche Abschaltzeiten verbindlich generieren. Eine Darstellung in der textlichen Darstellung ist nicht möglich. Die Festlegung von Abschaltzeiten ist damit dem Genehmigungsbescheid im Rahmen der konkreten Projektbeantragung von der Genehmigungsbehörde als Auflage in den Baubescheid aufzunehmen, wenn sich dafür die Notwendigkeit ergibt.

nen Wetterlagen die Außentemperatur mehr als 10°C beträgt und die Windgeschwindigkeit unter 8 m/s liegt. Diese Hinweise sind auch in die textlichen Festsetzungen des Teilflächennutzungsplans zu übernehmen.	
2.3.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Zum speziellen Artenschutz und zur ASP heißt es auf S. 47 des Umweltberichts abschließend: **Fazit** Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind. Gesonderte Festsetzungen und/oder weitere konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ergänzt. Sofern Verbotstatbestände im Rahmen der konkreten nachfolgenden Planungen nicht vermieden werden können, ist unter Darlegung der gem. § 45 (7) BNatSchG genannten Ausnahmevoraussetzungen die Ausnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darzulegen bzw. der Genehmigungsplanung zu beantragen. An dieser Stelle wird auf die nachgelagerten Verfahren hingewiesen, wie wir oben bereits gemutmaßt haben. Grundlage für die Beurteilung des speziellen Artenschutzes sind unzureichende Kartierungen bzgl. Brutvögel und Gastvögel. Fledermäuse wurden nicht erfasst. Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt in theoretischer Weise mit Hinweis auf Vermeidungsmaßnahmen und Betrachtungen, die einen konkreten Bezug vermissen lassen. Es erfolgt keine konkrete Prüfung. Aus unserer Sicht wird der spezielle Artenschutz hier auf der Ebene der Teilflächennutzungsplanausweisung praktisch nicht behandelt und wie oben vermutet auf die nachgelagerte Ebene verschoben, von der zu befürchten ist, dass der Artenschutz nicht mehr berücksichtigt wird. Wir fordern deshalb für die Teilflächennutzungsplanausweisung Windenergie eine vollständige Kartierung der Brutvögel und der Gastvögel als Grundlage nicht nur für die artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine an den Ergebnissen orientierte Bewertung der Eignung der Teilflächen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die vorbereitende Bauleitplanung stellt ausschließlich die Planungsabsicht der Gemeinde Rastede dar. Zu diesem Zeitpunkt mangelt es an Detailkenntnissen wie der Anordnung potenzieller Windenergieanlagen sowie der Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Kenntnisse über den Verlauf von Erschließungswegen etc. Diese Informationen sind jedoch sachnotwendig für die Durchführung einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Rahmen der vorliegenden 83. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte daher lediglich eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange. Diese ersetzt, wie den Unterlagen zu entnehmen ist, keine erneute artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die o. g. Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung sowie die Ausführungen im Artenschutzleitfaden verwiesen.
2.4 Lebensräume und Bodenbeschaffenheit hinsichtlich des Klimaschutzpotenzials Es fehlt nicht nur eine hinreichende Erfassung der Arten, es mangelt an der Berücksichtigung der betroffenen Lebensräume. Das soll im Folgenden dargestellt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Laut NIBIS Kartenserver des LBEG liegen für die Teilbereiche folgende Bodenverhältnisse vor bezogen auf Moorboden. Bei zwei der sechs Standorte sind teilweise sehr tiefgründige Moorböden betroffen, was der BUND kritisch sieht. Zunächst die Legende und nachfolgend Auszüge der betroffenen Bereiche (Sondergebiete näherungsweise mit violettem Oval gekennzeichnet). 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zu den in den Teilbereichen ausgeprägten Bodentypen sind auch im Umweltbericht bereits enthalten.

 Die Teilbereiche 2, 3 und 5 betreffen mittlere bis tiefe Moorböden. Insbesondere die Teilbereiche 4 und 8 betreffen extrem tiefe Moorböden mit hohem Potenzial für natürlichen Klimaschutz, das zu sichern und zu nutzen wäre. WEA dürfen dieses Potenzial nicht zerstören. Vor der Ausweisung als Sondergebietsflächen für Windenergie muss das jedoch hinreichend gesichert sein, was aus unserer Sicht nicht der Fall ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Büro Hofer & Pautz GbR - Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung (2023) hat zur Berücksichtigung der nebenstehenden angesprochenen Thematik ein „Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung in Niedersachsen“ erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die Flächen der Suchräume der im Vorfeld der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellten Standortpotenzialstudie insgesamt durch entwässerte Standorte unter intensiver landwirtschaftlicher Nutzung auszeichnen. Damit geht eine Vorbelastung einher. Nach fachgutachterlicher Einschätzung führen weder die Fläche noch das Volumen das Fundament potenziell geplanter Windenergieanlagen zu einer beschleunigten Torfzehrung. Dies gilt gleichermaßen für Maßnahmen der Wasserhaltung. Die Gemeinde ist überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonender Energien der Natur und den zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Insbesondere unter Berücksichtigung des o. g. Fachgutachtens sind die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen

	des Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Darüber hinaus können negative Auswirkungen durch Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung effektiv verringern und vermeiden (z. B. Standortwahl, angepasste Bauweise, Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, bodenkundliche Baubegleitung).
Das Torfgutachten[9] geht zwar (einseitig) auf die Torfzehrung ein, um damit ausschließlich einen möglichen Widerspruch zu betroffenen Vorranggebieten Torferhaltung aus dem LROP „aufzulösen“. Das Torfgutachten geht aber nicht auf den maßgeblichen Aspekt der Gründung von WEA ein, nämlich die dauerhafte Verletzung der dichtenden Stauschicht nach unten, die eine Wiedervernässung unmöglich machen kann und damit das Potenzial für natürlichen Klimaschutz dauerhaft zerstört. Solange dieses Problem nicht gelöst ist, kann in Bereichen zusammenhängender und tiefgründiger Moorgebiete keine Ausweisung von Sondergebietsflächen für Windenergie erfolgen. Das betrifft im vorliegenden Fall die Teilbereiche 4 und 8.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden konkrete Standorte der Windenergieanlage festgelegt und in diesem Zuge entsprechende Bohrungen zur Erfassung des Bodens als Baugrund durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Bohrungen nebst Ermittlung der Grundwassersituation wird sowohl die Art des Fundamentes als auch die Gründung geplant und beantragt. Eine Beeinträchtigung der Grundwassersituation bzw. der Bodenstrukturen würde zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen und eine Genehmigung würde nicht ausgesprochen werden. Demzufolge ist eine zukünftige Planung so durchzuführen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.
Hinzu kommt, dass die Errichtung von WEA auf diesen entwässerten Moorböden die entwässerungsbedingten THG aus den Moorböden für viele Jahre zementieren würde. Die Gemeinde Rastede würde damit ihr einmalig großes Potenzial für natürlichen Klimaschutz konterkarieren (fast die Hälfte der Gemeinde Rastede befindet sich im Bereich organischer Moorböden!). Bereits auf dieser Ebene der Teilflächennutzungsplanung sind diese Belange vollumfänglich in die Abwägung einzustellen. Wir können die Klimakrise nicht rein technisch lösen, die natürlichen Voraussetzungen müssen mitgedacht, respektiert und berücksichtigt werden!	Die beschriebene entwässernde Wirkung wurde in der gutachterlichen Stellungnahme (Torfgutachten) unter Berücksichtigung der Formel nach Eggelsmann (1981) für 100m (aus Sicherheitsgründen hoch angesetzt) in die Berechnung einbezogen. Die THG-Emissionen im Umfeld der Anlagen würden sich durch den Bau der Anlagen nicht wesentlich verändern. Im Verhältnis zu der erreichbaren Vermeidung von THG-Emission der WEA (im Vergleich zu fossilen Energieträgern) sind diese eher zu vernachlässigen. Eine Vernässung der Standorte im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen wäre aus Sicht des Klimaschutzes wünschenswert.
Fazit: Aus den o. g. Gründen halten wir die Unterlagen für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie hinsichtlich des Artenschutzes und der Bewahrung des Potenzials für natürlichen Klimaschutz für unzureichend und teilweise unzulässig. Die teilweise kritisch zu sehenden Teilbereiche des Entwurfs der Teilflächennutzungsplanänderung zeigen, dass einigermaßen naturverträgliche Standorte für WEA rar gesät sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir fordern deshalb, stattdessen die Errichtung von WEA direkt in vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten, die bereits eine starke Vorbelastung des Landschaftsbildes bedeuten, zu prüfen. Die Anlagen müssen dann nicht unbedingt die Maximalhöhe erreichen und könnten dadurch näher bei einander	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Steuerung von im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben. Bei Gewerbe- oder Industriegebieten handelt es sich um den bereits beplanten Innenbereich, der nicht Gegenstand dieser Planung ist.

[9] Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsens. Hofer Pautz GbR. 7.08.2023.

und in größerer Zahl errichtet werden. Es können auch die teilweise hohen Gebäude in den Gewerbe- und Industriegebiete mit WEA bestückt werden. Die Machbarkeit wäre zu prüfen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

	Schreiben vom:	
Greifswald Moor Centrum Ellernholzstraße 1/3 17489 Greifswald	23.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
vielen Dank für die Möglichkeit, zur Abwägung unsere Stellungnahme vom 04.05.2023 betreffend noch einmal Stellung nehmen zu dürfen. Dazu haben wir folgende Anmerkungen: „Ein Windpark steht einer Wiedervernässung nicht entgegen, beide Maßnahmen sind zu vereinbaren“ Wir möchten wiederholt darauf hinweisen, dass die Auswirkungen von tiefen Gründungen für Fundamente (und Infrastruktur) insbesondere in Hochmoorböden und von mehreren Windkraftanlagen in einem Moorkomplex auf Torferhalt bzw. Klimabilanz, Wasserhaushalt und Biodiversität nach unserer Kenntnis bislang noch unklar sind. Grundsätzlich werden durch den Aushub des Torfes Treibhausgas-Emissionen freigesetzt, weshalb dieser zu minimieren ist.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Büro Hofer & Pautz GbR - Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung (2023) hat zur Berücksichtigung der nebenstehenden angesprochenen Thematik ein „Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung in Niedersachsen“ erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die Flächen der Suchräume der im Vorfeld der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellten Standortpotenzialstudie insgesamt durch entwässerte Standorte unter intensiver landwirtschaftlicher Nutzung auszeichnen. Damit geht eine Vorbelastung einher. Nach fachgutachterlicher Einschätzung führen weder die Fläche noch das Volumen das Fundament potenziell geplanter Windenergieanlagen zu einer beschleunigten Torfzehrung. Dies gilt gleichermaßen für Maßnahmen der Wasserhaltung. Die Gemeinde

	ist überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonender Energien der Natur und den zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Insbesondere unter Berücksichtigung des o. g. Fachgutachtens sind die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen des Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Darüber hinaus können negative Auswirkungen durch Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung effektiv verringern und vermeiden (z. B. Standortwahl, angepasste Bauweise, Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, bodenkundliche Baubegleitung). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden konkrete Standorte der Windenergieanlage festgelegt und in diesem Zuge entsprechende Bohrungen zur Erfassung des Bodens als Baugrund durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Bohrungen nebst Ermittlung der Grundwassersituation wird sowohl die Art des Fundamentes als auch die Gründung geplant und beantragt. Eine Beeinträchtigung der Grundwassersituation bzw. der Bodenstrukturen würde zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen und eine Genehmigung würde nicht ausgesprochen werden. Demzufolge ist eine zukünftige Planung so durchzuführen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Die Betrachtung des Moores im Fachgutachten geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt. Der Eingriff ist in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist ein entsprechender Einbau der Torfe aus der Baumaßnahme in wassergesättigte Bedingungen oder die Vernässung von entsprechenden Torfvolumina zu prüfen.

„Zum Entwurfsstand der Planung liegt ein Fachgutachten vor, welches die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerding würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundamentes der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.“	
Auch in unserer Stellungnahme haben wir auf die aktuellen Nutzungsformen, insbesondere die entwässerungsbasierte landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundenen hohen Treibhausgasemissionen, jedoch auch auf die Notwendigkeit ihrer Wiedervernässung hingewiesen Aus unserer Sicht sollte es bei der Planung einer Windkraftanlage nicht um die Frage gehen, ob dieser Zustand maßgeblich weiter verschlechtert wird, sondern ob bzw. in welchem Umfang die Anlage einer substantiellen Verbesserung des Zustandes entgegensteht. Das ist bislang ungeklärt. Weiterhin müssen die Windkraftanlagen dauerhaft ggf. auch mit schwerer Technik erreichbar sein für eventuelle Reparaturen oder Wartungen bzw. Umbau u. Abbau der Anlagen. Der Einfluss dieser flächigen Infrastruktur auf das Moor ist bislang ebenfalls noch unklar. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Moorwiedervernässung bei den Planungen für den Bau der Windkraftanlage von Beginn an mitgedacht und geplant und im besten Fall auch mit umgesetzt werden, sofern beides miteinander vereinbar ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bau der Anlagen führt zu einer über die landwirtschaftliche Vorbelastung hinausgehenden Zerstörung des natürlich gelagerten Torfprofils. Dieses führt zunächst zu keiner erheblichen Veränderung der Situation im Vorranggebiet, da der Eingriff unter der Erheblichkeitsschwelle liegt. Aber auch hinsichtlich der Vernässbarkeit der Standorte ist keine maßgebliche Verschlechterung der Ausgangsbedingungen zu erwarten. Das Torfprofil im Ipweger Moor verfügt über einen Anteil an Schwarztorfen mit (sehr) geringen Durchlässigkeiten. Dieser Torf bietet das grundsätzliche Potenzial hydrologische Sperren einzubauen, die Auswirkungen von Ent- oder Vernässungen räumlich eng begrenzen. Bei einer geplanten Vernässung können die WEA entsprechend ausgekammert werden. Bei einem Rückbau können die Fundamente entsprechend abgedichtet werden. Diese Planungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Die Betrachtung des Moores geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen (Vermeidung). In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.
„Hinzu kommt, dass der Eingriff in den kohlenstoffhaltigen Boden beim Bau von Windenergieanlagen im Vergleich zur Gesamtfläche des Moores zu vernachlässigen ist.“	

Dieses Argument ist aus unserer Sicht nicht zutreffend, da zum einen jede anthropogen bedingte Treibhausgasemission vermieden werden muss, um die Klimaschutzziele zu erreichen und zum anderen ein flächenmäßig geringer Umfang eines Eingriffes große Auswirkungen insbesondere auf die Hydrologie und damit das gesamte Moor haben kann. Vor dem Bau einer Windkraftanlage ist ein hydrologisches Gutachten essentiell, welches die Auswirkungen modelliert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bereich der Landnutzung gilt dies lediglich in der Bilanz (Neutralität) sowie insgesamt für den zeitlichen Horizont bis zum Jahr 2045. Wie das Fachgutachten ausführt, sind Auswirkungen des Vorhabens auf die Hydrologie eng begrenzt. Alle Schutzgüter, insbesondere die Untersuchung der Hydrologie werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich und Umsetzbar angesehen werden.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

	Schreiben vom:	
NABU Rastede Mühlenstraße 116 26180 Rastede	19.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Stellungnahme zur Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleit-planung zum Teilflächennutzungsplan „Wind“ i.R.d. 83. Flächennutzungsplanänderung Sehr geehrte Damen und Herren, im Zusammenhang mit der jetzt vorliegenden Flächennutzungsplanung weisen wir noch einmal auf unsere Stellungnahmen vom 19.05.2023 i.R.d. frühzeitigen Bürgerbeteiligung und vom 28.10.2022 zur Windkraftpotenzialstudie der Gemeinde Rastede hin. Die dort angeführten Hinweise zur Bedeutung unserer Rasteder Geestrandmoore für den Klima-, Natur- und Artenschutz unddie immer bedeutender werdende Funktion als Wasserspeichersind lt. der Prüfung durch Ihr Planungsbüro offenbar nicht ausreichend genug, um Ihre Planung zu überprüfen bzw. überprüfen zulassen. Auf die vom Büro ausgeführten Abwägungsvorschläge auf unsere Stellungnahme vom 19.05.2023 gehen wir wie folgt ein:	
1. Im Gegensatz zum Planungsbüro sehen wir den Platzanspruch von WEA durchaus als relevant an, zumal offenbar „vergessen“ wird, dass die breiten, für Schwerlastverkehr erforderlichen Zuwegungen zu den einzelnen WEA und der Hauptzugang zu den Windparks zu einem enormen Platzbedarf führt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung manget es an Detailkenntnissen z. B. zu geplanten Windenergieanlagenstandorten, zur Gründung, zu Erschließungswegen und Ka-

Darüberhinaus können vorhandene (Moor-) Wege und -Strassen wegen der Schwere der Rumpfteile und des Maschinenhauses sowie der Größe und Länge der Flügel (bis 70 m) in aller Regel nicht genutzt werden; es sei denn, man beseitigt alle störenden bzw. gefährdeten Hindernisse, insbesondere die strassenbegleitenden Bäume. Zusätzlich führen die notwendigen Kabeltrassen und Verteiler zu einem weiteren, nicht zu unterschätzendem Platzbedarf. Die in einem evtl. Genehmigungsverfahren angemeldeten Bedarfe an Grund und Bodensind dann im einzelnen auf Umfang und Vollständigkeit zu untersuchen.	beltrassen. Es wird folglich, wie im Umweltbericht mehrfach und auch nebenstehend erläutert, auf die nachfolgende Bauleitplanungsebene oder die Genehmigungsplanung verwiesen, da erst hier die für eine abschließende und vollumfängliche Beurteilung sachnotwendigen detaillierten Informationen vorliegen
2. Insbesondere wird festzustellen sein, welche Mengen an Treibhausgasen bei der Installation von Windrädern anfallen würden. Dazu wird in einer Studie des Umweltforums Osnabrück vom 20.09.2023 (Dr. Schreiber et al.,Klimaschutz durch Moorschutz), von einem Faktor 260 kg CO**2**pro m³ Torf ausgegangen, der anläßlich eines Gutachtens von 2014 ermittelt wurde, in dem die Autorenunter anderem die Treibhausgasemissionen aus dem Torfabbau imGroßen Moor im Landkreis Osnabrück analysiert haben (Rück etal., 2014). Da keine Informationen über regionale Abweichungen in der Mineralisation von Torfkörpern vorliegen, wurde dieser Faktor für alle anderen Flächen in Niedersachsen angenommen und für die weiteren Berechnungen angewendet. Sobald sich Unterschiede ergeben sollten, wäre der Faktor für die entsprechenden Gebieterahmenspezifisch anzupassen. Diese Berechnungen werden im Zuge der ggf. im weiteren Bauleitverfahren zur Genehmigung anstehenden Anträge zur Ermittlung der durch die Errichtung vonWEA entstehenden Treibhausgasemissionen herangezogen. Dazu führt das deutschlandweit führende Moorforschungszentrum, das Greifswald Moor Centrum (GMC) der Universität Greifswald u. a. folgendes aus: Die **entwässerten** Moore, lediglich 0,3% der Landfläche der Welt, verursachen überproportional hohe Emissionen: Mit jährlich 2Gigatonnen CO**2** sind sie für fast **5 % der weltweiten anthropogenenCO2-Emissionen** verantwortlich. Die größten Emittenten sind Indonesien, die EU, Russland, China und die USA (Joosten 2009). In Deutsch-land machen entwässerte Moore nur 7 % der Landwirtschaftsfläche aus. Doch sie verursachen 99% der CO**2**-Emissionen aus landwirtschaftlich genutzten Böden und 41% aller Emissionen aus der gesamten Landwirtschaft, einschließlich N**2**O (Lachgas) aus Düngung sowieN**2**O und CH**4** (Methangas) aus Tierhaltung (UBA 2021).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Büro Hofer & Pautz GbR - Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung (2023) hat zur Berücksichtigung der nebenstehenden angesprochenen Thematik ein „Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung in Niedersachsen“ erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die Flächen der Suchräume der im Vorfeld der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellten Standortpotenzialstudie insgesamt durch entwässerte Standorte unter intensiver landwirtschaftlicher Nutzung auszeichnen. Damit geht eine Vorbelastung einher. Nach fachgutachterlicher Einschätzung führen weder die Fläche noch das Volumen das Fundament potenziell geplanter Windenergieanlagen zu einer beschleunigten Torfzehrung. Dies gilt gleichermaßen für Maßnahmen der Wasserhaltung. Die Gemeinde ist überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonender Energien der Natur und den zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Insbesondere unter Berücksichtigung des o. g. Fachgutachtens sind die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen des Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Darüber hinaus können negative Auswirkungen durch Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung effektiv verringern und vermeiden (z. B. Standortwahl, angepasste Bauweise, Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, bodenkundliche Baubegleitung).
3. In der Windkraftpotenzialstudie des LK Ammerland vom Mai 2013 kommt das Planungsbüro NWP zu dem Schluss, dass das **Ipweger Moor** u. a. wegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht weiter verfolgt werden sollte. Wir fügen wir die Auszüge der Seiten 56 und 57 aus der Studie auf der nachfolgenden Seite 3 bei. An der Aussage aus dem Jahre 2013 hat sich u. E. auch im Jahre 2023 nichts entscheidendes geändert, sodass wir weiterhin den	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Parallel zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes fanden in den Teilbereichen 5, 6 und 8 Bestandserhebungen der Avifauna statt. Mit dem novellierten Bundesnaturschutzgebiet ist die Signifikanzprüfung für kollisionsgefährdete Brutvogelarten grundlegend festgelegt worden (siehe § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Durch die Ergebnisse der durchgeführ-

Ausschluss des Ipweger Moores aus den Planungen beantragen. Die Aussage eines „vorbelasteten“ Gebietes mit der Möglichkeit der Industriealisierung unserer Moore (nichts weiter ist die Errichtung von Windparks mit der benötigten Infrastruktur!) weisen wir auch weiterhin vehement zurück. Im Gegenteil ist es Aufgabe der beteiligten Gebietskörperschaften angesichts des aktuellen Zustandes unserer Natur (Stichworte Biodiversität, Artensterben) einen möglichst naturnahen Zustand so schnell wie möglich wieder herzustellen!	ten Kartierungen lassen sich keine artenschutzrechtlichen Verbotsabstände ableiten, die den Teilbereich 8 grundsätzlich für eine Windenergienutzung ausschließen. Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte werden auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten betrachtet.
Der Standort im Ipwegermoor sollte insgesamt nicht weiter verfolgt werden. 33 Stadt Oldenburg, NWP Planungsgesellschaft mbH (2011): Faunistisches Gutachten zum Standortkonzept Windenergie der Stadt Oldenburg. www.oldenburg.de/?id=6387, Zugriff am 15.05.2013 Konzentrationseignung / Eignungseinschränkung ++ sehr hohe Konzentrationswirkung + hohe Konzentrationswirkung möglich – sehr stark eingeschränkt - starke Einschränkung möglich o wenig eingeschränkt/keine Einschränkung - 57 - Standortkonzept Windenergie 2013 In den größten südlichen Teilflächen (Nr. 1-3a) stehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Entwicklung als Windenergiestandort offensichtlich entgegen. Auch erscheint die Verträglichkeit gegenüber dem EU-Vogelschutzgebiet Hunteniederung deutlich in Frage gestellt und es bestehen Risiken gegenüber den FFH-Gebieten Ipwegermoor und Gellener Torfmöörte. Insofern bergen weitere Standortüberlegungen an dieser Stelle vor dem Hintergrund möglicher rechtlicher Überprüfungen auch höchste Investitionsunsicherheiten. Auch die nördlichen Teilflächen sind u.a. durch die Nähe zu FFH-Gebieten ungünstig und für die Entwicklung eines zusammenhängenden Windparks für mindestens drei WEA nicht ausreichend, so dass insgesamt keine Entwicklungseignung gegeben ist.	
Weiter kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass nur im äußersten Nordosten des **Hankhauser Moores** ein 2-3 ha großer Bereich und im **Lehmder**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Moor/Delfshausen mit 18,8 ha die Vorbelastung durch die geplante Autobahn A 22 abgewartet werden sollte. Auch seinerzeit wird weitgehende Rücksicht auf die Bedeutung unserer hiesigen Hochmoorstandorte genommen.	
4. Obwohl ungern, aber zum besseren Verständnis dieser Stellungnahme wiederholen wir noch einmal aus unserer Stellungnahme i.R.d. der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 19.05.2023 grundlegende Details zur Bedeutung von Mooren im allgemeinen und die der Rasteder Geestrandmoore im besonderen: Moore bedecken nur drei Prozent der Landfläche unserer Erde. Dennoch ist in ihnen doppelt so viel Kohlenstoff gebunden wie in allen Wäldern weltweit. Etwa ein Drittel der terrestrischen Kohlenstoffvorräte lagert in Mooren. In Deutschland enthält eine 15 cm mächtige Torfschicht auf gleicher Fläche in etwa gleich viel Kohlenstoff wie ein 100-jähriger Wald. Das bedeutet, geht in einem Moor die Torfmächtigkeit um einen Meter zurück, müsste zum Ausgleich das Sechsfache an Fläche aufgeforstet werden und 100Jahre ungestört wachsen können. Dabei oxidiert nicht nur der über Jahrtausende festgelegte Kohlenstoff und entweicht als klimaschädigendes Kohlendioxid (CO2) in die Atmosphäre, es entsteht auch Distickstoffmonoxid (Lachgas). Dessen Global Warming Potential (GWP) beträgt das 298-fache von CO2. Bei der Zerstörung der Moore werden dementsprechend in kürzester Zeitklimawirksame Gase emittiert, die vorher in 11.000 Jahren entstanden sind. Zerstörte Moore setzen also in extrem kurzer Zeit enorme Mengen von klimawirksamen Gasen frei, die über Jahrtausende in den Mooren eingeschlossen waren. Den größten Teil an diesen menschengemachten klimaschädlichen Emissionen verursachen in Deutschland mit 84% die Land- und Forstwirtschaft. Die extensive Nutzung von Mooren(neun Prozent) und der industrielle Torfabbau (sieben Prozent) sind für die übrigen nutzungsbedingten Klimagas-Emissionen verantwortlich. Die von Ihnen präferierten Moorstandorte lt. Flächennutzungsplan “Wind” bestehen überwiegend aus extensiven Grünländereien auf nichtumgebrochenen Moorböden ohne Übersandung mit einer Torf-auflage von mehr als 30 cm. Zur Umsetzung der nationalen und der niedersächsischen Moorschutzstrategie sowie des niedersächsischen Hochmoorschutzprogramms sind Moorflächen vor jeglicher Bebauung zu schützen. Die Flächen fallen bereits seit Jahrzehnten unter unter-schiedliche Moorschutzprogramme des Landes, helfen die Regelungen des Klimaschutzgesetzes umzusetzen und sind schutzwürdig sowohl im Hinblick auf den Boden- als auch den Artenschutz. Schon bei der Neubewertung der Daten aus den 1980-Jahren, sowie des Moorschutzprogrammes 1994 ist die Qualität unserer Moore dokumentiert	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an ihrem Abwägungsvorschlag aus der frühzeitigen Beteiligung fest. Dieser lautete sinngemäß, wenn auch nicht wortlautgenau: *„Es existieren […] keine Vorgaben, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen mit Niedermoor- oder Hochmoorböden verbieten. Die Gemeinde vertritt diese Auffassung, dass die Beanspruchung von Moorböden beim Bau von Windenergieanlagen so gering ist, dass dem Belang keinen Vorrang vor dem Ausbau der Windenergie eingeräumt wird und die weitere Prüfung dem Genehmigungsverfahren überlassen bleibt. Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung der Moore nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren. Die Hinweise können im Rahmen der konkreten Planung und Bauausführung Berücksichtigung finden. Die Flächennutzungsplanänderung ist hierfür die „falsche“, weil zu grobe Planungsebene.* *Zum Entwurf der Planung [wurde zudem] eine gutachterliche Stellungnahme vor[gelegt], die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen*.“

und bestätigt worden. Der Schwerpunkt des Moorschutzpro-grammes (Neubewertung 1994) liegt im Erhalt als Pufferzone bzw. ei-genständigem Lebensraum für ein Feuchtgrünlandhabitat für Pflanzen und Tiere sowie seine Funktion für die Biotopvernetzung. Auf die Karte aus NIBIS auf dem niedersächsischen Umweltportal darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden. Bereits aus dem seit Ende 2022 erstellten Kartensystem *mooris-nie-dersachsen.de* ergibt sich das Vorgenannte unter Berücksichtigung der Grundkarte nebst Boden/Moorschutz und dem Schutz kohlenstoffreicher Böden und Moorbiotope sowie der Tatsache, dass in diesem Bereich auch das Projekt *SWAMPS* (Verfahrensanalysen und Handlungs-optionen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und zum Schutz von Mooren für landwirtschaftlich genutztes Grünland) in den Jahren 2015-2021 unter anderem vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) durchgeführt wurde, gefördert von der Europäischen Union, dem Thünen-Institut, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Dabei sind u. a. die relevanten Daten bestätigt und ergänzt worden. Bereits seit 1981 wird dokumentiert, dass die Hochmoorflächen unserer Rasteder Moore Teil des Moorschutzprogramms (Teil 1) des Landes Niedersachsen sind, da durchweg Torfmächtigkeiten von mindestens 30 cm und in der Regel von mehreren Metern vorhanden sind. Auf die entsprechende Karte in NIBIS wird verwiesen. Wie sich eben-falls aus NIBIS ergibt, sind die hier betroffenen Flächen seit der landes-weiten Biotopkartierung 1994-2004 als von landesweiter Bedeutung für den Artenschutz und das Ökosystem eingestuft worden und damit naturschutzwürdig. Dies wird zudem auf dem Server NUMBIS bestätigt. Die Flächen bestehen aus noch intakten, nicht abgetorften Hochmoorflächen, die nach dem LROP 2022 als Vorranggebiet Torferhalt geführt werden sowie teilweise aus einem Vorranggebiet für Natura 2000 Flächen sowie solche, die für den Biotopverbund vorgesehen sind. Der dauerhafte Erhalt der Torfkörper ist ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz, vgl. Mooratlas 2023, 28 ff, der zudem die Biotopvernetzung ergänzt. Die Gebiete werden bisher fast vollständig als Dauergrünland genutzt. Die wenigen Flächen, die derzeit ackerlich genutzt werden, sind eben-falls nicht tief umgebrochen, emittieren aber ein unzulässiges Maß an Treibhausgasen. Wie sich aus dem Programm Niedersächsische Moorlandschaften aus2014 erkennen lässt, muss und leistet Niedersachsen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands, die im Rahmen der Weltklimakonferenz in Paris im Dezember 2015 untermauert worden sind. In erster Linie müssen die Kommunen die erforderliche Transformation hin zu einer emissionsarmen Lebensweiseumsetzen. Hierzu wird die Landesregierung mit den beabsichtigten integrierten Energie- und Klimaschutzprogrammen einen erheblichen Beitrag leisten. Es besteht daher die Notwendigkeit, den Schutz von Mooren in Niedersachsen auf der Grundlage der Vorgaben	

des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums umzusetzen, was eine Nutzung für eine intensive Landwirtschaft ebenso ausschließt, wie andere Nut-zungsarten, mit der eine Verfestigung des Bodens einhergeht (Industrie- oder aber eben auch Windenergieanlagen); Vgl. neben den genannten Nachweisen auch Mooratlas Seite 47. Im Landkreis Ammerland betrug im Jahre 2020 der Beitrag der Treibhausgasemissionen 1 Million Tonnen CO2-Äquivalente, wobei zu berücksichtigen ist, dass in Niedersachsen das größte Potenzial für wiedervernässte Moorflächen in Norddeutschland liegt; Mooratlas S. 40. Allein für die wenigen Ackerflächen in den Moorgebieten ist festzuhalten, dass diese pro Terajoule erzeugte Maisenergie 880 Tonnen CO2-Äquivalente erzeugen bzw. 40 Tonnen CO2-Äquivalente pro Hektar, s. Mooratlas, Seite 38. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die gemeinsame vom Land beim Fraunhofer-Institut IEE und Bosch & Partner in Auftrag gegebenen Windpotenzialstudie Niedersachsen im Februar 2023 zu dem Ergebnisgelangt, dass Moore, also solche Flächen, die eine Torfauflage von 30cm und größer haben, **nicht als Windenergiepotenzialfläche geeignet sind.** Entsprechend der vorgenannten Vorgaben aus dem Moorschutzpro-gramm ist daher auch im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht, der Umsetzung der Biotoprichtlinie und der FFH-Richtlinie und des laufen-den EU-Vertragsverletzungsverfahrens zum Aktenzeichen C-47/23 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen fehlender Umsetzung derHabitatrichtlinie 92/43 EWG, wie der Biodiversitätsstrategie sowie deseuropäischen Green-Deal festzuhalten, dass eine Unterschutzstellung der Rasteder Hochmoorflächen angestrebt werden sollte. Die Auswertungen des SWAMPS-Projekts belegen, dass für den Erhalt des Moores auch ausreichend Bodenwasser zur Verfügung steht, sodass die klimatischen Bedingungen noch ausreichend sind, um den Schutz der Moore zu gewährleisten, wenn weitere Drainagemaßnahmen unterbleiben, vgl. auch Mooratlas 2023. Da Moore durch jegliche Bodenbearbeitung stark, d. h. hoch gefährdet sind, unwiederbringlich durch Verdichtung zerstört zu werden, ist auch aus diesem Gesichtspunkt eine Unterschutzstellung angeraten. Die Biotopqualität unserer Mooren sind z. T. von nationaler Bedeutung. Aus diesem Grunde sollte eine Ausweisungen als LSG bzw. NSG aus Bodenschutzgründen wie auch aus artenschutzrechtlichen und insbesondere vogelschutzrechtlichen Gesichtspunkten zumindest mittelfristig in Angriff genommen werden. Das höherrangige Recht des Landesraumordnungsprogramms (LROP), die Moorschutzprogramme, der Niedersächsische Weg sowie das Bundesklimaschutzgesetz und Gemeinschaftsrecht erfordern ein Umdenken	

in Richtung Schutzgebietsausweisungen. Da aber ohne eine Wiedervernässung regenerationsfähiger Moorkörper die Klimaschutzziele auch sektorenübergreifend nicht erreicht werden können - Niedersachsen ist verpflichtet, jährlich 16.000 ha trockengelegte Moorfläche wieder zu vernässen, s. Bundesmoorschutzprogramm, als zusammenfassende Darstellung im Mooratlas Seite 34 ff. Gerade unsere relativ jungen Rasteder Geestrandmoore mit hohen Weißtorfanteilen und geringen Schwarztorfanteilen verfügen über hervorragende Speicherfunktionen für Wasser und die klimaschädlichen Treibhausgase CO2, Methan und Lachgas; Stich-wort Kohlenstoffsenken. Somit sollte nunmehr der Zeitpunkt gekommen sein, den Schutz der letzten unzerstörten Moorkörper auch in unserem Landkreis entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften umzusetzen. Übrigens bewertet das NLWKN große Bereiche des Ipweger Mooreswegen der dort vorherrschenden Grundstrukturen ähnlich wie die desFFH-Gebiets 14, Ipwegermoor/Gellener Torfmöörte. Es handelt sich dort um die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL 3150; 3160;4010; 7120; 7140; 7150 und 91D0. Auch die Arten nach Anhang II wie Teichfledermaus, Große Moosjungfer, Moorfrosch, Moltebeere und Zauneidechse sowie zahlreiche streng gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten (u. a. Kiebitz, Feldlerche, Bekassine, Braunkehlchen). Hingewiesen sei zuletzt noch auf das Aktionsprogramm „NatürlicherKlimaschutz“ des Bundesumweltministeriums mit vier Milliarden Euro. Hier heißt es: „Durch Renaturierung und Stärkung unserer Auen, Wälder, *Moore* oder Flusslandschaften, schützen wir nicht nur die Arten-vielfalt, sondern auch noch unser Klima. Intakte Ökosysteme bindenCO2 und sind damit unsere Verbündete im Kampf gegen die Klimakrise. Außerdem sorgen wir so dafür, dass mehr Wasser in der Landschaft gehalten wird - eine Win-Win-Situation“.	
Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen	Der Bitte wird gefolgt. Die Stellungnahme wir geprüft wie oben beschrieben mit den Hinweise umgegangen.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

	Schreiben vom:	
Prowind GmbH · Rheiner Landstraße 195a 49078 Osnabrück	20.10.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
bezugnehmend auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede – „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ (folgend „FNP-Entwurf“) nehmen wir, als Projektentwickler erneuerbarer Energien, insbesondere Bürgerwindparks, wie folgt Stellung.	
Wir begrüßen ausdrücklich die Planungsabsichten der Gemeinde Rastede, um eine wirksame, planerisch korrekte und nachvollziehbare Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen zu gewährleisten. Wir sind bestrebt, im Bereich des Suchraums V „Geestrandtief“ einen Bürgerwindpark mit Windenergieanlagen der Multimegawattklasse zu errichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Vorausschauend planen: Potentiale ausschöpfen und zukunftssicher planen Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen gesamtpolitischen Situation, der Klimakrise, dem Krieg in der Ukraine und der daraus resultierenden wachsenden Bedeutung von erneuerbaren Energien und Energieautarkie ist es nun an der Zeit, den Weg in Richtung Klimaneutralität und Ausbau der erneuerba-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ren Energien konsequent einzuschlagen. Dies kann effektiv durch die Darstellung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes unterstützt werden. Auch um dieser gewachsenen Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen hat die Bundesregierung zum einen in §2 EEG 2023 festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Weiter hat sie im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) konkrete Ausbau- und Flächenziele festgelegt. Demnach müssen die Länder bis 2027 1,4 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen, bis 2032 müssen 2 % der Bundesfläche für Windenergie durch die Länder ausgewiesen werden.[1] Das EEG 2023 schreibt darüber hinaus vor, dass der Strombedarf bis 2030 zu mindestens 80% aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Damit einhergehend sollen die Ausbauraten der Windenergie an Land auf 10 GW pro Jahr gesteigert werden. Langfristig soll die installierte Leistung schrittweise auf 160 GW im Jahr 2040 gesteigert und danach auf dem gleichen Niveau erhalten bleiben.[2] Niedersachsen kommt durch seine Potentiale als windhöffiges Flächenland dabei eine besondere Bedeutung zu, sodass die Landkreise und Kommunen ebenso vergleichsweise mehr Verantwortung für die Erreichung der Flächenbeitragswerte (Niedersachsen 1,7% bis 2027, 2,2% bis 2032) zu tragen haben. Das Land Niedersachsen hat in seinem Gesetzesentwurf des Niedersächsischen Windenergiebeschleunigungsgesetzes vorgesehen, dass der Landkreis Ammerland 1,29 % der Landkreisfläche als Teilflächenziel für den Ausbau der Windenergie bereitstellt. Dazu soll dies bereits bis zum Ende des Jahres 2026 erfolgen. Erfüllt der Landkreis bis Ende 2027 seine Ziele nicht, gelten Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlagen dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen im BImSch-Verfahren gebunden sind.[3] Eine wirksame Ausschlusswirkung gilt ebenfalls nur bis zum Stichtag am 31.12.2027, danach richtet sich die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen danach, ob die Flächenziele erreicht oder verfehlt wurden. Denn gleichzeitig werden Windenergieanlagen nach dem Gesetzesentwurf nur so	

[1] https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764
[2] § 4 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)
[3] Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen – Kap. 1.1

lange als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. (1) BauGB betrachtet, bis die Flächenziele des Landkreises erreicht werden. Sobald dies der Fall ist, können Windenergieanlagen nur noch als „Sonstige Vorhaben im Außenbereich“ gemäß § 35 Abs. (2) BauGB bauplanungsrechtlich zulässig sein. Der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rastede fällt eine besonders wichtige Rolle zu, betrachtet man die Potentiale und die ebenfalls laufenden Flächennutzungsplanverfahren der Nachbargemeinden im Landkreis. Die Gemeinde Rastede hat mit Abstand das größte Potential aller Gemeinden im Ammerland und bereits jetzt ist anhand der veröffentlichten Unterlagen der anderen Gemeinden zu erkennen, dass das Teilflächenziel mit den derzeit dargestellten Potentialflächen verfehlt würde. Aus den genannten Gründen ist eine vorausschauende und weitsichtige Planung angebracht, damit die von der Gemeinde Rastede gewünschte Steuerung der Windenergie innerhalb der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen möglichst umfassend erhalten bleibt.	
Planerische Kriterien Rotor-in und Wald In den neuerlichen Unterlagen hat die Gemeinde Rastede als Planungsträger nun das Planungskonzept im Vergleich zum Vorentwurf an einigen Stellen angepasst. So wird zum einen nun auf eine Rotor-In Regelung gesetzt, statt zuvor auf eine Rotor-Out Regelung. Das heißt, in diesem Falle dürfte der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen. Dieses Vorgehen erschließt sich für uns nicht, da mit der Umstellung nur eine anteilige Anrechnung zur Erreichung der Flächenziele stattfinden darf. Da wie bereits erwähnt, die Erreichung des Flächenziels für den Landkreis Ammerland gefährdet ist, bietet es sich gerade in kleineren Teilflächen, aber auch in Gänze an, vorhandene Potenziale optimal auszunutzen und eine größtmögliche Bündelungswirkung zu erzielen. Auch möchten wir an dieser Stelle auf die „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verweisen, in der in Kap. 2.4.1 dargestellt wird, dass eine Festlegung wie Rotor-in und Rotor-out innerhalb eines Planes auch für bestimmte Vorranggebiete die eine oder andere Variante angewendet werden darf.[4] Sofern also eine Flächendeckende Rotor-out-Regelung nicht angestrebt wird so ist es mit wenig Mehraufwand möglich, in einzelnen Flächen eine solche Regelung anzuwenden. Lediglich müsste in diesem Fall für jede Planfläche angegeben werden, welche Regelung im jeweiligen Fall einschlägig ist. Würde	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede ist bestrebt ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Planung von Windenergieanlagen in der Gemeinde aufzustellen. Die Gemeinde achtet dabei darauf, für alle Flächen den gleichen Abstand zur Wohnbebauung (im Außenbereich) einzuhalten. Alle Teilbereiche wurden zum Entwurfsstand als Rotor-In Flächen mit einem Abstand von 520 m (Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich) zur Grenze der Sonderbaufläche ausgewiesen. Die Darstellung ist somit einheitlich und berücksichtigt über den gewählten Abstand bereits den ursprünglich gewählten Ansatz von 600m zum Mastfuß der Windenergieanlage bei einer Rotor-Out Planung. Da die Gemeinde Rastede bereits große Flächen für die Windenergie ausweist und mit der Ausweisung über dem geforderten Prozentsatz an substanziellem Raum liegt, wird in der Planung ein zusätzlicher Schutzanspruch für die Waldränder gewährleistet.

[4]https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/arbeitshilfen/arbeitshilfe-fur-die-ausweisung-von-windenergiegebieten-in-regionalen-raumordnungsprogrammenn-219428.html

man für die Potentialfläche „Geestrandtief“ wie sie nun in den neuerlichen Unterlagen abgegrenzt ist, eine Rotor-out-Regelung festlegen, würde Spielraum für eine weitere Windenergieanlage geschaffen werden. Die Fläche würde also optimal genutzt und würde gleichzeitig eine größere Bündelungswirkung erzielen. Neben der Rotor-in-Regelung schränkt auch die Festlegung, dass Waldflächen von mehr als einem Hektar Größe nicht vom Rotor der Windenergieanlage überstrichen werden dürfen, den Planungsspielraum für die Platzierung der Windenergieanlagen und somit die optimale Ausnutzung der Fläche stark ein. Dass ein Überstrich des Rotors über Waldflächen überdies ausgeschlossen sein soll, wird im Rahmen der Standortpotentialstudie hauptsächlich dadurch begründet, dass Waldränder häufig wichtige Habitate und Teillebensräume von windsensiblen Arten (Greifvögel, Fledermäuse) seien. Moderne Windenergieanlagen erreichen heutzutage regelmäßig Nabenhöhen von 170 Metern und mehr. Bei einem angenommenen Rotorradius von 80 Metern würde sich die Blattspitze des Rotors also in einer Höhe von circa 90 Metern befinden, wenn sie sich an ihrem tiefsten Punkt befindet. Da sich die Flughöhen der meisten kollisionsgefährdeten Arten regelmäßig unterhalb dieser Höhe befinden, kann davon ausgegangen werden, dass kein erhöhtes Tötungsrisiko für windenergiesensible Arten im Bereich der Waldränder daraus abzuleiten ist.[5] Zudem ist es in unseren Augen fraglich, ob bewaldete Flächen mit einer Größe von einem Hektar schon als Wald zu bewerten sind. Regelmäßig wird hier von den meisten Planungsträgern eine Mindestgröße von zwei oder mehr Hektar vorausgesetzt. Auch in diesem Punkt hat der Planungsträger also die Möglichkeit durch kleine Anpassungen mehr Potential zu schaffen. Dies möchten wir daher auch der Gemeinde Rastede vorschlagen.	
Zukunftsorientierte Planung verhindert zeitnahe Überarbeitung Der Planungsträger hat sich weiterhin dazu entschieden, im Vergleich zum Vorentwurf nun solche Flächen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland aus dem Jahr 1996 als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf festgelegt sind, als Tabukriterium für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Dies verkleinert ein mögliches Vorranggebiet im Bereich Geestrandtief enorm und schränkt die mögliche Entwicklung eines Windparks an dieser Stelle entsprechend stark ein. Die Ableitung einer konkurrierenden Nutzung des Torfabbaus gegenüber Windenergieanlagen aus einem zudem veralteten Raumordnungsprogramm, welches sich auch bereits in der Neuaufstellung befindet, teilen wir keinesfalls.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Torf (VRR Torf) aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Ammerland ist zum aktuellen Zeitpunkt ein raumordnerischer Belang, über den sich die Gemeinde Rastede im Zuge der laufenden Flächennutzungsplanänderung nicht hinwegsetzen kann. Die Planung steht unter einem starken Zeitdruck, da die Gemeinde Rastede gewillt ist, eine Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung zu erwirken. Um diese Ausschlusswirkung zu erreichen muss der Flächennutzungsplan zum 31.01.2024 genehmigt worden sein. In der aktuellen Planung muss das geltende Recht betrachtet werden, unabhängig davon, ob bestimmte Flächen noch den gleichen Stand in der Raumordnung haben

[5] Vgl. dazu: Ermittlung und Bewertung der Tötungswahrscheinlichkeit von kollisionsgefährdeten Brutvögeln an Windenergieanlagen – Kap. 5

Denn auch ohne, dass zum jetzigen Zeitpunkt bereits ein Entwurf zum RROP vorliegt, kann schon heute davon ausgegangen werden, dass darin Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Torf nicht mehr enthalten sein werden. Zum einen werden in der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT)[6] des Fraunhofer-Instituts für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE und der Bosch&Partner GmbH Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf mit der niedrigsten Konfliktrisikoklasse 1 (=sehr geringes Konfliktrisiko) bewertet. In der Begründung der Bewertung heißt es dazu: „Ein nicht ausgebeutetes VRR-Torf steht einer Windenergienutzung immer dann nicht entgegen, wenn der Torfabbau nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Das bedeutet auf den Flächen muss vor der Errichtung der WEA der Torf entnommen und verwertet werden (im Sinne der Rohstoffgewinnung). […] Es ist auf VRR-Torf deutlich einfacher als bei anderen VRR, zügig zu einer Windenergienutzung als Folgenutzung zu kommen. Insofern werden auch nicht ausgebeutete VRR-Torf als mit einer Windenergienutzung vereinbar angesehen, da die Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit leicht herstellbar sind. In unseren Augen ist die planerische Festlegung der Vorranggebiete für den Torfabbau gerade im vorliegenden Fall somit der Abwägung zugänglich. Auch im Vorentwurf hatte die Gemeinde Rastede bereits korrekterweise geschlussfolgert, dass im Falle der Fläche „Geestrandtief“ keine konkurrierende Nutzung von Torfabbau und Windenergie vorliegt. Dass im aktuellen Entwurf davon nun abgerückt wurde, verwundert uns gerade im Hinblick auf die juristischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre bezüglich der Genehmigungen für den Torfabbau. Infolgedessen ist bis heute im betreffenden Gebiet kein weiterer Torfabbau erfolgt. Im Ergebnis sind den Flächeneigentümern durch die fehlende Umsetzungsmöglichkeit der Zweckbestimmung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung – Torf bereits über mehrere Jahre Pachteinnahmen entgangen. Nun soll dies wiederum einer Nutzung durch Windenergieanlagen entgegenstehen. Erneut steht also zu befürchten, dass den Flächeneigentümern in dem Bereich langjährige Pachteinnahmen entgehen. Dies sollte nicht zuletzt im Sinne der Flächeneigentümer verhindert werden. Ergänzend dazu möchten wir an dieser Stelle auf die Drucksache 19/1598 des Niedersächsischen Landtags verwiesen.[7] Dabei handelt es sich um einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels vom 10. Dezember 2020. Dieses soll unter anderem dahingehend ergänzt werden, dass § 8 Abs. (2) folgende Fassung enthält: „Der Abbau des Bodenschatzes Torf ist verboten“. Daraus wird korrekt gefolgert, dass mit Einführung eines Torfabbauverbotes auch keine neuen Torfabbaugenehmigungen erteilt werden dürfen und	wie sie es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Raumordnungsprogramms gehabt haben. Seitens des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und des Amt für regionale Landesentwicklung (ARL) heißt es zu der Thematik: *„Zweck der VRR-Torf ist die planerische Sicherung von Torfvorkommen für einen Abbau (Rohstoffgewinnung = Gewinnung des Rohstoffs Torf mit dem Zweck der Verwendung des Rohstoffs). Besonderheit bei allen VRR gegenüber anderen zeichnerischen Festlegungen der Raumordnung ist, dass diese „aufgebraucht“ werden: In einem ausgebeuteten VRR kann gegen das Ziel der vorrangigen Nutzung für die Rohstoffgewinnung aus tatsächlichen Gründen nicht mehr verstoßen werden. Ein ausgebeutetes VRR steht einer anderweitigen Nutzung, z.B. einer Windenergienutzung, auf derselben Fläche nicht mehr entgegen. Dem steht auch der Beschluss des OVG vom 11.05.2020 (Az.: 12 LA 150/19) nicht entgegen, denn im dort strittigen Fall ging es um eine Windenergienutzung, die zeitlich einem Torfabbau vorgelagert stattfinden sollte. Hier geht es aber um Windenergienutzung als Folgenutzung nach Torfabbau.* *Ein VRR-Torf steht einer Windenergienutzung immer dann nicht entgegen, wenn der Torfabbau nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Das bedeutet zum einen, dass der Torf auf all den Flächen im VRR-Torf, die durch die WEA dauerhaft verändert werden (Fundament, zu befestigende Erschließungswege und Aufstellflächen) und damit den dortigen Torf beseitigen oder nicht mehr wirtschaftlich verwertbar machen, vor der Errichtung der WEA entnommen und verwertet werden muss (im Sinne des Torfabbaus als Rohstoffgewinnung). Zum anderen heißt das aber auch, dass der Torfabbau auf den die WEA umgeben-den Flächen nicht erheblich erschwert werden darf (z.B. durch ungünstigen Zu-schnitt der Flächen für das in Frage kommende Abbauverfahren).* *Da Torf aber im Vergleich zu anderen Rohstoffen in geringen Mächtigkeiten vorkommt (i.d.R. 1-2 m abbauwürdige Torfmächtigkeit gegenüber z.B. bis zu 70 m bei Kies) und sich auch in der Abbautechnik stark unterscheidet (z.B. Torffräsverfahren anstatt eines Schwimmbaggers bei Nassauskiesung), ist es auf VRR-Torf viel einfacher als bei anderen VRR, zügig zu einer Windenergienutzung als Folgenutzung zu kommen. Wird sichergestellt, dass der entfernte Torf im Sinne des Vorrangs wirtschaftlich verwertet wird und dass auch der Abbau im umliegenden Teil des VRR nicht erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, ist eine Windenergienutzung mit einem VRR-Torf vereinbar. Ein Verstoß gegen das Ziel*

[6] https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebniskarten-der-windflachenpotenzialanalyse-downloadmoglichkeit-220485.html
[7] https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_02500/01501-02000/19-01598.pdf

es somit auch keine Grundlage mehr für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf in den Raumordnungsplänen gibt und diese somit zu streichen seien. Die Befürchtung, dass eine abweichende Zweckbestimmung des Gebiets, aus dem noch in Kraft befindlichen RROP 1996 einer Genehmigung des Teilflächennutzungsplans entgegenstehen könnte, ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, wenn wie in diesem Fall jedoch bereits mehr als deutlich absehbar ist, dass das in Frage stehende Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf nicht zuletzt durch das im Raum stehende Verbotsverfahren den Zweck verliert, sollte dies bereits jetzt beachtet werden und weitsichtig und zukunftsorientiert abgewogen werden. Andernfalls würde eine zeitnahe Überarbeitung des Flächennutzungsplans notwendig sein. Nach dem niedersächsischen Umweltministerium ist für einen Flächennutzungsplan eine Geltungsdauer von 10-15 Jahren anzustreben.[8] Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass dies in Bezug auf die Fläche „Geestrandtief“ nicht einzuhalten sein wird. Für den Teilbereich 5 „Geestrandtief“ regen wir zusätzlich zu den oben genannten Gründen an, sich im weiteren Verfahren zu dieser Fläche planerisch an den Ausführungen des Landes Niedersachsen aus der Begründung zum Landes-Raumordnungsprogramm zu orientieren und die Planungen entsprechend auszurichten. Dort heißt es u.a. auf Seite 19: „Das Landesraumordnungsprogramm wird durch Verzicht auf eine neuerliche Festlegung von VRR für den Torfabbau der zunehmenden, auch im Vergleich zu 2017 noch einmal verstärkten, Bedeutung des Klimaschutzes gerecht. Zugleich liegt im Hankhauser Moor […] jedoch eine besondere regionale Konfliktlage vor, die auf Ebene der Landesplanung nicht abschließend lösbar ist. Es wird nun für die gesamte Fläche des VRR Nr. 61.1 bewusst auf eine planerische Steuerung durch das Landes-Raumordnungsprogramm verzichtet, um die allein zur Konfliktbewältigung geeignete Realisierung regionaler Planungsvorstellungen zu ermöglichen. Aus den vorgenannten Gründen erfolgt im Landes-Raumordnungsprogramm für das Hankhauser Moor keine Vorrangfestlegung zugunsten des Klimaschutzes durch Torferhaltung, es wird aber auch keine Festlegung zugunsten des Torfabbaus getroffen.“ Analog dazu raten wir also, den Teil der Fläche, der im Bereich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Torf liegt und nicht durch das Vorranggebiet Torferhalt aus dem LROP überlagert wird, wenigstens ebenfalls als „weiße Fläche“ ohne Zweckbestimmung und Vorrangfestlegung im Sachlichen Teil-FNP der Gemeinde darzustellen, wenn schon kein Vorranggebiet Windenergie in dem Bereich festgelegt wird. So kann die Gemeinde Rastede einerseits	*der Raumordnung VRR-Torf liegt dann nicht vor. Fehlt es hieran, ist eine Windenergienutzung mit einem VRR-Torf nicht vereinbar. Das VRR-Torf ist als Ziel der Raumordnung in dieser Konstellation eine gemäß § 1 Abs. 4 BauGB rechtlich zwingend einzuhaltende Vorgabe (harte Tabuzone), die durch gemeindliche Abwägung in der Bauleitplanung nicht überwunden werden könnte. Daher müsste einzelfallbezogen betrachtet werden, in welchen VRR-Torf das VRR einer Windenergienutzung tatsächlich entgegensteht und wo absehbar eine zeitnahe zeitliche Abfolge realisiert werden kann (im Rahmen der einzelgebietlichen Betrachtung von Potenzialflächen).“* Die VRR Torf sind demnach zunächst als harte Tabuzonen einzustufen, um dann einzelfallbezogen zu betrachten, in welchen VRR-Torf das VRR einer Windenergienutzung tatsächlich entgegensteht. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreis Ammerland wird aktuell neu aufgestellt. Im Zuge der Neuaufstellung können die Flächen neu bewertet werden, sodass sich in Zukunft möglicherweise eine andere Planungssituation ergeben wird, die dann anders bewertet werden kann. Zum aktuellen planungsstand muss das Vorranggebiet als hartes Tabukriterium betrachtet werden.

[8] https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/bauen_amp_wohnen/stadtebau_bauleitplanung_baukultur/bauleitplanung/flachennutzungsplan/der-flaechennutzungsplan-13618.html

sicherstellen, dass eine dringend zur Erreichung der Klimaschutzziele benötigte und sehr gut geeignete Fläche nicht planerisch für die Gewinnung von Windenergie ausgeschlossen wird, andererseits die Planunterlagen jedoch den aktuell noch gültigen Festlegungen des RROP nicht widersprechen. Eine im anderen Fall nötige nachträgliche Anpassung des Flächennutzungsplans in einem separaten Verfahren würde somit auch nicht notwendig werden.	
Um unsere wesentlichen Argumente noch einmal zusammenzufassen: Der Gemeinde Rastede kommt eine besondere Verantwortung zu, was die Ausweisung geeigneter Flächen betrifft, um das Flächenziel des Landkreises zu erfüllen. Dieser Verantwortung sollte sie gerecht werden und geeignete Flächen optimal nutzbar machen und konsequent raumplanerischen beachten Planerische Kriterien wie die Anwendung der Rotor-in Regelung und die Untersagung von einem Rotorüberstrich über Waldflächen, die dafür sorgen, dass wesentlich weniger Fläche für die Windenergie genutzt werden kann, als es möglich wäre, sollten überwunden werden. Steuerungsinstrumente wie Raumordnungsprogramme und Flächennutzungspläne sollten zukunftsorientiert sein und schon im Aufstellungsverfahren absehbare Entwicklungen mit einbeziehen. Vorrang-festlegungen aus veralteten Plänen sollten nicht pauschal als konkurrierende Nutzung zur Windenergie eingestuft werden. Hier sollte eine realistische Einschätzung erfolgen und dem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien aus § 2 EEG 2023 Rechnung getragen werden Durch die Beachtung der vorgebrachten Punkte (besonders die Vergrößerung des Teilbereichs 5 „Geestrandtief“ mind. auf Vorentwurfsgröße) würde die Gemeinde Rastede sicherstellen, dass der Flächennutzungsplan zukunftsorientiert ist und die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung im Hinblick auf den schnellen Ausbau erneuerbarer Energien konsequent umsetzt	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede ist bestrebt ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Planung von Windenergieanlagen in der Gemeinde aufzustellen und ist politisch gewillt die Ausschlusswirkung bis 2027 zu erreichen. Der gegebene Zeitdruck (Genehmigung bis zum 31.01.2024) zur Erreichung der Ausschlusswirkung macht es erforderlich, dass in der vorliegenden Planung das geltende Recht betrachtet wird.

GEMEINDE RASTEDE
Landkreis Ammerland

83. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Windenergie“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

27.11.2023

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden <u>keine</u> Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Gemeinde Ovelgönne
   Rathausstraße 14
   26939 Ovelgönne

2. GASCADE Gastransport GmbH
   Kölnische Straße 108-112
   34119 Kassel

3. Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH (VBN)
   Am Wall 165-167
   28195 Bremen

4. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
   Vahrenwalder Straße 236
   30179 Hannover

5. Ammerländer Wasseracht
   An der Krömerei 6a
   26655 Westerstede

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
   Ammerlandallee 12
   26655 Westerstede

2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschtz und
   Dienstleistungen der Bundeswehr
   Fontainegraben 200
   53123 Bonn

3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmapflege
   Abteilung Archäologie
   Stützpunkt Oldenburg
   Ofener Straße 15
   26121 Oldenburg

4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
   Stilleweg 2
   30655 Hannover

5. Niedersächsische Landesbehörde für
   Straßenbau und Verkehr
   Geschäftsbereich Oldenburg
   Kaiserstraße 27
   26122 Oldenburg

6. Niedersächsische Landesbehörde für
   Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde
   Geschäftsbereich Oldenburg
   Kaiserstraße 27
   26122 Oldenburg

7. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
   Georgstraße 4
   26919 Brake

8. Deutsche Bahn AG / DB Immobilien
   Hammerbrookstraße 44
   20097 Hamburg

9. Bundesnetzagentur
   Fehrbelliner Platz 3
   10707 Berlin

10. Telekom Deutschland GmbH
    Hannoversche Straße 6-8
    49084 Osnabrück

11. EWE Netz GmbH
    Cloppenburger Straße 302
    26133 Oldenburg

12. Avacon Netz GmbH
    Watenstedter Weg 75
    38229 Salzgitter

13. Gastransport Nord GmbH
    Cloppenburger Straße 363
    26133 Oldenburg

14. TenneT TSO GmbH
    Eisenbahnlängsweg 2 a
    31275 Lehrte

15. Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG
    Frankenstraße 152
    90461 Nürnberg

16. Landkreis Wesermarsch
    Poggenburger Straße 18
    26919 Brake

17. Landkreis Friesland
    Lindenallee 1
    26441 Jever

18. Stadt Oldenburg
    Stadtentwicklung und Bauleitplanung
    Industriestraße 1a
    26121 Oldenburg

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landkreis Ammerland **Ammerlandallee 12** **26655 Westerstede**		
	Ich nehme Bezug auf die Vorlage der Planunterlagen zu o.g. Verfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und teile hierzu Folgendes mit: Aus Sicht der Bauleitplanung weise ich auf folgende Punkte hin:		
	Angrenzend an den Teilbereich 5 -Geestrandtief- befindet sich in einer Entfernung von ca. 350 m ein bestandsgeschütztes Wohnhaus am Schaapskovenweg 25. Hierfür ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich, ob ein Verzicht auf den Bestandsschutz und eine Rückgabe der Baugenehmigung erfolgt ist bzw. bis zum Feststellungsbeschluss erfolgt. Sollte dieses nicht der Fall sein, so ist hier die angrenzende Ausweisung von Sonderbauflächen Windenergie entsprechend anzupassen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der bisherigen Planung wurde angenommen, dass das Wohnrecht an dieser Stelle zum Feststellungsbeschluss aufgehoben sein würde. Da diese Annahme sich nicht bestätigen wird, wurde für den Teilbereich V eine erneute Veröffentlichung zu den geänderten Abstandsparametern, in denen das Wohnhaus berücksichtigt wird, durchgeführt.
	Der Begründung lässt sich nicht entnehmen, dass auf die Ausweisung des Teilbereiches VII-Ipweger Moor-Nord verzichtet wurde. Diese sollte, ähnlich wie bei der Begründung zum TB VI-Hankhauser Moor, noch ergänzt werden.		Dem Hinweis wird gefolgt. Der Teilbereich 6 wurde bereits im Vorverfahren als eine zusammenhängende Fläche ausgewiesen. Durch die Anpassung der Standortpotenzialstudie zum Entwurfsstand bestand auch der zugehörige Suchraum nur noch aus einer Teilfläche. Die Begründung wird entsprechend klarstellend ergänzt.
	Ich empfehle, die Richtfunkstrecken (TB V) nachrichtlich sowie einen Hinweis auf die BauNVO 2017 in die Planunterlage aufzunehmen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach erneuter Prüfung hat sich ergeben, dass der Teilbereich 5 nicht mehr durch eine Richtfunkstrecke berührt wird. Die Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst. Der Hinweis auf die BauNVO 2017 wird in der Begründung bei den Rechtsgrundlagen redaktionell ergänzt.
	Die Einstufung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung - Torf des LROP 2022 (s. Kapitel 4.7.3 auf S. 40 der Begründung) als harte Tabuzone fehlt in der Tabelle (Plan 4, Kapitel 4.3 auf Seite 17/18).		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung der Standortpotenzialstudie wird entsprechend redaktionell ergänzt.
	Insbesondere verweise ich auf 6.10 der Begründung, wonach von der Ausschlusswirkung für Windenrgieanlagen im Außenbereich, die mit dieser Planung ermöglicht werden soll, Kleinwindrakftanlagen (gem. § 60 NBauO Anhang Ziffer 2.5a und 2.5b), die der privaten Stromerzeugung bzw. der autrakten Eigenversorgung dienen, von der Ausschlusswirkung ausgenommen bleiben sollen. Die entsprechende textliche Darstellung geht hierauf jedoch nicht ein, so dass der Ausschluss für sämtliche Windenergieanlagen im Außenbereich, die außerhalb der Konzentrationsflächen geplant sind, Gültigkeit hat. Hier-		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	von ausgenommen sind lediglich Windenergieanlagen für privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, sofern die erzeugte Energie überwiegend auf der eigenen landwirtschaftlichen Hofstelle verbraucht wird. Insofern wird auch auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme verwiesen.		
	Gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Wind" im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von Seiten des Abfallwirtschaftsbetriebes keine grundsätzlichen Bedenken. In den ausgewiesenen Plangebieten sind hier keine Altablagerungen bekannt. Sollten allerdings bei der weiteren Erkundung sowie den auszuführenden Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist dies unverzüglich der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu melden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Im Bereich der ausgewiesenen Windenergie befinden sich keine festgesetzten Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Im Altlastenregister des Landkreises sind in den Bereichen keine Altablagerungen oder Altstandorte verzeichnet. Die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung des LROP ist aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde mit dem vorliegenden Gutachten des Ing.-Büros Hofer & Pautz GbR nachvollziehbar erbracht. Bauliche Anlagen haben entsprechende Abstände nach dem Wasserrecht und den Satzungen der Entwässerungsverbände einzuhalten. Weitere wasserrechtliche Anforderungen sind im Bauleitplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren zu klären.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. Die immissionsschutzfachlichen Belange können erst im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren beurteilt werden, weil erst dann ausreichend detaillierte Informationen hierzu vorliegen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	In der Karte 1 wurden für die Liegenschaft "Schaapskovenweg 25" keine Tabuzonen berücksichtigt. Hierbei handelt e sich um ein Wohngebäude im Außenbereich. Auch wenn die Fläche "Hankhauser Moor" gemäß Kapitel 6.7 nicht als Sondergebietsfläche übernommen wird, so hätte aufgrund der anzusetzenden Tabukriterien dies auch Auswirkungen auf die Flächen des Teilbereichs 5 "Geestrandtief".		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der bisherigen Planung wurde angenommen, dass das Wohnrecht an dieser Stelle zum Feststellungsbeschluss aufgehoben sein würde. Da diese Annahme sich nicht bestätigen wird, wurde für den Teilbereich V eine erneute Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt. Der Abstand zum genannten Wohnhaus wird berücksichtigt.
	In Bezug auf die Kleinwindenergie ist es gemäß Seite 23 der Begründung der Wille der Gemeinde, Kleinwindenergieanlagen, die im Sinne des § 60 NBauO im Außenbereich verfahrensfrei gestellt sind und der Eigenversorgung dienen, von der Ausschlusswirkung auszunehmen. In der textlichen Darstellung wird darauf jedoch nicht näher eingegangen. Verwiesen wird		Die Hinweise zu Kleinwindenergieanlangen werden zur Kenntnis genommen. Wie es bereits in der Begründung klarstellend formuliert wurde, soll die Errichtung von Kleinwindenergieanlagen, die der privaten Eigenversorgung dienen, in der Gemeinde Rastede grundsätzlich möglich bleiben. Folgend der Empfehlung durch die Rechtsberatung der Gemeinde, wird jedoch

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	auf den in den anderen Gemeinden vorgelegten Hinweis zu Kleinwindenergieanlagen als weitere Information:		keine generelle Ausnahme in die Formulierung der textlichen Festsetzung mit aufgenommen.
	"Die Untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat folgende Anregungen: Es sei darauf hingewiesen, dass mit der Formulierung der textlichen Darstellung Nr. 1 "Durch die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung stehen Windenergieanlgen im übrigen Gemeindegebiet in der Regel öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 Nr. 3 BauGB entgegen. Geltungsbereich der 83. Änderung der Flächennutzungsplanung-sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind" ist das gesamte Gemeindegebiet. Steuerungswirkung nach § 35 Absatz 3 Nr. 3 BauGB entfaltet die Planung allerdings nur im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Windenergieanlagen müssen mit all ihren Teilen innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen errichtet werden, die Rotorblätter dürfen die Grenzen der dargestellten Flächen nicht überstreichen (Rotor-in)" auch so genannte Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich durch die getroffene Formulierung ausgeschlossen werden. Kleinwindenergieanlagen sind gemäß des internationalen Normentwurfes zur EN 61400-2 Anlagen mit einer Windangriffsfläche von bis zu 200 m², welches in etwa einem Rotordurchmesser von 16 m entspricht. Kleinwindenergieanlagen fallen im Außenbereich plaungsrechtlich ebenfalls unter § 35 (1) Nr. 5 BauGB. Daran ändert auch die Verfahrensfreistellung für Anlagen bis 15 m Höhe gemäß NBauO (bauordnungsrechtlich) nichts, die Anlagen würden daher weiterhin planungsrechtlich im Gemeindegebiet unzulässig bleiben. Man beachte die Diskussion, dass Kleinanlagen bezogen auf die installierte Leistung im Verhältnis teurer sind als größere Anlagen. Daher können die bauordnungsrechtlich verfahrensfrei gestellten Anlagen bis 15 m Höhe eigentlich nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn der erzeugte Strom selbst verbraucht wird. Daher werden voraussichtlich vorrangig nur sonstige Wohnhäuser im Außenbereich Kleinwindanlagen installieren wollen. Die Größenordnung der Anlagenleistung wird daher nur bei bis zu 5 kW liegen. Eine Einspeisung des Stroms nach aktuellen Konditionen würde bei kW-Kosten von 2.500 bis 5.000 ? eine Amortisierung erst nach etwa 20 Jahren erreichen, was in der Regel der Anlagenlebensdauer entspricht, so dass ein Betrieb als gewerbliche gewinnorientierte Stromerzeugungsanlage unwirtschaftlich ist.		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	In der Gesamtbetrachtung bleibt zu berücksichtigen, dass mit Klärung der planungsrechtlichen Fragestellungen jedem Bürger im Außenbereich die Möglichkeit eröffnet wird, Kleinwindenergie zu nutzen, insbesondere, wenn dem Willen der Bundesregierung nach einer Umstellung der Wärmeversorgung, die gerade im Außenbereich mittels sonstiger leistungsgebundener Energieträger nur schwerlich möglich ist, auf elektrische Wärmepumpenheizsysteme ein erhöhter Stromverbrauch verbunden ist. In diesem Punkt zu beachten ist, dass Energieerzeugung und Energieverbrauch zusammenpassen müssen. Der Ausbau der PV-Leistung führt hier nur zu einer relevanten Erzeugung im Sommerhalbjahr, wohingegen der Wärmebedarf im Winter dort die meiste Energie erfordere. Genau wegen dieses Gefälles passen Kleinwindenergieanlagen im Erzeugungsprofil sehr gut mit der Wärmepumpennutzung zusammen. Um die Klimaschutzbestrebungen voranzubringen, böte sich eine entsprechende Regelung an. Je mehr dezentrale Versorgungen vorhanden sind, desto geringer kann auch der landschaftsbildprägende Ausbau der Erzeugereinheiten als auch der Leitungsinfrastruktur ausfallen. Es wird angeregt, in eigener Hoheit zu prüfen, ob Windenergieanlagen mit nicht mehr als 15 m Höhe verfahrensfrei gemäß NBauO nach dem planerischen Willen der Gemeinde von der Ausschlusswirkung gemäß textlicher Darstellung Nr. 1 ausgenommen werden sollen (entsprechend den Vorbemerkung der Landesregierung, Drucksache3 18/10253 des Niedersächsischen Landtags - 18. Wahlperiode, vorletzter Absatz auf S. 3, Anlage). Dann würde bezüglich des Umganges mit der Fragestellung zu Kleinwindenergieanlagen Klarheit aus planungsrechtlicher Sicht hergestellt."		
	Aus naturschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die in der Trägerbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB vorgetragenen Anregungen und Bedenken bei der Planung berücksichtigt wurden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn		
	im Wesentlichen bleibt es bei der Stellungnahme mit meinem Aktenzeichen II-0924-23-FNP vom 21.04.2023 nach 4.1 BauGB.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich verschiedenste militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen definierten Teilbereiche 1, 2, 3, und 4 befinden sich allesamt in einem Jettiefflugkorridor innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel in verschiedenen Entfernungsabständen. Hier ist alleine durch die LV-Radaranlage, durch den Jettiefflugkorridor und durch div. Anflugrouten mit Höhenrestriktionen zu rechnen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	Die Teilbereiche 5 und 8 befinden sich im Zuständigkeitsbereich gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. **Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.** In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr berührt oder gar betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die „genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen im Koordinatenformat WGS 84 Grad, Min, Sek vorliegen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung behandelt.
	Nur dann kann ich im weiteren Verfahren im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg		
	Sehr geehrte Damen und Herren, die in unserer Stellungnahme vom 15.05.2023 angeführten Bedenken und Anregungen wurden im Wesentlichen in die Begründung unter Punkt 5.2 „Belange des Denkmalschutzes“ aufgenommen. In der dortigen Aufzählung der Teilbereiche, in denen sämtliche Erdarbeiten einer mit Auflagen verbundenen denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen, fehlt allerdings der Teilbereich „Wapeldorf – Süd“. Die Begründung ist daher entsprechend zu ergänzen.		Der Anmerkung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst.
	Wir gehen außerdem davon aus, in den nachfolgenden Verfahren erneut beteiligt zu werden.		Dem Hinweis wird gefolgt.
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover		
	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen** Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Leitungsverläufe wurden in der Planung berücksichtigt und die jeweiligen Betreiber bereits in der vorhergegangenen Standortpotenzialstudie beteiligt. Die entsprechenden Betreiber wurden im Planungsverfahren erneut beteiligt. Auf Genehmigungsebene sind die einzuhaltenden Abstände bei der Anlagenkonstellation zu berücksichtigen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Tabelle: **Objektname** / **Betreiber** / **Leitungstyp** / **Leitungsstatus** Huntorf-Leuchtenburg / GTG Nord Gastransport Nord GmbH / Gashochdruckleitung / betriebsbereit / in Betrieb HD_PN16 / EWE NETZ GmbH / Gashochdruckleitung / betriebsbereit / in **Objektname** / **Betreiber** / **Leitungstyp** / **Leitungsstatus** / / / Betrieb Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.		
	Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich bergbauliche Anlagen/Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben).		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Leitungsverläufe wurden in der Planung berücksichtigt und die jeweiligen Betreiber schon in der vorhergegangenen Standortpotenzialstudie beteiligt. Die entsprechenden Betreiber werden im Planungsverfahren erneut beteiligt. Auf Genehmigungsebene sind die einzuhaltenden Abstände bei der Anlagenkonstellation zu berücksichtigen.
	Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.		Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Alle Abstände werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.
	Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen über die Art der WEA ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Diese werden im Genehmigungsverfahren bestimmt.
	Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, „deren Einhaltung einen sicheren Betrieb		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Abstände werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren“. Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Im Umfeld der Windenergieanlage(n) befinden sich obertägige/untertägige Anlagen/ Leitungen, diese enthalten Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauergas / Sauergas. Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der obertägigen Schutzobjekte Abstände von [Kriterium A] in m, bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 „Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergie-anlagen zur Verwendung des Kriteriums A“, ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von [Kriterium B] in m erforderlich. Hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte sind äquivalent Abstände von [Kriterium A] in m bzw. [Kriterium B] in m erforderlich. Siehe auch Tabelle 1.		
	Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rundverfügung. Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung. Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden. Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen. Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden im Zuge der Genehmigungsplanung Berücksichtigung.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.		
	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg		
	die straßenrechtlichen Belange werden durch die Ausweisung der jeweiligen Geltungsbereiche mit Bezug auf den jeweiligen Straßenbaulastträger direkt oder indirekt berührt. Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland die Betroffenheit		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	auf. In Vertretung gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) als zuständige Straßenbauverwaltungsbehörde und mit Verweis auf die technische Auftragsverwaltung für den Landkreis Ammerland eine Stellungnahme mit den jeweiligen Hinweis auf das gültige Straßengesetz ab.		
	Die sonstigen Sondergebiete beanspruchen bei der Erstellung der technischen Anlagen das lokale und regionale Straßennetz, wobei auch die unten aufgelisteten Straßenkörper beansprucht werden. 1. Teilbereich_1_K 131 - Lehmder Straße / Wilhelmshavener Straße 2. Teilbereich_2_L 820 - Spohler Straße 3. Teilbereich_3_L 820 - Spohler Straße 4. Teilbereich_4_K 131 - Lehmder Straße 5. Teilbereich_5_K 133 - Kleibroker Straße 6. Teilbereich_8_K 144 - Birkenstraße		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	1. Zustimmung der NLStBV - OL zu dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“: Die planrechtliche Absicherung liegt bei der Gemeinde Rastede und die Gemeinde Rastede muss die folgenden Punkte erfüllen, um die Zustimmung der NLStBV - OL im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu erhalten.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Der Forderungskatalog besteht aus den unten aufgelisteten Hinweisen. 1.1 Der Straßenbaulastträger ist für die jeweilige Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Alle Verkehrsteilnehmer sind vor Gefahren bei der Benutzung der klassifizierten Straße zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmer ausgelöst werden.		Die nebenstehende Auflistung der Bedingungen aus dem Forderungskatalog wird zur Kenntnis genommen. Die für die Erschließung erforderlichen Abstimmungen wird der Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchführen.
	1.2 Gemäß der beigefügten Begründung soll die äußere Erschließung vorrangig über die landwirtschaftlichen Wege und die Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz erfolgen. Es werden keine Aussagen zum weiteren Transportweg der Flügeltransporte gemacht, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die baulichen Anlagen der Anschluss-		s.o.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	punkte an die klassifizierten Straßen in Anspruch genommen werden müssen und dort ggf. bauliche Maßnahmen notwendig werden. Die Angaben zum Transportweg sind zwingend erforderlich. Es muss eine jeweilige Fahrtwegprüfung durchgeführt und vorgelegt werden.		
	1.3 Sollte die jeweilige Fahrtwegprüfung im benötigten Anschlusspunkt zum Ergebnis kommen, dass der Einmündungsbereich aufgeweitet werden muss, so ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers vertraglich mit entsprechenden technischen Details regelt. Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind, darf mit dem Transport von Anlagenteilen z.B. über den Anschlusspunkt erst begonnen werden, wenn der Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Einmündung verkehrsgerecht ausgebaut wurde. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der aufgeweitete Einmündungsbereich wieder auf die ursprünglichen Fahrstreifenbreiten zurückzubauen und die Befestigungen im Seitenraum zu entfernen.		s.o.
	1.4 Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollen daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen/Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.		s.o.
	1.5 Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG und § 8 FStrG setzt einen Antrag bei der NLStBV - OL voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden. Einzelheiten für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bitte ich zu gegebener Zeit mit der Straßenmeisterei Oldenburg, Herrn Alterbaum (Tel. 0441 – 92061-13), und der NLStBV - OL, Frau Schimmel (Tel. 0441 – 2181-122), abzustimmen.		s.o.
	1.6 Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der NLStBV - OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.		s.o.

	Anregungen		**Abwägungsvorschläge**
	1.7 Ich bitte um die textliche Festsetzung der Punkte 1.2, 1.3, 1,4, 1.5 und 1.6 in der textlichen Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“.		Der Anregung wird nicht gefolgt, im Flächennutzungsplan können keine Festsetzungen vorgenommen werden. Die genannten Punkte wurden allerdings als Hinweise unter Kapitel *5.6 Belange des Straßenverkehrs* in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
	1.8 Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Forderungen vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.		Dem Hinweis wird gefolgt.
	Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.		Dem Hinweis wird gefolgt.
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg		
	aufgrund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Bereich der o.g. Planungen liegen u.a. folgende Lande- und Flugplätze: 2 Modellfluggelände 1 Daueraußengelände für Motorflugzeuge Eine detaillierte Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale . Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder		Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Abstimmungen zu luftverkehrsrechtlichen Belangen werden die Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchführen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	. Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen . In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.		
	Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung behandelt.
	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt.
	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake		
	Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 12.05.2023 -AP-LW-AWN/R4/05/23/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg		
	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Zur Aufstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans (Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind") haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Die in unserer Gesamtstellungnahme vom 22.05.2023 mit dem Aktenzeichen TÖB-NI-23-157958 mitgeteilten Hinweise / Anregungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind zu beachten / einzuhalten. Die genannte 110-kV-Bahnstromleitung verläuft von Mast Nr. 3883 - 3886 durch den Teilbereich 6 "Hankhauser Moor". Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Teilbereich 6 im aktuellen Entwurf nicht länger als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen wird.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss, bevorzugt per E-Mail, zu übersenden.		Dem Hinweis wird gefolgt.
	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin		
	Ich verweise auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 17.05.2023 (Az.: 6.04.02.02/23-C-0/59#1) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur hier gegenständlichen 83. Änderung des Flächennutzungsplans, die ich Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben nochmals zukommen lasse. Darin habe ich die Gemeinde Rastede auf eine mögliche Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt (BBPlG-Vorhaben Nr. 82) im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans hingewiesen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angehängte Stellungnahme wird im Rahmen dieser Abwägung ebenfalls mit aufgenommen. Für das genannte Vorhaben liegen noch keinerlei Kartendarstellungen der möglichen Trassenverläufe vor, die im Rahmen der FNP-Änderung hätten berücksichtigt werden können. Eine Erdkabelverlegung ist mit einer Windenergienutzung zudem vereinbar.
	Zwischenzeitlich beantragte die Vorhabenträgerin Amprion GmbH am 01.06.2023 die Ermittlung eines Präferenzraumes gemäß § 12c Abs. 2a		Für das genannte Vorhaben liegen noch keinerlei Kartendarstellungen der möglichen Trassenverläufe vor, die im Rahmen der FNP-Änderung hätten

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	S. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das BBPlG-Vorhaben Nr. 82 bei der Bundesnetzagentur. Derzeit führt die Bundesnetzagentur vom 16.11.2023 bis zum 29.01.2024 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Umweltberichts zur Bedarfsermittlung 2023-2037/2045, welcher auch die Präferenzräume umfasst, durch. Mit dem Abschluss der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan in 2024 wird dann ein Präferenzraum als verbindliche Vorgabe für das folgende Planfeststellungsverfahren vorliegen		berücksichtigt werden können. Eine Erdkabelverlegung ist mit einer Windenergienutzung zudem vereinbar.
	Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 82 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Bei konkreten Fragen zu dem Vorhaben Nr. 82 kontaktieren Sie bitte den zuständigen Projektsprecher Jonas Knoop (jonas.knoop@amprion.net).		Zur frühzeitigen Beteiligung lag der Gemeinde Rastede bereits eine Stellungnahme der Amprion GmbH vor. Die darin genannten Einwände wurden im Planungsverlauf berücksichtigt, beziehen sich jedoch nicht auf das hier genannte Vorhaben. Da heute nicht klar ist, in welchem Korridor die Leitung einmal realisiert werden soll und diese Verfahren noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, hält die Gemeinde an ihrer Planung fest. Im Rahmen der dann noch erforderlichen BImSchG-Verfahren ist dann eine Ab-stimmung zwischen Amprion und den Vorhabenträgern erforderlich. Da es hier um eine erdverlegte Leitung geht, ist die Kompatibilität eines Windparks mit der Leitung viel eher gegeben, als mit einer Freileitung, bei der deutlich größere Abstände einzuhalten wären.
	Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.		Dem Hinweis wird gefolgt.
	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.		
	Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede kommt eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 82 (Höchstspannungsleitung Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt) in Betracht. Das Gemeindegebiet von Rastede ist Teil des Suchraumes Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede für den Startpunkt des Vorhabens Mit dem am 29.07.2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (EnWRKAnpG) wurden neue Netzausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und bisherige Netzausbauvorhaben geändert. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wurden entsprechend § 12e Abs. 4 S.1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem wurden die länderübergreifenden und/oder grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, weshalb nun für weitere Vorhaben eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die jeweiligen Genehmigungsverfahren begründet wurde. In diesem Zusammenhang wurde unter anderen das Vorhaben Nr. 82 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgestellt. Der Bundesbedarfsplan legt die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet, er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das genannte Vorhaben liegen noch keinerlei Kartendarstellungen der möglichen Trassenverläufe vor, die im Rahmen der FNP-Änderung hätten berücksichtigt werden können.
	Für das Vorhaben Nr. 82 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Bundesfachplanung bzw. kein Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung vor. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 82 voraussichtlich federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass		Für das genannte Vorhaben liegen noch keinerlei Kartendarstellungen der möglichen Trassenverläufe vor, die im Rahmen der FNP-Änderung hätten berücksichtigt werden können. Eine Erdkabelverlegung ist mit einer Windenergienutzung zudem vereinbar.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 82 abrufbar sein werden.		Zur frühzeitigen Beteiligung lag der Gemeinde Rastede bereits eine Stellungnahme der Amprion GmbH vor. Die darin genannten Einwände wurden im Planungsverlauf berücksichtigt, beziehen sich jedoch nicht auf das hier genannte Vorhaben. Da heute nicht klar ist, in welchem Korridor die Leitung einmal realisiert werden soll und diese Verfahren noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, hält die Gemeinde an ihrer Planung fest. Im Rahmen der dann noch erforderlichen BImSchG-Verfahren ist dann eine Abstimmung zwischen Amprion und den Vorhabenträgern erforderlich. Da es hier um eine erdverlegte Leitung geht, ist die Kompatibilität eines Windparks mit der Leitung viel eher gegeben, als mit einer Freileitung, bei der deutlich größere Abstände einzuhalten wären.
	Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.		Dem Hinweis wird gefolgt.
	Telekom Deutschland GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.		
	In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk- Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner latz 3 in 10707 Berlin		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Stellen wurden im Verfahren beteiligt.
	EWE Netz GmbH **Cloppenburger Straße 302** **26133 Oldenburg**		
	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOVNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.
	Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen ge-		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	mäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.		
	Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschae□skunden/service/leitungsplaene-abrufen		Dem Hinweis wird gefolgt.
	Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewenetz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Avacon Netz GmbH **Watenstedter Weg 75** **38229 Salzgitter**		
	gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Plangebiet Teilbereich 1 für die Errichtung von Windenergieanlagen befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Oldenburg/Nord“, LH-14-084 (Mast 040-Mast 044). Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung wurde in der Planung bereits berücksichtigt. Weitere Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.
	Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	ANHANG **Lfd.-Nr.: 23-000193/LR-ID: 0809586-AVA (bitte stets mit angeben) Bauleitplanungen Rastede 83. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“** **<u>hier:</u> Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Windenergie- anlagen und unserer sich im Anfragebereich befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung werden durch die DIN VDE 0210-2-4 geregelt. Arbeiten, Planungen und Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.		Die Hinweise im Anhang werden zur Kenntnis genommen. Abstände und Vorgaben werden im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet: αWEA = 0,5 x DWEA + αRaum + αLTG Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Hochspannungsfreileitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungs- dämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagenbefindet. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Für geplante Kabeltrassen hat das bauausführende Unternehmen mindesten acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de). Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Bereich der Hochspannungsfreileitung gewährleistet sein. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der Windenergieanlagen unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor- her) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind nicht zulässig. Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der Freileitung geboten. Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von min. 25,00 m einzuhalten. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	von 110 kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV eingehalten werden. Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110- kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herrn Pascal Abel unter der Mobilfunknummer +49 170 953 1633 zu erfragen. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung. Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Gastransport Nord GmbH **Cloppenburger Straße 363** **26133 Oldenburg**		
	mit Ihrem Schreiben vom 20.09.2023 informieren Sie uns über den sachl. Teilflächennutzungsplan von Sonderbauflächen zur Nutzung von Windenergie (Konzentrationsflächen) für das Gebiet der Gemeinde Rastede. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Trassenkorridor im Bereich der Gemeinde Rastede die Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 43.00.00 „Rastede - Huntorf“ der Gastransport Nord GmbH befindet und das Plangebiet quert. Diese Erdgas- Hochdruckleitungen haben einen Außendurchmesser von DN 600mm und wird mit einem Druck bis zu 70 bar betrieben. Unmittelbar neben den Erdgas-Hochdruckleitungen verlaufen parallel Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandsplänen zu entnehmen. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. **Gegen eine spätere Errichtung von Windenergieanlagen bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt die vom DVGW vorgeschriebenen Mindestabstände werden eingehalten.**		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung wurde in der Planung bereits in ihrer Darstellung berücksichtigt. Weitere Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Alle einzuhaltenden Abstände sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Abstände von Erdgashochdruckleitungen zu Windenergieanlagen Abstände zu Windenergieanlagen sind in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung festzulegen. Für diesen Fall ist das DVGW-Rundschreiben G 07/15/21 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ zu beachten. Zur Verringerung dieser Gefährdungspotenziale sind Mindestabstände zwischen einer Windenergieanlage und der Gashochdruckleitung einzuhalten. Die Dimensionierung dieser Mindestabstände erfolgt unter anderem aus sicherheitstechnischen Überlegungen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Alle einzuhaltenden Abstände sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Ziel ist hierbei die Begrenzung des technischen Risikos auf ein anerkannt, vertretbares Maß. Um einen sicheren Betrieb einer Hochdruckleitung gewährleisten zu können, müssen Windkraftanlagen außerhalb eines Sicherheitsbereiches errichtet werden. Der Sicherheitsabstand für Erdgashochdruckleitungen muss bis 120 m Nabenhöhe und 2000 kW Leistung 25 m und darüber hinaus 30 m betragen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass WEA nach dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden. Der Sicherheitsabstand zu Schieberstationen für Erdgashochdruckleitungen muss bis 120 m Nabenhöhe und 2000 kW Leistung 180 m und darüber hinaus 240 m betragen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass WEA nach dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden. **Die Anschlusskabel der geplanten Windenergieanlagen sind im Kreuzungsbereich zu unserer Erdgashochdruckleitungen Nr. 43.00.00 in den vom DVGW, nach G463 und GW22 vorgegebenen Mindestabstand von 1 Meter mit isolierenden Zwischenlagen zu verlegen.** Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ ist stets zu Berücksichtigen. Wir bitten zu beachten, dass das Vorhandensein der Erdgas-Hochdruckleitung nicht unbeachtliche Restriktionen für manche Grundstücke im beplanten Bereich mit sich bringt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwendige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen. Grundsätzlich gilt Folgendes: Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden.		
	• Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Alle einzuhaltenden Abstände sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	• Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonenbereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas- Hochdruckleitung ragen. • Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden. • Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers. **• Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.** • Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzsteifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. • Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig. **• Soweit Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas- Hochdruckleitung kreuzend wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten.** • Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren. • Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein. **• Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen.**		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	• Von Kosten für Sicherungs/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten.		
	Erkundigungs- und Sicherungspflicht Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH E-Mail netzauskunft@gtg-nord.de einzuholen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	TenneT TSO GmbH **Eisenbahnlängsweg 2 a** **31275 Lehrte**		
	Lfd. Nr.: 23-001232 380-kV-Leitung Unterweser – Conneforde_Ost (LH-14-302) Planung A410 Neubau 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum Bauleitplanung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplans Ihr Schreiben vom 20.09.2023 / Ihr Zeichen: 83. FNPÄ Sehr geehrte Damen und Herren, an die angefragten Teilbereich 2 und 3 grenzen die o. a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens, sowie die aufgeführte Planung an.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Zu geplanten Windenergieanlagen: Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 15,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: **αWEA = 0,5 x DWEA + αRaum + αLTG** Dabei ist: • **αWEA** der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • **DWEA** der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage,		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Alle einzuhaltenden Abstände sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	• **αLTG** der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m) und • **αRaum** der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). Ist der Abstand zwischen dem nächstliegendem ruhenden Leiter und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den Freileitungsschutzbereichen hineinschwenken können. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unterm Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen. Zu Ihrer Information über den Verlauf und die Lage unserer Versorgungsanlagen, erhalten Sie eine Übersichtkarte.		
	Planung A410 Neubau 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum Die in der 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Windenergie“ von der Gemeinde Rastede ausgewiesenen Flächen berühren räumlich keine Belange des Projektes.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.		Dem Hinweis wird gefolgt.

TenneT
23-001232
Neuenwege
Neudorf
Rosenberg
Heubült
Wapeldorf
Jaderberg
Bekhausen
LH-14-302 Unterweser-Conneforde Ost
LH-14-201 Farge-Conneforde
BalWin4/LanWin1-LaTr
Teilfläche 3
Teilfläche 2
340.24 m
338.39 m
559.92 m
A 29
059
060
061
062
063
064
065
066
067
068
069
070
071
072
073
074
075
076
077
078
079
080
081
09.10.2023
Koordinatensystem:ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG:25832)
Confidential Information

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG Frankenstraße 152 90461 Nürnberg		
	im Namen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG nehme ich in diesem Schreiben zu o.g. Sachverhalt Stellung und teile Ihnen mit, dass Belange von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu berücksichtigen sind. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail 2 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. - Eine Richtfunktrasse kreuzt einen Ihrer Plangebiete (Teilbereich 1). Hier jeweils sind die Belange von Telefónica Germany betroffen. Die anderen Bereiche sind nicht betroffen. - da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Die genannten Richtfunktrassen und alle entsprechend einzuhaltenden Abstände sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	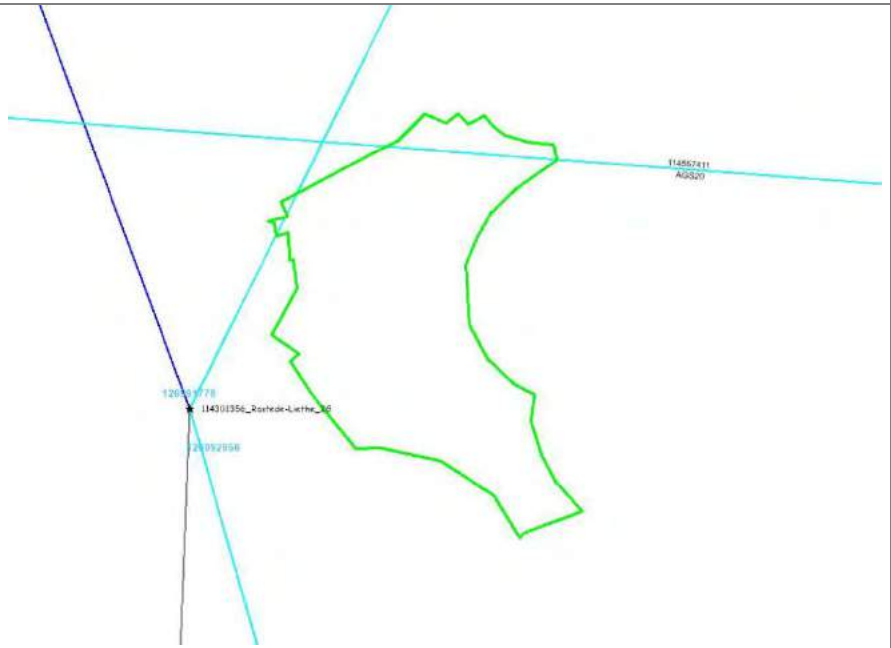		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landkreis Wesermarsch **Poggenburger Straße 18** **26919 Brake**		
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die erneute Beteiligung in dem hier betreffenden Bauleitplanverfahren der Gemeinde Rastede.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Planung wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Im TB 8 inklusive des Nahbereiches von 500m wurden dabei keine Brutstandorte des Kranichs festgestellt. Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte werden auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 22 .05.2023 wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich im Teilgebiet Gellener Torfmöörte (FFH Gebiet 2715-301) ein Kranichbrutplatz befindet.		BImSchG im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten betrachtet.
	Landkreis Friesland **Lindenallee 1** **26441 Jever**		
	Bauleitplanung der Gemeinde Rastede hier: Sachl. Teilflächennutzungsplan “Wind” im Rahmen der 83. Änderung des FNP; Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:		
	Fachbereich Umwelt – Naturschutz- und Waldbehörde: Der Teilbereich 3 „Wapeldorf-Nord“ befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet Varel, Landkreis Friesland. Bei einer früheren Begutachtung wurden im Areal der betroffenen Potentialstandorte für Windenergie (hier Standorte im Gemeindegebiet Rastede südlich der Wapel und Standorte im Stadtgebiet Varel nördlich der Wapel) eine Anzahl von 53 Individuen des Regenbrachvogels festgestellt. Bei dem Regenbrachvogel handelt es sich um eine streng geschützte Art, die als Zugvogel in den hiesigen Niederungen als Rastvogel vorkommt. Die festgestellte Anzahl überschreitet den Schwellenwert für eine nationale Bedeutung. Diese hohe Bedeutung schließt zwar Windenergiestandorte in dem Gebiet nicht völlig aus, jedoch sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Hierzu ist zwingend das im Leitfaden Artenschutz unter Ziffer 2 beschriebene Verfahren durchzuführen und auf Basis der weiteren Anforderungen nach dem Leitfaden abzuarbeiten. Bei einem Austauschgespräch Ende 2015 wurde durch das NLWKN (Thorsten Krüger) mitgeteilt, dass das niedersächsische Gastvogelbewertungsverfahren bei nur kurzzeitiger Untersuchungsdauer besagt, dass das auch nur einmalige Erreichen des jeweiligen Schwellenwertes eine entsprechende Bedeutung als Gastvogellebensraum einer Gastvogelart bewirkt. Durch den vorliegenden Nachweis eines national bedeutsamen Regenbrachvogel-Trupps in 2011, der durch die Erfassungen in 2013 bestätigt wurde, ist es wahrscheinlich, dass es		Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Für den Teilbereich liegt bereits eine Genehmigung des Landkreis Ammerland nach BImSchG aus dem Jahr 2022 vor. Die Genehmigung wird aktuell erneuert. Für die erneute Genehmigung wurden aktuelle Kartierungen durchgeführt, die noch ausgewertet und dann dem Genehmigungsantrag bzw. Landschaftspflegerischem Begleitplan als Anlage beigefügt werden. In der Abwägung der Stellungnahme des Landkreis Friesland aus dem damaligen Verfahren von 2019 wurde bereits zum Vorkommen des Regenbrachvogels Stellung genommen: Es wurde darauf hingewiesen, dass, nachdem bei Raumnutzungsuntersuchungen im April 2016 mehrfach Regenbrachvögel in den Potenzialflächen Varel Süd und Rastede Nord registriert worden sind, großräumig überprüft werden sollte, ob es auch andere Flächen gibt, die von rastenden Regenbrachvögeln genutzt werden. Daraufhin wurde ab Anfang Mai 2016 eine Untersuchung zum Vorkommen von Regenbrachvögeln in verschiedenen potenziell geeigneten Suchräumen in der näheren und weiteren Umgebung durchgeführt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	sich bei der Wapelniederung um einen wichtigen Lebensraum des Regenbrachvogels handelt. Herr Krüger verwies auf die aktuellen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und die NLT-Arbeitshilfe von 2014, wonach bedeutende Gastvogellebensräume als Tabuzonen für Windenergieanlagen zuzüglich eines Schutzabstandes der 10-fachen Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m, zu behandeln sind. In Bezug auf Meidungsabstände des Regenbrachvogels zu Windenergieanlagen würde Herr Krüger die Gruppe der Watvogelarten des Binnenlandes wie u. a. Goldregenpfeifer, Kiebitz und Großer Brachvogel zugrunde legen aufgrund ähnlicher Ansprüche an die Rast-Lebensräume. Herr Krüger verwies in diesem Zusammenhang auf die Hötker-Studie, die eine Vielzahl vorliegender Studien in Bezug auf Windenergieanlagen und Vögel ausgewertet hat und die für die genannten Watvogelarten Abstände zu WEA bis zu 600 m ergeben hätte. Insgesamt sah Herr Krüger die Wapelniederung als wertvollen Gastvogellebensraum für den Regenbrachvogel an, der von Windenergieanlagen freigehalten werden sollte und verweist in diesem Zusammenhang auf artenschutzrechtliche Risiken für die potenziellen Windpark- Betreiber.		Da die Untersuchung in 2016 (Heimzug) erst ab Anfang Mai untersucht worden war, wurde 2017 eine ergänzende Untersuchung zum Regenbrachvogel durchgeführt (PD Dr. Klaus Handke - Ökologische Gutachten (2017): Regenbrachvögel auf dem Heimzug im Bereich Jaderberg 2017. Ergebnisse einer großräumigen Bestandsaufnahme). Diese umfasste das Untersuchungsgebiet aus 2016 zzgl. Bereiche im Altjührdener Moor. Es wurde 2017 auf dem Heimzug an insg. 14 Tagen vom 08.04.2017 bis 19.05.2017 erfasst. Zusätzlich flossen Daten von rastenden bzw. überfliegenden Regenbrachvögeln, die im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen am Seeadler im Zeitraum 31.03.2017 bis 13.05.2017 als Zufallsbeobachtungen (N = 58) in Jader-Außendeich, Bollenhagen, Varel Süd und Rastede Nord erhoben wurden, in diesen Bericht mit ein. Insgesamt umfassten die Untersuchungen in 2016 und 2017 insgesamt 44 reguläre Termine, davon entfielen 23 Termine auf den Heimzug und 21 Termine auf den Wegzug. Zusätzlich gehen in 2016 Beobachtungen an weiteren drei Terminen auf dem Heimzug und 2017 Beobachtungen an weiteren zehn Terminen in die Bewertung mit ein, die im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen für Greif- und Großvögel gemacht wurden. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Erfassungen nicht um vollständige Kartierungen gemäß den Methodenstandards für Rastvögel handelt. Hintergrund der Fragestellung war es, die Raumnutzung des Regenbrachvogels im betrachteten Gebiet zu verdeutlichen. Bei den Kartierungen auf dem Wegzug hat das Teilgebiet Jader Marsch eine ähnliche Bedeutung wie die Wapelniederung erreicht. Aus dem in der Stellungnahme genannten Grund, dass eine Verlagerung / Verdrängung der Regenbrachvögel nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, wurde für diese Art in die artenschutzrechtliche Ausnahme aufgrund der voraussichtlichen Annahme der Beschädigung der Ruhestätte gegangen. Es wurden in 2017, wie auch schon 2016, im Rahmen der gesonderten Regenbrachvogel-Untersuchung rastende Regenbrachvögel in der Nähe zu Windenergieanlagen des Windparks Hohelucht nachgewiesen. Insgesamt wurden 2016 und 2017 vier Regenbrachvogel-Trupps in der Nähe zu WEA nachgewiesen, davon drei mit landesweiter und einer mit lokaler Bedeutung. Im Jahr 2016 wurden im WP Hohelucht einmal 18 und einmal 2 Ex. registriert (= landesweit bzw. lokal bedeutsame Anzahl). 2017 wurden 14 Exemplare am 22.04. und 10 Ex. am 02.05. in ca. 95 -150 m Entfernung zur nächstgelegenen WE des Windparks Hohelucht festgestellt (= jeweils

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
			landesweit bedeutsame Anzahl). Sie suchten dort Nahrung auf einer kurzrasigen Weide. Nichtsdestotrotz ist der Kenntnistand zu dem Verhalten von Regenbrachvögeln gegenüber Windenergieanlagen noch als lückig anzusehen und die Beobachtungen in 2016 und 2017 geben lediglich Hinweise zu einem Verhalten, dass nicht mit Meidung einhergeht. Aus Vorsorgegründen wurde dennoch für diese Art in die Ausnahme gegangen, auch wenn die Erfassungen zur Raumnutzung auf eine Nutzung von Windparks durch Regenbrachvögel hinwiesen.
	Fachbereich Umwelt – Wasser- und Deichbehörde: Die Wapel ist mit dem Gewässerquerschnitt und dem zugehörigen Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen - bei den weiteren Standortplanungen im Suchraum III bzw. im Teilbereich 3 "Wapeldorf Nord"; bei gewässernahen Standorten ist neben der unteren Wasserbehörde, LK Ammerland, der Entwässerungsverband Jade (Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände) zu beteiligen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.
	Fachbereich Umwelt – Abfallbehörde: Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Fachbereich Straßenverkehr: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Klimaschutz und -anpassung: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz: Es bestehen keine Bedenken.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Stadt Oldenburg **Stadtentwicklung und Bauleitplanung** **Industriestraße 1a** **26121 Oldenburg**		
	die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ durchzuführen. Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gibt die Stadt die nachfolgende Stellungnahme ab. **Kompensationsfläche** Es wird begrüßt, dass die Kompensationsfläche der Stadt Oldenburg für den Windpark Etzhorn im Bereich des Bestermoors als weiche Tabufläche berücksichtigt wird. In der Potenzialstudie wird dazu ausgeführt, dass die Möglichkeit besteht, Kompensationsflächen nach einer Einzelfallprüfung im weiteren Genehmigungsverfahren (Bauleitplanverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG) zu verlagern. Diese Möglichkeit schließt die UNB der Stadt Oldenburg für diese Kompensationsfläche aus. Wie bereits in Stellungnahme vom 25.05.2023 beschrieben weist der Bereich Bestermoor/ Ipweger Moor gemäß den Kartierungen zum Standortkonzept Windenergie der Stadt Oldenburg (2011) eine nationale Bedeutung für Rast und Gastvögel - insbesondere für verschiedene Gänsearten auf. Die Gemeinde Rastede lässt unter anderem den Bereich der Teilfläche 8 kartieren. Bei Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes sind 25 von 43 Durchgängen durchgeführt worden mit dem Zwischenergebnis, dass für den Kartierbereich der Teilfläche 8 u.a. größere Trupps von Graugänsen, Stockenten, Reihern sowie von Bläss- und Weißwangengänsen festgestellt wurden. Aufgrund der noch ausstehenden 18 Untersuchungsdurchgänge der Rastvogelerfassungen ist noch keine Bewertung der avifaunistischen Bedeutung möglich. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine abschließende Bewertung der Eignung der Teilflächen für eine Ausweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie erst bei Vorlage aller Kartierungsergebnisse möglich. Die noch ausstehenden 18 Erfassungsdurchgänge der Rastvogelerfassungen können durchaus noch Hinweise auf avifaunistische wertvolle Rastvogellebensräume im Plangebiet sowie regelmäßige		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Gemeinde Rastede lässt derzeit durch ein Fachbüro faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel erarbeiten. Die bereits vorliegenden Ergebnisse der Brutvögel sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögel wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten. Das Vorkommen sowie die potenzielle

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Flugbewegungen zwischen den Schlafplätzen und/oder Äsungsflächen im EU-Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“ (Stadt Oldenburg und Landkreis Wesermarsch) ergeben. In der Gesamtbetrachtung sind die vollständigen Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen – insbesondere unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Etzhorn auf dem Gebiet der Stadt Oldenburg - in Bezug auf eine mögliche Barrierewirkung zu betrachten. Avifaunistisch wertvolle Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung sowie Hauptflugkorridore sollten aus naturschutzfachlicher Sicht von Windenergieanlagen freigehalten werden und in ihrer Funktion erhalten bleiben.		Betroffenheit der Brut- und Gastvögel sind anhand standortspezifischer Untersuchungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung zu beurteilen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchungen der Gast-Rastvögel laufen aktuell noch. Konkrete Aussagen der Gastvogelebenräume werden auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG im Detail betrachtet. Derzeit lassen sich keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten
	Bodenschutz Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist weiter festzustellen, dass der grundsätzlich angestrebte und umweltpolitisch begrüßenswerte Ausbau der Windenergie möglichst bodenverträglich und - im Fall der hier betroffenen kohlenstoffreichen Moore bzw. Moorböden – insbesondere auch klimaverträglich sein sollte.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anhang

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 09.11.2023 bis zum 23.11.2023

Bürger:In Nr.:	**Schreiben vom:**	
1	14.11.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
vielen Dank für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten 83. Flächennutzungsplan (FNP).	
Wie von Ihnen gewünscht, beziehe ich mich mit meiner Stellungnahme ausschließlich auf die geänderten und rot gekennzeichneten Bestandteile des erneuten Entwurfs.	
Die Ausführungen meiner ersten beiden Stellungnahme bleiben weiterhin bestehen, insbesondere möchte ich nochmals auf folgende Auswirkungen hinweisen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Stellungnahmen wurden in der Abwägung zur frühzeitigen bzw. zur öffentlichen Auslegung beantwortet.
- Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen (WEA)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

- Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb des WEA-Anschlusses an das öffentliche Stromnetz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Im Sinne der vorbereitenden Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.
- Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb von Verkehrswegen und Erschließungsflächen für die WEA	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Erschließung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und ist im Detail kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Für einen etwaigen Aus- und anschließenden Rückbau der Straßen ist der Vorhabenträger verantwortlich. Für Schäden, die beim Bau der Windenergieanlagen an Straßen entstehen, haftet der Betreiber. Die Planung geht nach den Angaben von Betreibern davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf sogenanntem Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden.
- Störungen und Verdrängung von Vogelarten durch WEA	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Ein Zusammenhang zwischen der Vertreibung von Arten durch Windenergieanlagen und einer sinkenden Populationsgröße durch die genannten Prädatoren ist weder bekannt, noch belegbar. Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG weiter zu berücksichtigen. Die Gemeinde Rastede lässt derzeit durch ein Fachbüro faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel erarbeiteten. Die bereits vorliegenden Ergebnisse der Brutvögel sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögel wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten. Zudem trat mit dem 29. Juli 2022 die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, viel-mehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. Die konkreten Maßnahmen (Kompensation, Abschaltzeiten u. a.) werden somit erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG festgelegt.
Durch die Änderung des Teilbereich 5 - Gestrandtief hat sich der Suchraum in diesem Teilbereich von 27 auf 17 ha verringert. Die für meine Berechnung relevante Moorfläche vermindert sich dadurch von 278 ha auf 268 ha.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

Im "Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen" wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass eine WEA auf einer Abstandsfläche von 50 ha zur nächsten WEA mit einer Abstandsfläche von 50 ha errichtet wird. Der Abstand zwischen den WEA beträgt rein rechnerisch dadurch 800 Meter. Würde man diesem Ansatz folgen, könnten auf der Gesamtpotentialfläche der Gemeinde Rastede nur 8 WEA aufgestellt werden (ca. 400 ha / 50 ha = 8 Anlagen).	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Relevanz der Auswirkungen wurde generell nicht über absolute Flächengrößen oder Torfvolumina bewertet, sondern relativ auf einen WEA Standort. Dieser Ansatz fusst auf den Vorgaben des Referats 303 des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bewertung der Erheblichkeitsschwelle. Daher ist die vorgenommene Betrachtung der Anzahl der Anlagen an dieser Stelle unerheblich
In Oldenburg-Bornhorst beträgt Abstand zwischen einigen Anlagen nicht 800 Meter, sondern 340 bis 370 Meter, in Liethe-Rehorn 230 bis 260 Meter. Aus diesem praxistauglichen Ansatz ergibt sich eine realistische Abstandsfläche von rd. 5 bis 10 ha. Zur Ermittlung des größtmöglichen Einflusses von Bau und Betrieb der WEA auf den Moorkörper habe ich für die nachfolgende Berechnung den kleiner Wert gewählt.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
Das 8-seitige Fachgutachten kommt auf Basis von Vorgaben des Flächennutzungsplans sowie allgemein veröffentlichten Daten zur Torfauflage -und leider nicht auf Basis realer Messungen der Torfauflage im betroffenen Gebiet des Ipwegermoores- zu dem Ergebnis, dass es einen nur geringen Verlust des Torfkörpers durch die Errichtung von WEA geben wird. Das Ergebnis basiert auf der irrtümlichen Annahme, dass sich der Eingriff in den Torfkörper nur auf den Bau und Betrieb der WEA beschränkt und ausschließlich vorhandene Straßen zur Erschließung genutzt werden sollen. Für den Bau und Betrieb der WEA, des Kabelanschlusses der WEA, Trafoanlagen und Umspannwerke an das öffentliche Stromnetz sowie des Neubaus von Zuwegungen und Erschließungsflächen werden zusätzliche Flächen benötigt und erhebliche Torfmengen entnommen und entsorgt. Der Eingriff in den Torfkörper ist also deutlich größer als im Fachgutachten angenommen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die veröffentlichten Daten erfolgten auf grundlage von realen Messungen (Dr. Caspers LBEG). Die Aussage, dass sich das Gutachten auf den Eingriff in den Torfkörper nur auf den Bau und Betrieb der WEA beschränkt ist falsch: das Gutachten betrachtet nicht nur die Bau- und Betriebsphase, sondern auch den Rückbau der Anlagen. Bezüglich der räumlichen Ausdehnung und der folgenden tabellarischen Betrachtung ist anzuführen, dass die Relevanz der Auswirkungen nicht über absolute Flächengrößen oder Torfvolumina bewertet, sondern relativ auf einen WEA Standort bezogen wurde. Dieser Ansatz fußt auf den Vorgaben des Referats 303 des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bewertung der Erheblichkeitsschwelle. Daher ist die vorgenommene Betrachtung der Anzahl der Anlagen an dieser Stelle unerheblich. In der Tabelle werden mögliche Flächen und Volumina der Anschlusskabel der einzelnen WEA, des Anschlusses an das Stromnetz, der Zuwegungen und der Fundamente aufgeführt. Selbst wenn diese Berechnungen zutreffend sein sollten, so fehlt die Bewertung, in wie weit diese Flächen und Torfmengen beeinträchtigt werden. Entlang der Kabeltrassen wird der Torf aufgegraben das Kabel verlegt und der Schacht anschließend wieder mit dem Torf verfüllt. Bei einem mechanisch verdichtetem Einbau der Torfe kann davon ausgegangen werden, dass sich im Vergleich zu der zuvor für die landwirtschaftliche Nutzung entwässerte Situation wenig verändert haben wird. Der landwirtschaftliche Oberboden ist ebenfalls im Rahmen der Bewirtschaftung aus der natürlichen Lagerung gelöst und mechanisch bearbeitet worden. In Verbindung mit einem sachgemäßen Einbau der Torfe stehen die Kabeltrassen einer potenziellen Vernässung der Flächen nicht entgegen.

<table><tr><td>Gesamtpotentialfläche</td><td>Flächenbedarf je WEA</td><td>Maximale Anzahl WEA</td></tr><tr><td>268 ha (Teilbereiche 4, 5, 8.1 und 8.2 mit Moor/Torf)</td><td>5 ha (abweichend von den Annahmen des Fachgutachten)</td><td>268 ha / 5 ha = **53 Anlagen**</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Kabellänge WEA zum Trafo/UW (je Einzelanlage)</td><td>Kabellänge WEA-Anbindung (Summe aller WEA)</td><td>Kabellänge Trafo/UW zum öffentlichen Stromnetz</td></tr><tr><td>500 m = 500 m² = **500 m³** (Grabentiefe und -breite je 1 m)</td><td>500 m x 53 Stck. = 26.500 m = 26.500 m² = **26.500 m³**</td><td>4 x 10.000 m = 40.000 m² = **40.000 m³** (Anzahl Teilflächen mit Torf x mittlere Kabell.)</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Zuwegungen WEA zur Straße</td><td>Zuwegungen WEA gesamt</td><td>Bauplätze für Trafos/UW</td></tr><tr><td>500 m = 2.500 m² = **6.250 m³** (jeweils 5 m breit und 2,5 m ausgekoffert)</td><td>26.500 m (500 m x 53 Stck.) 132.500 m² (26.500 m x 5 m) **331.250 m³** (132.500 m² x 2,5 m)</td><td>1 ha (4 Trafogeb.) / 1 ha (1 UW) **25.000 m³ / 25.000 m³** (2 x 1 ha x 2,5 m)</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Torfvolumen je WEA-Fundament</td><td>WEA-Fundamente gesamt</td><td>**Gesamtvolumen**</td></tr><tr><td>**1.050 m³** (gemäß Fachgutachten)</td><td>1.050 m³ x 53 Stck. = **55.650 m³**</td><td>**503.400 m³ Torf**</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td>**Gesamtvolumen je WEA**</td></tr><tr><td></td><td></td><td>**9.498 m³** (503.400 m³ / 53 Stck.)</td></tr></table>	Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies (s.o.) angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt. Bezüglich der Fundamente von Windenergieanlagen ist die Auswirkung der ausgekofferten Torfe in Relation zu den Mengen der im Schutzradius der Anlage lagernden Torfe mit einem geringen Anteil auch bei einem sofortigen, vollständigen Verlust, zu vernachlässigen.
Bei Betrachtung einer einzelnen WEA ist der Eingriff in den Torfkörper nach meinen Berechnungen rd. 9-mal größer als im Fachgutachten angenommen. Der Eingriff in den Torfkörper (Auskofferung) für die Errichtung der Punktobjekte (WEA und Gebäude) und der Linienobjekte (Kabel und Zuwegungen) steigert sich von 0,08% auf 0,75%.	Die Berechnungen gehen zusätzlich von der Annahme aus, dass alle Flächen und Volumina erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist aufgrund der Vorbelastung der Gebiete durch die entwässerungsbasierte landwirtschaftliche Nutzung nicht der Fall. Anders würde die Situation z.B. in einem lebenden Moor zu betrachten sein.
Zusammen mit der Absenkung durch Entwässerung im näheren Umfeld der Objekte, wird die Erheblichkeitsschwelle überschritten. Der Verlust an Torf und die dauerhafte Senkung des Torfkörpers wird weiter beschleunigt.	s.o.
Bei Betrachtung des Gesamtpotentials (Ausbau mit 53 WEA auf Teilbereichen mit Torfkörper) wird deutlich, wie groß der Eingriff in Umwelt und Natur maximal werden kann. Müssten z. B. die 503.000 m³ Torf ausgekoffert, abtransportiert und entsorgt werden, ist die Belastung der Straßen im Gemeindegebiet mit LKW-Verkehr erheblich.	s.o.
Auch der Neubau von rd. 26 Kilometern Zuwegungen, rd. 66 Kilometern unterirdischer Stromkabel und mehrerer Betriebsgebäude zeigt, wie groß die Zerstörung des Ipwegermoores sein würde.	s.o.
Mit der Aufstellung des FNP ist es Aufgabe der Gemeinde, das Risiko für jedwedes Schutzgut zu ermitteln, zu berücksichtigen und abzuwägen. Das ist im	

vorliegenden FNP nicht erfolgt. Für alle aus dieser Nichtbetrachtung resultierenden Folgen ist die Gemeinde verantwortlich. Hier nun meine Fragen:	
1. Da das Fachgutachten nicht geeignet ist, das wahre Ausmaß an Torfverzehr aufzuzeigen, ist die Erstellung eines neuen Gutachtens erforderlich. Wann wird die Gemeinde Rastede das neue Gutachten beauftragen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Fachgutachten wird nach wie vor als geeignet angesehen, um die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen zu bewerten.
2. Es fehlt nach wie vor eine Business Impact Analyse (BIA) o. ä. zur Ermittlung des Risikos / Schadensausmaß / Eintrittswahrscheinlichkeit / Maßnahmen zur Risikoreduzierung / Restrisiko. Wann wird die Gemeinde Rastede diese BIA o. ä. beauftragen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erforderlichkeit der angeführten Methode wird auf dieser Planungsebene nicht als notwendig angesehen.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 09.11.2023 bis zum 23.11.2023

	Schreiben vom:	
NABU Rastede Mühlenstraße 116 26180 Rastede	22.11.2023	

Stellungnahmen **Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.**	**Abwägungsvorschläge**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Zusammenhang mit der jetzt vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zum Teilbereich 5 möchten wir auf den Antrag der Ammerländer Naturschutzorganisationen BUND, NABU und Naturschutzgemeinschaft vom November 2022 hinweisen, in dem es um die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet für weite Teile des Hankhauser Moores ging. Dieser Antrag an den Landkreis Ammerland liegt Ihnen in Kopie vor. In diesem Antrag stellten die drei Naturschutzverbände die Bedeutung des Hankhauser Moores für den Klima-, Arten- und Grundwasserschutz heraus. Aus diesem Grunde möchten wir eine Passage aus diesem Antrag zitieren. Zitatanfang: *“... sind wir Ammerländer Naturschutzverbände der Ansicht, dass die derzeit scheinbar unauflösliche „Pattsituation“ kein Dauerzustand sein darf angesichts der wachsenden bundes- und landesweiten Bedeutung, die für unsere niedersächsischen Moore und damit insbesondere unsere bisher von Torfabbau verschont gebliebenen Rasteder Geestrandmoore bestehen. Stichworte sind Kohlenstoffsenken, Treibhausgasspeicher (CO^2) und Potenziale für Wiedervernässungsmaßnahmen. Das Hankhauser Moor ist wie die übrigen Geestrandmoore jünger als 4000 Jahre und besteht fast ausschließlich aus Weißtorfschichten mit hoher Wasserspeicherfähigkeit bei einem Geländeniveau von bis zu 0,50*	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

munter NN. Nur hier sind auf engem Raum die Landschaftselemente Geest, Moor und Marsch erlebbar. *Aus diesem Grunde beantragen die Ammerländer Naturschutzverbände die Unterschutzstellung weiter Teile des Hankhauser Moores gem. der Kennzeichnung in der anliegenden Karte (Anlage 1, „Grenze Schutzkonzept“ aus Karte 6 zum Landschaftsrahmenplan „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“), diskutiert in der Sitzung des Landwirtschafts- und Umweltausschusses des Landkreises am 26.05.2021.* *... Zum anderen bitten wir die wertvollen Flächen für den immer wichtigerwerdenden Wiesenvogelschutz und das Landschaftsbild entlang des* ***Geestrandtiefs*** *und der Niederung der hier noch mäandrierenden Rasteder Bäke (gelb umrandete Flächen) unbedingt mit einzubeziehen. Die Planungsgruppe Umwelt aus Hannover ist übrigens im Zuge der Untersuchungen zum Landschaftsrahmenplan 2020 zu dem gleichen Ergebnis gekommen und präferieren sogar große Teile östlich des Kolonatswegs als naturschutzwürdig (Kartenausschnitt s. Anlage 2)!“* Zitatende.	
Zu Ihrer Information fügen wir die beiden zitierten Kartenausschnitte in derAnlage bei. Wie Sie aus dem Zitat und der Anlage 1 ersehen können, sind die gelb umrandeten Flächen am **Geestrandtief** und an der Rasteder Bäke als besonders wertvoll für das Landschaftsbild und den Wiesenvogelschutz und damit als Erweiterung des LSG beantragt worden. Seit dem Jahre 2003 wird vom Unterzeichner ein Monitoring Brutvögel im Hankhauser Moor durchgeführt. Das Geestrandtief ist Brut- und Nahrungshabitat von etlichen Arten der Roten Liste Niedersachsens 10/2021, als da sind in der Kategorie 2 = stark gefährdet: Wiesenpieper *Anthus pratensis*, in der Kategorie 3 = gefährdet: Kuckuck *Cuculus canorus*, Kiebitz *Vanellus vanellus*, Graureiher *Ardea cinerea*, Steinkauz *Athene noctua*, Rauchschwalbe *Hirundo rustica*, Mehlschwalbe *Delichon urbicum*, Gartengrasmücke *Sylvia borin*, Star *Sturnus vulgaris*, Trauerschnäpper *Ficedula hypoleuca*, Bluthänfling *Linaria cannabina*, in der Kategorie Vorwarnliste: Wachtel *Coturnix coturnix*, Stockente *Anas platyrhynchos*, Weißstorch *Ciconia ciconia*, Habicht *Accipiter gentilis*, Schleiereule *Tyto alba*, Turmfalke *Falco tinnunculus*, Neuntöter *Lanius collurio*, Gelbspötter-*Hippolais icterina*, Grauschnäpper *Muscicapa striata*, Feldsperling *Passermontanus*, Baumpieper *Anthus trivialis*, Stieglitz *Carduelis carduelis*, Goldammer *Emberiza citrinella*.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die lange Liste der gefährdeten Brutvogelarten, die zwar nicht alle vom Betrieb von Windrädern unmittelbar bedroht sind, deren Lebensraum aber durch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Parallel zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes fanden in den Teilbereichen 5, 6 und 8 Bestandserhebungen der Avifauna statt. Die Ergebnisse wurden in die Planunterlagen eingestellt und bei

neue Zuwegungen und Bauarbeiten, Gewässerverlegungen etc. eingeengt oder zerstört wird, sollte auch in Ansehung der oben beschriebenen Landschaftsqualitäten zu der Überlegung führen, an diesen Stellen auf die Errichtung von Windrädern zu verzichten	der weiteren Bearbeitung der vorliegenden FNP-Änderung berücksichtigt, um Konflikte zu vermeiden. Dies führte in der Historie beispielsweise zum Verzicht auf den in den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung noch dargestellten Teilbereich 6. Eine konkrete Betrachtung der Auswirkungen auf die vorkommenden Brutvogelarten kann erst bei Vorliegen von Detailkenntnissen zur Anordnung von WEA sowie der Anlagenkonfiguration erfolgen. Diese Informationen liegen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch noch nicht vor, da dies ausschließlich die Planungsabsicht der Gemeinde Rastede ist. Es ist folglich auf Genehmigungsebene zu prüfen, inwiefern es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvögel kommt, wie diese verringert oder vermieden werden können und in welchem Umfang ggf. Kompensation zu leisten ist. Dies gilt gleichermaßen auch u. a. für das Schutzgut Landschaft.
Wir bitten um intensive Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Landschaftsschutzgebiete wurden bei der Standortpotenzialstudie als weiche Tabuzone berücksichtigt. Da es nicht absehbar ist ob bzw. wann der Antrag auf Unterschutzstellung weiter Teile des Hankhauser Moor erfolgreich ist, findet der Antrag in der Standortausweisung keine Berücksichtigung.
Anlage 1: 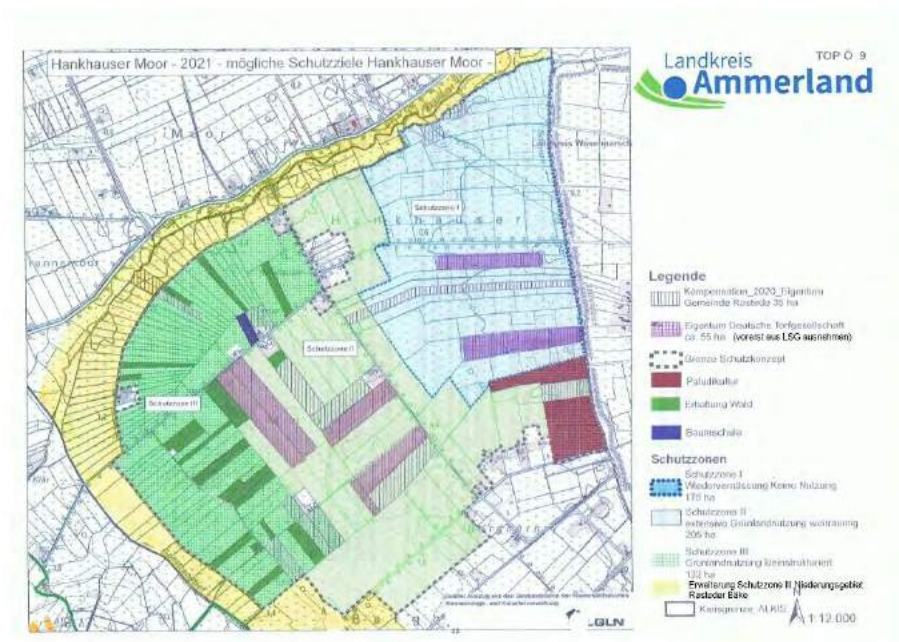	

Anlage 2:

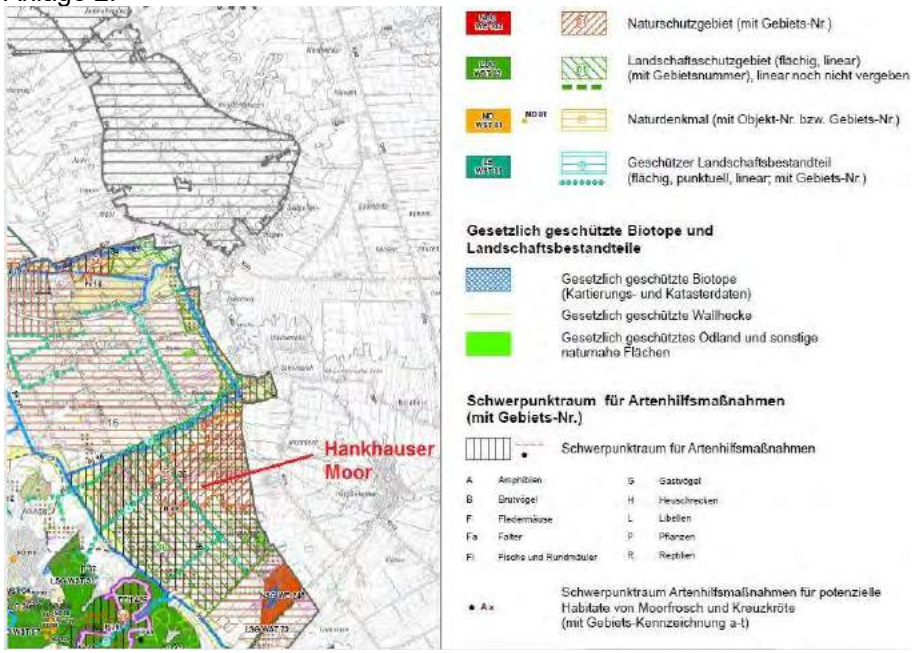
Hankhauser Moor
Naturschutzgebiet (mit Gebiets-Nr.)
Landschaftsschutzgebiet (flächig, linear) (mit Gebietsnummer), linear noch nicht vergeben
Naturdenkmal (mit Objekt-Nr. bzw. Gebiets-Nr.)
Geschützer Landschaftsbestandteil (flächig, punktuell, linear; mit Gebiets-Nr.)
Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile
Gesetzlich geschützte Biotope (Kartierungs- und Katasterdaten)
Gesetzlich geschützte Wallhecke
Gesetzlich geschütztes Ödland und sonstige naturnahe Flächen
Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen (mit Gebiets-Nr.)
Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen
A Amphibien
B Brutvögel
F Fledermäuse
Fa Falter
Fi Fische und Rundmäuler
G Gastvögel
H Heuschrecken
L Libellen
P Pflanzen
R Reptilen
Schwerpunktraum Artenhilfsmaßnahmen für potenzielle Habitate von Moorfrosch und Kreuzkröte (mit Gebiets-Kennzeichnung a-t)

GEMEINDE RASTEDE
Landkreis Ammerland

83. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Windenergie“

erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

und

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

27.11.2023

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden <u>keine</u> Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
   Vahrenwalder Straße 236
   30179 Hannover

2. Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG
   Frankenstraße 152
   90461 Nürnberg

3. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
   Georgstraße 4
   26919 Brake

4. Telekom Deutschland GmbH
   Hannoversche Straße 6-8
   49084 Osnabrück

5. Gastransport Nord GmbH
   Cloppenburger Straße 363
   26133 Oldenburg

6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
   Theodor-Tantzen-Platz
   26122 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
   Ammerlandallee 12
   26655 Westerstede

2. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
   Abteilung Archäologie
   Stützpunkt Oldenburg
   Ofener Straße 15
   26121 Oldenburg

3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
   Kaiserstraße 27
   26122 Oldenburg

4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde
   Geschäftsbereich Oldenburg
   Kaiserstraße 27
   26122 Oldenburg

5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
   Postfach 51 01 53
   30631 Hannover

6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Weser-Ems
   Geschäftsstelle Oldenburg
   Gertrudenstraße 22
   26121 Oldenburg

7. EWE Netz GmbH
   Cloppenburger Straße 302
   26133 Oldenburg

8. Avacon Netz GmbH
   Watenstedter Weg 75
   38229 Salzgitter

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landkreis Ammerland **Ammerlandallee 12** **26655 Westerstede**		
	Ich nehme Bezug auf das dortige Schreiben vom 08.11.2023 und teile zur vorgenannten 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede mit, dass keine Bedenken bestehen. Aus Sicht des Immissionsschutzes wird darauf hingewiesen, dass das in der jetzigen Auslegung monierte unbeachtete Wohngebäude Schaapskovenweg 25 nun in den geänderten Plänen der Potenzialstudie sowie der Begründung ergänzt wurde. Durch die Hinzunahme verringert sich der Teilbereich V.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege **Abteilung Archäologie** **Stützpunkt Oldenburg** **Ofener Straße 15** **26121 Oldenburg**		
	zu den aktuellen Änderungen gibt unsererseits keine Bedenken und Anregungen. Dennoch möchten wir noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 09.10.23 gegenüber dem Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner hinweisen, dort haben wir geschrieben: „Die in unserer Stellungnahme vom 15.05.2023 angeführten Bedenken und Anregungen wurden im Wesentlichen in die Begründung unter Punkt 5.2 „Belange des Denkmalschutzes“ aufgenommen. In der dortigen Aufzählung der Teilbereiche, in denen sämtliche Erdarbeiten einer mit Auflagen verbundenen denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen, fehlt allerdings der Teilbereich „Wapeldorf – Süd“. Die Begründung ist daher entsprechend zu ergänzen. Wir gehen außerdem davon aus, in den nachfolgenden Verfahren erneut beteiligt zu werden“.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde redaktionell überarbeitet und der Teilbereich wurde mit in die Aufzählung aufgenommen.
	Bisher wurden diese Änderungen offenbar noch nicht vorgenommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde redaktionell überarbeitet und der Teilbereich wurde mit in die Aufzählung aufgenommen

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg		
	Sehr geehrte Damen und Herren, die straßenrechtlichen Belange werden durch die Ausweisung der jeweiligen Geltungsbereiche mit Bezug auf den jeweiligen Straßenbaulastträger direkt oder indirekt berührt. Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland die Betroffenheit auf. In Vertretung gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) als zuständige Straßenbauverwaltungsbehörde und mit Verweis auf die technische Auftragsverwaltung für den Landkreis Ammerland eine Stellungnahme mit den jeweiligen Hinweis auf das gültige Straßengesetz ab. Folgendes ist mit einem Bezug zur Stellungnahme auf den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes zu sagen: Es sind an dieser Stelle keine Vorgaben, Hinweise oder Anmerkungen vorzutragen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.		Dem Hinweis wird gefolgt.
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg		
	Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.		Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Abstimmungen zu luftverkehrsrechtlichen Belangen werden die

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Im Bereich der auf den Teilbereich 5 geänderten Planung liegen u.a. folgende Lande- und Flugplätze: 1 Modellfluggelände Daueraußengelände für Motorflugzeuge Eine detaillierte Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale · Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder · Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.		entsprechenden Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchführen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung behandelt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt.
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie **Postfach 51 01 53** **30631 Hannover**		
	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/- untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landwirtschaftkammer Niedersachsen **Forstamt Weser-Ems** **Geschäftsstelle Oldenburg** **Gertrudenstraße 22** **26121 Oldenburg**		
	Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten baulichen Anlagen sollen einen Mindestabstand von 200 m zum Wald einhalten um negative Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt weitestgehend auszuschließen. Wenn überdies weitere Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Ausgleich zu gewährleisten. Der exakte Ausgleichsfaktor muss dementsprechend berechnet werden und liegt oft über dem Verhältniswert von 1:1.		Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abstand zum Wald eingehalten, in Teilen darf der Rotor den Wald überstreichen (ausgenommen Vorranggebiete Wald aus dem LROP) Das LROP (2022) trifft in Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung zur Nutzung von Waldflächen für Windenergie folgende Aussagen: „Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen. In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden. Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst - mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder - mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.“ Davon ausgenommen sind die im LROP dargestellten „Vorranggebiete Wald sowie Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen“ (vgl. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1). Laut der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (12. Senat, Urteil vom 03.07.2017, 12 KN 206/15) stellt die generelle Einstufung von Wald als harte Tabuzone einen Fehler im Abwägungsvorgang dar. Da die Gemeinde Rastede ein Freihalten dieser Räume für sinnvoll hält, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Fläche eingeräumt werden kann, werden Waldflächen im Rahmen der vorliegenden Studie als weiches Tabukriterium behandelt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
			Ausgenommen hiervon sind die im LROP dargestellten Vorranggebiete Wald (historische alte Waldstandorte), diese wurden als harte Tabuzonen übernommen.
	Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen empfehle ich die Ziele des Niedersächsischen Weges in Verbindung mit dem sog. LÖWE+ zu berücksichtigen. Erkenntnisse zum Klimawandel, zum Erhalt der Biodiversität sowie zum Boden- und Naturschutz finden hier eine stärkere Berücksichtigung. Unter anderem werden die Anteile der natürlichen Waldgesellschaften und ökologischen Hotspots erhöht. Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. Waldbewertungen und Ersatzaufforstung) kann das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass sich Vorhabenträger mit den LandeigentümerInnen und -bewirtschafterInnen im Rahmen einer konkreten Windparkplanung abstimmen und somit die Belange der Landwirtschaft in angemessener Art und Weise berücksichtigt werden.
	EWE Netz GmbH **Cloppenburger Straße 302** **26133 Oldenburg**		
	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.		Dem Hinweis wird gefolgt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter		
	Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 23-000193/LR-ID 089586- AVA vom 24. April 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist, um folgende Hinweise zu ergänzen. □ Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“ -Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG -letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubauten im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt. □ Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um- oder Ausbaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netz der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um- oder Ausbaumaßnahmen im Netz im Rahmen der im Betreff genannten Planung zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Rastede

83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“

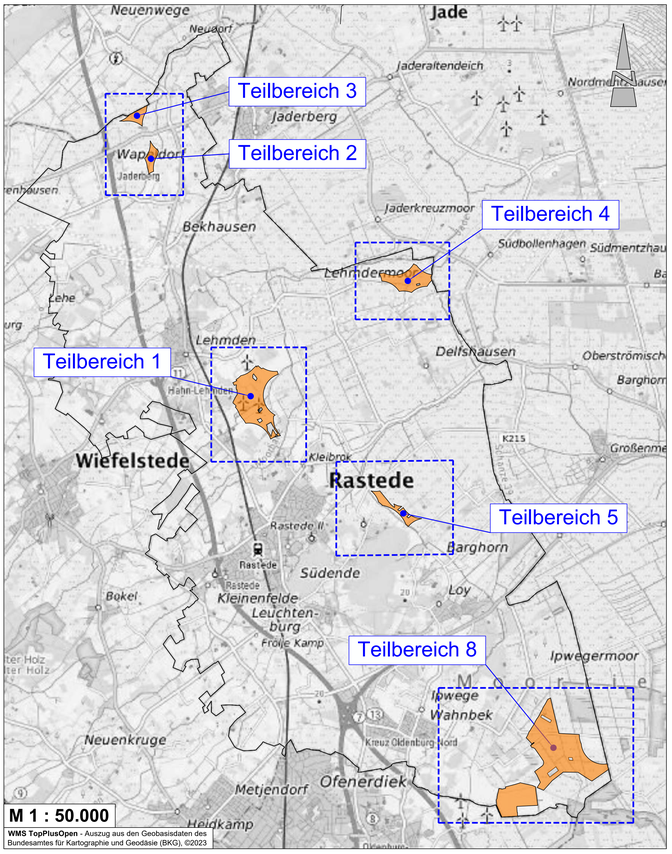

M 1 : 50.000

WMS TopPlusOpen - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG), ©2023

Teilbereich 8

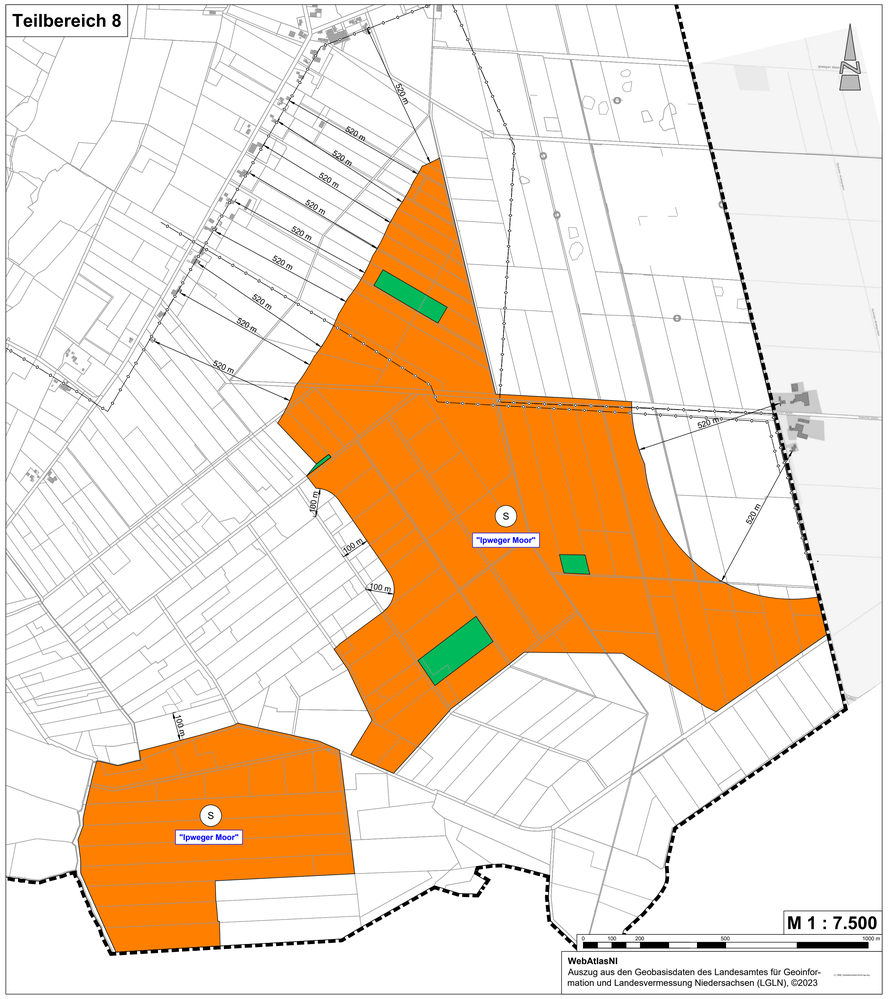

M 1 : 7.500

WebAtlasNI
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), ©2023

Teilbereich 2 + 3

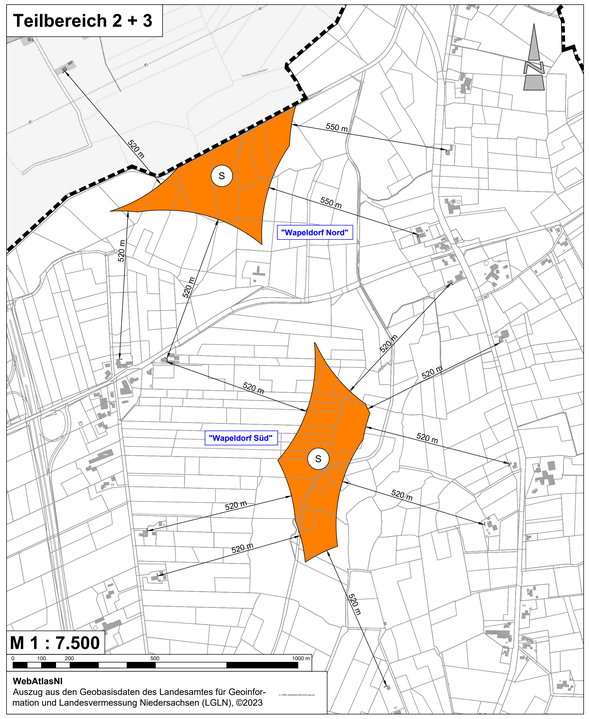

M 1 : 7.500

WebAtlasNI
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), ©2023

Teilbereich 1

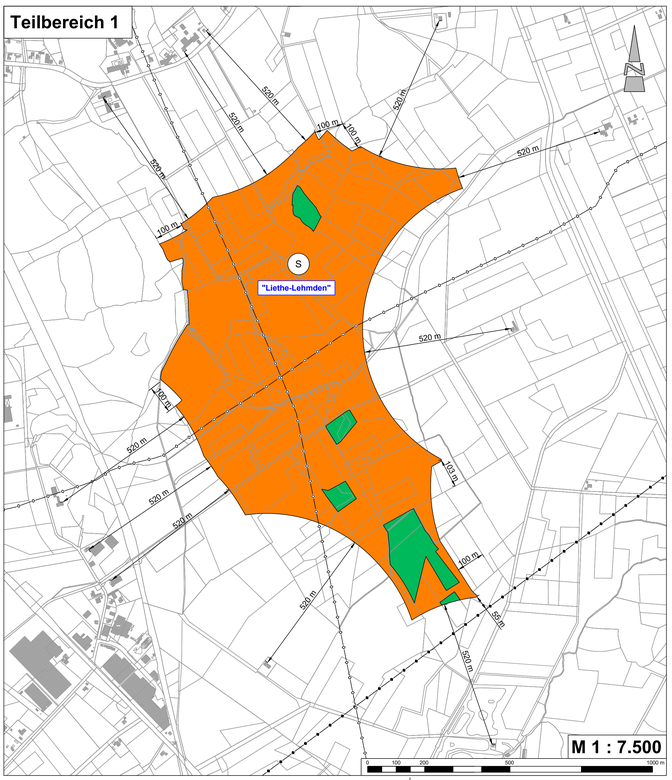

M 1 : 7.500

Teilbereich 4

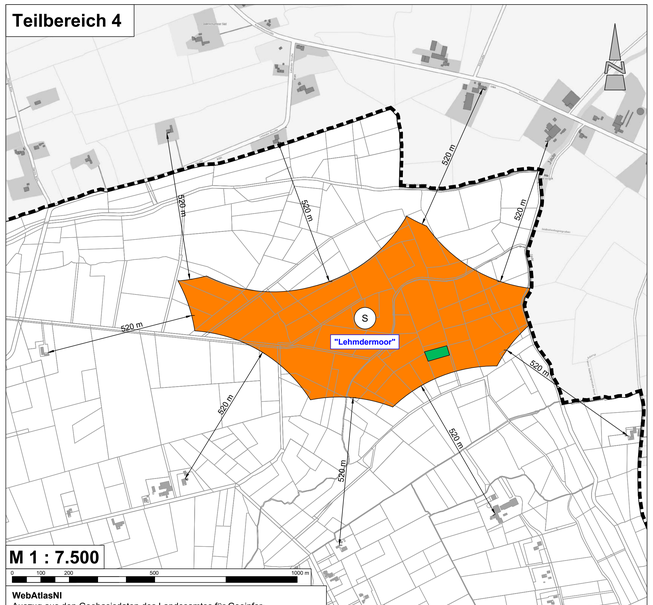

M 1 : 7.500

WebAtlasNI
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), ©2023

Teilbereich 5

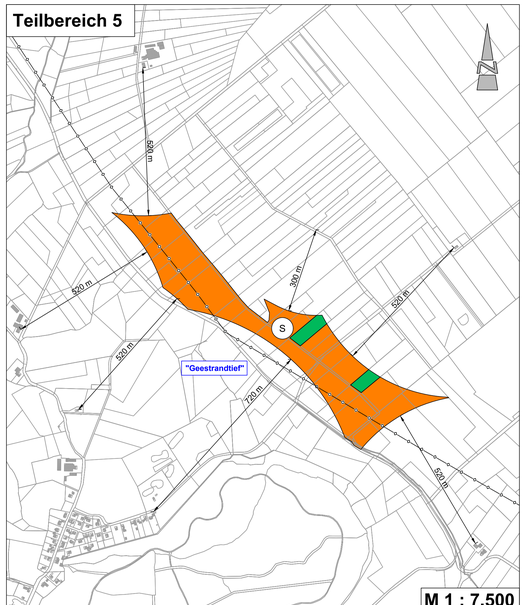

M 1 : 7.500

TEXTLICHE DARSTELLUNG

Durch die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung stehen Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet in der Regel öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen.

Geltungsbereich der 83. Flächennutzungsplanänderung - sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind" ist das gesamte Gemeindegebiet. Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfaltet die Planung allerdings nur im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Windenergieanlagen müssen mit all ihren Teilen innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen errichtet werden, die Rotorblätter dürfen die Grenzen der dargestellten Flächen nicht überstreichen (Rotor-In).

HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. **Art der baulichen Nutzung**
   - S — Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: "Windenergie"
2. **Flächen für Landwirtschaft und Wald**
   - Flächen für Wald
3. **Sonstige Planzeichen**
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, hier: Gemeindegrenze
4. **Informelle Darstellung**
   - Oberirdische Hochspannungsfreileitung
   - Unterirdische Erdgas- / Erdölfernleitung und Wasserleitung
   - "Ipweger Moor" — Bezeichnung der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie, hier z. B.: Ipweger Moor
   - 520 m — Bemaßungspfeil zu begrenzendem Belang (z.B. Wohnhaus)

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Anlage 5 zu Vorlage 2023/214

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am ..... die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ bestehend aus Planzeichnung, der textlichen Darstellung und Begründung beschlossen.

Rastede, ... (Siegel) .....
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER

Der Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach und Partner.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rastede, ...
Bürgermeister

VERÖFFENTLICHUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“, der textlichen Darstellung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (2) BauGB§ 4a Abs. 3, Satz 1 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung im Internet wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ inkl. der textlichen Darstellung und der Begründung wurden vom ..... bis zum ..... gem. § 3 (2) im Internet veröffentlicht.

Rastede, ...
Bürgermeister

ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... nach Erörterung dem geänderten Entwurf und der Beründung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden auf der Internetseite der Gemeinde Rastede am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ wurde mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 bauGB im Internet veröffentlicht.

Rastede, ...
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“, die textliche Darstellung und die Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Rastede, ...
Bürgermeister

Genehmigung

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ ist mit Verfügung (Az.: .....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Westerstede, ...
Landkreis Ammerland
(Genehmigungsbehörde)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ..... gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“, die textliche Darstellung und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Rastede, ...
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ ist gem. § 6 (5) BauGB am ..... ortsüblich (Hompage, NWZ) bekannt gemacht worden. Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ ist damit am ..... wirksam geworden.

Rastede, ...
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind", der textlichen Darstellung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, ...
Bürgermeister

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“

Übersichtsplan unmaßstäblich
WMS TopPlusOpen - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ©2023

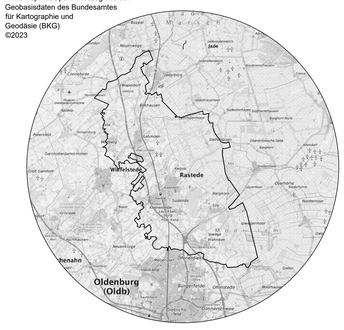

24.11.2023

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede -

sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“

Begründung

Endfassung 27.11.2023

INHALTSÜBERSICHT

1.0	**ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**	**1**
2.0	**RAHMENBEDINGUNGEN**	**2**
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Geltungsbereich	2
3.0	**PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**	**2**
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Ammerland	3
3.2	Umgang mit den Vorranggebieten Torferhalt aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022)	4
3.3	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	5
4.0	**STANDORTPOTENZIALSTUDIE**	**5**
4.1	Suchräume	6
4.1.1	Suchraum I „Liethe-Lehmden“	6
4.1.2	Suchraum II „Wapeldorf Süd“	7
4.1.3	Suchraum III „Wapeldorf Nord“	8
4.1.4	Suchraum IV „Lehmdermoor“	8
4.1.5	Suchraum V „Geestrandtief“	9
4.1.6	Suchraum VI „Hankhauser Moor“	9
4.1.7	Suchraum VII „Ipweger Moor – Nord“	10
4.1.8	Suchraum VIII „Ipweger Moor“	10
4.2	Substanzieller Raum für die Windkraft	11
5.0	**ÖFFENTLICHE BELANGE**	**12**
5.1	Belange von Natur und Landschaft	12
5.2	Belange des Denkmalschutzes	12
5.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	13
5.4	Belange des Immissionsschutzes	14
5.5	Belange der Luftfahrt	14
5.6	Belange des Straßenverkehrs	14
6.0	**INHALT DER 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**	**15**
6.1	Informationen zur Planungshistorie - Planänderungen im Vergleich zum Vorentwurf	15
6.2	Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen	17
6.3	Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“	20
6.4	Teilbereiche 2 und 3 „Wapeldorf Nord und Süd“	20
6.5	Teilbereich 4 „Lehmdermoor“	20
6.6	Teilbereich 5 „Geestrandtief“	21
6.7	Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“	21
6.8	Teilbereich 7 „Ipweger Moor - Nord“	21
6.9	Teilbereich 8 „Ipweger Moor“	22
6.10	Ausschlusswirkung / textliche Darstellung	22
7.0	**VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE**	**24**
7.1	Rechtsgrundlagen	24

7.2 Planverfasser 24

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Das Thema Windenergie ist in der Gemeinde Rastede seit vielen Jahren auf unterschiedlichen Ebenen präsent. Bereits 2016 hat die Gemeinde Rastede eine Standortpotenzialstudie für Windparks erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen.

Im Mai 2017 erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Ammerland die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Ammerland. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird voraussichtlich erst in den nächsten Jahren abgeschlossen sein, sodass weiterhin das RROP 1996 rechtsgültig ist. Im Zuge des Verfahrens schrieb der Landkreis Ammerland auch den Landschaftsrahmenplan (LRP) fort. Der LRP liegt mit Stand 2021 vor.

Gemessen an den Maßstäben der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit räumen die derzeit vorliegenden Flächennutzungsplanänderungen zur Windenergie der Gemeinde Rastede mit vier Sonderbauflächen für Windenergie der Windenergie ausreichend substanziell Raum ein. Dennoch hat sich die Gemeinde dazu entschieden erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede einzutreten, indem sie eine Änderung des Flächennutzungsplans anstrebt. Zu diesem Zweck wurde die sich im Anhang befindende Standortpotenzialstudie für Windenergie als Grundlage für eine Flächennutzungsplanänderung erarbeitet.

Für die vorliegende 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ werden die Umrisse der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie nicht 1-zu-1 übernommen, sondern die in der Studie gewählten Kriterien auf die Flächennutzungsplanänderung übertragen. D. h. die gewählten Abstandskriterien werden auf Basis einer amtlichen Plangrundlage neu konstruiert. Als Grundlage für diese Flächennutzungsplanänderung wird von einer aktuellen Windenergieanlagengeneration mit einer Gesamthöhe von 200 m (Referenzanlage) ausgegangen. Dies entspricht den Angaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (NMU 2021). Diese Gesamthöhe wird u. a. bei der Festlegung von Abstandszonen zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich zugrunde gelegt. Die Darstellung der Sonderbauflächen in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt als Rotor-In Flächen. Dementsprechend müssen geplante Windenergieanlagen vollständig, inklusive des Rotors, innerhalb der Grenzen der dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie errichtet werden.

Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ ist es damit, innerhalb des Gemeindegebietes der Windenergie substanziell Raum einzuräumen und das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Gemeinde macht daher, gemäß der textlichen Darstellung, bei der Planung von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, und sorgt so für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb der Gemeinde Rastede. Die im Rahmen der 83. Teilflächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie entsprechen 3,2 % (ca. 391 ha) des Gemeindegebietes und erfüllen damit die im LROP 2022 in Bezug auf die Landesebene genannten Flächenbedarfe von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-in) bis 2030. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Gemeinde mit den in der Studie ermittelten neun Suchräumen, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung in 6 Teilbereiche mit Sonderbauflächen für die Windenergie überführt wurden, der Windenergie ausreichend substanziell Raum verschafft.

Bei dem von der Gemeinde Rastede angestrebten Vorgehen handelt es sich um eine Übergangsregelung, die durch aktuelle Gesetze (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)) eingeräumt wurde. Kommunen haben noch bis zum 31.01.2024 die Möglichkeit einen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung

für das übrige Gemeindegebiet aufzustellen, danach richtet sich die Steuerung der Windenergie nach dem Erreichen von so genannten Flächenbeitragswerten, die von der Bundesregierung auf die Bundesländer verteilt wurden und welche nun durch die Bundesländer auf die Landkreise heruntergebrochen werden sollen. Die Flächenanteile, die von den Landkreisen [hier: Landkreis Ammerland] zu erbringen sind, müssen noch im Rahmen des Windenergie-Beschleunigungs-Gesetzes für Niedersachsen rechtsverbindlich festgelegt werden. Für Niedersachsen gelten 1,7% der Landesfläche bis 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis 2032 als Flächenbeitragswert. Wenn dieser Wert erreicht wird, sind Windenergieanlagen nicht mehr privilegiert zulässig, sondern sie sind dann als sonstige Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Die durch die Planung berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen müssen in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung zur 83. Flächennutzungsplanänderung.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 7.500 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden 83. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede. Durch die vorliegende Planung soll die Windenergie gesteuert werden, d. h. es sollen Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes bereitgestellt werden, die für die Windenergie im besonderen Maße geeignet sind, das übrige Gemeindegebiet soll von Windenergieanlagen freigehalten werden. Ziel der Gemeinde Rastede ist es über die vorliegende Planung, gemäß der textlichen Darstellung, eine Steuerung mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erzielen.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden Teilbereiche als Sonderbauflächen dargestellt, die für raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet sind. Im Umkehrschluss werden diese Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen. Die Teilflächen dieser Flächennutzungsplanänderung werden zunächst im Kapitel 4.1 „Suchräume“ auf Grundlage der Standortpotenzialstudie erläutert. In Kapitel 6.0 „Inhalt der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes“ werden die Abgrenzungen der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie in die Sonderbauflächen übersetzt. Im Vergleich zum Vorentwurf haben sich im Laufe des Verfahrens einige Änderungen bei den Teilbereichen ergeben. In Kapitel 6.1 „Informationen zur Planungshistorie“ werden diese Unterschiede in der Flächenkulisse vorgestellt und deren Zustandekommen erläutert.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Ammerland

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise. Das rechtsgültige Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) wurde zuletzt 2022 fortgeschrieben. Für die Teilbereiche, in denen eine Ausweisung von Sondergebieten Windenergie vorgesehen ist, sind keine gesonderten Darstellungen im LROP, die einer Planung von Windenergieanlagen grundlegend entgegenstehen, vorhanden. Die in Teilen dargestellten Vorranggebiete für Torferhaltung sind mit einer Windenergienutzung in Einklang zu bringen, so dass hier kein Zielkonflikt vorliegt. Insgesamt hat die Raumordnung das Ziel, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum zu entflechten und eine ausgewogene Raumentwicklung zu unterstützen. Für die Windenergie sind weitergehend Ausführungen im LROP enthalten.

Das LROP fordert, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2022).

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent[1] der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werde. Aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes mit bundesweit verbindlichen Ausbauzielen, sind die Ziele im LROP bereits wieder anzupassen und zu erhöhen.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Sonderbauflächen für Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede auf die gemäß Standortpotenzialstudie konfliktärmsten Bereiche konzentriert.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise (RROP) sind Ergebnis der Regionalplanung und werden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt. Die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Vorstellungen des Landkreises und seiner Kommunen zur Entwicklung mit den raumbedeutsamen Planungen der Fachplanungsträger (z. B. Versorger, Straßenbauämter etc.) und den überörtlich bedeutsamen regionalen und landesweiten Entwicklungszielen so abzustimmen, dass im Zusammenwirken aller Planungen und Maßnahmen der bestmögliche, konfliktfreie Nutzen für die gesamte Region erzielt wird. Die Regionalplanung ist somit ein Bindeglied zwischen der Raumordnung des Landes, den Fachplanungen und den Kommunen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsamen Belange sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Landkreise bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung der Landkreise maßgeblich sind. Grundsätzlich wird in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes (Landkreises) dargestellt.

Das RROP des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor.

[1] 1,4% bei Rotor-Out und 1,7% bei Rotor-In (LROP-VO)

Das derzeit rechtswirksame RROP 1996 tritt mit Ablauf von zehn Jahren außer Kraft, wenn nicht vorher zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeinen Planungsabsichten öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Kreisausschuss des Landkreises Ammerland hat im Mai 2017 die Fortschreibung des RROP beschlossen und das Neuaufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten wurde gewährleistet, dass sich die Geltungsdauer des RROP 1996 – über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus – bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung verlängert.

Bei der Erarbeitung der Standortpotenzialstudie war daher das RROP 1996 maßgeblich. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorsorgegebiete von Bedeutung. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot), dies gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung (vgl. Begründung zum RROP, S. 10). Die Ausweisung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als Tabuzonen zu berücksichtigen.

Durch die Aktualisierungen des Landes-Raumordnungsprogramms (zuletzt 2022) erfolgten kleinräumige Veränderungen bei den dargestellten Vorrang- und Vorsorgegebieten im Bereich der Gemeinde Rastede gegenüber dem Regionalen Raumordnungsprogramm. Dort wo auf Landesebene Vorranggebiete im LROP in Bereichen ausgewiesen wurden, in denen das RROP (noch) kein entsprechendes Vorranggebiet darstellt, sind daher die Darstellungen des LROP direkt zu berücksichtigen (z. B. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung).

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden somit das LROP sowie das RROP hinreichend berücksichtigt. Es wurden auf Gemeindeebene Flächen identifiziert, die mit Blick auf LROP und RROP für die Windenergie als geeignet anzusehen sind. Für die Teilbereiche „Liethe-Lehmden“, „Wapeldorf Nord“, „Wapeldorf Süd“ sowie „Lehmdermoor“ gibt es grundlegende Besonderheiten, die im Kapitel „Suchräume“ zu den jeweiligen Teilbereichen weiter ausgeführt werden.

3.2 Umgang mit den Vorranggebieten Torferhalt aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022)

In der Standortpotenzialstudie, die dieser Flächennutzungsplanänderung zu Grunde liegt, wurden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung - Torf aus dem RROP 1996 des Landkreis Ammerland als harte Tabuzone aus der Planung ausgeschlossen.

Für Vorranggebiete für Torferhaltung aus der Landesraumordnung (LROP 2022) gilt hingegen, dass diese für den Ausbau der Windenergie einbezogen können. Zusätzlich gilt, dass nach dem Verständnis der Landesplanungsbehörde die im RROP 1996 dargestellten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf eine Windenergienutzung ausschließen würden. Lediglich die Flächen, die von Vorranggebieten – Torferhaltung des LROP (2022) überlagert werden, könnten im Rahmen der Standortpotenzialstudie herangezogen werden.

Im Landesraumordnungsprogramm wird ausgeführt, dass Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben, da sie zu den die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigenden Planungen bzw. Maßnahmen gehören. Die Darstellung als Vorranggebiet Torferhaltung spricht daher nicht grundsätzlich gegen die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie. In der Planung betrifft dies vor allem den Teilbereich 5 „Geestrandtief“ sowie den Teilbereich 8 „Ipweger Moor“.

Von einer „*Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigenden Planung*“ ist im Regelfall auszugehen, wenn der Anteil nicht deutlich über 1% bzw. in einer Größenordnung bis zu 2% liegt. Da in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung große Gebiete vor allem im Bereich des Teilbereichs 8 „Ipweger Moor“ innerhalb dieser Flächen für Torferhalt aus dem Landesraumordnungsprogramm liegen, hat die Gemeinde Rastede zusätzlich ein externes Fachbüro beauftragt, das sich mit der Thematik des Moores und einer durch das dortige Vorhaben möglicherweise ergebenden Torfzehrung gutachterlich auseinandersetzt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die ausgewiesenen Suchräume weder in der Fläche, noch im Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehr führen können. Die Auswirkungen durch eine tiefere Wasserhaltung während der Bauphase kann zusätzlich eine weiterreichende Wirkung entfalten. Weiterhin zeigt eine Abschätzung der durch eine tiefere Entwässerung potenziell betroffenen Torfkörper, dass auch keine wesentliche Beschleunigung der Torfzehr (Größenordnung über 1 % bis 2 %) erreicht wird. Mögliche Anteile von Sackungsverlusten können in der Betriebsphase außerdem wieder rückquellen. Zusätzlich ist im Rahmen des Rückbaus mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Zur Berücksichtigung der geringen Verluste des Torfkörpers in der Planung, sei es wünschenswert, wenn im Zuge der Windparkplanung anfallende Kompensationsverpflichtungen als Maßnahmen der Wiedervernässung in den betroffenen Moorgebieten umgesetzt werden würden (Hofer & Pautz 2023).

3.3 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Die Aussagen zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung werden im Kapitel Suchräume zu den einzelnen Flächen dargestellt.

4.0 STANDORTPOTENZIALSTUDIE

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie wurde das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Suchräume für Windenergieanlagen zu bestimmen. Zur Ermittlung von Standorten wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange informell angeschrieben, um mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen berücksichtigen zu können. Weiterhin wurden vorliegende Planwerke und sonstige frei zugängliche Informationen ausgewertet. Basierend auf dieser Grundlage wurden Suchräume, die eine Windenergienutzung erlauben, dargestellt.

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Arbeitsschritt 1: Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien

Arbeitsschritt 2: Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien

Arbeitsschritt 3: Ermittlung der Suchräume

Abwägung der Suchräume

Arbeitsschritt 4: Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung

Standortbeschreibung und -empfehlung

Arbeitsschritt 5: Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche wie z. B. Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder naturschutzrechtliche Auflagen schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Gemeindegebietes aus.

Hierzu wurden in thematischen Karten alle harten und weichen Tabuzonen kartographisch dargestellt. Durch das anschließende Überlagern der Tabuzonen in einer weiteren Karte konnten die dann freibleibenden Flächen als sog. Suchräume für die Windenergienutzung identifiziert werden.

Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Suchräume wurden daraufhin auf weitere Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, diese aber nicht von vornherein ausschließen, untersucht.

Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung wurden die ermittelten Flächen/Bereiche, die als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen (= Suchräume) näher beschrieben. Dies geschah u. a. unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, der Größe der Konzentrationszonen sowie den Informationen zu ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse dieser Standortpotenzialstudie für Windenergie sind als planerische Empfehlung zu verstehen, die als Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden. Die vollständige Standortpotenzialstudie ist dieser Begründung als Anlage (in digitaler Form) beigefügt.

4.1 Suchräume

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede 2022 wurden neun Suchräume ermittelt, die sich in unterschiedlicher Weise für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden von diesen Suchräumen sechs als Sonderbauflächen übernommen und dargestellt.

Im Folgenden werden die Suchräume aus der Standortpotenzialstudie steckbriefartig dargestellt. Die Ableitung der Suchräume in die Sonderbauflächen erfolgt in Kapitel 6.

4.1.1 Suchraum I „Liethe-Lehmden“

Der Suchraum I liegt im Bereich des bereits bestehenden Windparks „Lehmden“ östlich der Ortschaft Liethe sowie südlich der Ortschaft Lehmden und hat eine Gesamtgröße von rd. 89 ha.

Der Suchraum I wird hauptsächlich durch einen Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie im Südosten durch einen Vorsorgeabstand zur Sonderbaufläche Ferienhausgebiet und Reiterhof begrenzt. Zu einer weiteren Reduzierung der Fläche im Süden führt die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Waldfläche. Innerhalb des Suchraumes befinden sich neben der Rehorner Bäke ein Gewässer II. Ordnung diverse Entwässerungsgräben, die u. U. für eine Erschließung überquert werden müssen. In

diesem Fall bedarf es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder des Genehmigungsverfahren. Des Weiteren sind der Verlauf der Erdgasleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) der EWE Netz GmbH und der GTG Nord Gastransport Nord sowie die Hauptwasserleitung zu berücksichtigen.

Der Suchraum I befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. Vereinzelt liegen außerdem Waldflächen unter 1 ha Größe sowie Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung und Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit innerhalb des Suchraumes. Der westliche Bereich wird zudem durch ein Rohstoffsicherungsgebiet Lagerstätte 1. Ordnung für Ton und Tonstein überlagert. Dem Landschaftsbild wurde aufgrund der Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark eine geringe Bedeutung zugewiesen.

Laut einer Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG verlaufen zwei private Richtfunkverbindungen durch den Suchraum. Die Richtfunktrassen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch den hier vorhandenen Windpark Liethe-Lehmden weist der Suchraum I laut der Studie eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf, sodass dieser Suchraum weiterhin grundsätzlich als Konzentrationszone für Windenergie und ein eventuelles Repowering geeignet ist.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich bereits überwiegend als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb des Suchraumes liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ sowie der Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“. Für beide Bebauungspläne läuft derzeit bereits ein Aufhebungsverfahren.

4.1.2 Suchraum II „Wapeldorf Süd“

Der Suchraum II befindet sich ebenfalls im Bereich einer bereits im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie (Windpark „Wapeldorf Süd“) und hat eine Gesamtgröße von rd. 12 ha.

Der südlich der Landesstraße (L820) „Spohler Str.“ befindliche Suchraum II „Wapeldorf Süd“ wird hauptsächlich durch einen 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich in der Gemeinde begrenzt. Die Bekhauser Bäke, ein Fließgewässer II. Ordnung durchzieht neben weiteren Entwässerungsgräben den Suchraum. Für die Gewässer sind u. U. im weiteren Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in zu beantragen.

Der gesamte Suchraum ist hinsichtlich des Landschaftserlebens einem Gebiet mit geringer Bedeutung zugeordnet worden. Überlagert wird der Suchraum zudem durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche Windenergie „Wapeldorf Süd“, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, weiterhin darzustellen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Suchraum II bereits größtenteils als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan liegt im Bereich des Suchraums nicht vor. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche Windenergie „Wapeldorf Süd“, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, weiterhin darzustellen und die Grenzen der Bestandsfläche um die geänderten Abgrenzungsparameter zu erweitern.

4.1.3 Suchraum III „Wapeldorf Nord“

Der Suchraum III – „Wapeldorf Nord“ liegt innerhalb der im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie an der östlichen Gemeindegrenze und weist eine Gesamtgröße von rd. 11 ha auf.

Der Suchraum III wird im Norden durch die Kommunalgrenze zur Stadt Varel sowie der Landkreisgrenze zum Landkreis Friesland begrenzt. Eine weitere Abgrenzung bildet das Fließgewässer „Wapel“ (Gewässer II. Ordnung). Im Osten, Süden und Westen wird der Suchraum durch den in der Studie angesetzten 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich der Gemeinde Rastede begrenzt. Für die im Gebiet vorkommenden Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen, sind ggf. im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren wasserrechtliche Anträge zu stellen.

Der Suchraum III wird lediglich durch ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft überlagert und ist hinsichtlich des Landschaftsbildes einem Gebiet mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftserleben zugeordnet.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Suchraum III überwiegend bereits als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan liegt im Bereich des Suchraums nicht vor. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche Windenergie „Wapeldorf Nord“, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, weiterhin darzustellen und die Grenzen der Bestandsfläche um die geänderten Abgrenzungsparameter zu erweitern.

4.1.4 Suchraum IV „Lehmdermoor“

Der Suchraum IV liegt ebenfalls überwiegend im Bereich einer bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windenergie und hat eine Gesamtgröße von ca. 40 ha.

Im nordöstlichen Gemeindegebiet an der Grenze zur Gemeinde Jade befindet sich der Suchraum IV – „Lehmdermoor“. Der Zuschnitt der Fläche resultiert hauptsächlich aus dem in der Studie angesetzten 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich der Gemeinde Rastede sowie zu den Wohngebäuden in der anliegenden Gemeinde Jade. Neben dem Lehmdermoorgraben und der Südbäke, zwei Fließgewässer der II. Ordnung, durchkreuzen auch diverse Entwässerungsgräben den Suchraum. Für diese sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in nachfolgenden Verfahren zu beantragen.

Der westliche Bereich des Suchraumes IV wird von einem Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2022) überlagert. Gemäß dem LROP 2017 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Torferhaltung, da i. d. R. durch die Errichtung von WEA die Torfzehrung nicht beschleunigt wird, per se nicht ausgeschlossen.

Weiterhin wird der Suchraum durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert. Der gesamte Suchraum ist hinsichtlich des Landschaftserleben einem Gebiet mit hoher Bedeutung zugeordnet.

Der ermittelte Suchraum IV befindet sich überwiegend innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie „Delfshausen“. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt daher, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, die Sonderbaufläche weiterhin darzustellen und die Grenzen der Bestandsfläche um die geänderten Abgrenzungsparameter zu erweitern.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede ist der Suchraum IV bereits als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan liegt im Bereich des Suchraums nicht vor.

4.1.5 Suchraum V „Geestrandtief“

Der rd. 27 ha große Suchraum V – „Geestrandtief“ befindet sich östlich des Geestrandtiefs und nördlich von Barghorn und besteht aus 2 Teilgebieten (Va, Vb).

Der Suchraum Va wird im Nordosten durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP (1996) sowie im Westen kleinflächig durch das Geestrandtief ein „Vorranggebiet für Biotopverbund“ aus dem LROP (2022) begrenzt. Im Norden, Nordwesten, Osten sowie im Süden führt der in der Studie angesetzte „200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich“ zur Begrenzung des Suchraumes. Weiterhin grenzt im Westen der „400 m Vorsorgeabstand zu den Wohnbauflächen“ des Ortsteils Hankhausen I an den Suchraum an. Auch der „300 m Vorsorgeabstand zum Modellflugplatz Möwe e. V.“ führt im Westen zur Einschränkung der Fläche. Innerhalb der jeweiligen Auslassungen in der Fläche wird der Suchraum durch die dort befindlichen „Waldflächen ab 1 ha Größe“ limitiert.

Des Weiteren ist in der nachfolgenden Genehmigungsplanung nach BImSchG ggfs. der Verlauf der Erdölleitung zu berücksichtigen.

Der südliche Teilbereich des Suchraumes V befindet sich innerhalb eines im LROP (2022) ausgewiesenem Vorranggebiet für Torferhaltung sowie in einem „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ aus dem RROP 1996). Im Westen ragt gemäß NIBIS-Kartenserver ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Torf (LBEG 2022) in den Suchraum. Laut Darstellung des Landschaftsrahmenplanes liegt der Suchraum in einem Gebiet mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftserleben.

Die Teilfläche Vb wird im Norden und im Osten durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt. Die südliche Grenze der Teilfläche endet an der weichen Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ und die östliche sowie westliche Grenze an den „Waldflächen ab 1 ha Größe“ sowie den „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“.

Die Teilfläche Vb befindet sich vollständig innerhalb eines „Vorsorgegebietes Natur und Landschaft“. Gemäß Landschaftsrahmenplan (2021) weist die Teilfläche Vb eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben auf.

Im RROP des Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der Bereich des Suchraums V zusätzlich als Vorsorgegebiet für Erholung gekennzeichnet.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Vereinzelt werden Flächen für Wald dargestellt

4.1.6 Suchraum VI „Hankhauser Moor“

Der rd. 7 ha große Suchraum VI – „Hankhauser Moor“ befindet sich westlich der Gemeindegrenze im Hankhauser Moor.

Der Suchraum VI wird im Süden durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt. Im Westen und im Norden grenzt die weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“, ebenfalls grenzt ein „55 m-Vorsorgeabstand zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung“ im Norden an den Suchraum.

Der Suchraum VI befindet sich vollständig innerhalb eines im RROP 1996 ausgewiesenen Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung. Dem Landschaftserleben wird gemäß Landschaftsrahmenplan ebenfalls eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Suchraum VI als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

4.1.7 Suchraum VII „Ipweger Moor – Nord“

Westlich des Ortsteils „Ipwegermoor“ befindet sich der aus drei Teilflächen bestehende rd. 17 ha große Suchraum VII – „Ipweger Moor Nord“.

Nördliche Teilfläche

Der Nördliche Teilbereich wird im Norden und Osten durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 begrenzt. Überdies befinden sich im Norden, Osten und Süden der Teilfläche „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“. Die westliche Abgrenzung des Teilbereichs entsteht durch einen „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“.

Zentrale Teilfläche

Die Fläche im Zentrum wird ebenfalls durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 im Osten begrenzt. Weitere Einschränkung entstehen im Norden, Osten und Süden durch „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ sowie im Westen durch einen „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“.

Südliche Teilfläche

Die südliche Teilfläche wird im ebenfalls im Norden durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 begrenzt. Im Osten grenzt der Suchraum an die Kommunalgrenze zur Stadt Elsfleth bzw. Landkreisgrenze zum Landkreis Wesermarsch, im Westen an den „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ sowie im Norden und Süden an die „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“. Überdies grenzt die Teilflächen im Süden an eine Waldfläche ab 1 ha Größe.

Der Suchraum VI befindet sich vollständig innerhalb eines im RROP ausgewiesenen „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Die nördliche Teilfläche wird zudem gemäß Rohstoffsicherungskarte des LBEG vollständig von einer Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (Weiß- und Schwarztorf) überlagert. Aufgrund der Lage innerhalb eines Moorgebietes weisen die Böden gemäß LBEG eine hohe naturgeschichtliche Bedeutung auf. Dem Landschaftserleben wird ebenfalls gemäß Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung zugewiesen.

4.1.8 Suchraum VIII „Ipweger Moor“

Der Suchraum VIII „Ipweger Moor“ liegt im südöstlichen Gemeindegebiet im Bereich des Ipweger Moores und weist eine Gesamtfläche von rd. 221 ha auf.

Teilfläche VIIIa

Die Teilfläche VIIIa wird im Süden durch eine harte Tabuzone „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt. Im Nordwesten sowie im Osten grenzt eine weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ an, im Westen der „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflä-

chen ab 5 ha Größe“ und im Nordosten sowie Südosten ein „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“. Die Aussparungen innerhalb der Teilfläche VIIIa bestehen aufgrund von „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ sowie „Waldflächen ab 1 ha Größe“.

Teilfläche VIIIb

Die im Norden befindliche Teilfläche VIIIb wird im Westen von einer weichen Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ und im Osten durch ein „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ begrenzt.

Die im Südwesten befindlichen Teilflächen VIIIb werden auf der nördlichen Seite durch die weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“, im Westen durch das „Landschaftsschutzgebiet Rasteder Geestrand“ und „Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG“ sowie im Osten durch den „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen ab 5 ha Größe“. Die beiden kleinen Bereiche befinden sich zudem innerhalb von „Waldflächen ab 1 ha Größe“ sowie des dazugehörigen „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen ab 5 ha Größe“.

Durch die Teilflächen VIIIa und VIIIb verlaufen eine Gashochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH, die entlang des Huntorfer Damms sowie eine Erdölleitung aus dem RROP 1996. Der Verlauf der Erdgasleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) der Gastransport Nord GmbH ist bei der Anlagenkonstellation im Gebiet zu berücksichtigen. Des Weiteren ist in der nachfolgenden Genehmigungsplanung nach BImSchG ggfs. der Verlauf der Erdölleitung zu berücksichtigen.

Teilfläche VIIIc

Die Teilfläche VIIIc wird im Osten durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt. Das „Landschaftsschutzgebiet Rasteder Geest“ begrenzt im Westen die Teilfläche und im Süden eine „Kompensationsfläche ab 1 ha Größe“.

Für die innerhalb des Suchraumes VIII verlaufenden Fließgewässer II. Ordnung und diverse Entwässerungsgräben sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in den nachfolgenden Verfahren zu beantragen.

Der Suchraum VIII befindet sich vollständig innerhalb eines im LROP 2022 ausgewiesenen Vorranggebiet für Torferhaltung. Die Teilfläche VIIIa wird zudem von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und die Teilflächen VIIIb und VIIIc von einem Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert. Dem Landschaftserleben wird innerhalb des Suchraumes eine unterschiedliche Bedeutung zugewiesen. Die Teilfläche VIIa weist eine mittlere Bedeutung, die Teilfläche VIIb eine hohe Bedeutung und die Teilfläche VIIIc eine geringe Bedeutung auf.

Die gesamte Flächenkulisse des Suchraumes wird zusätzlich in großen Teilen bis auf einen Bereich im Nordosten durch ein Vorsorgegebiet für Erholung aus dem RROP (1996) überlagert.

4.2 Substanzieller Raum für die Windkraft

Die Gemeinde Rastede möchte der Windenergie durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nur in den Bereichen Raum schaffen, wo eine geringe Empfindlichkeit der vorhandenen Nutzungen und Strukturen gegenüber der Windenergie besteht. Die Bereiche, die in der Standortpotenzialstudie nicht als Suchräume identifiziert wurden, stellen sich aus Sicht der Gemeinde aufgrund vorhandener Nutzungen, harter oder

weicher Schutzabstände nicht als für die Windenergie geeignet da. Im Rahmen der vorliegenden 83. Flächennutzungsplanänderung werden sechs Suchräume als Sonderbauflächen dargestellt. Die sonst gem. § 35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen sollen hier gebündelt werden. Das übrige Gemeindegebiet soll durch die Regelungen dieses Flächennutzungsplanes von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet ist die Gemeinde dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewisse Zahl von möglichen Windenergieanalgen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Mit den im Rahmen der 83. Flächennutzungsplanänderung – sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ dargestellten sechs Teilbereichen stellt die Gemeinde etwa 3,2 % (ca. 391 ha) der Gemeindefläche für die Windenergie zur Verfügung. Die Gemeinde erreicht somit bereits heute den im LROP 2022 – in Bezug auf die Landesebene – genannten Orientierungswert von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030.

Mit der vorliegenden Planung weist die Gemeinde 20,4 % ihrer im Rahmen der Potenzialstudie als Potenzialfläche der Windenergienutzung identifizierten Flächen als Sonderbauflächen Windenergie aus. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen 2021, müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden mindestens 7,05 % dieser Potenzialflächen ausweisen, um das energiepolitische Ziel von 20 GW installierter Windleistung bis 2030 in Niedersachsen zu erreichen. Im Ergebnis kann man sagen, dass die Gemeinde Rastede mit den sechs Suchräumen, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt werden, der Windenergie substanziell Raum schafft.

5.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

5.1 Belange von Natur und Landschaft

Auf Basis der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ können z. B. verbindliche Bebauungspläne erarbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Planung für das gesamte Gebiet, oder Teilräume, muss gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das jeweilige Planvorhaben erfolgen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt durch diese 83. Änderung des Flächennutzungsplanes eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

5.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die

Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Einige der insgesamt 6 Teilbereichsflächen weisen laut digitaler Bodenkarte BK50 ganz oder teilweise Erdhochmoorflächen aus. Die niedersächsischen Hochmoore stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar.

Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Für die Teilbereiche 1 „Liethe-Lehmden“, 2 „Wapeldorf – Nord“, 3 „Wapeldorf - Süd“ ,5 „Geestrandtief“ und 8 „Ipweger Moor“ gilt, dass sämtliche Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG) bedürfen, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Alle Projektierer sollten sich frühzeitig mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (Abteilung Archäologie - Ofener Str. 15 - 26121 Oldenburg) abstimmen.

5.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach Auswertung des NIBIS Kartenservers liegen in den Bereichen der Sonderbauflächen keine Altablagerungen vor.

Hinweise für weitere Planverfahren:

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ammerland in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontami-

niertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Ammerland bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

Innerhalb der Teilflächen liegen keine Erkenntnisse zu Kampfmitteln vor. Sollten bei späteren Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

5.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“, um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.5 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag-/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

5.6 Belange des Straßenverkehrs

Da die Erschließung vorrangig über die landwirtschaftlichen Wege und die Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz erfolgen soll, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bauliche Anlagen der Anschlusspunkte an die klassifizierten Straßen in Anspruch genommen werden müssen und dort ggf. bauliche Maßnahmen notwendig werden. Für das Genehmigungsverfahren sind Angaben zu Transportwegen zwingend

erforderlich. Es muss eine jeweilige Fahrtwegprüfung durchgeführt und vorgelegt werden.

Sollte die jeweilige Fahrtwegprüfung im benötigten Anschlusspunkt zum Ergebnis kommen, dass Einmündungsbereiche ausgeweitet werden, so ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers vertraglich mit entsprechenden technischen Details regelt. Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind, darf mit dem Transport von Anlagenteilen z.B. über den Anschlusspunkt erst begonnen werden, wenn der Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Einmündung verkehrsgerecht ausgebaut wurde. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ausgeweitete Einmündungsbereich wieder auf die ursprünglichen Fahrstreifenbreiten zurückzubauen und die Befestigungen im Seitenraum zu entfernen.

Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollen daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, wird seitens der NLStBV um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG und § 8 FStrG setzt einen Antrag bei der NLStBV - OL voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden.

Zusätzlich bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der NLStBV - OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

6.0 INHALT DER 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

6.1 Informationen zur Planungshistorie - Planänderungen im Vergleich zum Vorentwurf

Die Gemeinde Rastede ist bewusst mit einer großen Flächenkulisse in das Vorverfahren zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ gestartet, um möglichst viele Informationen zu den Flächen über die Beteiligung einzuholen. Dabei war bereits klar, dass sich die Flächen durchaus im Laufe des Verfahrens reduzieren können. Im Vergleich zum Vorentwurf haben sich zum Teil deutliche Veränderungen der Flächenzuschnitte ergeben, zum Teil sind Flächen insgesamt nicht mehr in der Planung enthalten oder deren Abgrenzung und Aussehen hat sich verändert. Die zum Entwurfsstand des Verfahrens entstandenen Änderungen an den ausgewiesenen Sonderbauflächen werden im Folgenden erläutert.

Die größte Änderung hat sich durch die Aufnahme der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung – Torf (LROP 2022/RROP 1996) als Ausschlussflächen für die Windenergie in der Standortpotenzialstudie und damit auch in der Darstellung als Sonderbauflächen für die Windenergie ergeben. Bezüglich dieser Flächen bestand bisher keine konkrete Weisung, ob diese für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehen können oder

nicht. Zum Entwurfsstand ist seitens des Landkreis Ammerland eine klare Position geklärt worden, dass diese Flächen derzeit nicht für die Ausweisung als Sondergebiet für die Windenergie herangezogen werden können. Die Flächenkulisse aus dem Vorentwurf ist dadurch vor allem in den Teilbereichen 5 „Geestrandtief“, 6 „Hankhauser Moor“, 7 „Ipweger Moor- Nord“ sowie Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ dementsprechend zugeschnitten bzw. sogar komplett aus der Planung ausgeschlossen worden.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Ammerland vom 28. Oktober 2022 wurde nun so verfahren, dass die im RROP 1996 dargestellten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf eine Windenergienutzung ausschließen. Die Flächen, die von Vorranggebieten – Torferhaltung des LROP (2022) überlagert werden, wurden im Rahmen der Standortpotenzialstudie jedoch herangezogen und nicht ausgeschlossen.

Durch die Aufnahme der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus dem RROP 1996 als Ausschlussflächen in der Standortpotenzialstudie, wurde der Teilbereich 7 „Ipweger Moor – Nord“ bereits reduziert. Durch seine Kleinteiligkeit ist die Flächenkulisse nur bedingt für den Ausbau der Windenergie geeignet. Weiterhin hat vor allem eine Stellungnahme der Amprion GmbH zusätzlich dazu geführt, dass der Teilbereich vollständig von der Gemeinde Rastede aus der Planungsabsicht zurückgenommen und zum Entwurfsstand nicht mehr als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen wird. Die Firma Amprion hat innerhalb des Teilbereichs und in unmittelbarer Entfernung umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Leitungsbauprojekte geplant.

Durch die Aufnahme der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus der Raumordnung als Ausschlussflächen in der Standortpotenzialstudie wurde der Teilbereich 6 auf eine Teilfläche reduziert. Die Bezeichnung des Suchraumes „Hankhauser Moor - Nord“ ist somit zum Entwurfsstand komplett verfallen. Der Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“ wird weiterhin nicht länger als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen. Die vorliegenden Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung des umliegenden Bereiches hat ergeben, dass der Niststandort einer Sumpfohreule im Nahbereich (gem. Anlage 1 zu §45b BnAtSchG) des Teilbereiches liegt und demnach ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehen würde. Aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes wurde daher auf die Ausweisung als Sonderbaufläche zurückgenommen.

Zum Entwurfsstand wurde die Nummerierung der Teilbereiche aus dem Vorentwurf trotz des Entfallens der Teilbereiche 6 und 7 beibehalten, um im Zuge der weiteren Planung und der eingegangenen Stellungnahmen nicht zu Verwirrung zu führen.

Zum Stand des Vorentwurfs wurden die Sonderbauflächen in den Teilbereichen bereits als Rotor-In Flächen dargestellt. Die Darstellung und Herleitung der Flächen erfolgte anhand der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie. Die Studie hatte als Grundlage für den Vorentwurf der Planung bisher den Rotor-Out Ansatz verfolgt, wodurch sich die meisten Abstände auf den Mastfuß, der als Referenz bestimmten Windenergieanlage, bezogen haben. In der Darstellung im Vorentwurf hatte dies zur Folge, dass die Sonderbauflächen teilweise (in den Bereichen, wo es möglich ist) um eine 80 m Fläche erweitert wurden, die der Rotor, (nicht der Mastfuß) einer Windenergieanlage überstreichen darf. Zum vorliegenden Entwurfsstand wurde die Standortpotenzialstudie auf den Rotor-In Ansatz umgestellt. Für die Suchräume wurden nun alle gewählten Abstände identisch auf alle Teilbereiche inklusive der Bestandswindparke angewendet. Die Sonderbauflächen werden nun also bezüglich des Abstands zu Wohnhäusern im Außenbereich in einer Entfernung von 520 m zur Rotorblattspitze dargestellt, ein Überstreichen der Rotorblätter über die Gebietsgrenzen der Sondergebiete ist nicht möglich.

6.2 Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Gemeinde Rastede die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür auf dem Gemeindegebiet geeignete Flächen für Windenergienutzungen vor bzw. bestätigt vorhandene Flächen für ein Repowering.

Die Bereiche, die als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt werden, ergeben sich aus den Suchräumen der Potenzialstudie. Dabei ist zu beachten, dass die Suchräume nicht 1-zu-1 aus der Potenzialstudie übernommen werden, sondern die in der Studie gewählten Kriterien auf die Flächennutzungsplanänderung übertragen werden. Die gewählten Abstandskriterien werden auf Flächennutzungsplanebene auf Basis einer amtlichen Plangrundlage neu konstruiert. Dabei werden die Abgrenzungen aller Kriterien aus der Standortpotenzialstudie angewendet. Die Flächenzuschnitte werden im Detail angepasst. Flächen, die im Ergebnis der Studie als Suchraum identifiziert wurden, jedoch durch insellagen oder ihre generelle Kleinteiligkeit nicht als Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind, werden nicht als Sonderbaufläche übernommen.

Die für die Bebauung zur Windenergienutzung bestimmte Fläche wird nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergie" dargestellt, da dadurch die nicht-landwirtschaftliche bauliche Nutzung des Änderungsbereichs auf genau diesen festgelegten Nutzungszweck begrenzt wird. Die Darstellung der Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" erfolgt als Überlagerung über Flächen für die Landwirtschaft. Die Überlagerung folgt dem Wesen der Windenergienutzung, die auf dem Erdboden lediglich eine geringe, punktuelle Flächeninanspruchnahme verursacht, wohingegen der überwiegende Teil von Grund und Boden weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung und damit hauptsächlich der Feldbewirtschaftung zur Verfügung steht. Mit der überlagerten Darstellung besteht für die betroffenen Grundeigentümer und -eigentümerinnen eine ausreichende Anstoßwirkung dahingehend, dass ggf. privilegierte landwirtschaftliche Nutzungen wie Stallanlagen, Güllebehälter, Siloanlagen o.ä. innerhalb dieser Sonderbauflächen eine Einschränkung erfährt, da sie der Windenergienutzung nicht entgegenstehen oder sie behindern dürfen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass landwirtschaftliche Nutzung, bspw. Feldbewirtschaftung, weiterhin gewährleistet ist.

Zum vorliegenden Entwurfsstand wurde die Standortpotenzialstudie auf den Rotor-In Ansatz umgestellt. Für die Suchräume wurden nun alle gewählten Abstände identisch auf alle Teilbereiche inklusive der Bestandswindparke angewendet. Die Sonderbauflächen werden bezüglich des Abstands zu Wohnhäusern im Außenbereich in einer Entfernung von 520 m zur Rotorblattspitze dargestellt. In Teilen haben sich in der Standortpotenzialstudie Teilflächen als Suchräume ergeben, die jedoch zu klein sind, um eine Windkraftanlage vollständig in der Fläche aufzunehmen. Diese Kleinstflächen werden nicht als Sonderbaufläche dargestellt.

Zum Schutz des besonderen Biotoptyps, der potentiell vorkommenden Fauna und der Waldränder dürfen in Waldflächen weder Windenergieanlagen errichtet, noch diese mit dem Rotor überstrichen werden. Die innerhalb der Sonderbauflächen vorhandenen Waldflächen werden der Übersichtlichkeit halber und aufgrund der so gängigen Darstellungsweise in der Gemeinde Rastede in den einzelnen Teilbereichen dargestellt.

<u>Hinweise zum Repowering</u>

Repowering bezeichnet den Ersatz technisch veralteter, leistungs- und ertragsschwacher Windenergieanlagen (WEA) durch moderne Neuanlagen. Die Repowering-Anlagen sind neue WEA mit moderner, wesentlich effizienterer Anlagentechnik, die nach heutigem Genehmigungsstandard errichtet werden und somit oftmals gegenüber den zu ersetzenden, veralteten WEA eine Reduzierung von Immissionen und anderen Umweltbeeinträchtigungen mit sich bringen. So kann der Ersatz mehrerer kleinerer Altanlagen

durch wenige große moderne WEA das Landschaftsbild entlasten. Hierbei erscheint insbesondere die deutlich geringere Umdrehungszahl optisch verträglicher. Auch die Geräuschemissionen von modernen Anlagen sind oft geringer als die von Bestandsanlagen. Laut Bundesverband für Windenergie lautet eine Faustformel für Repowering-Projekte: Bei einer Halbierung der Anlagenzahl kann eine Verdopplung der Leistung und eine Verdreifachung des Stromertrags erzielt werden (BWE 2017).

Für ein Repowering alter WEA spricht eine gewisse Vorprägung der Umgebung. Da die vorhandene Infrastruktur wie Zufahrtswege, Kabel und Netzanschlüsse teilweise weiter genutzt werden kann, lassen sich zusätzliche Eingriffe reduzieren. Dabei sind die Aufgaben und Auflagen im Rahmen der Genehmigung dieselben wie bei einem Neubau eines Windparks.

Bei bestehenden Windparks, die für ein Repowering geeignet sind, können gem. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 geringere Vorsorgeabstände herangezogen werden. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Rastede im Teilbereich 1 Gebrauch, um der Windenergie trotz der angestrebten Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, innerhalb von bereits durch Windenergie vorgeprägten Bereichen möglichst viel Raum zu schaffen. Der Vorsorgeabstand zu Waldgebieten (über 5 ha) wird daher für diese Teilbereiche reduziert. Die Gemeinde Rastede wendet diese Rechtsprechung für den Bestandswindpark „Liethe-Lehmden“ (Teilbereich 1) an.

In der vorliegenden Standortpotenzialstudie werden die dort dargestellten harten und weichen Tabukriterien zunächst auch auf die Flächen der Bestandswindparks angewendet. Dabei wird deutlich, dass der Bestandswindpark „Liethe-Lehmden“ durch das weiche Tabukriterium „Vorsorgeabstand zu Waldflächen über 5 ha“ kleinteilig an der westlichen Grenze überlagert wird. Sollten vorhandene Konzentrationsflächen überplant werden, hat die planende Kommune auch das Interesse der Betreiber vorhandener Windenergieanlagen, diese Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen. Zwar ist die Kommune nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete festzulegen, wo Windenergieanlagen bereits vorhanden sind. Unter keinen Umständen darf sie vorhandene Konzentrationsflächen ungeprüft in ihr neues gesamträumliches Konzept übernehmen. Auf der anderen Seite kann sie der Kraft des Faktischen jedoch dadurch Rechnung tragen, indem sie errichtete Anlagen in ihr Konzentrationszonenkonzept mit einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet oder auch ein „Repowering“-Potenzial auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.

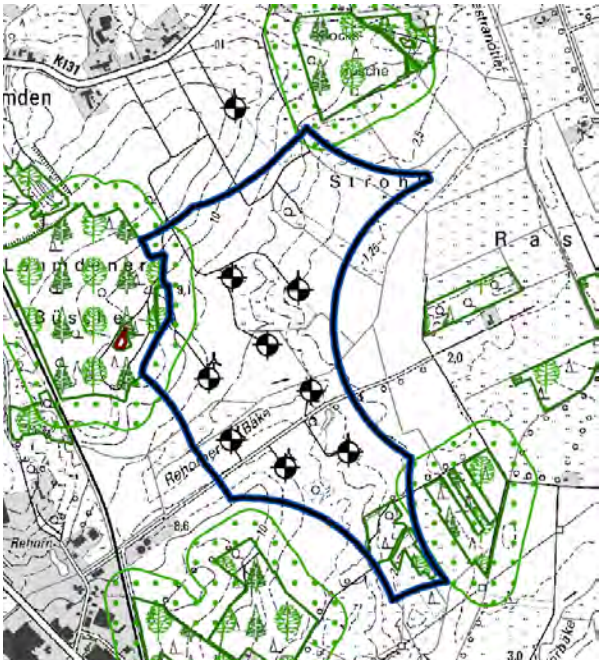

Abbildung 1: Grenze des Bestandswindparks Liethe/Lemden und Vorsorgeabstand zu Waldflächen größer 5 ha

Da dem Interesse an der Erhaltung eines Standortes und einem örtlich vorhandenen Repoweringpotential ein eigenes Gewicht beizumessen ist, hat die Kommune grundsätzlich die Möglichkeit, einen bestehenden Standort auch bei veränderten pauschalen Tabukriterien für die Zukunft zu sichern und zu bestätigen, wenn dies ihrem planerischen Willen entspricht. Das Erhaltungs- und Repoweringinteresse mag es nämlich im Einzelfall rechtfertigen, von einzelnen für die Planung im Übrigen angelegten Abwägungsgesichtspunkten abzuweichen, um diese erneut als Konzentrationsfläche auszuweisen. Der Plangeber kann die Repoweringinteressen im Rahmen dieser Einzelfallprüfung und Abwägung höher gewichten, als die pauschalen weichen Tabukriterien und muss dies entsprechend darlegen. Die Grenzen der planerischen Entscheidung ergeben sich dabei aus dem Abwägungsgebot und der Berücksichtigung der rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Sinne der harten Tabukriterien. Letztere sind nicht disponibel und können folglich auch nicht durch das Erhaltungs- oder Repoweringinteresse an einem vorhandenen Standort überwunden werden.

Laut Niedersächsischem Windenergieerlass soll das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich genutzt werden, um einen zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen. Ebenso wurde dem Repowering durch Änderung des Baugesetzbuches (vgl. §245e Abs 3 BauGB) ein besonderer Stellenwert beigemessen.

Ein Repowering der bestehenden Windparks soll gemäß dem planerischen Willen der Gemeinde Rastede im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin ermöglicht werden. Die planungs- und genehmigungsrechtlichen Vorgaben, wie z. B. Mindestabstände zu Wohnhäusern aufgrund des Immissionsschutzes, müssen im Falle eines Repowerings in jedem Fall eingehalten werden. Die Gemeinde steht eventuellen Repoweringabsichten aufgeschlossen gegenüber und stellt die vorhandenen Windparks als geeignete Suchräume und mögliche Konzentrationszonen für Windenergie dar. Aus diesem Grund werden diese Flächen auch als Teilbereiche im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt. Die Standorte sollen zusammen mit weiteren Konzentrationszonen maßgeblich dazu beitragen, der Windenergie substanziell Raum einzuräumen. Für die Bestandswindparks gilt, wie für alle anderen im Rahmen dieser FNP-Änderung dargestellten Sonderbauflächen Rotor-In.

6.3 Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“

Der Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“ beinhaltet die Darstellung einer ca. 93,6 ha großen Sonderbaufläche. In nachrichtlicher Weise wird außerdem eine von Nord nach Süd verlaufende Erdgasleitung sowie eine von West nach Ost verlaufende Wasserleitung dargestellt. Bei der konkreten Anlagenplanung müssen dann die erforderlichen Abstände in Abhängigkeit zum jeweiligen Anlagentyp eingehalten werden. Zusätzlich werden die im Gebiet vorhandenen Waldstandorte dargestellt.

Aufgrund der Ergebnisse der Standortpotenzialstudie wurde für den Teilbereich 1 die bereits bestehende Fläche des Windparks Lehmden um wenige Meter erweitert. Die Bestandsfläche wurde ursprünglich mit einem Abstand von 550 m zu Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt. Mit der neuen Abstandsregelung von 520 m Abstand zur Rotorblattspitze, wird der Standort nun im Flächennutzungsplan erneut ausgewiesen.

Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich sowie der Abstand zu dem dort ansässigen Ferienhausgebiet inklusive Reiterhof. Da es sich beim Teilbereich „Liethe-Lehmden“ um eine bereits bestehende Sonderbaufläche handelt, wurden für diesen Teilbereich die Schutzabstände zu Waldgebieten (ab 5 ha Größe) gem. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 an der westlichen Grenze sowie in kleinen Teilen im Norden und Südosten der Fläche, nicht berücksichtigt und dementsprechend die bestehende Flächenkontur, abweichend von der Suchraumgrenze übernommen.

6.4 Teilbereiche 2 und 3 „Wapeldorf Nord und Süd“

In den Teilbereichen 2 und 3 „Wapeldorf Nord“ (ca. 11,4 ha) und „Wapeldorf Süd“ (ca. 11,7 ha) wird jeweils eine Sonderbaufläche dargestellt.

Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich. In den Abgrenzungen der Sonderbauflächen aus den Vorgaben der Potenzialstudie wurde für die Teilbereiche 2 und 3 die bereits bestehende Abgrenzung der Flächen der Windparks „Wapeldorf Nord“ und „Süd“ stellenweise um wenige Meter erweitert. Die Bestandsflächen wurden ursprünglich mit einem Abstand von 550m zu Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt. Mit der neuen Abstandsregelung aus der Standortpotenzialstudie von 520 m Abstand zur Rotorblattspitze, wird der Standort nun etwas vergrößert, erneut im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Der Teilbereich „Wapeldorf Nord“ grenzt in östlicher Richtung an die Schutzzone eines dort ansässigen Modellflugplatzes. Die Grenze der Sonderbaufläche wird daher in dieser Richtung nicht erweitert und bleibt bei der Abgrenzung der Sonderbaufläche des Bestandswindparks, die mit einem Abstand von 550m zu Wohnhäusern im Außenbereich erfolgt ist.

6.5 Teilbereich 4 „Lehmdermoor“

Der Teilbereich 4 „Lehmdermoor“ stellt eine ca. 42,0 ha große Sonderbaufläche sowie eine kleine Waldfläche im südöstlichen Bereich dar.

Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbaufläche „Lehmdermoor“ sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich. In der Abgrenzung des Änderungsbereiches aus den Vorgaben der Potenzialstudie wurde für den Teilbereich 4 die bereits bestehende Fläche des Windparks Lehmden um wenige Meter erweitert. Die Bestandsfläche wurde ursprünglich mit einem Abstand von 550m zu Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt. Mit der neuen Abstandsregelung aus der Standortpotenzialstudie von 520 m zwischen dem nächstgelegenen Wohnhaus und der Rotorblattspitze, wird der Standort nun leicht vergrößert im Flächennutzungsplan erneut

ausgewiesen. Zusätzlich konnte die Bestandsfläche durch die Ergebnisse der Standortpotenzialstudie um einen kleinen Teil in Richtung Osten erweitert werden.

6.6 Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Der Teilbereich 5 „Geestrandtief“ stellt eine etwa 17,9 ha große Sonderbaufläche sowie in nachrichtlicher Weise den Verlauf einer unterirdischen Erdölleitung aus dem RROP 1996 dar. Der Verlauf der Leitung wurde nachrichtlich aus dem RROP übernommen. Im Beteiligungsverfahren sind keine Stellungnahmen eingegangen, die die Existenz oder ein geplantes Vorhaben zu diesem Leitungsverlauf bestätigen. Eine aktuelle BIL Auskunft zu der Fläche hat zusätzlich keine Betroffenheit von Leitungsbetreibern ergeben sodass die Gemeinde Rastede davon ausgeht, dass die Leitung heute nicht mehr betrieben wird oder existent ist. Eine abschließende Prüfung müsste im Laufe des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bei der konkreten Anlagenplanung müssten dann die ggfs. erforderlichen Abstände in Abhängigkeit zum jeweiligen Anlagentyp eingehalten werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus den Vorgaben der Potenzialstudie. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich. Die Grenze der Suchräume wurde aufgrund der Vermeidung der optisch bedrängen Wirkungen, also aufgrund des 520 m Abstands zwischen Rotorblattspitze und Wohnnutzung im Außenbereich, abgegrenzt. Im Nordosten wird die Sonderbaufläche durch einen in der Studie angesetzten 300 m Vorsorgeabstand zum Modellflugplatz Möwe begrenzt.

Zum erneuten Entwurf der Planung wurde zusätzlich der 520 m Abstand zu einem Wohnhaus im Osten des Teilbereiches an der nördlichen Grenze als Tabuzone Berücksichtigt. Das Wohnrecht wird an diesem Standort nicht, wie in der bisherigen Planung angenommen, zum Feststellungsbeschluss aufgehoben sein. Der Teilbereich ist dadurch in seiner Ausdehnung um den entsprechenden Abstand reduziert worden.

Durch die Aufnahme der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus dem RROP 1996 als Ausschlussflächen für die Windparkplanung, wurde die Flächenkulisse des Teilbereiches zum Entwurfsstand im Vergleich zum Vorentwurf in großen Teilen reduziert.

6.7 Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“

Für den Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“ wird zum Entwurfsstand der Planung nicht länger als Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt.

Durch die Aufnahme der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus der Raumordnung als Ausschlussflächen in der Standortpotenzialstudie wurde der Teilbereich auf eine Teilfläche reduziert. Die Bezeichnung des Suchraumes „Hankhauser Moor - Nord“ ist somit zum Entwurfsstand komplett verfallen. Die zum Entwurfsstand vorliegenden Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung des umliegenden Bereiches haben ergeben, dass der Niststandort einer Sumpfohreule im Nahbereich (gem. Anlage 1 zu §45b BnAtSchG) des Teilbereiches liegt und demnach ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehen würde. Aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes wurde daher auf die Ausweisung als Sonderbaufläche zurückgenommen.

6.8 Teilbereich 7 „Ipweger Moor - Nord“

Der Teilbereich 7 „Ipweger Moor - Nord“ wird zum Entwurfsstand nicht länger als Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt.

Durch die Aufnahme der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus der Raumordnung als Ausschlussflächen in der Standortpotenzialstudie wurde der Teilbereich bereits reduziert. Durch seine Kleinteiligkeit ist die Flächenkulisse nur bedingt für den Ausbau der Windenergie geeignet. Weiterhin hat vor allem eine Stellungnahme der Amprion GmbH zusätzlich dazu geführt, dass der Teilbereich vollständig von der Gemeinde Rastede aus der Planungsabsicht zurückgenommen und zum Entwurfsstand nicht mehr als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen wird. Die Firma Amprion hat innerhalb des Teilbereichs und in unmittelbarer Entfernung umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Leitungsbauprojekte geplant.

6.9 Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Für die Übersetzung in die Darstellung der Sonderbaufläche sind durch die Rotor-In Planung, lediglich Flächen geeignet, in denen zumindest eine Windenergieanlage auch Platz findet. Der Suchraum VIII aus der Standortpotenzialstudie beinhaltet viele kleine Teilflächen und Inseln, die aufgrund der Flächengröße nicht in eine Ausweisung als Sonderbaufläche für die Windenergie überführt wurden.

Der Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ stellt zwei unmittelbar voneinander getrennte Sonderbauflächen und vereinzelte innerhalb der Fläche bestehende Waldstandorte dar. Die kleinere, etwas südlicher gelegene Fläche ist etwa 54,2 ha groß. Die größere Fläche hat eine Größe von ca. 158,9 ha.

Für die nördliche Teilfläche wird in nachrichtlicher Weise eine Gashochdruckleitung dargestellt, die entlang des Huntorfer Damms von Westen nach Osten verläuft. Bei der konkreten Anlagenplanung müssen dann (je nach Anlagentyp) zum Leitungsverlauf gemäß einer vorliegenden Stellungnahme der Gastransport Nord GmbH ein Schutzabstand von 30 m eingehalten werden.

Zusätzlich wird für die nördliche Teilfläche in nachrichtlicher Weise der Verlauf einer unterirdischen Erdölleitung aus dem RROP 1996 dargestellt. Der Leitungsverlauf wird von Norden kommend dargestellt und verläuft dann weiter in Richtung Osten. Die Leitung Im Beteiligungsverfahren sind keine Stellungnahmen eingegangen, die die Existenz oder ein geplantes Vorhaben zu diesem Leitungsverlauf bestätigen. Eine aktuelle BIL Auskunft zu der Fläche hat zusätzlich keine Betroffenheit von Leitungsbetreibern ergeben sodass die Gemeinde Rastede davon ausgeht, dass die Leitung heute nicht mehr betrieben wird oder existent ist. Eine abschließende Prüfung müsste im Laufe des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bei der konkreten Anlagenplanung müssten dann die ggfs. erforderlichen Abstände in Abhängigkeit zum jeweiligen Anlagentyp eingehalten werden.

Die Abgrenzung der Teilflächen innerhalb des Teilbereiches ergibt sich aus den Vorgaben der Potenzialstudie. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbaufläche sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich sowie der Verlauf der Gemeindegrenze. Die Grenze der Suchräume wurde zur Vermeidung einer optisch bedrängen Wirkung durch einen 520 m Abstand zwischen Rotorblattspitze und Wohnnutzung, abgegrenzt. Im Westen und Süden befinden sich größere Waldflächen in räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche. Gemäß Windpotenzialstudie wird zu diesen Flächen ein Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten.

6.10 Ausschlusswirkung / textliche Darstellung

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erzeugt. Die Ausschlusswirkung erfolgt über die textliche Darstellung. Demnach sind im gesamten Gemeindegebiet außerhalb der in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig

(Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

In der Gemeinde Rastede sollen Kleinwindkraftanlagen (gem. § 60 NBauO Anhang Ziffer 2.5a und 2.5b), die der privaten Stromerzeugung bzw. der autarken Eigenversorgung dienen, von der Ausschlusswirkung ausgenommen bleiben.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es, im Sinne einer Konzentrationsplanung außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen. Es geht darum, den Bau von Windenergieanlagen auf einige Bereiche im Gemeindegebiet zu bündeln und das übrige Gemeindegebiet vor allem von Einzelanlagenstandorten frei zu halten, um den Schutz des Ortsbildes zu wahren, der der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen zu wirken, Vorsorgeabstände zu etablieren, die über das Mindestmaß des § 249 BauGB hinaus gehen, sensible Bereiche zu schützen, die soziale Akzeptanz durch einen offenen Planungsprozess mit nachvollziehbaren Planungsparametern zu erhöhen und allgemeine städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern.

Dabei ist der Gemeinde sehr wohl bewusst, dass diese angestrebte Ausschlusswirkung mit Ablauf des Jahres 2027 aufgrund der neuen Gesetzeslage entfällt und dass eine Steuerung der Windenergie dann nur noch durch das Erreichen von Flächenbeitragswerten erreicht werden kann. Der Landkreis Ammerland ist hier Adressat der aktuellen Gesetze und dazu verpflichtet, die Flächenbeitragswerte zu erfüllen.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung), Es ist die BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch: Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176), anzuwenden
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede durch

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9779-30
Telefax (0 44 02) 9779-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Anlagen

- **Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede** (Diekmann ● Mosebach & Partner – Stand: November 2023)

- **Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsens.** (Hofer & Pautz GbR)

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede

Stand: 24. November 2023

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede

– Erläuterungsbericht –

Auftraggeber: Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede

Auftragnehmer:

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Projektbearbeitung: Angela Kramer

Stand: 24. November 2023

INHALTSÜBERSICHT

1.0 VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE 1

2.0 VORGEHENSWEISE 3

3.0 GRUNDLAGEN DER TECHNISCHEN WINDPARKPLANUNG, WINDENERGIEERLASS UND ALLGEMEINES ZU TABUZONEN 4

3.1 Windgeschwindigkeit und -höffigkeit, Anlagenhöhe und Infrastruktur des Standortes 4
3.2 Schall und Schattenwurf der Windenergieanlagen 6
3.3 Windenergieerlass des Landes Niedersachsen 7
3.4 Wind-an-Land-Gesetz 8
3.5 Schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und Erläuterung von verschiedenen Kategorien von Tabuzonen 10

4.0 HARTE UND WEICHE TABUZONEN SOWIE MINDESTABSTÄNDE IM GEMEINDEGEBIET VON RASTEDE (ARBEITSSCHRITT 1 UND 2) 11

4.1 Exkurs Vorranggebiete Landes-Raumordnungsprogramm und Regionales Raumordnungsprogramm 11
4.2 Landschaftsrahmenplan 13
4.3 Harte und weiche Tabuzonen sowie Mindestabstände 14
4.4 Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen (Plan 1) 19
4.5 Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk (Plan 2) 23
4.5.1 Bundesfern-, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 23
4.5.2 Gleisanlagen- und Schienenwege 24
4.5.3 Elektrizitätsfreileitungen 25
4.5.4 Leitungen (Erdgas, Erdöl, Wasser) 26
4.5.5 Hoheitlicher Richtfunk 27
4.5.6 Gewässer 28
4.6 Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Wald und Kompensationsflächen (Plan 3) 29
4.6.1 FFH-Gebiete 29
4.6.2 Naturschutzgebiete 30
4.6.3 Landschaftsschutzgebiete 32
4.6.4 Wasserschutzgebiete – Schutzzone I und II 34
4.6.5 Naturdenkmale/Baudenkmale 35
4.6.6 Geschützte Landschaftsbestandteile 35
4.6.7 Gesetzlich geschützte Biotope 36
4.6.8 Waldflächen 36
4.6.9 Kompensationsflächen 38
4.7 Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (2022) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (1996) (Plan 4) 38

4.7.1	Vorranggebiet Natura 2000 und Biotopverbund	38
4.7.2	Vorranggebiet Wald	39
4.7.3	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	39
4.7.4	Vorranggebiet Natur und Landschaft	41
4.7.5	Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	42
4.7.6	Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft	42
4.8	Ausschluss von Kleinstflächen	42
5.0	**ERMITTLUNG DER SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 3)**	**43**
6.0	**DARSTELLUNG DER VERBLEIBENDEN SONSTIGEN BELANGE (ARBEITSSCHRITT 4)**	**45**
6.1	Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiet Schutzzone III (Plan 6)	45
6.1.1	Landesweite Biotopkartierung	45
6.1.2	Für die Fauna wertvolle Bereiche	45
6.1.3	Rohstoffsicherung – Lagerstätte 1. und 2. Ordnung	45
6.1.4	Schutz- und Gewinnungsgebiete für Trinkwasser	46
6.2	Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden (Plan 7)	46
6.2.1	Vorranggebiet für Torferhaltung	46
6.2.2	Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	47
6.2.3	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	47
6.2.4	Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	47
6.2.5	Suchräume für schutzwürdige Böden/Besondere Ausprägung von Böden	48
6.3	Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebietes (LRP 2021) und kulturelles Sachgut (LROP 2022) (Plan 8)	48
6.3.1	Bewertung der Landschaftsbildeinheiten	48
6.3.2	Wallheckengebiete	49
6.3.3	Kulturelles Sachgut	50
7.0	**REPOWERING – ABWÄGUNG DER BESTEHENDEN WINDPARKS**	**50**
8.0	**STANDORTBESCHREIBUNG – VERTIEFTE DISKUSSION DER VERBLEIBENDEN SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 6)**	**53**
8.1	Suchraum I ─ „Liethe-Lehmden“	53
8.2	Suchraum II ─ „Wapeldorf Süd“	55
8.3	Suchraum III – „Wapeldorf Nord“	56
8.4	Suchraum IV – „Lehmdermoor“	58
8.5	Suchraum V – „Geestrandtief“	59
8.6	Suchraum VI – „Hankhauser Moor“	61
8.7	Suchraum VII – „Ipweger Moor – Nord“	63
8.8	Suchraum VIII – „Ipweger Moor“	65

9.0 HINWEISE FÜR DIE DARSTELLUNG IN DER BAULEITPLANUNG 67
9.1 Darstellungen zum substanziellen Raum 68
9.2 Flächenbeitragswert 71
10.0 ZUSAMMENFASSUNG 73
11.0 QUELLENVERZEICHNIS 75

Planverzeichnis

Plan 1: Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen
Plan 2: Flächennutzungen II: Infrastrukturen und Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk
Plan 3: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Bau- und Naturdenkmale, Wald und Kompensationsflächen
Plan 4: Flächennutzungen IV: Vorranggebietes aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017, 2022) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)
Plan 5: Darstellung der harten und weichen Tabuzonen
Plan 6: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiete Schutzzone III
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Ammerland (1996) sowie Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017, 2022), schutzwürdige Bereiche
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem Landschaftsrahmenplan des LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)
Plan 9: Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung – informelle Darstellung

Anlagenverzeichnis

Anlage: Fachpläne 1 bis 9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Gewählte Referenzanlage ENERCON E-160 EP5 E1 5
Abb. 2: Auszug aus Anlage 2 des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 01.09.2021 8
Abb. 3: Suchräume I bis VIII (unmaßstäblich) 44
Abb. 4: Suchraum I – „Liethe-Lehmden“ 53
Abb. 5: Suchraum II – „Wapeldorf Süd“ 55
Abb. 6: Suchraum III – „Wapeldorf Nord“ 56
Abb. 7: Suchraum IV – „Lehmdermoor“ 58
Abb. 8: Suchraum V – „Geestrandtief“ 59
Abb. 10: Suchraum VI – „Hankhauser Moor“ 61
Abb. 11: Suchraum VIII – „Ipweger Moor Nord“ 63
Abb. 12: Suchraum VIII – „Ipweger Moor“ 65

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm 6
Tab. 2: Übersicht Tabukriterien 15
Tab. 3: Verbleibende Belange innerhalb des Suchraumes I – „Liethe-Lehmden“ 53
Tab. 4: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes II – „Wapeldorf Süd“ 55
Tab. 5. Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes III – „Wapeldorf Nord“ 57
Tab. 6: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes IV – „Lehmdermoor“ 58
Tab. 7: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes V – „Geestrandtief“ 60
Tab. 8: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes VI – „Hankhauser Moor“ 61
Tab. 9: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes VII – „Ipweger Moor Nord“ 64
Tab. 10: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes VIII – „Ipweger Moor“ 66

ERLÄUTERUNGSTEXT

1.0 VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE

Am 08.03.2022 beschloss die Gemeinde Rastede die Erarbeitung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet. Im Nachgang hierzu wurde das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner mit der Erstellung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede beauftragt, welche Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie sein soll. Hiermit sollen im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen für Windenergie an vergleichsweise wenig konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet ausgewiesen werden.

Bereits 2016 hat die Gemeinde Rastede eine Standortpotenzialstudie für Windenergienutzung erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen. Vier der damals ermittelten Suchräume sind bereits im Flächennutzungsplan dargestellt.

Im Mai 2017 erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Ammerland die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Ammerland. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird voraussichtlich erst in den nächsten Jahren abgeschlossen sein, sodass weiterhin das RROP 1996 rechtsgültig ist. Im Zuge des Verfahrens schrieb der Landkreis auch den Landschaftsrahmenplan (LRP) fort. Der LRP liegt mit Stand 2021 vor.

Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft tretenden Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) und der damit einhergehenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch die Neuregelung in § 245e BauGB sowie der Neufassung des § 249 BauGB werden die gesetzlichen Grundlagen zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergie an Land neu geordnet. In der gültigen Neufassung regelt § 249 Abs. 1 BauGB, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Windenergieanlagen nicht mehr anwendbar ist. D. h. die bisherige Steuerung der Windenergie im Hoheitsgebiet von Gemeinden/Städten durch die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeinde-/Stadtgebiet in den Flächennutzungsplänen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist damit obsolet.

Künftig ergibt sich die Beurteilung, ob Windenergieanlagen (WEA) privilegiert zulässig sind oder als sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig sind aus § 245 Abs. 2 BauGB. Demnach sind WEA so lange als privilegierte Vorhaben zu behandeln, bis der Planungsträger [hier: Landkreis Ammerland] ausreichend Flächen für die Windenergie bereitgestellt hat. Wenn dieser Soll-Wert (Flächenbeitragswert) erreicht ist, richtet sich die Errichtung von WEA außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG nach § 35 Abs. 2 BauGB, sie werden dann als sonstiges Vorhaben eingestuft.

Konzentrationsplanungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB können jedoch noch für einen Übergangszeitraum bis zum 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt werden. Von dieser Möglichkeit möchte die Gemeinde Rastede Gebrauch machen, um in dem Zeitraum bis zum Inkrafttreten des RROP den Ausbau der Windenergie planerisch zu steuern.

Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms muss der Landkreis Ammerland den Vorgaben des am 01. Februar 2023 in Kraft getretenen Windenergiebedarfsgesetzes (WindBG) nachkommen und Vorranggebiete für Windenergie oder Eignungsgebiete ausweisen, um den für den Landkreis geforderten Flächenbeitragswert[1] von derzeit 1,29 % (Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land in NI (WinNiePot)) bis zum

[1] Die von den Landkreisen konkret auszuweisenden Flächenanteile müssen noch im Rahmen des Nds. Gesetzes zur Umsetzung des Windenergiebedarfsgesetzes (NWindBGUG) umgesetzt werden.

31. Dezember 2026 zu erfüllen. Sollte der Landkreis den vorgegebenen Flächenbeitragswert nicht erreichen, greift die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich eines Planungsträgers gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. D. h. WEA sind als privilegierte Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Nach dem 1. Februar 2024 haben somit Kommunen [hier: Gemeinde Rastede] als Planungsträger keine neuen Steuerungsmöglichkeiten für die Windenergie, außer die Erweiterung ihrer bestehenden Flächen um maximal 25 % (§ 245e Absatz 1 BauGB). Bestehende Ausschlusswirkungen bleiben entweder bis zum 31.12.2027 bestehen oder sind vorher aufgehoben, wenn der vom Land Niedersachsen durch Gesetz beauftragte Planungsträger [hier: Landkreis Ammerland] das Erreichen des regionalen Teilflächenziels für den eigenen Planungsraum festgestellt und bekanntgemacht hat. Die Flächen aus den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen der Gemeinden können auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden oder dieses sogar schon erfüllen (§ 5 Absatz 2 WindBG).

Aufgrund dieser Entwicklungen hat sich die Gemeinde Rastede dazu entschieden ihr Gemeindegebiet erneut anhand einer Standortpotenzialstudie auf potenziell für die Windenergie geeignete Flächen zu überprüfen sowie den Flächenanteil am Gemeindegebiet näherungsweise als Orientierungswert zu ermitteln.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede werden derzeit insgesamt vier Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt. Innerhalb dieser Flächen befinden sich der Windpark „Liethe-Lehmden“ mit derzeit acht Windenergieanlagen (WEA) sowie die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten und noch nicht errichteten Windparks „Wapeldorf Süd“, „Wapeldorf Nord“ sowie „Delfshausen“.

Anhand von umfangreichen Recherchen, u. a. einer informellen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange sowie weiterer Informationen und unter Ansetzen von Restriktionskriterien werden im Rahmen der Standortpotenzialstudie sogenannte Suchräume ermittelt, die als Windpark-Standorte im Gemeindegebiet von Rastede in Frage kommen könnten.

Die Entscheidung für eine konkrete Heranziehung von Suchräumen und die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan obliegt der Gemeinde. Die Auswahl einzelner Konzentrationszonen für die Windenergienutzung unterliegt dabei dem kommunalen Abwägungsprozess, in den grundsätzlich zunächst alle möglichen Suchräume einzubeziehen sind. Unter der weiteren Anwendung von Kriterien werden aus den ermittelten Suchräumen die eigentlichen Konzentrationszonen, die als finale Extrahierung der Suchräume im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sind die Konzentrationszonen generell auf das potenzielle Vorkommen auch kleinflächiger, geschützter Vegetationsbestände/Biotope, sowie ihre Bedeutung für die Fauna (insbesondere Brut- und Gastvögel) zu überprüfen.

Fehlende aktuelle Faunadaten sollten daher im Vorfeld einer Entscheidung für eine Konzentrationszone erhoben werden. Das Fehlen aktueller Faunadaten führt also dazu, dass ein Belang nicht berücksichtigt werden kann, der im ungünstigsten Fall einen Verzicht bzw. einen Wegfall einer Konzentrationszone bedeutet.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurden im August 2022 von der Gemeinde Rastede Faunistische Kartierungen von Brut- und Rastvögel für die anstehende Flächennutzungsplanänderung in Auftrag gegeben.

2.0 VORGEHENSWEISE

Im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie für Windenergieparks wird das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen (s. Kap. 3.1) auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu bestimmen.

Zur Ermittlung von Standorten wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange angeschrieben, um mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen berücksichtigen zu können. Weiterhin werden vorliegende Planwerke und sonstige frei zugängliche Informationen ausgewertet. Basierend auf dieser Grundlage werden Suchräume, die eine Windenergienutzung erlauben, dargestellt.

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in fünf Arbeitsschritten:

Vorauswahl nach Tabukriterien

Arbeitsschritt 1	Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien
Arbeitsschritt 2	Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien
Arbeitsschritt 3	Ermittlung der Suchräume

Standortdiskussion

Arbeitsschritt 4	Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung

Standortbeschreibung und -empfehlung

Arbeitsschritt 5	Standortbeschreibung – Diskussion der verbleibenden Suchräume

Vorauswahl nach Tabukriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche wie z. B. Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder naturschutzrechtliche Auflagen sowie die planerische Zielsetzung der Kommunen schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Gemeindegebietes aus (Arbeitsschritte 1 und 2, vgl. Kapitel 4.0).

Hierzu werden in den Plänen 1 bis 4 thematisch gegliedert alle harten und weichen Tabuzonen kartographisch dargestellt (Arbeitsschritt 3, vgl. Kap. 5.0). Durch das anschließende Überlagern der Tabuzonen in Plan 5 können die dann freibleibenden Flächen als sog. „Suchräume“ für die Windenergienutzung identifiziert werden.

Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Suchräume werden daraufhin auf weitere Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen könnten, diese aber nicht von vornherein ausschließen, untersucht (Arbeitsschritt 4, vgl. Kapitel 6.0). Diese Belange werden thematisch gegliedert in den Plänen 6 bis 8 dargestellt.

Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung werden die ermittelten Flächen/Bereiche, die als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen (= Suchräume) näher beschrieben (Arbeitsschritt 5, vgl. Kap. 8.0). Dies geschieht u. a. unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, der Größe der Suchräume sowie den Informationen zu ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse dieser Studie sind als planerische Empfehlung zu verstehen. Die endgültige Entscheidung über die eventuell im Flächennutzungsplan (FNP) darzustellenden Sonderbauflächen für Windenergie (Kap. 9.0 und Plan 9) obliegt der Gemeinde Rastede.

Hinweis

Die Darstellung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter durch konkrete Windparkplanungen muss im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zusätzlich erfolgen und ist nicht Gegenstand der Standortpotenzialstudie.

3.0 GRUNDLAGEN DER TECHNISCHEN WINDPARKPLANUNG, WINDENERGIE-ERLASS UND ALLGEMEINES ZU TABUZONEN

3.1 Windgeschwindigkeit und -höffigkeit, Anlagenhöhe und Infrastruktur des Standortes

Die Nutzung von Windenergie im Allgemeinen hängt von gewissen Parametern ab:

- Windgeschwindigkeit und -höffigkeit,
- Infrastruktur des Standortes (vorhandene Versorgungskabel, Nähe zum Umspannwerk, vorhandene Erschließungswege etc.),
- Referenzanlagentyp.

Windgeschwindigkeit und -höffigkeit

Das Windangebot ist regional sehr unterschiedlich verteilt. Grundsätzlich gilt: mit zunehmender Entfernung von den Küstengebieten ist an Binnenlandstandorten aufgrund des wachsenden Einflusses der Bodenrauigkeit eine Abnahme der Windgeschwindigkeiten festzustellen. Eine Zunahme der Windgeschwindigkeit ist darüber hinaus mit zunehmender Höhe über dem Meeresspiegel zu beobachten. An einem Standort nimmt die Windgeschwindigkeit mit der Höhe zu und damit auch die Energieausbeute. Ein relativ grobes Verfahren zur Windenergie-Prognose ist die flächenhafte Darstellung der Windverhältnisse in Windpotenzialkarten. Da kleinräumige Potenzialänderungen innerhalb eines Landschaftsraumes wie dem Binnenland nur unzureichend darstellbar sind, eignen sich Windkarten lediglich für eine erste Orientierung über das zu erwartende Windpotenzial. Die Windgeschwindigkeit geht mit der dritten Potenz in die Leistung ein. Deshalb ist die durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit an einem WEA-Standort nur bedingt zur Ertragsabschätzung geeignet. Angaben über die Häufigkeitsverteilung des Windgeschwindigkeitsspektrums werden benötigt. Zur Ermittlung der Windverhältnisse und zur Ertragsprognose an einem Einzelstandort wird im Rahmen konkreter Genehmigungsplanungen seitens der Projektierer i. d. R. entweder auf Windmessungen vor Ort oder EDV-gestützte Standortanalysen nach dem Europäischen Windatlasverfahren (WASP) zurückgegriffen (Windgutachter)[2]. Im Rahmen der Studie wird aufgrund der Topographie des Gemeindegebietes und seiner Lage im küstennahen Raum des norddeutschen Tieflandes von annähernd ähnlichen Windverhältnissen im gesamten Gemeindegebiet ausgegangen. Es wird daher weiterhin davon ausgegangen, dass ein Windpark bzw. eine WEA des Referenzanlagentyps prinzipiell im gesamten Gemeindegebiet wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Gemeinde legt der Standortfindung im Rahmen dieser Studie daher kein Windgutachten zugrunde, da dies nicht die nötige Abwägungsrelevanz im Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten entfaltet.

Infrastruktur des Standortes

Die Eignung eines Standortes wird auch durch dessen Lage im Raum beeinflusst. Zum Beispiel kann sich die Nähe zu einem Umspannwerk wirtschaftlich positiv auf die daraus

[2] http://www.iwr.de/wind/klima/index.php, Abfrage: 05.09.2022

folgenden Aufwendungen bspw. für den Leitungsbau auswirken. Dieser für die Projektierer wichtige Aspekt wird im Rahmen der Studie jedoch nicht wertend berücksichtigt und fließt in die Standortbewertung nicht ein. Dies ist damit zu begründen, dass sich auf dieser vorbereitenden Planungsebene nicht klären lässt, ab wann die erforderliche Netzanbindung unter Berücksichtigung evtl. entgegenstehender Belange für den oder die Betreiber nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist. Es wird auf Grund von Erfahrungen aus Windkraftplanungen in zahlreichen Gemeinden/Städten in Niedersachsen in den letzten Jahren davon ausgegangen, dass eine Netzanbindung prinzipiell im gesamten Gemeindegebiet technisch möglich ist.

Referenzanlagentyp

Im Rahmen dieser Studie wird von einer aktuellen Windenergieanlagengeneration mit einer Gesamthöhe der Anlagen von 200 m (Referenzanlage) ausgegangen. Dies entspricht den Angaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (NMU 2021). Dass insbesondere die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser im Bereich von 160 m zu erwarten ist, ergibt sich auch vor dem Hintergrund der derzeitig auf dem Markt verfügbaren Windenergieanlagen, wie z. B. der ENERCON E-160 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 120 m und einem Rotordurchmesser von 160 m Diese Gesamthöhe wird u. a. bei der Festlegung von Abstandszonen zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich zugrunde gelegt. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat sich dazu entschieden, die Grenzen der Suchräume als Baugrenzen im Sinne des sog. „rotor-innerhalb“ zu betrachten, sodass nicht nur die Fundamente der Windenergieanlagen, sondern auch die Rotorblätter innerhalb dieser Suchräume liegen müssen. D. h. der Abstand zwischen dem Mastfuß der Windenergieanlage und einem Gebäude mit Wohnnutzung beträgt 600 m, die waagerecht stehende Rotorspitze ist somit bei einem angenommen Rotorradius von 80 m 520 m von dem Gebäude mit Wohnnutzung entfernt (s. Abb. 1).

Die Annahme der Referenzhöhe sowie dieses Rotordurchmessers schließt die Errichtung höherer oder niedrigerer Anlagen mit größerem oder kleinerem Rotor in den schließlich dargestellten Suchräumen bzw. Sonderbauflächen im FNP nicht aus.

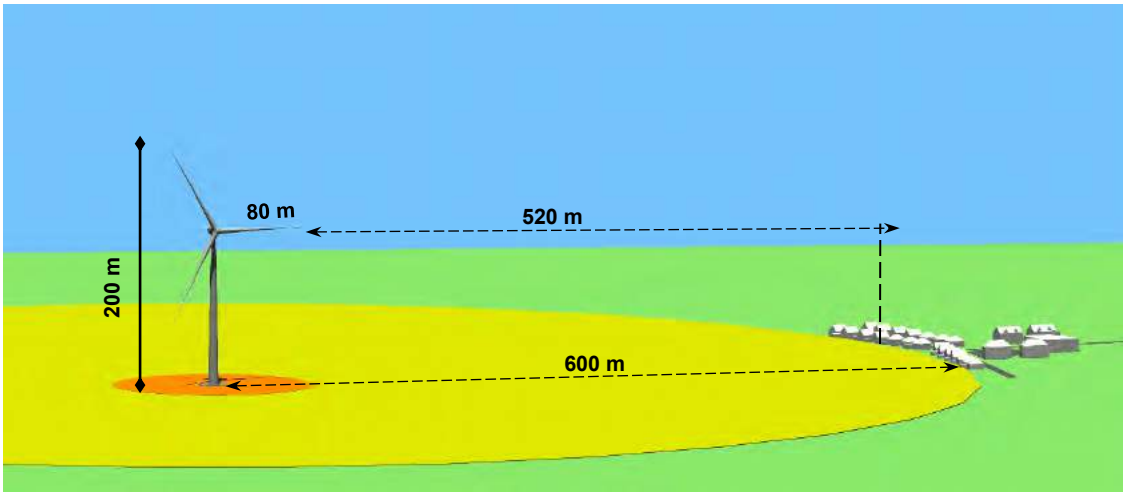

Abb. 1: Gewählte Referenzanlage ENERCON E-160 EP5 E1 (orange Fläche entspricht dem Bereich, der vom Rotor überstrichen wird)

Drehrichtung:	Horizontal (nicht vertikal)
Anzahl der Flügel:	3
Gesamthöhe (Flügelspitze):	200 m
Nabenhöhe:	120 m
Rotorlänge:	80 m
Rotordurchmesser:	160 m
Leistung:	4,6 MW

3.2 Schall und Schattenwurf der Windenergieanlagen

Die von Windenergieanlagen verursachten Geräusche, welche die etwaigen Lärmschutzrichtwerte einzuhalten haben, gehen vorwiegend von den Rotorblättern aus. Dies wird sowohl über ausreichende Abstände der WEA zum nächsten Wohnhaus als auch über gesteuerte Betriebsweisen (z. B. einen gedrosselten Betrieb bei Nacht) erreicht.

Die Beurteilung, ob Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die Richtwerte der TA Lärm sind nach den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung sowie zwischen Tages- und Nachtzeit abgestuft. Für reine Wohngebiete gelten nachts 35 dB(A) als Richtwert. Existiert für ein im Zusammenhang bebautes Gebiet kein Bebauungsplan (sog. unbeplanter Innenbereich), so ist es anhand der tatsächlich vorhandenen Bebauung einzustufen oder von einer Gemengelage zwischen verschiedenen dortigen Gebietstypen auszugehen. Für den Außenbereich gibt die TA Lärm keinen Richtwert vor. Entsprechend der ständigen und gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung ist für den Außenbereich im Hinblick auf dortige Wohnbebauung der Richtwert eines Misch- bzw. Dorfgebietes anzusetzen. Im Rahmen von verbindlichen Bauleitplanungen und/oder Genehmigungsverfahren sind entsprechende Schallgutachten anzufertigen, um die Einhaltung der Richtwerte nachzuweisen oder bei Bedarf einen schallreduzierten Betrieb vorschreiben zu können.

Tab. 1: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm

Siedlungstyp	Immissionsrichtwerte	
	tags	nachts
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Dorfgebiet, Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiet, Klinik	45 dB(A)	35 dB(A)

Neben Schallemissionen ist auch der mögliche Schattenwurf von WEA zu berücksichtigen. Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf sind nicht bekannt bzw. belegbar, es handelt sich bei Schattenwurf jedoch um eine Belästigung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG.)

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI 2020) hat „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA-Schattenwurf-Hinweise) verabschiedet. Eine erhebliche Belästigung ist laut diesen Hinweisen dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt (betroffenem Wohnhaus) eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr (h/a) – dies entspricht in der Realität rund 8 h/a reale Beschattungsdauer, da die Sonne nicht immer scheint – und 30 Minuten pro Tag (min/d) nicht überschritten wird. Diese Werte gehen auf Untersuchungen der Universität Kiel zurück. Die zulässige Beschattungsdauer ist auf Wohnnutzung zugeschnitten worden, eine Abstufung des Richtwertes nach Schutzwürdigkeit der Nutzung in Analogie zur TA Lärm existiert nicht. Nach der bisherigen Rechtsprechung können diese Beurteilungsmaßstäbe nicht unmittelbar auf arbeitende Menschen übertragen werden (OVG Lüneburg 12 ME 38/07, VG Oldenburg 5 A 2516/11), sondern das zumutbare Maß muss auch unter Berücksichtigung von zumutbaren Ausweich- und Anpassungsmaßnahmen des Betroffenen an Hand einer Einzelfallentscheidung festgelegt werden. Hier kommt es z. B. auf die Art der Arbeit (Konzentration erforderlich) und den konkreten Arbeitsort an (z. B. fensterlose Halle). Grundsätzlich ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung und/oder der Genehmigungsplanung ein entsprechendes Gutachten vorzulegen (Schattenwurf-Analyse), um bei Bedarf Abschaltzeiten bei Überschreiten dieser Richtwerte festlegen zu können. Zur Regelung des Betriebes existieren sogenannte

Schattenwurfmodule, die die WEA (oder mehrere) bei Überschreiten der zulässigen Schattenwurfzeiten innerhalb des Zeitfensters, in dem Sonne, WEA und betroffene Wohnhäuser im entsprechenden Winkel zueinanderstehen, abschalten, wenn die Sonne scheint.

3.3 Windenergieerlass des Landes Niedersachsen

Das Niedersächsische Umweltministerium hat gemeinsam mit dem Wirtschafts-, dem Landwirtschafts-, dem Innen- und dem Sozialministerium einen Windenergieerlass erarbeitet, der am 24.02.2016 in Kraft getreten ist. Da dieser zum 31.12.2021 außer Kraft getreten wäre, beschloss das Umweltministerium, unter Berücksichtigung des neuen Niedersächsischen Klimagesetzes, eine Überarbeitung des Erlasses. Nach einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess wurde der überarbeitete Windenergieerlass mit der Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt Nr. 35/2021 am 01.09.2021 verabschiedet. Der Leitfaden Artenschutz (Anlage 2 des Windenergieerlasses von 2016) befindet sich derzeit noch in der Überarbeitung, sodass dieser weiterhin anzuwenden ist.

Gemäß Windenergieerlass (2021) ist es Ziel des Landes Niedersachsen, bis 2030 mindestens 20 GW Windenergieleistung an Land zu installieren. Ab 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Berechnung von Flächenpotenzialen in Niedersachsen wurde ermittelt, dass zur Zielerreichung mind. 7,05 % der landesweiten Potenzialflächen (Flächen abzüglich der harten Tabuzonen, Gewerbe- und Industriegebiete, sämtliche FFH-Gebiete sowie Wald) bzw. 1,4 % der Landesfläche erforderlich ist. „*Für die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden bedeutet dies, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen.*“ (vgl. Kap. 2.14 des Windenergieerlasses Nds. 01.09.2021). Für die Planung ist dabei relevant, dass hier von einer „rotor-außerhalb-Berechnung“ ausgegangen wird. Die geplante Windenergieanlage muss sich also nicht samt ihrer Rotorblätter, sondern nur mit dem Mast in einem Vorrang- oder Eignungsgebiet befinden. Die Rotorspitzen dürfen über die Grenzen hinausragen. Bei der Berechnungsmethode „rotor-in“ müssen die Rotoren der Windenergieanlagen vollständig innerhalb der Grenzen der Suchräume (Potenzialflächen) liegen, wodurch sich ein höherer Flächenbedarf (mind. 1,7 % der Landesfläche) ergibt.

Als Hilfestellung zur Ermittlung der harten Tabuzonen, die als Suchräume (Potenzialflächen) nicht in Frage kommen, verweist der Windenergieerlass auf die Tabelle der Anlage 2 des Windenergieerlasses (2021) (s. Abb. 2).

1. Siedlung

Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/Hinweis zu den harten Tabuzonen
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB)		nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung" (OVG NRW, Beschluss vom 24. 6. 2010 — 8 A 2764/09; OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 7. 2017 — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H[14])	Zur sachgerechten Ermittlung des erforderlichen Abstandes ist es auf Planungsebene ausreichend, ausgehend von den maßgeblichen Parametern einer der Planung zugrunde gelegten Referenzanlage (Höhe, Emissionen etc.) anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob der Realisierung von WEA auf den betreffenden Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB im Wege stehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 7. 2017 — 12 KN 206/15, Rn. 34). In der Rechtsprechung ist ein derartig pauschaler Abstand der zweifachen Anlagenhöhe als harte Tabuzone anerkannt.
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)		Nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung" (OVG NRW, 8 A 2764/09; OVG Lüneburg — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H[14])	s. o.
Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiete		Nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung" (OVG NRW, 8 A 2764/09; OVG Lüneburg — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H[14])	s. o.

[14]) Die harte Tabuzone entspricht der 2-fachen Anlagengesamthöhe (H), gemessen ab Mastfußmitte. Der Planung muss eine Referenzanlage zugrunde gelegt werden.

Abb. 2: Auszug aus Anlage 2 des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 01.09.2021 – Beispiel für harte Tabuzonen

In Bezug auf die weichen Tabuzonen gibt der Windenergieerlass folgenden Hinweis:
„Weiche Tabuzonen sind Flächen, die einer Abwägung zugänglich sind. Da der Plangeber einen Bewertungsspielraum bei der Festlegung der weichen Tabuzonen hat, muss er darlegen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet und die Gründe für seine Wertung darlegen."

Der Windenergieerlass ist für Kommunen verbindlich, wenn diese im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörde, Naturschutzbehörde o. ä. bei der Genehmigung und Überwachung tätig werden. Im Fall eines konkreten Genehmigungsverfahrens für WEA im Gemeindegebiet von Rastede nach BImSchG ist der Landkreis Ammerland die Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung, also bei Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen (FNP) oder Bebauungsplänen, dient der Erlass den Landkreisen, Städten und Gemeinden dagegen als Orientierungshilfe für die Abwägung bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Für Planer und Investoren gibt er schließlich wichtige Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den zuständigen Behörden und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

3.4 Wind-an-Land-Gesetz

Vor dem Hintergrund des Pariser Klimaschutzabkommens (2015), dem Klimaschutzgesetz 2021 und der aktuellen Energiekrise hält die Bundesregierung eine Abkehr von fossilen Energieressourcen zu erneuerbaren Energien und damit einer unabhängigen Energieversorgung nicht nur geboten, sondern auch dringend erforderlich. Dazu soll die Windenergie an Land deutlich ausgebaut werden[3]. Um dieses Ziel zu erreichen und insbesondere Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen zu beschleunigen und die notwendigen Flächen bereitzustellen, hat der Bundesrat am 8. Juli 2022 das sog. „Wind-an-Land-Gesetz" (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von

[3] PRESSE- UND INFORMATIONSAMT DER BUNDESREGIERUNG (2022): Ausbau der erneuerbaren Energien, https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novellierung-des-eeg-gesetzes-2023972 (Abfrage: 30.08.2022).

Windenergieanlagen an Land, WaLG) gebilligt, welches der Bundestag einen Tag vorher verabschiedet hatte[4][5]. Neben dem „Windflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) beinhaltet es auch Änderungen der Regelungen im Baugesetzbuch, anhand derer die ausreichende Flächenbereitstellung für Windenergie geregelt und sichergestellt werden soll. Das WaLG und die darin enthaltenen Änderungen u. a. des BauGB sowie das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

Parallel zu dem WaLG wurde auch das 4. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes verabschiedet. Damit soll der naturverträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien und vor allem der Windenergie an Land bis 2045 beschleunigt und vereinfacht werden. Durch die Änderungen liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Auch Landschaftsschutzgebiete dürfen zukünftig in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden. Das Gesetz sieht darüber hinaus die Einführung bundeseinheitlicher Standards für Genehmigungsverfahren im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und Ausnahmeerteilungen vor. Überdies enthält das Gesetz Erleichterungen für Repowering-Vorhaben. Ebenfalls soll es zukünftig nationale Artenhilfsprogramme geben, welche das Bundesamt für Naturschutz betreuen wird. Zur Finanzierung sollen auch Anlagenbetreiber beitragen. Die 4. Änderung des BNatSchG ist bereits am 29. Juli 2022 in Kraft getreten, lediglich die geänderte Regelung zum § 26 Landschaftsschutzgebiete – Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ist erst zum 1. Februar 2023 in Kraft getreten.

Windflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den einzelnen Bundesländern verbindliche Flächenziele vorgegeben, die in einem vorgegebenen Zeitraum erfüllt werden müssen. Niedersachsen muss hiernach bis zum 31. Dezember 2027 einen sogenannten Flächenbeitragswert von 1,7 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 2,2 % der Landesfläche der Windenergie an Land zur Verfügung stellen. Damit wären die im Nds. Windenergieerlass (2021) genannten Orientierungswerte nicht mehr maßgebend (vgl. Kap. 3.3).

Für die Erreichung des Flächenbeitragswertes können die Länder regional unterschiedliche Teilflächenziele festlegen, mit denen sie jedoch in der Summe den landesweiten Flächenbeitragswert erreichen müssen. Dies ist besonders in Ländern von Bedeutung, in denen eine Ausweisung von Windenergieflächen über die Landkreise (RROP) und Kommunen (FNP) erfolgt. Im Juni 2023 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorläufige Flächenziele der Planungsregionen [hier: Landkreise] veröffentlicht. Derzeit muss der Landkreis Ammerland 1,29 % seiner Gebietsfläche bis 2026 als Windenergiefläche ausweisen.

Durch die Änderung des Baugesetzbuches werden die gesetzlichen Flächenvorgaben in das Planungsrecht integriert, wodurch sich zugleich die Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, erübrigt (vgl. Kap. 3.5).

Sollte eine Planungsregion [hier: Landkreis Ammerland] den von ihnen auszuweisenden Flächenanteil bis Ende 2027 bzw. Ende 2032 nicht erreichen, greift die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Planungsträgers [hier: Landkreis Ammerland) gem. § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB, sodass WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind, wenn denn keine öffentlichen Belange dem entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gewährleistet bzw. gesichert

[4] PRESSE- UND INFORMATIONSAMT DER BUNDESREGIERUNG (2022): Wind-an-Land-Gesetz, https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764, (Abfrage: 30.08.2022).
[5] BUNDESRAT KOMPAKT (2022): Top 54 WindanLand, Beschluss, https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/22/1023/1023-pk.html?nn=4732016#top-54 (Abfrage: 30.08.2022).

ist. D. h. solange die Planungsregionen ihren zugewiesenen Flächenanteil nicht erreicht haben, haben auch Kommunen als Planungsträger keine Steuerungsmöglichkeit der Windenergie (mehr) im Plangebiet. Ab 2027 gilt dies auch, wenn eine Kommune einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung hat.

Nach dem1. Februar haben Kommunen [hier: Gemeinde Rastede] als Planungsträger keine neuen Steuerungsmöglichkeiten für die Windenergie, außer die Erweiterung ihrer bestehenden Flächen um maximal 25 % (§ 245e Absatz 1 BauGB). Bestehende Ausschlusswirkungen bleiben entweder bis zum 31. Dezember 2027 bestehen oder sind vorher aufgehoben, wenn der vom Land Niedersachsen durch Gesetz beauftragte Planungsträger [hier: Landkreis Ammerland] das Erreichen des regionalen Teilflächenziels für den eigenen Planungsraum festgestellt und bekanntgemacht hat. Die Flächen aus den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen der Gemeinden können auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden oder dieses sogar schon erfüllen (§ 5 Absatz 2 WindBG).

3.5 Schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und Erläuterung von verschiedenen Kategorien von Tabuzonen

Da mit einer Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert WEA eingeschränkt wird, sind an die Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie besondere Anforderungen zu stellen. Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren hierzu zahlreiche Kriterien und Anforderungen in der Regional- und Bauleitplanung formuliert und konkretisiert. In seinen Urteilen vom 13.12.2012 (4 CN 1/11, 4 CN 2/11) und vom 11. 4. 2013 (4 CN 2/12) hat das BVerwG Anforderungen an eine wirksame Konzentrationsplanung formuliert. Demnach muss der Planungsträger [hier: die Gemeinde Rastede] im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum [hier: Gemeindegebiet] betrachtenden Konzepts der Windenergie substanziell Raum verschaffen. *„Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten*[6]*“.* Das OVG Lüneburg hat diese Anforderungen in seine ständige Rechtsprechung übernommen[7]. Beim Ausschluss von Flächen hat der Plangeber zwischen harten Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, und weichen Tabuzonen, in denen Windenergieanlagen zwar möglich, aber nach den planerischen Vorstellungen (auf Basis einheitlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum) nicht errichtet werden sollen, zu unterscheiden.

Bei den **„harten“ Tabuzonen** handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Städte/Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuzonen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Beispiele: Wohngebiete, Straßen, Deiche, bestimmte Schutzgebiete mit Bauverboten etc. Ferner können Ziele der Raumordnung der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen und eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung unterbinden, § 1 Abs. 4 BauGB.

[6] vgl. Urteile vom 17. Dezember 2002 – BVerwG 4 C 15.01 – BVerwG 117, 287 <289> und vom 13. März 2002 – BVerwG 4 C 3.02 – NVwZ 2003, 1261

[7] OVG Lüneburg Beschluss vom 18.05.2020 – 12 KN 243/17, m. w. N.

Demgegenüber sind **„weiche“ Tabuzonen** zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen.

Die letztlich ausgewiesenen Gebiete müssen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sein. Die Planung darf nicht dazu missbraucht werden, WEA faktisch nahezu zu verhindern (sog. Feigenblatt- oder Verhinderungsplanung).

Im Rahmen dieser Studie werden daher bei der Ermittlung von Suchräumen für die Windenergienutzung die verschiedenen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen umfassend erläutert. Insbesondere die weichen Kriterien bedürfen dabei einer nachvollziehbaren Begründung. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Dezember 2012 heißt es dazu u. a: *„Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen.“*

Die weichen Tabukriterien sind ggf. gemäß der aktuellen Rechtsprechung einer erneuten Betrachtung und Bewertung zu unterziehen, wenn als Ergebnis der Standortpotenzialstudie für Windenergieanlagen eine Gemeinde bzw. Stadt der Windenergie zumindest bis zum 1. Februar 2023 nicht substanziell Raum eingeräumt wird[8].

Zur Prüfung der Frage, ob der Windenergie in einer Gemeinde bzw. Stadt substanziell Raum gegeben wird, ist eine wertende Betrachtung unter Würdigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum[9] erforderlich. Die Beurteilung sollte anhand der folgenden Parameter erfolgen, denen im Einzelfall eine Indizwirkung beigemessen werden kann:

- Verhältnis der Größe der Suchräume zum Plangebiet,
- Verhältnis der Größe der Suchräume zu den Flächen, die verbleiben, wenn man von dem Plangebiet die harten Tabubereiche abzieht,
- Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten aus höherrangigen Planungen
- Gewicht, Vertretbarkeit und allgemeine Anerkennung der gewählten Kriterien.

Eine solche Betrachtung wird in Kap. 9.0 durchgeführt.

Zusätzlich wird näherungsweise der Flächenanteil der Suchräume am Gemeindegebiet als Orientierungswert ermittelt (s. Kap. 9.2).

4.0 HARTE UND WEICHE TABUZONEN (Arbeitsschritt 1 und 2)

4.1 Exkurs Vorranggebiete Landes-Raumordnungsprogramm und Regionales Raumordnungsprogramm

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) haben die in diesem Programm dargestellten Vorranggebiete aufgrund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein (NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM 2022). Das Landes-

[8] BVerwG, Urteil des 4. Senats vom 13. Dezember 2012, AZ: 4 VN 1.11.
[9] BVerwG 4 C 7.09 vom 20. Mai 2010; OVG Lüneburg vom 11. November 2013 – 12 LC 257/12; OVG Lüneburg Urt. vom 7. Februar 2020 – 12 KN 75/18.

Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise.

Das LROP liegt aktuell mit dem Stand 2022 vor. Das Kabinett der niedersächsischen Landesregierung beschloss in seiner Sitzung am 18. Januar 2019 das Landes-Raumordnungsprogramm fortzuschreiben. Der Beschluss der Änderungsverordnung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG erfolgte am 30. August 2022 durch das Kabinett. Die Änderungsverordnung des LROP trat damit am 17. September 2022 in Kraft. Die Neubekanntmachung einer konsolidierten Gesamtfassung des LROP samt aller Anhänge und Anlagen soll laut des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Kürze erfolgen.

Das LROP stellt neben der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung u. a. die Förderung der Nutzung und des Ausbaus einheimischer und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie als Ziel dar.

Weiter fordert es, die für „*die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen*“ (LROP 2022). Auf Höhenbegrenzungen in Vorranggebieten für Windenergienutzungen soll verzichtet werden.

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) sind Ergebnis der Regionalplanung und werden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt. Die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Vorstellungen der Planungsträger und seiner etwaigen Gemeinden zur Entwicklung mit den raumbedeutsamen Planungen der Fachplanungsträger (z. B. Versorger, Straßenbauämter etc.) und den überörtlich bedeutsamen regionalen und landesweiten Entwicklungszielen so abzustimmen, dass im Zusammenwirken aller Planungen und Maßnahmen der bestmögliche Nutzen für die gesamte Region erzielt wird. Die Regionalplanung ist somit ein Bindeglied zwischen der Raumordnung des Landes, den Fachplanungen und den Gemeinden. Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsame Belange sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Träger der Regionalplanung bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung ihrer Träger maßgeblich sind. Grundsätzlich wird in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes dargestellt.

Die Festlegung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als harte Tabuzonen zu berücksichtigen.

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Mai 2017 ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig.

Im gültigen RROP Ammerland wird betont, dass die Nutzung regionaler Potenziale an erneuerbaren und alternativen Energien, darunter auch Sonnenenergie, geprüft, genutzt und gefördert werden sollen. Die Inhalte der Neuaufstellung des RROP sind noch nicht veröffentlicht, sodass im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Standortpotenzialstudie das RROP 1996 weiterhin maßgeblich ist. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorsorgegebiete von Bedeutung. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangingen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot). Die Ausweisung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als Tabuzonen zu berücksichtigen.

4.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Ammerland liegt mit Stand 2021 vor. Landschaftsrahmenpläne dienen laut Bundesnaturschutzgesetz als Instrument der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. Der Landschaftsrahmenplan wurde von der Naturschutzbehörde des Landkreises für das Kreisgebiet erarbeitet. Als unverbindlicher, gutachterlicher Fachplan stellt er rahmenhaft die fachlichen Gegebenheiten und Erfordernisse dar. Er leitet dabei seine Ziele und Maßnahmen aus den landesweiten Zielen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms ab.

Der LRP (2021) geht im Kapitel 5.7.3 „Energiewirtschaft“, Unterpunkt 5.7.3.1 „Windenergie“ auf die Windenergienutzung ein.
Folgende Bereiche sollten gem. LRP 2021 nicht bei der Standortwahl für Windenergie herangezogen werden:

- „*Bereiche, von sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften (insbesondere für Brut- und Gastvögel), von NSGs und Gebieten mit Voraussetzung für die Ausweisung von NSGs,*
- *Wichtige Bereiche für den Schutz und die Entwicklung des Landschaftsbildes und für das Landschaftserleben und Freihalten von weithin sichtbaren Geländekuppen,*
- *Waldflächen, insbesondere alte Waldstandorte,*
- *Schonung von kulturhistorisch gewachsenen Ortsstrukturen und Dorflagen durch ausreichende Abstandregelungen,*
- *Konsequente Anwendung der jeweils aktuellen Fassung der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ bei der Standortplanung*“ sowie
- „*Berücksichtigung des zugehörigen Leitfadens Artenschutz zum Windenergieerlass bei der Standortplanung*“.

Im Rahmen der Aufstellung des RROP des Landkreises Ammerland werden u. a. Informationen des LRP herangezogen. Folglich ist der Landschaftsrahmenplan eine Grundlagenquelle u. a. für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des RROP (s. o.).

4.3 Harte und weiche Tabuzonen

In der nachfolgenden Tabelle werden die harten und weichen Tabuzonen sowie die hierzu im Rahmen der vorliegenden Studie angesetzten Abstände aufgelistet. Die einzelnen Kriterien werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert und deren Einstufung als hartes oder weiches Tabukriterium begründet.

Tab. 2: Übersicht Tabukriterien

Harte Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (hart)	Weiche Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
Plan 1: Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen				
Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Innenbereichssatzung) gem. §§ 30, 34 BauGB	320 m[10]		+ 400 m (insg. 720 m)	Kap. 4.4
Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich, Außenbereichssatzungen gem. § 35 BauGB	320 m[10]		+ 200 m (insg. 520 m)	Kap. 4.4
Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim	320 m[10]		+ 400 m (insg. 720 m)	Kap. 4.4
Sonstige Sondergebiete – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflegeeinrichtung für seelisch behinderte Menschen, Kureinrichtungen, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel	320 m[10]		+ 400 m (insg. 720 m)	Kap. 4.4
Sonderbaufläche – Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz	320 m[10]		+400 m (insg. 720 m)	Kap. 4.4
Sonderbaufläche – Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb	320 m[10]		+400 m (insg. 720 m)	Kap. 4.4
Biogasanlagen	–		200 m	Kap. 4.4
		Gewerbliche Bauflächen Wohngebäude auf gewerblichen Bauflächen	320 m	Kap. 4.4
		Flächen für den Gemeinbedarf	–	Kap. 4.4

[10] Zweifache Anlagenhöhe bei 200 m hohen Referenzanlagen; der Abstand bemisst sich von der Mastfußmitte (gem. Niedersächsischer Windenergieerlass (2021)

Harte Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (hart)	Weiche Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
		Sonstige Sondergebiete (Einzelhandel, Gärtnerei, Ponyhof)	–	Kap. 4.4
		Sonderbaufläche – Gaststätte, Tennis, Jaderpark Tier- und Freizeitpark	–	Kap. 4.4
		Baumschule	–	Kap. 4.4
		Grünflächen	–	Kap. 4.4
		Modellflugplatz (Aufstiegsfläche)	300 m	Kap. 4.4
		Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung	–	Kap. 4.4
		Sonderbaufläche – Photovoltaik-Freiflächenanlagen	–	Kap. 4.4
		Parkplatzflächen	–	Kap. 4.4
Plan 2: Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk				
Bundesautobahn	40 m		–	Kap. 4.5.1
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	20 m		–	Kap. 4.5.1
Geplanter Trassenverlauf der Bundesautobahn A20	–		40 m	Kap. 4.5.1
Gleisanlagen- und Schienenwege	–		100 m	Kap. 4.5.2
110-kV-Elektrizitätsfreileitung, 220-kV- und 380-kV-Höchstspannungsleitung	Schutzstreifen mit dinglicher Sicherung		55 m	Kap. 4.5.3
Erdölleitung	Schutzstreifen mit dinglicher Sicherung		–	Kap. 4.5.4
Erdgasleitung, Erdgashochdruckleitung	Schutzstreifen mit dinglicher Sicherung		–	Kap. 4.5.4
Verfüllte Erdöl-Bohrung	–		–	Kap. 4.5.4
BOS-Richtfunkstrecke der Polizei	30 m		–	Kap. 4.5.5
Hauptwasserleitung	–		–	Kap. 4.5.4

Harte Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (hart)	Weiche Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
Stillgewässer ab 1 ha Größe gem. § 61 BNatSchG	50 m	Stillgewässer unter 1 ha Größe	–	Kap. 4.5.6
		Gewässer II. Ordnung	5 m[11]	Kap. 4.5.6
Plan 3: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche				
FFH-Gebiete	–		–	Kap.4.6.1
Naturschutzgebiete	–		–	Kap. 4.6.2
Wasserschutzgebiete Schutzzone I und II	–		–	Kap. 4.6.3
Naturdenkmale	–		–	Kap. 4.6.5
Baudenkmale	–		–	Kap. 4.6.5
		Landschaftsschutzgebiete	Einzelfall	Kap. 4.6.3
		Geschützte Landschaftsbestandteile	–	Kap. 4.6.6
		Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGB-NatSchG	–	Kap. 4.6.7
		Waldflächen ab 1 ha	100 m ab 5 ha Größe	Kap. 4.6.8
		Kompensationsflächen ab 1 ha Größe	–	Kap. 4.6.9
Plan 4: Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem LROP (2022) und dem RROP (1996)				
Vorranggebiet Natura2000 (LROP)	–		–	Kap. 4.7.1
Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)	–		–	Kap. 4.7.1
Vorranggebiet Wald (LROP)	–		–	Kap. 4.7.2
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Quarzsand und Torf (LROP)	–		–	Kap. 4.7.3
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Ton und Torf (RROP)	–		–	Kap. 4.7.3

[11] Der Freihaltebereich für Gewässerräumstreifen an Gewässern II. Ordnung wird aufgrund des angewendeten Maßstabes nicht dargestellt.

Harte Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (hart)	Weiche Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
		Vorranggebiete für Natur und Landschaft (RROP)	–	Kap. 4.7.3
		Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP)	–	Kap. 4.7.5
		Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft (RROP)	–	Kap. 4.7.6

4.4 Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen (Plan 1)

Im Falle der Siedlungsgebiete wurden Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (gemäß §§ 30, 34 BauGB) aus vorliegenden, von der Gemeinde Rastede zur Verfügung gestellten Bebauungsplänen sowie allen Änderungen bis einschließlich der 80. FNP-Änderung (Stand: Juli 2021) dargestellt und als harte Tabuzonen behandelt. (s. Plan 1).

Im Außenbereich wurden Wohngebäude sowie Gebiete mit Außenbereichssatzung (gemäß § 35 BauGB) als harte Tabuzonen bzw. -bereiche berücksichtigt (Plan 1). Grundlage hierfür waren die vorliegenden digitalen Daten vom amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®). Diese Daten enthalten die Standorte der im Gemeindegebiet vorhandenen Wohngebäude. Nebengebäude (Schuppen, Garagen etc.) besitzen keinen Schutzanspruch in Hinblick auf Lärmimmissionen und müssen demnach auch nicht durch Abstände „geschützt“ werden. Eine Überprüfung vor Ort, ob ein in den ALKIS-Daten enthaltenes Gebäude mit angegebener Wohnnutzung tatsächlich auch als Wohngebäude genutzt wird, hat im Rahmen dieser Studie nicht stattgefunden.

Zum Schutz vor Lärm und optisch bedrängender Wirkungen werden Abstandsradien als harte Tabuzonen für Windenergie zu **Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, Innenbereichssatzung, Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich, Außenbereichssatzungen, Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim, Sonstige Sondergebiet – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflegeeinrichtung für seelisch behinderte Menschen, Kureinrichtungen, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel** sowie zu **Sonderbauflächen – Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb** angesetzt. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen (NMU 2021) beträgt der anzusetzende harte Schutzabstand bei Rotor-außerhalb-Flächen 400 m vom Turmmittelpunkt einer WEA aus. Dies resultiert aus der zweifachen Anlagenhöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage (2 x 200 m = 400 m). Auch der § 249 Abs. 10 BauGB geht davon aus, dass der Tatbestand der optisch bedrängenden Wirkung der Errichtung von WEA im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. d. R. nicht zutrifft, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes einer WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht. Aufgrund der Entscheidung die Grenzen der Suchräume als Baugrenzen im Sinne des sog. „Rotor-innerhalb“ zu betrachten, ist der Rotor mit einzubeziehen, sodass der harte Schutzabstand 320 m bis zur waagerecht stehenden Rotorblattspitze beträgt. Der Abstand zwischen dem Turmmittelpunkt der Anlage und den o. g. Flächen bleibt unverändert bei 400 m.

Diese Abstände ist einzuhalten, um dem Rücksichtnahmegebot als unbenanntem Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu entsprechen, wodurch eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung vermieden wird.

„Auf diese Art wird zwar dem von der TA Lärm vorgegebenen unterschiedlichen Schutzniveau verschiedener Baugebietstypen nicht differenziert Rechnung getragen. Die sich durch diese Vorgehensweise ergebenden Abstände zur Wohnbebauung haben aber als „Reflexwirkung“ zugleich eine „Entschärfung“ der Lärmproblematik zur Folge. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der sich so aus dem Gebot der Rücksichtnahme ergebende Abstand zur Wohnbebauung an die Höhe der Windenergieanlage anknüpft und höhere Anlagen in der Regel leistungsstärker sind und höhere Lärmemissionen verursachen.“

Angesichts dessen hält es das OVG Lüneburg für vertretbar,

„wenn ein Plangeber, der einen als hart bewerteten Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung unter dem Gesichtspunkt der optischen Bedrängung in seine Planungen einstellt, angesichts des kaum zu leistenden Aufwands und der sich zugleich ergebenden

Unsicherheiten bei der Zuordnung des gesamten Plangebietes zu den einzelnen Gebietstypen der TA Lärm darauf verzichtet, immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstände zur Wohnbebauung zu ermitteln und als harte Tabuzone zu werten"[12]*.*

In der Vergangenheit ergaben sich die Maßstäbe zur Ermittlung der „optisch bedrängenden Wirkung" aus Entscheidungen des OVG Münster vom 09.08.2006 (8 A 3726/05) bzw. vom 24.06.2010 (8 A 2764/09). Die prognostizierten Anhaltswerte für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung sind dabei gem. Beschluss des OVG Münster (8 B 396/17) vom 20. Juli 2017 auch für moderne Windenergieanlagen ansetzbar.

Hiernach erfordert die Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände, wobei sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren lassen:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zweifache bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen § 249 Abs. 10 BauGB ist bestimmt worden, dass in der Regel bereits bei einer zweifachen Anlagenhöhe (2H = 2x 200 m = 400 m) zwischen dem Mastfuß der Windenergieanlage und der Wohnbebauung eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Die Gemeinde Rastede hat sich dennoch dazu entschieden im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialstudie weiterhin die dreifache Anlagenhöhe (3x Nabenhöhe + Rotorradius) zwischen dem Mastfuß einer Windenergieanlage und der Wohnnutzung anzuwenden.

Im Hinblick auf den Schall stellen die Immissionsrichtwerte gem. § 5 BImSchG i. V. mit der TA-Lärm letztendlich die einzigen Vorgaben mit rechtlicher Bindungswirkung dar. Folgende Immissionsrichtwerte für Schallimmissionen sind hier maßgeblich und einzuhalten:

- 50 dB(A) tags / 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten,
- 55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten,
- 60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts in Misch-/Dorfgebieten.

Hierzu heißt es in der TA-Lärm: *„Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. Nr. 1 BImSchG) ist* […] *sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet."* Somit können Windenergieanlagen nach rein immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich so dicht an die Wohnbebauung heran gesetzt werden, wie es zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zulässig wäre.

[12] OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Februar 2020, Az.: 12 KN 75/18, Rn. 81.

Gemäß der TA Lärm wird hinsichtlich der einzuhaltenden (Nacht-)Werte zwischen Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen (reine und allgemeine Wohngebiete), und Gebieten mit gemischter Nutzung (Mischgebiete) unterschieden, so dass auch eine Differenzierung bei den nötigen Schutzabständen in der Studie denkbar wäre. Mischgebiete, welche nach der TA Lärm einen geringeren Schutzanspruch gegenüber Lärmimmissionen haben als Wohngebiete, werden im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie in Bezug auf die Schutzabstände bewusst wie Wohngebiete behandelt, da besonders in den örtlichen Randlagen vielfach durch Aufgabe der gewerblichen Nutzung oder der Landwirtschaft tatsächlich oder in absehbarer Zeit eine reine Wohnnutzung vorliegen kann. Unter dem Aspekt der städtebaulichen Weiterentwicklung soll zudem eine Umwandlung von gewerblichen Nutzungen innerhalb eines Mischgebiets in Wohnnutzungen künftig weiterhin möglich sein, weshalb Mischgebieten im Rahmen der Studie der gleiche Schutzabstand wie Wohngebieten beigemessen wird.

Bei der Festlegung von weichen Tabuzonen kann die Gemeinde im Zuge der Standortfindung im Rahmen der übrigen bindenden, rechtlichen Vorgaben weitere Bereiche des Gemeindegebietes für die Windenergienutzung ausschließen. Davon wird hier vorrangig im Bereich um die Siedlungen inklusive ihrer harten Schutzabstände Gebrauch gemacht. Dies geschieht vor dem Hintergrund der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie mit Blick auf zukünftige Siedlungserweiterungen, die Sicherung der Erholungsfunktion der siedlungsnahen Freiflächen, zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Sicherung des Fremdenverkehrs. Bei diesen Überlegungen ist das Planungsziel, der Windenergie substanziell Raum einräumen zu können, zu berücksichtigen. Aufgrund dieser planerischen Überlegungen wird daher zu **Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, Innenbereichssatzung, Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim, Sonstige Sondergebiet – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflegeeinrichtung für seelisch behinderte Menschen, Kureinrichtungen, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel** sowie zu **Sonderbauflächen – Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz** (ehemals Landesfeuerwehrschule Loy)**, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb** über den harten Abstand von 320 m hinaus ein weitergehender Vorsorgeabstand von nochmals 400 m als weiche Tabuzone zugebilligt. Insgesamt ergibt sich also ein Abstand von 720 m zwischen der waagerecht stehenden Rotorblattspitze und den o. g. Bereichen, der sich aus den 320 m als harte Abstandszone zzgl. 400 m als weiche Abstandszone zusammensetzt (vgl. Plan 1).

Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie Außenbereichssatzungen (gem. § 35 BauGB) wird regelmäßig der gleiche Schutzanspruch gemäß TA-Lärm beigemessen wie auch den Mischgebieten. Die Gemeinde Rastede hat sich daher dazu entschieden für die Wohngebäude im Außenbereich sowie zu den Außenbereichssatzungen eine weiche Abstandszone von 200 m in Addition zur harten Abstandszone von 320 m festzulegen, so dass insgesamt ein Abstand von 520 m eingehalten werden soll. Da der Außenbereich primär den privilegierten Nutzungen dient, kann er hinsichtlich des weichen Vorsorgeabstandes nicht mit Mischgebieten gleichgesetzt werden. Anders als im Innenbereich ist der zu gewährleistende Schutzanspruch nämlich auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Funktion des Außenbereichs zu bestimmen, wie in § 35 Abs. 1 BauGB zum Ausdruck kommt. Der verringerte Vorsorgeabstand trägt danach dem Umstand Rechnung, dass im Außenbereich regelhaft auch solche Nutzungen zulässig sind, die teils in Mischgebieten nicht untergebracht werden können. In der Abwägung mit der privilegierten Nutzung der Windenergie tritt die Wohnnutzung im Außenbereich daher eher zurück als die Wohnnutzung im – ggf. auch gemischt genutzten – Innenbereich (vgl. Plan 1).

Im Flächennutzungsplan dargestellte **gewerbliche Bauflächen** werden in der vorliegenden Studie ebenfalls als weiche Tabuzonen behandelt, da „*eine Windenergienutzung auf diesen unter gewissen Konstellationen zwar möglich aber nicht in umfänglicher Form realistisch ist*“ (NMU 2021). Eine Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbe- oder Industriegebieten (nach §§ 8 und 9 BauNVO) oder in Gebieten, die nach § 34 Abs. 2 BauGB

als solche zu beurteilen sind, kann prinzipiell als Gewerbebetrieb oder Nebenanlage (§ 14 BauNVO) zulässig sein. Das dies gleichwohl im Regelfall nicht zu erwarten ist, folgt insbesondere aus der Beachtung der erforderlichen Grenzabstände von 0,25 H (25 %er Höhe des Bauwerks) gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der Notwendigkeit von Ausnahmeanträgen mit Zustimmung der betroffenen Nachbargrundstücke sowie deren Verpflichtung, die Abstandsflächen von Bebauung freizuhalten (vgl. Plan 1).

Die gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet sollen zur Aufnahme einer vergleichsweise dichten gewerblichen Bebauung dienen, um zahlreichen Betrieben nutzbare Flächen zu bieten und Arbeitsplätze zu generieren. Die Errichtung von WEA, die durch ihre Höhe die Bebaubarkeit der umliegenden gewerblichen Bauflächen einschränken würden, liefe dem zuwider. Zu den innerhalb der **gewerblichen Bauflächen befindlichen Wohngebäuden**, wird ein Vorsorgeabstand von 320 m als weiche Tabuzone berücksichtigt. Auf diese Weise wird das erforderliche Abstandsmaß gewährleistet, um im Ausnahmefall auch vereinzelte, gemäß gesetzlichen Anforderungen zu- und untergeordnete Wohnnutzungen in Gewerbegebieten zu ermöglichen. Das verringerte Abstandsmaß berücksichtigt dabei den erheblich verringerten Schutzanspruch, wie er beispielsweise auch im Schutzsystem der TA-Lärm zum Ausdruck kommt, vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019 – 12 KN 202/17. Lediglich zu den im Gemeindegebiet vorhandenen Industriegebieten, in denen ein Betriebsleiterwohnen ausgeschlossen ist, wird kein zusätzlicher Vorsorgeabstand angesetzt (vgl. Plan 1).

Die im Gemeindegebiet befindlichen **Biogasanlagen** werden im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen berücksichtigt. Bei der Fermentation von organischen Stoffen zu Methan, kann als Nebenprodukt trotz Gegenmaßnahmen (Entschwefelung) hoch toxischer Schwefelwasserstoff entstehen. Infolge einer Beschädigung der Biogasanlage durch die Windenergieanlagen würde nicht nur das Methan entweichen, sondern auch Schwefelwasserstoff. Um dieses zu Vermeiden und um das Betriebspersonal bzw. den Landwirt vor den Immissionen durch Windenergieanlagen zu schützen, wird in Anlehnung an das Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ (VEENKER INGENIEURE 2020) ein Vorsorgeabstand von 200 m (weiche Tabuzone) zu den Biogasanlagen berücksichtigt (vgl. Plan 1).

Auch die **Flächen für den Gemeinbedarf (Ausnahme: Altenheim)**, **sonstige Sondergebiete (Einzelhandel, Gärtnerei, Ponyhof)**, **Sonderbaufläche – Gaststätte, Tennis, Jaderpark Tier- und Freizeitpark, Sonderbaufläche – Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Baumschule, Grünflächen/Golfplätze, Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Parkplatzflächen** werden als weiche Tabuzonen behandelt. Diese Flächen befinden sich vornehmlich innerhalb der Siedlungsbereiche, sodass diese von deren Schutzabstände miteingeschlossen werden. Die Grünflächen sowie die Sonderbauflächen – Gaststätte, Tennis und der Jaderpark werden aufgrund ihrer Funktionen als Freizeit- und Naherholungsflächen als weiche Tabuzonen in der Studie berücksichtigt. Darüber weisen die o. g. Gebietskategorien vereinzelt bereits entsprechend ihrer Funktion bzw. Nutzungen (z. B. Schulen, Sportplätze, Einzelhandel, Tier- und Freizeitpark, etc.) Restriktionen auf (vgl. Plan 1).

Die im Gemeindegebiet befindlichen **Modellflugplätze** des MFSC Hahn-Wapeldorf e. V. sowie Möwe e. V. werden ebenfalls als weiche Tabuzonen in die Studie eingestellt. Die Gemeinde hält ein Freihalten dieser Räume für sinnvoll, um auch zukünftig den Modellflugsport in der Gemeinde Rastede zu ermöglichen, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Flächen eingeräumt werden kann. Zur Sicherung der Flugbereiche (Aufstiegsflächen) wird ein zusätzlicher 300 m Vorsorgeabstand um die Fläche als weiche Tabuzone eingestellt. Im Bereich des Windparks „Wapeldorf-Heubült“ wird der 300 m Vorsorgeabstand zur Aufstiegsfläche MFSC Hahn-Wapeldorf e. V. reduziert, da es im Rahmen der dortigen Windparkplanungen bereits im Jahr 2017 eine Verlegung des Flugfeldes bzw. der Aufstiegsrichtung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr genehmigt wurde (vgl. Plan 1).

Im Rahmen der Studie werden auch ausgewiesene Siedlungs- und Erholungsgebiete, Gewerbegebiete sowie Wohngebäude im Außenbereich der Nachbarkommunen innerhalb eines Radius von bis zu ca. 1.000 m um das Gemeindegebiet von Rastede berücksichtigt. Die Informationen zu diesen Gebietskategorien wurden aus den Flächennutzungsplänen der angrenzenden Kommunen, den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der informellen TöB-Beteiligung sowie Luftbildern entnommen. Zu diesen Gebieten werden ebenfalls die oben genannten harten und weichen Abstände angesetzt.

4.5 Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk (Plan 2)

4.5.1 Bundesfern-, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Für die Autobahn A 29 ist die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest I – Außenstelle Oldenburg – zuständig. Der Trassenverlauf der A 29 wird als harte Tabuzone in der Studie dargestellt (vgl. Plan 2). Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen in einer Entfernung von bis zu 40 m bei Autobahnen keine Hochbauten errichtet werden. Die Anbauverbotszone wird somit ebenfalls als harte Tabuzone in der Studie berücksichtigt (vgl. Plan 2). Der Abstandswert bezieht sich hier auf das horizontal stehende Rotorblatt, sodass dieser Bereich von der Windenergieanlage sowie vom Rotor freigehalten werden muss (NMU 2021).

Die geplante A 20, deren erster und zweiter Bauabschnitt zum Teilen in der Gemeinde Rastede liegen, werden als harte Tabuzone dargestellt. Im LROP (2022) wird die geplante A 20 neben den weiteren bereits bestehenden Autobahnen im Bereich des Landkreises Ammerland als Vorranggebiet Autobahn dargestellt. Der erste Bauabschnitt Westerstede – Jaderberg wurde zwar durch die Autobahn GmbH genehmigt und durch den Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss vom 03.02.2021 geändert und ergänzt, jedoch wurde am 07.07.2022 die für den ersten Bauabschnitt fehlerhafte Berechnung des Stickstoffeintrages in einem FFH-Gebiet vom BVerwG als rechtswidrig und nicht nachvollziehbar erklärt, sodass der Planfeststellungsbeschluss zurückgezogen wurde. Gemäß der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 01.11.2022 wurde dieser Fehler bereinigt und die Unterlagen erneut beim BVerwG zur Entscheidung eingereicht. Der Planfeststellungsbeschluss soll 2023 ergehen. Die gemäß § 9 FStrG einzuhaltende 40 m Anbauverbotszone wird als weiche Tabuzone aufgenommen (vgl. Plan 2).

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Geschäftsbereich Oldenburg ist laut ihrer Stellungnahme vom 02.06.2022 für die in Bundesstraße B 211, die Landesstraßen L 820 und L 825, L 826, L 862 sowie für die Kreisstraßen K 108, K 130 bis K 136, K 143, K 144 sowie K 340 zuständig. Die von der Straßenbaubehörde empfohlenen Abstandsregelungen beziehen sich auf die Angaben im Nds. Windenergieerlass (2016), der einen Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) empfiehlt. Ergänzend dazu verweist die Behörde auf die anbaurechtlichen Angaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG). Weitergehend verweist die Behörde auf die Planung zum Neubau einer Nord-West-Umfahrung (K 133), da sich diese aber noch in einem sehr frühen Stadium der Planung befindet, wird diese im Rahmen der vorliegenden Studie nicht mit dargestellt.

Die o. g. Mindestabstände beziehen sich im Wesentlichen auf die Gefahr des Eisabwurfs von den Rotorblättern der Windenergieanlagen und dem diesbezüglichen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 21.6.2021. Gemäß Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VVTB der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Niedersachsen (RdErl. des MU vom 21.6.2021, [Nds. MBl. S. 1030]) i. V. m. Nummer 2 der dazugehörigen Anlage A 1.2.8/6 gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend.

Bei einer angenommenen Gesamthöhe der Windenergieanlagen von ca. 200 m wären folglich über 420 m Abstand einzuhalten. Allerdings lassen sich diese Pauschalabstände durch technische Lösungen wie z. B. Rotorblattheizungen, die einen Eisansatz verhindern, oder durch Abschaltvorrichtungen etc. in Absprache mit den zuständigen Behörden bzw. durch die Vorlage eines Eiswurfgutachtens erfahrungsgemäß unterschreiten, sodass lediglich die gem. Niedersächsischem Straßengesetz vorgeschriebenen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen als Tabuzonen berücksichtigt werden.

Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen in einer Entfernung von bis zu 20 m bei Bundesstraßen (gem. § 9 FStrG) sowie Landes- und Kreisstraßen (§ 24 NStrG) keine Hochbauten errichtet werden. Diese Anbauverbotszonen werden als harte Tabuzonen in der Studie berücksichtigt (s. Plan 2). Der Abstandswert bezieht sich hier auf das horizontal stehende Rotorblatt, sodass dieser Bereich von der Windenergieanlage sowie vom Rotor freigehalten wird (NMU 2021).

4.5.2 Gleisanlagen- und Schienenwege

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen verweist in ihrer Stellungnahme vom 24.05.2022 auf die Bahnstrecken 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven sowie auf die 110-kV-Bahnstromleitungen Nr. 544 Leer – Rastede und Nr. 545 Rastede – Elsfleth, die das Gemeindegebiet durchqueren.

Ferner weist die Deutsche Bahn AG auf folgende Punkte hin, die im Rahmen der Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind:

- Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und der Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).
- Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen insbesondere vor den Gefahren des Eisabwurfs, eines Brandes und des Umstürzens der WEA sowie für den Ausschluss von Störpotenzialen, dem sog. Schattenwurf, dringend geschützt werden.
- Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.
- Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.

In Bezug auf die Bahnstromleitung verweist die Deutsche Bahn AG u. a. auf folgende Punkte:

- Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Dieser Nachweis kann rechnerisch mit den Formeln der o.g. DIN EN erbracht werden. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entscheiden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.
- Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z. B. 110-kV-Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Die Norm sagt dazu aus: „*Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:*
    - *für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser;*
    - *für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser.*

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."

- Einer Festlegung über endgültige Standorte von Windkraftanlagen kann erst nach Klärung der Nachlaufströmungsverhältnisse und den daraus abzuleitenden und eventuell notwendigen Schwingungsmaßnahmen zugestimmt werden.

Im LROP Niedersachsen (2022) sowie im RROP Landkreis Ammerland (1996) wird die Bahntrasse 1522 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke aufgeführt. Daher wird dieser Belang i. V. m. den §§ 4, 5, und 8 Abs. 7 des ROG als harte Tabuzone in der Studie berücksichtigt (Plan 2).

Gemäß der oben zitierten Stellungnahme sollen aufgrund der Gefahren durch Eisabwurf, Umstürzen der WEA sowie Störpotenziale in Form von Schattenwurf Abstände von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zur Gleichsachse und zur Bahnstromleitung > 1x Rotordurchmesser (mit Schwingungsschutzmaßnahmen) eingehalten werden. Bei einem angenommenen Rotordurchmesser von ca. 160 m wären folglich mindestens 420 m Abstand zur Gleisanlage einzuhalten. Allerdings lassen sich diese Pauschalabstände durch technische Lösungen wie z. B. Rotorblattheizungen, die einen Eisansatz verhindern, oder durch Abschaltvorrichtungen etc. in Absprache mit den zuständigen Behörden bzw. durch die Vorlage eines Eiswurf- und Schattengutachtens im Zuge eines anschließenden Genehmigungsverfahren unterschreiten, sodass hier lediglich ein Sicherheitsabstand von 100 m zum horizontal stehenden Rotorblatt als weiche Tabuzone angesetzt wird (vgl. Plan 2).

4.5.3 Elektrizitätsfreileitungen

Windenergieanlagen, die in der Nähe von Freileitungen errichtet werden, können durch Erhöhung des Turbulenzgrades (Wirbelströmung) das Schwingungsverhalten von Leiterseilen beeinflussen und die Festigkeit und Lebensdauer der Seile erheblich herabsetzen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass bei Bruch eines Rotorflügels benachbarte Hochspannungsleitungen beschädigt werden. Aus Gründen der Bauwerks- und Versorgungssicherheit (lt. Energie-Wirtschaftsgesetz müssen Stromversorgungsunternehmen die Stromversorgung jederzeit gewährleisten) sind daher bei Errichtung von Windenergieanlagen waagerechte Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten. Nach Angaben der TenneT TSO GmbH ist nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2) zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens der folgende Abstand einzuhalten:

$$\alpha WEA = 0{,}5 \times DWEA + \alpha Raum + \alpha LTG$$

Dabei ist:

- αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der WEA
- DWEA der Rotordurchmesser
- αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA (liege für αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden)
- αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m)

Bei Ansetzung der Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 160 m beträgt der erforderliche Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage demnach mindestens 135 m bei Rotor-außerhalb. Da in der vorliegenden Studie von Rotor-innerhalb ausgegangen wird, beträgt der zu berücksichtigende Mindestabstand 55 m.

Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze und dem äußersten ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden.

Die Avacon Netz GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 13. Mai 2022 auf die im Gemeindegebiet verlaufende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Berne – Conneforde hin. Des Weiteren verläuft von Nordwest nach Südost die 220-kV-Höchstpannungsleitung sowie im nördlichen Gemeindegebiet die 380-kV-Höchstspannungsleitung Unterweser – Conneforde der TenneT TSO GmbH (vgl. Plan 2).

In der Stellungnahme vom 28. Oktober 2022 verweist die TenneT TSO GmbH auf den geplanten Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, die die bestehende 220-kV-Leitung Farge – Conneforde ersetzen soll. „*Für den Trassenabschnitt zwischen Conneforde und Elsfleth West hat das ArL Weser-Ems am 31.05.2022 erklärt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist. Derzeit werden die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren vorbereitet.*“ Das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 1: Conneforde – Elsfleth/West soll 2024 starten, sodass im Jahr 2026 der Planfeststellungsbeschluss erfolgen kann (Stand März 2023, TenneT[13]). Da für die derzeit noch in Planung befindliche Leitung bisher keine verbindlichen Trassenkorridore existieren, sodass unterschiedliche Szenarien in Frage kommen könnten wird der Leitungsverlauf nicht in die Studie eingestellt.

In der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird vorsorglich ein Abstand von 55 m zwischen Hochspannungs- bzw. Höchstspannungsfreileitung und Rotorblattspitze (Rotorblatt in waagerechter Stellung) als weiche Tabuzone berücksichtigt (vgl. Plan 2). Da die Rotoren von Windenergieanlagen die Grenzen der zu ermittelnden Konzentrationszonen nicht überschneiden dürfen, wird dadurch der o.g. Mindestabstand zwischen der Freileitung und der Turm-achse einer Windenergieanlage in jedem Fall eingehalten. Im Einzelfall muss geprüft und ggf. mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt werden, ob andere Abstände möglich oder erforderlich sind.

4.5.4 Leitungen (Erdgas, Erdöl, Wasser)

Durch das Gemeindegebiet Rastede führen diverse Versorgungsleitungen, die inklusive ihrer jeweiligen Schutzstreifen mit dinglicher Sicherung von jeglicher Bebauung freizuhalten sind und somit als harte Tabuzonen angesetzt werden (vgl. Plan 2).

Aufgrund des in der Studie verwendeten Maßstabes (1:25.000) können diese in den Plan 2 nicht dargestellt werden. Ob über den Schutzabstand hinaus ein zusätzlicher Abstand erforderlich ist und in welchem Maße muss im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG anhand einer Einzelfallbetrachtung festgelegt werden.

[13] TenneT TSO GmbH (2023): Projekt Conneforde – Sottrum, https://www.tennet.eu/de/projekte/conneforde-sottrum)

Erdgasleitung:
Laut der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 25. Mai 2022 wird das Gemeindegebiet von erdverlegten Erdgas- und Erdgashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH und der GTG Nord Gastransport Nord GmbH durchquert, die in der vorliegenden Studie als harte Tabuzone berücksichtigt werden (s. Plan 2). Diese Leitungen sind auch im RROP verzeichnet, der Verlauf wurde aus den digitalen Daten zum RROP des Landkreises Ammerland (1996) und aus den von den Betreibern bereit gestellten Daten übernommen. Diese Leitungen sind mittig in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt, der von jeglicher Bebauung, Materiallagerung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist (vgl. Plan 2).

Erdölleitungen:
Von Südosten in Richtung Nordwesten verläuft gemäß RROP des Landkreises Ammerland (1996) eine Mineralölleitung, deren Verlauf aus den digitalen Daten zum RROP übernommen wurde. Diese Leitungen sind ebenfalls mittig in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt, der von jeglicher Bebauung, Materiallagerung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist (vgl. Plan 2).

Hauptwasserleitungen
Die durch das Gemeindegebiet verlaufenden Hauptwasserleitungen verbinden mehrere Ortschaften. Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser ist sicherzustellen. Dementsprechend sind Hauptwasserleitungen als harte Tabuzonen zu betrachten, da eine Überbauung der Leitungen und der jeweiligen Schutzstreifen nicht erlaubt ist (Stellungnahme des OOWV vom 23. Mai 2022). Im weiteren Verfahren ist diesbezüglich der OOWV einzubeziehen, da die Ver- und Entsorgungsanlagen einer ständigen Veränderung unterworfen sind (vgl. Plan 2).

Sowohl die Erdgasleitungen, Erdölleitungen als auch die Hauptwasserleitungen werden im Rahmen der vorliegenden Studie aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung der Suchräume herangezogen, um eine kleinteilige Zerschneidung der Flächen zu verhindern. Mögliche Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Leitungen durch Windenergieanlagen müssen im nachgelagerten Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Erdölbohrungen
Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH ist gemäß ihrer Stellungnahme vom 21. Juni 2022 neben ihren eigenen Produktionsaktivitäten auch für das Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und weiteren Tochtergesellschaften zuständig. Im Gemeindegebiet Rastede befindet sich laut der Stellungnahme verfüllte Ölbohrungen, zu denen ein Schutzabstand von 5 m einzuhalten ist. Der Schutzabstand ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Informationen zur genauen Lage der Bohrungen wurden von der ExxonMobil Production Deutschland GmbH zur Verfügung gestellt und werden in Plan 2 als harte Tabuzonen dargestellt.

4.5.5 Hoheitlicher Richtfunk

Da hoheitliche Richtfunktrassen nicht öffentlich zugänglich sind und somit eine Störung dieser durch Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht ausgeschlossen werden kann, wurden die zuständigen Behörden um weitere Informationen zum Verlauf von ggf. betroffenen Richtfunkstrecken gebeten.

Im Gemeindegebiet befindet sich laut der Stellungnahme der zentralen Polizeidirektion Niedersachsen vom 28. Juni 2022 zwei aktive Richtfunkverbindung der Polizei. Der Verlauf der Richtfunkstrecken sowie der einzuhaltende 30 m breite Schutzabstand zwischen

der Richtfunkstrecke und dem maximal möglichen Rand des Hindernisses (z. B. WEA-Rotorblätter, vertikal und horizontal) wird in der vorliegenden Studie als harte Tabuzone angesetzt (vgl. Plan 2). Weitere Bedenken wurden seitens der Zentralen Polizeidirektion nicht geäußert, dennoch kann eine konkrete Betroffenheit der Richtfunkstrecke erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren bzw. auf Genehmigungsebene überprüft werden.

4.5.6 Gewässer

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Stillgewässer über 1 ha Größe werden als harte Tabuzonen (vgl. § 61 BNatSchG) und die Fließgewässer II. Ordnung sowie die Stillgewässer unter 1 ha Größe als weiche Tabuzonen behandelt (s. Plan 2). Bei den Stillgewässern ab 1 ha handelt es sich überwiegend um ehemalige Abbauseen, die i. d. R. eine Erholungsfunktion (Nethener See) aufweisen oder dem Erhalt der Natur dienen. Überdies weisen einige Stillgewässer geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG auf (LANDKREIS AMMERLAND 2022). Die bestehenden Stillgewässer ab 1 ha sollen in Rastede gem. § 61 BNatSchG und aufgrund von seltenen Biotoptypen nicht für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

Gewässer I. und II. Ordnung besitzen grundsätzlich gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Wassergesetz einen Gewässerrandstreifen im Außenbereich. Gemäß dem Niedersächsischen Weg (NMU 2021) beträgt dieser 10 m bei Gewässern I. Ordnung und 5 m bei Gewässern II. Ordnung, der i. d. R. von Bebauung freizuhalten ist (harte Tabuzonen). Im Rahmen der Anlagenzulassung ist gemäß § 36 WHG sicherzustellen, dass Anlagen so errichtet, betrieben, unterhalten und stillgelegt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. In den 10 bzw. 5 m breiten Gewässerrandstreifen von Gewässern I. und II. Ordnung (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG) dürfen im Außenbereich keine Windenergieanlagen errichtet werden.

Aufgrund des in der vorliegenden Studie verwendeten Maßstabs in den Plänen sind Abstandszonen < 20 m allerdings nicht darstellbar, sodass auf eine Darstellung der Gewässerrandstreifen verzichtet werden muss.

Im Sinne des § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu Stillgewässern ≥ 1 ha ein Schutzabstand von 50 m zum Schutz der Gewässer von Bebauung freizuhalten. Dieser Abstand wird im Rahmen dieser Studie als harte Tabuzone berücksichtigt. Nach § 61 Abs. BNatSchG kann von dem Verbot des Absatzes 1 (50 m-Abstand) auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

1. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder
2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, notwendig ist.

Zwar steht nach der neuen Gesetzgebung die Windenergie im überwiegenden öffentlichen Interesse, wodurch die Möglichkeit bestünde, den 50 m-Abstand zu unterschreiten, dennoch hat sich die Gemeinde Rastede dazu entschieden diese Flächen freizuhalten, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Fläche eingeräumt werden kann.

Bei den Gewässern gehen daher die dort vorhandenen Belange (Erholungsnutzung sowie Schutz von Natur und Landschaft) einer Windenergienutzung in jedem Fall vor, so dass sie als harte Tabuzonen zu werten sind (vgl. Plan 2). Der Ausschluss gilt dabei für die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotorkörper.

4.6 Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Wald und Kompensationsflächen (Plan 3)

4.6.1 FFH-Gebiete

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH, Richtlinie 92/43/EWG) des Rates vom 21. Mai 1992 zur *„Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“* greift auf die EU-Vogelschutzrichtlinie zurück, indem sie bestimmt, dass FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete gemeinsam die biologische Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union durch ein nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenes Schutzgebietssystem (NATURA 2000) dauerhaft schützen und erhalten sollen. Die FFH-Richtlinie klammert die Vogelarten als Auswahlkriterien für FFH-Gebiete aus und überlässt somit die Bestimmung der Vogelschutzgebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie. In den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen und Arten) sind Lebensräume sowie Tiere und Pflanzen aufgeführt, deren Verbreitung und Vorkommen bei der Auswahl von geeigneten Schutzgebieten als Kriterien herangezogen werden sollen.

Im Gemeindegebiet von Rastede befinden sich folgende FFH-Gebiete:

- „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (DE 2715-301),
- „Eichenbruch, Ellernbusch“ (DE 2715-331) sowie
- „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ (DE 2715-332).

Das FFH-Gebiet 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 316 ha und befindet sich als kommunal übergreifendes Gebiet im Bereich Ipweger Moor an der Grenze zur Stadt Elsfleth im Landkreis Wesermarsch. Das Gebiet weist Restflächen naturnaher Hoch- und Übergangsmoor-Komplexe in der Wesermarsch mit Moorheide-Stadien, sekundären Birken-Moorwäldern, Moorgrünland u. a. auf, wobei einige Teilflächen durch Intensivgrünland voneinander getrennt sind. Die Ausweisung zum FFH-Gebiet begründet sich darauf, dass die letzten relativ naturnahen Moorflächen im Naturraum „Wesermarschen“ und als größter verbliebender Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten geschützt und erhalten werden sollen. Ferner gibt es innerhalb dieses Gebietes kleinflächige Vorkommen von torfmoosreichen Hochmoorvegetationen sowie ein Vorkommen der Moltebeere, die auf Grund ihres sehr geringen Vorkommens in Norddeutschland streng geschützt ist (NLWKN 2020).

Das FFH-Gebiet 426 „Eichenbruch, Ellernbusch“ (DE 2715-331) befindet sich in Hankhausen und weist eine Flächengröße von rd. 131 ha auf. Gemäß dem Standarddatenbogen des NLWKN (2019) handelt es sich bei dem FFH-Gebiet um ein Waldgebiet mit gut ausgeprägten, häufig feuchten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern. Kleinflächig befinden sich auch bodensaure Eichen-Buchenwälder mit Adlerfarn sowie an naturnahen Bachläufen kleinflächige Eschen- und Erlen-Eschenwälder, die teilweise sehr artenreich sind (NLWKN 2019). Die Entscheidung zur Ausweisung als Natura2000-Gebiet beruht Vorranggig darauf, die Repräsentanz von feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern in der Ostfriesischen Geest zu verbessern, aber auch auf dem Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwald und den Auenwäldern mit Erle und Esche (NLWKN 2019).

Nordöstlich der Ortschaft Wahnbek befindet sich das rd. 94 ha große FFH-Gebiet 427 „Funchsbüsche, Ipweger Moor“ (DE 2715-332). Hierbei handelt es sich um ein Waldgebiet mit ausgedehnten feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie um kleinflächige bodensaure Buchenwälder. Neben Kleingewässern und Nasswiesen befindet sich ein naturnaher Bach mit artenreichen Erlen-Eschenwäldern in diesem Gebiet. Die Ausweisung zum FFH-Gebiet begründet sich darauf, dass die Repräsentanz von feuchten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern in der Ostfriesischen Geest sowie das Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern und Auenwäldern mit Erle und Esche verbessert werden soll (NLWKN 2019).

Laut § 34 BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete oder einer im FFH-Gebiet vorkommenden prioritären Art führen, untersagt. Damit die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden und der funktionale Zusammenhang von „Natura 2000“ gewahrt bleibt, ist weiterhin vor der Zulassung oder Durchführung von Projekten dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen werden NATURA 2000-Gebiete als harte Tabuzone aufgeführt, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen in Einklang zu bringen ist. Da mit den ausgewiesenen FFH-Gebieten schützenswerte Waldstandorte sowie noch überwiegend erhaltene naturnahe Moorflächen geschützt werden sollen, und sich diese überdies innerhalb eines Naturschutzgebietes bzw. Landschaftsschutzgebietes befinden, werden die FFH-Gebiete im Rahmen dieser Studie nach der gebotenen Prüfung des Einzelfalls als harte Tabuzonen behandelt. Ein überstreichen der FFH-Gebiete mit dem Rotor sollte aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erfolgen (vgl. Plan 3).

4.6.2 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind Gebiete, die gemäß § 16 NNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG unter Schutz stehen, da sie schutzbedürftigen Arten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften eine Lebensstätte bieten oder künftig bieten sollen, sie für Wissenschaft, Naturgeschichte und Landeskunde von Bedeutung sind oder sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit auszeichnen.

Im Gemeindegebiet von Rastede befinden sich laut Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2022) folgende Naturschutzgebiete (vgl. Plan 3):

- „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (NSG WE 127),
- „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“ (NSG WE 248) und
- „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ (NSG WE 313.

Das gemäß Verordnung am 17. Juni 2010 ausgewiesene, insgesamt 53,46 ha große Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen im Ipweger Moor, welches zugleich Teile des FFH-Gebietes „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ umfasst, besteht aus einem nicht kultivierten, vorentwässerten Hochmoorrest mit verschiedenen Hochmoordegenrationsstadien und brach liegendem Hochmoorgrünland. Der Schutzzweck des NSGs beruht daher auf dem Erhalt sowie der Entwicklung des zum Teil kultivierten, teilweise als Heidemoor und Hochmoor erhaltenen Gebietes mit den moortypischen Lebensgemeinschaften sowie die an das Hochmoor gebundene Flora und Fauna. Im Hinblick auf das FFH-Gebiet sollen im Allgemeinen die wiedervernässten degenerierten Hochmoore sowie die angestauten Randbereiche mit Hochstaudensümpfen und Verlandungsbereichen nährstoffarmer Stillgewässer geschützt und entwickelt werden. Überdies sollen die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie geschützt, erhalten und gefördert werden.

Das NSG „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“ befindet sich im Barghorner Moor an südöstlichen Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Elsfleth und weist eine Größe ca. 53 ha auf. Charakteristisch für das Schutzgebiet ist der gut ausgeprägte Komplex aus Moorbirkenwald, Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore und der Hoch- und Übergangsmoore mit feuchtem Pfeifengras-Moorstadium, Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, feuchtem Glockenheide-Moorstadium sowie unterschiedlich genutzten Grünlandflächen. Auch in diesem Schutzgebiet beruht der Schutzzweck auf Erhaltung und Entwicklung der moortypischen Lebensgemeinschaften und der angrenzenden Grünlandflächen als Lebensraum

schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten. Gemäß der Verordnung soll insbesondere der Wasserhaushalt und der Torfaufbau der Randmoore am Geestabfall, die sich teilweise über Flussablagerungen der Weser gebildet haben gesichert werden.

Das landkreisübergreifende ca. 313 ha Naturschutzgebiet „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ besteht aus zwei Teilgebieten und dient dem Schutz des FFH-Gebietes „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“. Eine 12 ha große Teilfläche des Gebietes „Gellener Torfmöörte“ liegt im Gebiet der Gemeinde Rastede. In der Verordnung wird das Naturschutzgesetz folgendermaßen beschrieben:

„Die zwei Teilgebiete „Gellener Torfmöörte“ und „Rockenmoor/ Fuchsberg“ sowie das westlich angrenzende NSG „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (NSG WE 172) sind Bestandteile des „Ipweger Moores“, einem Marsch- und Geest-Randmoor zwischen der Oldenburger Geest und der Wesermarsch, das durch intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen unterteilt wird. Das Moorgebiet erstreckt sich zwischen dem Geestrand östlich der Ortschaften Loy, Ipwege und Etzhorn bis zur Wesermarsch westlich von Elsfleth und der Huntenieder ung. Es gehört zur naturräumlichen Region 612 „Wesermarschen“ mit der naturräumlichen Landschaftseinheit „Moorriemer Moorland“.

Die Erklärung zum NSG bezweckt hier ebenfalls die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Hoch- und Übergangsmoores mit einem mooreigenen Wasserhaushalt, von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, von Torfmoor-Schlenken in renaturierungsfähigen, durch Torfabbau und Entwässerung degradierten Bereichen, der offenen Hochmoorbereiche mit Bult-Schlenken-Komplexen sowie die teilweise vorhandenen naturnahen und strukturreichen Moorbirkenwäldern. Ferner sollen die teilweise vorhandenen extensiv bewirtschafteten Hochmoorgrünländer mit u. a. mesophilem Grünland und seggen- und binsenreichen Nasswiesen, die als Lebensraum der hier charakteristischen Tier- und Pflanzenarten dienen, erhalten und entwickelt werden. Zu erhalten sind auch die naturnahen Torfstichgewässer mit ihrer charakteristischen Ufer- bzw. Verlandungsvegetation, die offenen dystrophen Gewässer mit randlichen Schwingrasen sowie die strukturreichen Abschnitte der Gewässer II. und III. Ordnung.

Gemäß den entsprechenden Verordnungen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Bundesnaturschutzgesetz) sind in den o. g. Gebieten jegliche Handlungen untersagt, welche die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder einzelne Bestandteile der Gebiete u. a. zerstören, beschädigen, beeinträchtigen oder verändern könnten bzw. dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie wäre mit den Schutzzielen der genannten Gebiete nur bedingt zu vereinbaren, da die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden Ausnahmen von den Verboten zulassen können, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Derartige Befreiungsmöglichkeiten sind für die Windenergieplanung im Fall der o. g. Schutzgebiete jedoch rein theoretischer Natur. Allenfalls theoretisch denkbare Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen reichen jedoch nicht aus, um Naturschutzgebiete als rechtliche Hindernisse für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage zu stellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 07. Februar 2020 – 12 KN 75/18). Die Naturschutzgebiete werden im Rahmen dieser Studie daher als harte Tabuzonen gewertet. Ein überstreichen dieser Gebiete mit dem Rotor ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geboten (vgl. Plan 3).

Für die o. g. Naturschutzgebiete wird kein zusätzlicher Umgebungsschutz angesetzt, da in den jeweiligen Verordnungen keine windenergiesensiblen Arten, die geschützt werden sollen, genannt werden.

4.6.3 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG), welche nach § 19 NNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen werden, sind Gebiete, die ganz oder teilweise des Schutzes bedürfen. Dieser Schutz wird aufgrund der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzbarkeit der Naturgüter gewährt bzw. weil das Landschaftsbild vielfältig, von besonderer Eigenart und Schönheit oder von besonderer kulturhistorischer Bedeutung ist oder, weil das Gebiet für die Erholung wichtig ist.

Im Gemeindegebiet sind gemäß Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2022) die folgenden Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen (vgl. Plan 3):

- „Schloßpark, Park Hagen“ (LSG WST 057),
- „Rasteder Geestrand“ (LSG WST 078),
- „Ehemaliger Bahndamm in Loyerberg“ (LSG WST 079),
- „Kulturlandschaft an der Wahnbäke“ (LSG WST 082),
- „Stratje-Busch“ (LSG WST 083) und
- „Hankhauser Geestrand“ (LSG WST 091)

Das rd. 135,6 ha große Landschaftsschutzgebiet „Schloßpark, Park Hagen“ (LSG WST 078) befindet sich zentral in der Ortschaft Rastede und dient dem Erhalt und der Entwicklung der kulturhistorisch bedeutenden Elemente des Schlosses und seiner Parkanlagen, den Rennplatz sowie dem Wald „Park Hagen“ mit dem Verbindungspark. Überdies werden mit dem LSG auch die künstlich angelegten Teiche geschützt. Das Landschaftsbild des Schutzgebietes wird durch den mesophilen Eichen-Hainbuchen-Mischwald, Eichen-Mischwald sowie durch Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche geprägt und soll daher aufgrund seiner besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit geschützt werden. Überdies ist das Schutzgebiet von hervorragender Bedeutung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, für die Naherholung und für den überregionalen Tourismus.

Im südöstlichen Gemeindegebiet befindet sich das ca. 1.290 ha große Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ (LSG WST 078). Charakteristisch für das LSG ist das Vorhandensein verschiedener Bodentypen: im Nordosten und Osten wird das Gebiet ausschließlich von Mooren begrenzt und ansonsten sind Geschiebemergel und Geschiebelehme z. T. mit Flugsandüberdeckungen und Lauenburger Ton im Untergrund vorhanden, wodurch beachtliche Reliefenergien vorherrschen, die einzigartig in dieser Region sind. Überdies weist das LSG eine bedeutende Kulturgeschichte auf, da auf eine erste Besiedlung während der jungsteinzeitlichen Trichterbecherkultur hinweisen. Die im Gebiet bestehenden Waldflächen bestehen aus Laub-Mischwaldbeständen (Buchen-Eichen-Mischwald, mesophiler Eichen-Hainbuchenwald, Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche) sowie Laub-Nadel-Mischwald und Nadel-Mischwald. Die FFH-Gebiete 426 „Eichenbruch, Ellernbusch“ sowie 427 „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Das rd. 4,82 ha große Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliger Bahndamm in Loyerberg“ (LSG WST 019) wurde am 18. Dezember 1985 ausgewiesen und grenzt südlich an das Naturschutzgebiet „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“. Der Schutzzweck beruht hier "laut Verordnung „*auf der Sicherstellung der natürlichen Entwicklung der Vegetation, der Erhaltung der Gliederung des Landschaftsbildes sowie der Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes*“.

Südlich der Ortschaft Wahnbek liegt an der Kommunalgrenze zu Oldenburg das ca. 187 ha große Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft an der Wahnbäke“ (LSG WST 082), innerhalb dessen, der im Zusammenhang mit dem LSG „Oldenburg-Rasteder-Geestrand“ für das Ammerland einzigartige Geestrandbereich erhalten werden soll. Laut der

Verordnung vom 6. Juli 2022 zeichnet sich die „*besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit dieses Gebietes durch die historischen Siedlungs- und Landschaftsstrukturen aus. Die vorhandenen Gehöfte des ursprünglichen Dorfes Wahnbek, die landwirtschaftlichen Strukturen sowie das dichte Netz an Kleinstrukturen wie Wallhecken, Baumreihen, Feldhecken, Waldflächen und Baumgruppen an den Gehöften sind teilweise bereits seit 200 Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben und prägen das Landschaftsbild*." Der Schutzzweck des LSG beruht auf der

- „*Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes das durch Siedlungsstrukturen, durch die kleinräumig gegliederten landwirtschaftlichen Nutzflächen und durch die reliefbedingten Eigenarten als typische Ausbildung des Oldenburg-Rasteder Geestrandes gekennzeichnet ist, im Randbereich dicht besiedelte Räume*" sowie der
- „*Erhaltung des dichten Netzes aus Kleinstrukturen (Einzelbäume, Wallhecken, Feldhecken, Baumgruppen und Waldflächen) als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna und als Pufferung zwischen den bebauten Bereichen und der vorhandenen Autobahn zur Kleinklimaverbesserung*."

Das Landschaftsschutzgebiet „Stratje-Busch" (LSG WST 083) befindet sich in der Ortschaft und umfasst eine Fläche von ca. 17,09 %. Der Stratjebusch ist ein Nadel-Laub-Mischwald (Laubholzanteil dominiert) aus mesophilen Eichen-Hainbuchen-Mischwald in Teilbereichen Übergänge zum Eichen-Buchen-Mischwald auf durch staunässe geprägten Böden. Aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung, der Waldstandort wurde bereits 1790 in der Oldenburgischen Vogteikarte dargestellt, soll dieser alte Waldbestand erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Östlich der Ortschaft Rastede liegt angrenzend an den LSG „Schloßpark, Park Hagen" und „Rasteder Geestrand" das ca. 82 ha große Landschaftsschutzgebiet „Hankhauser Geestrand" (LSG WST 091). Durch die vorhandene Geologie (Geschiebemergel und Geschiebelehm mit z. T. Flugsandüberdeckungen und Lauenburger Ton) sowie des vorhandenen gut ausgeprägten Plaggenesch weist der Hankhauser Geestrand eine starke Reliefenergie auf. Überdies sind die kulturhistorischen Hofstellen am Rande des Hankhauser Esches bedeutsam für das Landschaftsbild. Am nördlichen Rand des Hankhauser Esches schließen zudem naturnahe Laubwaldflächen mit bodensaurem Eichen-Mischwald mit Arten des mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes feuchter und basenreicher Standorte an. Und auf den quelligen Böden stocken Erlen- und Eschenquellwald mit artenreicher Krautvegetation aus gefährdeten und im LK Ammerland seltenen Pflanzenarten. Der Schutzzweck beruht gemäß Verordnung von 6. Juli 2005 auf der „*Erhaltung und Entwicklung eines geomorphologisch einzigartig ausgeprägten Teils des Hankhauser Geestrandes mit einem gut erhaltenen Plaggenesch, naturnahen Laub-Mischwäldern, Hangquellen und kleine Bäkentälern in den Wäldern, feuchten und nassen Grünlandstandorten sowie artenreichen Feldhecken zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines vielfältigen, einzigartigen und durch besondere Schönheit geprägten Landschaftsbildes.*"

Da der Bau von Windenergieanlagen auch einen massiven Eingriff an angrenzende bzw. in räumlicher Nähe befindliche Landschaftsschutzgebiete darstellt, wurden zusätzlich die LSG „Jader Moormarsch" sowie „Oldenburg-Rasteder Geestrand" einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

Das rd. 1.200 ha große Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch" (LSG BRA 023) befindet sich nordöstlich der Gemeine Rastede auf dem Gebiet der Gemeinde Jade. Gemäß der Schutzgebietsverordnung vom 30. Juli 2011 (1. Änderung) beruht der Schutzzweck u. a. auf der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer sowie der Braken, Gräben und Fließgewässer als Lebensraum seltener und in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung von Grünland als Lebensraum für

Wiesenvögel. Da diese windkraftsensiblen Arten i. d. R. vertikale Strukturen nach gängiger Fachmeinung meiden und zu diesen einen entsprechenden Abstand wahren, könnten die im Süden des LSG befindlichen Teilbereiche als Lebensraum für Wiesenvögel entwertet werden. Zur Berücksichtigung eines gewissen Meideverhaltens von Wiesenvögeln gegenüber WEA wird zudem LSG „Jader Moormarsch“ eine pauschale Umgebungsschutzzone gemäß einschlägiger Literatur von 300 m als weiche Tabuzone in der Studie berücksichtigt, wobei dieser Bereich von der gesamten Windenergieanlage inklusive des Rotors freizuhalten ist[14] (LAG VSW 2014).

Im Süden des Gemeindegebietes grenzt das rd. 2.900 ha umfassende Landschaftsschutzgebiet „Oldenburger-Rasteder Geestrand“ (LSG OL-S-049) an die Gemeindegrenze. In der Schutzgebietsverordnung vom 25. Juli 2012 (2. Änderung) wird kein bestimmter Schutzzweck genannt, sodass das Ansetzen einer Umgebungsschutzzone nicht erforderlich ist.

Im Zuge der 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2022 wurde auch der § 26 BNatSchG geändert und um den Absatz 3 ergänzt. Dieser besagt, dass „*in einem Landschaftsschutzgebiet* […] *die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten* [sind]*, wenn sich der Standort der Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“*

Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschlossen, trotz des geänderten § 26 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete als weiche Tabuzone in der vorliegenden Studie zu berücksichtigen (vgl. Plan 3), da ihr derzeit keine Kenntnisse vorliegen, ob der Landkreis Ammerland [regionaler Planungsträger] seinen vom Land Niedersachsen zugewiesenen Flächenbeitragswert erfüllt. Diese Räume sollen somit weiterhin freigehalten werden, solange der Windenenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend substanzieller Raum eingeräumt werden kann.

4.6.4 Wasserschutzgebiete – Schutzzone I und II

Wasserschutzgebiete (WSG) können gemäß § 51 WHG im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet einer Wasserentnahme festgesetzt werden. Wasserschutzgebiete werden von den unteren Wasserbehörden mit einer Verordnung festgesetzt, die gemäß § 52 WHG die erforderlichen Schutzbestimmungen für das jeweilige Gebiet trifft. Durch die Schutzbestimmungen können bestimmte Handlungen verboten oder für eingeschränkt zulässig erklärt werden.

[14] Es wird dabei immer davon ausgegangen, dass auch der Luftraum über größeren, zusammenhängenden, naturschutzfachlich wertvollen Flächen von hoher Bedeutung für die Fauna ist, da auf den Flächen ein erhöhtes Nahrungsangebot zu erwarten ist, was eine besondere Anziehungskraft auch auf kollisionsgefährdete Arten (Fledermäuse, Vögel) hat.

Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden und um einen einheitlichen Mindeststandard von Anforderungen zu erhalten, wurde das NMU mit § 91 Abs. 1 NWG ermächtigt, durch Verordnung Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Schutzgebiete festzulegen. Die Umsetzung dieser Vorschrift erfolgte mit der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO, Nds. GVBI. Nr. 25/2009, S. 132). Mit dieser werden landeseinheitliche Schutzbestimmungen insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich sowie durch Regelungen zu Biogasanlagen, Bodenabbau und Erdwärmeanlagen für alle festgesetzten oder durch vorläufige Anordnung gesicherten Wasserschutzgebiete geschaffen. Gemäß der o. g. Verordnung ist u. a. die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers in den Schutzzonen I und II generell verboten. Zwar handelt es sich beim Bau von WEA nicht um die Gewinnung von Bodenschätzen, die Fundamente der WEA ragen im Nordwestdeutschen Tiefland jedoch i. d. R. in den Grundwasserleiter hinein.

In der „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden“ Teil II (NLWKN 2013) ist die Errichtung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, zu denen auch Windkraftanlagen zählen, in der Schutzzone II zu untersagen. Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten würden entsprechend als harte Tabuzonen berücksichtigt werden.

Infolgedessen werden die Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I und II aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen berücksichtigt (vgl. Plan 3).

4.6.5 Naturdenkmale/Baudenkmale

Naturdenkmale, die gemäß § 21 NNatSchG i. V. m. § 28 BNatSchG geschützt sind, sind zumeist einzelne Naturschöpfungen, die durch ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder ihre Bedeutung für die Wissenschaft bzw. Natur- und Heimatkunde besonderen Schutzes bedürfen. Auch die Umgebung des Naturdenkmals kann in den Schutz mit einbezogen werden.

Im Gemeindegebiet gibt es gemäß Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2022) als Naturdenkmale diverse Einzelbäume (Eichen, Pyramideneichen, Linden etc.) sowie zwei Eichenalleen und eine Kastanienallee (vgl. Plan 3).

Aus Gründen des Denkmalschutzes gemäß § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG ND) dürfen Kulturdenkmale, zu denen auch Baudenkmale gehören, nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

In der Gemeinde Rastede sind mehrere einzelnstehende bzw. in Gruppen angeordnete Baudenkmale verzeichnet. Darunter befinden sich u. a. das Palais und Schloss, Gulfhäuser, Wohnhäuser, Mühlen sowie Kirchen, die aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung von öffentlichem Interesse sind und damit als erhaltenswert gelten (gem. § 3 Abs. 2 DSchG ND). Die Baudenkmale werden als harte Tabuzonen behandelt. Eine Umgebungsschutzzone zur Vermeidung von negativen Einwirkungen ist aufgrund der Lage der Natur- und Baudenkmale vorwiegend im besiedelten Bereich jedoch nicht notwendig (vgl. Plan 3).

4.6.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 22 NNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG unter Schutz gestellt. Wertbestimmend sind Bäume, Hecken und andere Landschaftsbestandteile, die u. a. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, das Orts- und

Landschaftsbild gliedern bzw. beleben, schädliche Einwirkungen verbessern oder Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten besitzen. Im Gemeindegebiet sind gemäß den digitalen Daten des Landkreises Ammerland sowie des Umweltkartenservers Niedersachsen mehrere sowohl flächig geschützte Landschaftsbestandteile, u. a. meist Baumbestände, kleine Wäldchen oder auch schützenswerte Grünlandflächen registriert (vgl. Plan 3).

Ebenso fallen gemäß dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz auch die Wallhecken unter die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 22 NNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG. Wallhecken sind einerseits als kulturhistorischer Landschaftsbestandteil von Bedeutung, andererseits auch ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten in der oft monotonen Agrarlandschaft. Die Wallhecken finden Berücksichtigung in den Darstellungen der Wallheckengebiete des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Ammerland (vgl. Kap. 6.3.2).

Aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen sind Windenergieanlagen in diesen Bereichen i. d. R. ausgeschlossen. Eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch Vorrang-/Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen ist damit allerdings nicht ausgeschlossen. Geschützte Landschaftsbestandteile können auch innerhalb von Windparkflächen liegen, ohne, dass diese oder deren Schutzzweck unmittelbar durch bauliche Anlagen betroffen wird. Darüber hinaus sind sie i. d. R. aufgrund ihrer Kleinflächigkeit auch im Fall einer Beanspruchung an anderer Stelle wiederherstellbar. Bei der Standortwahl sollen sie (Ausnahme: Wallhecken) dennoch berücksichtigt und vornehmlich nicht in Anspruch genommen werden. Die geschützten Landschaftsbestandteile werden im Rahmen dieser Studie daher als weiche Tabuzonen behandelt (vgl. Plan 3).

4.6.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope sind gemäß § 24 NNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG unter Schutz gestellt. Diese seltenen sowie stark gefährdeten Biotoptypen, wie beispielsweise Röhrichte, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, Bruchwälder, Sümpfe, Quellbereiche, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, genießen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturschutz automatischen Schutz. Der besondere Schutz zielt auf die Sicherung des aktuellen Zustandes.

Die gesetzlich geschützten Biotope wurden vom Landkreis Ammerland digital zur Verfügung gestellt (LANDKREIS AMMERLAND 2022). Die Daten haben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch Konzentrationszonen ist nicht zwingend ausgeschlossen. Gesetzlich geschützte Biotope können auch innerhalb von Windparkflächen liegen, ohne, dass diese oder deren Schutzzweck unmittelbar durch bauliche Anlagen betroffen wird. Darüber hinaus sind sie i. d. R. aufgrund ihrer Kleinflächigkeit auch im Fall einer Beanspruchung an anderer Stelle wiederherstellbar. Bei der Standortwahl sollen sie dennoch berücksichtigt und vornehmlich nicht in Anspruch genommen werden. Gesetzlich geschützte Biotope werden im Rahmen dieser Studie ähnlich wie die geschützten Landschaftsbestandteile (s. o.) als weiche Tabuzonen behandelt (vgl. Plan 3).

4.6.8 Waldflächen

Die Waldflächen im Gemeindegebiet Rastede wurden auf Grundlage des Flächennutzungsplanes und den zur Verfügung gestellten digitalen Daten vom amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®) dargestellt und gehen aus Plan 3 hervor.

Der Waldflächenanteil des Landkreises Ammerland liegt mit rd. 9,50 % (LSN 2022) unter dem Waldanteil im Raum Weser-Ems von ca. 12 % (LSN 2022). Die Gemeinde Rastede

weist einen Waldanteil von rd. 10 % (LSN 2022) auf und gehört damit zu den waldreicheren Kommunen im Landkreis Ammerland.

Das RROP des Landkreises Ammerland (1996) führt zum Thema Wald folgendes aus:

- „*Waldflächen sind im Landkreis Ammerland wegen ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion in ihrer gesamten Ausdehnung und ihrer räumlichen Verteilung zu erhalten und zu vergrößern.*
- *Waldränder sollen einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Die Breite des Schutzstreifens ist nach den Erfordernissen im Einzelfall zu bemessen.*“

Das LROP (2022) trifft in Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung zur Nutzung von Waldflächen für Windenergie folgende Aussagen:

„*[6]Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. [7]Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.*

[8]In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.

[9]Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- *mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder*
- *mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte*

genutzt werden.“

Davon ausgenommen sind die im LROP dargestellten „*Vorranggebiete Wald sowie Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen*“ (vgl. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1).

Laut der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (12. Senat, Urteil vom 03. Dezember 2015, 12 KN 216/13) stellt die generelle Einstufung von Wald als harte Tabuzone einen Fehler im Abwägungsvorgang dar. Da die Gemeinde Rastede ein Freihalten dieser Räume für sinnvoll hält, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Fläche eingeräumt werden kann, werden Waldflächen > 1 ha im Rahmen der vorliegenden Studie als weiches Tabukriterium behandelt. Die Waldflächen < 1 ha werden in Plan 6 als verbleibender Belang ohne Ausschlusswirkung dargestellt.

Zum Schutz der Waldränder vor störenden Nutzungen und vor Bebauung, wird zusätzlich ein 100 m Vorsorgeabstand zu Waldflächen > 5 ha als weiche Tabuzone berücksichtigt. Aufgrund der Tatsache, dass Waldränder häufig wichtige Habitate und Teillebensräume von windenergiesensiblen Arten sind (Greifvögel, Fledermäuse), gilt das Tabukriterium für die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotorkörper. Die Waldränder sowie der Schutzabstand zu größeren Waldflächen (> 5 ha) soll daher auch von den Rotoren der Windenergieanlagen nicht überstrichen werden.

4.6.9 Kompensationsflächen

In der Gemeinde Rastede befinden sich Kompensationsflächen, die dem Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft dienen werden. Der Landkreis Ammerland führt ein laufend aktualisiertes Eingriffskataster, das unter anderem auch festgesetzte Kompensationsflächen darstellt (LANDKREIS AMMERLAND 2022). Gemäß Hinweis des Landkreises erfolgt die Erfassung von neuen Kompensationsflächen jedoch häufig verzögert, so dass vereinzelte Flächen in der Darstellung fehlen können.

Die Kompensationsflächen sind über das Gemeindegebiet verstreut. Sie sind, soweit bekannt, in Plan 3 dargestellt. Sie können im Rahmen von z. B. Flurneuordnungen oder zur Verwirklichung weiterer Projekte und Planungen in der Praxis prinzipiell durchaus verlagert oder an anderer Stelle arrondiert werden und stellen somit kein hartes Kriterium dar. Da eine Verlagerung jedoch abermals die Entwicklungsstufe der Flächen u. U. auf den Anfangszustand zurückdrehen würde und sich in der Praxis eine Verlagerung aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit und ggf. schwierigen Findung geeigneter Ersatzflächen als sehr schwierig gestaltet, werden die Kompensationsflächen > 1 ha Größe im Rahmen dieser Studie als weiche Tabuzonen betrachtet.

Sollte sich eine Kompensationsfläche über 1 ha Größe innerhalb eines für die Windenergie geeigneten Suchraumes befinden, könnte im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG diese Fläche einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Abhängig vom Ziel sowie Zustand der Kompensationsfläche wäre ggf. eine Verlagerung möglich.

Kompensationsflächen mit einer geringeren Flächengröße werden in Plan 6 dargestellt und sind als sonstige Belange bei der Bewertung von Suchräumen für Windenergie zu berücksichtigen.

4.7 Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (2022) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (1996) (Plan 4)

4.7.1 Vorranggebiet Natura 2000 und Biotopverbund

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) werden „Vorranggebiete Biotopverbund“ sowie „Vorranggebiete Natura 2000“ dargestellt. Gemäß der Begründung zum LROP 2022 gehören folgende Kriterien zu den Bausteinen des Biotopverbunds:

- „*die Gebiete des Natura 2000-Netzes,*
- *die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete, Nationalparke und Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue),*
- *für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms,*
- *die Flächen des Nationalen Naturerbes,*
- *Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten,*
- *Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+,*
- *die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (linienförmige Elemente in der zeichnerischen Darstellung) sowie*
- *die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht (punktförmige Elemente in der zeichnerischen Darstellung).*

In Bezug auf die Vorranggebiete Natura 2000 wird in der Begründung zum LROP 2022 folgendes erläutert: „[…] *entsprechende Flächen* [werden] *für die europaweit als besonders erhaltenswert eingestuften Lebensraumtypen und Arten räumlich gesichert. Die herausgehobene ökologische Bedeutung der Flächen rechtfertigt es, andere Belange und Nutzungsinteressen dahinter zurückzustellen.“*

Im Gemeindegebiet von Rastede sind die Naturschutzgebiete „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“, „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“, „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“, Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Rasteder Geestrand“ sowie Teilflächen der im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft als flächige Vorranggebiete Biotopverbund dargestellt. Die Fließgewässer Geestrandtief, Haaren, Hahner Bäke sowie die Puttharen sind als linienförmige Vorranggebiete Biotopverbund dargestellt. Diese Gebiete und die Gewässerverläufe stellen somit „überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes“ dar.

Die Vorranggebiete Natura 2000 entsprechen in der Gemeinde Rastede den Naturschutzgebieten „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“, „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ sowie Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Rasteder Geestrandtief“, wodurch diese als „überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes“ bedeutsam sind.

Die Vorranggebiete aus dem LROP (2022) werden in Plan 4 dargestellt. Aufgrund der potenziell biotopzerschneidenden Wirkung des Baus von WEA, deren notwendiger Erschließungswege und der Lage innerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete, werden Vorranggebiete Biotopverbund sowie Vorranggebiete Natura 2000 pauschal als harte Tabuzonen in die vorliegende Studie eingestellt.

4.7.2 Vorranggebiet Wald

Im LROP 2022 wurden erstmalig Vorranggebiete für Wald auf Grundlage der Waldfunktionenkarte des Nds. Forstplanungsamts dargestellt. Damit sollen die historisch alten Waldstandorte, die in der heutigen Kulturlandschaft nicht neu hergerichtet werden können, erhalten und sowohl heute als auch zukünftig vor Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Laut LROP (2022) werden nur „historisch alte Waldstandorte als Vorranggebiete Wald im LROP festgelegt, die nicht ohnehin bereits als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund gesichert sind“. Im Rahmen von Regionalen Raumordnungsprogrammen müssen diese Gebiete ebenfalls als Vorranggebiet Wald festgelegt und räumlich näher konkretisiert werden. Die Festlegung als Vorranggebiet Wald im RROP ist aber nur zulässig, wenn dem kein übergeordnetes Recht entgegensteht und die in höherrangigen Rechtsvorschriften verankerten Belange angemessen berücksichtigt worden sind.

Mit den Vorranggebieten – Wald, werden die Waldflächen, die eine kulturhistorische Bedeutung aufweisen, einer Windenergienutzung entzogen, sodass dieser Belang im Rahmen der Studie als harte Tabuzone berücksichtigt wird.

Vorranggebiete – Wald befinden sich zwischen Hankhausen und Barghorn (vgl. Plan 4).

4.7.3 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Sowohl das LROP aus dem Jahr 2022 als auch das RROP des Landkreises Ammerland von 1996 weisen jeweils für das Gemeindegebiet Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung auf. Das Rohstoffgewinnungsgebiet – Quarzsand aus dem LROP befindet sich im Bereich der Nethener Seen. Im RROP werden Rohstoffgewinnungsgebiete für Ton in den Bereichen Ostermoor, Kleibrok sowie Hostemost dargestellt (vgl. Plan 4).

Das rund 42 ha große Rohstoffgewinnungsgebiet für Quarzsand gehört gem. dem LROP zu den großflächigen Lagerstätten (25 ha und größer) mit überregionaler Bedeutung und sollte demzufolge aus landesweiter Sicht für den Abbau von Quarzsand gesichert werden. Die Festlegung ist nicht parzellenscharf, folglich kann keine unmittelbare Betroffenheit einzelner Flurstücke aus den Darstellungen von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung abgeleitet werden. Ziel dieser Ausweisung ist die Konzentration und Lenkung von Lagerabbaustätten, auf denen die Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.

Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Ton im Landkreis Ammerland sind ebenfalls gemäß RROP in „*ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung entsprechend langfristig zu sichern und nach Maßgabe des erkennbaren Bedarfs zu erschließen und zu gewinnen. Bei allen raumbeanspruchenden und raumwirksamen Planungen ist auf die oberflächennahen und im tieferen Untergrund befindlichen oder vermuteten nutzbaren Lagerstätten regional bedeutsamer Rohstoffvorkommen in dem Maße Rücksicht zu nehmen, dass eine künftige Erschließung und Gewinnung gewährleistet bleibt.*“

Überdies befinden sich noch gemäß LROP (2022) Vorranggebiete Rohstoffgewinnung – Torf in der Gemeinde Rastede, insbesondere im Bereich Hahner Moor sowie im nördlichen Bereich des Ipweger Moores. Im RROP des Landkreises Ammerland (1996) werden ebenfalls für das Gemeindegebiet mehrere großräumige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf dargestellt (vgl. Plan 4).

Mit der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 29.04.2020[15] hat das Oberverwaltungsgericht die Regelungen der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26, 272) u. a. zur Streichung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 „Hankhauser Moor“, für unwirksam erklärt (ML 2020). Eine bereinigte Fassung der zeichnerischen Darstellung der LROP-VO wurde als Kartenausschnitt im Juli 2020 mit den geltenden zeichnerischen Festlegungen des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 „Hankhauser Moor“ bekannt gemacht (ML 2020). Demnach bedeutete dies, dass im Landkreis Ammerland dieses Gebiet weiter Bestand hatte und als Ziel der Raumordnung zu beachten war. Durch die erneute Änderung des LROP (Stand September 2022) wurde das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 „Hankhauser Moor“ für die Rohstoffart Torf wieder zurückgenommen, sodass dieses Gebiet auf Ebene der Landesplanung weder als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung noch als Vorranggebiet Torferhalt festgelegt wird.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Ammerland vom 28. Oktober 2022 würden die im RROP 1996 dargestellten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf eine Windenergienutzung ausschließen. Lediglich die Flächen, die von Vorranggebieten – Torferhaltung des LROP (2022) überlagert werden, könnten im Rahmen der Standortpotenzialstudie herangezogen werden.

Nach der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 11. Mai 2020 (12 LA 150/19 –, juris) ist die (Teil)-Errichtung und der Betrieb eines Windparks in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung grundsätzlich unzulässig, sodass im Rahmen der vorliegenden Studie die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 als harte Tabuzonen behandelt werden (vgl. Plan 4).

Da es jedoch im Zuge der Neuaufstellung des RROP zu einer Veränderung bzw. Verschiebung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung kommen kann, sollte im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine Einzelfallbetrachtung dieser Gebiete erfolgen, um ggf. eine Zerschneidung von geeigneten Windenergiegebieten zu vermeiden. Des Weiteren stehen die Rohstoffgewinnungsgebiete – Torf als bindende Ziele der Raumordnung der Errichtung

[15] OVG Lüneburg, Urteil vom 29. April 2020, Az.: 1 KN 141/17

von Windenergieanlagen nur solange entgegen, bis der Torfabbau auf diesen Flächen abgeschlossen und der Nachweis erbracht ist, dass die geplante Folgenutzung einer Windenergienutzung nicht entgegensteht.

4.7.4 Vorranggebiet Natur und Landschaft

Vorranggebiete stehen als bindende Ziele der Raumordnung einer Darstellung von Sondergebieten für die Windenergie entgegen, wenn der Vorrang eine Nutzung sichert, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Die Kommunen können im Zuge eines Planänderungsverfahrens die Zielfestlegungen des RROP nicht aufheben oder durch Abwägung überwinden, soweit diese hinreichend konkretisiert sind.

Bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft stehen gemäß RROP von 1996 die naturschutzfachlichen Ziele im Vordergrund. Ausgewiesen wurden naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die vor Beeinträchtigungen zu schützen, und ggf. durch NSG-Verordnungen zu sichern sowie durch Pflege zu erhalten oder zu entwickeln sind.

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt die folgenden Bereiche als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ dar (vgl. Plan 4):

- das Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“,
- Teilbereiche des Naturschutzgebietes „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“,
- Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Rasteder Geestrand“,
- Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Hankhauser Geestrand“,
- Teilbereiche des Leher Moores sowie
- diverse größere Kompensationsflächen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung handelt es sich bei Vorranggebieten für Natur und Landschaft nicht pauschal um harte Tabuzonen, da sich bei ihnen erst im Rahmen einer individuellen Betrachtung der jeweiligen Ausprägung von Natur und Landschaft beurteilen lässt, ob eine (Un-)Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung gegeben ist (OVG Lüneburg 12 KN 64/14, OVG Münster 2 D 63/17.NE). In den Begründungen zur Festlegung der einzelnen Vorranggebiete wird die Windenergie nicht explizit erwähnt, aber da es sich bei den Gebieten u. a. um Erhaltungsflächen im Biotopverbund, Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Kompensationsflächen handelt, kann damit eine Vereinbarkeit dieser mit den „naturschutzfachlichen Zielen“ ausgeschlossen werden. Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sämtliche Nutzungen (abgesehen von ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft), die auch nur potenziell negative Auswirkungen auf die vorkommenden Biotope und Tierarten haben können, als mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar betrachtet werden. Eine Windenergieanlage kann, je nach Ausprägung der Wertigkeit des Gebietes für Natur und Landschaft, zu diesen Nutzungen mit potenziell negativen Auswirkungen zählen, sodass auch der Rotor einer Windenergieanlage nicht in dieses Gebiet hineinragen darf. Es wäre jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob durch den Rotor negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Im Rahmen der Studie wird dieses nicht als grundsätzlich immer geltend angesehen, sodass die Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Rahmen der Studie in einer pauschalen Betrachtung nicht als harte, sondern als weiche Tabuzonen gewertet werden (vgl. Plan 4).

Da es jedoch im Zuge der Neuaufstellung des RROP zu einer Veränderung bzw. Verschiebung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft kommen kann, sollte im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG eine Einzelfallbetrachtung dieser Gebiete erfolgen, um ggf. eine Zerschneidung von geeigneten Windenergiegebieten zu vermeiden.

4.7.5 Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Das RROP des LANDKREISES AMMERLAND (1996) legt neben den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ auch „Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ fest. „Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ sind nicht zwingend als mit der Nutzung von Windenergie unvereinbares Ziel der Raumordnung einzuordnen, sondern müssen im Einzelfall betrachtet werden. Sollten sich z. B. hohe avifaunistische Wertigkeiten innerhalb eines Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung befinden, so steht dieser Belang als Ziel der Raumordnung einer Windenergienutzung entgegen und das betrachtete Gebiet ist als weiche Tabuzone zu werten.

Im Gemeindegebiet von Rastede sind im Bereich des Naturschutzgebietes „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“ sowie angrenzend an die Naturschutzgebiete „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ und „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung vorhanden.

Zur Begründung der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung werden in der Praxis häufig besondere Wertigkeiten und Bedeutungen der Gebiete für Wiesenvögel herangezogen. Daneben können auch der Schutz der Kulturlandschaft (des Grünlands) an sich, das Landschaftsbild sowie das Vorkommen besonderer Vegetation (z. B. artenreiches Feuchtgrünland) als Kriterien zur Ausweisung ausschlaggebend sein. Sofern für ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung eine besonders hohe Eignung als Wiesenvogellebensraum besteht, ist demnach anzunehmen, dass das vorrangige Ziel der Raumordnung der Windenergienutzung entgegensteht. Eine entsprechende Zielformulierung (Schutz von Wiesenvogellebensraum etc.) ist im RROP 1996 nicht konkret formuliert.

Im Rahmen der Studie werden diese Vorranggebiete als weiche Tabuzonen gewertet (vgl. Plan 4).

4.7.6 Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Erholung in Natur und Landschaft im RROP 1996 sollen diese Bereiche von Verkehrslärm und anderen, störenden Nutzungen, die den Naturgenuss beeinträchtigen, freigehalten werden. In der Gemeinde Rastede betrifft es den Schlosspark, der u. a. auch den Reitturnierplatz als regional bedeutsame Sportanlage umfasst. Im Rahmen der vorliegenden Studie werden das Vorranggebiete für Erholung in Natur und Landschaft als weiche Tabuzone berücksichtigt (vgl. Plan 4).

4.8 Ausschluss von Kleinstflächen

Im Rahmen dieser Studie werden Kleinstflächen in Einzelstellung als weiche Tabuzonen behandelt, wenn die Errichtung von WEA des Referenzanlagentyps mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 160 m faktisch unmöglich ist oder die Fläche eine Größe von unter 1 ha aufweisen.

Kleinstflächen unter 1 ha würden nur dann nicht ausgeschlossen, wenn sie in räumlicher Nähe oder angrenzend an einen Suchraum liegen und darüber hinaus keine vor WEA schützenswerten Nutzungen (Tabuflächen z. B. Kompensationsflächen < 1 ha, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Bereiche nationaler Bedeutung für Brutvögel etc.) innerhalb einer solchen Kleinstfläche bzw. zwischen mehreren Kleinstflächen liegen. Für diese letztgenannten Flächen kann es sein, dass im Rahmen von konkreteren Planungen eine geringfügige Abweichung von den im Rahmen dieser Studie grobmaßstäblich (Maßstab 1: 25.000) ermittelten Flächenabgrenzungen möglich ist. Als Anhaltswert zur Bestimmung des räumlichen, optischen Zusammenhangs wird die zweifache Anlagenhöhe (2H =

400 m) als max. Entfernung zwischen Kleinstfläche und Suchraum bzw. einem vorhandenen Windpark angesetzt.

5.0 ERMITTLUNG DER SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 3)

Nach Abzug der soeben näher erläuterten harten und weichen Tabuzonen verbleiben acht Suchräume (s. Abb. 3 und Plan 5). Diese Suchräume werden im nächsten Schritt auf der Grundlage evtl. bestehender weiterer Belange betrachtet vgl. Pläne 6-8).

In Abbildung 3 sind die Flächen dargestellt, die sich nach Arbeitsschritt 2 (noch ohne Betrachtung der verbleibenden sonstigen Belange) als Suchräume herausstellen.

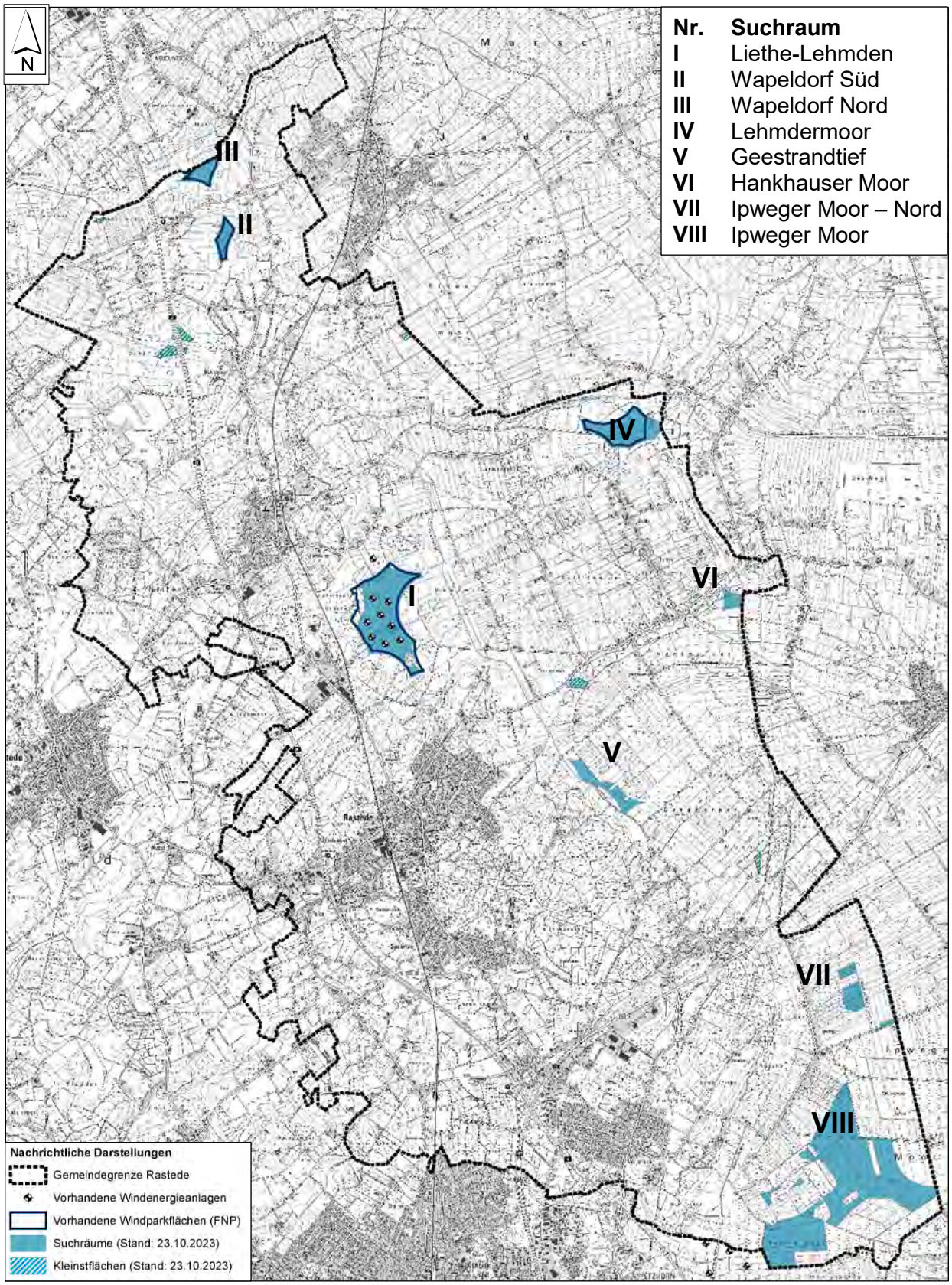

Abb. 3: Suchräume I bis VIII (unmaßstäblich)

6.0 DARSTELLUNG DER VERBLEIBENDEN SONSTIGEN BELANGE (ARBEITSSCHRITT 4)

6.1 Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiet Schutzzone III (Plan 6)

6.1.1 Landesweite Biotopkartierung

In den Umweltkarten Niedersachsen des Nds. Umweltministeriums (NMU 2022) werden als Ergebnis landesweiter Biotopkartierungen (2. Durchgang von 1984-2004) die aus Sicht des Landes für den Naturschutz wertvollen Bereiche dargestellt. Die dargestellten Bereiche sind Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen, die zum Zeitpunkt der Kartierung aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz grundsätzlich schutzwürdig als Naturschutzgebiet bzw. flächenhaftes Naturdenkmal waren.

Für das Gemeindegebiet von Rastede sind größere Areale v. a. zwischen Wahnbek und Ipwege, im Bereich der Naturschutzgebiete, südlich von Wahnbek, zwischen Rastede und Barghorn sowie in der näheren Umgebung des Ortsteils Hahn-Lehmden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung aufgenommen worden (vgl. Plan 6). Ein Großteil dieser Bereiche unterliegt bereits einer Schutzkategorie (u. a. Naturschutzgebiet) oder liegt innerhalb eines „Vorranggebietes für Natur- und Landschaft“ und findet somit auf diese Weise Berücksichtigung.

Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sind, die für die Windenergienutzung anvisierten Flächen grundsätzlich hinsichtlich ihrer Bedeutung für Flora und Fauna neu zu erfassen und vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Vorgaben neu zu bewerten.

6.1.2 Für die Fauna wertvolle Bereiche

Die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz wertet darüber hinaus stetig gebietsbezogene Daten aus dem Tierarten-Erfassungsprogramm aus. Die für die Erfassungsgebiete vorliegenden Daten (NMU 2022, Datenstand 2015) werden, soweit sie nicht älter als 10 Jahre sind, tiergruppenweise bewertet. Wird bei diesem standardisierten Verfahren ein bestimmter Schwellenwert erreicht, so werden diese Gebiete als aus landesweiter Sicht für die Fauna wertvolle Bereiche eingestuft.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Rastede gibt es größere wertvolle Bereiche für die Fauna im Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen“ (Tagfalter), im „Eichenbruch“ (Lurche) sowie ein kleinerer Bereich in den „Ipweger Büschen“ (Tag- und Nachtfalter). Auch für diese Flächenkategorie sind die Grundlagendaten, auch wenn der Bewertungsstand als aktuell geführt wird, veraltet (die letzte Änderung fand Februar 2010 statt). Die für die Fauna wertvollen Bereiche werden im Rahmen dieser Studie daher nur nachrichtlich dargestellt (s. Plan 6).

6.1.3 Rohstoffsicherung – Lagerstätte 1. und 2. Ordnung

Laut dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (LBEG 2023) befinden sich im Gemeindegebiet von Rastede Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung für Sand, Ton und Tonstein sowie Torf und 2. Ordnung für Sand, Ton und Tonstein. Die Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung für Sand befinden sich westlich von Nethen sowie im Bereich der

Nethener Seen, für Ton und Tonstein nördlich von Rastede sowie in den Lehmder Büschen im Bereich des bestehenden Windparks und für Torf (Weiß- und Schwarztorf) in den Bereichen Barghorner Moor, Hankhauser Moor sowie im Kreuzmoor (vgl. Plan 6). Bei Lagerstätten 1. Ordnung handelt es sich laut LBEG um Lagerstätten mit besonderer, volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen, die volkswirtschaftlich bedeutende Rohstoffvorkommen betreffen, sollen daher im Vorfeld mit dem LBEG abgestimmt werden. Im Rahmen der vorliegenden Studie führen die Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung nicht zum Ausschluss von Potenzialflächen für Windenergie, da ein Sicherungsgebiet 1. Ordnung für Ton und Tonstein die Ausweisung des Windparks Liethe-Lehmden im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede nicht verhindert hat.

Neben den Rohstoffsicherungsgebieten 1. Ordnung befinden sich auch Gebiete 2. Ordnung im Gemeindegebiet. Für Sand befindet sich ein Gebiet im Bereich Liethe an der Grenze zu Wiefelstede und für Ton und Tonstein in Hankhausen sowie östlich von Hahn-Lehmden. Bei Lagerstätten 2. Ordnung handelt es sich laut LBEG um Lagerstätten von volkswirtschaftlicher Bedeutung, sodass bei raumbedeutsamen Planungen (z. B. Windparkplanung), die diese volkswirtschaftlich bedeutenden Rohstoffvorkommen betreffen, ebenfalls im Vorfeld mit dem LBEG abgestimmt werden sollten.

6.1.4 Schutz- und Gewinnungsgebiete für Trinkwasser

Im Gemeindegebiet von Rastede gibt es neben den Wasserschutzgebieten – Schutzzone I und II (vgl. Kap. 4.6.3) auch noch die Schutzzone IIIA. Die Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes „Nethen“ ragt aus Wiefelstede kommend bis zur Ortschaft Hahn-Lehmden (vgl. Plan 6).

In einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone III ist in der Regel keine Beeinträchtigung der Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser gegeben, ggf. sind angepasste Baustoffe und Betriebsmittel zu verwenden. Es besteht keine Abwägungsrelevanz bzw. entgegenstehender Belange für die Errichtung von Windenergieanlagen vor. Durch technische Lösungen können mögliche Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb von WEA in Wasserschutzgebieten der Zone III ausgeschlossen werden, so dass eine WEA auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes genehmigungsfähig ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bau von WEA wird auch der Grundwasserschutz und die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung des Trinkwasserschutzgebietes detailliert überprüft.

6.2 Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden (Plan 7)

6.2.1 Vorranggebiet für Torferhaltung

Das LROP (2022) weist Vorranggebiete für die Torferhaltung für den Landkreis Ammerland aus. Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung sind gemäß LROP eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens).

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebiete für Torferhaltung steht per se dem Ziel der Raumordnung nicht entgegen. Gemäß LROP bleiben „*in der Regel* […] *folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigten Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt:*

- *[…]*

- *Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, soweit sie sich auf einen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB beziehen.*

Das Vorranggebiet Torferhaltung, zumal in der noch unscharfen Abgrenzung auf der Ebene des LROP, wird demnach im Rahmen der Studie nicht als weiche Tabuzone für die Windenergienutzung angesehen. Daher ist im Einzelfall in nachfolgenden Planungsschritten und unter Hinzuziehung weiterer, vor Ort vorhandenen Umstände zu werten, ob eine Windenergienutzung dem Ziel des Torferhaltes im konkreten Fall entgegensteht, oder ob es möglich ist, durch die Anlagenkonfiguration und technische Möglichkeiten beides miteinander zu vereinbaren.

6.2.2 Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung

Für das Gemeindegebiet Rastede werden im RROP 1996 zwei Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt. Hierbei handelt es sich um künstlich angelegte Badeseen, die über eine entsprechende Erholungsinfrastruktur verfügen. Im Vordergrund dieser Erholungsform steht die intensive Inanspruchnahme durch wassergebundene Freizeitaktivitäten wie Baden, Camping und Boot fahren. Daher sollen hier Erholungs- und Freizeiteinrichtungen möglichst konzentriert werden.

Im Gemeindegebiet von Rastede werden die Freizeitanlagen mit Badeseen in der Ortschaft Nethen sowie Hahn als Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt (vgl. Plan 7). Im Rahmen der vorliegenden Studie werden die Gebiete nicht als Tabuzonen betrachtet.

6.2.3 Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft

Vorsorgegebiete „sind Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind“ (LANDKREIS AMMERLAND 1996). Im Vergleich zu Vorranggebieten und -standorten hat die Festlegung der Vorsorgegebiete eine abgeschwächte Bindungswirkung. In diesen Gebieten wird der Vorsorgeaspekt stärker betont. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Ein grundsätzlicher Ausschluss von entgegenstehenden Nutzungen besteht jedoch nicht.

Bei den Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft stehen die naturschutzfachlichen Ziele im Vordergrund. (vgl. Plan 7).

Im RROP werden für das gesamte Gemeindegebiet Rastede Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt, wobei sich großflächige zusammenhängende Gebiete hauptsächlich in den Moorbereichen im Süden der Gemeinde konzentrieren.

6.2.4 Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Das RROP des Landkreises Ammerland (1996) weist in der Gemeinde Rastede mehrere Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege- und -entwicklung aus (vgl. Plan 7).

Zur Begründung der Ausweisung dieser Vorsorgegebiete werden in der Praxis häufig besondere Wertigkeiten und Bedeutungen der Gebiete für Wiesenvögel herangezogen. Daneben können auch der Schutz der Kulturlandschaft (des Grünlands) an sich, das Land-

schaftsbild sowie das Vorkommen besonderer Vegetation (z. B. artenreiches Feuchtgrünland) als Kriterien zur Ausweisung ausschlaggebend sein. Solche Zielformulierungen werden aber im RROP 1996 nicht konkret formuliert.

6.2.5 Suchräume für schutzwürdige Böden/Besondere Ausprägung von Böden

Im Gebiet der Gemeinde Rastede befinden sich gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem NIBIS des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2022) in verschiedenen Bereichen Suchräume für schutzwürdige Böden. Hierbei handelt es sich entweder um Böden mit besonderen Standorteigenschaften, um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, um Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung oder Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie um Seltene Böden.

Auch im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (2021) sind Bereiche mit Böden, die besondere Standorteigenschaften (sog. Extremstandorte) aufweisen, dargestellt. Insbesondere die Moorflächen entlang der östlichen Gemeindegrenze werden im LRP hauptsächlich als Extremstandort – Moorboden und vereinzelt als Sonderstandorte– Moorböden außerhalb von Extremstandorten dargestellt. Naturnahe Böden, die keiner bzw. nur einer geringen anthropogenen Nutzung unterlagen, sind in Niedersachsen nur noch sehr selten. In der Gemeinde Rastede befinden noch viele große naturnahe Böden innerhalb des Rasteder Geestrandes sowie kleinflächig im Delfshauser-Ipwegermoor.

Ebenfalls sind über das Gemeindegebiet verstreut Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung – Plaggenesch sowie Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dargestellt. Nördlich von Delfshausen sind darüber hinaus Seltene Böden – Kleimarsch verzeichnet (vgl. Plan 7).

Die Darstellungen des LBEG beruhen auf der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab von 1:50.000 und sind nicht parzellenscharf abgegrenzt, sodass das tatsächliche Vorkommen dieser Böden und deren genaue Lage nicht sicher ist. Dementsprechend werden die Suchräume für schutzwürdige Böden im Rahmen der Studie nur nachrichtlich erwähnt.

6.3 Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebietes (LRP 2021) und kulturelles Sachgut (LROP 2022) (Plan 8)

6.3.1 Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen und seiner Gesundheit nachhaltig gesichert sind. Daher sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften inklusive ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor einer Schädigung zu schützen. Weiterhin sind geeignete Flächen für die Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.

Im Landschaftsrahmenplan (2021) erfolgte eine Differenzierung der Landschaftsbildtypen anhand von Landschaftsausschnitten mit ähnlich geprägten Landschaftselementen, -eigenschaften und -strukturen.

Bei der Bewertung sind Einzelbewertungen der Kriterien historische Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe eingeflossen, die in einer dreistufigen Bewertung der Landschaftsbild-Einheiten (von Wertstufe 1 „geringe Bedeutung“ bis 3 „hohe Bedeutung“) münden.

Historische Kontinuität:

Laut Landschaftsrahmenplan wird hiermit „*das typische, unverwechselbare einer Landschaft entstanden durch natur- aber auch kulturhistorische Entwicklung*“ beschrieben. Für die Bewertung dieses Kriteriums werden folgende Merkmale herangezogen:

- „*kulturhistorisch bedeutsame Einzelelemente, z. B. Kirchen, Mühlen, traditionelle Hof- und Dorflagen (Streusiedlungsstrukturen, Moorkolonien, Fehnsiedlungen), harmonische Siedlungsränder*
- *geowissenschaftlich und archäologisch bedeutsame, erlebbare Einzelelemente (z. B. besondere Geländeformen, Gräber, Wehranlagen, Findlinge),*
- *besondere landwirtschaftliche Kulturformen,*
- *Heiden,*
- *bäuerliche Torfstiche,*
- *alte Waldstandorte/Wälder und*
- *Alleen, Hecken/Wallhecken, Hohlwege, Baumgruppen (in exponierter Lage), besonders markante Solitärgehölze“.*

Vielfalt:

Mit diesem Kriterium werden die unterschiedlichen Eigenschaften einer Landschaft berücksichtigt, die sich auf das Landschaftsbild auswirken können. Dabei werden folgende Merkmale unterschieden:

- „*Markante geländemorphologische Ausprägungen,*
- *kleinräumiger Wechsel von Nutzungsarten und -formen*“ und
- *„gliedernde punkt- und linienförmige Landschaftselemente*“.

Natürlichkeit:

Mit dem Kriterium Naturnähe wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Landschaften oder Landschaftsstrukturen als umso erlebnisreicher und schöner empfunden werden, je weniger menschlicher Nutzungseinfluss spürbar ist (LANDKREIS AMMERLAND 2021).

Merkmale für die Bewertung sind:

- „*Natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften,*
- *naturnahe Stillgewässer (überwiegend renaturierte Abgrabungsgewässer), naturnahe Ge-wässerläufe, Sümpfe und Röhrichte,*
- *Wälder, insbesondere naturnahe Laubwälder,*
- *naturraumtypische Gehölzbestände insbesondere in gering strukturierten Landschaftseinheiten,*
- *Moorreste, rekultivierte Moore,*
- *erlebbare Lebensräume von Tierarten (z. B. Storchennester)*“.

Das Landschaftsbild der Gemeinde Rastede wird durch unterschiedliche Landschaftselemente charakterisiert. Im Bereich Delfshausen-Ipwegermoor wird die Landschaft durch die kleinräumige grünlandgeprägte Hochmoorlandschaften mit kleinen Moorwäldchen und Hecken sowie den überwiegend weiträumig offenen grünlandgeprägten Niederungen geprägt. Diese grünlandgeprägten Niederungen finden sich auch in der Wapel-Niederung wieder. Darüber hinaus finden sich im Gemeindegebiet überwiegend landwirtschaftlich geprägte Landschaften in Form von Acker-Grünland-Landschaften mit z. T. einer hohen Anzahl von Wallhecken sowie Wald-Offenland-Landschaften (vgl. Plan 8).

6.3.2 Wallheckengebiete

In Karte 2 des LRP (LANDKREIS AMMERLAND 2021) werden die großflächig im Landkreisgebiet vorhandenen, aus regionaler Sicht bedeutsamen und gemäß § 22 (3) NNatSchG

geschützten Wallheckengebiete dargestellt. Im Landkreis Ammerland sind viele der bestehenden Wallhecken durch den Verfall des Wallkörpers, Viehverbiss, eingewachsene Drähte/Zäune oder durch eine fehlende Strauchschicht beschädigt. Aus diesen Gründen wurde bereits im Jahr 1993 mit der Sanierung und Neuanlage von Wallhecken begonnen (LANDKREIS AMMERLAND 2021).

In der Gemeinde Rastede werden Wallheckengebiete u. a. im Umfeld von Kleinenfelde, Südende, Wahnbeck sowie im Umfeld von Nethen, Bekhausen, Wapeldorf und Hahn-Lehmden dargestellt (vgl. Plan 8).

6.3.3 Kulturelles Sachgut

Mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogram Niedersachsens (2022) werden zum ersten Mal zwischen „Historischen Kulturlandschaften (HK)“ und „Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD)“ unterschieden. Kulturelle Sachgüter, die aufgrund ihrer Denkmäler, Ensembles und Stätten einen außergewöhnlichen universellen Wert aufweisen – hierzu zählen in Niedersachsen u. a. die UNESCO Welterbestätten „St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (HK102)“, „Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (AD201)“ – sind im LROP als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festgelegt und dargestellt. Hier sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu negativen Auswirkungen in diesen Gebieten führen können, unzulässig.

Die im LROP lediglich als „Kulturelles Sachgut“ dargestellten HK und AD sollen über die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise möglichst als Vorranggebiet kulturelles Sachgut ausgewiesen werden. Dabei sollen die Kulturlandschaften „*schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden*“ und „*Historische Kulturlandschaften* einschließlich *historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden*“ (LROP 2022). Eine schlussabgewogene Festlegung als Vorranggebiet erfolgt somit nicht über das LROP und obliegt damit den Trägern der Regionalplanung, wodurch ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet wird, eine Abwägung zwischen der Erhaltung des kulturellen Sachgutes und z. B. dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien vornehmen zu können.

Für das Gemeindegebiet Rastede wird vom Schlosspark ausgehend bis zum Eichenbruch die historische Kulturlandschaft HK 117 „Sommerresidenz Rastede“ dargestellt (s. Plan 8). Im Rahmen der vorliegenden Studie wird das im LROP (2022) dargestellte Kulturelle Sachgut auf Grundlage der politischen Entscheidung als verbleibender Belang berücksichtigt.

7.0 REPOWERING – ABWÄGUNG DER BESTEHENDEN WINDPARKS

Repowering bezeichnet den Ersatz technisch veralteter, leistungs- und ertragsschwacher Windenergieanlagen (WEA) durch moderne Neuanlagen. Die Repowering-Anlagen sind neue WEA mit moderner, wesentlich effizienterer Anlagentechnik, die nach heutigem Genehmigungsstandard errichtet werden und somit oftmals gegenüber den zu ersetzenden, veralteten WEA eine Reduzierung von Immissionen und anderen Umweltbeeinträchtigungen mit sich bringen. So kann der Ersatz mehrerer kleinerer Altanlagen durch wenige große moderne WEA das Landschaftsbild entlasten. Hierbei erscheint insbesondere die deutlich geringere Umdrehungszahl optisch verträglicher. Auch die Geräuschemissionen moderner Anlagen sind oft geringer als die von Bestandsanlagen. Laut Bundesverband für Windenergie lautet eine Faustformel für Repowering-Projekte: bei einer Halbierung der Anlagenzahl kann eine Verdopplung der Leistung und eine Verdreifachung des Stromertrags erzielt werden (BWE 2017).

Für ein Repowering alter WEA spricht eine gewisse Vorprägung der Umgebung. Da die vorhandene Infrastruktur wie Zufahrtswege, Kabel und Netzanschlüsse teilweise weiter genutzt werden kann, lassen sich zusätzliche Eingriffe reduzieren. Dabei sind die Aufgaben und Auflagen im Rahmen der Genehmigung dieselben wie bei einem Neubau eines Windparks.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede befindet sich südöstlich der Ortslage Lehmden und östlich der Ortslage Liethe der bauleitplanerisch gesicherte Windpark „Liethe-Lehmden“. Überdies werden im geltenden Flächennutzungsplan die folgenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen/Landwirtschaft „Windpark Wapeldorf Süd“, „Windpark Wapeldorf Nord“ sowie „Windpark Lehmdermoor“ dargestellt. Die Sonderbauflächen stellen zugleich die bisherigen Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauBG dar. Innerhalb der Sonderbauflächen wurden 2022 durch den Landkreis Ammerland die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

Die Abgrenzungen der Sonderbauflächen sind in den anliegenden Plänen 1-9 dargestellt.

In der vorliegenden Studie werden die in Kapitel 4.0 aufgeführten harten und weichen Tabukriterien zunächst auch auf die Flächen der bestehenden Sonderbauflächen angewendet. Dabei wird deutlich, dass diese durch „Erdgasleitungen“ und „Hauptwasserleitungen“ (harte Tabuzonen) sowie durch die weichen Tabuzonen „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich, „Gewässer II. Ordnung und von „Waldflächen inkl. 100 m Vorsorgeabstand überlagert werden (s. Plan 1 bis 4).

Werden vorhandene Konzentrationsflächen überplant, hat die planende Gemeinde/Stadt auch das Interesse der Betreiber vorhandener WEA, diese Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen[16]. Zwar ist die Gemeinde/Stadt nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind. Unter keinen Umständen darf sie vorhandene Konzentrationsflächen ungeprüft in ihr neues gesamträumliches Konzept übernehmen[17]. Auf der anderen Seite kann sie der Kraft des Faktischen jedoch dadurch Rechnung tragen, indem sie errichtete Anlagen in ihr Konzentrationszonenkonzept mit einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet oder auch ein „Repowering“-Potenzial auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.[18]

Da dem Interesse an der Erhaltung eines Standortes und einem örtlich vorhandenen Repoweringpotenzial ein eigenes Gewicht beizumessen ist, hat die Gemeinde/Stadt grundsätzlich die Möglichkeit, einen bestehenden Standort auch bei veränderten pauschalen Tabukriterien für die Zukunft zu sichern und zu bestätigen, wenn dies ihrem planerischen Willen entspricht. Das Erhaltungs- und Repoweringinteresse mag es nämlich im Einzelfall rechtfertigen, von einzelnen für die Planung im Übrigen angelegten Abwägungsgesichtspunkten abzuweichen, um diese erneut als Konzentrationsfläche auszuweisen[19]. Der Plangeber kann die Repoweringinteressen im Rahmen dieser Einzelfallprüfung und Abwägung höher gewichten, als die pauschalen weichen Tabukriterien und muss dies entsprechend darlegen. Die Grenzen der planerischen Entscheidung ergeben sich dabei aus dem Abwägungsgebot und der Berücksichtigung der rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Sinne der harten Tabukriterien. Letztere sind nicht disponibel und können folglich auch nicht durch das Erhaltungs- oder Repoweringinteresse an einem vorhandenen Standort überwunden werden[20].

[16] BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2.07.
[17] OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17.
[18] OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.2008 - 12 KN 35/07.
[19] OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17, m. w. N.
[20] OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17.

Laut Niedersächsischem Windenergieerlass soll das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich genutzt werden, um einen zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.

Ein Erhalt der bestehenden Sonderbauflächen soll gemäß dem planerischen Willen der Gemeinde Rastede ermöglicht werden. Angesichts des o. g. Urteils können die im bisherigen FNP dargestellten Sondergebiete „Windenergie“ unverändert im Rahmen einer Änderung des FNPs in den neuen FNP überführt werden. Einschränkungen entstehen lediglich durch die zusätzlich zur harten Abstandszone angesetzten weichen – aber hier im Einzelfall disponiblen – Abstände, dem 200 m-Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Wie bereits erwähnt obliegt es der Gemeinde Rastede zu entscheiden, ob ein Repowering bzw. ein Erhalt der im FNP dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie unter Berücksichtigung der Interessen des Betreibers ermöglicht werden soll oder nicht. In Bezug auf den Windpark Liethe-Lehmden spricht für ein Repowering u. a., dass der Standort durch die WEA seit langem vorgeprägt ist und sich die konfligierenden Nutzungen (Natur, Landschaftsbild, Wohnen und Windenergieanlagen) innerhalb und außerhalb des Windparks seit Jahrzehnten aufeinander eingerichtet haben. Zusätzlich könnten durch das Repowering die bisherigen Altanlagen durch moderne, dem technisch neuesten Stand entsprechende Anlagen ersetzt werden, wodurch weniger Anlagen bei steigendem Energieertrag nötig wären und eine geringere Belastung für die Anwohner bestände. Für einen weiteren Erhalt der anderen Sonderbauflächen für Windenergie spricht u. a., dass für diese Flächen im Jahr 2022 Genehmigungen nach BImSchG durch den Landkreis Ammerland erfolgt sind.

8.0 STANDORTBESCHREIBUNG – VERTIEFTE DISKUSSION DER VERBLEIBENDEN SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 6)

8.1 Suchraum I – „Liethe-Lehmden“

Der Suchraum I liegt im Bereich des bereits bestehenden Windparks „Liethe-Lehmden“ östlich der Ortschaft Liethe sowie südlich der Ortschaft Lehmden und hat eine Gesamtgröße von rd. 89 ha (s. Abb. 4).

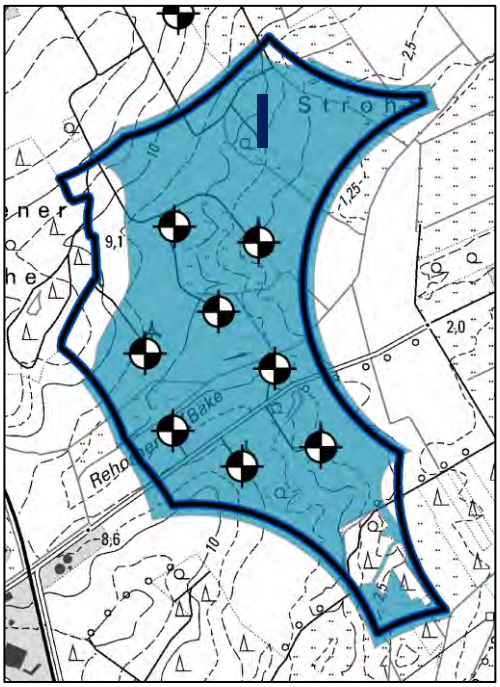

Abb. 4: Suchraum I – „Liethe-Lehmden“

Der Suchraum I wird hauptsächlich durch den Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m weiche Tabuzone) sowie im Südosten durch den Vorsorgeabstand zur Sonderbaufläche Ferienhausgebiet und Reiterhof (400 m weiche Tabuzone) begrenzt (vgl. Plan 1). Zu einer weiteren Reduzierung der Fläche im Süden führt die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Waldfläche (vgl. Plan 3).

Innerhalb des Suchraumes befinden sich neben der Rehorner Bäke ein Gewässer II. Ordnung diverse Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen (vgl. Plan 2). In diesem Fall bedarf es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags, der im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren gestellt werden kann. Des Weiteren sind in den nachfolgenden Verfahren der Verlauf der Erdgasleitung der EWE Netz GmbH und der GTG Nord Gastransport Nord sowie die Hauptwasserleitung zu berücksichtigen (vgl. Plan 2).

In Tab. 3 sind die verbleibenden Belange dargestellt:

Tab. 3: Verbleibende Belange innerhalb des Suchraumes I – „Liethe-Lehmden“

Belange	Suchraum
	Liethe-Lehmden
	I
Plan 6: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung	
Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ordnung –Ton und Tonstein (LBEG 2022)	**

Belange	Suchraum
	Liethe-Lehmden
	I
Waldflächen unter 1 ha Größe	*
Kompensationsfläche unter 1 ha Größe (linienhaft)	*
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden	
Vorsorgegebiet Natur und Landschaft (RROP 1996)	*
Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (LBEG 2022)	**
Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (LBEG 2022)	*
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Geringe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange (Jettiefflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	•
Private Richtfunkstrecken	•
Größe Suchraum gesamt in ha	**89**

Erläuterungen zur Tabelle:
* Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25%-50 %) der Fläche betroffen
*** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
• Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der Suchraum I befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. Vereinzelt liegen Waldflächen unter 1 ha Größe sowie Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung und Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit innerhalb des Suchraumes. Der westliche Bereich wird zudem durch ein Rohstoffsicherungsgebiet Lagerstätte 1. Ordnung für Ton und Tonstein überlagert. Dem Landschaftsbild wurde aufgrund der Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark eine geringe Bedeutung zugewiesen (vgl. Plan 6-8).

Laut der Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG verlaufen zwei private Richtfunkverbindungen durch den Suchraum I. Damit es durch die ggf. zukünftige Bauleitplanplanung nicht zu Störungen der Richtfunkverbindungen während der Bauphase und dem Betrieb der Anlagen kommt, sind die Richtfunktrassen unbedingt in der nachgelagerten Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch den hier vorhandenen Windpark Liethe-Lehmden weist der Suchraum I eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf, sodass dieser Suchraum als Konzentrationszone für Windenergie geeignet ist.

8.2 Suchraum II – „Wapeldorf Süd“

Der Suchraum II befindet sich ebenfalls im Bereich einer bereits im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie (Windpark „Wapeldorf Süd“) und hat eine Gesamtgröße von rd. 12 ha (s. Abb. 5).

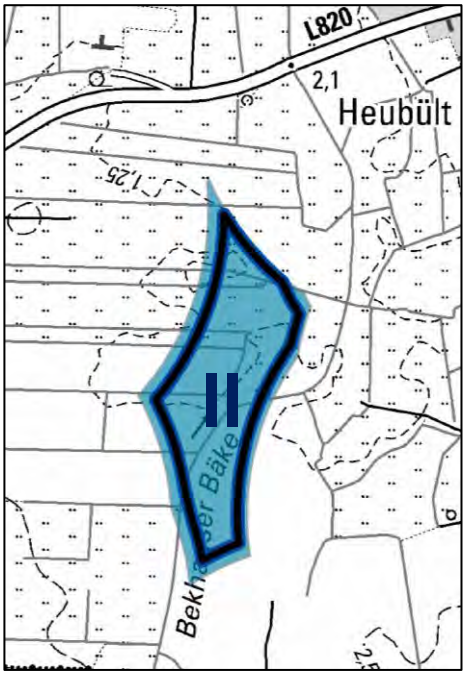

Abb. 5: Suchraum II – „Wapeldorf Süd“

Der südlich der Landesstraße (L820) „Spohler Str.“ befindliche Suchraum II „Wapeldorf Süd“ wird hauptsächlich durch die weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich“ in der Gemeinde begrenzt (vgl. Plan 1).

Die Bekhauser Bäke, ein Fließgewässer II. Ordnung durchzieht neben weiteren Entwässerungsgräben den Suchraum (vgl. Plan 2). Für die Gewässer sind u. U. im weiteren Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in zu beantragen

In Tab. 4 sind alle im Bereich des Suchraumes II liegenden verbleibende Belange aufgeführt.

Tab. 4: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes II – „Wapeldorf Süd“

Belange	Suchraum
	Wapeldorf Süd
	II
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden	
Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)	***
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Geringe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***

Belange	Suchraum
	Wapeldorf Süd
	II
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange (Jettiefflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	•
Größe Suchraum gesamt in ha	**12**

Erläuterungen zur Tabelle:
* Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25%-50 %) der Fläche betroffen
*** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
• Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der gesamte Suchraum ist hinsichtlich des Landschaftserleben einem Gebiet mit geringer Bedeutung zugeordnet. Überlagert wird der Suchraum zudem durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (vgl. Plan 6-8).

Der ermittelte Suchraum II befindet sich überwiegend innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie „Wapeldorf Süd“. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt daher, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, die Sonderbaufläche weiterhin darzustellen.

8.3 Suchraum III – „Wapeldorf Nord“

Der Suchraum III – „Wapeldorf Nord“ liegt überwiegend der im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie an der östlichen Gemeindegrenze und weist eine Gesamtgröße von rd. 11 ha auf (s. Abb. 6).

Abb. 6: Suchraum III – „Wapeldorf Nord“

Der Suchraum III wird im Norden durch die Kommunalgrenze zur Stadt Varel sowie der Landkreisgrenze zum Landkreis Friesland begrenzt. Im Osten, Süden und Westen wird der Suchraum durch den 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich der Gemeinde Rastede (weiche Tabuzone) begrenzt (vgl. Plan 1). Eine weitere Abgrenzung bildet das Fließgewässer „Wapel“ (Gewässer II. Ordnung) (vgl. Plan 2). Für die im Gebiet vorkommenden Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen, sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren wasserrechtliche Anträge zu stellen.

In Tab. 5 sind alle im Bereich des Suchraumes III liegenden verbleibenden Belange aufgeführt.

Tab. 5. Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes III – „Wapeldorf Nord“

Belange	**Suchraum**
	Wapeldorf Nord
	III
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden	
Vorsorgegebiet Natur und Landschaft (RROP 1996)	**
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Hohe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange (Jettiefflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	•
Größe Suchraum gesamt in ha	**11**

Erläuterungen zur Tabelle:
* Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25%-50 %) der Fläche betroffen
*** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
• Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der Suchraum III wird lediglich durch das Vorsorgegebiet Natur und Landschaft überlagert und ist hinsichtlich des Landschaftsbildes einem Gebiet mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftserleben zugeordnet (s. Plan 6-8).

Der ermittelte Suchraum III befindet sich überwiegend innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie „Wapeldorf Nord“. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt daher, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, die Sonderbaufläche weiterhin darzustellen.

8.4 Suchraum IV – „Lehmdermoor“

Der Suchraum IV liegt ebenfalls überwiegend im Bereich einer bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windenergie und hat eine Gesamtgröße von rd. 40 ha (s. Abb. 7).

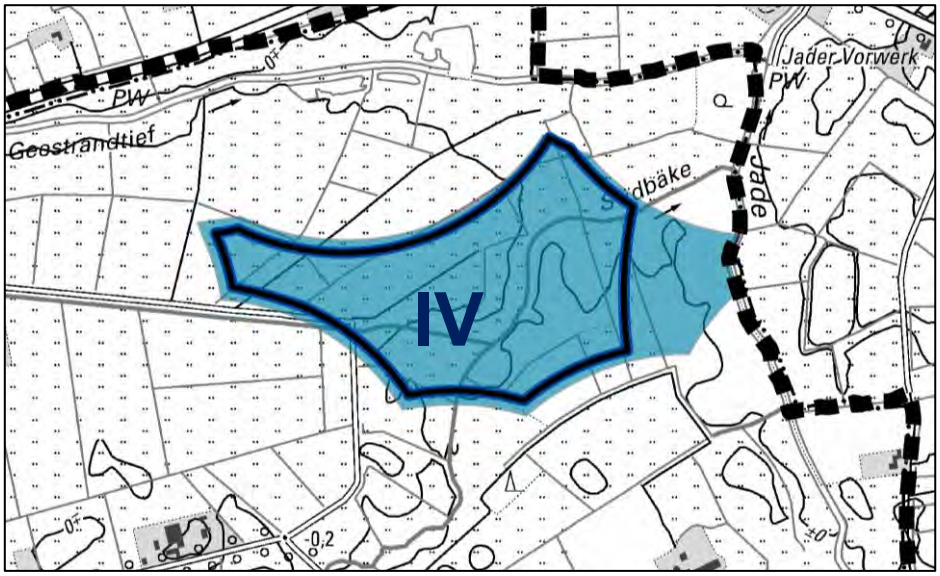

Abb. 7: Suchraum IV – „Lehmdermoor“

Im nordöstlichen Gemeindegebiet an der Grenze zur Gemeinde Jade befindet sich der Suchraum IV – „Lehmdermoor“. Der Zuschnitt der Fläche resultiert hauptsächlich aus dem 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich (weiche Tabuzone) der Gemeinde Rastede sowie zu den Wohngebäuden in der anliegenden Gemeinde Jade (vgl. Plan 1). Neben dem Lehmdermoorgraben und der Süderbäke, zwei Fließgewässer der II. Ordnung, durchkreuzen auch diverse Entwässerungsgräben den Suchraum (vgl. Plan 2). Für diese sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in nachfolgenden Verfahren zu beantragen.

In Tab. 6 sind alle im Bereich des Suchraumes IV liegenden verbleibenden Belange aufgeführt.

Tab. 6: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes IV – „Lehmdermoor“

Belange	**Suchraum**
	Lehmdermoor
	IV
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden	
Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2017, 2022)	*
Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)	***
Schutzwürdige Böden – Seltene Böden (LBEG 2022)	*
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Hohe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***

Belange	Suchraum
	Lehmdermoor
	IV
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange (Jettiefflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	•
Größe Suchraum gesamt in ha	**40**

Erläuterungen zur Tabelle:
* Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25 %-50 %) der Fläche betroffen
*** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
• Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der westliche Bereich des Suchraumes IV wird von einem Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2022) überlagert. Gemäß den Erläuterungen des LROP 2017 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Torferhaltung, da i. d. R. durch die Errichtung von WEA die Torfzehrung nicht beschleunigt wird, per se nicht ausgeschlossen (vgl. Kap. 6.2.1).

Überdies wird der Suchraum durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert.

Der gesamte Suchraum ist hinsichtlich des Landschaftserleben einem Gebiet mit hoher Bedeutung zugeordnet (s. Plan 6-8).

Der ermittelte Suchraum IV befindet sich überwiegend innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie „Delfshausen“. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt daher, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, die Sonderbaufläche weiterhin darzustellen.

8.5 Suchraum V – „Geestrandtief“

Der rd. 17 ha große Suchraum V – „Geestrandtief“ befindet sich östlich des Geestrandtiefs und nördlich von Barghorn (s. Abb. 8).

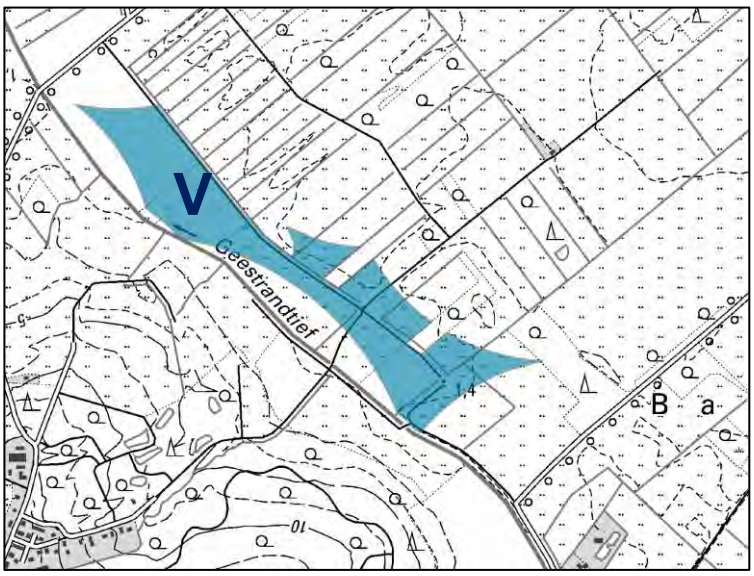

Abb. 8: Suchraum V – „Geestrandtief“

Der Suchraum V wird im Nordosten durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP (1996) sowie im Westen kleinflächig durch das Geestrandtief ein „Vorranggebiet für Biotopverbund“ aus dem LROP (2022) begrenzt (vgl. Plan 4). Im Norden, Nordwesten, Südosten sowie im Süden führt der „200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich“ (weiche Tabuzone) zur Begrenzung des Suchraumes (vgl. Plan 1). Weiterhin grenzt im Westen der „400 m Vorsorgeabstand zu den Wohnbauflächen“ des Ortsteils Hankhausen I (weiche Tabuzone) an den Suchraum an (vgl. Plan 1). Auch der „300 m Vorsorgeabstand zum Modellflugplatz Möwe e. V.“ führt im Nordosten zu Einschränkung der Fläche (vgl. Plan 1). Innerhalb der jeweiligen Auslassungen in der Fläche wird der Suchraum durch die dort befindlichen „Waldflächen ab 1 ha Größe“ sowie durch die „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ beschränkt (vgl. Plan 3).

Des Weiteren ist in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsplanung nach BImSchG der Verlauf der Erdölleitung zu berücksichtigen (vgl. Plan 2).

In Tab. 7 sind alle im Bereich des Suchraumes V liegenden verbleibenden aufgeführt.

Tab. 7: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes V – „Geestrandtief“

Belange	**Suchraum**
	Geestrandtief
	V
Plan 6: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung	
Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ordnung – Torf (LBEG 2022)	**
Waldflächen unter 1 ha Größe	*
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden	
Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2022)	**
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 1996)	**
Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung (LBEG 2022)	**
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Hohe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange (Jettiefflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	•
Größe Suchraum gesamt in ha	**17**

Erläuterungen zur Tabelle:
* Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25 %-50 %) der Fläche betroffen
*** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
• Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der südöstliche Bereich des Suchraumes V befindet sich innerhalb eines im LROP (2022) ausgewiesenem „Vorranggebiet für Torferhaltung“ sowie in einem „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ aus dem RROP 1996) (vgl. Plan 7). Ebenfalls liegt hier gemäß NIBIS-Kartenserver ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Torf (LBEG 2022) (vgl. Plan 6). Laut Darstellung des Landschaftsrahmenplanes liegt der Suchraum in einem Gebiet mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftserleben (Plan 8).

8.6 Suchraum VI – „Hankhauser Moor“

Der rd. 7 ha große Suchraum VI – „Hankhauser Moor“ befindet sich westlich der Gemeindegrenze im Hankhauser Moor (s. Abb. 9).

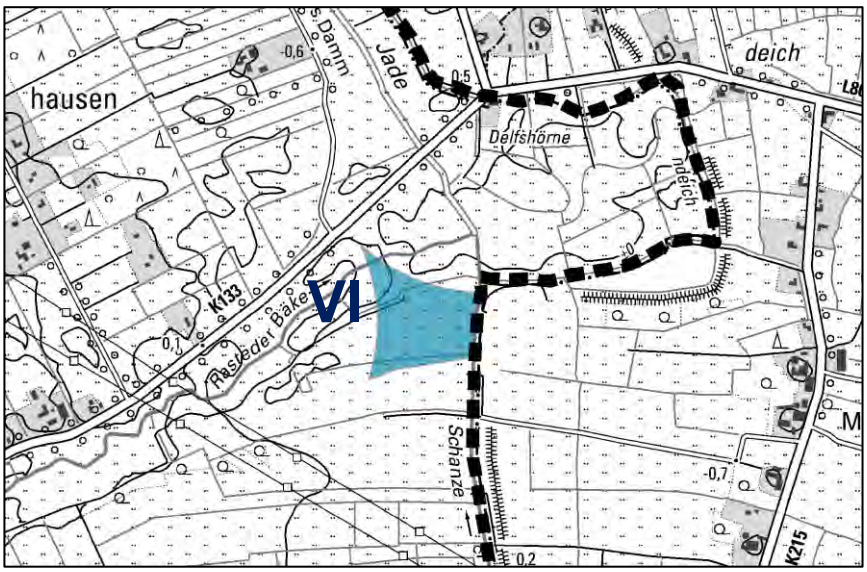

Abb. 9: Suchraum VI – „Hankhauser Moor“

Der Suchraum VI wird im Süden durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt (vgl. Plan 4). Im Westen und im Norden grenzt die weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ (vgl. Plan 1), ebenfalls grenzt der „55 m-Vorsorgeabstand zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung“ im Norden an den Suchraum (vgl. Plan 2).

In Tab. 8 alle im Bereich des Suchraumes VI liegenden verbleibenden Belange aufgeführt.

Tab. 8: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes VI – „Hankhauser Moor“

Belange	**Suchraum**
	Hankhauser Moor
	VI
Plan 6: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung	
Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ordnung – Torf (LBEG 2022)	*
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden	
Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)	***
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Hohe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange (Jettiefflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	•
Größe Suchraum gesamt in ha	**7**

Erläuterungen zur Tabelle:

* Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25 %-50 %) der Fläche betroffen
*** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
• Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der Suchraum VI befindet sich vollständig innerhalb eines im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996, vgl. Plan 7). Dem Landschaftserleben wird gemäß Landschaftsrahmenplan ebenfalls eine hohe Bedeutung zugewiesen (vgl. Plan 4).

8.7 Suchraum VII – „Ipweger Moor – Nord“

Westlich des Ortsteils „Ipwegermoor“ befindet sich der aus drei Teilflächen bestehende rd. 17 ha große Suchraum VII – „Ipweger Moor Nord“ (s. Abb. 10).

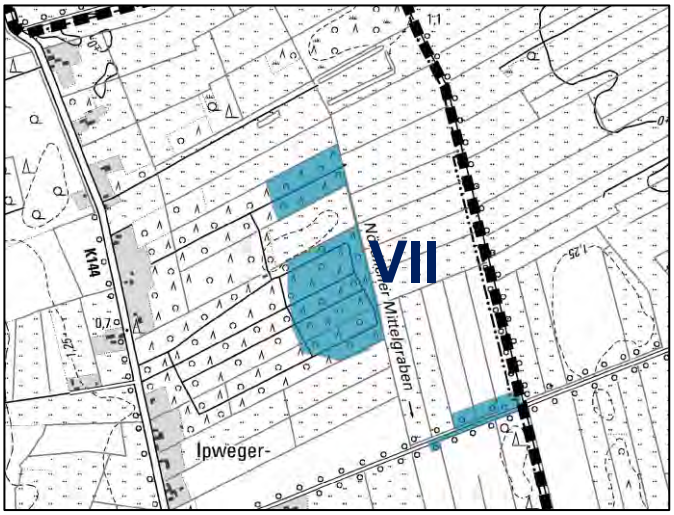

Abb. 10: Suchraum VIII – „Ipweger Moor Nord“

Nördliche Teilfläche

Der Nördliche Teilbereich wird im Norden und Osten durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 begrenzt (vgl. Plan 4). Überdies befinden sich im Norden, Osten und Süden der Teilfläche „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ (weiche Tabuzonen, vgl. Plan 3). Die westliche Abgrenzung des Teilbereichs entsteht durch den „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ (weiche Tabuzone, vgl. Plan 1).

Zentrale Teilfläche

Die Fläche im Zentrum wird ebenfalls durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 im Osten begrenzt (vgl. Plan 4). Weitere Einschränkung entstehen im Norden, Osten und Süden durch „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ (weiche Tabuzone, vgl. Plan 3) sowie im Westen durch den „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ (weiche Tabuzone, vgl. Plan 1).

Südliche Teilfläche

Die südliche Teilfläche wird im ebenfalls im Norden durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 begrenzt (vgl. Plan 4). Im Osten grenzt der Suchraum an die Kommunalgrenze zur Stadt Elsfleth bzw. Landkreisgrenze zum Landkreis Wesermarsch, im Westen an den „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ (vgl. Plan 1) sowie im Norden und Süden an die „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ (vgl. Plan 3). Überdies grenzt die Teilflächen im Süden an eine Waldfläche ab 1 ha Größe (vgl. Plan 3).

In Tab. 9 sind alle im Bereich des Suchraumes VII liegenden verbleibenden Belange aufgeführt.

Tab. 9: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes VII – „Ipweger Moor Nord“

Belange	Suchraum		
	Ipweger Moor Nord		
	Nord	Zentrum	Süd
Plan 6: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung			
Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ordnung – Torf (LBEG 2022)	***	*	–
Für den Naturschutz wichtige Bereiche – Landesweite Biotopkartierung (Stand 1995-1999, NMU 2022)	***	–	–
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden			
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 1996)	***	–	–
Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung (LBEG 2022)	***	***	***
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)			
Hohe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***	***	***
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8			
Militärische Belange (Jettiefflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	•	•	•
Größe Teilflächen in ha	4	11	2
Größe Suchraum gesamt in ha			**17**

Erläuterungen zur Tabelle:

* Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen

** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25 %-50 %) der Fläche betroffen

*** Der größte Teil der Fläche ist betroffen

• Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der Suchraum VI befindet sich vollständig innerhalb eines im RROP ausgewiesenen „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ (vgl. Plan 7). Die nördliche Teilfläche wird zudem gemäß Rohstoffsicherungskarte des LBEG vollständig von einer Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (Weiß- und Schwarztorf) überlagert (vgl. Plan 6). Aufgrund der Lage innerhalb eines Moorgebietes weisen die Böden gemäß LBEG eine hohe naturgeschichtliche Bedeutung auf (vgl. Plan 6). Dem Landschaftserleben wird ebenfalls gemäß Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung zugewiesen (vgl. Plan 8).

Da der Suchraum VII innerhalb eines Bereiches mit diversen größeren Kompensationsflächen befindet, hat sich die Politik der Gemeinde Rastede dazu entschieden, diesen Suchraum zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

8.8 Suchraum VIII – „Ipweger Moor“

Der Suchraum VIII „Ipweger Moor“ liegt im südöstlichen Gemeindegebiet im Bereich des Ipweger Moores und weist eine Gesamtfläche von rd. 221 ha auf (s. Abb. 11).

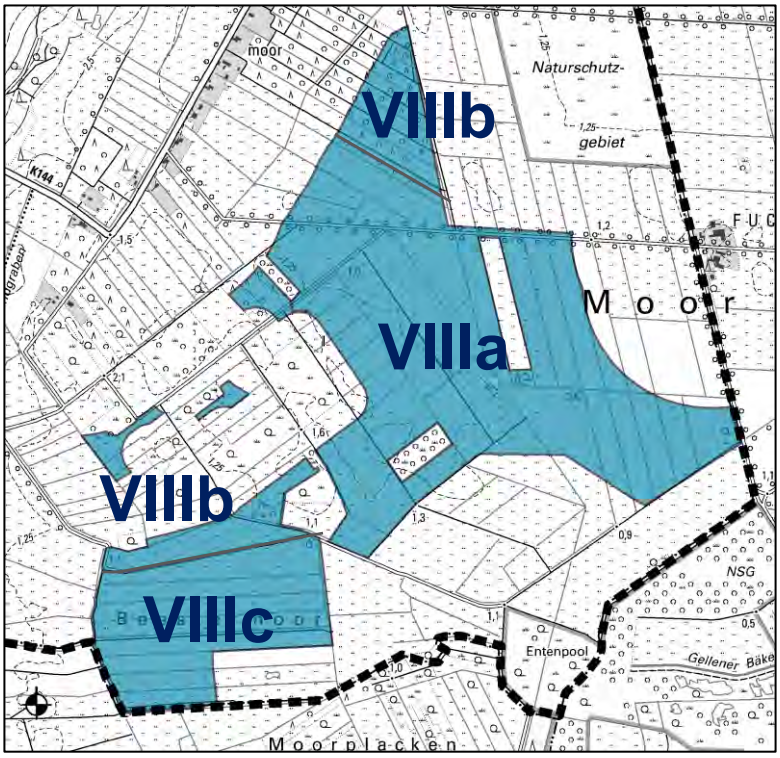

Abb. 11: Suchraum VIII – „Ipweger Moor“

Teilfläche VIIIa

Die Teilfläche VIIIa wird im Süden durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 (vgl. Plan 4) begrenzt. Im Nordwesten sowie im Osten grenzt die weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ an (vgl. Plan 1), im Westen der „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen ab 5 ha Größe“ (vgl. Plan 3) und im Nordosten sowie Südosten ein „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ (vgl. Plan 4). Die Aussparungen innerhalb der Teilfläche VIIIa bestehen aufgrund von „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ (vgl. Plan 3) sowie „Waldflächen ab 1 ha Größe“ (vgl. Plan 3).

Teilfläche VIIIb

Die im Norden befindliche Teilfläche VIIIb wird im Westen von der weichen Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ (vgl. Plan 1) und im Osten durch ein „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ (vgl. Plan 4) begrenzt.
Die im Südwesten befindliche Teilflächen VIIIb werden auf der nördlichen Seite durch die weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ (vgl. Plan 1), im Westen durch das „Landschaftsschutzgebiet Rasteder Geestrand“ und „Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG“ (vgl. Plan 3) sowie im Osten durch den „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen ab 5 ha Größe“ (vgl. Plan 3). Die beiden kleinen Bereiche befinden sich zudem innerhalb von „Waldflächen ab 1 ha Größe“ sowie des dazugehörigen „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen ab 5 ha Größe“ (vgl. Plan 3).

Teilfläche VIIIc

Die Teilfläche VIIIc wird im Osten durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 (vgl. Plan 4) begrenzt. Das „Landschaftsschutzgebiet Rasteder Geest“ (vgl. Plan 3) begrenzt im Westen die Teilfläche und im Süden eine „Kompensationsfläche ab 1 ha Größe“ (vgl. Plan 3).

Für die innerhalb des Suchraumes VIII verlaufenden Fließgewässer II. Ordnung und diverse Entwässerungsgräben sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in den nachfolgenden Verfahren zu beantragen (vgl. Plan 2).

In Tab. 10 sind alle im Bereich des Suchraumes VIII liegenden verbleibenden Belange aufgeführt.

Tab. 10: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes VIII – „Ipweger Moor“

Belange	Suchraum Ipweger Moor		
	VIIIa	VIIIb	VIIIc
Plan 6: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung			
Waldflächen unter 1 ha Größe	*	–	–
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden			
Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2022)	***	***	***
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 1996)	***	*	–
Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)	–	**	***
Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung (LBEG 2022)	***	**	–
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)			
Hohe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	–	***	–
Mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***	–	–
Geringe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	–	–	***
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8			
Militärische Belange (Jettiefflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	•	•	•
Größe Teilflächen in ha	142	33	46
Größe Suchraum gesamt in ha			**221**

Erläuterungen zur Tabelle:

* Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen

** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25 %-50 %) der Fläche betroffen

*** Der größte Teil der Fläche ist betroffen

• Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der Suchraum VIII befindet sich vollständig innerhalb eines im LROP 2022 ausgewiesenen Vorranggebiet für Torferhaltung (harte Tabuzone, vgl. Plan 7). Die Teilfläche VIIIa wird zudem von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und die Teilflächen VIIIb und VIIIc von einem Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert (vgl. Plan 7). Dem Landschaftserleben wird innerhalb des Suchraumes

eine unterschiedliche Bedeutung zugewiesen. Die Teilfläche VIIa weist eine mittlere Bedeutung, die Teilfläche VIIb eine hohe Bedeutung und die Teilfläche VIIIc eine geringe Bedeutung auf (vgl. Plan 8).

9.0 HINWEISE FÜR DIE DARSTELLUNG IN DER BAULEITPLANUNG

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie sind als planerische Empfehlung zu verstehen, sodass erst im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung die Suchräume als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie konkretisiert und dargestellt werden.

Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.10.2004 – 4 C 3.04 (sowie VG Hannover 4 A 1052/1910) muss eine WEA, sofern der Plangeber es nicht explizit anderweitig bestimmt hat, grundsätzlich mit allen Anlagenteilen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone liegen, da die Außengrenze den Bereich zwischen „Baurecht“ und „Ausschlussbereich“ darstellt, die von der baulichen Anlage, zu der auch der Rotor gehört, insgesamt freigehalten werden muss (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO).

Gemäß dem Nds. Windenergieerlass (2021) sind bis 2030 20 GW Strom aus Windenergie zu realisieren. Aus dem Verhältnis von MW-Leistung einer WEA und durchschnittlichem Flächenbedarf für deren Errichtung ergibt sich dabei ein Flächenbedarf von ca. 1,4 % der Landesfläche, die zur Realisierung erforderlich ist. Bei der Berechnungsmethode zur Herleitung dieses Flächenbedarfes geht der Erlass dabei davon aus, dass die Rotoren der WEA über die Grenzen der Konzentrationszonen hinausragen dürfen („rotor-außerhalb“). Bei einer Variante „rotor-in“ ergibt sich ein höherer Flächenbedarf (mind. 1,7 %) zur Erreichung der energiepolitischen Ziele. Im Windenergieerlass heißt es hinsichtlich des 1,4 %-Ziels: „[…] [es] *ist zu erwarten, dass der spezifische Flächenbedarf von neuen Windparks – je nach Flächenzuschnitt und der projektspezifischen Situation am Standort – auch in Zukunft durchschnittlich im Bereich 3 bis 4 ha/MW („Rotor-out“, d. h. die vom Anlagenrotor überstrichene Fläche muss nicht innerhalb eines für WEA vorgesehenen Gebietes liegen) liegen wird, da in Relation zur Anlagengröße bestimmte Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen in einem Windpark einzuhalten sind. Bei der Berechnungsmethode „Rotor-in“ (d. h. die vom Anlagenrotor überstrichene Fläche muss vollständig innerhalb eines für WEA vorgesehenen Gebietes liegen) ergibt sich ein höherer Flächenbedarf (mindestens 1,7 % der Landesfläche)*“.

Mit dem neuen Wind-an-Land-Gesetz der Bundesregierung wird auch die Berechnungsmethode zur Herleitung der Flächengröße bei Rotor-in konkretisiert. Gemäß § 4 Abs. 3 WaLG sind „*Rotor-innerhalb-Flächen […] nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Hierfür ist mittels Analyse der standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Flächen abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt.*“ Sollte sich eine Gemeinde/Stadt dazu entscheiden die Rotor-in-Methode anzuwenden dürfte sie nur die Flächengröße abzüglich eines 75 m-Radius zur Berechnung des substanziellen Raumes heranziehen, wodurch ein größerer Flächenbedarf erforderlich wäre.

Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschieden, die Grenzen der Suchräume als Baugrenzen zu betrachten, sodass die Fundamente der Windenergieanlagen inklusive des Rotors sowie der Nebenanlagen innerhalb dieser Suchräume liegen müssen (sogenanntes Rotor-innerhalb). Die Rotorblätter dürfen somit nicht über die Suchraumgrenze hinausragen.

Diesem Planungsziel entsprechend werden die Suchräume 1-zu-1 aus der Standortpotenzialstudie in der FNP-Änderung übernommen, sodass die Sonderbauflächen im FNP

zum größten Teil identisch mit den in der Standortpotenzialstudie ermittelten Suchräumen ist.

9.1 Darstellungen zum substanziellen Raum

Da die Gemeinde Rastede mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs.3 Nr. 3 BauGB außerhalb der im FNP dargestellten Sonderbauflächen erzielen möchte, gilt trotz geänderter gesetzlicher Regelung (vgl. Kap. 3.4) die Vorgaben des Nds. Windenergieerlasses (2021). Das heißt die Gemeinde Rastede ist in der Nachweispflicht, dass sie mit den ausgewählten Suchräumen der Windenergie ausreichend substanziell Raum einräumt.

Das BVerwG hat in der Vergangenheit mehrfach herausgestellt, dass der Windenergie bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Konzentrationswirkung in substanzieller Weise Raum verschafft werden muss, um der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung zu tragen (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Für die Beurteilung, ob eine Gemeinde/Stadt der Windenergie substanziell Raum verschafft, gibt es zurzeit keine festen Richtwerte. Der aktuelle, weiterhin unbestimmte Maßstab kann z. B. der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18 – entnommen werden: *„Der Senat hat sich zu dieser Frage noch nicht festgelegt; auch in der Rechtsprechung anderer Obergerichte wird die Untergrenze bei den sich hinsichtlich der unterschiedlichen Kriterien ergebenden Werten nicht abstrakt, sondern anhand der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls bestimmt und wird dem jeweils ermittelten Wert nur eine Indizwirkung beigemessen [...].“*

In derselben Entscheidung fasst das OVG Lüneburg mögliche Kriterien für die Bewertung des Einzelfalls unter Verweis auf die einschlägige Literatur und Rechtsprechung wie folgt zusammen: *„Es ist in der Rechtsprechung bisher nicht abschließend geklärt, anhand welcher Kriterien diese Frage [nach dem substanziellen Raum] letztlich zu beantworten ist (vgl. zum Streitstand: Gatz, a. a. O., Rn. 105, 112 ff.). Als Maßstab wird insoweit teilweise auf das Verhältnis der Größe der Konzentrationsflächen zum Plangebiet insgesamt oder zu den Flächen, die verbleiben, wenn man von dem Plangebiet die harten Tabubereiche abzieht, oder aber zu den nach Abzug der harten und weichen Kriterien verbleibenden Potenzialflächen abgestellt. […] Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten und verschiedene Modelle gebilligt (vgl. Beschluss vom 22.4.2010 - 4 B 68.09 -juris, Rn. 6 f., und Urt. v. 20.5.2010 - 4 C 7.09 - NVwZ 2010, 1561), sofern diese nicht von Rechtsirrtum infiziert sind, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder ansonsten für die Beurteilung des Sachverhalts schlechthin ungeeignet sind (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 2/11 -, juris, Rn. 19). Die Frage, wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich danach nicht abstrakt bestimmen, sondern kann erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden (BVerwG, Beschluss vom 29.3.2010 - 4 BN 65/09 -, juris, Rn. 5).“*

Auf regionaler Ebene wird als gangbarer Weg insbesondere das Verhältnis zwischen der Fläche der Vorranggebiete und der Gesamtfläche des Plangebiets abzüglich aller harten Tabuzonen hervorgehoben (OVG Lüneburg, Urt. v. 07.02.2020 – 12 KN 75/18, Rn. 80).

Eine zusätzliche Orientierung können die Ausbauziele übergeordneter Planungsträger liefern. Für Niedersachsen kann der vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Ener-

gie und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien erarbeitete Windenergieerlass als Richtschnur für die landesweit gültigen Ausbauziele herangezogen werden (NMU 2021). Gemäß Windenergieerlass 2021 will das Land Niedersachsen den Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien schrittweise auf 100 % erhöhen. Aus diesem Grund sollen bis 2030 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windkraftleistung onshore in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass 2021 heißt es hierzu*: „Für die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden bedeutet dies, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen."* Die Potenzialfläche definiert sich gemäß Windenergieerlass über den Planungsraum abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und Waldflächen sowie der Industrie- und Gewerbegebietsflächen.

Die Überprüfung, ob der Windenergie mit den gewählten Parametern und Kriterien zur Ausweisung von Konzentrationszonen (vgl. Suchräume I bis VIII) in der Gemeinde Rastede substanziell Raum gegeben werden kann, erfolgt daher unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte anhand folgender Parameter:

Relation der Suchräume und der zur Ausweisung als Konzentrationszonen besonders geeignet erscheinenden Suchräume (grünen Flächen)

- zur Größe des Gemeindegebietes,
- zum grundsätzlich zur Verfügung stehenden Planungsraum (Gemeindegebietsfläche nach Abzug der Flächen, denen harte Tabukriterien zugewiesen wurden),
- zur Größe der Potenzialfläche gem. Berechnung des Nds. Windenergieerlasses (Abzug harter Tabuzonen, Wald, FFH-Gebiete und Industrie- und Gewerbegebieten),
- zur Größe aller Suchräume, die im Rahmen der vorliegenden Studie ermittelt wurden.

Derzeit befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede die Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windenergie „Windpark Liethe-Lehmden", „Windpark Wapeldorf Süd", „Windpark Wapeldorf Nord" sowie „Windpark Lehmdermoor", sodass der vorhandene Raum derzeit folgende Werte erreicht:

Bewertung substanzieller Raum – Bestand (gem. WEE 2021)	**ha**	**%**
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
davon Flächengröße der Sonderbauflächen	134	1,08
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen	2.185	
davon Flächengröße der Sonderbauflächen	134	6,13
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen + Wald-, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen	1.920	
davon Flächengröße der Sonderbauflächen	134	6,99
➢ **Anteil an der Potenzialfläche bei 7,05-Prozent-Ziel**[21]		**6,99**

Die Gemeindegebietsfläche von Rastede hat eine Größe von ca. 12.352 ha. Nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibt eine Fläche von 2.185 ha. Rund 82,31 % der Gemeindefläche steht der Windenergie somit schon aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Die harten Tabuzonen sind im Fall der Gemeinde Rastede überwiegend durch Abstände zu Wohnbebauung (Wohnbauflächen, Wohnhäuser im Außenbereich, etc.) sowie durch Schutzgebiete bedingt.

[21] Anteil an der Potenzialfläche (nach Abzug der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete, Waldflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen), der für die Realisierung des geforderten Landesziels erforderlich ist (Niedersächsischer Windenergieerlass (2021)).

Unter gegenwärtiger Betrachtung der derzeitigen im FNP dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie kann die Gemeinde Rastede 1,08 % des Gemeindegebietes der Windenergie zur Verfügung stellen und verfehlt damit das im Nds. Windenergieerlass (2021) geforderte 1,7 %-Ziel (bei Rotor-innerhalb) – wenn auch in Bezug auf die Landesfläche – bis 2030. Das im Windenergieerlass 2021 geforderte 7,05-Prozent-Ziel wird ebenfalls von der Gemeinde mit derzeit 6,99 % deutlich unterschritten.

Werden alle Teilflächen der Suchräume I (Liethe-Lehmden), II (Wapeldorf Nord), III (Wapeldorf Süd), IV (Lehmdermoor), V (Geestrandtief), VI (Hankhauser Moor), VII (Ipweger Moor Nord) und VIII (Ipweger Moor) berücksichtigt, so erhält man folgende Flächengrößen und Bewertungen des substanziellen Raumes:

Bewertung substanzieller Raum – Suchräume I bis VIII	**ha**	**%**
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
Suchräume I bis VIII	414	3,35
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen	2.185	
Suchräume I bis VIII	414	18,96
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen + Wald-, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen	1.917	
Suchräume I bis VIII	414	21,61
➢ **Anteil an der Potenzialfläche bei 7,05-Prozent-Ziel**[12]		**21,61**

Mit den Suchräumen I bis VIII verbleiben in der Gemeinde Rastede insgesamt rund 3,35 % der Gemeindefläche (entspricht rd. 414 ha) als Suchräume für Windenergie, die nicht durch harte und weiche Tabuzonen abgedeckt sind. Dies entspricht einem Anteil von 18,96 % an der Gemeindefläche, der nach Abzug der harten Tabuzonen (entspricht rd. 2.185 ha) verbleibt. Mit den acht Suchräumen kann die Gemeinde Rastede demnach 21,61 % ihrer Potenzialfläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Damit wird das im Windenergieerlass (2021) formulierte 7,05-Prozent-Ziel sowie das 1,7 %-Ziel (bei Rotor-innerhalb) bis 2030 – wenn auch in Bezug auf die Landesfläche – überschritten.

Sollte sich die Gemeinde Rastede dazu entscheiden nur die Suchräume I (Liethe-Lehmden), II (Wapeldorf Nord), III (Wapeldorf Süd), IV (Lehmdermoor), V (Geestrandtief) und VIII (Ipweger Moor) im FNP auszuweisen, werden folgende Flächengrößen und substanzieller Raum erreicht:

Bewertung substanzieller Raum – Suchräume I bis V und VIII	**ha**	**%**
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
Suchräume I bis V und VIII	391	3,2
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen	2.185	
Suchräume I bis V und VIII	391	17,89
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen + Wald-, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen	1.917	
Suchräume I bis V und VIII	391	20,4
➢ **Anteil an der Potenzialfläche bei 7,05-Prozent-Ziel**[12]		**20,4**

Mit den ausgewählten Suchräumen I bis V und VIII verbleiben in der Gemeinde Rastede insgesamt rund 3,2 % der Gemeindefläche (entspricht rd. 391ha) als Suchräume für Windenergie, die nicht durch harte und weiche Tabuzonen abgedeckt sind. Dies entspricht einem Anteil von 17,89 % an der Gemeindefläche, der nach Abzug der harten Tabuzonen (entspricht rd. 2.185 ha) verbleibt. Mit den sechs Suchräumen kann die Gemeinde Rastede demnach 20,4 % ihrer Potenzialfläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Damit wird das im Windenergieerlass (2021) formulierte 7,05-Prozent-Ziel sowie

das 1,7 %-Ziel (bei Rotor-innerhalb) bis 2030 – wenn auch in Bezug auf die Landesfläche – überschritten.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass die Planung umso weniger rechtlich angreifbar ist, je näher der Flächenanteil des der Windenergie zur Verfügung gestellten Raumes den landesplanerischen Empfehlungen (Windenergieerlass) kommt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Flächennutzungsplan an „den voraussehbaren Bedürfnissen einer Gemeinde/Stadt“ auszurichten ist. Nach derzeitigem Stand kann die Gemeinde Rastede mit den acht Suchräumen und einem 22,08 % Anteil an der Potenzialfläche bei einem 7,05-Prozent-Ziel der Windenergie ausreichend substanziellen Raum zu Verfügung stellen. Ebenfalls erfüllt die Gemeinde Rastede mit den acht Suchräumen das im LROP 2022 geforderte Landesziel von 1,7 % (bei Rotor-innerhalb) bis 2030.

9.2 Flächenbeitragswert

Da mit dem 1. Februar 2023 das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) (s. Kap. 3.4) in Kraft getreten ist und dieses verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten vorgibt, wird im Folgenden auch dieser Aspekt beleuchtet und der Flächenanteil der Suchräume an der Gemeindefläche von Rastede berechnet.

Das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) (s. Kap. 3.4) gibt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten vor. Gemäß dem Flächenbeitragswert im WindBG muss Niedersachsen bis zum 31. Dezember 2027 1,7 % und bis zum 31. Dezember 2032 2,2 % seiner Landesfläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Im Juni 2023 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorläufige Flächenziele der Planungsregionen [hier: Landkreis] veröffentlicht. Demnach muss der Landkreis Ammerland 1,29 % seiner Gebietsfläche (Stand: Juni 2023) bis 2026 als Windenergiefläche ausweisen. Die von den Landkreisen auszuweisenden Flächenanteile müssen jedoch noch über ein eigenes Windenergie-Beschleunigungs-Gesetz für Niedersachsen rechtsverbindlich festgelegt werden.

Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschieden, den Flächenanteil des Landkreises Ammerland ebenfalls als Orientierungswert zu berücksichtigen. Demzufolge soll neben dem substanziellen Raum auch dieser Aspekt beleuchtet und der Flächenanteil der Suchräume an der Gemeindefläche von Rastede ermittelt werden.

Rotor-innerhalb-Flächen

Das WindBG beschäftigt sich im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Flächen zum Flächenbeitragswert auch mit der Lage der Rotoren einer WEA. Nach der Definition des Gesetzes zählen zu den sog. „Rotor-innerhalb-Flächen“ auch alle in einem Bebauungsplan ausgewiesenen Windparkflächen, bei denen der Bebauungsplan keine Regelungen bzgl. der Lage des Rotors enthält und nicht explizit festlegt, dass der Rotor innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen muss.

Rotor-innerhalb-Flächen dürfen gem. WindBG nur anteilig auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Hierfür ist flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Gem. WindBG ist dafür ein Wert von 75 m festgesetzt. Somit muss ein Streifen von 75 m Breite gemessen von der Außengrenze einer Rotor-innerhalb-Fläche abgezogen werden.

Flächenanteil

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurde mit der „Rotor-innerhalb-Methode“ gearbeitet, sodass der Rotor nicht über die Suchraumgrenze hinausragen darf. Diesem Planungsziel entsprechend werden die Suchräume 1-zu-1 aus der Potenzialstudie in die Flächennutzungsplanänderung übernommen und als Sonderbauflächen dargestellt. Das Hinausragen der Rotorblätter über die Grenze des Suchraums ist somit untersagt („rotor-innerhalb“).

Die Ermittlung des Flächenanteils erfolgt wie unter Rotor-innerhalb-Flächen dargestellt.

Die Gemeinde Rastede könnte demnach mit den Suchräumen I bis VIII abzüglich des 75 m Radius folgenden Flächenanteil am Gemeindegebiet erreichen:

Flächenanteil –Suchräume I bis VIII	**ha**	**%**
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
Suchräume I bis VIII	208	1,68
➢ **Flächenanteil**		**1,68**

Demnach könnte die Gemeinde Rastede 1,68 % ihrer Gemeindefläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Damit wird der Flächenbeitragswert des Landkreises Ammerland mit Stand Juni 2023 von 1,29% überschritten.

Auch mit den ausgewählten Suchräumen I bis V und VIII (abzgl. 75 m-Radius) würde die Gemeinde Rastede den Flächenbeitragswert des Landkreises Ammerland erreichen:

Flächenanteil –Suchräume I bis V und VIII	**ha**	**%**
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
Suchräume I bis V und VIII	201	1,65
➢ **Flächenanteil**		**1,63**

10.0 ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede auf mögliche Standorte für Windenergieanlagen untersucht. Dazu werden anhand von harten und weichen Tabuzonen (u. a. Tabuflächen und Abstandsregelungen) mögliche Suchräume ermittelt und diskutiert. Die Kriterien für die weichen Tabuzonen sind der Abwägung zugänglich und können durch die Gemeinde im Grunde frei gewählt werden. Die in dieser Potenzialstudie verwendeten Kriterien haben insoweit beispielhaften Charakter. Eine Vorfestlegung liegt hierin nicht.

Im Planungsraum vorhandene Nutzungen und Planungen werden nach vorliegenden Planwerken oder (freiwilligen) Mitteilungen der betroffenen Träger öffentlicher Belange berücksichtigt (Stand: 2022). Im Rahmen der Standortpotenzialstudie konnten im Gemeindegebiet insgesamt neun Suchräume die für eine Windenergienutzung geeignet sind ausgemacht werden. Die Suchräume befinden sich innerhalb der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie (Suchräume I bis IV, im westlichen (Suchräume V bis VI) und im südöstlichen Teil (Suchräume VII bis VIII) des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde Rastede kann mit den Suchräumen I bis VIII ca. 21,61 % ihrer Potenzialfläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen und erfüllt damit die Zielvorgabe des Windenergieerlasses 2021 von 7,05 % mehr als ausreichend. Im Hinblick auf den im Windenergieerlass 2021 – wenn auch in Bezug auf Landesebene – genannten Flächenbedarf von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-innerhalb), stellt die Gemeinde Rastede mit den Suchräumen I bis VIII nach derzeitigem Stand mit 3,35 % der Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung.

Weiterhin wurde in Anlehnung an den Flächenbeitragswert gemäß Windflächenbedarfsgesetz der Flächenanteil der Suchräume I bis VIII als informeller Orientierungswert ermittelt. Die Gemeinde Rastede könnte unter Berücksichtigung der „Rotor-innerhalb-Methode“ 1,68 % (entspricht rd. 208 ha) ihrer Gemeindefläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei allen Suchräumen grundsätzlich aufgrund der Maßstäblichkeit (1:25.000) der vorliegenden Standortpotenzialstudie sowie der in Teilen auf dieser Ebene der Planung nicht abschließend zu klärenden Sachverhalte, einige Belange im Rahmen der nachfolgenden Flächennutzungsplanänderung und des Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens genauer überprüft bzw. abgeklärt werden müssen. Hieraus können ggf. noch Änderungen der Flächenumgrenzungen oder der Beurteilung der Geeignetheit für Windenergie resultieren.

Generell sind im Rahmen weiterer, konkreter Planungen die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen, aus denen sich ggf. weitere Restriktionen oder einzuhaltende Abstände (z. B. zu traditionell genutzten Brutplätzen/Horsten von Großvögeln, Wiesenvögel etc.) ergeben können. Im Rahmen der Studie waren nur begrenzt und ggf. unvollständige Aussagen zur Avifauna im Gemeindegebiet möglich (Bewertung avifaunistisch wertvoller Bereiche für Brut- und Gastvögel), da zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine (suchraum)flächendeckenden Daten aus aktuellen Bestandserfassungen verfügbar waren. Die Darstellung der Suchräume steht somit unter dem Vorbehalt der nicht oder nicht in ausreichendem Maße für alle Suchräume vorhandenen aktuellen Daten zu Brut- und Gastvögeln sowie Fledermäusen. Für diese Tierarten müssen im Rahmen der sich anschließenden FNP-Änderung Kartierungen im Bereich der für die Windenergienutzung geeigneten Suchräume durchgeführt werden.

In der Studie nicht berücksichtigte Versorgungsleitungen sind bezüglich des Vorhandenseins und des genauen Verlaufs mit den jeweiligen Leitungsträgern abzustimmen. Der von der TenneT TSO GmbH geplante Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum befindet sich derzeit noch in der Planungsphase, sodass aufgrund eines fehlenden Trassenkorridor der Verlauf in der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt werden kann. Da das gesetzlich festgestellte Leitungsbauvorhaben im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V 56 geführt wird, ist dieses Vorhaben in nachfolgenden Verfahren unbedingt zu berücksichtigen.

Da sich das Gebiet der Gemeinde Rastede im Jettiefflugkorridor, im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel sowie im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. §§ 14 und 18a Luftverkehrsgesetz. befindet, können Bauvorhaben z. B. in das operativ bedeutsame Radarstrahlungsfeld hereinragen und damit zu Störungen derselben führen. Eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84 (Grad/Min./Sek.) und max. Bauhöhen) vorliegen. Aus Sicht des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist die Beteiligung am weiteren Verfahren daher zwingend erforderlich.

Zur Abklärung der einzuhaltenden Abstände bzw. Beeinträchtigungen der im Rahmen dieser Studie eingestellten hoheitlichen Richtfunkverbindungen sind die jeweiligen Betreiber im Vorfeld weiterer Planungen im Rahmen einer Anfrage hinsichtlich möglicher Konflikte und Restriktionen erneut zu beteiligen. Auch die Betreiber privater Richtfunkstrecken sollten in die Planung mit einbezogen werden, um mögliche Konflikte hinsichtlich der Beeinträchtigung öffentlicher Belange oder des baurechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beurteilen und ggf. lösen zu können und so einer Klage vorzubeugen.

Die ermittelten Suchräume müssen im Fall einer weiterführenden, konkreten Planung von Windenergieanlagen in den nachfolgenden Verfahrensschritten neben den o. g. potenziellen Restriktionen auf weitere Restriktionen (z. B. Schallimmissionen, Schattenwurf, Boden- und Baugrundbeschaffenheit) im Detail überprüft werden.

Die endgültige Entscheidung für die konkrete Heranziehung von Suchräumen als Standorte für Windparks und die Bewertung der weichen Tabukriterien und sonstigen Belange obliegt der Gemeinde Rastede.

11.0 QUELLENVERZEICHNIS

BWE = Bundesverband WindEnergie (2017): Repowering. Leistungsstärker, ruhiger, verträglicher. https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/04-politische-arbeit/04-weiterbetrieb-repowering/20170508_informations papier_repowering.pdf Abfrage am 09.05.2022.

DEUTSCHE WINDGUARD (2021): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Jahr 2021.

DEUTSCHE WINDGUARD (2022): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Halbjahr 2022.

DÜRR, T. (2022): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand 17.06.2022.

LAGVSW = Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.

LANDKREIS AMMERLAND (1996): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland.

LANDKREIS AMMERLAND (2020) Ministerin Otte-Kinast macht Moorerhalt möglich – Ausweisung des Hankhauser Moores als Landschaftsschutzgebiet wird fortgesetzt – https://www.ammerland.de/Kurzmen%C3%BC/Startseite/Ministerin-Otte-Kinast-macht-Moorerhalt-m%C3%B6glich-Ausweisung-des-Hankhauser-Moores-als-Landschaftsschutzgebiet-wird-fortgesetzt.php?object=tx,2843.5&ModID=7&FID=2843.16157.1 (Stand:09.10.2020; Zugriff: 15.11.2020)

LANDKREIS AMMERLAND (2021): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland.

LBEG = LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2022): NIBIS-Kartenserver, www.nibis.lbeg/cardomap3/.

LSN = LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (2022: Katasterfläche nach Nutzungsarten der tatsächlichen Nutzung (ALKIS), Gebietsstand 01.01.2020, https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp. Abfrage am 08.05.2022

NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017. - Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM (2022): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022. - Hannover.

NMU = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MIv. 24. 2. 2016 - MU-52-29211/1/300 - VORIS 28010, Anlage 2: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. MBl. Nr. 7/2016.

NMU = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MW u. d. MW v. 20.07.2021 - MU-52-29211/1/305 - VORIS 28010, Nds. MBl. Nr. 35/2021.

NMU = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2022): Umweltkarten Niedersachsen. www.umwelt.niedersachsen.de (Datenserver). Abfrage am 06.10.2022.

NLT (2014): NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Stand: Oktober 2014.

NLT (2013): NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Naturschutz und Windenergie – Regionalplanung und Windenergie. Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen), Stand: 15. November 2013.

NLWKN (2019) = NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2019): Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes 426 „Eichenbruch, Ellernbusch“ (EU-Kennzahl 2715-331), Erfassungsdatum November 2004, Aktualisierung Januar 2019, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-426-Gebietsdaten-SDB.htm. am 06.05.2022.

NLWKN (2019): Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes 427 „Funchsbüsche, Ipweger Moor“ (EU-Kennzahl 2715-332), Erfassungsdatum November 2004, Aktualisierung Oktober 2014, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-427-Gebietsdaten-SDB.htm. Abfrage am 06.05.2022.

NLWKN (2015): Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (EU-Kennzahl 2715-301), Erfassungsdatum März 1998, Aktualisierung November 2020, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-014-Gebietsdaten-SDB.htm. Abfrage am 06.05.2022.

VEENKER INGENIEURE (2020): Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen, Ausgabe 12/2020 vom 15.12.2020.

Gesetze (Auswahl, jeweils in der aktuellen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)
- Niedersächsisches Deichgesetz (NDG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, zuletzt geändert am 26.05.2011 (DSchG ND)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Wasserhaushaltsgesetz-Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts)

Anlage

Anlage 1: Fachpläne 1 bis 9

Planverzeichnis

Plan 1: Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen

Plan 2: Flächennutzungen II: Infrastrukturen und Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk

Plan 3: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Bau- und Naturdenkmale, Wald und Kompensationsflächen

Plan 4: Flächennutzungen IV: Vorranggebietes aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017, 2022) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)

Plan 5: Darstellung der harten und weichen Tabuzonen

Plan 6: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiete Schutzzone III

Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Ammerland (1996) sowie Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017, 2022), schutzwürdige Bereiche

Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem Landschaftsrahmenplan des LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)

Plan 9: Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung – informelle Darstellung

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen
– Darstellung der Tabuzonen –

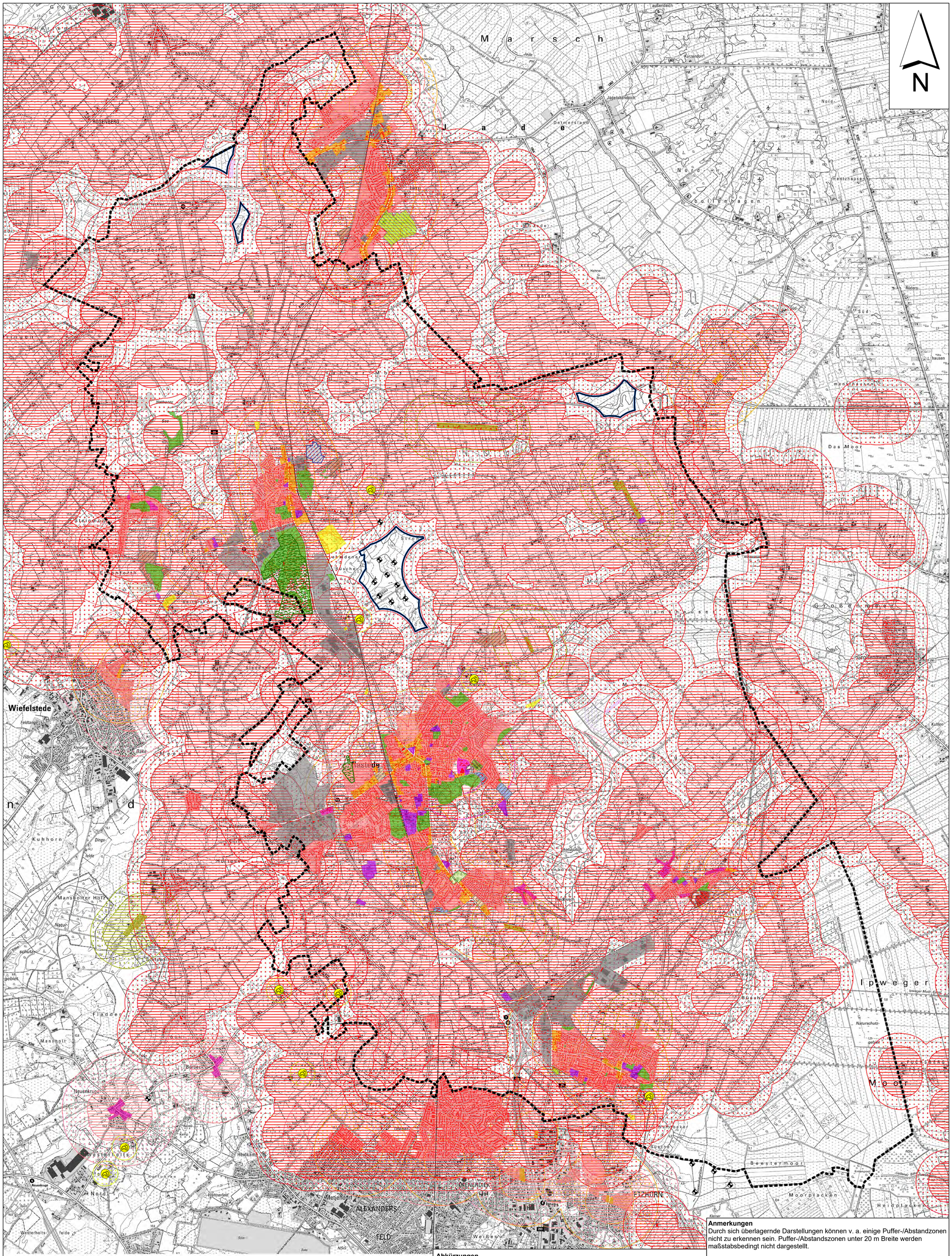

Abkürzungen
ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
BauGB: Baugesetzbuch
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993, inkl. 80. Änderung Juli 2021)
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
NLStBV: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Anmerkungen
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandzonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2022 LGLN

Planzeichenerklärung

Anlage 8 zu Vorlage 2023/214

Nachrichtliche Darstellungen

- Gemeindegrenze Rastede
- Sonderbauflächen – Windenergie (FNP)
- vorhandene Windenergieanlagen

HARTE TABUZONEN

- Wohnbauflächen (gem. §§ 30 und 34 BauGB, FNP)
- Gemischte Bauflächen (gem. §§ 30 und 34 BauGB, FNP)
- Innenbereichssatzung (gem. § 34 BauGB, FNP)
- Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim (FNP)
- Gebäude mit Wohnnutzung (ALKIS®)
- Außenbereichssatzung (gem. § 35 BauGB, FNP)
- Sonstige Sondergebiete – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflegeeinrichtung für seelisch behinderte Menschen, Kureinrichtungen (FNP)
- Sonderbaufläche – Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (FNP)
- Sonstige Sondergebiete – Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof
- Sonderbaufläche – Sport/Ferienhäuser (FNP)
- Sonstige Sondergebiete – Hotel (FNP)
- Sonderbaufläche – Hotel und Gaststättenbetrieb (FNP)
- Biogasanlagen (ALKIS®; FNP)

WEICHE TABUZONE

- Gewerbliche Bauflächen (FNP)
- Fläche für den Gemeinbedarf (FNP)
- Sonstige Sondergebiete – Einzelhandel, Gärtnerei, Ponyhof (FNP)
- Sonderbaufläche – Gaststätte, Tennis, Jaderpark Tier- und Freizeitpark (FNP)
- Baumschule (FNP)
- Grünflächen (FNP)
- Golfplatz (FNP)
- Aufstiegsflächen der Modellflugplätze des MFSC Hahn-Wapeldorf e. V. und Möwe e. V. (NLStBV)
- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung (FNP)
- Sonderbaufläche – Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FNP)
- Parkplatzflächen (FNP)

Harte Tabuzonen (Abstände)

- 320 m Abstand zu Wohnbauflächen und Innenbereichssatzung
- 320 m Abstand zu gemischten Bauflächen
- 320 m Abstand zur Außenbereichssatzung
- 320 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich
- 320 m Abstand zur Fläche für Gemeinbedarf – Altenheim
- 320 m Abstand zu Sonstigen Sondergebieten – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflege- und Kureinrichtung, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel sowie zu Sonderbauflächen – Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/ Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb

Weiche Tabuzonen (Abstände in Erweiterung der harten Tabuzonen)

- 400 m Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und Innenbereichssatzung (also insg.720 m)
- 400 m Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen (also insg. 720 m)
- 200 m Vorsorgeabstand zur Außenbereichssatzung (also insg. 520 m)
- 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (also insg. 520 m)
- 400 m Vorsorgeabstand zur Fläche für Gemeinbedarf – Altenheim (also insg. 720 m)
- 400 m Vorsorgeabstand zu Sonstigen Sondergebieten – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflege- und Kureinrichtung, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel sowie zu Sonderbauflächen – Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/ Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb (also insg. 720 m)

Ausschließlich weiche Tabuzonen (Abstände)

- 320 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden auf gewerblichen Bauflächen
- 300 m Vorsorgeabstand zu den Aufstiegsplätzen der Modellflugplätze MFSC Hahn-Wapeldorf e. V. und Möwe e. V.
- 200 m Vorsorgeabstand zu Biogasanlagen

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen – Darstellung der Tabuzonen –**

Maßstab Plan:	Projekt:		Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet:	10/2023	Kramer
	Plan-Nr. 1	Gezeichnet:	10/2023	Kramer
		Geprüft:	10/2023	Korte

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwickungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

23.10.2023

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk
– Darstellung der Tabuzonen –

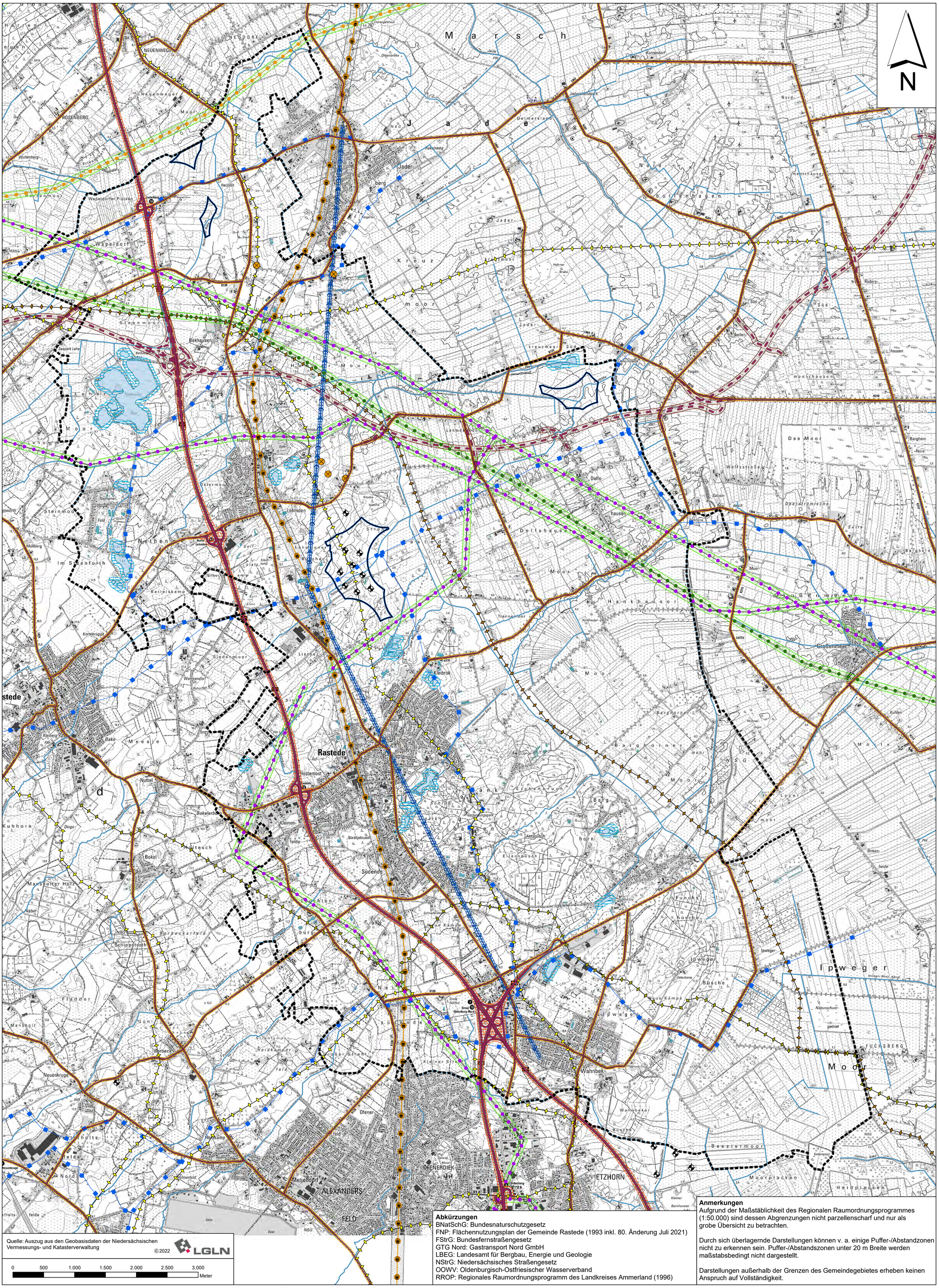

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2022 LGLN

0 500 1.000 1.500 2.000 2.500 3.000 Meter

Abkürzungen
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993 inkl. 80. Änderung Juli 2021)
FStrG: Bundesfernstraßengesetz
GTG Nord: Gastransport Nord GmbH
LBEG: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
NStrG: Niedersächsisches Straßengesetz
OOWV: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
RROP: Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)

Anmerkungen
Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalen Raumordnungsprogrammes (1:50.000) sind dessen Abgrenzungen nicht parzellenscharf und nur als grobe Übersicht zu betrachten.

Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandzonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Planzeichenerklärung

Anlage 9 zu Vorlage 2023/214

Nachrichtliche Darstellungen
- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)
- Vorhandene Windenergieanlagen

HARTE TABUZONEN
- Bundesautobahn A29
- geplanter Trassenverlauf der Bundesautobahn A20 (Autobahn GmbH 2022; der Planfeststellungsbeschluss soll 2023 ergehen)
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Bahnstecke Oldenburg – Wilhelmshaven (Deutsche Bahn AG 2022, RROP 1996)
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Avacon Netz GmbH 2022, RROP 1996)
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Farge – Conneforde (TenneT 2022, RROP 1996)
- 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Unterweser – Conneforde (Tennet 2022, RROP 1996)
- Erdgashochdruckleitung (GTG Nord GmbH 2022)
- Erdgasleitung (EWE Netz GmbH 2022, RROP 1996)
- Erdölleitung (RROP 1996)
- verfüllte Erdöl-Bohrungen (LBEG 2022)[1]
- Verlauf der BOS-Richtfunkstrecke der Polizei (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen 2022)
- Hauptwasserleitung (OOWV 2022, RROP 1996)
- Stillgewässer ab 1 ha Größe (gem. § 61 BNatSchG; FNP)

WEICHE TABUZONE
- Stillgewässer unter 1 ha Größe (FNP)
- Gewässer II. Ordnung[2] (gem. § 61 BNatSchG)

Harte Tabuzonen (Abstände)
- 50 m Abstand zu Stillgewässern ab 1 ha Größe
- 40 m Anbauverbotszone zur Bundesautobahnen A 29 gem. § 9 FStrG
- 30 m Abstand zur BOS-Richtfunkstrecke der Polizei
- 20 m Anbauverbotszone zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 24 NStrG

Weiche Tabuzonen (Abstände)
- 100 m Vorsorgeabstand zur Haupteisenbahnstrecke
- 55 m Vorsorgeabstand zu Elektrizitätsfreileitungen ab 110 kV
- 40 m Anbauverbotszone zur geplanten Bundesautobahnen A 20 gem. § 9 FStrG

[1]Der 5 m Abstand zu den verfüllten Erdöl-Bohrungen wird aufgrund des angewendeten Maßstabes nicht dargestellt.
[2]Der 5 m Freihaltebereich für Gewässerräumstreifen an Gewässern II. Ordnung wird aufgrund des angewendeten Maßstabes nicht dargestellt.

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk – Darstellung der Tabuzonen –**

Maßstab Plan:	Projekt:		Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet:	08/2023	Kramer
	Plan-Nr. 2	Gezeichnet:	08/2023	Kramer
		Geprüft:	08/2023	Korte

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwickungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

07.08.2023

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Bau- und Naturdenkmale, Wald und Kompensationsflächen – Darstellung der Tabuzonen –

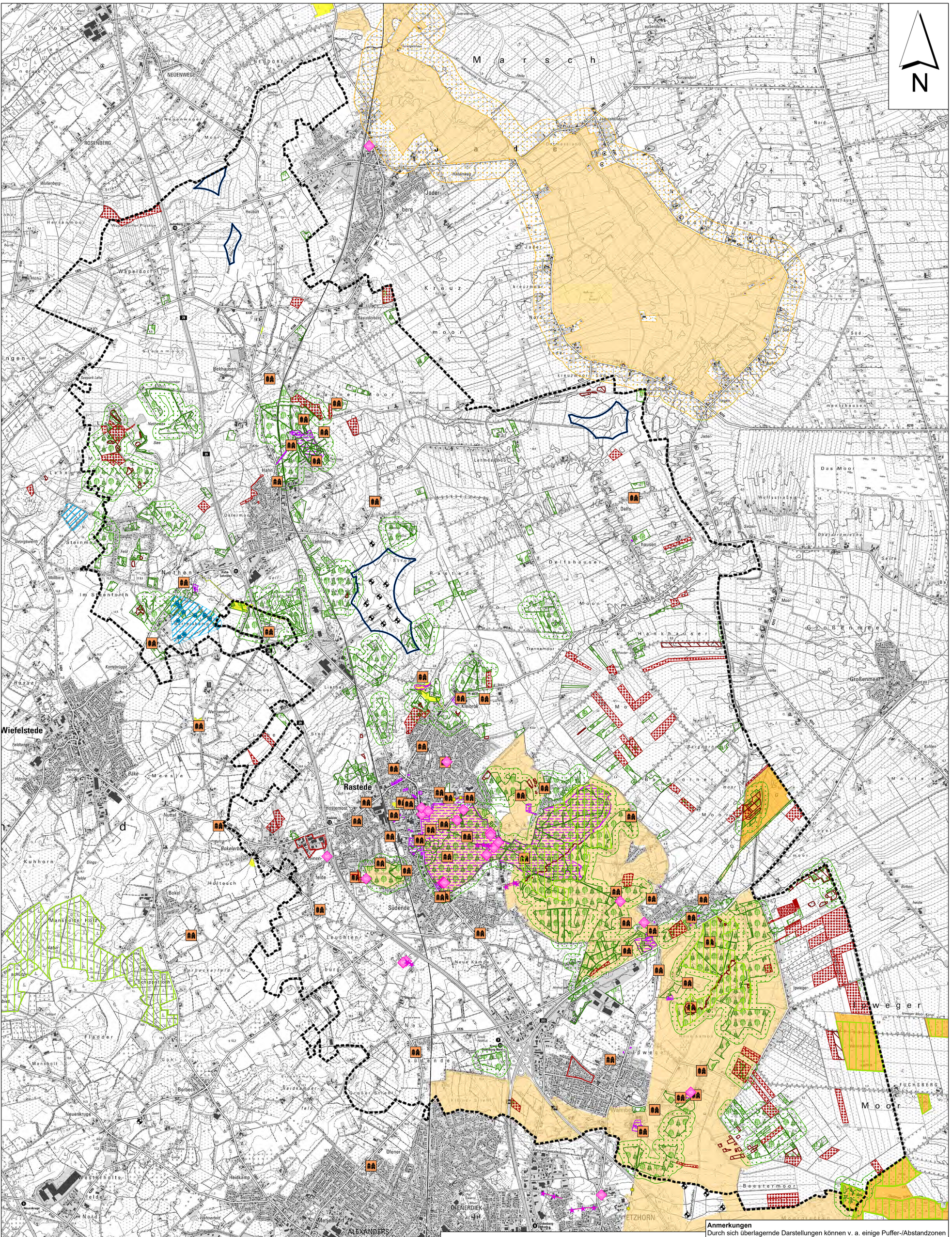

Abkürzungen
ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993 inkl. 80. Änderung Juli 2021)
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NMU: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
WEA: Windenergieanlagen

Anmerkungen
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandzonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2022 LGLN

Planzeichenerklärung

Anlage 10 zu Vorlage 2023/214

Nachrichtliche Darstellungen
- Gemeindegrenze Rastede
- Sonderbauflächen – Windenergie (FNP)
- Vorhandene Windenergieanlagen

HARTE TABUZONEN
- FFH-Gebiete (LK Ammerland 2022, NMU 2022)
- Naturschutzgebiete (NMU 2022)
- Wasserschutzgebiet – Schutzzone I (NMU 2022, OOWV 2022)
- Wasserschutzgebiete – Schutzzone II (NMU 2022, OOWV 2022)
- Baudenkmale (LK Ammerland 2022)
- Baudenkmale (LK Ammerland 2022)
- Naturdenkmale (NMU 2022)
- Naturdenkmale (NMU 2022)

WEICHE TABUZONE
- Landschaftsschutzgebiete (NMU 2022)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (NMU 2022)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (NMU 2022, LK Ammerland 2022)
- Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG (LK Ammerland 2022)
- Waldflächen ab 1 ha Größe (Landkreis Ammerland 2022)
- Kompensationsflächen ab 1 ha Größe (LK Ammerland 2022)

Weiche Tabuzonen (Abstände)
- 100 m Vorsorgeabstand zu (zusammenhängenden) Waldflächen ab 5 ha Größe
- 300 m Vorsorgeabstand zum Landschaftsschutzgebiet – Jader Moormarsch, wegen dem Schutzzweck Wiesenvögel

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Bau- und Naturdenkmale, Wald und Kompensationsflächen – Darstellung der Tabuzonen –**

Maßstab Plan:	Projekt:		Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet:	08/2023	Kramer
	Plan-Nr. 3	Gezeichnet:	08/2023	Kramer
		Geprüft:	08/2023	Korte

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwickungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

07.08.2023

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022)
und dem Regionalen Raumordnungsprogramm LK Ammerland (RROP 1996) – Darstellung der Tabuzonen –

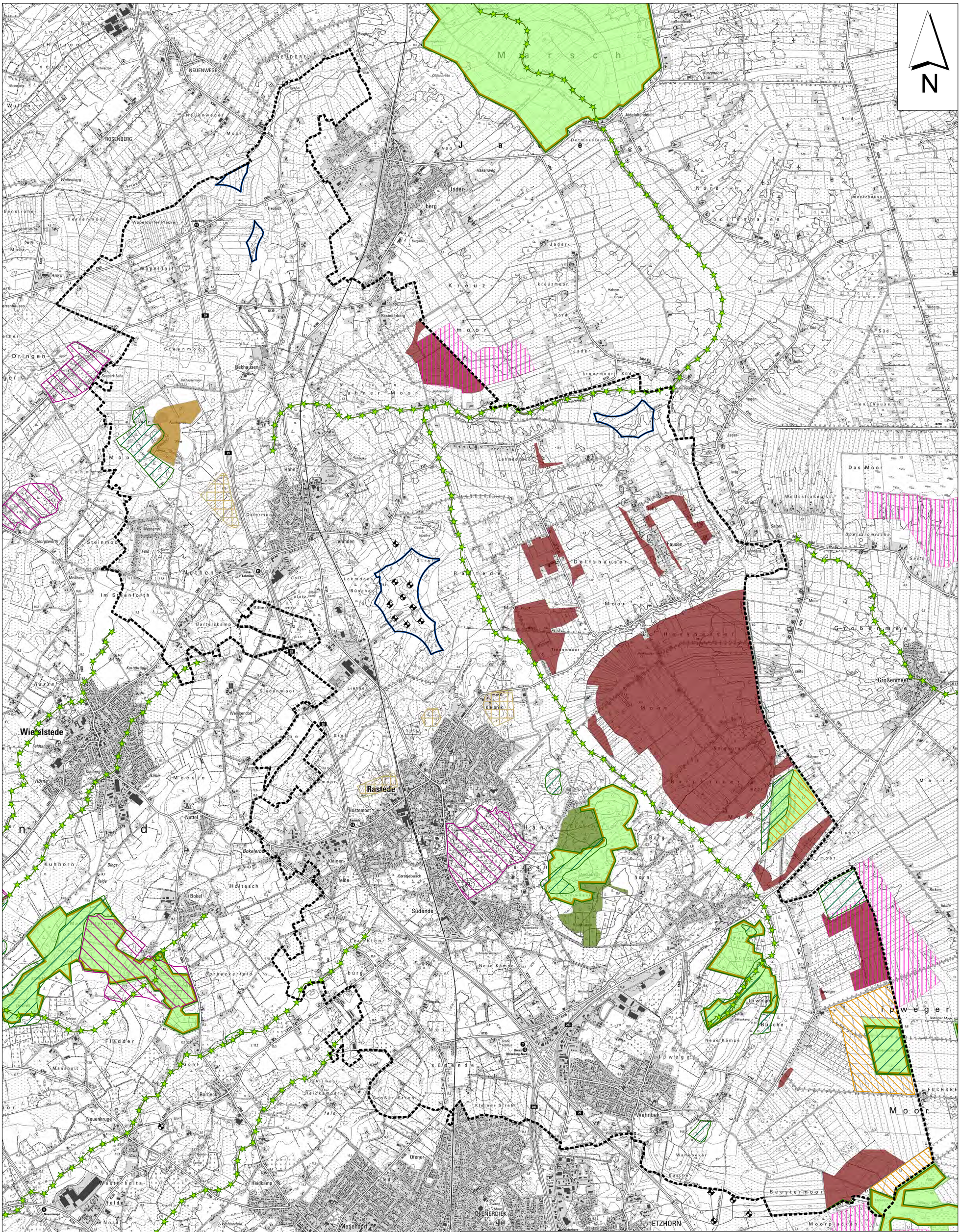
N
M a r s c h
J a d e
Jader-berg
K r e u z
kreuzmoor
Nord
Süd
Rastede
Wiefelstede
Hahner Moor
Lehmdenmoor
Delfshauser Moor
Hankhauser Moor
Baumgarter moor
Treenemoor
Großenmeer
Ipwieger Moor
Moor
Delfs-hausen
Jaderaltendeich
außendeich
Kurzendorf
Detmersland
Jaderberg
Jader
Hahner Brake
Rastederberg
Bekhausen
Hahn
Lehmden
Ostermoor
Steinmoor
Neuenwege
Neuenweger Moor
ROSENBERG
Wapeldorf
Wapeldorfer Placken
Herrenmoor
Dringen
Steenmoor
Nethen
Im Siefenforth
Bartelskamp
Lehmdenbusche
Wiefelstede
Rastede
Hostemost
Nuttel
Kuhhorn
Holtesch
Bokel
Südende
Leuchtenburg
Neue Kämpe
Fladder
Mansholt
Bonbeck
Neuenkruge
Westerholts felde
Heidkamp
Ofener feld
Metjendorf
ALEXANDERS FELD
DEENERDIEK
ETZHORN
Wahnbek
Wahnbeker Busche
Beerstermoor
Moorriepen
Lehmdenbusche
Großer Streek
Kleiner Streek
Delfshauser Moor
Neue Kämpe
Ipweger Moor
Das Moor
Wolfsstraßen
Oberstrohmsche Seite
Kurtebrügge
Liebers
Siedenmoor
Wenkendorf
Kleiberg
Meesie
Bäke
Hörne
Feldtange
Kuhhorn
Dingsfelde
Bokelerbusch
Borbecxerfeld
Sohl
Heidkamper feld
Westerholts felde
Nord
Wiehnerfeld
Solar
NSG
Seepark Lehe
Sport
Kläranlage
Golfplatz
Kirche
Friedhof
Kindergarten
Schule
Feuerwehr
Kreisel
Kreuz Oldenburg-Nord
Autobahnmeisterei
Rasthof
Tankstelle
Campingplatz
Reitanlage
Gut Hahn
Hahner Brake
Hahner Moorgraben
Lehmdenbusche Graben
Lehmdenbusche Graben Nord
Lehmdenbusche Graben Süd
Lehmdenbusche Graben West
Lehmdenbusche Graben Ost
Hahner Moorgraben Nord
Hahner Moorgraben Süd
Hahner Moorgraben West
Hahner Moorgraben Ost
Hahner Moorgraben Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte
Hahner Moorgraben Mitte Nord
Hahner Moorgraben Mitte Süd
Hahner Moorgraben Mitte West
Hahner Moorgraben Mitte Ost
Hahner Moorgraben Mitte

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Darstellung der harten und weichen Tabuzonen

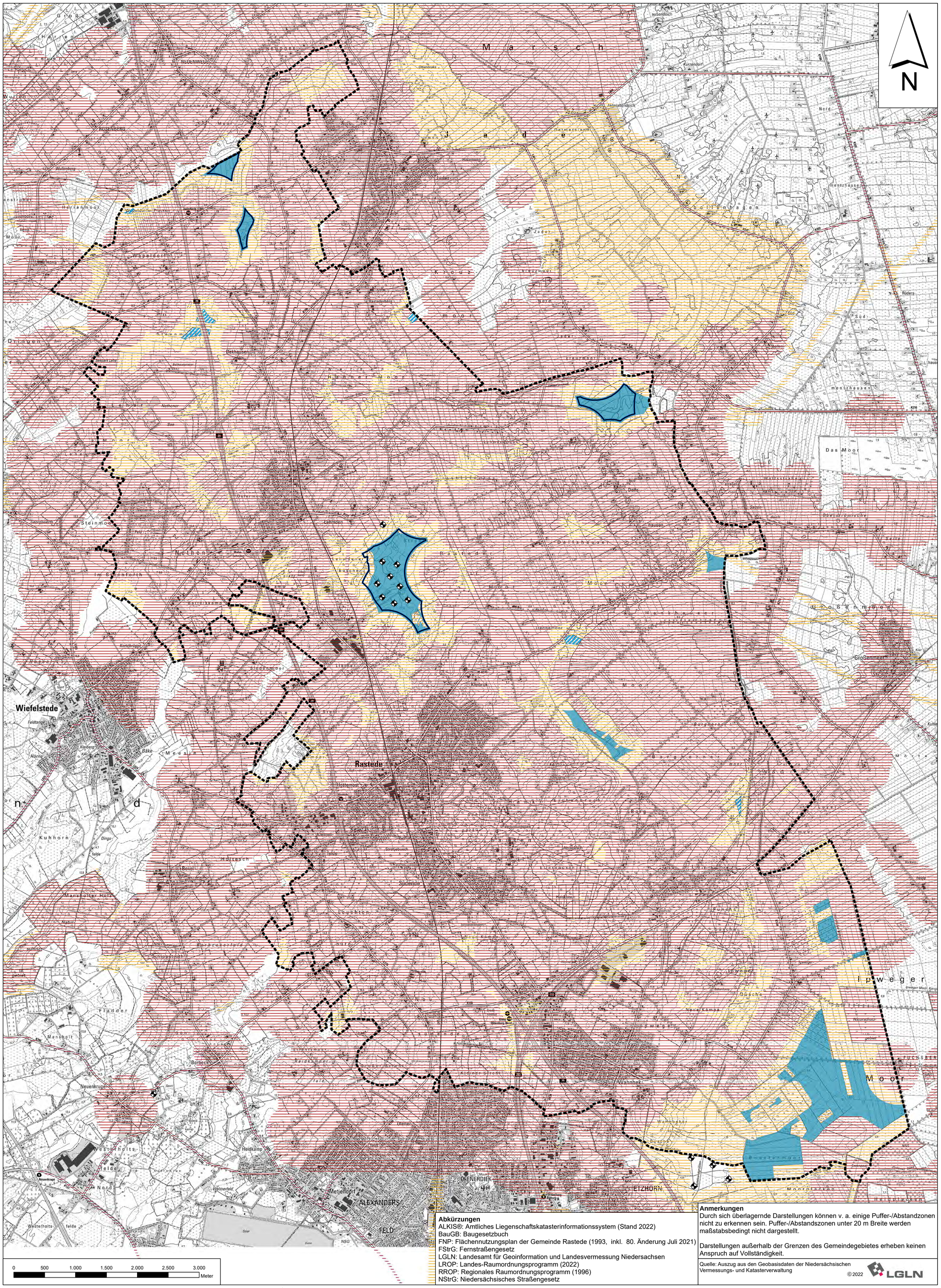

Abkürzungen
ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
BauGB: Baugesetzbuch
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993, inkl. 80. Änderung Juli 2021)
FStrG: Fernstraßengesetz
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LROP: Landes-Raumordnungsprogramm (2022)
RROP: Regionales Raumordnungsprogramm (1996)
NStrG: Niedersächsisches Straßengesetz

Anmerkungen
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandzonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

©2022 LGLN

Planzeichenerklärung

Anlage 12 zu Vorlage 2023/214

Nachrichtliche Darstellungen

- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)
- Vorhandene Windenergieanlagen
- Harte Tabuzonen
- Weiche Tabuzonen
- Suchräume (Stand: 23.10.2023)
- Kleinstflächen (Stand: 23.10.2023)

HARTE TABUZONEN

Flächennutzungen I (s. Plan 1)

- Wohnbauflächen/Gemischte Bauflächen (gem. §§ 30 und 34 BauGB)
- Innenbereichssatzung (gem. § 34 BauGB)
- Gebäude mit Wohnnutzung/Außenbereichssatzung (gem. § 35 BauGB)
- Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim
- Sonstige Sondergebiete – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflegeeinrichtung für seelisch behinderte Menschen, Kureinrichtungen
- Sonderbaufläche – Nds. Landesamt für Brand und Katastrophenschutz
- Sonstige Sondergebiete – Camping/Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof
- Sonderbaufläche – Sport/Ferienhäuser
- Sonstige Sondergebiete – Hotel
- Sonderbaufläche – Hotel und Gaststättenbetrieb
- Biogasanlagen
- 320 m Abstand zu Wohnbauflächen/gemischten Bauflächen/Innenbereichssatzung (§§ 30 und 34 BauGB)
- 320 m Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich/Außenbereichssatzung (§ 35 BauGB)
- 320 m Abstand zu Sonstigen Sondergebieten – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflege- und Kureinrichtung, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel sowie zu Sonderbauflächen – Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb

Flächennutzungen II (s. Plan 2)

- Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven
- 110/220/380 kV-Hochspannungs- und Höchstspannungsfreileitung
- Erdgashochdruckleitung/Erdgasleitung/Erdölleitung
- Verfüllte Erdöl-Bohrung
- BOS-Richtfunkstrecke der Polizei + 30 m Abstand
- Hauptwasserleitung
- Stillgewässer ab 1 ha Größe + 50 m Schutzabstand
- 40 m Anbauverbotszone zur Bundesautobahn (§ 9 FStrG)
- 20 m Anbauverbotszone zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 24 NStrG)

Flächennutzungen III (s. Plan 3)

- FFH-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Naturdenkmale

Flächennutzungen IV (s. Plan 4)

- Vorranggebiet Natura 2000 (LROP 2022)
- Vorranggebiet für Biotopverbund (LROP 2022)
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Quarzsand (LROP 2022)
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf (LROP 2022, RROP 1996)
- Vorranggebiet Wald (LROP 2022)

WEICHE TABZUZONEN

Flächennutzungen I (s. Plan 1)

- Gewerbliche Bauflächen
- Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel, Gärtnerei, Ponyhof
- Sonderbaufläche – Gaststätte, Tennis, Jaderpark Tier- und Freizeitpark
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Baumschule
- Grünflächen/Golfplätze
- Auftstiegsflächen der Modellflugplätze
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Sonderbaufläche – Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Parkplatzflächen
- 400 m Vorsorgeabstand zu Sonstigen Sondergebieten – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflege- und Kureinrichtung, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel sowie zu Sonderbauflächen – Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb
- 320 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden auf gewerblichen Bauflächen
- 300 m Vorsorgeabstand zu Modellflugplätzen
- 200 m Vorsorgeabstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich/Außenbereichssatzung
- 200 m Vorsorgeabstand zu Biogasanlagen

Flächennutzungen II (s. Plan 2)

- Stillgewässer unter 1 ha Größe
- Gewässer II. Ordnung
- Geplanter Trassenverlauf der Bundesautobahn A20
- 100 m Vorsorgeabstand zu Gleisanlagen / Schienenwege
- 55 m Vorsorgeabstand zu 110/220/320-kV-Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen

Flächennutzungen III (s. Plan 3)

- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Waldflächen + 100 m Vorsorgeabstand zu Waldflächen ab 5 ha Größe
- Kompensationsflächen ab 1 ha Größe
- 300 m Vorsorgeabstand zum Landschaftsschutzgebiet – Jader Moormarsch

Flächennutzungen IV (s. Plan 4)

- Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP 1996)
- Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)
- Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft (RROP 1996)

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Darstellung der harten und weichen Tabuzonen**

Maßstab Plan:	Projekt:		Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet:	10/2023	Kramer
	Plan-Nr. 5	Gezeichnet:	10/2023	Kramer
		Geprüft:	10/2023	Korte

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwickungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

23.10.2023

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiet Schutzzone III

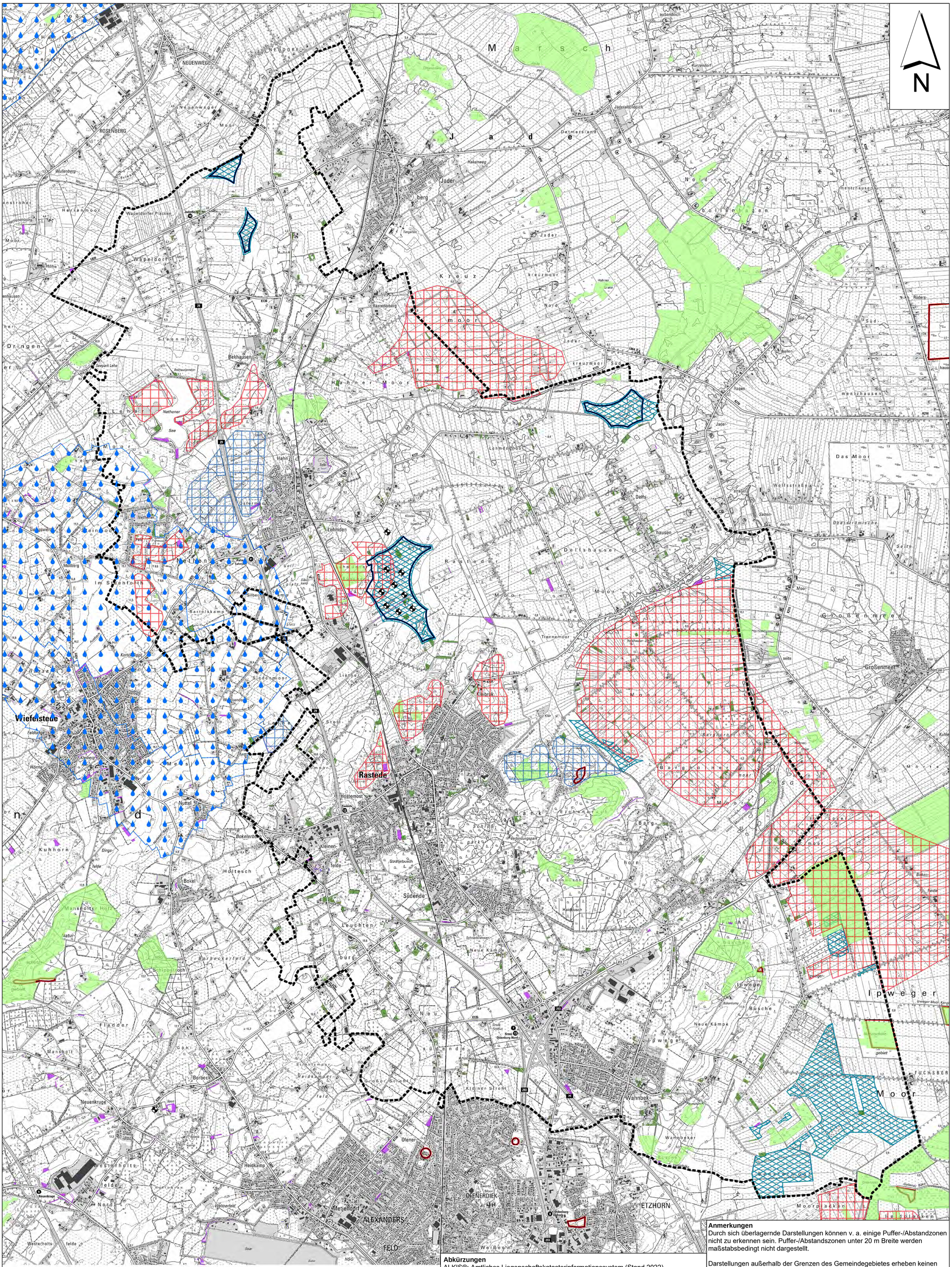

Abkürzungen

ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993 inkl. 80. Änderung Juli 2021)
LBEG: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
NMU: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Anmerkungen

Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandzonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

©2022 LGLN

Planzeichenerklärung

Anlage 13 zu Vorlage 2023/214

- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windenergieanlagen
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)
- Suchräume (Stand: 23.10.2023)

VERBLEIBENDE BELANGE I

- Waldflächen unter 1 ha Größe (ALKIS®)
- Kompensationsflächen unter 1 ha Größe (LK Ammerland 2022)
- Landesweite Biotopkartierung (2. Durchgang 1984-2004) (NMU 2022)
- Für die Fauna wertvolle Bereiche Niedersachsens (ohne Avifauna) (NMU 2022)
- Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ordnung – Sand, Ton und Tonstein, Torf (LBEG 2022)
- Rohstoffsicherung Lagerstätte 2. Ordnung – Sand, Ton und Tonstein (LBEG 2022)
- Wasserschutzgebiet – Schutzzone IIIA (NMU 2022)

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiete Schutzzone III**

Maßstab Plan:	Projekt:		Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet:	10/2023	Kramer
	Plan-Nr. 6	Gezeichnet:	10/2023	Kramer
		Geprüft:	10/2023	Korte

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwickungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

23.10.2023

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Ammerland (1996) sowie Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden

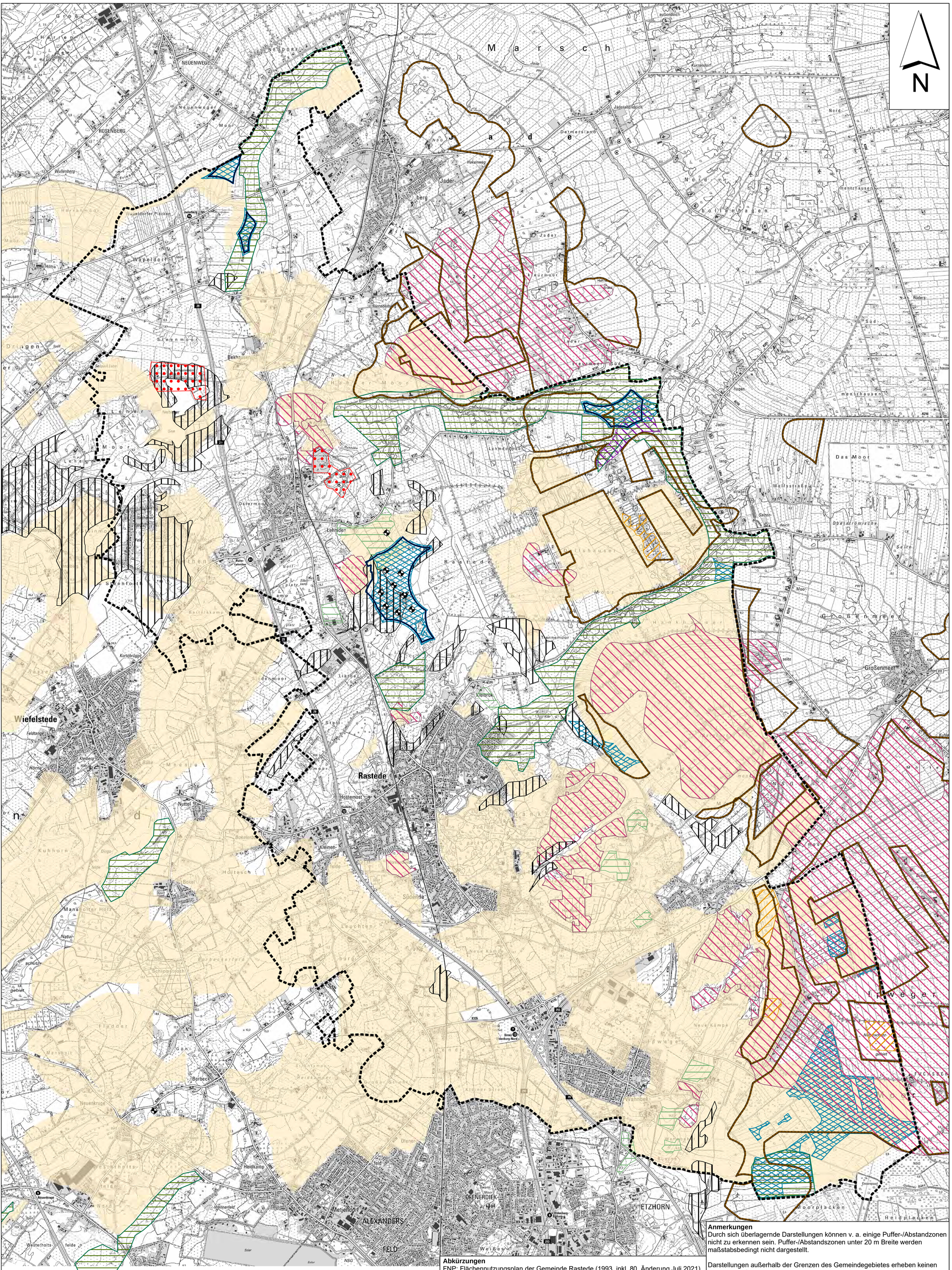

Abkürzungen
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993, inkl. 80. Änderung Juli 2021)
LBEG: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LROP: Landes-Raumordnungsprogramm (2022)
RROP: Regionales Raumordnungsprogramm (1996)

Anmerkungen
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandzonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
©2022 LGLN

Planzeichenerklärung

Anlage 14 zu Vorlage 2023/214

- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windenergieanlagen
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)
- Suchräume (Stand: 23.10.2023)

VERBLEIBENDE BELANGE II

- Vorranggebiet Torferhaltung (LROP 2022)
- Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (RROP 1996)
- Vorsorgegebiet Natur und Landschaft (RROP 1996)
- Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)

Suchräume für schutzwürdige Böden (LBEG 2022)

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften
- Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung
- Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung
- Seltene Böden

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP (1996) und LROP (2022), schutzwürdige Böden**

Maßstab Plan:	Projekt:		Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet:	10/2023	Kramer
	Plan-Nr. 7	Gezeichnet:	10/2023	Kramer
		Geprüft:	10/2023	Korte

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwickungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

23.10.2023

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem Landschaftsrahmenplan LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)

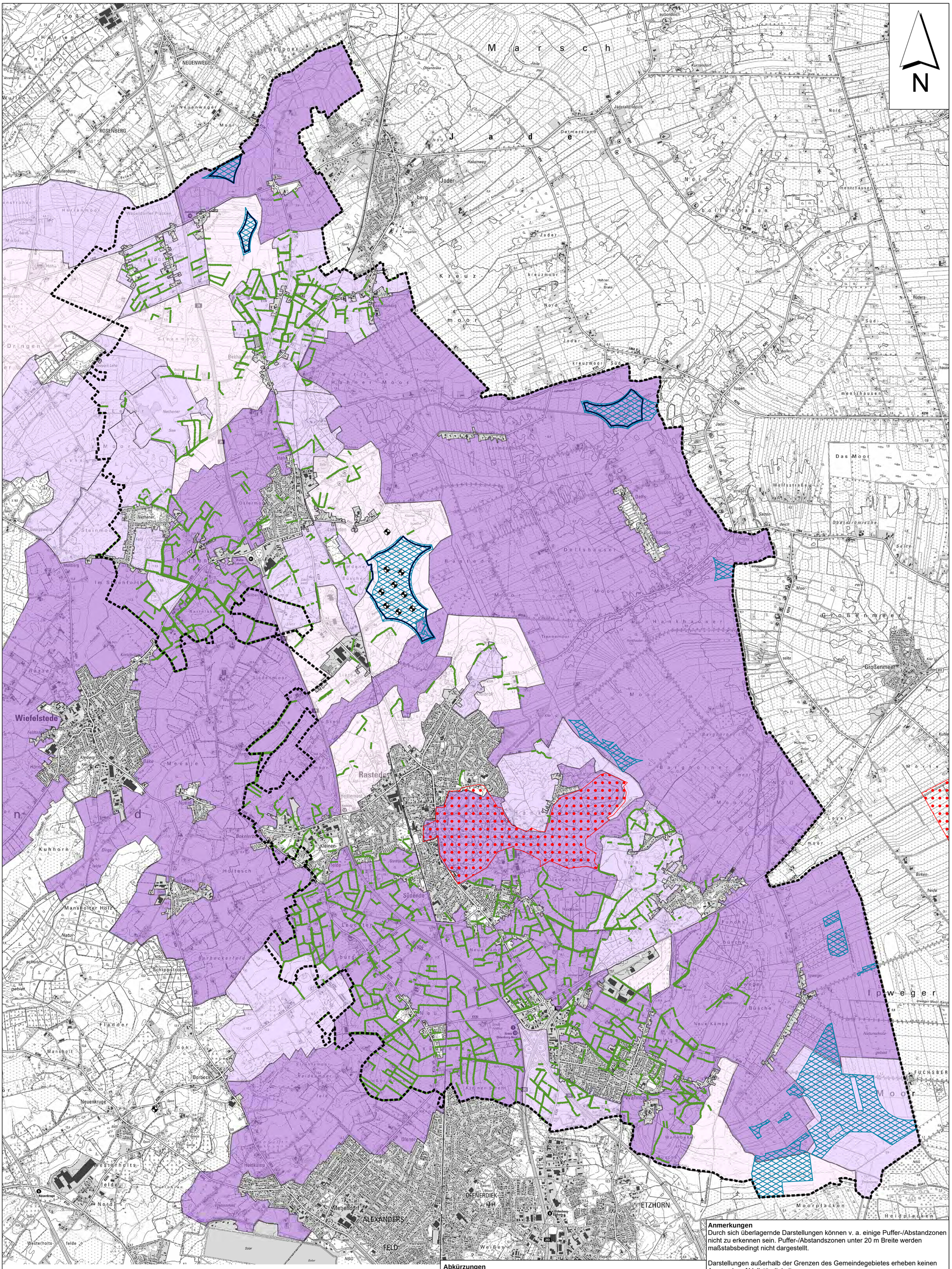

Abkürzungen
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993, inkl. 80 Änderung Juli 2021)
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LROP: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)
LRP: Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (2021)

Anmerkungen
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandzonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2022 LGLN

Planzeichenerklärung

Anlage 15 zu Vorlage 2023/214

- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windenergieanlagen
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)
- Suchräume (Stand: 23.10.2023)

VERBLEIBENDE BELANGE III

Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)

- geringe Bedeutung
- mittlere Bedeutung
- hohe Bedeutung

- Wallhecken (LRP 2021)
- Kulturelles Sachgut (LROP 2022)

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)**

Maßstab Plan:	Projekt:		Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet:	10/2023	Kramer
	Plan-Nr. 8	Gezeichnet:	10/2023	Kramer
		Geprüft:	10/2023	Korte

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwickungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

23.10.2023

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung
– informelle Darstellung –

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2022 LGLN

Planzeichenerklärung

Anlage 16 zu Vorlage 2023/214

Nachrichtliche Darstellungen

- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windenergieanlagen
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)

Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung

- Suchräume (Stand: 23.10.2023)
- Anrechenbare Flächengröße gem.
- I-VIII Flächennummer - Suchräume

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurde mit der Rotor -innerhalb-Methode gearbeitet, sodass der Rotor nicht über die Suchraumgrenze hinausragen darf.

Für die Ermittlung des Flächenanteils am Gemeindegebiet dürfen gem. Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) Rotor-innerhalb-Flächen lediglich anteilig angerechnet werden. D. h. die Flächen werden abzüglich eines 75 m Radius berücksichtigt (s. Spalte 4).

Nr.	Bezeichnung	Flächengröße [ha]	Anrechenbare Flächengröße [ha] gem. WindBG
I	Liethe-Lehmden	89	54
II	Wapeldorf Süd	12	2
III	Wapeldorf Nord	11	2
IV	Lehmdermoor	40	20
V	Geestrandtief	18	1
VI	Hankhauser Moor	7	1
VII	Ipweger Moor Nord	17	3
VIII	Ipweger Moor	221	125
Summe		**414**	**208**

Ermittlung substanzieller Raum:

Bewertung substanzieller Raum – Suchräume I bis VIII	**ha**	**%**
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
Suchräume I bis VIII	414	3,35
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen	2.185	
Suchräume I bis VIII	414	18,96
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen + Wald -, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen	1.917	
Suchräume I bis VIII	414	21,61
➢ **Anteil an der Potenzialfläche bei 7,05 -Prozent-Ziel**		**21,61**

Ermittlung des Flächenanteils am Gemeindegebiet

	Anrechenbare Flächengröße [ha] gem. WindBG	**Anteil an Gemeindegebiet (ca. 12.352ha)**
Suchräume I bis VIII	208	1,68 %

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung – informelle Darstellung –**

Maßstab Plan:	Projekt:		Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet:	10/2023	Kramer
	Plan-Nr. 9	Gezeichnet:	10/2023	Kramer
		Geprüft:	10/2023	Korte

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwickungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

23.10.2023

Hofer & Pautz GbR
Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung

7. August 2023

Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsens.

1 Aufgabenstellung

Vorranggebiete für die Torferhaltung werden als harte Tabuzonen eingestuft, für die es zwingend einzuhaltende, verbindliche, die Windenergienutzung beschränkende Vorgaben gibt. Vorranggebiete schließen andere Nutzungen zwingend aus, „soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind“ (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Ein Vorrang sperrt andere Nutzungen nicht „absolut“, sondern nur soweit, wie das Nebeneinander verschiedener Nutzungen unvereinbar wäre. Gelingt es also, die nachrangige Nutzung so zu gestalten, dass sie die vorrangige Nutzung nicht stört oder gefährdet, ist sie zulässig.

Eine konkurrierende Nutzung – z.B. Windenergie – wäre mit dem Vorrang unvereinbar, wenn der Erhalt des Torfs erschwert oder verhindert würde. Möglich sind ausschließlich Nutzungen, die mit dem Vorrang vereinbar sind, denn in diesem Fall würde der Vorrang unberührt bleiben, das Ziel der Raumordnung wäre also gar nicht verletzt.

Ziel der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung ist die Erhaltung der organischen Böden dieser Gebiete und ihrer Sicherung gegen eine beschleunigte Freisetzung von Treibhausgasen, die mit einer umfänglichen Torfzehrung einhergehen würde. Mit dem Vorrang vereinbar sind nur Planungen und Maßnahmen, die die „natürliche“ Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen.

In der Begründung zum LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 07 steht: „In der Regel bleiben folgende, die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende, Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt: Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (…).“

Die hier vorgelegte gutachterliche Bewertung betrachtet die zu erwartenden Auswirkungen der Errichtung eines Windparks hinsichtlich einer evtl. zu erwartenden wesentlichen Beschleunigung der Torfzehr.

Als methodischer Ansatz werden die folgenden Ausführungen des Referats 303 des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angewandt.

Geschäftsräume:

hph
Buchenallee 18
48 341 Altenberge
Germany
www.hofer-pautz.de

Kontakt:
Tel.: +49 - 2505 / 3818
Fax: +49 - 2505 / 3817
hf +49 -171 / 2140348
ptz +49- 171 / 8006124

Bankverbindungen:
Volksbank Münsterland Nord eG
BIC GENODEM1IBB IBAN DE87 4036 1906 7863 4003 00
Sparkasse Steinfurt
BIC WELADED1STF IBAN DE08 4035 1060 0001 0139 45

2 Betrachtung des Referats 303 (Raumordnung, Landesplanung) des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

„Bei dem „wesentlich" handelt es sich zunächst um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Bei einer Beschleunigung der Torfzehrung von 1% gehe ich als oberste Landesplanungsbehörde regelmäßig davon aus, dass damit diese „Erheblichkeitsschwelle" der wesentlichen Beschleunigung der Torfzehrung ***nicht*** *überschritten wird. Hier eine idealisierte Betrachtung als Beispiel: Ein 200 cm mächtiges Moor mit einer heutigen Torfzehrung von angenommen 1 cm/Jahr wäre bei einer solchen, 1%-igen Beschleunigung der Torfzehrung in 198 statt in 200 Jahren aufgezehrt. Das ist ein marginaler Unterschied, der sich im Bereich natürlicher Schwankungsbreiten bewegen dürfte und deshalb nicht erheblich ist.*

Je höher der Wert jedoch ausfällt, desto genauer wird man schauen müssen, ob nun eine wesentliche Beschleunigung der Torfzehrung durch das konkrete raumbedeutsame Vorhaben im konkreten Vorranggebiet Torferhaltung zu erwarten ist.

Betrachtungsgegenstand ist dabei der Torfkörper (also dreidimensional, nicht nur die Fläche) innerhalb des zu betrachtenden Vorranggebiets Torferhaltung. Zu berücksichtigen ist – zumindest bei hinreichend großen Vorranggebieten Torferhaltung –, dass außerhalb des Nahbereichs der zu errichtenden, gerade betrachteten Windenergieanlage(n) weitere Windenergieanlagen hinzutreten können, die ebenfalls die Torfzehrung beschleunigen könnten. Deshalb kommen die Abstandsflächen ins Spiel: Im Sinne einer vorsorgeorientierten „worst-case-Betrachtung", also vielen Eingriffen in den Torfkörper innerhalb kurzer Zeit, kann nach hiesiger Auffassung der Betrachtungsraum nur der Teil des Vorranggebiets Torferhaltung sein, der innerhalb der sowieso notwendigen Abstandsflächen (bis zu den nächstmöglichen Windenergieanlagen) liegt.

Um nachzuweisen, dass eine (oder mehrere) geplante Windenergieanlage(n) das raumordnerische Ziel Vorranggebiet Torferhaltung nicht verletzen, bedarf es also einer zumindest überschlägigen Betrachtung

1. *wie viel die Torfzehrung durch die Errichtung der Windenergieanlage(n) beschleunigt wird, gemessen in Volumen des Torfs – dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:*
   a. *die Entnahmen von Torf für Fundamentierung und Zuwegung, wenn der Torf nicht wieder in ein feuchtes (d.h. torferhaltendes) Milieu eingebracht wird, sowie*
   b. *ggf. notwendige umfangreichere, für die Torfzehrung relevante Wasserabsenkungen im Moorkörper für den Bau und ggf. den Betrieb der Windenergieanlage(n);*
2. *Anteil des dadurch beschleunigt verzehrten Torfs bezogen auf den Torfkörper innerhalb der Abstandsfläche(n) zu den nächstmöglichen Windenergieanlagen.*

Liegt dieser Anteil nicht deutlich über 1% bzw. in einer Größenordnung bis zu 2% („Erheblichkeitsschwelle" wie oben dargelegt), dann ist die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt. Die Werte um 1% / ggf. bis 2% Beschleunigung der Torfzehrung habe ich in überschlägigen Szenario-Betrachtungen einmal ermittelt als Beleg für die Regelvermutung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt. Selbstverständlich mag sich das im Einzelfall anders darstellen. Deshalb ist der Einzelfall zu betrachten."

3 Einzelfallbetrachtung der Auswirkungen des Baus und des Betriebs einer Windkraftanlage im Bereich der Moore in der Kommune Rastede

3.1 Ausgangslage

Als Umgebungsschutz zu harten Tabuzonen wird die zweifache Anlagenhöhe gewählt. Nach Aussagen des Projektierers werden Analgen geplant, deren Rotoren eine Höhe von 165 m und die Blattspitzen eine Höhe von 220 m aufweisen. Es errechnen sich Abstände von 430 m bis 450 m. Aus Gründen eines konservativen Ansatzes wird diese Betrachtung für eine Referenzanlage von 200 m Höhe mit entsprechendem 400 m Radius angesetzt, in dessen Zentrum eine Windkraftanlage stehen würde. Die tatsächliche Abstandfläche ist somit sicher größer und die Eingriffsrelevanz sicher geringer.

Für einen Radius von 400 m ergibt sich eine Fläche von 502.655 m². Wie durch das Referat 303 – Raumordnung, Landesplanung, des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgeführt worden ist, ist die Betrachtung nicht nur zweidimensional zu führen. Nach ausgedehnten Bohrkampagnen, die durch die Hofer & Pautz GbR in den letzten Jahren im Raum der Gemeinde Rastede durchgeführt worden sind, kann die mit rund 2,50 m Torfauflage beispielhaft dargestellte Profilsäule in der folgenden Abbildung aus dem NIBIS Kartenserver als repräsentativ angenommen werden.

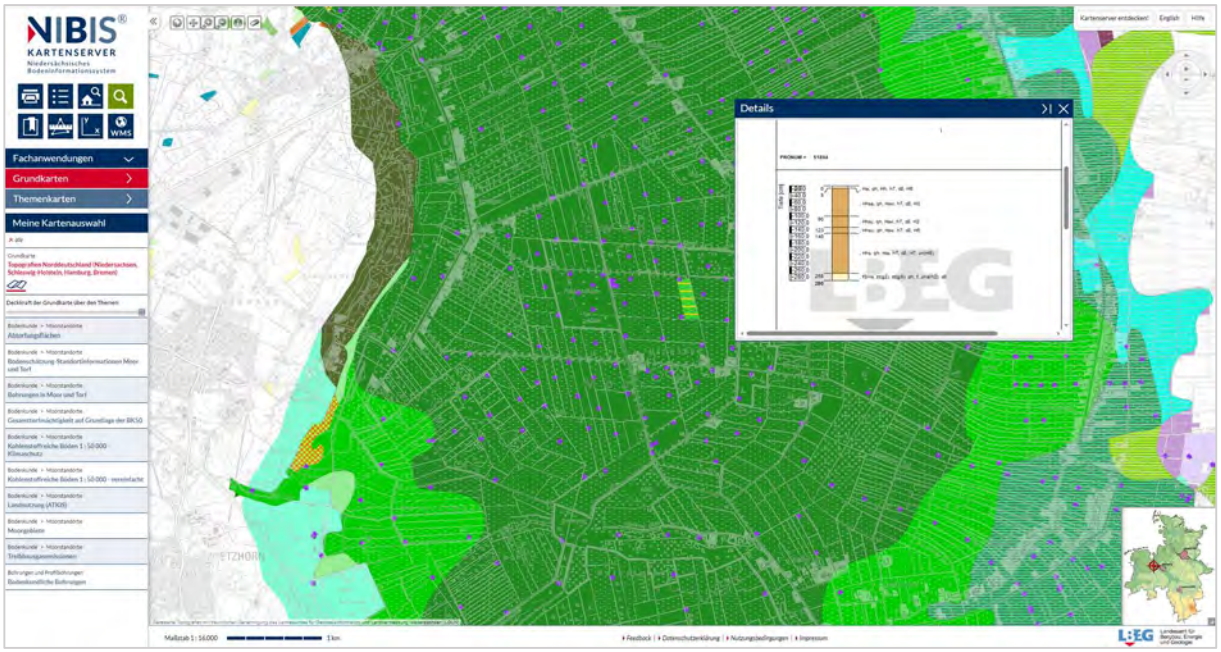

Abbildung 1: Auszug aus dem NIBIS Kartenserver des LBEG Niedersachsens[1]

Für die Schutzzone einer Windkraftanlage errechnen sich somit ein theoretischer Torfkörper von 1.256.638 m³ Torf. Ein Wert von rund 1,25 Mio m³ kann somit als Ansatz für den Torfkörper innerhalb der Abstandsfläche mit einem Radius von 400 m um eine Anlage gewählt werden.

[1] NIBIS Kartenserver : powered by cardo.Map (lbeg.de)

Die Moorgebiete der Suchräume der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede zeichnen sich insgesamt durch entwässerte Standorte unter landwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Nutzung wird durch Grünlandnutzung geprägt, die allgemein als eher intensiv bewertet werden kann.

3.2 Pfade der Volumenverluste

Die THG-Emissionen aus diesen Flächen lassen sich zwischen jährlich 19 t und 40 t je Hektar einordnen.

Tabelle 1: Treibhausgasemissionen [t CO_2-Äq. ha-1 a-1] für genutzte Moore nach Boden- und Landnutzungskategorie: Wasserstände im Jahresmittel [m u. Flur] zur Orientierung[2]

Nr.	Landnutzungskategorie	Wasserstand	HH, HN, GH[a]	G/H, SDK[a]	SMK[a]	Biotoptyp-Codes[b]
1	Acker	-0,58	40	40	6	A*[c]
2	Grünland (mittel-)intensiv – trocken	-0,55	39	39	6	GI*, GA, GW
3	mesophiles Grünland – trocken / wechselfeucht	-0,55	26	13	6	GM, GFB, GNS
4	Extensivgrünland – trocken oder feucht	-0,37	25	13	4	GE*, GF* (ohne GFB)
5	Extensivgrünland – nass	-0,25	19	10	4	GN* (ohne GNS)

[a] Bodenkategorien: HH = Hochmoor, HN = Niedermoor, GH = Moorgley (einschließlich Organomarsch mit Niedermoorauflage), G/H = überlagertes Moor, SDK = Sanddeckkultur, SMK = Sandmischkultur/Treposol,

[b] Codes für Biotoptypen nach VON DRACHENFELS (2019, 2021),

[c] Der Stern * steht für alle Biotoptypen, die mit diesem oder diesen Buchstaben beginnen.

Die Höhe der THG-Emissionen korreliert dabei neben der Nutzungsintensität, die sich über die bodenbearbeitenden Prozesse abbildet, insbesondere mit den Wasserständen der Standorte. Eine Absenkung der Wasserstände auf mehr als 30 cm bis 40 cm unter Flur wirkt sich dabei besonders auf die Oxidation der Torfe aus (s. Abb. 2). Tiefere Absenkungen von einem Meter und mehr zeigen dabei kaum höhere THG-Emissionen.

Neben der Oxidation der Torfe wirken sich noch die Sackung und die Schrumpfung auf den Volumenverlust der Torfe aus.[3]

Die Sackung wird mit der Entwässerung der Torfe mit ihrem hohen Porenvolumen und den damit reduzierten Auftriebskräften ausgelöst. Der Umfang der Sackung wird durch eine Reihe von Parametern bestimmt, wie durch Moormächtigkeit, Torfart, Zersetzungsgrad und insbesondere der Entwässerungstiefe. Zeitlich verläuft der größte Anteil der Sackung kurz nach Ausbau der Entwässerung und ist nach ein bis zwei Jahren zu großen Teilen abgeschlossen. Eine tiefergehende Entwässerung löst erneute Sackungen aus, die allerdings geringere Raten aufweisen.

Die Schrumpfung der Torfe entsteht durch die Zerstörung der physikalischen Strukturen (Porenwände) in den Zellen der aus Torfmoosen aufgebauten Torfe. Dieser Prozess wird durch mechanische Belastung und durch die Trockenheit der Torfe beeinflusst.

[2] Geofakten 38: Treibhausgasemissionen der Moore und weiterer kohlenstoffreicher Böden in Niedersachsen. LBEG, Höper, H. Juli 2022

[3] S. Kap. 4.6.6 Folgen einer Wasserregelung und Moornutzung (Moorsackung). R. Eggelsmann: Wasserregelung im Moor. In Kh. Göttlich (1989): Moor- und Torfkunde (Hrsg.). 3. Auflage - Stuttgart

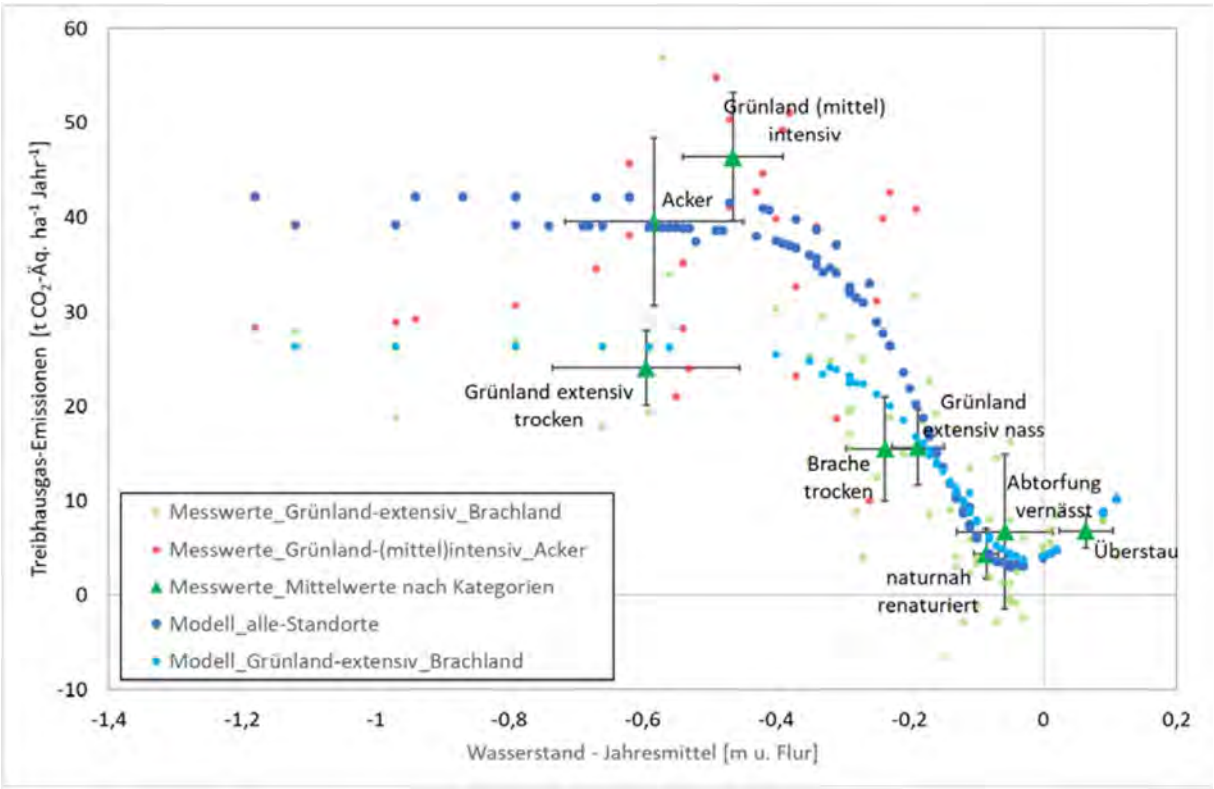

Abbildung 2: Treibhausgasemissionen organischer Böden in Abhängigkeit von den mittleren Wasserständen (aus Geofakten 38).

Alle drei Prozesse zusammen (Oxidation, Sackung, Schrumpfung) ergeben in der Summe einen Volumenverlust der Torfe, der in engem Zusammenhang mit der Entwässerung der Torfe steht. Mit einer Wiedervernässung der Torfe sind diese Prozesse nur teilweise reversibel. Ein Aufquellen kann zu höherem Volumen führen. Eine erhöhte Auftriebskraft durch eingestautes Wasser kann zu diesem Prozess führen. Kohlenstoffverlust durch Oxidation ist ebenso wenig reversibel wie das mechanische Zerbrechen der Zellstrukturen.

Insgesamt zeigt sich eine erhebliche Vorbelastung der landwirtschaftlich genutzten Standorte der Suchräume der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede, die sich in einer kontinuierlichen Torfzehr auswirkt. Im Folgenden wird analysiert, inwieweit der Bau, Betrieb und der Rückbau einer Windkraftanlage zu einer wesentlichen Beschleunigung dieser Torfzehr führen kann.

3.3 Betrachtung der Auswirkungen durch Bau, Betreib und Rückbau der WKA

Bau der Anlage: Für den Bau der Anlage wird der Torfkörper im Bereich des Fundaments vollständig entfernt. Eine Windkraftanlage (Beispiel E160) hat eine Fundamentfläche von 420 m². Bei einer angenommenen Torfmächtigkeit von 2,5 m entspricht dies einem Torfvolumen von 1.050 m³. Dieser Torf wird i.d.R. einer Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugeführt. Es kann angenommen werden, dass dieser Torf somit auf lange Sicht oxidiert.

Für die Oxidationsraten von Erden und Substraten in der gärtnerischen Nutzung liegen nur wenige Forschungsergebnisse vor[4]. In Anlehnung an die Werte in Cleary et al.[5] kann eine Oxidationsrate von 5 % gewählt werden. Im Annex des National Inventory Report von Schweden[6] wird auf S. 140 eine jährliche Abbaurate von 1,758 % für die gärtnerische Nutzung von Torf angeführt. Insbesondere der letzte Wert würde keine wesentliche Beschleunigung der Oxidation der ausgebaggerten Torfe in der Verwertung gegenüber dem Massenverlust unter der landwirtschaftlichen Nutzung bedeuten (s. Abb. 3 in Hofer 2022).

Die Auswirkung der ausgekofferten Torfe des Fundaments wäre in Relation zu den Mengen der im Schutzradius der Anlage lagernden Torfe mit einem Anteil von 0,084 % auch bei einem sofortigen vollständigen Verlust marginal.

Auch wenn eine Wasserhaltung für den Bau der Anlagen nicht zwingend geplant werden muss, so soll sie hier doch als „worst-case-Betrachtung“ durchgeführt werden. Die Wasserhaltung während der Bauphase kann Auswirkungen auf die umliegenden Torfe haben. Die Reichweite der Auswirkung einer Absenkung hängt im Wesentlichen von der Vorentwässerung der Torfe, dem Zersetzungsgrad (= Durchlässigkeit) der anstehenden Torfe und der zusätzlichen Entwässerungstiefe ab.

Diese Auswirkungen sollen für einen ungünstigen Fall abgeschätzt werden:

- Bei einer 1,5 m tiefen, zusätzlichen Entwässerung der Torfe unter die landwirtschaftliche Vorflut bis auf den mineralischen Untergrund und
- einer Durchlässigkeit von 0,1 m (stark zersetzt) bis 1 m/d (schwach zersetzt)[7]

errechnet sich nach der Formel für die Breite der hydrologischen Schutzzone in Eggelsmann (1981) ein maximaler Wert von 30 m bis 300 m. Bei dieser großen Spanne ist zu beachten, dass die Torfe der basalen Moorschichten typischerweise stark zersetzt sind und daher geringere Durchlässigkeiten aufweisen. Dementsprechend ist eine Reichweite von maximal 100 m als realistisch zu wählen. Damit ergibt sich eine Fläche von 31.416 m², in der eine zusätzliche Absenkung stattfinden kann.

---

[4] B. Hofer (2022): Faktencheck – Vergleichende Betrachtung der Treibhausgasbilanz einer Sanierung von landwirtschaftlich genutzten Hochmoorböden. In: TELMA Bd. 52, S.175-186. Hannover

[5] Cleary, J., Roulet, N. & Moore, T. (2005): Greenhouse Gas Emissions from Canadian Peat Extraction, 1990-2000: A Life-cycle Analysis. Royal Swedish Academy of Sciences 2005, Ambio Vol. 34, No. 6, August 2005 http://www.ambio.kva.se

[6] National Inventory Report Sweden (2021): https://unfccc.int/documents/271847 – Submitted under the United Nations Framework Convention on Climate Change and the Kyoto Protocol

[7] R. Eggelsmann (1981): Drainanleitung für Landbau, Ingenieurbau und Landschaftsbau. Bild 3.14 Durchlässigkeit von Mineral- und Moorböden (S. 63).

Da die Absenkung innerhalb dieses Radius von 1,5 m bis 0 m verläuft, ist mit rund 7.854 m³ x 1,5 m = 11.781 m³ an potenziell zusätzlich entwässertem Torfkörper zu rechnen.[8] Dies entspricht einem Anteil von weniger als 1 % des Torfkörpers im 400 m Abstandsradius, der von einem beschleunigten Volumenverlust durch Sackung betroffen sein könnte. Damit wäre allerdings keineswegs das gesamte Volumen verloren, sondern ein Anteil, der mit Sackungsverlusten von 20 % bis 30 % eingeschätzt werden muss.

Für die Aufstellung des Baukrans ist mit einer weiteren auszukoffernden Teilfläche zu rechnen, deren Dimensionierung unterhalb der Fundamentsfläche liegt. Die direkten Auswirkungen sind damit also in der Summe maximal doppelt so hoch, wie die des Fundaments und liegen dann in Summe bei 0,168% immer noch in einer Größenordnung, die als marginal zu bewerten ist. Die im Falle einer Wasserhaltung in die Seitenräume wirkende Entwässerung wird sich weitgehend mit der Wirkung der Wasserhaltung für das Fundament überlagern und eine Zusätzlichkeit liegt in der Größenordnung der Klaffen der obigen Betrachtung.

Selbst bei einem kurzfristigen Volumenverlust dieser entwässerten Torfmengen kann demnach nicht von einer wesentlich beschleunigten Torfzehr ausgegangen werden. Tatsächlich wird der Verlust noch deutlich geringer sein, was sich auch aus den Abläufen in der folgenden Betriebsphase erklärt.

Die Betrachtung geht nach den Angaben des Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen (Vermeidung). Dort, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden.

Betriebsphase: Mit Abschluss der Bauphase wird die Wasserhaltung zurückgebaut und das Entwässerungsniveau stellt sich wieder auf dem vorherigen Niveau der landwirtschaftlichen Nutzung ein.

Durch das Aufquellen der entwässerten Torfe gibt es eine anteilige Rückgewinnung der zuvor in der Bauphase verlorenen Torfvolumina (s. Erläuterungen in Kap. 3.2).

Eine Versickerung im Zuge von Störungen im Torfkörper entlang der gerammten Fundamente führt nur zu einer geringen und lokalen Entwässerung der angrenzenden Torfe bis in den Grundwasserkörper, der +/- an der Torfbasis liegt. Durch die Verlagerung von feinen Torfanteilen entsteht eine Abdichtung (Self-Seeling-Effekt) durch den die Verluste kurzfristig stark reduziert bzw. gestoppt werden.

Rückbau: Sollte die Pfahlgründung im Moor verbleiben, ist mit keinen wesentlichen Einflüssen mehr auf die Fläche und den Torfkörper zu rechnen. Werden die Pfähle hingegen gezogen, wird es erneut im Umfeld des Fundamentes kurzfristigen zu Absenkungen und damit Volumenverlusten kommen, die aber im Verhältnis zum 400 m Abstandsradius absolut marginal sind und durch den lagenweise verdichteten Einbau der Torfe mit Schließen der Baugrube gestoppt werden.

[8] Weniger als die Hälfte des Betrags für 50 m aufgrund des radial zunehmenden Flächenanteils.

4 Fazit

Die Ergebnisse dieser Betrachtung zeigt, dass die Flächen der Suchräume durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung stark vorbelastet sind. Weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen können im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehr führen.

Die Auswirkungen durch eine tiefere Wasserhaltung während der Bauphase kann eine weiterreichende Wirkung entfalten. Eine Abschätzung der durch eine tiefere Entwässerung potenziell betroffenen Torfkörper zeigt, dass auch hier keine wesentliche Beschleunigung (Größenordnung über 1 % bis 2 %) erreicht wird. In der Betriebsphase können Anteile von Sackungsverlusten wieder rückquellen. Im Rahmen des Rückbaus wird mit keinen erheblichen Auswirkungen gerechnet.

Um die – wenn auch sehr geringen - Verluste des Torfkörpers in der Planung zu berücksichtigen, wäre es wünschenswert, wenn im Zuge der Windparkplanung anfallende Kompensationsverpflichtungen als Maßnahmen der Wiedervernässung in den betroffenen Moorgebieten umgesetzt würden.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede

sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“

Umweltbericht

(Teil II der Begründung)

Endfassung 24.11.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG 1

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort 1

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden 2

2.0 PLANERISCHE VORGABEN 2

2.1 Niedersächsisches Landschaftsprogramm 3

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP) 4

2.3 Landschaftsplan (LP) 9

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete 9

2.5 Artenschutzrechtliche Belange 13

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 13

3.1 Schutzgut Mensch 16

3.1.1 Immissionen (Schall, Schatten, Vibration) 16

3.1.2 Erholung 19

3.2 Schutzgut Pflanzen 19

3.3 Schutzgut Tiere 22

3.3.1 Brutvögel 22

3.3.2 Rastvögel 26

3.3.3 Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel 26

3.3.4 Auswirkungen auf Fledermäuse 29

3.3.5 Sonstige Fauna 30

3.4 Biologische Vielfalt 30

3.5 Schutzgüter Boden und Fläche 31

3.6 Schutzgut Wasser 37

3.7 Schutzgut Klima 40

3.8 Schutzgut Luft 40

3.9 Schutzgut Landschaft 41

3.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 41

3.11 Wechselwirkungen 42

3.12 Kumulierende Wirkungen 43

3.13 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 43

3.13.1 Pflanzen des Anhanges IV der Fauna-Flora-Richtlinie 43

3.13.2 Tierarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Richtlinie 43

3.13.3 Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 45

3.14 Zusammengefasste Umweltauswirkungen 47

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES 47

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung 47

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung 48

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 48

5.1 Vermeidung/Minimierung 49

5.1.1 Schutzgut Mensch 49

5.1.2 Schutzgut Pflanzen 49

5.1.3 Schutzgut Tiere 49

5.1.4 Biologische Vielfalt 50

5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche 50

5.1.6 Schutzgut Wasser 51

5.1.7 Schutzgut Klima/Luft 51

5.1.8 Schutzgut Landschaft 51

5.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 51

5.2 Eingriffsdarstellung 52

5.3 Maßnahmen zur Kompensation 54

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN 54

6.1 Standort 54

6.2 Planinhalt 55

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 55

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 55

7.1.1 Analysemethoden und -modelle 55

7.1.2 Fachgutachten 55

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 55

7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung 56

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 56

9.0 QUELLENVERZEICHNIS 57

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Schutzgebiete in dem Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“ 9
Tab. 2: Schutzgebiete in den Teilbereichen 2 „Wapeldorf Süd“ 10
Tab. 3: Schutzgebiete im Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“ 10
Tab. 4: Schutzgebiete im Teilbereich 4 „Lehmdermoor“ 11
Tab. 5: Schutzgebiete im Teilbereich 5 „Geestrandtief“ 11
Tab. 7: Schutzgebiete in Teilbereiche 8 „Ipweger Moor“ 12
Tab. 8: Baubedingte Wirkfaktoren 14
Tab. 9: Anlagebedingte Wirkfaktoren 15
Tab. 10: Betriebsbedingte Wirkfaktoren 15
Tab. 11: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm 17
Tab. 12: Artenliste der im Jahr 2023 festgestellten Brutvogelarten in den Untersuchungsgebieten sowie im 500 m und 1.000 m Radius. 22
Tab. 13: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung 47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 1 32
Abb. 2: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereiches 2 33
Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 3 33
Abb. 4: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 4 34
Abb. 5: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 5 35
Abb. 6: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 8 35

ANHANG

Plan Nr. 1a Brutvogelkartierung 2023 – Planungsrelevante Arten Teilbereich 5
Plan Nr. 1b: Brutvogelkartierung 2023 – Horste und großräumige Reviere Teilbereich 5
Plan Nr. 2a: Brutvogelkartierung 2023 – Planungsrelevante Arten Teilbereich 6
Plan Nr. 2b Brutvogelkartierung 2023 – Horste und großräumige Reviere Teilbereich 6
Plan Nr. 3a Brutvogelkartierung 2023 – Planungsrelevante Arten Teilbereich 8
Plan Nr. 3b Brutvogelkartierung 2023 – Horste und großräumige Reviere Teilbereich 8

ANLAGE

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt anlässlich der verstärkten Nachfrage nach Flächen für die Nutzung der Windenergie sowie vor dem Hintergrund der aktuellen Anforderungen an die umwelt- und klimaschonende Energieerzeugung die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ durchzuführen.

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist gemäß § 2 (7) und § 35 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 25.2.2021) eine Strategischen Umweltprüfung durchzuführen. Daher ist weiterhin § 55 Abs. 1 Satz 1 UVPG anzuwenden, nach dem die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) durchzuführen ist.

Der vorliegende Umweltbericht zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans trägt somit auf der Ebene der Bauleitplanung den Ansprüchen des UVPG Rechnung, indem im vorliegenden Umweltbericht eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede hat im Rahmen einer Standortpotenzialstudie für Windenergie (Stand: August 2023) das gesamte Gemeindegebiet auf die Eignung für die Windenergienutzung untersuchen lassen und beabsichtigt sechs der acht ermittelten Suchräume als Konzentrationszonen für Windenergie auszuweisen. Dabei handelt es sich um die Suchräume I „Liethe-Lehmden“, II „Wapeldorf Süd“, III „Wapeldorf Nord“, IV „Lehmdermoor“, V „Geestrandtief“ sowie VIII „Ipweger Moor“.

Die Teilbereiche der 83. Flächennutzungsplanänderung werden als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt. Innerhalb der Sonderbauflächen ist die Errichtung von WEA zulässig. Außerhalb dieser Konzentrationszonen ist die Errichtung von WEA (mit Ausnahme von sog. Eigenverbrauchs-WEA als Nebenanlagen eines privilegierten Betriebes gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 oder 6 BauGB) ausgeschlossen.

Mit den sechs Teilbereichen stellt die Gemeinde 3,2 % (ca. 391 ha) der Gemeindefläche für die Windenergie zur Verfügung. Die Gemeinde erreicht mit diesen sechs Flächen bereits heute den im LROP 2022 in Bezug auf die Landesebene genannten Orientierungswert von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-in) bis 2030 sowie den für das Land Niedersachsen vorgesehenen Flächenbeitragswert für das Jahr 2032.

Mit der vorliegenden Planung weist die Gemeinde zudem 20,4 % ihrer im Rahmen der Potenzialstudie als Potenzialfläche (entspricht rd. 1.917 ha) für Windenergie identifizierten Flächen als Sonderbauflächen Windenergie aus. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen 2021, müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Kommunen mindestens 7,05 % ihrer potenziell in Frage kommenden Räume (Gemeindefläche abzüglich von harten

Tabuzonen, Wald, Gewerbeflächen und FFH-Gebieten) ausweisen, um das energiepolitische Ziel von 20 GW installierter Windleistung bis 2030 in Niedersachsen zu erreichen.

Die weitere Gebietsentwicklung mit Konkretisierungen von Anlagenstandorten und Erschließungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Mit der vorliegenden Darstellung der 83. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ werden Maßnahmen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Das Plangebiet (Gemeindegebiet von Rastede) umfasst eine Größe von ca. 12.352 ha. Die Teilbereiche werden als Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt.

Da konkrete Standorte von Windenergieanlagen sowie deren Zuwegungen auf dieser Planungsebene nicht bekannt sind, können zum derzeitigen Planungsstand keine konkreten Angaben zu dem beanspruchten Flächenbedarf gemacht werden.

Windenergieanlagen sollten einen Mindestabstand untereinander einhalten, um möglichst jede WEA mit hoher Effizienz betreiben zu können. Allgemein wird ein Abstand des dreifachen Rotordurchmessers quer zur Hauptwindrichtung (aus Südwest) und des fünffachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung als ausreichend erachtet (UBA 2013). Bei 160 m Rotordurchmesser beträgt der Abstand der Anlagen untereinander demzufolge etwa 480 – 800 m. Innerhalb eines Windparks bei einer Aufstellung im Raster sind dies also ca. 24 ha pro Anlage. Im Einzelfall können sich, abhängig von dem jeweiligen Flächenzuschnitt der Konzentrationszone, deutliche Abweichungen von diesem Mittelwert ergeben.

Je nach Anlagentyp und Standort variiert der Flächenbedarf. Eine Anlage der Referenzanlagenhöhe von 200 m benötigt eine Fläche von rund 400 m². Hinzu kommen rund 2.000 m² für den Kranstellplatz. Diese rund 2.400 m² werden in der gesamte Betriebsphase des Windparks benötigt[1]. Weitere rund 2.500 m² werden für Aufbau und Zuwegung benötigt und somit nur temporär befestigt und nach dem Bau der WEA wieder zurückgebaut und entsprechend ihrer vorherigen Nutzung wiederhergestellt. Darüber hinaus ist der Bau von Erschließungswegen zu den einzelnen WEA innerhalb des Windparks zu berücksichtigen.

Nach Angaben des Windenergieerlasses Niedersachsen (MU NIEDERSACHSEN 2021) werden pro WEA rund 0,5 ha Fläche benötigt.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung dargestellt (Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

[1] ABO Wind GmbH, Wiesbaden

2.1 Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm wurde neu aufgestellt und liegt nunmehr mit Stand Oktober 2021 vor. Als übergeordnete naturschutzfachliche Zielsetzung ist in dem Programm folgendes formuliert: „*In jeder Naturräumlichen Region sollen alle naturraumtypischen Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung vorhanden sein, dass alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie Gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können. Jede Naturräumliche Region soll mit so vielen naturbetonten Ökosystemen und Strukturen ausgestattet sein, dass*

- *ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit erkennbar ist*
- *raumüberspannend eine funktionsfähige Vernetzung der naturbetonten Ökosysteme vorhanden ist und*
- *die naturbetonten Flächen und Strukturen auf die Gesamtfläche wirken können.*“

Die Teilbereiche 1 (anteilig), 2, 3, und 5 (anteilig) befinden sich in der naturräumlichen Region „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen – Watten und Marschen“ und die Teilbereich 4 und 8 in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“.

Für die Region „Watten und Marschen“ sind folgende Punkte als Ziele und Prioritäten des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervorzuheben:

- Im Bereich der Marschen sind vorrangig bzw. besonders schutzwürdig: alle naturnahen Gewässer, die spezifisch ausgeprägten Hochmoore und Moorheiden, Bruch- und Auwälder, Sümpfe, feuchte Grünlandflächen mit floristischer und/oder faunistischer Bedeutung. Zu den vorrangig entwicklungsbedürftigen Lebensräumen gehören die aktuell nur noch fragmentarisch vorhandenen Tide- Hartholzauenwälder.
- Insbesondere im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Marsch bedarf es der Vermehrung naturschutzfachlich relevanter Flächen (Gewässer, Moore, artenreiches Feuchtgrünland).

Als landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Marschenlandschaft sind zu erhalten:

- Weiträumigkeit (Gehölzarmut)
- Blockfluren, Streifenfluren, Marschhufen
- Überwiegende Grünlandnutzung mit dichtem Graben- und Grüppennetz
- Siele, Schöpfwerke, Häfen, historische und aktuelle Deichlinien, Bracks bzw. Kolke, Polder, Gräben, Grüppen, Windmühlen, Leuchttürme
- Einzelwurten, Langwurten, Wurtendörfer, Gulfhäuser und Altbaumbestände, Siedlungsbänder entlang alter Deichlinien, Moorrandstraßensiedlungen im Bereich des Sietlandes
- Der freie Blick auf das Meer und den Horizont soll als elementares Landschaftserlebnis erhalten bleiben.

Für die Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ sind folgende Punkte als Ziele und Prioritäten des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervorzuheben:

- Dem Schutz der letzten naturnahen Wälder und Hochmoore, der landschaftstypischen Wallhecken, der Altwässer und nährstoffarmen Moorseen sowie des Feuchtgrünlands, vor allem nährstoffarmer Seggenrieder und Feuchtwiesen im Bereich der „Hammriche“, kommt vorrangige Bedeutung zu.
- In der waldärmsten Naturräumlichen Region sollte ein Schwerpunkt von Entwicklungsmaßnahmen im Bereich naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande, Bruchwälder) liegen. Ein weiterer Schwerpunkt sollte in der Regeneration von Hochmooren liegen, denn es handelt sich um die hochmoorreichste Region Niedersachsens. […]
- Daneben ist auch die Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer, extensiv genutzter Feuchtwiesen, Magerrasen und Heiden notwendig.

Weiterhin sollen landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft erhalten und Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und entwickelt werden. Darunter fallen z. B. vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigen Wechseln zwischen Grünland, Acker- und Waldflächen sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore, gliedernde Landschaftsbildelemente wie Feld- und Wallhecken, Obstwiesen und Heidefragmente etc., Findlinge, Großstein- und Hügelgräber, Plaggenesche und Handtorfstiche, aber auch Klinkerwege, alte Streusiedlungen, Fehndörfer oder Gulfhäuser etc. sollen erhalten werden. U. a. sollen auch die lokalen Wander- und Radwegenetzte, Aussichtspunkte (z. B. in Mooren) erhalten und unter der Prämisse des Schutzes- und der Erhaltungsziele des Arten- und Biotopschutzes entwickelt werden.

Weiterhin sollen landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft erhalten und Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und entwickelt werden. Darunter fallen z. B. vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigen Wechseln zwischen Grünland, Acker- und Waldflächen sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore, gliedernde Landschaftsbildelemente wie Feld- und Wallhecken, Obstwiesen und Heidefragmente etc., Findlinge, Großstein- und Hügelgräber, Plaggenesche und Handtorfstiche, aber auch Klinkerwege, alte Streusiedlungen, Fehndörfer oder Gulfhäuser etc. sollen erhalten werden. U. a. sollen auch die lokalen Wander- und Radwegenetzte, Aussichtspunkte (z. B. in Mooren) erhalten und unter der Prämisse des Schutzes- und der Erhaltungsziele des Arten- und Biotopschutzes entwickelt werden.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Ammerland wurde 2021 fortgeschrieben und trifft folgende Aussagen für die Teilbereiche:

<u>Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“</u>

Der Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“ befindet sich in den naturräumlichen Regionen Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest sowie anteilig in der naturräumlichen Region Watten und Marschen sowie in der Landschaftseinheit Rasteder Geestrand. Dieser Teilbereich umfasst den bereits bestehenden Windpark Liethe-Lehmden.

Gemäß Karte 1 (Arten und Biotope) des LRP kommen im Teilbereich Biotoptypen von sehr geringer bis geringer Bedeutung vor. Im Süden des Teilbereiches weisen die Biotoptypen eine mittlere bis sehr hohe Bedeutung auf. Überdies treten vereinzelt Biotoptypen von mittlerer bis sehr hoher Bedeutung im gesamten Teilbereich auf. Für den Tier- und Pflanzenartenschutz (Brutvögel) wird dem Gebiet eine hohe Bedeutung zugewiesen, wobei laut LRP die Bewertung nur bedingt aussagekräftig sind: „*Es ist keine flächendeckende Erfassung im Rahmen der Darstellung von Gebieten mit hoher und sehr hoher*

Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz erfolgt. Zudem erfüllen die ausgewerteten Daten nicht in allen Fällen die methodischen Anforderungen an die Kartierung für eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung."

Der Teilbereich 1 gehört laut Karte 2 (Landschaftsbild) überwiegend dem Landschaftsbildtypen „Landwirtschaftlich und gartenbaulich geprägte Landschaften, Gartenbau- und Baumschullandschaft – Teilräumlich durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Acker-Grünlandlandschaft" an. Dieser wird eine geringe Bedeutung zugewiesen. Das Landschaftserleben wird im südlichen Bereich – im Bereich der Waldfläche – eine hohe Bedeutung zugewiesen und befindet sich in der Niederungslandschaft, die durch Grünland geprägt und kleinräumig gegliedert ist.

In Karte 3 (Besondere Werte von Böden) werden im Teilbereich Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt. Im Süden und Nordwesten kommen kleinflächig mittel trockene und nährstoffarme Sonderstandorte vor und im zentralen Bereich Moorböden außerhalb Extremstandorte. Aus nordwestlicher Richtung wird der Teilbereich zudem durch Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (Plaggenesch) überlagert.

Mittig im Teilbereich befindet sich ein Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Größtenteils sind potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dargestellt, kleinflächig auch potentielle Retentionsräume ohne Dauervegetation (Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention).

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten innerhalb der Sonderbaufläche zum Teil Moorböden mit sehr hohen Treibhausgasemissionen sowie teilweise auch organische Böden die von mittlerer Bedeutung für die Treibhausgasspeicherung sind.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Teilbereich Acker-Grünlandgebiete, Halboffenland/Wallheckengebiet mit prioritären Entwicklungskorridor des Biotopverbundes sowie Niederungsgebiete der Bäken (Rippenlandschaft) dargestellt. Teilweise kommen Moorstandorte der Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeiten > 80 cm vor. Das Zielkonzept stellt eine umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter, die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter sowie die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft (Karte 5.1 Zielkonzept).

Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat der Teilbereich sowohl im Nordosten als auch im Süden als Offenland die Funktion als Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung, Entwicklung). Im Süden bildet das Waldstück die Funktion einer Verbindungsfläche (Sicherung und Verbesserung, Entwicklung sowie kleinflächig als Trittstein.

Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd"

Der Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd" befindet sich in der naturräumlichen Region Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest sowie in der Landschaftseinheit Wapel-Niederung. Dieser Teilbereich umfasst den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Windpark Wapeldorf Süd.

Gemäß Karte 1 (Arten und Biotope) des LRP sind die Biotoptypen im Teilbereich 2 überwiegend von sehr geringer bis geringer Bedeutung. Lediglich die Fließgewässer weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf.

Durch den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Windpark Wapeldorf Süd entfiel hier gemäß Karte 2 (Landschaftsbild) die Landschaftsbildbewertung und somit auch die

Bewertung für den Teilbereich 2. In der direkten Umgebung des Teilbereiches 2 wurde dem Landschaftsbild eine geringe Bedeutung zugewiesen. Geprägt wird das Gebiet durch die weiträumige Acker-Grünland-Landschaft.

Die vorkommenden Böden gehören zum einen den Extremstandort – Moorboden an und zum anderen den Sonderstandorten Moorböden außerhalb von Extremstandorten mit potentiellen Retentionsräumen an (Karte 3.1: Besondere Werte von Böden).

Der Teilbereich befindet sich in einem Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Größtenteils sind potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dargestellt, kleinflächig auch potentielle Retentionsräume ohne Dauervegetation (Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention).

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten innerhalb des Teilbereiches Moorböden mit sehr hohen und hohen Treibhausgasemissionen auf.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Teilbereich Acker-Grünlandgebiete dargestellt. Das Zielkonzept stellt eine umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter dar (Karte 5.1 Zielkonzept).

Die durch den Teilbereich fließende Bekhauser Bäke dient gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) als Verbindungsfläche – Sicherung und Verbesserung dem Biotopverbundkonzept.

Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“

Der Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“ befindet sich in der naturräumlichen Region Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest sowie in der Landschaftseinheit Wapel-Niederung. Dieser Teilbereich umfasst den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Windpark Wapeldorf Nord.

Gemäß Karte 1 (Arten und Biotope) des LRP wird die Bedeutung der Biotoptypen mit gering bis sehr gering bewertet. Die Bewertung der Gräben zeigt Biotoptypen von geringer Bedeutung.

Durch den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Windpark Wapeldorf Nord entfiel hier gemäß Karte 2 (Landschaftsbild) die Landschaftsbildbewertung und somit auch die Bewertung für den Teilbereich 3. In der direkten Umgebung des Teilbereiches 3 wurde dem Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zugewiesen. Charakteristisch für dieses Gebiet ist die durch Grünland geprägte, überwiegend weiträumig offene Niederung.

Die im Teilbereich vorkommenden Böden gehören überwiegend zu einem Sonderstandort – Moorböden außerhalb Extremstandorte, ein kleiner im Norden befindlicher Streifen gehört zu den Extremstandorten – Moorboden (Karte 3.1 Besondere Werte von Böden).

Der Teilbereich befindet sich in einem Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Entlang der Wapel sind potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dargestellt (Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention).

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten innerhalb des Teilbereiches überwiegend Moorböden mit sehr hohen Treibhausgasemissionen sowie auch kleinflächig Moorböden mit hohen Treibhausgasemissionen auf.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Teilbereich Grünlandgebiete dargestellt. Das Zielkonzept stellt eine umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter dar (Karte 5.1 Zielkonzept).

Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat der Teilbereich als Offenland die Funktion einer Verbindungsfläche (Sicherung und Verbesserung).

Teilbereich 4 „Lehmdermoor“

Der Teilbereich 4 „Lehmdermoor“ befindet sich in der naturräumlichen Region Watten und Marschen sowie in der Landschaftseinheit Delfshausen-Ipwegermoor. Dieser Teilbereich umfasst den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Windpark Delfshausen.

Die Biotoptypen sind im Bereich des Teilbereiches überwiegend von geringer Bedeutung, lediglich eine im Nordwesten befindliche Parzelle weist eine mittlere Bedeutung bei der Biotoptypenbewertung auf. Die Fließgewässer weisen auch hier eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Karte 1 Arten und Biotope).

Durch den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Windpark Delfshausen entfiel hier gemäß Karte 2 (Landschaftsbild) die Landschaftsbildbewertung und somit auch die Bewertung für den Teilbereich 4. In der direkten Umgebung des Teilbereiches 4 wurde dem Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zugewiesen. Charakteristisch für dieses Gebiet ist die durch Grünland geprägte, überwiegend weiträumig offene Niederung.

Die vorkommenden Böden gehören zum einen den Extremstandort – Moorboden an und zum anderen den Sonderstandorten Moorböden außerhalb von Extremstandorten mit potentiellen Retentionsräumen an (Karte 3.1: Besondere Werte von Böden).

Der Teilbereich befindet sich in einem Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Die im Gebiet vorkommende Südbäke stellt potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dar, kleinflächig sind hier auch potentielle Retentionsräume ohne Dauervegetation vorhanden (Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention).

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten innerhalb des Teilbereiches Moorböden mit sehr hohen und hohen Treibhausgasemissionen sowie organische Böden, die von mittlerer Bedeutung für die Treibhausgasspeicherung sind, auf.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Teilbereich Grünlandgebiete, Niederungsgebiete der Bäken (Rippenlandschaft) mit zum Teil prioritären Entwicklungskorridoren des Biotopverbundes und/oder störungsarme erlebniswerte Landschaftsbildräume sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaften und Siedlungsstrukturen dargestellt. Das Zielkonzept stellt eine vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr, geringer Bedeutung für alle Schutzgüter, eine umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter dar. Teilweise kommen Moorstandorte der Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeiten > 80 cm vor (Karte 5.1 Zielkonzept).

Die durch den Teilbereich fließende Südbäke dient gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) als Verbindungsfläche – Sicherung und Verbesserung dem Biotopverbundkonzept. Ebenfalls hat das Offenland die Funktion einer Verbindungsfläche (Sicherung und Verbesserung).

Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Der Teilbereich 5 „Geestrandtief“ befindet sich ebenfalls in der naturräumlichen Region Watten und Marschen sowie in der Landschaftseinheit Delfshausen-Ipwegermoor.

Die Biotoptypen sind im Bereich des Teilbereiches überwiegend von geringer Bedeutung, lediglich eine im Nordwesten befindliche Parzelle weist eine mittlere Bedeutung bei der

Biotoptypenbewertung auf. Die Fließgewässer weisen auch hier eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Karte 1 Arten und Biotope).

Das Landschaftsbild ist laut der Karte 2 von hoher Bedeutung. Der Teilbereich 5 gehört dem Landschaftsbildtyp Moorlandschaft, eine kleinräumige grünlandgeprägte durch Hecken und kleine Moorwäldchen gegliederte Hochmoorlandschaft an.

Die vorkommenden Böden können aufgrund der vorkommenden Biotoptypen sowohl zu den Extremstandort – Moorboden als auch zu den Sonderstandorten Moorböden außerhalb von Extremstandorten mit potentiellen Retentionsräumen gezählt werden (Karte 3.1: Besondere Werte von Böden).

Gemäß Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention befindet sich der Teilbereich z. T. in einem Hochmoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist.

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten im Süden des Teilbereiches überwiegend Moorböden mit sehr hohen Treibhausgasemissionen auf. Im Osten des Teilbereiches kommt sehr kleinflächig Moorboden mit einer hohen bis sehr hohen Treibhausgasspeicherung vor.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Teilbereich Moorgebiete mit zum Teil prioritären Entwicklungskorridoren des Biotopverbundes dargestellt. Des Weiteren kommen Moorstandorte der Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeiten > 80 cm vor. Das Zielkonzept sieht hier überwiegend die Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft sowie vereinzelt die Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche vor (Karte 5.1 Zielkonzept).

Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat der Teilbereich als Offenland überwiegend die Funktion einer Verbindungsfläche für Sicherung und Verbesserung sowie Entwicklung. und die Moorflächen zur Entwicklung. Auch die innerhalb des Teilbereichs vorkommenden Moore weisen eine Funktion als Verbindungsfläche für die Entwicklung auf. Bei dem Geestrandtief und seinen Uferbereichen handelt sich um Kerngebiete innerhalb der Biotopverbundfunktion.

Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Der Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ befindet sich ebenfalls in der naturräumlichen Region Watten und Marschen sowie in der Landschaftseinheit Delfshausen-Ipwegermoor.

Gemäß Karte 2 – Landschaftsbild wird dem Landschaftsbild innerhalb des Teilbereiches 8 drei unterschiedliche Bewertungen zugewiesen. Der nordöstliche Bereich wird durch eine kleinräumige grünlandgeprägte und mit Hecken und kleinen Moorwäldchen gegliederte Hochmoorlandschaft geprägt. Dem Landschaftserleben wird hier eine hohe Bedeutung zugewiesen. Der Zentrale Bereich mit einer grünlandgeprägten, weiträumigen offenen Hochmoorlandschaft ist von mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben. Der südwestliche Bereich, in der Nähe zu den „Windkraftanlagen nördlich Ellerholtweg“ auf dem Stadtgebiet von Oldenburg wird dem Landschaftserleben eine geringe Bedeutung zugewiesen. Geprägt wird dieser Bereich durch die Acker-Grünland-Landschaft.

Die vorkommenden Böden gehören sowohl zu den Extremstandort – Moorboden als auch zu den Sonderstandorten Moorböden außerhalb von Extremstandorten mit potentiellen Retentionsräumen (Karte 3.1: Besondere Werte von Böden).

Der Teilbereich befindet sich in einem Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Das im Gebiet vorkommende Ipweger Tief stellt potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dar (Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention).

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten innerhalb des Teilbereiches überwiegend Moorböden mit sehr hohen Treibhausgasemissionen sowie auch kleinflächig Moorböden mit hohen Treibhausgasemissionen auf. Die Waldflächen weisen eine hohe und sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen auf.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Teilbereich überwiegend Moorgebiete (Prioritäre Entwicklungskorridore des Biotopverbundes) sowie vereinzelt Grünlandgebiete und Feucht- und Nassbiotopkomplexe (zu sichernde Kernflächen des Biotopverbundes) dargestellt. Des Weiteren kommen Moorstandorte der Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeiten > 80 cm vor. Das Zielkonzept sieht hier überwiegend Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie vereinzelt die Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche und die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft vor (Karte 5.1 Zielkonzept).

Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat der Teilbereich als Offenland die Funktion einer Verbindungsfläche (Sicherung und Verbesserung) und vereinzelt die Funktion von Kerngebieten. In sehr kleinen Bereichen haben die Moorflächen die Biotopverbundfunktion von Trittsteinen.

2.3 Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Rastede liegt mit Stand 1995 vor. Da die im LP enthaltenen Daten als stark veraltet gelten, wird dieser nicht ausgewertet, zumal ein aktueller Landschaftsrahmenplan vorliegt (s. o.), der zu den Teilbereichen und der Umgebung konkrete Aussagen trifft.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete

In den Teilbereichen 1 bis 5 und 8 sowie in deren näheren Umfeld (ca. 3.000 m) liegen nach Angaben des Umweltkartenservers des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU 2023) die im Folgenden aufgeführten Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche.

Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“

Der Umweltkartenserver zeigt für den Teilbereich bis zu einer Entfernung von 3.000 m folgende Schutzgebiete an:

Tab. 1: Schutzgebiete in dem Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“ sowie in einem 3.000 m Umkreis

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Landschaftsschutzgebiet „Schloßpark, Park Hagen“ (LSG WST 057)	ca. 2.450 m	Südlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Hankhauser Geestrand“ (LSG WST 091)	ca. 2.100 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Gehölzbestände nördlich der Badeanstalt und des Tennisplatzes an der Mühlenstraße“ (GLB WST 004)	ca. 2.400 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“ (GLB WST 016)	ca. 540 m	Südlich des Teilbereiches

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Geschützter Landschaftsbestandteil „Hagendorffs Busch“ (GLB WST 017)	ca. 2.400 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Nethener Kirchweg“ (GLB WST 018)	ca. 950 m	Westlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Kiefernwald am Nethener Kirchweg“ (GLB WST 023)	ca. 1.700 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Bergahorn“ (ND WST 044)	ca. 2.500 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Linde“ (ND WST 045)	ca. 2.400 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Friedenseiche“ (ND WST 048)	ca. 2.500 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Linde“ (ND WST 093)	ca. 2.600 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Kastanie“ (ND WST 094)	ca. 2.700 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND WST 119)	ca. 1.850 m	Südlich des Teilbereiches

Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“

Gemäß dem Umweltkartenserver befinden innerhalb des Teilbereiches sowie in einer Entfernung von bis zu 3.000 m folgende Schutzgebiete:

Tab. 2: Schutzgebiete in den Teilbereichen 2 „Wapeldorf Süd“ sowie in einem 3.000 m Umkreis

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“ (LSG BRA 023)	ca. 2.800 m	Nordöstlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumbestand am Hakenweg (Hof Maschen) und Ecke Kälberstraße/Hakenweg“ (GLB BRA 004)	ca. 2.600 m	Östlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Sandabbaukante in Bekhausen“ (GLB WST 034)	ca. 1.150 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Rapelsberg“ (GLB FRI 036)	ca. 2.750 m	Nördlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „2 Eichen“ (ND BRA 021)	ca. 2.500 m	Nordöstlich des Teilbereiches

Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“

Innerhalb des Teilbereiches „Wapeldorf Nord“ sowie im 3.000 m Umfeld befinden sich folgende Schutzgebiete:

Tab. 3: Schutzgebiete im Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“ sowie in einem 3.000 m Umkreis

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Naturschutzgebiet „Jaderberg“ (NSG WE 094)	ca. 2.900 m	Östlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“ (LSG BRA 023)	ca. 2.500 m	Östlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Reitbrake Hohelucht“ (LSG BRA 065)	ca. 2.800 m	Nordöstlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumbestand am Hakenweg (Hof Maschen) und Ecke Kälberstraße/Hakenweg“ (GLB BRA 004)	ca. 2.900 m	Südöstlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Sandabbaukante in Bekhausen“ (GLB WST 034)	ca. 2.200 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Hofstellen Harbers und Grambeerg“ (GLB FRI 039)	ca. 2.700 m	Nordöstliche des Teilbereiches

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Geschützter Landschaftsbestandteil „Rapelsberg“ (GLB FRI 036)	ca. 1.800 m	Nördlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „2 Eichen“ (ND BRA 021)	ca. 2.300 m	Östlich des Teilbereiches

Teilbereich 4 „Lehmdermoor“

Für den Teilbereich „Lehmdermoor“ sowie im 3.000 m Umfeld befinden sich gemäß Umweltkartenserver folgende Schutzgebiete:

Tab. 4: Schutzgebiete im Teilbereich 4 „Lehmdermoor“ sowie in einem 3.000 m Umkreis

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“ (LSG BRA 023)	ca. 650 m	Nordöstlich des Teilbereiches

Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Gemäß dem Umweltkartenserver liegt der Teilbereich „Geestrandtief“ innerhalb eines wertvollen Bereichs für Brutvögel (Kenn-Nr. 2715.1/1, 2715.2/2) mit offenem Status. Weiterhin werden für den Teilbereich bis zu einer Entfernung von 3.000 m folgende Schutzgebiete angezeigt:

Tab. 5: Schutzgebiete im Teilbereich 5 „Geestrandtief“ sowie in einem 3.000 m Umkreis

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
FFH-Gebiet „Eichenbruch, Ellernwald“ (DE-2715-331)	ca. 150 m	Südwestlich des Teilbereiches
FFH-Gebiet „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ (DE-2715-332)	ca. 2.700 m	Südlich des Teilbereiches
Naturschutzgebiet „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“ (NSG WE 248)	ca. 1.800 m	Südöstlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ (LSG WST 078)	angrenzend	Südwestlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliger Bahndamm in Loyerberg“ (LSG WST 079)	ca. 2.100 m	Südlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Hankhauser Geestrand“ (LSG WST 091)	ca. 550 m	Westlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Gehölzbestände nördlich der Badeanstalt und des Tennisplatzes an der Mühlenstraße“ (GLB WST 004)	ca. 1.800 m	Westlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“ (GLB WST 016)	ca. 1.900 m	Nordwestlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Hagendorffs Busch“ (GLB WST 017)	ca. 2.800 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Bergahorn“ (ND WST 044)	ca. 2.600 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Linde“ (ND WST 045)	ca. 2.500 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Friedenseiche“ (ND WST 048)	ca. 2.450 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Linde“ (ND WST 093)	ca. 1.900 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Kastanie“ (ND WST 094)	ca. 2.100 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „2 Pyramideneichen“ (ND WST 096)	ca. 1.900 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „7 Eichen“ (ND WST 097)	ca. 1.900 m	Westlich des Teilbereiches

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Naturdenkmal „2 Eichen“ (ND (WST 098)	ca. 2.000 m	Südwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eichen“ (ND WST 099)	ca. 1.900 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „2 Eichen“ (ND WST 100)	ca. 2.300 m	Südwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Kastanienallee“ (ND WST 102)	ca. 2.100 m	Südwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND WST 115)	ca. 1.900 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Buche“ (ND WST 116)	ca. 2.400 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eichenallee“ (ND WST 118)	ca. 2.160 m	Südwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND WST 119)	ca. 1.850 m	Westlich des Teilbereiches

Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Gemäß dem Umweltkartenserver liegt der Teilbereich 8 zum Teil innerhalb eines wertvollen Bereichs für Brutvögel (Kenn-Nr. 2715.4/3, 2815.2/9) mit offenem Status sowie innerhalb eines wertvollen Bereiches für Gastvögel „Hunteniederung Nord“ (Gebiets-Nr. 1.9.08.03) mit offenem Status.

Weiterhin werden für den Teilbereich bis zu einer Entfernung von 3.000 m folgende Schutzgebiete angezeigt:

Tab. 6: Schutzgebiete im Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ sowie in einem 3.000 m Umkreis

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
EU-Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401)	ca. 2.100 m	Südwestlich des Teilbereiches
FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (2715-301)	ca. 300 m ca. 250 m	Östlich des Teilbereiches Südlich des Teilbereiches
FFH-Gebiet „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ (DE-2715-332)	ca. 1.100 m	Nördlich des Teilbereiches
Naturschutzgebiet „Moorhauser Polder“ (NSG WE 132)	ca. 2.950 m	Südlich des Teilbereiches
Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (NSG WE 172)	ca. 300 m	Östlich des Teilbereiches
Naturschutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“ (NSG WE 205)	ca. 2.100 m	Südlich des Teilbereiches
Naturschutzgebiet „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ (NSG WE 313)	ca. 550 m ca. 250 m	Östlich des Teilbereiches Südlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ (LSG WST 078)	0-600 m	Westlich und Nördlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliger Bahndamm in Loyerberg“ (LSG WST 079)	ca. 2.900 m	Nördlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft an der Wahnbäke“ (LSG WST 082)	ca. 1.600 m	Westlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Oldenburg – Rasteder Geestrand“ (LSG OL- S 049)	angrenzend	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Alte Braker Bahn“ (GLB OL-S 005)	ca. 1.800 m	Südwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND WST 125)	ca. 1.600 m	Nordwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND OL-S 042)	ca. 2.700 m	Südwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND OL-S 058)	ca. 2.700 m	Südwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Blutbuche“ (ND OL-S 065)	ca. 2.100 m	Westlich des Teilbereiches

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV). Danach ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits auf dieser Ebene angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Im Rahmen der konkreten nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen bzw. der Genehmigungsplanungen müssen die Belange des Artenschutzes weiter und im Detail berücksichtigt werden. In Kap. 3.13 erfolgt eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Da auf dieser Planungsebene für alle Teilbereiche keine Bestandsaufnahmen zur Verfügung stehen, wird auf vorhandene Informationen insbesondere aus der der Landschaftsrahmenplanung sowie Informationen der Fachbehörden, z. B. der interaktive Umweltkartendienst[2] des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) und der NIBIS®-Kartenserver[3] des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für die Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale der Teilbereiche im unbeplanten Zustand zurückgegriffen. Diese bilden die Basis für die Beurteilung der umweltrelevanten Wirkungen der Flächennutzungsplanänderung. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit so weit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

[2] www.umweltkarten-niedersachsen.de.

[3] Der NIBIS®-Kartenserver ist das öffentliche Portal für die Geodaten des Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS®.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Hierbei werden Eingriffe als kompensationspflichtig bewertet, die entweder „sehr erheblich“ oder „erheblich“ sind. Die genauen Umfänge des Kompensationsbedarfes sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene zu ermitteln und bereit zu stellen. Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung werden lediglich die zu erwartenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung verursachten möglichen Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben. Eine detaillierte abschließende Darlegung der Umweltauswirkungen inklusive der Eingriffsbilanzierung kann erst im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen, d. h. von Bebauungsplänen bzw. der Genehmigungsplanung erfolgen, da dort konkrete Festsetzungen bzw. Beantragungen zu Anzahlen, Höhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen sowie zu den zu versiegelnden Flächen durch Infrastruktureinrichtungen und Zuwegungen erfolgen.

Durch das Planvorhaben entstehen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingte Wirkfaktoren. In den Tab. 7 bis Tab. 9 werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung der Planung auf die Umwelt wirken. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

Tab. 7: Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Baustelleneinrichtung, Herstellung von Zuwegungen, Kranstellflächen und Vormontage-/ Lagerplätzen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden durch Maschineneinsatz und Übererdung (ggf. temporär) in Anspruch genommen
Stoffliche Einträge Schadstoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Stoffeinträge stellen eine potenzielle Gefährdung der Lebensraumqualität für Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser dar.
Lärmimmissionen, visuelle Effekte (temporäre Lärmbelastung durch Baustellenbetrieb)	Das Schutzgut Mensch kann durch Lärm im Baustellenbereich betroffen sein. Für die Fauna können die Aktivitäten ebenfalls zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung führen.
Wasserhaltung in der Baugrube	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden sind möglich.

Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die Projektumsetzung an sich verursacht. Es handelt sich um dauerhafte Auswirkungen.

Tab. 8: Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Versiegelung bisher unversiegelter Flächen durch die notwendigen An-lagen- und Erschließungsflächen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden in Anspruch genommen. Die Schutzgüter Boden und Wasser können Veränderungen durch eine geänderte Grundwasserneubildung und Veränderungen der Oberflächenstruktur erfahren. In diesem Zusammenhang ist auch das Schutzgut Klima und Luft sowie das Landschaftsbild in Bezug auf Veränderungen zu betrachten.
Stoffliche Einträge ins Grundwasser durch Durchstoßen von undurchlässigen bzw. wenig durchlässigen Bodenschichten durch den Fundamentbau und die Pfahlgründung sowie durch Kontakt der Pfahlgründung mit dem Grundwasser	Eintrag von Schadstoffen aus Baumaterialien der Pfahlgründung (Zement), Eintrag von Nitraten und anderen Stoffen aus der Landwirtschaft ins Grundwasser durch vertikale Wasserströme entlang der Pfähle der Pfahlgründung.
Errichtung von vertikalen Hindernissen	Vertikale Bauten können eine Scheuchwirkung auf die Fauna verursachen. Das Schutzgut Landschaftsbild wird wahrnehmbar verändert. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch - Erholung sind möglich.
Zerschneidungseffekte durch die Windenergieanlagen (Barrierewirkungen und Flächenzerschneidungen)	Infolge von Zerschneidungen werden Räume verengt, was einen Funktionsverlust des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere bedeuten kann. Durch die Windenergieanlagen können großflächigere Barrieren für die Ausbreitung bzw. Wanderung von Pflanzen- und Tier-arten entstehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch die Windenergienutzung hervorgerufen werden, werden als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst. Die von der Windenergienutzung ausgehenden Wirkungen sind grundsätzlich als langfristig für die Dauer des Betriebs einzustufen.

Tab. 9: Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Schallemissionen	Auf den Menschen wirken Lärmimmissionen, so dass der Schutzanspruch der jeweiligen Nutzung geprüft werden muss. Für die Fauna können Lärmimmissionen zu einer Beunruhigung bzw. zur Meidung von Gebieten führen.
Schattenwurf	Auf das Schutzgut Mensch kann es zu Auswirkungen durch Schattenschlag kommen. Es können Beeinträchtigungen der Fauna durch Beunruhigungen entstehen, auf die störempfindlichen Arten mit Meidung, Flucht oder Abwanderung reagieren können.
Vibration	Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden und Tiere sind möglich.
Vertreibungswirkungen durch betriebene Windenergieanlagen (Bewegung der Rotorblätter)	Direkte Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für die Fauna durch Vertreibungswirkungen. Lebensräume werden zerstört oder zerschnitten. Dies ist besonders relevant für die Artengruppen

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
	Vögel und Fledermäuse. Optische Effekte wirken auch auf das Schutzgut Mensch und das Landschaftsbild.
Tötung durch Kollision oder Barotrauma (Luftdruckveränderungen) an betriebenen Windenergieanlagen (Bewegung der Rotorblätter)	Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen besteht für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und (Flug)Insekten.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die oben aufgeführten Wirkfaktoren mit ihrer Relevanz in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter erläutert und die möglichen Beeinträchtigungen dargestellt. Eine abschließende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

3.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind gesundheitliche Aspekte sowie solche, die im Zusammenhang mit Erholung stehen, von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind daher Auswirkungen durch Lärm, Gerüche und andere Immissionen sowie die Aspekte Erholungsfunktion und Wohnqualität zu untersuchen. Der Aspekt der Erholung steht wiederum in engem Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft.

Auf Ebene dieser 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie in der Gemeinde Rastede“ werden weder die Anlagenstandorte noch die genaue Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp festgelegt. Die Gemeinde Rastede hat die Belange des Immissionsschutzes bereits insofern berücksichtigt, als dass Mindestabstände von 520 m (rotor-in) zu Außenbereichswohnnutzungen sowie 720 m (rotor-in) zu Wohnbauflächen und zu gemischten Bauflächen eingehalten werden. Bei diesen Abständen handelt es sich um harte und weiche Tabuzonen, die auf Basis des vorbeugenden Immissionsschutzes und des nachbarschützenden Rücksichtnahmegebotes (optisch bedrängende Wirkung) getroffen wurden, so dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass außerhalb dieser Tabuzonen eine Vereinbarkeit von Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann.

3.1.1 Immissionen (Schall, Schatten, Vibration)

Bezüglich Immissionen, die von den geplanten Windenergieanlagen (WEA) verursacht werden, sind Auswirkungen durch Lärm- und Schattenwurf sowie Vibrationen beim Betrieb zu erwarten.

Geräuschimmissionen können vor allem durch den Baustellenverkehr und den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen. Zum Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Schall (Immissionsschutz) sind Lärmgrenzwerte einzuhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gibt entsprechende Grenzwerte an, die nicht überschritten werden sollten und deren Einhaltung vorhabenbezogen durch geeignete Messungen und Prognosen zu ermitteln und zu überprüfen ist.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung sind daher konkrete vorhabenbezogene Schallgutachten zu erstellen, welche sowohl die konkreten Anlagenstandorte als auch die Emissionen des jeweiligen festgesetzten bzw. beantragten Anlagentyps berücksichtigen. Dabei wird der jeweilige Immissionsrichtwert (vgl. Tab. 10) für die zu betrachtenden Immissionspunkte der Umgebung zu Grunde gelegt.

Tab. 10: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm

Siedlungstyp	Immissionsrichtwerte	
	Tags	Nachts
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Dorfgebiet, Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte, welche u. a. zu berücksichtigen sind und die einen entsprechenden Schutzanspruch genießen, sind die nächstgelegenen Wohngebäude für die, entsprechend ihrer vornehmlichen Lage im Außenbereich, der Richtwert der TA Lärm für Dorf- oder Mischgebiete zugrunde gelegt wird (Richtwert Tag/Nacht in dB(A) 60/45).

Anhand rechnerischer Beurteilungsverfahren wird die Schallimmissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten geprüft. Sofern die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden, können die geplanten Windenergieanlagen unter Volllast laufen. Sollten Immissionsrichtwerte nicht sicher eingehalten werden können, so sind die Anlagen gedrosselt zu betreiben.

Da die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Richtwerte durch die TA Lärm Grundlage für eine Genehmigungsfähigkeit zum Betrieb von Windenergieanlagen ist, ist bei Umsetzung des Vorhabens von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch Schall auszugehen.

Infraschall

Als Infraschall wird der Bereich des Lärmspektrums unterhalb einer Frequenz von 20 Hz definiert. Infraschall ist ein in der Natur allgegenwärtiges Phänomen für das es verschiedene natürliche und künstliche Quellen wie z. B. Wind, Gewitter, Meeresbrandung, Straßenverkehr, Pumpen, Kompressoren etc. gibt. Bei sehr hohen Schallleistungspegeln kann Infraschall vom Menschen wahrgenommen werden und auch gesundheitsschädliche Wirkung entfalten. Die von WEA erzeugten messbaren Schalldruckpegel liegen bereits ab ca. 250 m Abstand zur WEA deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle für Infraschall, wie im Rahmen mehrerer Messungen und Studien verschiedener Bundesländer an unterschiedlichen WEA hinsichtlich des von ihnen ausgehenden Infraschalls ergeben haben. In dem Zusammenhang wird auch auf die Veröffentlichung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz „*Fragen und Antworten zum Windenergieerlass*“ vom 14.12.2015 zu Ziffer 3 („Gehen Gesundheitsgefährdungen von Infraschallemissionen der Anlagen aus?“) verwiesen, wo es am Ende heißt: „*Unterhalb der Hörschwelle des Menschen konnten bisher keine Wirkungen des Infraschalls auf den Menschen belegt werden.*“ Im täglichen Umfeld des Menschen ist eine Vielzahl von natürlichen oder künstlichen Quellen für Infraschall verantwortlich, deren Schallpegel teilweise sogar deutlich höher sein können als die von WEA erzeugten Schallpegel. In der üblichen Entfernung von 500 m und mehr zwischen WEA und Immissionsorten (Wohnhäusern) erzeugt eine WEA „*lediglich einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls*“ (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 08.06.2015 - 22 CD 15.868 -, zitiert nach juris.)

Da die über die Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen, welche über die hier vorliegende 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan

(FNP) „Wind“ bauleitplanerisch vorbereitet werden, über den Abwägungsprozess der Gemeinde Rastede einen Abstand von min. 520 m (rotor-in) von den nächsten Wohnbebauungen einhalten, kann davon ausgegangen werden, dass der Infraschall keinen relevanten Einfluss hat. Daher ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch durch Infraschall auszugehen.

Schattenwurfgutachten

Je nach Anzahl der Rotoren und Rotordrehzahl, Bewölkungsgrad und Sonnenstand ergeben sich im Schattenbereich der Windenergieanlage stark wechselnde Lichtverhältnisse durch den Schattenwurf des sich betriebsbedingt periodisch drehenden Rotors. Da das menschliche Auge auf den Wechsel der Helligkeit reagiert, kann der sich bewegende Schatten zu Belastungen führen, wenn Menschen ihm länger ausgesetzt sind.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI 2019) hat „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ (WKA-Schattenwurfhinweise) verabschiedet. Demnach sind die an einem Immissionsort tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können von Relevanz. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die **astronomisch maximal** mögliche **Beschattungsdauer** am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden nicht mehr als **30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag** beträgt. Bei der Beurteilung des Belästigungsgrades wurde eine durchschnittlich empfindliche Person als Maßstab zugrunde gelegt.

Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ist dabei die Zeit, bei der die Sonne theoretisch während der gesamten Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang durchgehend bei wolkenlosem Himmel scheint, die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht und die Windenergieanlage in Betrieb ist.

Da der Wert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, wird für Abschaltautomatiken ein entsprechender Wert für die tatsächliche, reale Schattendauer, die **meteorologische Beschattungsdauer** festgelegt. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer ist die Zeit, für die der Schattenwurf unter Berücksichtigung der üblichen Witterungsverhältnisse berechnet wird. Diese liegt bei **8 Stunden pro Jahr**. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert nicht überschritten wird. Grundsätzlich ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ein entsprechendes Gutachten vorzulegen (Schattenwurf-Analyse).

Im Rahmen eines solchen Gutachtens wird auf Basis der Windenergieanlagenstandorte und -höhen ein maximaler Einwirkbereich des Schattenwurfes auf die Immissionspunkte ermittelt. Sofern eine Überschreitung des Jahresrichtwertes von 30 Stunden und/oder der Tagesrichtwert von 30 Minuten der astronomisch möglicher Beschattungsdauer an Immissionspunkt möglich ist, ist zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf durch technische Maßnahmen und mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensoren, die die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfassen, das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen so anzupassen, dass die Richtwerte eingehalten werden (Abschaltautomatik).

Angesichts der zu erwartenden Beschattungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung reduzieren sich die tatsächlichen Beschattungszeiten jedoch deutlich.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltautomatik) ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Schattenwurf auszugehen.

Vibration

Durch die Kreisbewegung der Rotoren entstehen Schwingungen, die an den Turm weitergeleitet werden. Dadurch können am Turm Torsions- und Pendelbewegungen entstehen, die auf das Fundament übergehen und letztlich in den Boden übertragen werden. Da die Dimensionierung des Fundamentes auf die Größe der Anlage und den Anlagentyp sowie die vorliegende Bodenbeschaffenheit abgestimmt wird, sind bei ordnungsgemäßer Ausführung spürbare Bodenbewegungen nicht zu erwarten.

Es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auszugehen.

3.1.2 Erholung

Bestehende Erholungseinrichtungen sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996) werden für die Erholungsnutzung geeignete Räume als Vorranggebiete oder als Vorsorgegebiete festgelegt. In räumlicher Nähe zu den Teilbereichen 1 bis 5 und 8 befinden sich keine Vorranggebiete für Erholung. Vorsorgegebiete für Erholung werden großflächig für das gesamte Gemeindegebiet Rastede dargestellt. Die Teilbereiche 5 und 8 werden ganz oder zum Teil davon überlagert.

Die Teilfläche 1 „Liethe-Lehmden“ und deren Umgebung sind durch den bereits bestehenden Windpark und die vorhandenen Windenergieanlagen in deren Erholungsfunktion gestört.

Die Erholungseignung einer Landschaft wird darüber hinaus entscheidend durch das Landschaftsbild geprägt. Insofern gelten die in Kapitel 3.9 getroffenen Aussagen zum Schutzgut Landschaft auch auf die naturbezogene Erholung des Menschen.

Insgesamt werden für das Schutzgut Mensch jedoch durch das Vorhaben weniger erhebliche negative Umweltauswirkungen in Bezug auf die Erholung vorbereitet, da die Teilbereiche eine durchschnittliche Erholungsnutzung aufgrund der anthropogenen Vorprägung bieten.

3.2 Schutzgut Pflanzen

Als wichtige Bestandteile des Ökosystems auf der Erde sind die Tiere und Pflanzen anzusehen. Sie tragen zum Funktionieren des Naturhaushaltes, zur Erhaltung der Luft- und Wasserqualität und zur Schönheit des Landschaftsbildes bei. Daneben sind sie Nahrungsgrundlage für Menschen. Durch den Verlust an biologischer Vielfalt bei Tier- und Pflanzengruppen werden Funktionen des Ökosystems nachhaltig beeinträchtigt.

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
    a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung in den Teilbereichen die Biotoptypen gemäß DRACHENFELS (2021) zu kartieren und die Ergebnisse einer umfassenden Bewertung zugrunde zu legen. Zusätzlich müssen die Pflanzenarten der Roten Liste (GARVE 2004) und die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG bzw. gemäß der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützten Pflanzenarten erfasst werden.

Die Kartierung der Biotoptypen ist das am häufigsten angewendete Verfahren zur Beurteilung des ökologischen Wertes eines Erhebungsgebietes. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen werden Informationen über schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche gewonnen. Eine hohe Aussagekraft in Bezug auf den naturschutzfachlichen Wert eines Gebietes besitzen darüber hinaus Vorkommen von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten.

Da im Rahmen der vorliegenden 83. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Erfassung der Biotoptypen erfolgte, findet lediglich eine grobe Betrachtung anhand von Luftbildern statt.

Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“

Der Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“ im Bereich des bereits bestehenden Windparks „Liethe-Lehmden“ östlich der Ortschaft Liethe sowie südlich der Ortschaft Lehmden. Auf den Flächen findet vorwiegend eine Acker- bzw. Grünlandnutzung statt. Gehölze in Form von Einzelsträuchern und/oder -bäumen sowie Feldhecken kommen vereinzelt entlang der Flurgrenzen vor. Überdies gibt es neben kleineren Waldparzellen auch einen größeren Waldanteil im Süden des Teilbereiches. Neben der „Rehorner Bäke“ (Gewässer II. Ordnung) gibt es noch diverse Entwässerungsgräben.

Teilbereiche 2 und 3 „Wapeldorf Süd“ und „Wapeldorf Nord“

Im Norden der Gemeinde liegen die Teilbereiche 2 „Wapeldorf“ Süd“ und 3 „Wapeldorf Nord“. Die Flächen werden vorwiegend als Grünländer und als Ackerflächen genutzt. Vereinzelt kommen Gehölze verschiedener Ausprägung, d. h. Einzelsträucher und -bäume sowie Feldhecken vor. Die Flurstücksgrenzen werden oftmals von Gräben III. Ordnung begleitet. Die „Bekhauser Bäke“ quert als Gewässer II. Ordnung den Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“ und die „Wapel“ bildet die nördliche Grenze des Teilbereiches 3.

Teilbereich 4 „Lehmdermoor“

Im nordöstlichen Gemeindegebiet an der Grenze zur Gemeinde Jade befindet sich der Teilbereich 4 „Lehmdermoor“. Die Flächen werden vorwiegend als Grünländer und als Ackerflächen genutzt. Vereinzelt kommen Gehölze verschiedener Ausprägung, d. h. Einzelsträucher und -bäume sowie Feldhecken vor. Die Flurstücksgrenzen werden oftmals von Gräben III. Ordnung begleitet. Die „Südbäke“ quert als Gewässer II. Ordnung den Teilbereich 4.

Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Der überwiegend als Grünland genutzte Teilbereich 5 „Geestrandtief“ befindet sich östlich des Gewässers „Geestrandtief“ und nördlich von Barghorn. Entlang der Wege und Gewässer kommen vereinzelt Gehölze (u. a. Einzelsträucher und -bäume, Feldhecken) verschiedener Ausprägungen sowie Gewässer III. Ordnung vor. ~~Überdies befindet sich eine kleinere Waldfläche innerhalb des Teilbereiches.~~

Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Der Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ liegt im südöstlichen Gemeindegebiet im Bereich des Ipweger Moores. Auf den Flächen findet vorwiegend eine Acker- bzw. Grünlandnutzung statt. Gehölze in Form von Einzelsträuchern und/oder -bäumen sowie Feldhecken kommen vereinzelt entlang der Flurgrenzen vor. Überdies gibt es kleinere Waldparzellen und im nördlichen Bereich Baumschulflächen. Neben den Gewässern II. Ordnung gibt es noch diverse Entwässerungsgräben.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die im Plangebiet auftretenden flächigen landwirtschaftlich geprägten Biotopstrukturen wie die ackerbaulichen Bereiche sowie die Grünländer weisen eine allgemeine bis geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen auf.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ist das üblicherweise in der Gemeinde Rastede verwendete Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) für die Einstufung der im Plangebiet vorkommende Biotopstrukturen heranzuziehen.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwert werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	**Beispiele Biotoptypen**
5 = sehr hohe Bedeutung	naturnaher Wald, geschütztes Biotop
4 = hohe Bedeutung	Baum-Wallhecke
3 = mittlere Bedeutung	Strauch-Baumhecke
2 = geringe Bedeutung	Intensiv-Grünland
1 = sehr geringe Bedeutung	Acker
0 = weitgehend ohne Bedeutung	versiegelte Fläche

Durch die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ wird es im Plangebiet möglich sein, Windenergieanlagen mitsamt deren notwendigen Zuwegungen sowie Betriebsflächen zu errichten. Die dadurch bedingten Versiegelungsmöglichkeiten sind in der Gesamtheit als erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen anzusehen.

Eine konkrete Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kann erst auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung erfolgen, da erst dort Anlagenstandorte bekannt sind. Auch Vermeidungsmaßnahmen, die eine Beschädigung/Zerstörung der schutzwürdigen Arten verhindern, können erst im Rahmen der nachfolgenden Planungen vorgesehen werden.

3.3 Schutzgut Tiere

Bei der Umsetzung von Vorhaben für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse primär betroffen. Neben Flächeninanspruchnahmen mit der direkten Inanspruchnahme oder Veränderungen von Lebensräumen sind auch gerade Auswirkungen durch Lärm, die Bauwerke als solches sowie die rotierenden Flügel im Betriebszustand dazu geeignet, erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu verursachen.

Um die Belange der Fauna bei der Planung berücksichtigen zu können, wurden 2023 faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel für die im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie (Stand August 2022) ermittelten Suchräume durchgeführt. Die untersuchten Suchräume unterscheiden sich deutlich in ihrer Abgrenzung von den in der vorliegenden Planung dargestellten Teilbereichen.

Eine konkrete Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung nach BImSchG, da erst dort Anlagenstandorte sowie -typen bekannt sind.

3.3.1 Brutvögel

Die Brutvogelerfassung erfolgte auf zwölf Exkursionen mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) im 500 m-Radius um die geplanten Windparkflächen für alle gefährdeten und streng geschützten Arten, bzw. im 1.000 m-Radius für Greife und Großvögel im Zeitraum von Ende Februar 2023 bis Anfang Juli 2023. Die Teilbereiche 5, 6 und 8 waren dabei Bestandteil der Untersuchungen.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden die in Tab. 11 aufgeführten Brutvogelarten festgestellt

Tab. 11: Artenliste der im Jahr 2023 festgestellten Brutvogelarten in den Untersuchungsgebieten sowie im 500 m und 1.000 m Radius.

Artname	RL D 2020	RL Nds 2021	RL Tiefland West 2021	BNatSchG	EU-Vogelschutzrichtlinie
Baumpieper	V	V	V	§	
Blaukehlchen	*	*	*	§§	I
Bluthänfling	3	3	3	§	
Feldlerche	3	3	3	§	
Gartengrasmücke	*	3	3	§	
Gelbspötter	-	V	V	§	
Goldammer	-	V	V	§	
Grünspecht	*	*	*	§§	
Kiebitz	2	3	3	§§	
Kolkrabe	*	*	*	§	
Kuckuck	3	3	3	§	
Mäusebussard	*	*	*	§§	
Neuntöter	*	V	V	§	I
Pirol	V	3	3	§	
Rohrammer	*	V	V	§	
Rohrweihe	*	V	V	§§	I
Rotschenkel	2	2	2	§§	
Schwarzkehlchen	*	*	*	§	
Sperber	*	*	*	§§	
Star	3	3	3	§	
Stieglitz	*	V	V	§	
Stockente	*	V	V	§	
Sumpfmeise	*	*	*	§	

Artname	RL D 2020	RL Nds 2021	RL Tief-land West 2021	BNatSchG	EU-Vogel-schutzrichtlinie
Teichralle	*	V	V	§§	
Trauerschnäpper	3	3	3	§	
Turmfalke	*	V	V	§§	
Wachtel	V	V	V	§	
Waldkauz	*	*	*	§§	
Waldohreule	*	3	3	§§	
Wiesenpieper	2	2	2	§	

Erklärungen:

RL Nds 21, RL T-W 21: *Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, für Gesamt-Niedersachsen 2022, Region Tiefland-West 2021, 9. Fassung (KRÜGER & Sandkühler 2021): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet*

RL D 2020 *Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. überarbeitete Fassung (SÜDBECK et al. 2020); 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet*

BNatSchG *§ = besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG*

EU-VRL: *Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; I = In Anhang I geführte Art*

An Greifvögeln konnten insgesamt mit Mäusebussard, Rohrweihe, Sperber, Waldkauz, Waldohreule und Turmfalke sechs Arten festgestellt werden. Zudem wurde ein besetzter Weißstorchhorst festgestellt.

Weitere windkraftsensible Großvogelarten konnten lediglich als Nahrungsgäste in den Erfassungszeitraum festgestellt werden. Hierzu zählten Graureiher, Kranich, Rotmilan, Silberreiher und Weißstorch. Als reine Durchzügler wurden die zwei Arten Kornweihe und Kranich in den Teilbereichen angetroffen.

Im Folgenden wird das Artenvorkommen in den Teilbereichen 5 und 8 kurz zusammengefasst und erläutert.

Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Die Flächengröße des Teilbereiches hat sich im Vergleich zur öffentlichen Auslegung verkleinert. Demzufolge weichen die Darstellungen aus den Brutvogelkarten mit den vorliegenden Aussagen aus dem Umweltbericht geringfügig ab.

Der Teilbereich 5 „Geestrandtief“ befindet sich östlich des Gewässers „Geestrandtief“ und nördlich von Barghorn. Innerhalb der Sonderbaufläche wurden insgesamt fünf Brutvogelarten mit Brutverdacht (BV) bzw. Brutnachweis (BN) ermittelt (vgl. Plan 1a):

Art	Status	∑ Brutpaare
Gelbspötter	BV	1
Goldammer	BV	4
Kiebitz	BV	1
Schwarzkehlchen	BV	1
Stieglitz	BV	1

Folgende elf Brutvogelarten wurden in einer Entfernung von bis zu 500 m ermittelt (vgl. Plan 1a):

Art	Status	∑ Brutpaare
Baumpieper	BV	6
Goldammer	BV	2
Grauschnäpper	BV	1
	BN	1
Kiebitz	BV	1
~~Kolkrabe~~	~~BV~~	~~1~~

Art	Status	∑ Brutpaare
Mäusebussard	BN	2
Schwarzkehlchen	BV	3
	BN	1
Star	BN	2
Stieglitz	BV	2
Stockente	BV	2
	BN	2
Teichralle	BV	1
Trauerschnäpper	BV	1
Turmfalke	BN	1
Waldkauz	BV	1

Im 500 m bzw. 1.000 m Umkreis wurden zudem drei durch den Mäusebussard besetzte Horste sowie ein Turmfalkenhorst festgestellt (vgl. Plan 1b).

Als Arten mit großen Revieren wurden Grünspecht und Kuckuck als potenzielle Brutvögel ermittelt, deren Reviere das Plangebiet und die nähere Umgebung umfassen (vgl. Plan 1b).

Im Hinblick auf die Nahrungsgäste wurden sechs Graureiher, ein Kranich, eine Rohrweihe, ein Rotmilan und 20 Weißstörche und als Durchzügler zwei Kraniche und eine Kornweihe beobachtet.

Unter den festgestellten Brutvogelarten zählt der Kiebitz zu den planungsrelevanten Arten und ist unter dem Aspekt der Scheuch- und Vertreibungswirkung zu betrachten. Für die kollisionsgefährdeten Greifvögel Mäusebussard und Turmfalke ist hingegen der Aspekt des Tötungs- und Verletzungsrisikos zu betrachten.

Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Der Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ befindet sich im südöstlichen Gemeindegebiet im Bereich des Ipweger Moores an der Grenze zur Stadt Oldenburg.

Innerhalb der Sonderbaufläche wurden insgesamt 15 Brutvogelarten mit Brutverdacht (BV) bzw. Brutnachweis (BN) ermittelt (vgl. Plan 3a):

Art	Status	∑ Brutpaare
Baumpieper	BV	2
Blaukehlchen	BV	3
Bluthänfling	BV	2
Feldlerche	BV	8
Gelbspötter	BV	1
Goldammer	BV	5
Kiebitz	BV	3
Rohrammer	BV	1
Schwarzkehlchen	BV	6
	BN	2
Star	BV	2
Stieglitz	BV	3
Stockente	BV	5
Wachtel	BV	4
Waldohreule	BV	1
Wiesenpieper	BV	5

Folgende zwölf Brutvogelarten wurden in einer Entfernung von bis zu 500 m ermittelt (vgl. Plan 3a):

Art	Status	∑ Brutpaare
Baumpieper	BV	8
Blaukehlchen	BV	2
Bluthänfling	BV	3
Feldlerche	BV	11
Gartengrasmücke	BV	5
Gelbspötter	BV	6
Goldammer	BV	17
Kiebitz	BV	6
	BN	1
Mäusebussard	BN	4
Pirol	BV	1
Rohrammer	BV	2
Rohrweihe	BV	1
Rotschenkel	BV	1
Schwarzkehlchen	BV	8
	BN	2
Stieglitz	BV	4
Stockente	BV	2
	BN	4
Sumpfmeise	BV	1
Trauerschnäpper	BN	1
Wachtel	BV	2
Waldohreule	BN	2
Wiesenpieper	BV	7

Im 500 m bzw. 1.000 m Umkreis wurden zudem zwei Horste mit jeweils einem Brutnachweis für den Mäusebussard sowie drei Horste mit Brutverdacht festgestellt. Ebenfalls wurde ein durch die Waldohreule besetzter Horst nachgewiesen (vgl. Plan 3b).

Als Arten mit großen Revieren wurden Grünspecht, Kuckuck, Pirol, Sperber und Turmfalke als potenzielle Brutvögel ermittelt, deren Reviere das Plangebiet und die nähere Umgebung umfassen (vgl. Plan 1b).

Im Hinblick auf die Nahrungsgäste wurden sechs Graureiher, fünf Kraniche sowie zwei Weißstörche und als Durchzügler drei Kornweihen beobachtet.

Unter den festgestellten Brutvogelarten zählt der Kiebitz, Rotschenkel, Wachtel und Wiesenpieper zu den planungsrelevanten Arten und sind unter dem Aspekt der Scheuch- und Vertreibungswirkung zu betrachten. Für die kollisionsgefährdeten Arten Feldlerche[4], Rohrweihe[5] und Mäusebussard ist hingegen der Aspekt des Tötungs- und Verletzungsrisikos zu betrachten.

[4] Feldlerchen sind i. d. R. kollisionsgefährdet, wenn es im Bereich von geplanten WEA zu Konzentrationen im Sinne einer flächendeckenden Verbreitung der Art kommt und gleichzeitig die Höhe der Rotorunterkante sehr niedrig ist, so dass regelmäßig Singflüge im Rotorbereich vorkommen.

[5] Die Rohrweihe ist nur dann im 500 m Nahbereich kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.

3.3.2 Rastvögel

Die Rastvogelerfassungen innerhalb eines 1.000 m Radius um die Teilbereiche 5 und 8 haben am 1. Januar 2023 begonnen und dauern noch bis zum 31. Dezember 2023 an, sodass hier lediglich eine Tendenzaussage erfolgen kann (HANDKE 2023). Derzeit sind von den geplanten 43 Durchgängen 25 Durchgänge erfolgt.

Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Für den Teilbereich 5 konnten bisher als relevante Rastvogelarten Graugans, Stockente, Möwen und Reiher gesichtet werden. Die Graugänse traten in größeren Trupps auf.

Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Für den Teilbereich 8 konnten bisher neben Graugänsen, Stockenten, Reihern auch Möwen im Januar und Anfang März mit größeren Trupps gesichtet werden. Auch größere Trupps von Bläss- und Weißwangengänse konnten festgestellt werden. Diese hielten sich vornehmlich nördlich des Huntdorfer Damms und auf den freien Grünlandflächen nordöstlich der Bornhorster Seen auf.

3.3.3 Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel

Kollisionen

Für die überwiegende Zahl von Vogelarten stellen Kollisionen mit WEA insbesondere im Vergleich mit anderen Ursachen des Vogelschlags (Straßenverkehr, Hochspannungsfreileitungen) wahrscheinlich ein relativ geringes Problem dar. Andererseits dürfte die Zahl an gefundenen Kleinvögeln mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der Anzahl tatsächlicher Vogelschlagopfer entsprechen, da Kleinvögel in Windparks mit unterschiedlich hohen Vegetationsstrukturen leicht übersehen werden können (vgl. WINKELMANN 1990). Grundsätzlich wird nur ein Bruchteil der Schlagopfer an Windenergieanlagen aufgefunden, da aufgrund von verschiedenen Parametern die Findewahrscheinlichkeit gering ist (wenige systematische Untersuchungen, Schwierigkeit des Auffindens in höherer Vegetation, Abtrag der Opfer durch Prädatoren (wie Fuchs etc.).

Die zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte zeigt Vogelverluste an WEA in Deutschland (DÜRR 2023). Da diese Datensammlung überwiegend auf Zufallsfunden beruht, sind in ihr nur Bruchteile der verunglückten Vögel und Fledermäuse enthalten. Dennoch kann sie ein Bild der hinsichtlich Kollisionen besonders betroffenen Arten zeichnen, sie lässt jedoch keine Hochrechnungen der Gesamtverluste zu, bestenfalls vorsichtige Mindestwerte.

Die Kollisionsraten, die im Rahmen von vorhandenen Untersuchungen ermittelt wurden, zeigen eine enorme Streuung zwischen den Windparks. In einigen Parks gab es keine oder fast keine Kollisionen, in anderen traten Kollisionen mit einer Häufigkeit von mehr als 60 pro Jahr und Turbine auf (HÖTKER 2006), wobei der Mittelwert bei 6,9 Opfern pro WEA und Jahr und der Median bei 1,8 lag. Es wurde nachgewiesen, dass das Risiko von Kollisionen in den Zugzeiten und bei schlechten Wetterbedingungen (Nebel, Wind) generell erhöht ist.

Insgesamt scheinen Kollisionen unter den Gastvögeln eher bei den rastenden Vögeln als auf dem Zug zu geschehen (BIOCONSULT & ARSU 2010). Kollisionen von Vögeln mit WEA lassen sich nicht gänzlich verhindern und potentiell können Individuen aller festgestellten Arten von den WEA geschlagen werden. Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob es sich um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko handelt und ob dieses durch die Planung verringert bzw. ausreichend minimiert werden kann. Die Kollisionsgefahr (und auch die Störung) von Vögeln werden vorrangig durch die Wahl des Standortes beeinflusst. Eine Planung von Windenergieanlagen zieht jedoch selbst in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht

zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen nach sich, da neben der Bedeutung - oder sogar noch vor dieser - vor allem die unterschiedlichen Empfindlichkeiten der Arten berücksichtigt werden müssen (SINNING 2002).

Die Populationen häufiger Arten wie Lachmöwe oder Mäusebussard sind i. d. R. leichter in der Lage, Anflugopfer wieder auszugleichen. Problematisch sind Anflüge von gefährdeten und/oder seltenen Arten an Windenergieanlagen, wie z. B. von Rotmilan, Seeadler, Wiesenweihe, Weißstorch, zumal es in der Brutzeit durch den Verlust von Altvögeln zusätzlich zu indirekten Verlusten an Gelegen bzw. Jungvögeln kommen kann. Für den Rotmilan gibt es Hinweise, dass sich die Tiere in ihrem Revier an die WEA gewöhnen und daher keinen besonders großen Sicherheitsabstand einhalten. Aus diesem Grund steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Vögel in die Rotoren geraten, wenn sie, z. B. durch die Beutejagd, Balzflüge sowie Beuteübergabemanöver abgelenkt sind. Daher sollten auch auf keinen Fall – z. B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen – direkt unter den WEA für die Vögel (oder auch für Fledermäuse) attraktive Nahrungshabitate angelegt werden.

Die Kollisionsgefahr (und auch die Störung) von Vögeln werden vorrangig durch die Wahl des Standortes beeinflusst. Eine Planung von Windenergieanlagen zieht jedoch selbst in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen nach sich, da neben der Bedeutung – oder sogar noch vor dieser – vor allem die unterschiedlichen Empfindlichkeiten der Arten berücksichtigt werden müssen (SINNING 2002).

Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte wird auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten betrachtet. Aufgrund der Ergebnisse der Bestandserfassung ist von erheblichen Beeinträchtigungen der folgenden Brutvögel durch Kollisionen in den folgenden Teilbereichen auszugehen:

- Teilbereich 5 „Geestrandtief“: Mäusebussard, Turmfalke
- Teilbereich 8 „Ipweger Moor“: Feldlerche[6], Rohrweihe[7], Mäusebussard

Störungen und Verdrängung von Vögeln durch WEA

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen werden neben dem Vogelschlagrisiko auch Probleme infolge von indirekten Beeinträchtigungen durch Vertreibungswirkungen und damit verbundenen Lebensraumverlust gesehen. Im Vordergrund steht dabei die Eigenschaft von Windkraftanlagen, die Offenheit der Landschaft zu unterbrechen. Hinzu kommt evtl. der Effekt, dass kleinere Vögel den Schattenwurf der Rotoren mit dem eines Greifvogels verwechseln und dadurch aufgescheucht werden. Dies führt nach Auffassung der Autoren verschiedener Untersuchungen dazu, dass insbesondere Wiesenbrüter und rastende/durchziehende Wasser- und Watvögel größere Abstände zu den Anlagen einhalten, wodurch für bestimmte Vogelarten der Wert bestimmter Flächen als Brut- und/oder Rasthabitat völlig ausfällt bzw. eingeschränkt wird.

1. Störungen von Brutvögeln

Die Arten weisen eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf. Je größer die Empfindlichkeit der Art, desto größer ist der potenzielle Beeinträchtigungsradius um die Windenergieanlagen und desto weitgehender ist die Wirkung auf die Brutpaare innerhalb dieses Radius (INSTITUT FÜR VOGELFORSCHUNG & ARSU GMBH

[6] Feldlerchen sind i. d. R. kollisionsgefährdet, wenn es im Bereich von geplanten WEA zu Konzentrationen im Sinne einer flächendeckenden Verbreitung der Art kommt und gleichzeitig die Höhe der Rotorunterkante sehr niedrig ist, so dass regelmäßig Singflüge im Rotorbereich vorkommen.

[7] Die Rohrweihe ist nur dann im 500 m Nahbereich kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.

2000). HÖTKER et al. (2004) und HÖTKER (2006) haben bestehende Untersuchungen zu Störwirkungen durch Windenergieanlagen artbezogen ausgewertet. Bei den Abständen, die von den Vogelarten zur Brutzeit zu Windenergieanlagen eingehalten wurden, gibt es deutliche Unterschiede. So liegt der Mittelwert der ermittelten Abstände z. B. beim Fitis und Zilpzalp bei 42 m und bei der Uferschnepfe bei 369 m. In jüngerer Zeit zeigen einige Untersuchungen, dass sich Brutvögel in gewisser Weise wohl an die WEA gewöhnen können und z. T. geringere Abstände einhalten (u. a. MÖCKEL & WIESNER 2007, ARSU GMBH 2008, STEINBORN et al. 2011).

Im Allgemeinen sind Singvogelarten als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen in Bezug auf Verdrängungswirkungen einzustufen (vgl. u. a. REICHENBACH et al. 2004, MÖCKEL & WIESNER 2008).

Für viele Brutvogelarten wirken höhere Windenergieanlagen weniger abschreckend als kleine. „*21 von 29 untersuchten Arten zeigten die Tendenz, sich näher an größeren als an kleineren Anlagen anzusiedeln. Dies galt auch für die sonst eher als empfindlich eingestuften Watvogelarten Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel*“ (HÖTKER 2006). Diese Ergebnisse waren statistisch allerdings nicht signifikant.

Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Brutvögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, sollte im Rahmen der konkreten Beurteilung der Auswirkungen lediglich auf diejenigen planungsrelevanten Arten eingegangen werden, die innerhalb von 500 m um die jeweils geplanten Anlagenstandorte vorkommen.

Eine gewisse Vertreibungswirkung kann für folgende Brutvogel in den folgenden Teilbereichen angenommen werden:

- Teilbereich 5 „Geestrandtief“: Kiebitz
- Teilbereich 8 „Ipweger Moor“: Kiebitz, Rotschenkel, Wachtel und Wiesenpieper.

Die o. g. Brutvogelarten, die mit Meideverhalten auf WEA reagieren, wechseln unabhängig von der vorliegenden Planung ihren Standort von Jahr zu Jahr und sind in der Lage ihren Neststandort entsprechend ihres artspezifischen Mindestabstandes zu WEA im Umfeld der Teilbereiche zu wählen, so dass sie nicht vollständig aus den Gebieten verdrängt werden. Somit lässt sich auf dieser Planungsebene keine erhebliche Beeinträchtigung für diese Arten durch Verdrängungseffekte ermitteln, die ein unüberwindbares Planungshindernis für nachfolgende konkretere Planungen darstellen.

Ein konkreter Kompensationsbedarf kann erst im Rahmen konkreter nachfolgender Planungen festgelegt werden, wenn Anlagenstandorte und -typen bekannt sind.

2. Störungen von Gastvögeln

Aus der Literaturstudie (HÖTKER 2006) geht hervor, dass negative Auswirkungen von WEA vor allem außerhalb der Brutzeit dominieren. In Bezug auf die im Mittel eingehaltenen Abstände zu Windenergieanlagen hielten v. a. Vogelarten der offenen Landschaft, also Gänse, Enten und Watvögel, im Allgemeinen mehrere Hundert Meter Abstand ein. Dies bedeutet, dass unter Umständen traditionelle Rast- und Nahrungsplätze von Gastvögeln durch die Errichtung von Windkraftanlagen verloren gehen können. Graureiher, Greifvögel, Austernfischer, Möwen, Stare und Krähen konnten dagegen oft dicht an WEA oder sogar innerhalb von Windparks beobachtet werden. Dies führte zum Teil zu höheren Kollisionsraten (HÖTKER 2006).

Es darf bei der Betrachtung der Minimalabstände nicht vernachlässigt werden, dass bei der kleinräumigen Verteilung von Vögeln auch die Habitatpräferenzen der einzelnen Arten eine Rolle spielen. Dies bedeutet z. B., dass Vögel bei Vorliegen von attraktiven Nahrungsflächen unter Umständen sich mehr an Windenergieanlagen annähern, als sie dies unter „normalen“ Umständen täten.

Ob eine Störung der Gastvögel durch Windenergieanlagen ausgelöst wird, kann anhand der bisherigen 25 von 43 geplanten Durchgängen der Rastvogelerfassungen nicht endgültig beurteilt werden. Derzeit zeichnet sich ein unüberwindbares Planungshindernis nicht ab. Der konkrete ggf. erforderliche Kompensationsbedarf kann somit erst im Rahmen einer nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren nach BImSchG festgelegt werden, wenn die Anlagenstandorte und -typen bekannt sind.

3. Störungen von Zugvögeln/Barrierewirkung

Die durch die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie in der Gemeinde Rastede“ vorbereiteten Windkraftanlagen stellen grundsätzlich vertikale Hindernisse in der Offenlandschaft dar, von denen Scheucheffekte auf Brut- und Gastvögel ausgehen können. Gerade Offenlandvögel meiden vertikale Strukturen wie Windenergieanlagen. Überdies können die Anlagen als Barriere wirken, die Vögel bei der Nahrungssuche oder beim Wechsel der Rastplätze behindern können.

Eine Barrierewirkung ergibt sich, wenn der Windpark eine Wirkung dergestalt entfaltet, dass die Vögel daran gehindert werden, ein Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 24. März 2003 1 LB 3571/01). Die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, kann demgegenüber nicht genügen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Juli 2009). Windenergieanlagen können in Bezug auf die Barrierewirkung sich dergestalt auswirken, dass die Vögel ausweichen und die Anlagen umfliegen, wenn nicht sowieso unterhalb des Rotors der Park durchflogen wird.

Da sich im gesamten Landkreis Ammerland kein Vogelschutzgebiet oder avifaunistisch wertvolle Brut- oder Rastvogellebensräume befinden, zu oder unter denen ein regelmäßiger Austausch stattfindet und sich das nächstgelegene Vogelschutzgebiet in den Huteniederungen (außerhalb des LK Ammerlands) befindet, ist bei Umsetzung des Projektes keine Barrierewirkung zu erwarten.

3.3.4 Auswirkungen auf Fledermäuse

Die sich aus Planungen zur Windenergie ergebenden potenziellen Konflikte mit Vorkommen von Fledermäusen sind unter zwei differenten Gesichtspunkten zu betrachten. Es handelt sich hierbei um:

- den Verlust von Lebensraum durch anlage- und betriebsbedingte Lebensraumverluste (Eingriffsregelung) und
- um die Problematik von Schlag streng geschützter Arten an WEA (Artenschutz).

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Bau der geplanten Anlagen, die notwendigen Zuwegungen und Kranstellplätze werden voraussichtlich landwirtschaftliche Flächen, Gräben sowie ggf. Gehölzstrukturen in Anspruch genommen. Die Verluste dieser Biotoptypen sind aus fledermauskundlicher Sicht und aufgrund der Größe der Eingriffsfläche nicht direkt als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen. Quartiere in Gehölzen können allerdings bei Durchführung des Vorhabens ggf. betroffen sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind dann zu erwarten, wenn entweder Lebensraum in größerem Umfang nicht mehr nutzbar ist oder von den Tieren aufgrund von Meideverhalten nicht mehr aufgesucht wird und damit faktisch verloren geht oder wenn sich die Gefahr einer Tötung durch Kollision oder Barotrauma für eine Art signifikant erhöht.
Im Hinblick auf das Kollisionsrisiko sind insbesondere die Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus potenziell durch

die Planung betroffen. Auch der Verlust von Quartieren kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden.

Daher ist bei Umsetzung des Projektes von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere – Fledermäuse auszugehen.

3.3.5 Sonstige Fauna

Die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit weiterer Tierarten durch das geplante Vorhaben ist als gering einzuschätzen. Eine nähere Betrachtung einer möglichen Betroffenheit der sonstigen Fauna (z. B. Fische bei evtl. Grabenverrohrungen für den Bau von Wegen und Überfahrten) erfolgt im Rahmen nachfolgender konkreter Planungsschritte (Genehmigungsplanung) unter Berücksichtigung detaillierter Bestandserfassungen und einer detaillierten Aufstellungs- und Erschließungsplanung.

3.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:
„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurechtkommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten sicher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

In den vorherigen Kapiteln wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet. Das tatsächliche Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften ist im Rahmen der folgenden, konkreten Planungsschritten weiter zu untersuchen und wo nötig, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass durch entsprechende Maßnahmen evtl. auftretende erhebliche Beeinträchtigungen vermieden bzw. ausgeglichen werden können und es zu keinem Rückgang von Arten durch das Vorhaben in den Teilbereichen kommt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die 83. Flächennutzungsplanänderung erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf (SCHRÖDTER et al. 2004).

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben, wobei in den §§ 1 und 2 die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verankert sind, deren Beeinträchtigungen durch Einwirken auf den Boden zu vermeiden sind. Auf Basis des BBodSchG gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Durch die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Versiegelungen im Geltungsbereich geschaffen.

Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“

Kleinflächig kommt im Norden des Teilbereichs „Liethe-Lehmden“ gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS®) des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023) Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung – Plaggenesch

vor. Der westliche Bereich weist eine äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit. Weitere schutzwürdige Böden oder seltene Böden sind in den aktuellen Karten für den weiteren Teilbereich nicht verzeichnet.

Der Teilbereich wird gemäß Aussagen des Datenservers des LBEG 2023 durch „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol“ (1), „Mittlerer Podsol“ (2), „Sehr tiefer Podsol-Pseudogley“ (3), „Tiefes Erdniedermoor“ (4), „Mittlere Pseudogley-Braunerde“ (5), „Tiefer Gley“ (6), „Mittlerer Pseudogley“ (7), „Mittlerer Pseudogley-Podsol“ (8) sowie durch „Mittleres Erdniedermoor“ (9) geprägt (s. Abb. 1)

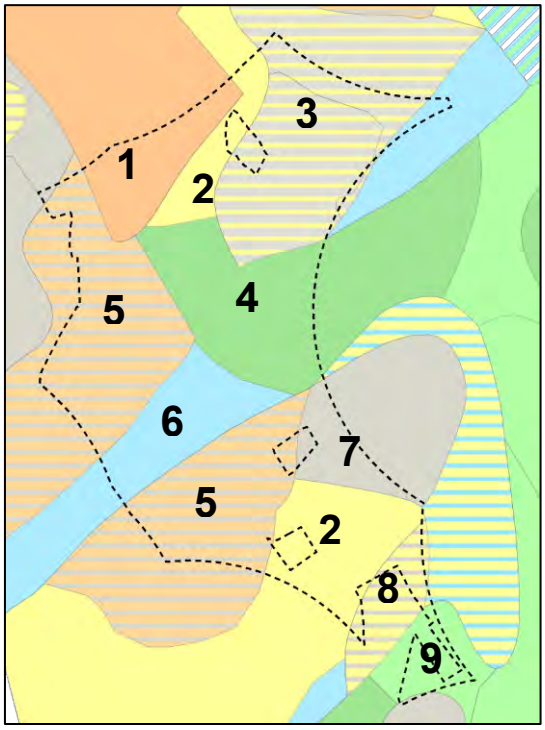

Abb. 1: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 1 (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#, unmaßstäblich)

<u>Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“</u>

Der Teilbereich 2 wird gemäß Aussagen des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023) keine Suchräume für schutzwürdige Böden angezeigt.

Geprägt wird der Teilbereich durch „Mittleres Erdhochmoor“ (1), „Mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley“ (2) sowie „Tiefer Tiefumbruchboden aus Niedermoor“ (3) (vgl. Abb. 2).

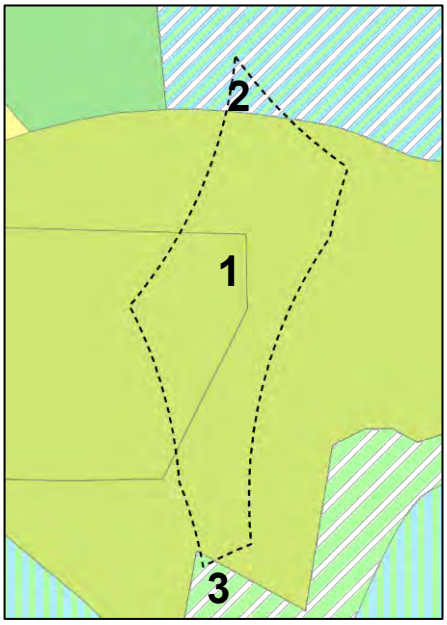

Abb. 2: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereiches 2 (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#, unmaßstäblich).

Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“

Für den Teilbereich 3 werden gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS®) des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023) ebenfalls keine Suchräume für schutzwürdige Böden dargestellt.

Der Teilbereich wird durch „Mittleres Erdniedermoor“ (1), „Mittlere Organomarsch mit Kleimarschauflage“ sowie durch „Tiefes Erdniedermoor“ (2) geprägt (vgl. Abb. 3).

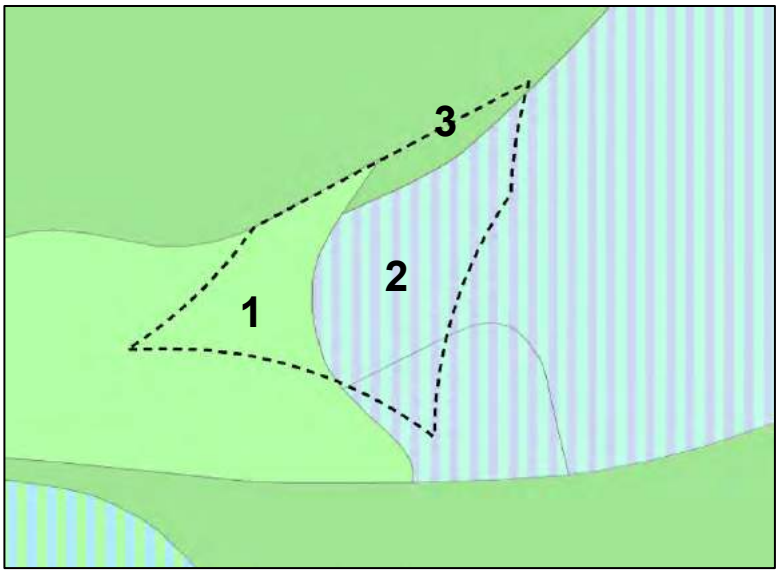

Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 3 (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#, unmaßstäblich).

Teilbereich 4 „Lehmdermoor“

Gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS®) des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023) treten im Süden des Teilbereiches 4 selten Böden (MN/HN/MO – Kleimarsch) auf. Weitere schutzwürdige Böden sind in den aktuellen Karten für die weiteren Teilbereiche nicht verzeichnet.

Der Teilbereich wird gemäß Aussagen des Datenservers des LBEG 2023 durch „Sehr tiefes Hochmoor mit Kleimarschauflage“ (1), „Sehr tiefes Niedermoor mit Kleimarschauflage“ (2), „Mittlere Kleimarsch“ (3) sowie durch „Mittleres Niedermoor unterlagert von Organomarsch mit Kleimarschauflage“ (4) geprägt (vgl. Abb. 4).

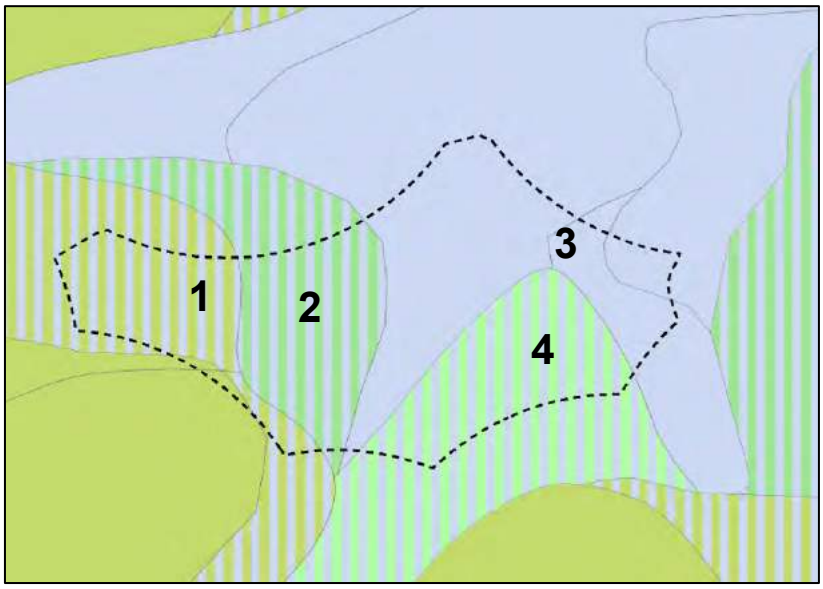

Abb. 4: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 4 (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#, unmaßstäblich).

Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Kleinflächig kommt im Nordwesten des Teilbereichs 5 „Geestrandtief“ Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit sowie im östlichen Bereich Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung – Hochmoor > 2m mächtig – vor (Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS®) des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023)). Weitere schutzwürdige Böden oder seltene Böden sind in den aktuellen Karten für den weiteren Teilbereich nicht verzeichnet.

Der Teilbereich wird überwiegend durch „Sehr tiefes Erdhochmoor“ (1) sowie kleinflächig durch „Mittleres Erdhochmoor“ (2), „Mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley“ (3) und „Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage“ (4) geprägt (LBEG 2023) (vgl. Abb. 5).

Abb. 5: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 5 (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#, unmaßstäblich).

Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Im nordöstlichen Bereich des Teilbereichs 8 kommen gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS®) (LBEG 2023) ebenfalls Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung – Mächtige Hochmoore vor. Weitere schutzwürdige Böden oder seltene Böden sind in den aktuellen Karten für den weiteren Teilbereich nicht verzeichnet.

Der Teilbereich wird überwiegend durch „Sehr tiefes Erdhochmoor“ (1) sowie „Sehr tiefes Erdniedermoor“ (2) geprägt (s. Abb. 6).

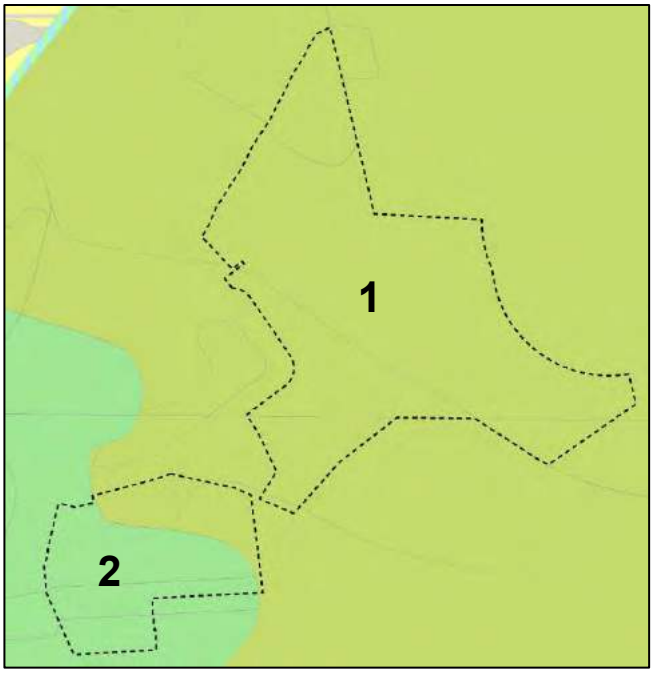

Abb. 6: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 8 (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#, unmaßstäblich).

In den Teilbereichen 3 und 4 haben sich u. a. Kleimarschböden, die teilweise auf Niedermoor und Hochmoor aufliegen, entwickelt. Diese sind wie alle Marschböden durch marine Ablagerungen des Wattenmeeres entstand, die sich zunächst über die Rohmarsch und die Kalkmarsch zur Kleimarsch entwickelten. Im Gegensatz zur Kalkmarsch ist die Kleimarsch in den oberen 40 cm kalkfrei, da dieser über eine Zeit von ca. 200 Jahren durch im Boden entstehende Säure aus dem organischen Material ausgewaschen wurde. Kleimarschen sind nicht unmittelbar am Rand des Wattenmeeres zu finden, sondern liegen meist schon hinter dem Landesschutzdeich im Landesinneren. Aufgrund der in diesem Bodentyp einsetzenden Versauerung entstehen Tonminerale, der Tongehalt des Bodens steigt an und es setzt eine Verbraunung und Tonverlagerung ein, die die weitere Entwicklung des Bodens kennzeichnen. Regenwürmer sorgen für eine intensive Durchmischung des Substrates. Auf Kleimarschen kann Ackerbau betrieben werden, wobei die Fruchtbarkeit durch den Kalkverlust gegenüber der Kalkmarsch reduziert ist. Durch die Tonverlagerung ist er auch schwerer zu bearbeiten und eignet sich vor-wiegend als Grünlandstandort, auf dem Weidevieh gehalten wird.

Ferner werden die Teilflächen durch Erdniedermoor und/oder Erdhochmoor geprägt. Das Erdniedermoor ist durch Entwässerung von Niedermoorstandorten im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden. Dadurch wird der Oberboden stärker durchlüftet, bodenbildende Prozesse können ablaufen, die zu einer Vererdung des Torfes führen. Hochmoore sind vom Regenwasser gespeiste Moore und können sich unter idealen Bedingungen aus Niedermooren entwickeln. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Entwässerung verändert sich auch hier das Torfgefüge im Oberboden und es entstehen Erdhochmoore. Durch die unter Luftzufuhr mögliche Mineralisierung werden Nährstoffe aus dem Torf freigesetzt. Durch diesen Prozess wird das Gefüge des Torfes zersetzt und der Boden setzt sich.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die derzeit intensive landwirtschaftliche Nutzung ist im Bereich der Teilbereiche ein anthropogen veränderter Bodenaufbau vorhanden. Die natürlichen Bodenfunktionen sind durch eine intensive Grünlandnutzung durch regelmäßiges Düngen und Befahren oder intensive Weidenutzung (Verdichtung) beeinträchtigt. Der Boden weist daher eine mittlere bzw. allgemeine Wertigkeit hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft auf. Gemäß NIBIS-Kartenserver werden für die Teilbereiche 1 bis 5 und 8 Suchräume für sulfatsaure Böden angezeigt. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich durch

- extreme Versauerung (pH < 4,0) des Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,
- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,
- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Konzentrationen im Sickerwasser,
- hohe Korrosionsgefahr für Beton- und Stahlkonstruktionen.

Insgesamt führen diese Eigenschaften bei Auftreten zu Problemen bei der Behandlung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials. Es sind im Rahmen der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird angeraten, vor Beginn der Baumaßnahmen mittels Feldmethoden den Kalkgehalt des Bodens zu prüfen. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG zu beachten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Innerhalb der Teilbereiche herrschen landwirtschaftlich genutzte Böden außerhalb von Siedlungsstrukturen vor. Der Einsatz von Betriebsmitteln (z. B. Düngemittel), Entwässerungsmaßnahmen und die mechanische Beanspruchung werden hier zu einer anthropogenen Belastung der Böden geführt haben. Überlagert werden die Teilbereiche durch schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit (Teilbereich 1 und 5), mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Teilbereich 1), Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (Teilbereich 1) sowie seltene Böden – Kleimarsch (Teilbereich 4). Dem Schutzgut Boden kommt durch die aktuellen Gegebenheiten und seiner allgemein anerkannten Bedeutung als wichtiger Grundstein für Lebensräume eine allgemeine Bedeutung im Plangebiet zu.

Die Bodeneigenschaften, Bodenqualitäten und Bodenfunktionen (z. B. Grundwasserneubildung, Grundwasserschutzfunktion) gehen durch die ermöglichten Versiegelungen im Bereich der Fundamente der WEA vollständig verloren. Es sind allerdings hier lediglich kleine Flächengrößen zu erwarten, da die Fundamente für Windenergieanlagen jeweils eine nur kleinflächige Versiegelung bedeuten. Oftmals werden die Erschließungsflächen zu den WEA (Zuwegungen, Kranstellflächen) zu 100 % in Schotterbauweise ausgeführt. Dies ist jedoch im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der Genehmigungsplanung konkret festzusetzen, um eingriffsmindernd betrachtet werden zu können.

Zum jetzigen Planungszeitpunkt werden durch die ermöglichte Versiegelung u. a. in Bereichen mit seltenen sowie schützenswerten Böden erhebliche Umweltauswirkungen verursacht. Die direkte Flächeninanspruchnahme ist im Vergleich zu anderen Baugebietsausweisungen aber verhältnismäßig gering.

3.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und gehört zu den essentiellen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Nach § 1 WHG gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der Genehmigungsplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Die Flurstücke innerhalb der Teilbereiche werden z. T. von Gräben unterschiedlicher Breite und Tiefe durchzogen und entwässert. Diese sind anthropogenen Ursprungs, besitzen eine Entwässerungsfunktion und sind meist mit Regelprofil ausgebaut.

Fließgewässer[8]

Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“:	Rehorner Bäke
Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“:	Bekhauser Bäke
Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“:	Wapel
Teilbereich 4 „Lehmdermoor“:	Lehmdermoorgraben Südbäke Zuggraben
Teilbereich 5 „Geestrandtief“:	Geestrandtief
Teilbereich 8 „Ipweger Moor“:	Mittelgraben Südlicher Mittelgraben Beestermoortief Ipweger Tief

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden.

Wasserschutzgebiete nach WHG sind nicht im Plangebiet vorhanden (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, KLIMASCHUTZ UND BAUEN 2023).
Im Folgenden werden die Teilbereiche hinsichtlich der Parameter Grundwasserneubildungsrate und Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung beschrieben. Die Daten stammen aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS-Kartenserver) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2023).

Lage der Grundwasseroberfläche[9]

Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“:	> 1 m bis 5 m NHN
Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“:	> 1 m bis 5 m NHN
Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“:	> 1 m bis 5 m NHN
Teilbereich 4 „Lehmdermoor“:	> 0 m bis 1 m NHN
Teilbereich 5 „Geestrandtief“:	> 0 m bis 1 m NHN > 1 m bis 5 m NHN
Teilbereich 8 „Ipweger Moor“:	> 0 m bis 1 m NHN

Grundwasserneubildungsrate (1991-2020) [10]

Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“:	Überwiegend > 50 bis 100 mm/a und > 150 bis 200 mm/a im Norden und Süden > 350 bis 400 mm/a, sehr kleinflächig > 250 bis 300 mm/a sowie vereinzelt Grundwasserzehrung
Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“:	überwiegend > 100 bis 150 mm/a,

[8] Grundlage für die Darstellung der Fließgewässer sind die „Hydrogeographischen Karten“ der Umweltkarten Niedersachsen (MU 2023)
[9]Grundlage für die Darstellung der Grundwasseroberfläche ist die „Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Lage der Grundwasseroberfläche“.
[10]Grundlage für die Darstellung der Grundwasserneubildungsrate ist die „Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:50.000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1991-2020, Methode mGROWA 22“.

	kleinflächig auch > 50 bis 100 mm/a sowie im Norden > 200 bis 250 mm/a
Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“:	überwiegend > 100 bis 150 mm/a vereinzelt > 150 bis 200 mm/a sehr kleinflächig > 0 bis 50 mm/a
Teilbereich 4 „Lehmdermoor“:	0 bis 50 mm/a sowie Grundwasserzehrung
Teilbereich 5 „Geestrandtief“:	überwiegen > 100 bis 150 mm/a vereinzelt > 50 m bis 100 mm/a, 200 bis 250 mm/a, > 250 bis 300 mm/a sowie Grundwasserzehrung
Teilbereich 8 „Ipweger Moor“:	überwiegend > 100 bis 150 mm/a vereinzelt 0 bis 50 mm/a, > 50 bis 100 mm/a, > 150 bis 200 mm/a sowie Grundwasserzehrung

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung[11]

Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“:	gering
Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“:	gering
Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“:	gering mittel
Teilbereich 4 „Lehmdermoor“:	mittel
Teilbereich 5 „Geestrandtief“:	gering
Teilbereich 8 „Ipweger Moor“:	gering

Im Zuge des Baustellenablaufs kann trotz der Lage der Grundwasseroberfläche für die Errichtung der Fundamente eine Grundwasserabsenkung nicht ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen dieser temporären Maßnahme wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung dargestellt und bewertet.

Bewertung der Umweltauswirkungen
Bei der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen spielen die Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung, die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine sowie der Grundwasserflurabstand eine Rolle. Das Grundwasser gilt nach LBEG (2023) dort als gut geschützt, wo eine geringe Durchlässigkeit der Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen. Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung gelten innerhalb der Teilbereiche als gering bzw. hoch, wodurch die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers als gering bewertet werden kann. Laut dem NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, KLIMASCHUTZ UND BAUEN (2023) wird der chemische Zustand des Grundwassers in den Teilbereich 1 bis 5 als „gut“ und im Teilbereich 8 als „schlecht“ eingestuft. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers gilt als „gut“. Dem Schutzgut Wasser wird innerhalb der Teilbereiche aufgrund der anzutreffenden Gegebenheiten eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

[11]Grundlage für die Darstellung ist die Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung

Durch die geringen Versiegelungsmöglichkeiten mit einem Großteil an wasserdurchlässigen befestigten Flächen sind insgesamt durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Grundwasser zu erwarten.

Im Bereich von neu zu erstellenden Zuwegungen bzw. der Fundamente der WEA können Verrohrungen im Bereich der Gräben erforderlich werden. Es ist daher insgesamt betrachtet eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser – Oberflächengewässer zu erwarten.

3.7 Schutzgut Klima

Indirekt führen die Windenergieanlagen zu Verbesserungen der Luftqualität, da durch sie die mit Schadstoffausstoß verbundene fossile sowie die atomare Energiegewinnung verringert werden kann. Herstellung, Errichtung und Abbau der Windenergieanlagen verlaufen jedoch nicht vollständig schadstofffrei (Emissionen beim Bau von Windenergieanlagen, Emissionen von Baufahrzeugen). Der Betrieb der Windenergieanlagen emittiert jedoch keine der genannten Stoffe. Weiterhin werden durch das Vorhaben keine großflächigen Versieglungen verursacht. Somit sind erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut durch das geplante bzw. die kumulierenden Vorhaben nicht zu erwarten.

Klimatisch sind die Teilbereiche vorwiegend maritim geprägt. „*Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen (ca. 50 % West-Nordwest-Windrichtung) verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet*“ (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 2021).

Kleinklimatische Einflüsse haben hier aufgrund der überwiegenden Einflüsse des Makroklimas, z. B. westliche Winde, keine wesentliche Bedeutung.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Windenergieanlagen erhöhen die Rauigkeit des Gebietes und verringern die Windgeschwindigkeit. Dadurch und durch Verwirbelungen und Turbulenzen kann es zu kleinklimatischen Veränderungen im Gebiet kommen, die aber großräumig keine Bedeutung haben. Aufgrund der flächenmäßig geringen Versiegelung wird sich das Lokalklima nicht wesentlich verändern. Auch die Beanspruchung kohlenstoffreicher Böden (z. B. Erdhochmoor) für den Bau von Fundamenten ist vergleichsweise gering. Daher sind lediglich mikroklimatische Veränderungen im unmittelbaren Bereich der unterschiedlichen Oberflächen (Schotter, Grünland etc.) zu erwarten. Somit sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.8 Schutzgut Luft

Die Luft besitzt Bedeutung als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt sowie Belastungen des Klimas sowohl auf der kleinräumigen als auch auf der regionalen bis zur globalen Ebene verursacht. Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen der geplanten Bauflächen auf das Schutzgut Luft sind somit eventuelle mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) von Bedeutung.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Im großräumigen Kontext betrachtet führen WEA zu Verbesserungen der Luftqualität, da durch sie die mit Schadstoffausstoß verbundene fossile sowie die atomare Energiegewin-

nung verringert werden kann. Herstellung, Errichtung und Abbau der WEA verlaufen jedoch nicht vollständig schadstofffrei (Emissionen beim Bau von Windenergieanlagen, Emissionen von Baufahrzeugen). Der Betrieb der Windenergieanlagen emittiert jedoch keine der genannten Stoffe. Somit sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.9 Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen (WEA) können durch ihr Erscheinungsbild eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Aufgrund ihrer Höhe reichen die negativen landschaftsbildwirksamen Auswirkungen über den eigentlichen Standort hinaus. Windenergieparks sollten daher auf Standorten verwirklicht werden, auf denen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering sind. Besonders geeignet sind vorhandene Standorte, wenn sich zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, die gegen den Standort sprechen.

Die Eingriffserheblichkeit im landschaftsästhetischen Sinn ergibt sich einerseits aus der Intensität des Eingriffs, andererseits aus der Empfindlichkeit der Landschaft im Eingriffsbereich. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurde der Schutz des Landschaftsbildes als verbleibender Belang ohne Ausschlusswirkung berücksichtigt. Im Ergebnis werden Suchräume zur Ausweisung als Konzentrationszonen herangezogen, die im Stadtgebiet eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Windenergie aufweisen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei der Bewertung bzw. Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dürften zudem Einstellung und subjektive Wahrnehmung des Betrachters eine große Rolle spielen. Das landschaftsästhetische Empfinden kann deshalb nicht objektiv erfasst werden. Für alle Windenergieanlagen gilt dennoch grundsätzlich, dass sie das Landschaftsbild erheblich verändern. Die Masten sowie ihre Rotoren sind, insbesondere in relativ ebenen Landschaften bereits aus großer Distanz zu erkennen. Insgesamt ist von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

3.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 festgeschrieben. Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB folgend, insbesondere die Belange von und umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Als Kulturgüter können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische oder bauliche Anlagen wie Friedhöfe oder Parkanlagen und weitere menschlich erschaffene Landschaftsteile von geschichtlichem, archäologischem, städtebaulichem oder sonstigem Wert betrachtet werden. Schützenswerte Sachgüter bilden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft allgemein von materieller Bedeutung sind, wie bauliche Anlagen oder ökonomisch genutzte, regenerierbare Ressourcen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile auch als schützenswerte Kultur- und Sachgüter zu betrachten sind, existieren nicht innerhalb der Teilbereiche und sind somit nicht betroffen.

Gemäß den vom Landkreis Ammerland (2022) zur Verfügung gestellten digitalen Daten (Bau- und Naturdenkmale) sowie gem. Kartenserver des Denkmalatlasses Niedersachsen (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE 2023) werden innerhalb der Teilbereiche und deren unmittelbar angrenzenden Umgebung überwiegend keine Denkmale dargestellt. Gemäß des Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie (Stützpunkt Oldenburg) wurden westlich des Teilbereichs 8 „Ipweger Moor“ ein vorgeschichtlicher Lederschuh (Rastede, FStNr. 31) sowie ein Depotfund von 4 Bronzehalsringen aus der älteren vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. oF 38) bekannt. Ebenfalls wurden westlich (Rastede, FStNr. 190) sowie südöstlich (Rastede, FStNr. 147, 148) des Teilbereichs 8 (mehrere Pflockreihen und Pfahlstege) gefunden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Innerhalb der Teilbereiche 1 bis 5 und 8 sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt, sodass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter durch die Planung erwartet wird.

Im Rahmen einer nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen: „*Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.*“

3.11 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

In den Teilbereichen führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund des relativ geringen Umfangs der zu versiegelnden Flächen sowie der geforderten Minimierungsmaßnahme der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Geltungsbereich sind hier keine erheblichen negativen Auswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Da dieser Verlust relativ kleinflächig ist, ist auch hier von keinen erheblichen sich verstärkenden Auswirkungen auszugehen.

3.12 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden, denn die Reichweite der Auswirkungen können bei den einzelnen Schutzgütern sehr stark differieren. Die Wirkungen auf die abiotischen Funktionen (Boden, Wasser, Klima/Luft), das Schutzgut Pflanzen und auf sonstige Sachgüter beschränken sich häufig auf die in Anspruch genommenen Flächen (Standort, Kranstellfläche, Zuwegung) sowie das unmittelbare Umfeld. Die höchsten Wahrscheinlichkeiten für erhebliche Auswirkungen durch Kumulation bestehen für das Schutzgut Tiere hinsichtlich der windenergieempfindlichen Arten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse und für das Schutzgut Landschaft.

Über weitere, aktuell konkrete Planungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie im möglichen Einwirkbereich[12] außerhalb der Gemeinde Rastede, die als kumulierende Vorhaben zu berücksichtigen sind, ist nichts bekannt. Es ist daher von keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch Kumulation auszugehen.

3.13 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Wie in Kap. 2.5 dargelegt, begründet § 44 BNatSchG ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Nachfolgend erfolgt eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

3.13.1 Pflanzen des Anhanges IV der Fauna-Flora-Richtlinie

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Pflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung derzeit nicht zu erwarten. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist demgemäß nicht erforderlich. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ist dieser Aspekt noch einmal konkret zu überprüfen.

3.13.2 Tierarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Richtlinie

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen innerhalb des Teilbereiches und daran angrenzend wird ein Vorkommen von Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, wobei es sich lediglich um Fledermäuse handeln könnte. Fledermäuse nutzen Rindenstrukturen älterer Bäume als Quartiere, die während der Sommermonate genutzt und häufiger gewechselt werden.

Es kann nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, indem einzelne eventuell vorhandene Baumhöhlen zeitweise als Sommer-, Zwischen- oder Balzquartiere bezogen werden, aber auch Winterquartiere einzelner Arten können nicht ausgeschlossen werden. Eine Entfernung von Gehölzen darf daher, um eine Tötung von Individuen oder eine Beschädigung dieser Ruhestätte zu vermeiden, nur außerhalb der potenziellen Nutzungs-

[12] Es wird von einem Einwirkbereich der 15-fachen Anlagenhöhe in Bezug auf das Landschaftsbild gem. BREUER (2001) ausgegangen.

zeit, also von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden, um eventuell vorhandene Sommerlebensräume nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahme). Bei Unsicherheiten in Bezug auf Quartiervorkommen sind ggf. vor Fällung von Gehölzen Begutachtungen durch eine fachkundige Person durchzuführen.

In Bezug auf diese Tierart ist ebenfalls ein erhöhtes Zuggeschehen während des Frühjahrs bzw. des Herbstes nicht auszuschließen. Daher sind generelle Abschaltzeiten in den Zeiten erhöhter Fledermausaktivität vorzunehmen, um Tötungen durch Kollisionen oder Barotrauma von Individuen zu vermeiden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung sind diese Zeiten sowie weitere Bedingungen (z. B. Temperatur) gemäß dem aktuellen Wissensstand konkret zu benennen.

Sofern die vorgeschlagenen Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte durchgeführt werden, sind etwaige schädliche Wirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Unter Voraussetzung der oben genannten Vorsorgemaßnahmen sind das Zugriffsverbot und das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert; dies kann aufgrund von Stress über die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzuchterfolg oder die Erhöhung der Sterblichkeit geschehen.
Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. am Tage und nicht in der Nacht stattfindet. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von potenziellen Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Bei dem geplanten Vorhaben ist auch aufgrund der Vorbelastungen nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen, die einen wesentlich über die Teilbereiche hinausreichenden Aktionsradius haben dürften, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

3.13.3 Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In den Planungsräumen können potenziell verschiedene europäische Vogelarten vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Dabei kann es sich um typische Gehölzbrüter oder auch um Arten, die auf dem Boden brüten, handeln. Aufgrund der Naturausstattung sind in den Teilbereichen sowohl mit Vorkommen von gehölzbrütenden Arten als auch mit Vorkommen von im Offenland auf dem Boden brütenden Arten (z. B. Wiesenvögeln) zu rechnen. Sämtliche potenziell vorkommenden Arten sind vermutlich in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet erwartet werden.

Sollten sich permanente Fortpflanzungsstätten (z. B. jährlich wieder genutzte Horste von Greifvögeln) innerhalb des BNatSchG (4. Änderung 2022) aufgeführten artspezifischen Abstandes befinden und in ihrer Funktionsfähigkeit durch bspw. Verdrängungswirkungen beschädigt werden, so können unter Anwendung des § 44 (5) BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei Umsetzung des Projektes zu gewährleisten und einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

Zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten darf eine Entfernung von Gehölzen aufgrund des möglichen Vorkommens von Nestern nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden, um eventuell vorhandene Nistplätze nicht zu zerstören. Eine Baufeldfreimachung darf ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um potenziell vorhandene Bodenbrüter nicht zu beeinträchtigen (Vermeidungsmaßnahmen). Verbote gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG können somit vermieden werden.

Neben Fortpflanzungsstätten sind die Verbote nach § 44 (1) Nr. 3 auch für Ruhestätten zu betrachten. Der Begriff Ruhestätte umfasst Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb der Teilbereiche aufgrund der Naturausstattung auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand in Bezug auf Ruhestätten verursacht wird.
In Bezug auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Arten mit Windenergieanlagen, ist artspezifisch zu prüfen, inwiefern Maßnahmen ergriffen werden können, um Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu vermeiden. Diese können bspw. darin bestehen, dass Anlagenstandorte verschoben werden, oder während Zeiten erhöhten Kollisionsrisikos z. B. in der Zeit der Jungenaufzucht der Betrieb von Windenergieanlagen eingestellt wird.

Bei Vorkommen von kollisionsgefährdeten Arten, wie z. B. Mäusebussard, Turmfalke kann die Tötung von Vögeln durch WEA durch Maßnahmen vermieden werden, die das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle absenken. Dies kann durch eine Kombination aus Abschaltzeiten während Zeiten besonders hoher Gefährdung und Ablenkungsflächen erfolgen. Frisch gemähte oder bearbeitete landwirtschaftliche Flächen üben eine hohe Anziehungskraft auf Greifvögel aus, die auf der frisch bearbeiteten Fläche z. B. verletzte Kleinsäuger suchen und die Beute generell auch besser aus der Luft sehen können. Eine Flächenbewirtschaftung (Mahd, Grubbern etc.) sollte daher so erfolgen, dass die Flächen im Nahbereich von WEA möglichst gleichzeitig bearbeitet werden. Ab Beginn der Mahd

oder anderer landwirtschaftlicher, bodenwendender Arbeiten sollten die dort vorhandenen WEA zur Vermeidung von Kollisionen drei Tage lang tagsüber abgeschaltet werden.

Weitere Verdrängungseffekte durch WEA sind z. B. für Wiesenlimikolen zu erwarten. Da diese Arten keine festen, jährlich wiederverwendeten Nistplätze nutzen, sondern den Neststandort bei jeder Brut neu wählen und herrichten, werden im Falle der Einhaltung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahme des Baus außerhalb der Brutzeiten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten zerstört oder beschädigt, da diese außerhalb der Brutzeit nicht fortbestehen. Der Betrieb der WEA stellt keine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten dar. Die optischen und akustischen Wirkungen von WEA, die eine Scheuchwirkung auf die Vögel haben können, stellt keine unmittelbare (physische) Einwirkung auf die Fortpflanzungsstätte dar, sondern auf die Tiere. Für den Fall, dass durch Lärm gestörte Tiere die Lebensstätte verlassen und dauerhaft meiden und die Lebensstätte dadurch ihre Funktion verliert, ist daher das Störungsverbot einschlägig und wird unten näher betrachtet.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG im Fall der Realisierung von Windparks in den Teilbereichen voraussichtlich nicht erfüllt werden.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund der geplanten Errichtung von WEA nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an durch Landwirtschaft und Freizeitnutzung bedingte Beunruhigungen sowie an die bereits bestehenden WEA im Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“ gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Gehölzbestände und Grünländer) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheucheffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen werden.

Um unzulässige Störungen, während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu vermeiden, ist als Vermeidungsmaßnahme abhängig von den tatsächlichen Artenvorkommen eine Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September vorzusehen.

Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Fazit
Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind. Gesonderte Festsetzungen und/oder weitere konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ergänzt.

Sofern Verbotstatbestände im Rahmen der konkreten nachfolgenden Planungen nicht vermieden werden können, ist unter Darlegung der gem. § 45 (7) BNatSchG genannten Ausnahmevoraussetzungen die Ausnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darzulegen bzw. der Genehmigungsplanung zu beantragen.

3.14 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den zurzeit zu erwartenden Betroffenheiten der verschiedenen Schutzgüter bei Umsetzung des geplanten Vorhabens, welche durch die 83. Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden.

Tab. 12: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Schall/Schatten • Weniger erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung	– •
Pflanzen	• Verlust von Pflanzen/Pflanzenlebensräumen	••
Tiere	• erhebliche negative Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel sowie Fledermäuse	••
Biologische Vielfalt	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Boden	• Erhebliche negative Auswirkungen durch Versiegelung	••
Wasser	• Erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer bei Grabenverrohrungen • Keine erheblichen Auswirkungen aufs Grundwasser	•• –
Klima	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Luft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Landschaft	• Erheblichen Auswirkungen durch Anlagenerrichtung	••
Kultur- und Sachgüter	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Wechselwirkungen	• Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ersichtlich	–

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / – nicht erheblich

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der Umsetzung des Planvorhabens ist mit den in Kap. 3.0 genannten Umweltauswirkungen zu rechnen.

Durch die Realisierung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie in der Gemeinde Rastede“ wird die Errichtung von Windenergieanlagen in sechs Teilbereichen

ermöglicht. Die für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Flächenareale (WEA-Standorte, Zuwegungen, Kranstellflächen) werden dadurch entsprechend baulich verändert. Die übrigen Flächen im Planungsraum werden weiterhin überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft und Mensch tlw. vermieden und minimiert werden. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu ermitteln und festzusetzen.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die Flächen der Teilbereiche würden weiterhin als Grünland oder Acker genutzt und die bereits bestehenden Windparks weiterhin erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 15 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl aus der 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie in der Gemeinde Rastede“ unmittelbar noch kein Baurecht erwächst und durch die Änderung des Flächennutzungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, ist die frühzeitige Auseinandersetzung mit der Eingriffsregelung dennoch auch auf dieser Planungsebene bereits von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Diese sind aber bereits durch die Standortwahl im Vorfeld möglichst minimiert worden, da diese Flächen zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in einem Raum führen, der für Natur und Landschaft nicht von erhöhter Bedeutung ist. Insbesondere der Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“ ist bereits durch Beeinträchtigung aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen bzw. der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Windenergie" betroffen.

Die grundlegenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher

Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigkeitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt. Es obliegt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung diese Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen bzw. der Genehmigungsebene entsprechende eingriffsminimierende Maßnahmen im Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

5.1 Vermeidung/Minimierung

Grundlegende Vermeidungsmaßnahme ist die Auswahl der Standorte, die nach einer Abwägung auf der Grundlage der Standortpotenzialstudie erfolgt ist (s. Kap. 1.1). Damit wurden die Standorte ausgewählt, die die beste Ausnutzung der Flächen (Ertrag) und gleichzeitig geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft erwarten lassen.

Allgemein gilt, dass in jeglicher Hinsicht der neuste Stand der Technik berücksichtigt wird und eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen, die, während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen, zu erfolgen hat.

5.1.1 Schutzgut Mensch

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verringern, sollten bei nachfolgenden Planungsschritten folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- Die Windenergieanlagen sind als besondere Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB hinsichtlich des Schallleistungspegel so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm eingehalten werden.
- Die Windenergieanlagen sind mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten, sofern die Schattenwurfzeiten an den relevanten Immissionsorten überschritten werden. Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung vertretbaren Schattenwurfzeiten betragen 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr.
- Die Nachtkennzeichnung ist als bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) auszuführen, sofern die Luftfahrtbehörde den Einsatz genehmigt. Die innerhalb des Plangebietes zulässigen Windenergieanlagen (WEA) sind mit Sichtweitenmessgeräten, soweit zulässig, auszustatten. Hierdurch sind die für die Nachtkennzeichnung notwendigen Lichtstärken weitestmöglich zu reduzieren.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sollten daher verbindlich im Rahmen eines Bebauungsplanes oder eines Genehmigungsbescheids festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen werden zu 100 % in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Der Schutz der Gehölze wird während der Bauphase gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 gewährleistet.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sollten daher verbindlich im Rahmen eines Bebauungsplanes oder eines Genehmigungsbescheids festgesetzt werden:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Herbst-/ Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar des Folgejahres. Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind ausnahmsweise in der Zeit von Februar bis Oktober eines Jahres zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.
- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.
- Abschaltung der WEA in Zeiten erhöhter Kollisionsgefahr für Fledermäuse und Brutvögel.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Beleuchtungen sollten abgesehen von Beleuchtung zu Wartungsarbeiten und der vorgeschriebenen Nachtbefeuerung nicht zulässig sein.
- Die Gondeln der Windenergieanlagen sollten möglichst wenige Öffnungen aufweisen, durch die z. B. Fledermäuse ins Innere gelangen könnten.

5.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sollten daher verbindlich im Rahmen nachfolgender Planungen festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen sollten zu 100 % in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt werden.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Zur Erschließung der Windenergieanlagen sollten nach Möglichkeit vorhandene befestigte Wege genutzt werden.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 werden beachtet.
- Sofern die erforderlichen Zuwegungen Moorböden betreffen, sollten für die Zuwegungen Bauweisen mit Erhalt der anstehenden Moorschicht verwendet werden (z. B. Dammbauweisen). Dazu gehört ebenfalls eine bodenangepasste Fahrzeugbereifung sowie ein Bodenschutzkonzept zum Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen sulfatsauren Böden.
- Während der Bauarbeiten sollte eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden, deren grundsätzliches Ziel die Vermeidung und Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Zuge der Baumaßnahmen ist.

Die als erheblich eingestuften Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden/Fläche können durch die o. g. im Plangebiet zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen sowie voraussichtlich durch die im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung einzustellenden Kompensationsmaßnahmen weiter minimiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

5.1.6 Schutzgut Wasser

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu verringern, sollten folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt und verbindlich im Rahmen nachfolgender Planungen festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen sollten zu 100 % in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt werden.

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind:

- Das anfallende Niederschlagswasser sollte innerhalb des Plangebietes versickern bzw. im Gebiet (→ Gräben) verbleiben.
- Der Flächenverbrauch sollte auf Mindestmaß reduziert werden.
- Erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind zeitlich und örtlich zu begrenzen.
- Das bei evtl. notwendigen Wasserhaltungen anfallende Wasser ist auf umliegenden Flächen zu verrieseln und nicht direkt in den Vorfluter einzuleiten, um eine zusätzliche Verockerung der Gewässer bei eisenhaltigem Grundwasser zu vermeiden.

Die als erheblich eingestuften Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser – Oberflächenwasser können durch die o. g. im Plangebiet zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen sowie voraussichtlich durch die im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung einzustellenden Kompensationsmaßnahmen weiter minimiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

5.1.7 Schutzgut Klima/Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.8 Schutzgut Landschaft

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, sollten folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden:

- Es sollten gedeckte, nicht reflektierende Farben für die Windenergieanlagen verwendet werden.
- Es sollten Anlagen eines Anlagentyps (u. a. gleiche Drehrichtung und -geschwindigkeit) verwendet werden.
- Werbeanlagen und Werbeflächen sollten (abgesehen vom Anlagentyp an der Gondel) nicht zulässig sein.
- Beleuchtungen sollten abgesehen von der erforderlichen Nachtkennzeichnung und Beleuchtungen zu Wartungsarbeiten nicht zulässig sein.

5.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofner Straße 15, 26121 Oldenburg als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 (1) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

5.2 Eingriffsdarstellung

Entsprechend der §§ 14 und 15 (Eingriffsregelung) des BNatSchG muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Durch die Darstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie in der Gemeinde Rastede“ wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, welcher in seiner Dimensionierung noch nicht abschließend ermittelt werden kann. Die Anzahl möglicher geplanter Windenergieanlagen, deren Höhe sowie die beanspruchten Biotoptypen, die Flächengrößen der Zuwegungen sowie der infrastrukturellen Einrichtungen sind zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht abzubilden. Unabhängig davon ist bereits aktuell erkennbar, welche Schutzgüter bei Umsetzung des vorbereiteten Vorhabens erheblich betroffen sein können, so dass eine Kompensation zu leisten ist.

Schutzgut Pflanzen

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung können auf Basis einer detaillierten Planung sowie Biotoptypenkarten die Eingriffsermittlungen durchgeführt werden. In der Gemeinde Rastede wird dazu üblicherweise das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewandt. In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

a) Flächenwert des Ist-Zustandes:	Größe der Eingriffsfläche in m² x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps
b) Flächenwert des Planungszustandes:	Größe der Planungsfläche in m² x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps

c) Flächenwert des Planungszustandes
- Flächenwert des Ist-Zustandes

= Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Durch die notwendigen Versiegelungen und Inanspruchnahmen von Flächen werden Wertminderungen bei Umsetzung des Vorhabens verursacht.

Für das Schutzgut Pflanzen ist daher eine Kompensation, deren Umfang erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung konkret ermittelt werden kann, bereit zu stellen.

Schutzgut Tiere

Brutvögel

Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten zu betrachten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionen für Brutvögel, die eine Kompensationsverpflichtung bedingen, nicht sicher ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass störungssensible Arten bei Umsetzung und Errichtung von Windenergieanlagen nicht verdrängt werden können, so dass in diesem Rahmen von erheblichen Auswirkungen ausgegangen werden muss. Es ist entsprechend Kompensation zu leisten, deren Dimensionierung auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu ermitteln ist.

Gastvögel

Über konkrete Erfassungen zu Gastvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten zu betrachten. Zum jetzigen Zeitpunkt können erhebliche Auswirkungen durch Störung der Gastvögel nicht ausgeschlossen werden, die eine Kompensationsverpflichtung erfordern. In welcher Dimensionierung die Kompensation erbracht werden musst, ist auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu ermitteln.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Inanspruchnahme und Versiegelung von Flächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten. Es ist für das Schutzgut Boden Kompensation zu leisten, deren Dimensionierung erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung konkret ermittelt werden können.

Schutzgut Wasser

Zur inneren Erschließung der Windenergieanlagen können Verrohrungen von Gräben über Durchlässe erforderlich werden, was eine Kompensation für das Schutzgut Wasser erforderlich macht, deren Dimensionierung erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung konkret ermittelt werden können.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ermittlung des Umfanges von Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gestaltet sich schwierig, da die Beurteilung einer ästhetischen Qualität sehr subjektiv ist und die Veränderung durch WEA sehr unterschiedlich wahrgenommen wird.

Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen bzw. die Wiederherstellung des Landschaftsbildes scheidet bei WEA, angesichts der heutigen Bauhöhen, aufgrund der opti-

schen Wirkungen in der Regel aus (NLT 2014). Daher sollte die Kompensation von Eingriffen durch WEA generell über die Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG erfolgen. Eine Regelung der Kompensation über Ersatzgeldzahlung auf der Ebene der Bauleitplanung ist jedoch gemäß BauGB nicht festgelegt und somit besteht hierfür auch keine Rechtsgrundlage.

Um daher dennoch einen Flächenbedarf in Hektar für Ersatzmaßnahmen in Abhängigkeit von der Bedeutung des Landschaftsbildes ermitteln zu können, kann in Anlehnung an die Methode von BREUER (2001) der Kompensationsbedarf analog zu der Flächengröße des erheblich beeinträchtigten Raumes festgelegt werden. Als erheblich beeinträchtigter Raum wird der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe um den Geltungsbereich angesehen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist immer mit einem Eingriff in das Landschaftsbild verbunden, so dass entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Ermittlung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung nach Konkretisierung des Vorhabenumfanges.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Innerhalb der Teilbereiche sollten keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden, um keine Anziehungspunkte für Tiere und Pflanzen zu schaffen, die bei Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden. Somit sind Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen vorzusehen. Diese Flächen sollten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den vom Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes stehen, insbesondere für Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere).

Es sind Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere (Brut- und Gastvögel), Boden, Wasser sowie Landschaftsbild beizubringen. Die abschließende Festsetzung zur Größenordnung sowie Lage und die konkreten Maßnahmen obliegt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

Nachfolgend werden allgemeine Hinweise zu möglichen Kompensationsmaßnahmen genannt, die auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu konkretisieren und festzusetzen sind:

- Extensivierung von Grünland,
- Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland,
- Entwicklung von Feucht-/Nassgrünland,
- Schaffung von aquatischen Lebensräumen durch z. B. Grabenaufweitungen, Neuanlage von Gewässern, Senken etc.
- ggf. Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern als flächige Anpflanzung und/oder als Hecken,
- ggf. Anpflanzen von Einzelbäumen als Hochstamm an geeigneten Stellen,
- ggf. Neuanlage von Wallhecken.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für insgesamt sechs Windparkflächen im Gemeindegebiet zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ durch.

Eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung entspricht den klimapolitischen Zielen des Landes Niedersachsens, sowie dem raumordnerischen Ziel der Bündelung von Windenergieanlagen in Windparks zum Schutz des Landschaftsbildes in anderen Teilen der Gemeinde.

Die Teilbereiche 1 bis 5 und 8 wurden als Eignungsflächen im Rahmen der Standortpotenzialstudie ermittelt. Hierin wurden unter Berücksichtigung der aktuellen Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände potenzielle Eignungsräume für die Windenergienutzung ermittelt. Die Flächen der Teilbereiche entsprechen den Suchräumen I „Liethe-Lehmden“, II „Wapeldorf Süd“, III „Wapeldorf Nord“, IV „Lehmdermoor“, V „Geestrandtief“ und IX „Ipweger Moor“ der Standortpotenzialstudie für Windenergie, Stand November 2023. Diese Flächen wurden als für die Windenergienutzung geeignet eingestuft. Darüber hinaus handelt es sich bei den Suchräumen I, II, III und IV um bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie. Alle Teilbereiche lassen ein vergleichsweise niedriges Konfliktpotenzial im Bereich von Natur und Landschaft erwarten.

6.2 Planinhalt

Im Rahmen der vorliegenden 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ werden in den Teilbereichen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt. Es erfolgt eine Ausschlusswirkung im gesamten Gemeindegebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3 BauGB). Der Ausschluss gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Unberührt bleiben hiervon Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Aufgrund der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurden keine Analysemethoden und -modelle herangezogen. Die Betrachtung und Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ.

7.1.2 Fachgutachten

Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Standortpotenzialstudie für das Stadtgebiet erstellt, auf deren Basis für Windenergienutzung geeignete Flächen ermittelt worden sind. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna werden Erfassungen der Brut- und Rastvögel von 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 durchgeführt.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Bei Umsetzung der Sonderbauflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde Rastede nach der Realisierung zu prüfen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Für das geplante Vorhaben werden in der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ sechs Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt. Die Teilbereiche umfassen eine Größe von rd. 391 ha.

Erhebliche negative Auswirkungen werden auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) durch eine Veränderung des Landschaftserlebens vorbereitet. Des Weiteren sind erhebliche negative Auswirkungen durch Flächenveränderung, -versiegelung bzw. -überbauung auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden zu erwarten. Für das Schutzgut Tiere werden bei konkreter Umsetzung von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen durch erhöhte Kollisionsrisiken sowie Verdrängungswirkungen prognostiziert.

Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Insgesamt betrachtet werden durch die Realisierung der Windparks in einem gewissen Umfang erhebliche negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

Die erheblichen (negativen) Umweltauswirkungen können durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen teilweise vermieden bzw. minimiert werden. Zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zählen u. a. der Einsatz von Schattenwächtern, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wasserdurchlässige Befestigung der Zuwegungen, Abschaltzeiten für WEA in Zeiträumen mit erhöhtem Kollisionsrisiko für Brutvögel und Fledermäuse etc.

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sind erst im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG bei genauer Kenntnis der geplanten Anzahl und Konfiguration der WEA in den Sonderbauflächen konkret zu ermitteln und über geeignete Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ersatzflächen durch die hier geplante Entwicklung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ zurückbleiben.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde festgestellt, dass für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die meisten europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Bei nicht vermeidbaren Risiken für das Eintreten eines Verbotstatbestandes ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung eine Ausnahme mit den dazugehörigen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG darzulegen bzw. zu beantragen.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

ARSU – ARBEITSGRUPPE FÜR REGIONALE STRUKTUR- UND UMWELTFORSCHUNG GMBH – STEINBORN H. & M. REICHENBACH (2008): Vorher-Nachher-Untersuchung zum Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper im Umfeld von Offshore-Testanlagen bei Cuxhaven. Oldenburg.

BIOCONSULT SH & ARSU (2010): Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug der Insel Fehmarn. Gutachterliche Stellungnahme auf Basis der Literatur und eigener Untersuchungen im Frühjahr und Herbst 2009. 199 S. + Anhang.

BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung. Heft 8, Stuttgart (Hohenheim).

BNatSchG (2022): 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2022.

DRACHENFELS, O. v. (2012/2019): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1: 60. 2. korrigierte Auflage 2019.

DÜRR, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Stand 9. August 2023. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M., KÖSTER, H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz.

HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. I.A des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bergenhusen.

HÖTKER, H. (2017): Birds: displacement. In: PERROW, M. R. (Hrsg.): Wildlife and Wind Farms, Conflicts and Solutions. Vol. 1: Onshore: Potential Effects: 118-154. In: LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2018): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-voegel-Windkraft.pdf

LAI (LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2019): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019. (WKA-Schattenwurfhinweise, Stand 23.01.2020).

LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2018): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 19. März 2018: 80 – 81. Landesamt für Umwelt Brandenburg.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2023): NIBIS® Kartenserver. http://nibis.lbeg.de/cardomap3/

LANDKREIS AMMERLAND (1996): Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland, Stand: 1996.

MÖCKEL, R. & WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15, Sonderheft: 1-133.

MU NIEDERSACHSEN (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) (2016): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. 24.02.2016. Hannover, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 7 – 66. (71.) Jahrgang. 189 -225

MU NIEDERSACHSEN (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom Oktober 2021.

MU NIEDERSACHSEN (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MW u. d. MW v. 20.07.2021 - MU-52-29211/1/305 - VORIS 28010, Nds. MBl. Nr. 35/2021.

MU NIEDERSACHSEN (2023): Umweltkarten Niedersachsen. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=Topographie-Grau&X=5936700.00&Y=421990.00&zoom=8&layers_visibility=false.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2023): Denkmalatlas Niedersachen. https://maps.lgln.niedersachsen.de/nld/mapbender/application/denkmalatlas.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.

PLANUNGSGRUPPE UMWELT (2021): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland

REICHENBACH, M., HANDKE, K. & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beitr. Naturk. Naturschutz 7: 229-244.

REICHENBACH, M., EXO, K.-M., KETZENBERG, C. & GUTSMIEDL, I. (1999): Einfluss von Windenergieanlagen auf Vögel - Sanfte Energie im Konflikt mit dem Naturschutz. - Institut für Vogelforschung & ARSU GmbH. ARSU-Position 8. S. 56-67, Wilhelmshaven, Oldenburg

SPRÖTGE, M., SELLMANN, E. & M. REICHENBACH (2018): Windkraft – Vögel – Artenschutz. Ein Fachbeitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. Books on demand, 229 S.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung/Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

SINNING, F. (2002): Belange der Avifauna in Windparkplanungen - Theorie und Praxis anhand von Beispielen. Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.01 TU Berlin.

TRAXLER, A., WEGLEITNER, S., JAKLITSCH, H., DAROLOVA, A., MELCHER, A., KRISTOFIK, J., JURECEK, R., MATEJOVICOVA, L., PRIVREL, M., CHUDY, A., PROKOP. P., TOMECEK, J. & R. VACLAV (2013): Untersuchungen zum Kollisionsrisiko von Vögeln und Fledermäusen an Windenergieanlagen auf der Parndorfer Platte 2007-2009, Endbericht. Unveröff. Gutachten, 98 S.

UBA – UMWELTBUNDESAMT (2013): Potenzial der Windenergie an Land. - https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/potenzial_der_windenergie.pdf (28.02.2013).

WINKELMANN, J.E. (1990): Verstoring van vogels door de Sep-proefwindcentrale te Oosterbierum (Fr.) tijdens bboufwase in half-operationale situaties (1984-1989). Rijksinstituut voor Natuurbeheer, Rin-rapport 9/157, Arnhem.

N

0 250 500 750 1.000 Meter

Kartengrundlage:
©basemap.de - Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG)
©2023

Planzeichenerklärung

Untersuchungsgebiet

- Sonderbaufläche "Geestrandtief"
- 500 m-Radius um die Sonderbaufläche

Brutpaare mit Statusangabe

- Brutnachweis
- Brutverdacht

Brutvögel
RL Status BRD/Nds/Tiefland West, BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie

- Bp - Baumpieper (V/V/V) §
- G - Goldammer (*/V/V) §
- Gp - Gelbspötter (*/V/V) §
- Gs - Grauschnäpper (V/V/V) §
- Ki - Kiebitz (2/3/3) §§
- Kra - Kolkrabe (*/*/*) §
- Mb - Mäusebussard (*/*/*) §§
- Nt - Neuntöter (*/V/V) § I
- S - Star (3/3/3) §
- Sti - Stieglitz (*/V/V) §
- Sto- Stockente (*/V/V) §
- Swk - Schwarzkehlchen (*/*/*) §
- Tf - Turmfalke (*/V/V) §§
- Tr - Teichralle (*/V/V) §§
- Ts - Trauerschnäpper (3/3/3) §
- Wz - Waldkauz (*/*/*) §§

Gefährdungskategorien nach RL BRD 2020 und Nds 2021:
1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, *=ungefährdet
BNatSchG:
§ = besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,
§§ = streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:
I = In Anhang I geführte Art

Gemeinde Rastede

Faunauntersuchung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planart: **Brutvogelkartierung 2023**
- Planungsrelevante Arten Teilbereich 5 -

Maßstab:		Datum	Unterschrift
1:10.000	Bearbeitet:	30.08.2023	Handke
Plan-Nr: 1a	Gezeichnet:	04.09.2023	Kramer
	Geprüft:	04.09.2023	Bode

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwickungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Planzeichenerklärung

Untersuchungsgebiet

- Sonderbaufläche "Geestrandtief"
- 500 m-Radius um die Sonderbaufläche
- 1.000 m-Radius um die Sonderbaufläche

Horststandorte mit Statusangabe

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Unbesetzter Horst

Brutvögel
RL Status BRD/Nds/Tiefland West, BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie

- Mäusebussard (-/-/-) §§
- Turmfalke (*/V/V) §§
- besetzt durch Ringeltaube (*/*/*) §

Flächige Reviere mit Brutverdacht

- Gü - Grünspecht (*/*/*) §§
- Ku - Kuckuck (3/3/3) §

Gefährdungskategorien nach RL BRD 2020 und Nds 2021:
1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, *=ungefährdet
BNatSchG:
§ = besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,
§§ = streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

N

0 250 500 750 1.000 Meter

Kartengrundlage:
©basemap.de - Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG)
© 2023

Gemeinde Rastede

Faunauntersuchung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planart: **Brutvogelkartierung 2023**
- Horste und großräumige Reviere Teilbereich 5 -

Maßstab:		Datum	Unterschrift
1:15.000	Bearbeitet:	30.08.2023	Handke
	Gezeichnet:	04.09.2023	Kramer
Plan-Nr: 1b	Geprüft:	04.09.2023	Bode

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwickungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Planzeichenerklärung

Untersuchungsgebiet

- Sonderbaufläche "Hankhauser Moor"
- 500 m-Radius um die Sonderbaufläche

Brutpaare mit Statusangabe

- Brutnachweis
- Brutverdacht

Brutvögel
RL Status BRD/Nds/Tiefland West, BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie

- Bp - Baumpieper (V/V/V) §
- G - Goldammer (-/V/V) §
- Ki - Kiebitz (2/3/3) §§
- Mb - Mäusebussard (-/-/-) §§
- Ro - Rohrammer (*/V/V) §
- So - Sumpfohreule (1/1/1) §§ I
- Sti - Stieglitz (-/V/V) §
- Sto- Stockente (-/V/V) §
- Swk - Schwarzkehlchen (-/-/-) §
- Tf - Turmfalke (-/V/V) §§
- Tr - Teichralle (-/V/V) §§
- W - Wiesenpieper (2/2/2) §
- Wo - Waldohreule (*/3/3) §§

500 m Nahbereich für die Art Sumpfohreule gem. Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG

Gefährdungskategorien nach RL BRD 2020 und Nds 2021:
1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, *=ungefährdet
BNatSchG:
§ = besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,
§§ = streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:
I = In Anhang I geführte Art

Gemeinde Rastede

Faunauntersuchung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planart: **Brutvogelkartierung 2023**
- Planungsrelevante Arten Teilbereich 6 -

Maßstab:		Datum	Unterschrift
1:10.000	Bearbeitet:	30.08.2023	Handke
Plan-Nr: 2a	Gezeichnet:	04.09.2023	Kramer
	Geprüft:	04.09.2023	Bode

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwickungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Kartengrundlage:
©basemap.de - Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ©2023

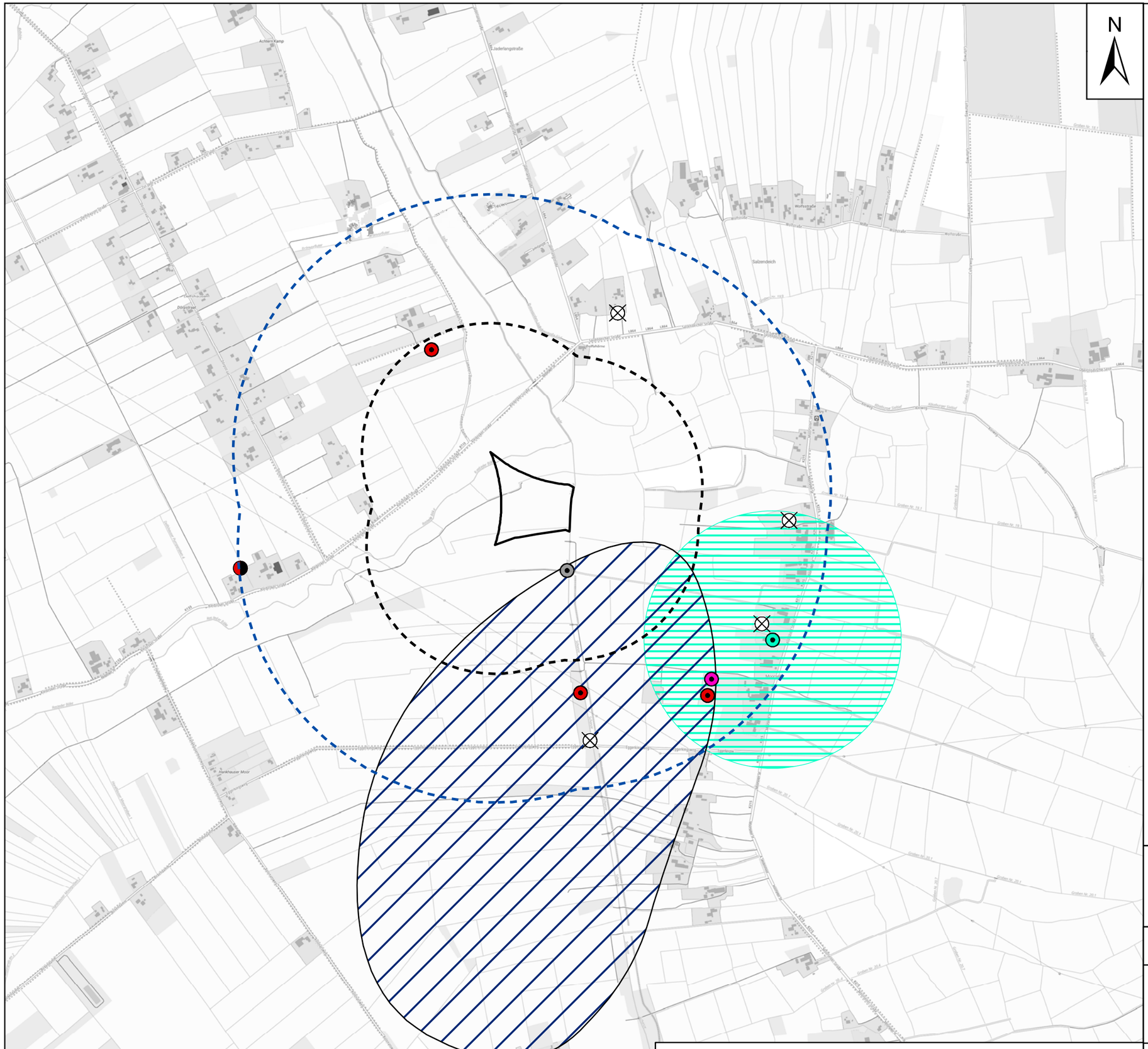

Planzeichenerklärung

Untersuchungsgebiet

- Sonderbaufläche "Hankhauser Moor"
- 500 m-Radius um die Sonderbaufläche
- 1.000 m-Radius um die Sonderbaufläche

Horststandorte mit Statusangabe

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Unbesetzter Horst

Brutvögel
RL Status BRD/Nds/Tiefland West, BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie

- Mäusebussard (-/-/-) §§
- Sperber (*/*/*) §§
- Weißstorch (V/V/V) §§ I
- unbekannt
- 500 m Nahbereich für die Art Weißstorch gem. Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG

Flächige Reviere mit Brutverdacht

- Ku - Kuckuck (3/3/3) §

Gefährdungskategorien nach RL BRD 2020 und Nds 2021:
1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, *=ungefährdet
BNatSchG:
§ = besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,
§§ = streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:
I = In Anhang I geführte Art

Gemeinde Rastede

Faunauntersuchung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planart: **Brutvogelkartierung 2023**
- Horste und großräumige Reviere Teilbereich 6 -

Maßstab:		Datum	Unterschrift
1:15.000	Bearbeitet:	30.08.2023	Handke
Plan-Nr: 2b	Gezeichnet:	04.09.2023	Kramer
	Geprüft:	04.09.2023	Bode

Kartengrundlage:
©basemap.de - Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG)
© 2023

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwickungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

N

0 250 500 750 1.000 Meter

Planzeichenerklärung

Untersuchungsgebiet

- Sonderbaufläche "Ipweger Moor"
- 500m-Radius zur Sonderbaufläche

Brutpaare mit Statusangabe

- Brutnachweis
- Brutverdacht

Brutvögel
RL Status BRD/Nds/Tiefland West, BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie

- Blk - Blaukehlchen (*/*/*) §§ I
- Bp - Baumpieper (V/V/V) §
- Fl - Feldlerche (3/3/3) §
- G - Goldammer (-/V/V) §
- Gg - Gartengrasmücke (*/3/3) §
- Gp - Gelbspötter (*/V/V) §
- Hä - Bluthänfling (3/3/3) §
- Ki - Kiebitz (2/3/3) §§
- Mb - Mäusebussard (-/-/-) §§
- P -Pirol (V/3/3) §
- Ro - Rohrammer (*/V/V) §
- Ros - Rotschenkel (2/2/2) §§
- Row - Rohrweihe (*/V/V) §§ I
- S - Star (3/3/3) §
- Sti - Stieglitz (-/V/V) §
- Sto- Stockente (-/V/V) §
- Sum - Sumpfmeise (*/*/*) §
- Swk - Schwarzkehlchen (-/-/-) §
- Ts - Trauerschnäpper (3/3/3) §
- W - Wiesenpieper (2/2/2) §
- Wa - Wachtel (V/V/V) §
- Wo - Waldohreule (*/3/3) §§

400 m Nahbereich[1] für die Art Rohrweihe gem. Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG

[1] Rohrweihe ist nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.

Gefährdungskategorien nach RL BRD 2020 und Nds 2021:
1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, *=ungefährdet
BNatSchG:
§ = besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,
§§ = streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:
I = In Anhang I geführte Art

Kartengrundlage:
©basemap.de - Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG)
© 2023

Gemeinde Rastede

Faunauntersuchung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planart: **Brutvogelkartierung 2023**
- Planungsrelevante Arten Teilbereich 8 -

Maßstab:		Datum	Unterschrift
1:15.000	Bearbeitet:	30.08.2023	Handke
	Gezeichnet:	04.09.2023	Kramer
Plan-Nr: 3a	Geprüft:	04.09.2023	Bode

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwickungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Planzeichenerklärung

Untersuchungsgebiet

- Sonderbaufläche "Ipweger Moor"
- 500m-Radius zur Sonderbaufläche
- 1.000 m-Radius um die Sonderbaufläche

Horststandorte mit Statusangabe

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Unbesetzter Horst

Brutvögel
RL Status BRD/Nds/Tiefland West, BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie

- Mäusebussard (-/-/-) §§
- Waldohreule (*/3/3) §§
- unbekannt

Flächige Reviere mit Brutverdacht

- Gü - Grünspecht (*/*/*) §§
- Ku - Kuckuck (3/3/3) §
- P - Pirol (V/3/3) §
- Sp - Sperber (*/*/*) §§
- Tf - Turmfalke (*/V/V) §§

Gefährdungskategorien nach RL BRD 2020 und Nds 2021:
1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, *=ungefährdet
BNatSchG:
§ = besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,
§§ = streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:
I = In Anhang I geführte Art

Gemeinde Rastede

Faunauntersuchung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planart: **Brutvogelkartierung 2023**
- Horste und großräumige Reviere Teilbereich 8 -

Maßstab:		Datum	Unterschrift
1:20.000	Bearbeitet:	30.08.2023	Handke
Plan-Nr: 3b	Gezeichnet:	04.09.2023	Kramer
	Geprüft:	04.09.2023	Bode

0 250 500 750 1.000 Meter

Kartengrundlage:
©basemap.de - Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG)
© 2023

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwickungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/205

freigegeben am **22.11.2023**

GB 3 **Datum: 16.11.2023**

Sachbearbeiter/in: Lucassen, Franz

Zuschuss-Antrag des Vereins Bürgerbus Rastede e.V.

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	04.12.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebskostenzuschuss für den Verein Bürgerbus Rastede e. V. wird für das Kalenderjahr 2023 von 10.000 Euro auf maximal 16.000 Euro erhöht.

2. Ab dem Haushaltsjahr 2024 wird dem Verein Bürgerbus Rastede e. V. ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von maximal 16.000 Euro gewährt.

3. Der Verein Bürgerbus Rastede e. V. erhält vorbehaltlich des Nachweises der Gesamtfinanzierung einen einmaligen Investitionszuschuss für die Ersatzbeschaffung eines neuen Busses in Höhe von 10.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

Für das Haushaltsjahr 2022 war im Hinblick auf stark gestiegene Energiekosten und angesichts erforderlicher Sonderaufwendungen dem Verein Bürgerbus Rastede e. V. ein Gesamtzuschuss in Höhe von 16.000 Euro in Aussicht gestellt worden, der zwischenzeitlich auch in entsprechender Höhe abgerufen worden ist (vgl. Vorlage 2012/204, 2022/224).

Im Jahr 2023 stellt sich die Situation nicht anders dar. Die nach wie vor hohen Treibstoffkosten und letztlich auch die Auswirkungen des „Deutschland Ticket“, die eine genaue Abrechnung der Einnahmen nicht zulassen, führen nach Darstellung des Vereines nachvollziehbar zu einem Defizit von bis zu 16.000 Euro. Ob und inwieweit dieser Betrag erreicht werden wird, wird sich erst nach Abschluss des Rechnungsjahres endgültig zeigen.

Auch für das Haushaltsjahr 2024 ff. zeichnet sich jedenfalls derzeit keine grundsätzliche Veränderung der Situation ab. Um nicht ständig wiederholend eine entsprechende Detailentscheidung zu treffen, wird deshalb vorgeschlagen, den Zuschussbetrag insgesamt auf 16.000 Euro maximal zu erhöhen.

Der Verein Bürgerbus Rastede e. V. beabsichtigt außerdem, 2024 einen Ersatzbus zu beschaffen. Die entsprechende Kostensituation einschließlich der damit erwarteten Zuschussbeträge ist dem Schreiben des Vereins Bürgerbus Rastede e. V. vom 19.11.2023, welches dieser Vorlage als Anlage angefügt ist, zu entnehmen. Auch hier wird, wie bereits bei der letzten Beschaffung empfohlen, den entsprechenden Zuschussbetrag zu gewähren.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer entsprechenden Beschlussfassung würden die zusätzlichen Mittel für das Haushaltsjahr 2023 überplanmäßig aus dem entsprechenden Teilhaushalt gedeckt werden. Für das Haushaltsjahr 2024 ff. erfolgt eine entsprechende Korrektur im Rahmen der Ergebnishaushaltsdarstellung zur Beschlussfassung des Rates über den Haushalt am 06.02.2024.

Der Zuschuss der Gemeinde für die Neubeschaffung eines Busses ist bereits im Haushaltsplanentwurf 2024 – Investitionsprogramm – enthalten.

Auswirkungen auf das Klima:

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das Angebot des Vereins Bürgerbus Rastede e. V. dazu geeignet sein kann, den Individualverkehr zu verringern und damit Treibhausgase zu reduzieren.

Anlagen:

Anlage - Antrag des Vereins Bürgerbus Rastede e. V.

BÜRGERBUS
Rastede e.V.

Rastede, 19.11.2023

Gemeinde Rastede
Herrn Bürgermeister Krause
Sophienstrasse 27

26180 Rastede

Antrag an die Gemeinde Rastede – Zuschuss zur Ersatzbeschaffung eines Bürgerbusses

Sehr geehrter Herr Krause,

der Bürgerbus Rastede e.V. hat sich seit Aufnahme des Fahrbetriebs in der Gemeinde Rastede etabliert. Inzwischen hat das Fahrzeug mehr als 200.000 km zurückgelegt (206.358, Stand: 19.11.2023), sodass eine Ersatzbeschaffung für das Jahr 2024 in Betracht kommt.

Mit finanzieller Hilfe durch die LNVG (Landesnahverkehrsgesellschaft) und den ZVBN wird wieder ein Kleinbus (Mercedes Sprinter) mit insgesamt 8 Fahrgastplätzen beschafft (Anschaffungskosten rd. 115.000,- €), der auch für mobilitätseingeschränkte Mitbürgerinnen und Mitbürger (Alte, Gehbehinderte, Mütter mit Kinderwagen ...) durch seine Niederflureigenschaften gut nutzbar ist.

Die Finanzierung des Ersatzfahrzeugs über Zuschüsse stellt sich wie folgt dar:

• Zuschuss LNVG	75.000,- €
• Zuschuss ZVBN	20.000,- €
• Zuschuss Landkreis Ammerland	10.000,- €
• Zuschuss Gemeinde Rastede	10.000,- €
	115.000,- €

Um Gewährung eines Zuschusses für die Ersatzbeschaffung unseres Bürgerbusses in Höhe von 10.000,- € wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Theo Meyer
(Vorsitzender

Vorstand: Theo Meyer — 1. Vorsitzender
Hellfried Franz — 2. Vorsitzender
Vereinssitz: 26180 Rastede, Kreyenstrasse 8
Vereinsregister: VR 2011

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/217

freigegeben am **23.11.2023**

GB 3 **Datum: 22.11.2023**

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

Fortsetzung Regional- und Stadtbusverkehr

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	04.12.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rastede beteiligt sich zunächst mit max. 117.300 Euro an der Fortsetzung des derzeitigen Angebots des ÖPNV für die neue Laufzeit des Linienbündels Ammerland - Ost von 2024 bis 2026.

Eine sich daran anschließende Fortsetzung der finanziellen Beteiligung wird unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass eine umfassende Evaluierung insbesondere unter Einbeziehung der Kosten- / Nutzensituation erfolgt.

Sach- und Rechtslage:

Im Dezember 2019 wurde der Regional- und Stadtbusverkehr durch einen gemeinsamen Vertrag zwischen dem Landkreis Ammerland, der Stadt Oldenburg, dem ZVBN (Zweckverband Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen) und anderen beteiligten Gemeinden ins Leben gerufen. Im Rahmen dieser Angebotserweiterung wurden die Stadt- und Regionalbuslinien miteinander verknüpft und das Angebot auf ausgewählten Streckenabschnitten auf einen Halbstundentakt verdichtet. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Linie 340 (Jaderberg – Rastede – Oldenburg ZOB – Oldenburg Kloster Blankenburg), wie die nachstehende Übersicht zeigt:

Wochentage	Frühjahr 2018	ab Dezember 2019
Mo – Fr	Stundentakt *(16 Fahrtenpaare)*	Halbstunden-Takt *(36 Fahrtenpaare)*
Sa	2-Stundentakt *(6 Fahrtenpaare)*	Halbstunden-Takt *(29 Fahrtenpaare)*
So	Kein Angebot *(Sonntagsfahrten ab Dez. 2018)*	Halbstunden-Takt *(25 Fahrtenpaare)*

Die zusätzlichen Kosten für diese Angebotsverbesserung wurden bislang zu 50 % durch den ZVBN finanziert. Die verbleibenden Kosten wurden zu gleichen Teilen von der Stadt Oldenburg, dem Landkreis Ammerland und den beteiligten Gemeinden getragen. Für die Gemeinde Rastede ergab sich seinerzeit ein Zuschussbetrag i.H.v. 28.300 Euro/Jahr; vgl. Vorlage 2019/089.

Im Zuge dieser Angebotserweiterung war geplant, jeweils halbstündlich einen zusätzlichen Bus einzusetzen, der von Oldenburg über Rastede und Leuchtenburg in Richtung Wiefelstede weiterfährt. Während der politischen Beratungen wurde jedoch der Wunsch geäußert, stattdessen die Ortschaft Hahn-Lehmden in die Streckenführung der zusätzlichen Bedienung in Richtung Wiefelstede einzubeziehen. Diesem Wunsch wurde vom Landkreis unter Berücksichtigung einer zusätzlichen finanziellen Beteiligung der Gemeinde entsprochen. Der zusätzliche Zuschussbetrag wurde auf ca. 17.758 Euro/Jahr beziffert; vgl. Vorlage 2019/157.

Dadurch betrug die seinerzeitige Beteiligung der Gemeinde Rastede an der Angebotserweiterung und der zusätzlichen Anbindung von Hahn-Lehmden insgesamt etwa 46.100 Euro pro Jahr. Die Einführung der Angebotsverbesserung erfolgte am 15. Dezember 2019.

Die COVID-19-Pandemie verursachte, wie in anderen Bereichen auch, erhebliche finanzielle Verluste im öffentlichen Nahverkehr. Der Rückgang der Einnahmen und geringfügige Steigerungen bei den Leistungsparametern führten zu wachsenden Gesamtkosten, die von allen Beteiligten getragen wurden. Ab dem Jahr 2022 trugen dann steigende Ausgaben für Energie und Personal erheblich zur Kostensteigerung bei. Infolgedessen ist der Zuschussbetrag der Gemeinde Rastede seit 2020 kontinuierlich gestiegen, mit Ausnahme des Jahres 2021, in dem die Lohn- und Betriebskosten leicht gesunken waren. Auf die nachstehende Übersicht wird verwiesen.

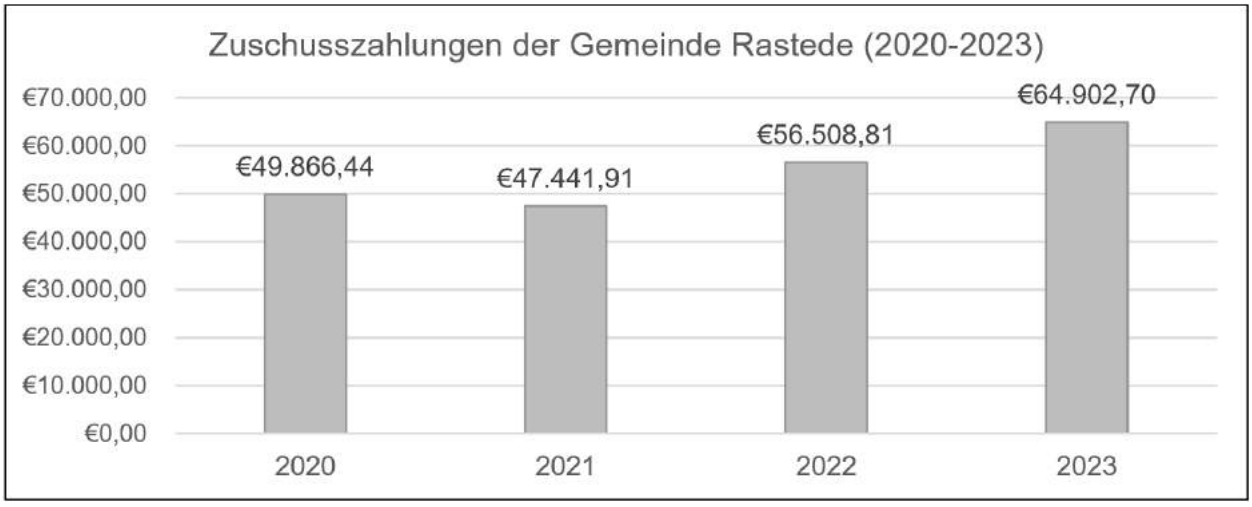

Wie bereits erwähnt, hatte die COVID-19-Pandemie im März 2020 einen erheblichen Einfluss auf den öffentlichen Nahverkehr. Die Anzahl der Fahrgäste nahm drastisch ab. Während der Erholungsphase im Sommer 2020 verzeichnete man eine wieder steigende Nachfrage. Mit dem Anstieg der Inzidenzwerte und den daraus resultierenden Kontaktbeschränkungen im Herbst/Winter 2020 kam es erneut zu einem Rückgang der Fahrgastzahlen.

In Hinblick auf das zunächst auf zwei Jahre befristete Projekt sowie der vertraglichen Rücktrittsmöglichkeit zur Mitfinanzierung der beteiligten Parteien hatte der Landkreis Ammerland im Jahr 2021 angeregt, dass die betroffenen Kommunen von ihrem vertraglichen Widerspruchsrecht keinen Gebrauch machen und sich stattdessen für eine Verlängerung der "Testphase" aussprechen. Diesem Vorschlag wurde entsprechend gefolgt.

Mit dem Ende der Laufzeit des Linienbündels Ammerland - Ost (dem auch die Linie 340 angehört) zum 31.07.2024 endet auch die Laufzeit des dazugehörigen Vertrages zum Stadt- und Regionalbusverkehr. Mit der Neuvergabe des Linienbündels (2024 – 2026) muss eine neue Vereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen und dem ZVBN getroffen werden. Der Landkreis Ammerland strebt die Einführung einer neuen Vereinbarung an, die eine transparente, leicht nachvollziehbare und schnell abrechenbare Systematik beinhaltet, wobei sich jedoch grundlegende Änderungen ergeben werden.

Nach dem vom Landkreis Ammerland vorgeschlagenen Abrechnungsmodell werden die Gesamtkosten in Höhe von ca. 1,6 Millionen Euro aufgrund einer Überzeichnung des ZVBN-Förderfonds nur noch zu 29 % vom ZVBN finanziert. Darüber hinaus wird die Stadt Oldenburg in Zukunft keinen direkten finanziellen Zuschuss mehr leisten. Stattdessen wird sie die Verkehrsleistungen, die von ihrem stadteigenen Verkehrsunternehmen erbracht werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Diese Verkehrsleistungen entsprechen etwa einem Drittel der Gesamtkosten. Es ist auch geplant, die Stadt Westerstede in den zukünftigen Vertrag zu integrieren. Der abzüglich der ZVBN-Förderung verbleibende Restbetrag soll je zur Hälfte vom Landkreis Ammerland und den beteiligten kreisangehörigen Kommunen getragen werden. Der konkrete Zuschussbetrag der Kommunen wird dann entsprechend des tatsächlichen Anteils der Verkehrsleistung in jeder Gemeinde berechnet, wobei Rastede einen Anteil von 21 % hat.

Insgesamt würde sich der Zuschussbetrag der Gemeinde Rastede unter Berücksichtigung dieser Kostenteilung auf derzeit etwa 117.300 Euro/Jahr erhöhen. Dies entspricht einer Steigerung von etwa 80 % im Vergleich zu dem Betrag, der im Jahr 2023 zu leisten ist. In Anbetracht der Tatsache, dass der ÖPNV in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises fällt, bedarf es einer näheren Betrachtung und kritischen Überprüfung der Frage nach der finanziellen Beteiligung der Gemeinde.

Wie bereits erörtert, wurden die früheren Entscheidungen bezüglich der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Rastede unter der Auflage getroffen, dass vor einer eventuellen Fortführung der finanziellen Unterstützung aussagekräftige Daten zur Nutzung der erweiterten Angebote rechtzeitig vorgelegt werden müssen. Im März 2023 wurde erneut eine Fahrgastzählung durchgeführt. Die Ergebnisse der Zählung für die Linie 340 sind in Anlage 1 zur Vorlage enthalten.

Außerdem sollten künftig Überlegungen zur Kostenoptimierung angesichts der erheblichen Kostensteigerung einbezogen werden. Bisherige Fahrgasterhebungen beschränken sich auf die Zeiträume im Herbst, Winter und Frühling, vernachlässigten jedoch saisonale Schwankungen in den Sommermonaten aufgrund von Faktoren wie Urlaubszeiten und verbesserten Witterungsbedingungen. Eine Reduzierung des ÖPNV-Angebots im Sommer könnte potenziell Leerfahrten verhindern und somit zu Kostenersparnissen führen.

Andererseits leistet der ÖPNV einen Beitrag zum Klimaschutz. Er ermöglicht die Beförderung vieler Menschen bei einer geringeren Klimabelastung pro Passagierkilometer im Vergleich zum Individualverkehr. Insofern steht ein gutes ÖPNV-Angebot sehr wohl im Interesse der Gemeinde Rastede.

Daher wird vorgeschlagen, die finanzielle Unterstützung für die neue Laufzeit des Linienbündels Ammerland - Ost (2024 – 2026) zu gewähren und eine daran anschließende Fortsetzung unter der Bedingung in Aussicht zu stellen, dass eine umfassende Evaluierung und jedenfalls eine kostenseitige Überprüfung des Angebotes erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind im Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Klima:

Eine Fortsetzung der Angebotserweiterung im öffentlichen Nahverkehr würde sich positiv auf das Klima auswirken können. Durch eine verbesserte Taktung wird die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs erhöht, was dazu führen könnte, dass mehr Menschen den ÖPNV nutzen und damit den mobilen Individualverkehr verringern.

Anlagen:

Anlage 1 – Ergebnisse Fahrgasterhebungen Linie 340

Linie 340

Fahrplanangebot Linie 340
Jaderberg/Wiefelstede - Rastede - Oldenburg

Winter 2017

- Mo-Fr Stunden-/2-Stundentakt (12 Fahrtenpaare)
- Sa 2-Stundentakt (5 Fahrtenpaare)
- So kein Angebot

Frühjahr 2018

- Mo-Fr Stundentakt (16 Fahrtenpaare)
- Sa 2-Stundentakt (6 Fahrtenpaare)
- So kein Angebot (Sonntagfahrten ab Dez. 2018)

Dezember 2019 (abgestimmtes Stadt-/Regionalbusverkehr durch Fusion der Linien 340 WEB und 316/317 VWG)

- Mo-Fr Halbstunden-Takt (36 Fahrtenpaare)
- Sa Halbstunden-Takt (29 Fahrtenpaare)
- So Halbstunden-Takt (25 Fahrtenpaare)

VBN-Erhebung:
340 – Fahrgäste: durchschnittlicher Tageswert

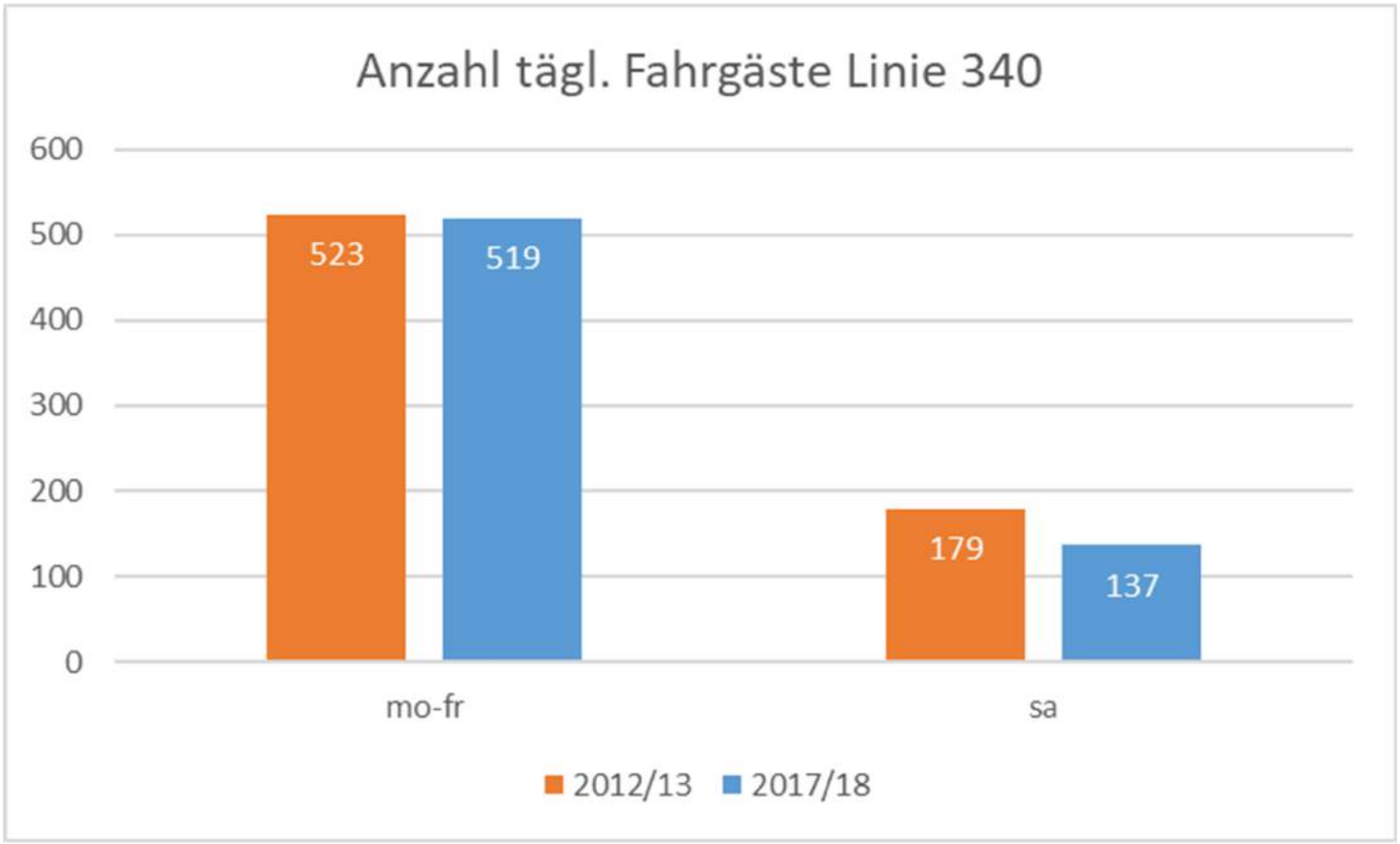

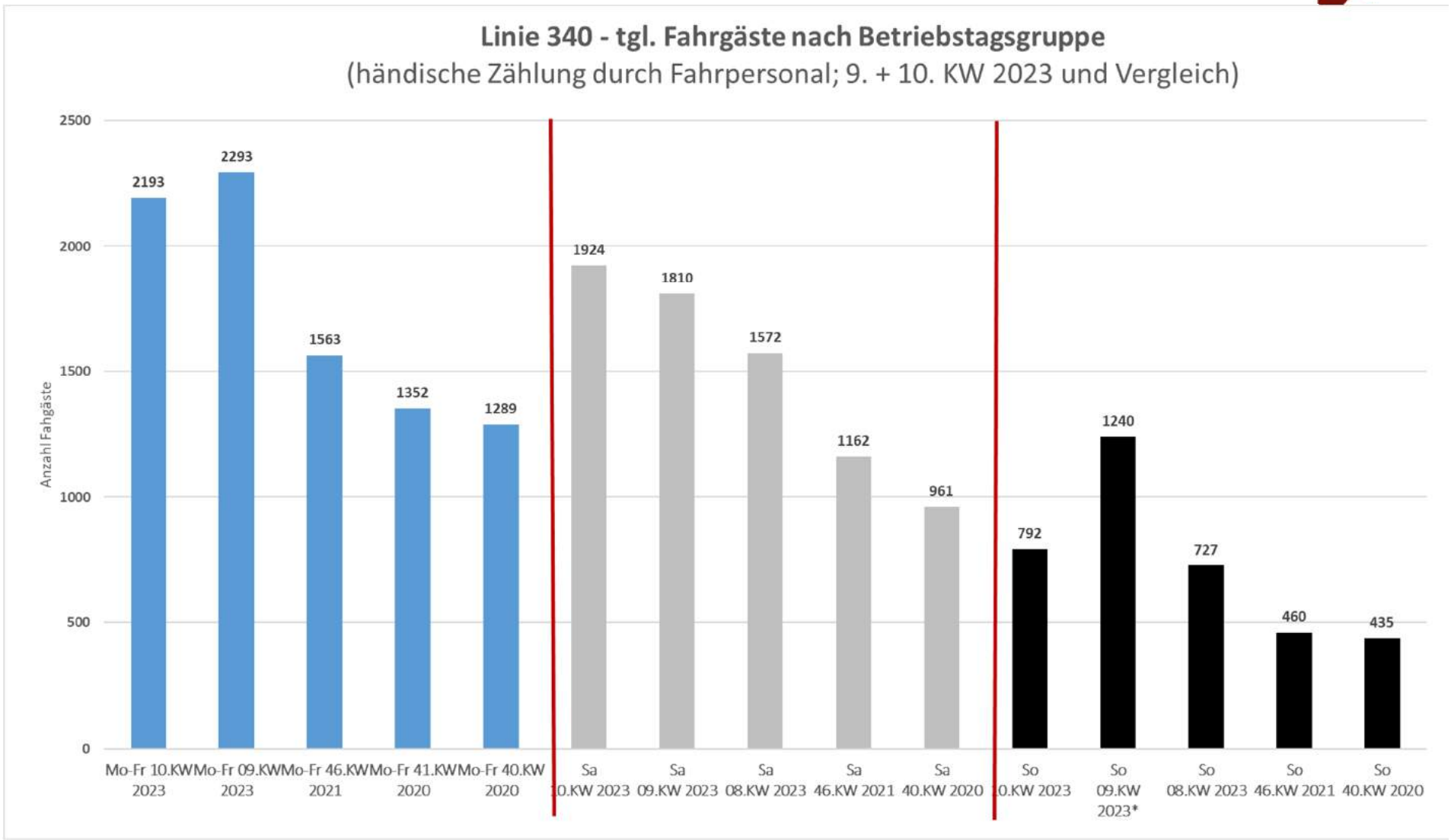

** FlohMAXX IKEA OL Gelände*

Linie 340, Ri Lk AM --> Stadt OL, **Mo-Fr**

tgl. Fahrgäste nach Fahrtabschnitten; (Zählung durch Fahrpersonal)

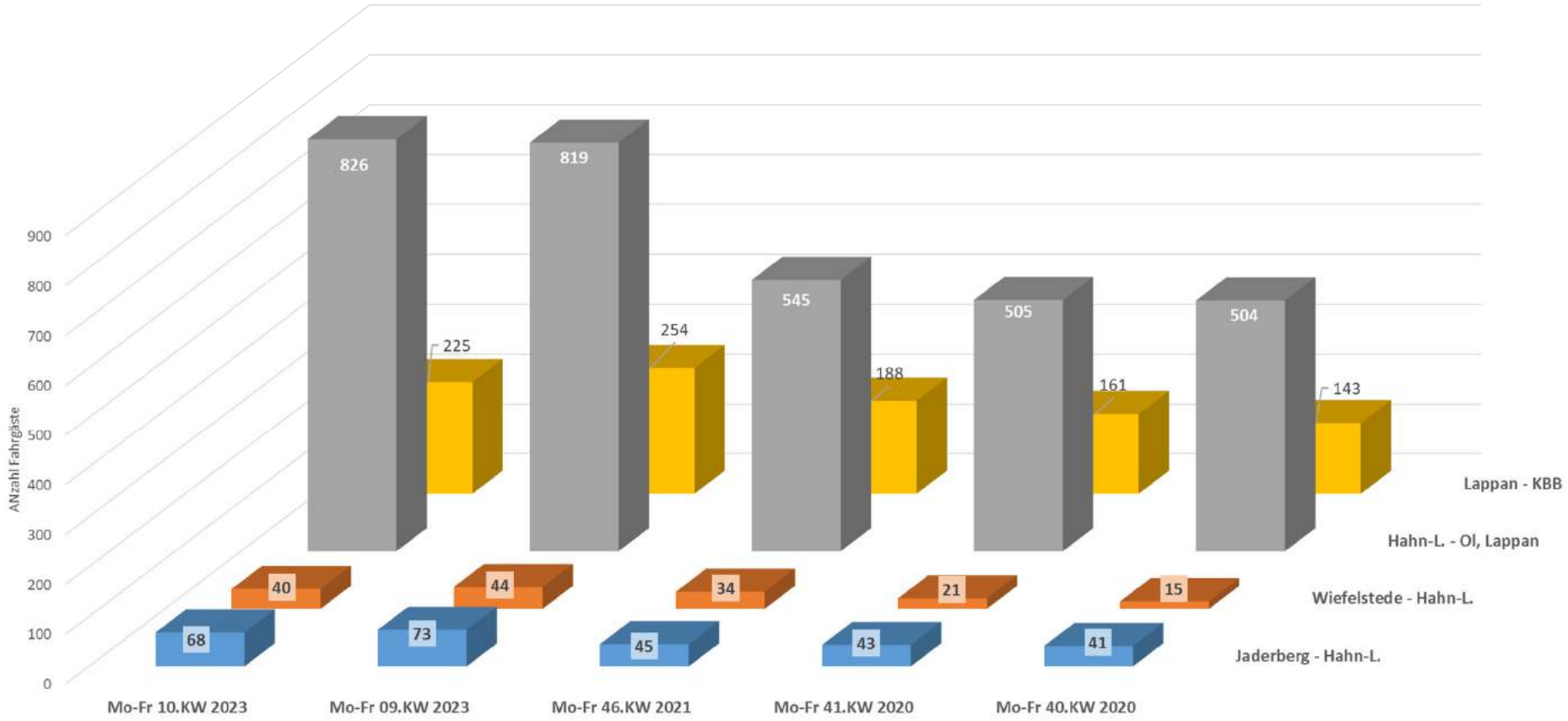

Linie 340, Ri Lk AM --> Stadt OL, **Sa**

tgl. Fahrgäste nach Fahrtabschnitten; (Zählung durch Fahrpersonal)

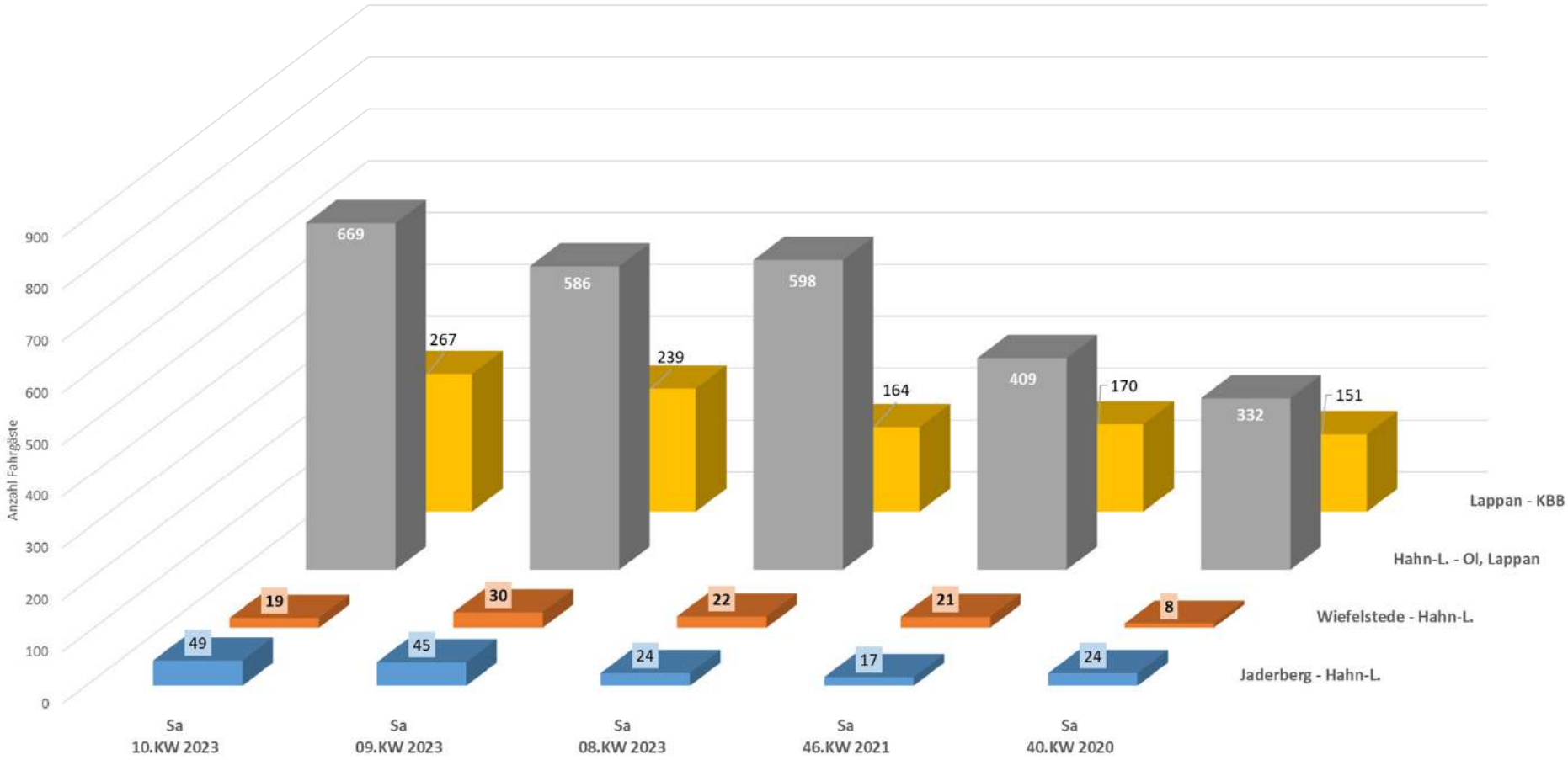

Linie 340, Ri Lk AM --> Stadt OL, **Sonntag/Feiertag**

tgl. Fahrgäste nach Fahrtabschnitten; (Zählung durch Fahrpersonal)

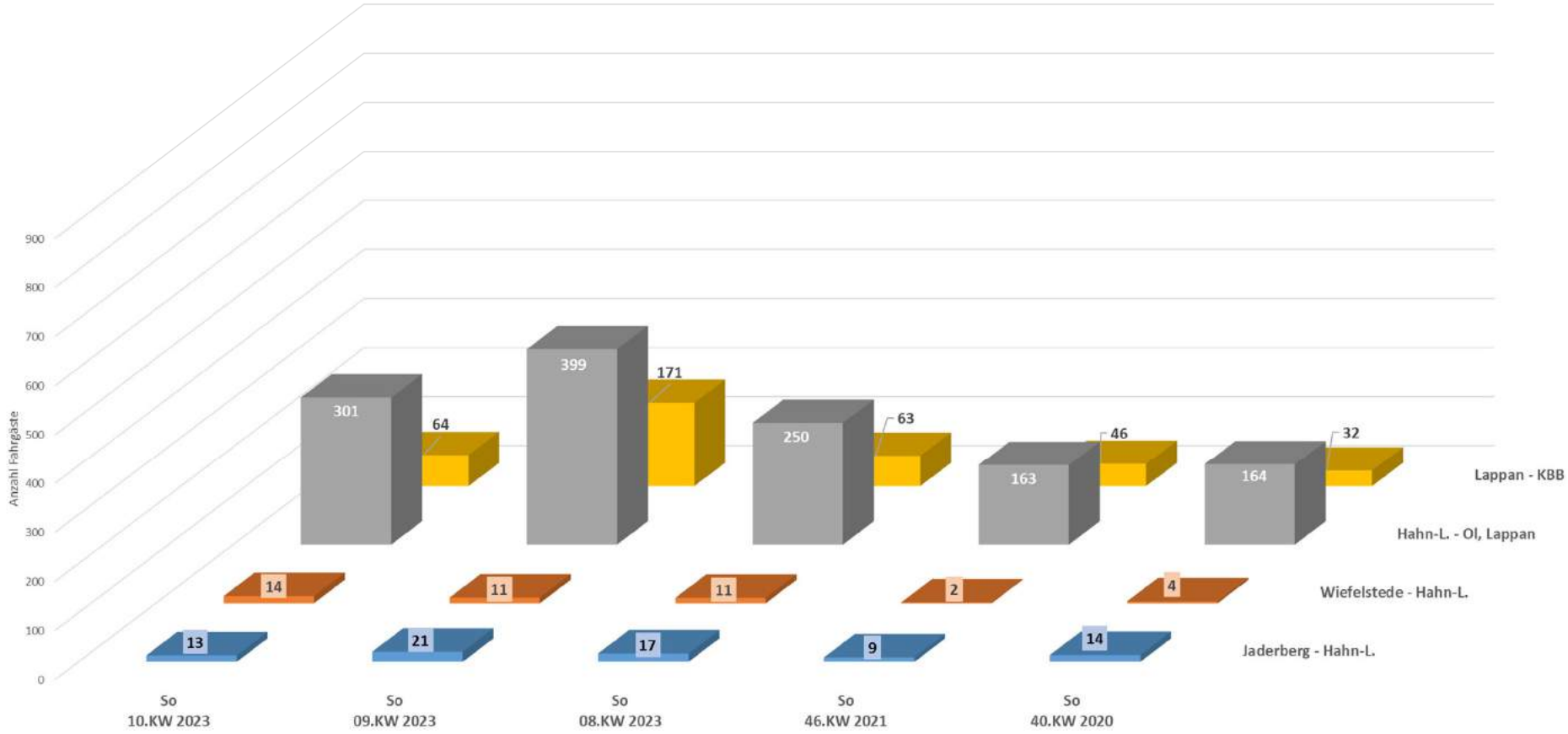

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/165

freigegeben am **26.10.2023**

Stab **Datum: 11.10.2023**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Haushalt 2024 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	06.11.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
Ö	13.11.2023	Kultur- und Sportausschuss
Ö	14.11.2023	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
Ö	20.11.2023	Schulausschuss
Ö	21.11.2023	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
Ö	27.11.2023	Feuerschutzausschuss
Ö	04.12.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
Ö	22.01.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	30.01.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	06.02.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. *Für den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales zur ersten Beratung:*

   Dem Entwurf der Haushaltsplanung 2024 wird unter Berücksichtigung der Beratung zugestimmt. Zur weiteren Beratung wird der Entwurf in die nachfolgenden Fachausschüsse verwiesen.

2. *Für die Beratung in den Fachausschüssen:*

   Der Fachausschuss stimmt dem Haushaltsplanentwurf 2024 unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse zu.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 112 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Festsetzungen des Haushaltsplans sind dabei Bestandteil der Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Aufgrund der sich bereits für das Haushaltsjahr 2023 darstellenden Problematik im Finanzbereich, die sich, nahezu erwartungsgemäß, auch für das Haushaltsjahr 2024 abzeichnet, waren die Veranschlagungen der Verwaltung bei der Aufstellung des Haushaltes von der Überlegung geprägt, sich nur auf wesentliche und vergleichswei-

se unabdingbare Maßnahmen zu beschränken. In den folgenden Ausführungen wird deutlich, dass dieses nicht nur geboten, sondern erforderlich war, um überhaupt einen genehmigungsfähigen Haushaltsplanentwurf aufstellen zu können.

Auch wenn schließlich ein liquide abgesicherter Haushaltsentwurf vorgelegt werden kann, so darf es nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Haushalt 2024 insgesamt keine finanziellen Spielräume zulässt. Der Ergebnishaushalt weist in der Planung weiterhin einen hohen Fehlbetrag aus. Im Finanzhaushalt kann darüber hinaus als Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit kein Überschuss als Gegenfinanzierung der eingeplanten Investitionsmaßnahmen ausgewiesen werden (fehlende Eigenfinanzierungskraft), so dass das negative Saldo aus Investitionstätigkeit in voller Höhe über eine Kreditermächtigung abgedeckt werden muss. Und es darf zudem nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele anstehende Investitions- und auch Unterhaltungsmaßnahmen noch nicht in den vorliegenden Haushaltsplanentwurf aufgenommen wurden.

Das Ergebnis der Haushaltsplanung für 2024 ist im Entwurf der Haushaltssatzung und im Entwurf des Haushaltsplans dargestellt (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Die nachstehenden Ausführungen basieren auf dem Stand vom 20.10.2023.

Weitere Ausführungen zum vorliegenden Haushaltsentwurf erfolgen im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitales und in den sich anschließenden Sitzungen der weiteren Fachausschüsse.

Im Folgenden werden die Eckdaten zum Haushalt 2024 dargestellt:

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 3.422.320 Euro aus. Im außerordentlichen Bereich kann ein Überschuss in Höhe von 2.217.900 Euro ausgewiesen werden. Somit ergibt sich in der Planung für 2024 immer noch ein kumuliertes Jahresergebnis in Höhe von -824.420 Euro (voraussichtlicher Fehlbetrag).

<u>Ordentlicher Bereich</u>

Die eingeplanten ordentlichen Erträge belaufen sich auf insgesamt 53.091.970 Euro. Gegenüber 2023 (= 48.944.610 Euro) erhöht sich das Ertragsvolumen um 5.852.640 Euro.

Wie bereits eingangs ausgeführt, wurden im Bereich der Aufwendungen nur die absolut notwendigen Ansätze in den vorliegenden Haushaltsplanentwurf aufgenommen. Trotz dieser Vorgehensweise steigen die Aufwendungen gegenüber 2023 (= 55.053.700 Euro) um weitere 1.080.590 Euro. Das Volumen der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich für 2023 auf insgesamt 56.134.290 Euro.

<u>Erträge</u>

Der Ansatz für die Grundsteuer A und B beläuft sich für 2024 auf insgesamt 3.584.000 Euro (2023 = 3.586.500 Euro).

Das Gewerbesteueraufkommen hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Lag das Ergebnis 2017 noch bei rund 8.800.000 Euro, wird für 2023 ein Ergebnis von voraussichtlich rund 19.000.000 Euro erwartet. Für 2024 wird von Vorauszahlungen in Höhe von rund 15.000.000 Euro ausgegangen. Dieser Betrag kann relativ sicher für die Gewerbesteuer eingeplant werden. Darüber hinaus konnten in den letzten Jahren hohe Gewerbesteuernachzahlungen für zurückliegende Veranlagungszeiträume vereinnahmt werden. Wie hoch diese für 2024 im Ergebnis ausfallen, kann allerdings im Rahmen der Haushaltsplanung nicht prognostiziert werden. Von der Annahme ausgehend, dass auch 2024 entsprechend hohe Gewerbesteuernachzahlungen vereinnahmt werden können, wurde für die Gewerbesteuer ein Ansatz in Höhe von insgesamt 17.500.000 Euro gebildet.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzungen vom Mai 2023 ist bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer von folgenden Ansätzen für 2024 auszugehen:

Gemeindeanteil an der	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Differenz
Einkommensteuer	12.456.600 €	12.485.500 €	+ 28.900 €
Umsatzsteuer	1.559.400 €	1.632.600 €	+ 73.200 €
			+ 102.100 €

Das Schätzergebnis vom Mai 2023 ist stark von den erstmals berücksichtigten Steuerrechtsänderungen geprägt, die zu spürbaren Einnahmeausfällen führen (Entlastung durch das Inflationsausgleichgesetz).

Die Ansätze sind gegebenenfalls im Hinblick auf die Ergebnisse der Steuerschätzung im November 2023 noch anzupassen.

Nachdem die Gemeinde Rastede 2023 noch in den kommunalen Finanzausgleich einzahlen muss (Finanzausgleichsumlage in Höhe von 22.880 Euro), ist nach aktueller Prognose davon auszugehen, dass 2024 wieder eine Schlüsselzuweisung gezahlt wird, da die für die Berechnung des Finanzausgleichs maßgebliche Steuerkraft der Gemeinde gegenüber 2023 geringer ausfällt. Zudem ist für den Finanzausgleich 2024 nach aktuellem Stand davon auszugehen, dass die Zuweisungsmasse leicht höher ausfällt. Für 2024 wird von einer Schlüsselzuweisung in Höhe von rund 4.550.000 Euro ausgegangen.

Der 2024 ausgewiesene Ansatz für die Gewerbesteuerumlage beträgt in Abhängigkeit zum gebildeten Gewerbesteueransatz bei einem aktuellen Landesvervielfältiger von 35 % insgesamt 1.701.400 Euro (2023 = 1.584.800 Euro).

Die Kreisumlage verringert sich gegenüber dem Ansatz für 2023 um 558.900 Euro und ist 2024 bei einem angenommenen Umlagesatz von 34 Prozentpunkten zum jetzigen Zeitpunkt in einer Höhe von 11.319.400 Euro zu veranschlagen.

Im Rahmen der im Juni 2023 vom Landkreis Ammerland erlassenen 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Umlagesatz von 34 auf 32 Prozentpunkte gesenkt, so dass sich die Kreisumlage für 2023 auf 11.179.512 Euro beläuft. Gegenüber der Festsetzung für 2023 erhöht sich der Ansatz 2024 um rund 29.000 Euro.

Allgemeine Deckungsmittel			
	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Differenz
Erträge gesamt	34.588.700 €	40.467.000 €	+ 5.878.300 €
Aufwendungen gesamt	13.583.700 €	13.072.700 €	- 511.000 €
Saldo	21.005.000 €	27.394.300 €	+ 6.389.300 €

Bei den allgemeinen Deckungsmitteln ergibt sich unter Berücksichtigung der Umlagen ein Saldo in Höhe von 27.394.300 Euro. Gegenüber den Planansätzen für 2023 erhöht sich der Saldo um 6.389.300 Euro.

Die Ansätze der allgemeinen Deckungsmittel können der als Anlage 5 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Aufwendungen

Die Personalaufwendungen werden mit insgesamt 14.313.100 Euro veranschlagt. Gegenüber 2023 steigen sie somit um 617.500 Euro. Der Planansatz beinhaltet die bereits umgesetzten und die für das nächste Jahr geplanten personellen Aufstockungen und Einstellungen sowie bereits erfolgte bzw. noch für 2024 anstehende Tariferhöhungen. Weitere Informationen sind dem beigefügten Stellenplan (Anlage 4) zu entnehmen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden für 2024 mit 13.497.960 Euro veranschlagt (2023 = 12.809.770 Euro). Vorrangig im Bereich der baulichen Unterhaltung und im Bereich der Bewirtschaftung ist weiterhin von einem hohen Preisniveau auszugehen.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der baulichen Anlagen und Grundstücke werden 2024 mit 2.131.880 Euro kalkuliert. Gegenüber 2023 (= 1.579.160 Euro) erhöht sich der Ansatz um 552.720 Euro. Eingeplant sind unter anderem Unterhaltungsmaßnahmen an der Grundschule Kleibrok (Sanierung der sanitären Einrichtungen 50.000 Euro), die Sanierung des Flachdaches an der Grundschule Hahn (40.000 Euro), Unterhaltungsmaßnahmen am Schmutzwasserkanal auf dem Grundstück der Grundschule Wahnbek in Höhe von 40.000 Euro, die Erneuerung der Gasanlage in den naturwissenschaftlichen Räumen der Schule am Voßbarg (40.000 Euro) sowie die Teilerneuerung der Duschanlagen in der Mehrzweckhalle Feldbreite in Höhe von 50.000 Euro.

Für die Straßenunterhaltung sind 2024 insgesamt 898.000 Euro veranschlagt. Auf das Deckenprogramm entfällt dabei eine Summe in Höhe von 300.000 Euro.

Die Veranschlagung der Bewirtschaftungskosten für die gemeindlichen Liegenschaften erfolgt in Höhe von 3.456.510 Euro. Die Ansätze verringern sich gegenüber 2023 (Ansatz in Höhe von 3.757.400 Euro) um 300.890 Euro. Ggf. sind die Ansätze für die Energiekosten noch anzupassen, da das Ausschreibungsergebnis für die Gaslieferung ab 01.01.2024 noch nicht vorliegt. Zudem zeichnet sich aktuell eine Verlängerung der Energiepreisbremsen für Strom und Gas bis 30.04.2024 ab, was zu einer Entlastung des Haushaltes 2024 führen würde.

Die Transferaufwendungen belaufen sich auf 19.678.200 Euro (2023 = 19.836.050 Euro). Der Ansatz verringert sich hier um insgesamt 157.850 Euro. Die Transferaufwendungen beinhalten unter anderem die Ansätze für folgende Umlagen:

	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Differenz
Gewerbesteuerumlage	1.584.800 €	1.701.400 €	+ 116.600 €
Finanzausgleichsumlage	64.900 €	0 €	- 64.900 €
Entschuldungsumlage	55.700 €	51.900 €	- 3.800 €
Kreisumlage	11.878.300 €	11.319.400 €	- 558.900 €
	13.583.700 €	13.072.700 €	- 511.000 €

Für die oben aufgeführten Umlagen verringern sich die Ansätze 2024 nach aktuellem Planungsstand gegenüber dem Vorjahr um 511.000 Euro.

Der Ansatz für Zuwendungen an Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft umfasst insgesamt 5.187.000 Euro. Der Ansatz erhöht sich gegenüber 2023 (5.024.000 Euro) um 163.000 Euro. Die Erhöhung des Zuwendungsvolumens ist vorrangig auf steigende Personalkosten zurückzuführen.

Ergebnis

Bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 53.091.970 Euro und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 56.134.290 Euro ergibt sich ein negativer Saldo in Höhe von 3.042.320 Euro. Gegenüber dem im Haushalt 2023 ausgewiesenen Ergebnis mit einem voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 6.109.090 Euro verringert sich der ausgewiesene planerische Fehlbetrag um 3.066.770 Euro.

Haushaltsausgleich

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 3.042.320 Euro aus. Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 110 NKomVG ist der Haushalt in der Planung auszugleichen. Trifft dies nicht zu, gilt der ordentliche Haushalt auch als ausgeglichen, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag mit vorhandenen Überschussrücklagen verrechnet werden kann.

Die Überschussrücklage für den ordentlichen Bereich weist aktuell einen Bestand von weit über 20.000.000 Euro aus. Ein Rückgriff auf Überschüsse der vergangenen Jahre ist somit in erforderlicher Höhe möglich. Der Haushalt gilt somit gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

Außerordentlicher Bereich

Der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 2.217.900 Euro stellt einen nicht liquiden Ertrag dar. Dieser ist auf die Vermarktung der Wohnbaugrundstücke zurückzuführen.

Jahresergebnis

In der Planung ergibt sich für 2024 ein kumuliertes negatives Jahresergebnis in Höhe von 824.420 Euro (voraussichtlicher Fehlbetrag).

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt umfasst ein geplantes Auszahlungsvolumen in Höhe von 69.343.920 Euro (2023 = 62.399.590 Euro). Dem gegenüber stehen geplante Einzahlungen in Höhe von 69.221.150 Euro (2023 = 58.371.420 Euro).

Laufende Verwaltungstätigkeit

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit weist der Finanzhaushalt im Saldo einen Überschuss in Höhe von 378.930 Euro aus. Grundsätzlich müsste der Überschuss mindestens so hoch sein, dass damit der eingeplante ordentliche Tilgungsbetrag gedeckt werden kann. Die Höhe der eingeplanten ordentlichen Tilgung beläuft sich für 2024 auf 501.700 Euro. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung des Haushalts 2023 kann davon ausgegangen werden, dass der Fehlbetrag in Höhe von 122.770 Euro durch liquide Überschüsse aus Vorjahren abgesichert werden kann.

Eine Eigenfinanzierungskraft zur Finanzierung der geplanten Investitionen steht im Haushalt 2024 nicht zur Verfügung.

Investitionstätigkeit

Trotz eingangs benannter Vorgehensweise umfasst das Volumen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt 18.485.000 Euro. Den geplanten Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen in Höhe von 5.144.600 Euro gegenüber, so dass sich ein Finanzierungssaldo in Höhe von 13.340.200 Euro ergibt.

Da im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Eigenfinanzierungskraft generiert werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass das ausgewiesene Finanzierungssaldo über eine entsprechende Kreditaufnahme zu decken ist.

Nach aktuellem Planungsstand weist das Investitionsprogramm im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 weitere Auszahlungen für Investitionstätigkeiten in Höhe von rund 40.000.000 Euro aus. Dem gegenüber stehen im gleichen Zeitraum Einzahlungen in Höhe von rund 11.000.000 Euro. Im Saldo ergibt sich für den Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 ein planerischer Fehlbetrag in Höhe von rund 29.000.000 Euro. Da der vorliegende Entwurf des Haushaltes 2024 auch für den Finanzplanungszeitraum keine entsprechenden Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ausweist und auch keine liquiden Überschüsse für die Deckung des negativen Saldos herangezogen werden können, müsste der planerische Fehlbetrag in voller Höhe über Kreditaufnahmen finanziert werden.

Das Investitionsprogramm zum Haushaltsjahr 2024 ist als Anlage 3 beigefügt. Die einzelnen Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen in den jeweiligen Fachausschüssen vorgestellt.

Finanzierungstätigkeit

Im vorliegenden ersten Haushaltsentwurf für 2024 ist eine ausgewiesene Kreditaufnahme in Höhe von 13.340.400 Euro erforderlich (2023 = 3.858.200 Euro). Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung in Höhe von 501.700 Euro ergibt sich eine geplante Nettokreditaufnahme in Höhe von 12.838.700 Euro.

Entwicklung der Schulden

Die Höhe der Kreditschulden zum 01.01.2023 betrug 6.916.444 Euro.

In Verbindung mit der Baumaßnahme „Erweiterungsbau KGS Wilhelmstraße“ ist ein Rückgriff auf den von der KfW Bankengruppe zur Verfügung gestellten Kredit in Höhe von 1.905.480 Euro erfolgt. Die Kreditgewährung erfolgt im Rahmen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ und ist mit der Gewährung eines Tilgungszuschusses in Höhe von rund 430.000 Euro verbunden.

Inwieweit 2023 noch auf die Kreditermächtigung in Höhe von 3.858.200 Euro zurückgegriffen werden muss, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden.

Davon ausgehend, dass auf die Kreditermächtigung für 2023 nicht mehr zurückgegriffen werden muss und unter Einbeziehung einer Tilgungsleistung in Höhe von 611.445 Euro in 2023 ergibt sich zum 31.12.2023 ein Schuldenstand in Höhe von voraussichtlich 8.210.479 Euro.

Haushaltsdarstellung und -beratung

Seit dem Haushaltsjahr 2019 werden nur noch die wesentlichen Produkte (31 von insgesamt 94 Produkten) im Haushaltsplan abgebildet und beschrieben. Im Rahmen der Produktbeschreibung erfolgen zudem die Aufnahme der zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie die Festlegung von Kennzahlen zur Zielerreichung.

Seit dem Haushaltsplan 2021 werden zudem bei den wesentlichen Produkten kurze Erläuterungen zu den ausgewiesenen zusammengefassten Ansätzen aufgenommen. Aus den Erläuterungen kann die Zusammensetzung dieser Ansätze abgeleitet werden.

Nach Vorgabe des Landesamtes für Statistik sind im Rahmen einer ressourcenorientierten Darstellung die bauliche Unterhaltung und die Bewirtschaftung der Gebäude / Grundstücke verursachungsgerecht den entsprechenden Produkten zuzuordnen. Daher erfolgt die Darstellung dieser Finanzvorfälle ab dem Haushaltsjahr 2022 direkt bei den entsprechenden Produkten (Rathaus, Kindertagesstätten, Schulen, Sportstätten/Bäder, etc.) und nicht mehr beim Produkt Liegenschaftsverwaltung. Im Produkt Liegenschaftsverwaltung werden zukünftig nur noch die Finanzvorfälle abgebildet, die keinem anderen Produkt direkt zugeordnet werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung 2024
Anlage 2: Haushaltsplan 2024
Anlage 3: Investitionsprogramm zum Haushalt 2024
Anlage 4: Stellenplan 2024 mit Erläuterungen
Anlage 5: Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel zum Haushalt 2024

Anlage 1 zur Vorlage 2023/165

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) wurde vom Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 06.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	53.091.970 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	56.134.290 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.217.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.736.150 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.357.220 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.144.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.485.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.340.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	501.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	69.221.150 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	69.343.920 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.340.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.193.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Rastede, den 06.02.2024

Krause

Bürgermeister

Anlage 2 zur Vorlage 2023/165

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Gesamtergebnishaushalt
Gesamtfinanzhaushalt

- E n t w u r f -

Stand 20.10.2023

Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-32.665.790,97	-34.080.500	-35.400.100	-35.349.200	-36.161.400	-36.858.700
02. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	-6.263.718,14	-3.259.700	-7.337.500	-3.451.100	-6.049.100	-6.046.100
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.075.440	-2.202.820	-2.193.140	-2.172.490	-2.057.430
04. sonstige Transfererträge	-315.296,41	-273.000	-273.000	-273.000	-273.000	-273.000
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.948.084,90	-4.268.250	-4.878.850	-4.913.850	-4.914.950	-4.914.850
06. privatrechtliche Entgelte	-968.046,74	-1.102.120	-933.550	-931.200	-928.200	-930.500
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-613.325,80	-751.500	-711.550	-822.950	-691.750	-738.350
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-119.013,66	-170.000	-437.500	-300.000	-300.000	-300.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-812.009,40	-2.964.100	-917.100	-996.400	-978.800	-922.300
12.= Summe ordentliche Erträge	**-45.705.286,02**	**-48.944.610**	**-53.091.970**	**-49.230.840**	**-52.469.690**	**-53.041.230**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	11.610.128,19	13.695.600	14.313.100	14.948.300	15.421.000	15.697.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.382.807,30	12.809.770	13.497.960	13.674.750	12.818.650	12.596.950
16. Abschreibungen	162.116,66	5.431.430	5.634.970	5.918.000	5.890.250	5.674.510
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	70.329,13	151.000	130.200	128.100	125.900	122.300
18. Transferaufwendungen	16.994.905,45	19.836.050	19.678.200	20.337.300	20.470.400	20.729.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.763.761,32	3.129.850	2.879.860	2.782.160	2.871.210	2.714.910
20.= Summe ordentliche Aufwendungen	**39.984.048,05**	**55.053.700**	**56.134.290**	**57.788.610**	**57.597.410**	**57.535.370**
21. ordentliches Ergebnis	**-5.721.237,97**	**6.109.090**	**3.042.320**	**8.557.770**	**5.127.720**	**4.494.140**
22. außerordentliche Erträge	-15.606,00	-5.068.300	-2.217.900	-1.259.900	-900.900	-1.370.400
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	**-15.606,00**	**-5.068.300**	**-2.217.900**	**-1.259.900**	**-900.900**	**-1.370.400**
25. Jahresergebnis	**-5.736.843,97**	**1.040.790**	**824.420**	**7.297.870**	**4.226.820**	**3.123.740**
26. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO						
Fortgeschriebenes Jahresergebnis	**-5.736.843,97**	**1.040.790**	**824.420**	**7.297.870**	**4.226.820**	**3.123.740**

Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-34.592.911,86	-34.080.500	-35.400.100	-35.349.200	-36.161.400	-36.858.700
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-6.384.471,39	-3.259.700	-7.337.500	-3.451.100	-6.049.100	-6.046.100
03. sonstige Transfereinzahlungen	-302.786,09	-273.000	-273.000	-273.000	-273.000	-273.000
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.964.295,92	-4.268.250	-4.878.850	-5.104.750	-5.105.850	-5.105.750
05. privatrechtliche Entgelte	-961.837,02	-1.102.120	-933.550	-931.200	-928.200	-930.500
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-628.749,91	-751.500	-711.550	-802.200	-714.200	-760.800
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-119.352,66	-170.000	-437.500	-300.000	-300.000	-300.000
08. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-1.008.329,09	-732.100	-764.100	-764.100	-764.100	-764.100
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**-47.962.733,94**	**-44.637.170**	**-50.736.150**	**-46.975.550**	**-50.295.850**	**-51.038.950**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	11.641.190,76	13.555.100	14.171.000	14.800.300	15.338.900	15.642.700
11. Versorgungsauszahlungen						
12. Auszahl. f. Sach- u. Dienstl. u. GVG	8.565.706,09	12.809.770	13.497.960	13.674.750	12.818.650	12.596.950
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	69.327,81	151.000	130.200	128.100	125.900	122.300
14. Transferauszahlungen	17.354.807,26	19.836.050	19.678.200	20.337.300	20.470.400	20.729.600
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	3.039.690,87	3.129.850	2.879.860	2.782.160	2.871.210	2.714.910
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**40.670.722,79**	**49.481.770**	**50.357.220**	**51.722.610**	**51.625.060**	**51.806.460**
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**-7.292.011,15**	**4.844.600**	**-378.930**	**4.747.060**	**1.329.210**	**767.510**

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-365.602,14	-1.331.500	-1.737.500	-1.342.000	-1.905.400	-500.000
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-919.725,53	-1.641.700	-600.600	-814.100	-527.600	-582.100
20. Veräußerung von Sachvermögen	-2.542.958,65	-6.129.400	-2.699.400	-1.868.300	-1.300.200	-1.795.800
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen						
22. sonstige Investitionstätigkeit	-163.894,87	-114.700	-107.100	-102.400	-95.800	-89.000
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	**-3.992.181,19**	**-9.217.300**	**-5.144.600**	**-4.126.800**	**-3.829.000**	**-2.966.900**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	851.791,92	1.074.700	5.292.600	163.400	192.400	167.000
25. Baumaßnahmen	5.279.596,52	10.256.600	10.213.500	19.074.400	12.405.300	5.354.000
26. Erwerb von beweglichen Sachvermögen	964.438,49	974.600	1.409.100	850.000	450.000	222.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	11.182,14	8.000	10.000	10.200	10.400	10.600
28. Aktivierbare Zuwendungen	110.716,38	761.600	1.559.800	206.200	203.900	213.300
29. Sonstige Investitionstätigkeit						
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	**7.217.725,45**	**13.075.500**	**18.485.000**	**20.304.200**	**13.262.000**	**5.966.900**
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	**3.225.544,26**	**3.858.200**	**13.340.400**	**16.177.400**	**9.433.000**	**3.000.000**
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	**-4.066.466,89**	**8.702.800**	**12.961.470**	**20.924.460**	**10.762.210**	**3.767.510**
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		-3.858.200	-13.340.400	-16.177.400	-9.433.000	-3.000.000
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	622.855,98	660.000	501.700	806.600	1.357.100	1.697.100
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**622.855,98**	**-3.198.200**	**-12.838.700**	**-15.370.800**	**-8.075.900**	**-1.302.900**
36. Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 32 und 35)	**-3.443.610,91**	**5.504.600**	**122.770**	**5.553.660**	**2.686.310**	**2.464.610**

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 1_01

Gemeindeorgane

Teilhaushalt 1_01 - Gemeindeorgane

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 111100 - Gemeindeorgane

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 111100 – Gemeindeorgane

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gemeindeorgane (2024TH1_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge						
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	429.393,96	420.600	434.230	443.030	451.830	460.630
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	26.618,01	46.000	72.000	60.000	62.000	60.000
16. Abschreibungen			100	100	75	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	9.244,37	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	192.540,34	189.300	195.300	195.300	195.300	195.300
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**657.796,68**	**667.400**	**713.130**	**709.930**	**720.705**	**727.430**
21. ordentliches Ergebnis	**657.796,68**	**667.400**	**713.130**	**709.930**	**720.705**	**727.430**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**657.796,68**	**667.400**	**713.130**	**709.930**	**720.705**	**727.430**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-667.400				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**-667.400**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**657.796,68**	**0**	**713.130**	**709.930**	**720.705**	**727.430**

Teilhaushalt Gemeindeorgane (2024TH1_01)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit							
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	437.211,43	420.600	434.230		443.030	451.830	460.630
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	27.664,84	46.000	72.000		60.000	62.000	60.000
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	9.244,37	11.500	11.500		11.500	11.500	11.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	193.722,66	189.300	195.300		195.300	195.300	195.300
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	667.843,30	667.400	713.030		709.830	720.630	727.430
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	667.843,30	667.400	713.030		709.830	720.630	727.430
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	400,00						
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	400,00						
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	400,00						
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	668.243,30	667.400	713.030		709.830	720.630	727.430
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	668.243,30	667.400	713.030		709.830	720.630	727.430

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 2_01

Gleichstellungsbeauftragte

Teilhaushalt 2_01 - Gleichstellung von Mann und Frau

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 111200 - Gleichstellung von Mann und Frau

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 111200 – Gleichstellung von Mann und Frau

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gleichstellung von Mann und Frau (2024TH2_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-48.871,75	-52.300	-22.200	-22.200	-22.200	-22.200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-48.871,75**	**-52.300**	**-22.200**	**-22.200**	**-22.200**	**-22.200**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	55.854,60	58.600	62.800	64.100	65.400	66.700
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.145,71	36.500	10.000	10.000	10.000	10.000
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.450,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	21.895,49	5.500	1.500	1.500	1.500	1.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**88.345,80**	**100.600**	**74.300**	**75.600**	**76.900**	**78.200**
21. ordentliches Ergebnis	**39.474,05**	**48.300**	**52.100**	**53.400**	**54.700**	**56.000**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**39.474,05**	**48.300**	**52.100**	**53.400**	**54.700**	**56.000**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-48.300				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**-48.300**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**39.474,05**	**0**	**52.100**	**53.400**	**54.700**	**56.000**

Teilhaushalt Gleichstellung von Mann und Frau (2024TH2_01)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-48.871,75	-52.300	-22.200		-22.200	-22.200	-22.200
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-48.871,75	-52.300	-22.200		-22.200	-22.200	-22.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	55.854,60	58.600	62.800		64.100	65.400	66.700
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	8.145,71	36.500	10.000		10.000	10.000	10.000
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	2.450,00						
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	21.957,61	5.500	1.500		1.500	1.500	1.500
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	88.407,92	100.600	74.300		75.600	76.900	78.200
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.536,17	48.300	52.100		53.400	54.700	56.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	39.536,17	48.300	52.100		53.400	54.700	56.000
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	39.536,17	48.300	52.100		53.400	54.700	56.000

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 3_01

Stabstelle
Personal und Organisation

Teilhaushalt 3_01 - Innere Verwaltung

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111210 - Personalangelegenheiten
- 111230 - Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 111210 – Personalangelegenheiten
- 111230 – Organisation und Einrichtungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Innere Verwaltung (2024TH3_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.809,00					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-29	-28	-29	-28	-29
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-78.555,42	-10.200	-65.900	-65.900	-65.900	-65.900
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-36.905,60	-39.900	-37.200	-37.200	-37.200	-37.200
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-3.509,35					
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge		-146.200	-153.000	-232.300	-214.700	-158.200
12. =Summe ordentliche Erträge	**-120.779,37**	**-196.329**	**-256.128**	**-335.429**	**-317.828**	**-261.329**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	970.261,91	1.275.300	1.253.900	1.285.100	1.244.500	1.242.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	424.653,14	422.520	462.760	451.260	461.210	462.960
16. Abschreibungen	42.370,96	42.577	40.524	33.121	31.047	25.804
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	444.217,50	413.240	425.650	428.150	431.250	434.350
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**1.881.503,51**	**2.153.637**	**2.182.834**	**2.197.631**	**2.168.007**	**2.165.214**
21. ordentliches Ergebnis	**1.760.724,14**	**1.957.308**	**1.926.706**	**1.862.202**	**1.850.179**	**1.903.885**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**1.760.724,14**	**1.957.308**	**1.926.706**	**1.862.202**	**1.850.179**	**1.903.885**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-1.989.195				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		7.600				
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		24.287				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**-1.957.308**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**1.760.724,14**	**0**	**1.926.706**	**1.862.202**	**1.850.179**	**1.903.885**

Teilhaushalt Innere Verwaltung (2024TH3_01)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.809,00						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-77.922,76	-10.200	-65.900		-65.900	-65.900	-65.900
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-37.618,76	-39.900	-37.200		-37.200	-37.200	-37.200
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-3.509,35						
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-120.859,87	-50.100	-103.100		-103.100	-103.100	-103.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	980.698,75	1.134.800	1.111.800		1.137.100	1.162.400	1.187.700
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	430.247,91	422.520	462.760		451.260	461.210	462.960
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	427.790,95	413.240	425.650		428.150	431.250	434.350
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.838.737,61	1.970.560	2.000.210		2.016.510	2.054.860	2.085.010
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.717.877,74	1.920.460	1.897.110		1.913.410	1.951.760	1.981.910
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen		50.000	100.000		70.000		
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	45.249,48	20.000					
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	11.160,91	7.800	10.000		10.200	10.400	10.600
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	56.410,39	77.800	110.000		80.200	10.400	10.600
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	56.410,39	77.800	110.000		80.200	10.400	10.600
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.774.288,13	1.998.260	2.007.110		1.993.610	1.962.160	1.992.510
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.774.288,13	1.998.260	2.007.110		1.993.610	1.962.160	1.992.510

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.007001.520 Versorgungsrückl. akt.Beamte, Personal.	20.600	5.000				
I1.007001 Versorgungsrückl. akt.Beamte, Personal.	**20.600**	**5.000**				
I1.007002.520 Versorgungsrückl. Versor.empf., Personal	20.600	5.000				
I1.007002 Versorgungsrückl. Versor.empf., Personal	**20.600**	**5.000**				
I1.009117.500 Glasfasernetz Verwaltung, Organisation	170.000	100.000				
I1.009117 Glasfasernetz Verwaltung, Organisation	**170.000**	**100.000**				
Zwischensumme	**211.200**	**110.000**				
Gesamtsumme	**211.200**	**110.000**				

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 3_02

Stabstelle
Haushalt und Finanzen

Teilhaushalt 3_02 - Allgemeine Finanzen

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111500 - Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung
- **611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**
- 612000 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Das wesentliche Produkt ist **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

   - 111500 – Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung

   bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

   Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

   Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

   Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

   - 611000 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
   - 612000 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

   bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

   Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

   Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

   Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Allgemeine Finanzen (2024TH3_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-32.665.790,97	-34.080.500	-35.400.100	-35.349.200	-36.161.400	-36.858.700
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.776.596,00	-508.200	-5.066.900	-1.180.500	-3.790.500	-3.787.500
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-177.767	-167.730	-158.140	-138.633	-113.146
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-59.168,54	-59.000	-61.000	-61.000	-61.000	-61.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge		-60.000	-322.500	-185.000	-185.000	-185.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-84.861,31	-2.144.800	-76.000	-76.000	-76.000	-76.000
12. =Summe ordentliche Erträge	**-34.586.416,82**	**-37.030.267**	**-41.094.230**	**-37.009.840**	**-40.412.533**	**-41.081.346**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	558.416,66	637.900	643.300	656.200	669.100	682.000
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.105,81	3.000	3.500	3.500	3.500	3.500
16. Abschreibungen	94.861,87	55.781	56.173	56.175	56.039	55.394
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.682,04	151.000	130.200	128.100	125.900	122.300
18. Transferaufwendungen	12.163.751,00	13.583.700	13.072.700	13.767.100	13.775.800	14.030.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	229.704,38	290.500	254.500	259.500	264.500	269.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**13.116.521,76**	**14.721.881**	**14.160.373**	**14.870.575**	**14.894.839**	**15.163.494**
21. ordentliches Ergebnis	**-21.469.895,06**	**-22.308.386**	**-26.933.857**	**-22.139.265**	**-25.517.694**	**-25.917.852**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**-21.469.895,06**	**-22.308.386**	**-26.933.857**	**-22.139.265**	**-25.517.694**	**-25.917.852**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-840.381				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.200				
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**-839.181**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**-21.469.895,06**	**-23.147.567**	**-26.933.857**	**-22.139.265**	**-25.517.694**	**-25.917.852**

Produktinformationen

Produkt: P1.03.03.611000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen

Produktbereich:	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe:	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt:	611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Stabstelle Wirtschaftsförderung und Finanzen	Günther Henkel

untergeordnete Leistungen:

keine	

Kurzbeschreibung:

In diesem Produkt werden die allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde abgebildet. Die allgemeinen Deckungsmittel umfassen die Steuern und die allgemeinen Zuweisungen. Darüber hinaus erfolgt eine Abbildung der Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen.

Auftragsgrundlage:

Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Gemeindefinanzreformgesetz, Nds. Finanz- ausgleichsgesetz, Hundesteuersatzung, Vergnügungssteuersatzung, Haushaltssatzung

Daten/Informationen:

Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören:
Realsteuern
Grundsteuer A
Grundsteuer B
Gewerbesteuer
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern
Einkommensteuer
Umsatzsteuer
Sonstige Gemeindesteuern
Vergnügungssteuer
Hundesteuer
allgemeine Zuweisungen
Schlüsselzuweisung
Zuschuss für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis

Zu den Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen gehören:
Gewerbesteuerumlage
Kreisumlage
Entschuldungsumlage

Ziele:

Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel und nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit für die Gemeindeverwaltung.

Zielgruppe:

Einwohner, Rat und Verwaltung der Gemeinde Rastede sowie die Aufsichtsbehörden.

Maßnahmen:

Erhaltung und Verbesserung der Finanzkraft.
Wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anteil der allgemeinen Deckungsmittel an den Gesamterträgen (ordentlicher Bereich)
2021 = 80,43 % 2022 = 72,88 % 2023 = 70,67 % (2022, 2023 = Planwert)
Steueraufkommen pro Einwohner
2021 = 1.522 € 2022 = 1.397,48 2023 = 1.467 € (2022 und 2023 = Planwert)
Anteil der Kreisumlage an den Gesamtaufwendungen (ordentlicher Bereich)
2021 = 22,93 % 2022 = 21,6% 2023 = 21,58 (2022, 2023 = Planwert)

Erläuterungen:

Höhe der allgemeinen Deckungsmittel
2021 = 39.648.341 € 2022 = 33.810.500 € 2023 = 34.588.700 € (2022 und 2023= Planwert)
Einwohnerzahl zum 30.06. eines Jahres
2021 = 22.802 2022 = 23.180 2023 = 23.235 (30.09.23)

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit dem Produkt 612000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke und Bewirtschaftungsregeln:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen (P1.03.03.611000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-32.665.790,97	-34.080.500	-35.400.100	-35.349.200	-36.161.400	-36.858.700
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.776.596,00	-508.200	-5.066.900	-1.180.500	-3.790.500	-3.787.500
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-177.767	-167.730	-158.140	-138.633	-113.146
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge		-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-5.100,46	-2.085.800				
12. =Summe ordentliche Erträge	**-34.447.487,43**	**-36.912.267**	**-40.694.730**	**-36.747.840**	**-40.150.533**	**-40.819.346**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen						
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen	89.353,79					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
18. Transferaufwendungen	12.163.751,00	13.583.700	13.072.700	13.767.100	13.775.800	14.030.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**12.253.104,79**	**13.643.700**	**13.132.700**	**13.827.100**	**13.835.800**	**14.090.800**
21. ordentliches Ergebnis	**-22.194.382,64**	**-23.268.567**	**-27.562.030**	**-22.920.740**	**-26.314.733**	**-26.728.546**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**-22.194.382,64**	**-23.268.567**	**-27.562.030**	**-22.920.740**	**-26.314.733**	**-26.728.546**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**-22.194.382,64**	**-23.268.567**	**-27.562.030**	**-22.920.740**	**-26.314.733**	**-26.728.546**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.03.03.611000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen

Zu Ziffer	1	Grundsteuer A	-144.000 €
		Grundsteuer B	-3.440.000 €
		Gewerbesteuer	-17.500.000 €
		Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-12.485.500 €
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.632.600 €
		Sonstige Gemeindesteuern	-198.000 €
			-35.400.100 €
Zu Ziffer	2	Schlüsselzuweisungen	-4.551.800 €
		Zuweisungen übertragender Wirkungskreis	-515.100 €
			-5.066.900 €
Zu Ziffer	18	Gewerbesteuerumlage	1.701.400 €
		Allgemeine Umlagen	11.371.300 €
			13.072.700 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-59.168,54	-59.000	-61.000	-61.000	-61.000	-61.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge			-262.500	-125.000	-125.000	-125.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-79.760,85	-59.000	-76.000	-76.000	-76.000	-76.000
12. =Summe ordentliche Erträge	**-138.929,39**	**-118.000**	**-399.500**	**-262.000**	**-262.000**	**-262.000**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	558.416,66	637.900	643.300	656.200	669.100	682.000
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.105,81	3.000	3.500	3.500	3.500	3.500
16. Abschreibungen	5.508,08	55.781	56.173	56.175	56.039	55.394
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.682,04	91.000	70.200	68.100	65.900	62.300
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	229.704,38	290.500	254.500	259.500	264.500	269.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**863.416,97**	**1.078.181**	**1.027.673**	**1.043.475**	**1.059.039**	**1.072.694**
21. ordentliches Ergebnis	**724.487,58**	**960.181**	**628.173**	**781.475**	**797.039**	**810.694**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**724.487,58**	**960.181**	**628.173**	**781.475**	**797.039**	**810.694**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-840.381				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.200				
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**-839.181**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**724.487,58**	**121.000**	**628.173**	**781.475**	**797.039**	**810.694**

Teilhaushalt Allgemeine Finanzen (2024TH3_02)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-34.592.911,86	-34.080.500	-35.400.100		-35.349.200	-36.161.400	-36.858.700
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.776.596,00	-508.200	-5.066.900		-1.180.500	-3.790.500	-3.787.500
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-58.964,11	-59.000	-61.000		-61.000	-61.000	-61.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-339,00	-60.000	-322.500		-185.000	-185.000	-185.000
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-247.646,40	-59.000	-76.000		-76.000	-76.000	-76.000
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-36.676.457,37	-34.766.700	-40.926.500		-36.851.700	-40.273.900	-40.968.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	563.148,91	637.900	643.300		656.200	669.100	682.000
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	1.105,81	3.000	3.500		3.500	3.500	3.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	68.682,04	151.000	130.200		128.100	125.900	122.300
14. Transferauszahlungen	12.512.187,00	13.583.700	13.072.700		13.767.100	13.775.800	14.030.800
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	274.056,49	290.500	254.500		259.500	264.500	269.500
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.419.180,25	14.666.100	14.104.200		14.814.400	14.838.800	15.108.100
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-23.257.277,12	-20.100.600	-26.822.300		-22.037.300	-25.435.100	-25.860.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-23.257.277,12	-20.100.600	-26.822.300		-22.037.300	-25.435.100	-25.860.100
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		-3.858.200	-13.340.400		-16.177.400	-9.433.000	-3.000.000
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	622.855,98	660.000	501.700		806.600	1.357.100	1.697.100
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	622.855,98	-3.198.200	-12.838.700		-15.370.800	-8.075.900	-1.302.900
36. Finanzmittelveränderung	-22.634.421,14	-23.298.800	-39.661.000		-37.408.100	-33.511.000	-27.163.000

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 3_03

Stabstelle
Wirtschaftsförderung,
Einrichtungen, Unternehmen
Tourismus

Teilhaushalt 3_03 - Wirtschaft und Tourismus

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 535000 - Kombinierte Versorgung
- 536000 - Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
- 571000 - Wirtschaftsförderung
- 573100 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
- 575000 - Tourismus

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 535000 – Kombinierte Versorgung
- 536000 – Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
- 571000 – Wirtschaftsförderung
- 573100 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
- 575000 – Tourismus

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Wirtschaft und Tourismus (2024TH3_03)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-350,00	-150	-100	-100	-100	-100
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-880,00	-29.800				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-115.504,31	-110.000	-115.000	-115.000	-115.000	-115.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-716.066,02	-670.000	-685.000	-685.000	-685.000	-685.000
12. =Summe ordentliche Erträge	**-832.800,33**	**-809.950**	**-800.100**	**-800.100**	**-800.100**	**-800.100**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	127.195,66	123.900	128.500	131.000	133.500	135.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.048,80	12.700	10.600	15.600	10.600	10.600
16. Abschreibungen		77.934	100.482	129.918	126.016	117.768
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	317.900,00	496.500	561.500	576.500	591.500	606.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11.393,54	31.800	55.100	35.000	34.500	34.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**463.538,00**	**742.834**	**856.182**	**888.018**	**896.116**	**903.968**
21. ordentliches Ergebnis	**-369.262,33**	**-67.116**	**56.082**	**87.918**	**96.016**	**103.868**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**-369.262,33**	**-67.116**	**56.082**	**87.918**	**96.016**	**103.868**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		116.230				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		750				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**116.980**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**-369.262,33**	**49.864**	**56.082**	**87.918**	**96.016**	**103.868**

Teilhaushalt Wirtschaft und Tourismus (2024TH3_03)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-350,00	-150	-100		-100	-100	-100
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-970,00	-29.800					
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-115.504,31	-110.000	-115.000		-115.000	-115.000	-115.000
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-716.066,02	-670.000	-685.000		-685.000	-685.000	-685.000
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-832.890,33	-809.950	-800.100		-800.100	-800.100	-800.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	129.411,37	123.900	128.500		131.000	133.500	135.100
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	7.048,80	12.700	10.600		15.600	10.600	10.600
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	320.250,00	496.500	561.500		576.500	591.500	606.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	9.171,91	31.800	55.100		35.000	34.500	34.000
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	465.882,08	664.900	755.700		758.100	770.100	786.200
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-367.008,25	-145.050	-44.400		-42.000	-30.000	-13.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-167.199,00	-392.900			-151.300		

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit	-8.764,70						
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-175.963,70	-392.900			-151.300		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	414.773,41	820.000	200.000				
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	21,23	200					
28. Aktivierbare Zuwendungen	63.814,00	134.100	1.364.000		60.000	60.000	60.000
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	478.608,64	954.300	1.564.000		60.000	60.000	60.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	302.644,94	561.400	1.564.000		-91.300	60.000	60.000
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-64.363,31	416.350	1.519.600		-133.300	30.000	46.100
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	-64.363,31	416.350	1.519.600		-133.300	30.000	46.100

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.003047.565 BPl. 113 Erw. GE Bgm-Brötje-Str.-Verkauf	-151.300					
I1.003047 BPl. 113 Erw. GE Bgm-Brötje-Str., Wirtsc	**-151.300**					
I1.003048.525 Zuschuss an LKA-BreitbandversorgungII	80.000	80.000				
I1.003048 Zuschuss an LKA-BreitbandversorgungII	**80.000**	**80.000**				
I1.003062.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2024, Wirtsch.	60.000	60.000				
I1.003062 Zusch. an Unternehmen KMU 2024, Wirtsch.	**60.000**	**60.000**				
I1.003066.525 Zusch. an LK Breitband f.Gewerbe, Wirt.	1.224.000	1.224.000				
I1.003066 Zusch. an LK Breitband f.Gewerbe, Wirt.	**1.224.000**	**1.224.000**				
I1.003076.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2025, Wirtsch.	60.000					
I1.003076 Zusch. an Unternehmen KMU 2025, Wirtsch.	**60.000**					
I1.003077.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2026, Wirtsch.	60.000					
I1.003077 Zusch. an Unternehmen KMU 2026, Wirtsch.	**60.000**					
I1.003080.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2027, Wirtsch.	60.000					
I1.003080 Zusch. an Unternehmen KMU 2027, Wirtsch.	**60.000**					
I1.003082.510 BPl. 116A GE Heinemann-Str. - Ankauf	200.000	200.000				
I1.003082 BPl. 116A GE Heinemann-Str. - Ankauf	**200.000**	**200.000**				
Zwischensumme	**1.592.700**	**1.564.000**				
Gesamtsumme	**1.592.700**	**1.564.000**				

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 3_04

Stabstelle Klimaschutz

Teilhaushalt 3_04 - Klimaschutz

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 561100 - Klimaschutz

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 561100 – Klimaschutz

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Klimaschutz (2024TH3_04)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten			-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-125.000	-101.200	-185.200	-101.200	-147.800
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge		**-125.000**	**-103.700**	**-187.700**	**-103.700**	**-150.300**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen		69.400	124.500	126.600	129.100	131.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		12.000	93.500	93.500	93.500	93.500
16. Abschreibungen			5.000	5.000	5.000	5.000
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		20.000				
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		11.200	145.250	3.950	83.950	3.950
20. = Summe ordentliche Aufwendungen		**112.600**	**368.250**	**229.050**	**311.550**	**234.050**
21. ordentliches Ergebnis		**-12.400**	**264.550**	**41.350**	**207.850**	**83.750**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis		**-12.400**	**264.550**	**41.350**	**207.850**	**83.750**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		34.005				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**34.005**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen		**21.605**	**264.550**	**41.350**	**207.850**	**83.750**

Teilhaushalt Klimaschutz (2024TH3_04)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-125.000	-101.200		-205.200	-121.200	-167.800
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		-125.000	-101.200		-205.200	-121.200	-167.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen		69.400	124.500		126.600	129.100	131.600
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG		12.000	93.500		93.500	93.500	93.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen		20.000					
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen		11.200	145.250		3.950	83.950	3.950
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		112.600	363.250		224.050	306.550	229.050
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		-12.400	262.050		18.850	185.350	61.250
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit		-50.000					
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		-50.000					
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen		100.000					
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		100.000					
31. Saldo aus Investitionstätigkeit		50.000					
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag		37.600	262.050		18.850	185.350	61.250
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung		37.600	262.050		18.850	185.350	61.250

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 4_01

Zentrale Gebäudewirtschaft
Hochbau

Teilhaushalt 4_01 - Zentrale Gebäudewirtschaft

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **111600 - Liegenschaftsverwaltung (einschl. un-/bebaute Grundstücke und Grundstücks-/ Gebäudemanagement)**
- **522200 - Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau**

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

   - 111600 – Liegenschaftsverwaltung

   bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

   Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

   Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

   Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt

   - 522200 – Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland

   bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

   Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

   Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

   Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Zentrale Gebäudewirtschaft (2024TH4_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-152	-152	-153	-152	-153
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-760,00	-400	-350	-350	-350	-350
06. privatrechtliche Entgelte	-100.884,80	-102.450	-127.450	-124.550	-121.550	-123.850
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-101.644,80**	**-103.002**	**-127.952**	**-125.053**	**-122.052**	**-124.353**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	606.151,35	663.500	673.300	686.900	700.500	714.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	96.901,48	101.030	107.530	105.530	105.530	105.530
16. Abschreibungen		88.854	37.951	44.457	52.705	51.468
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	36.521,66	22.940	25.700	25.700	25.700	25.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**739.574,49**	**876.324**	**844.481**	**862.587**	**884.435**	**896.798**
21. ordentliches Ergebnis	**637.929,69**	**773.322**	**716.529**	**737.534**	**762.383**	**772.445**
22. außerordentliche Erträge		-5.068.300	-2.217.900	-1.259.900	-900.900	-1.370.400
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		**-5.068.300**	**-2.217.900**	**-1.259.900**	**-900.900**	**-1.370.400**
25. Jahresergebnis	**637.929,69**	**-4.294.978**	**-1.501.371**	**-522.366**	**-138.517**	**-597.955**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		198.238				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		-587.615				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**-389.378**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**637.929,69**	**-4.684.356**	**-1.501.371**	**-522.366**	**-138.517**	**-597.955**

Produktinformationen

Produkt: P1.04.02.111600 Liegenschaftsverwaltung

Produktbereich:	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe:	111	Verwaltungssteuuerung und -service
Produkt:	111600	Liegenschaftsverwaltung

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft	Stefan Unnewehr

untergeordnete Leistungen:

keine	

Kurzbeschreibung:

- Unterhaltung und Bewirtschaftung der allgemeinen gemeindlichen Liegenschaften.
- Verwaltung der Erbbaurechtsverträge.
- Vermietung bzw. Verpachtung von Liegenschaften, die nicht zur gemeindlichen Aufgabererfüllung herangezogen werden.

Auftragsgrundlage:

Umsetzung gesetzlicher Erfordernisse sowie politischer Beschlüsse (u.a. auf Grundlage der Bedarfsplanung des Geschäftsbereiches 1).

Daten/Informationen:

Liegenschaftskataster.

Ziele:

Veräußerung oder wirtschaftliche Nutzung von Liegenschaften , die für die gemeindlichen Aufgaben und Ziele nicht mehr benötigt werden.

Zielgruppe:

Erbbaurechtsnehmer, Mieter und Pächter

Maßnahmen:

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl Erbbaurechtsverträge
- zum 01.07.2021 = 52
- zum 01.07.2022 = 55
- zum 01.07.2023 = 58

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Liegenschaftsverwaltung (P1.04.02.111600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-152	-152	-153	-152	-153
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-210,00	-100				
06. privatrechtliche Entgelte	-100.884,80	-102.450	-127.450	-124.550	-121.550	-123.850
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-101.094,80**	**-102.702**	**-127.602**	**-124.703**	**-121.702**	**-124.003**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	560.599,04	580.000	586.700	598.500	610.300	622.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	82.583,11	86.030	87.530	85.530	85.530	85.530
16. Abschreibungen		68.781	3.972	3.388	2.969	1.733
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	12.983,12	17.690	18.400	18.400	18.400	18.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**656.165,27**	**752.501**	**696.602**	**705.818**	**717.199**	**727.763**
21. ordentliches Ergebnis	**555.070,47**	**649.799**	**569.000**	**581.115**	**595.497**	**603.760**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**555.070,47**	**649.799**	**569.000**	**581.115**	**595.497**	**603.760**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		124.488				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		-588.651				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**-464.163**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**555.070,47**	**185.636**	**569.000**	**581.115**	**595.497**	**603.760**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.04.02.111600 Liegenschaftsverwaltung

Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-127.450 €
			-127.450 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	6.350 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	500 €
		Miete, Pacht und Leasing	55.550 €
		Bewirtschaftungskosten	16.830 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	8.300 €
			87.530 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	15.400 €
		Geschäftsaufwendungen	3.000 €
			18.400 €

Produktinformationen

Produkt: P1.04.02.522200 Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland

Produktbereich:	52	Bauen und Wohnen
Produktgruppe:	522	Wohnbauförderung
Produkt:	522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft	Stefan Unnewehr

untergeordnete Leistungen:

keine	

Kurzbeschreibung:

Dieses Produkt bildet neben dem Erwerb von Grundstücken mit dem Ziel der Ausweisung entsprechender Wohnbauflächen inkl. der notwendigen Nebenflächen (z.B. Regenwasserrückhaltebecken) auch die Durchführung sämtlicher eigentumsrechtlicher und sonstiger Aufgaben hierfür (z.B. Veranlassung der Vermessung) ab. Neben der Ermittlung des Verkaufspreises sind auch die Durchführung der Vermarktung und des Vergabeverfahrens sowie die Abwicklung der Kaufverträge Teil dieses Produktes.

Auftragsgrundlage:

Politische Beschlussfassungen über den Umfang der Ausweisung von Baugebieten sowie die Beobachtungen der Nachfragesituationen.

Daten/Informationen:

Gemäß politischen Vorgaben.

Ziele:

Die Gemeinde soll weiterentwickelt werden. Dazu werden neue Wohnbauflächen angekauft mit dem Ziel der späteren Vermarktung.

Zielgruppe:

Grundstückssuchende, insbesondere junge Familien.

Maßnahmen:

Ankauf von potentiellen Wohnbauflächen in zentrumrelevanter Nähe.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl der verkauften Wohnbaugrundstücke
2020: 14
2021: 19
2022: 15

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (P1.04.02.522200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-550,00	-300	-350	-350	-350	-350
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-550,00**	**-300**	**-350**	**-350**	**-350**	**-350**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	45.552,31	83.500	86.600	88.400	90.200	92.000
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.318,37	15.000	20.000	20.000	20.000	20.000
16. Abschreibungen		20.073	33.979	41.069	49.736	49.735
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	23.538,54	5.250	7.300	7.300	7.300	7.300
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**83.409,22**	**123.823**	**147.879**	**156.769**	**167.236**	**169.035**
21. ordentliches Ergebnis	**82.859,22**	**123.523**	**147.529**	**156.419**	**166.886**	**168.685**
22. außerordentliche Erträge		-5.068.300	-2.217.900	-1.259.900	-900.900	-1.370.400
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		**-5.068.300**	**-2.217.900**	**-1.259.900**	**-900.900**	**-1.370.400**
25. Jahresergebnis	**82.859,22**	**-4.944.777**	**-2.070.371**	**-1.103.481**	**-734.014**	**-1.201.715**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		73.749				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.036				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**74.785**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**82.859,22**	**-4.869.992**	**-2.070.371**	**-1.103.481**	**-734.014**	**-1.201.715**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt:	**P1.04.02.522200**	**Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau**

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-350 €
			-350 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	6.000 €
		Bewirtschaftungskosten	14.000 €
			20.000 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	7.300 €
			7.300 €

Teilhaushalt Zentrale Gebäudewirtschaft (2024TH4_01)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-760,00	-400	-350		-350	-350	-350
05. privatrechtliche Entgelte	-106.722,67	-102.450	-127.450		-124.550	-121.550	-123.850
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-25.885,59						
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-4.918,26						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-138.286,52	-102.850	-127.800		-124.900	-121.900	-124.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	606.151,35	663.500	673.300		686.900	700.500	714.100
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	358.149,67	101.030	107.530		105.530	105.530	105.530
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	50.575,47	22.940	25.700		25.700	25.700	25.700
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.014.876,49	787.470	806.530		818.130	831.730	845.330
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	876.589,97	684.620	678.730		693.230	709.830	721.130
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-2.317.847,07	-5.671.600	-2.671.600		-1.684.000	-1.274.200	-1.768.200

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-2.317.847,07	-5.671.600	-2.671.600		-1.684.000	-1.274.200	-1.768.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	297.892,01		1.607.300		26.600	34.000	27.000
25. Baumaßnahmen	124.651,36						
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen		580.000	142.600		97.000	91.500	99.000
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	422.543,37	580.000	1.749.900		123.600	125.500	126.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.895.303,70	-5.091.600	-921.700		-1.560.400	-1.148.700	-1.642.200
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-1.018.713,73	-4.406.980	-242.970		-867.170	-438.870	-921.070
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	-1.018.713,73	-4.406.980	-242.970		-867.170	-438.870	-921.070

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.015018.565 BPl. 100 Im Göhlen -Verkauf	-6.821.300	-2.094.900				
I1.015018 BPl. 100 Im Göhlen, Wohnbau	**-6.821.300**	**-2.094.900**				
I1.015030.510 BPl. 100 Im Göhlen -Ankauf	114.900	27.300				
I1.015030 BPl. 100 Im Göhlen, Wohnbau	**114.900**	**27.300**				
I1.015035.510 BPl. 111 Am Dorfplatz - Ankauf	10.000	10.000				
I1.015035 BPl. 111 Am Dorfplatz - Ankauf	**10.000**	**10.000**				
I1.015042.565 BPl. 114 Nördlich Feldstraße -Verkauf	-517.700	-517.700				
I1.015042 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Wohnbau	**-517.700**	**-517.700**				
I1.015045.565 BPl. 111 Am Dorfplatz -Verkauf	-59.000	-59.000				
I1.015045 BPl. 111 Am Dorfplatz, Wohnbau	**-59.000**	**-59.000**				
I1.015046.510 BPl. 115Roggenmoorweg - Ankauf	1.570.000	1.570.000				
I1.015046 BPl. 115 Roggenmoorweg - Ankauf	**1.570.000**	**1.570.000**				
I1.015058.525 BPl. 100 Wohnbauförderung, Wohnb.	248.100	103.600				
I1.015058 BPl. 100 Wohnbauförderung, Wohnb.	**248.100**	**103.600**				
I1.015067.525 BPl. 100 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	143.000					
I1.015067 BPl. 100 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	**143.000**					
I1.015068.525 BPl. 114 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	39.000	39.000				
I1.015068 BPl. 114 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	**39.000**	**39.000**				
Zwischensumme	**-5.273.000**	**-921.700**				
Gesamtsumme	**-5.273.000**	**-921.700**				

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 5_01

Soziale Leistungen

Teilhaushalt 5_01 - Arbeit und Soziales

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111240 - Beirat für Senioren und Behinderte
- 311100 - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311200 - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311400 - Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- 311500 - Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)
- 311600 - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311800 - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311900 - Verwaltung der Sozialhilfe – örtlicher Träger
- 312000 - Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- 312900 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- 313000 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 315000 - Soziale Einrichtungen
- 315100 - Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
- 315400 - Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- 315500 - Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
- 315600 - Andere soziale Einrichtungen (auch AlRa)

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

   - 111240 - Beirat für Senioren und Behinderte

   bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

   Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

   Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

   Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

   - 311100 – Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) – örtlicher Träger
     - 311110 – Laufende Leistungen
       - 311110.001 – Laufende Leistungen örtlicher Träger

        - 311110.002 – Laufende Leistungen überörtlicher Träger
    - 311120 – Einmalige Leistungen an Empfänger laufende Leistungen
        - 311120.001 – Einm. Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen örtl. Träger
        - 311120.002 – Einm. Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen überörtl. Träger
    - 311130 – Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte
        - 311130.001 – Einm. Leistungen an sonst. Leistungsberechtigte örtl. Träger
        - 311130.002 – Einm. Leistungen an sonst. Leistungsberechtigte überörtl. Träger
- 311200 - Hilfe zur Pflege (7.Kap. SGB XII)-örtlicher Träger
    - 311210 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit
        - 311210.001 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
        - 311210.002 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
    - 311220 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit
        - 311220.001 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
        - 311220.002 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
    - 311230 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit
        - 311230.001 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
        - 311230.002 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
    - 311240 – Hilfe zur Pflege; andere Leistungen
        - 311241 – angemessene Aufwendungen für Pflegeperson
            - 311241.001 – angem. Aufwendungen für Pflegeperson örtl. Träger
            - 311241.002 – angem. Aufwendungen für Pflegeperson überörtl. Träger
        - 311242 – angemessene Beihilfen
            - 311242.001 – angemessene Beihilfen örtlicher Träger
            - 311242.002 – angemessene Beihilfen überörtlicher Träger
        - 311243 – Beitrag Pflegeperson angemessene Alterssicherung
            - 311243.001 – Beitr. Pflegeperson angem. Alterssicherung örtl. Träger
            - 311243.002 – Beitr. Pflegeperson angem. Alterssicherung überörtl. Träger
        - 311244 – Besondere Pflegekraft Sozialstation oder Pflegedienst
            - 311244.001 – Bes. Pflegekraft SoStation oder PD örtl. Träger
            - 311244.002 – Bes. Pflegekraft SoStation oder PD überörtl. Träger
        - 311245 – Hilfsmittel
            - 311245.001 – Hilfsmittel örtlicher Träger
            - 311245.002 – Hilfsmittel überörtlicher Träger
- 311400 - Hilfen zur Gesundheit (Kap. 5 SGB XII)
    - 311410 – vorbeugende Gesundheitshilfe
        - 311410.001 – vorbeugende Gesundheitshilfe örtlicher Träger
        - 311410.002 – vorbeugende Gesundheitshilfe überörtlicher Träger
    - 311420 – Hilfe bei Krankheit
        - 311420.001 – Hilfe bei Krankheit örtlicher Träger
        - 311420.002 – Hilfe bei Krankheit überörtlicher Träger
    - 311430 – Hilfe zur Familienplanung
        - 311430.001 – Hilfe zur Familienplanung örtlicher Träger
        - 311430.002 – Hilfe zur Familienplanung überörtlicher Träger
    - 311440 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft
        - 311440.001 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft örtlicher Träger
        - 311440.002 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft überörtlicher Träger
    - 311450 – Hilfe bei Sterilisation
        - 311450.001 – Hilfe bei Sterilisation örtlicher Träger
        - 311450.002 – Hilfe bei Sterilisation überörtlicher Träger
- 311500 - Hilfe in anderen Lebenslagen (9 Kap. SGB XII)
    - 311530 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
        - 311530.001 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts örtlicher Träger
        - 311530.002 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts überörtlicher Träger

- 311540 – Altenhilfe
  - 311540.001 – Altenhilfe örtlicher Träger
  - 311540.002 – Altenhilfe überörtlicher Träger
- 311550 – Bestattungskosten
  - 311550.001 – Bestattungskosten örtlicher Träger
  - 311550.002 – Bestattungskosten überörtlicher Träger
- 311560 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen
  - 311560.001 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen örtlicher Träger
  - 311560.002 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen überörtlicher Träger

- 311600 - Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung(4.K.SGB XII)
  - 311611 – Laufende Leistungen der Grundsicherung
    - 311611.001 – Laufende Leistungen der Grundsicherung örtlicher Träger
    - 311611.002 – Laufende Leistungen der Grundsicherung überörtlicher Träger
  - 311612 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung
    - 311612.001 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung örtlicher Träger
    - 311612.002 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung überörtlicher Träger
  - 311620 – Kosten abgeschossene Gutachten Grundsicherung
- 311800 – Hilfe zur Pflege (7.Kapitel SGB XII), örtlicher Träger
  - 311801 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1
    - 311801.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1 örtlicher Träger
    - 311801.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1 überörtlicher Träger
  - 311802 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2
    - 311802.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2 örtlicher Träger
    - 311802.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2 überörtlicher Träger
  - 311803 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3
    - 311803.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3 örtlicher Träger
    - 311803.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3 überörtlicher Träger
  - 311804 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4
    - 311804.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4 örtlicher Träger
    - 311804.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4 überörtlicher Träger
  - 311805 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5
    - 311805.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5 örtlicher Träger
    - 311805.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5 überörtlicher Träger
- 311900 Verwaltung der Sozialhilfe (ohne Verwaltung der Einrichtungen)

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Die Produkte

- 312000 – Grundsicherung Arbeitssuchende SGB II
  - 312100 - Leistungen für Unterkunft und Heizung
  - 312110 – Wohnraumbeschaffung, Mietkaution, Umzugskosten

- 312300 – Einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II)
- 312400 – Arbeitslosengeld II (ohne Kosten der Unterkunft)
- 312410 – Arbeitslosengeld II (Mehraufwandsentsch. ohne Kosten der Unterkunft)
- 312600 - Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

- 312900 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte

- 313000 – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  - 313100 – Leistungen in besonderen Fällen
  - 313120 – Hilfe in besonderen Lebensleistungen
  - 313200 – Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
  - 313300 – Leistungen Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)
  - 313510 – Sonstige Leistungen, Sachleistungen
  - 313520 – Sonstige Leistungen, Geldleistungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

5. Die Produkte

- 315000 – Soziale Einrichtungen
  - 315100 – Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
  - 315400 – Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
  - 315500 – Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
  - 315600 – Andere Soziale Einrichtungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Arbeit und Soziales (2024TH5_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-2.742,80	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-910	-1.677	-1.677	-1.677	-1.677
04. sonstige Transfererträge	-315.296,41	-273.000	-273.000	-273.000	-273.000	-273.000
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-534.632,45	-627.000	-927.000	-927.000	-927.000	-927.000
06. privatrechtliche Entgelte	-4.639,63	-13.800	-14.100	-14.100	-14.100	-14.100
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-325.294,44	-317.000	-362.000	-362.000	-362.000	-362.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-3.712,41					
12. =Summe ordentliche Erträge	**-1.186.318,14**	**-1.233.410**	**-1.579.477**	**-1.579.477**	**-1.579.477**	**-1.579.477**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	672.406,85	796.800	819.700	836.000	852.200	868.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	812.889,02	759.390	1.219.720	1.216.970	1.216.620	1.216.970
16. Abschreibungen	19.644,18	8.679	11.253	9.144	7.642	7.639
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	15.259,75	25.300	29.200	29.200	29.200	29.200
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	317.591,61	278.700	281.350	281.350	281.350	281.350
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**1.837.791,41**	**1.868.869**	**2.361.223**	**2.372.664**	**2.387.012**	**2.403.559**
21. ordentliches Ergebnis	**651.473,27**	**635.459**	**781.746**	**793.187**	**807.535**	**824.082**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**651.473,27**	**635.459**	**781.746**	**793.187**	**807.535**	**824.082**
26a Erträge aus ILV 3811*	-9.307,65					
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	9.307,65	1.000				
27b Aufwand aus Umlage 91*		366.540				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		7.368				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**374.908**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**651.473,27**	**1.010.367**	**781.746**	**793.187**	**807.535**	**824.082**

Teilhaushalt Arbeit und Soziales (2024TH5_01)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-2.742,80	-1.700	-1.700		-1.700	-1.700	-1.700
03. sonstige Transfereinzahlungen	-302.786,09	-273.000	-273.000		-273.000	-273.000	-273.000
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-577.698,51	-627.000	-927.000		-927.000	-927.000	-927.000
05. privatrechtliche Entgelte	-4.287,84	-13.800	-14.100		-14.100	-14.100	-14.100
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-325.294,44	-317.000	-362.000		-362.000	-362.000	-362.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.212.809,68	-1.232.500	-1.577.800		-1.577.800	-1.577.800	-1.577.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	672.406,85	796.800	819.700		836.000	852.200	868.400
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	811.158,71	759.390	1.219.720		1.216.970	1.216.620	1.216.970
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	15.292,55	25.300	29.200		29.200	29.200	29.200
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	315.398,71	278.700	281.350		281.350	281.350	281.350
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.814.256,82	1.860.190	2.349.970		2.363.520	2.379.370	2.395.920
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	601.447,14	627.690	772.170		785.720	801.570	818.120
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	601.447,14	627.690	772.170		785.720	801.570	818.120
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	601.447,14	627.690	772.170		785.720	801.570	818.120

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 5_011

Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen

Teilhaushalt 5_011 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 361200 - Förderung von Kinder in Tagespflege
- **362500 - Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)**
- 363120 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- **365100 - KiGa Loy**
- **365200 - KiGa Marienstraße**
- **365300 - KiGa Mühlenstraße**
- **365303 - Waldkindergarten Mühlenstraße**
- **365400 - KiGa Kleibrok**
- **365500 - KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)**
- **365600 - KiGa Feldbreite**
- **365601 - KiGa Buschweg**
- **365700 - Hort Feldbreite**
- **365800 - Hort Loy**
- **365900 - Förderung anderer Kindertagesstätten**
- 367500 - Familienservicebüro

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte

   - 361200 – Förderung von Kindern in Tagespflege
   - 362500 – Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
   - 363120 – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
   - 367500 – Familienservicebüro

   bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

   Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

   Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

   Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

   - 365000 – Tageseinrichtungen für Kinder
     - 365100 – Kindergarten Loy
     - 365200 – Kindergarten Marienstraße
     - 365300 – Kindergarten Mühlenstraße

- 365303 – Waldkindergarten Mühlenstraße
- 365400 – Kindergarten Kleibrok
- 365500 – Kindergarten Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)
- 365600 – Kindergarten Feldbreite
- 365601 – Kindergarten Buschweg
- 365700 – Hort Feldbreite
- 365800 – Hort Loy

bilden **jeweils** ein Budget im Sinne des §4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das nachfolgende Produkt mit seinen Leistungen:

- 365900 - Förderung anderer Kindertagesstätten
  - 365900.001 – Diakonisches Werk Hahn-Lehmden
  - 365900.002 – Diakonisches Werk Wahnbek
  - 365900.003 – Spielkreis Delfshausen
  - 365900.004 – Spielkreis Rastede-Nord
  - 365900.005 – Spielkreis Wahnbek
  - 365900.006 – Krippe Rastede
  - 365900.007 – Krippe Wiefelstede
  - 365900.008 – Krippe Feldbreite
  - 365900.009 – Krippe Wahnbek
  - 365900.010 – Personalkosten fremde Kindertagesstätten
  - 365900.011 – Krippe Hahn-Lehmden
  - 365900.012 – Krippe Wahnbek ab 2014
  - 365900.014 – Krippe Sandbergstraße
  - 365900.015 – Kindergarten Sandbergstraße
  - 365900.016 – Waldkindergarten Moltebeere

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (2024TH5_11)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.459.889,14	-1.650.800	-1.691.300	-1.691.300	-1.691.300	-1.691.300
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-58.483	-69.505	-68.894	-67.336	-66.931
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-528.191,58	-541.850	-526.500	-526.500	-526.500	-526.500
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-69.936,50		-85.300	-85.300	-85.300	-85.300
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-4.058.017,22**	**-2.251.133**	**-2.372.605**	**-2.371.994**	**-2.370.436**	**-2.370.031**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	4.392.177,73	5.349.800	5.559.540	5.962.540	6.320.340	6.443.240
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	826.368,20	1.084.930	1.157.850	1.289.550	1.086.500	1.088.350
16. Abschreibungen		373.851	311.918	304.544	290.806	260.155
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	4.092.277,23	5.220.200	5.409.500	5.511.800	5.511.800	5.501.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	108.523,38	153.710	151.550	154.250	152.450	152.550
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**9.419.346,54**	**12.182.491**	**12.590.358**	**13.222.684**	**13.361.896**	**13.446.095**
21. ordentliches Ergebnis	**5.361.329,32**	**9.931.358**	**10.217.753**	**10.850.690**	**10.991.460**	**11.076.064**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**5.361.329,32**	**9.931.358**	**10.217.753**	**10.850.690**	**10.991.460**	**11.076.064**
26a Erträge aus ILV 3811*	-252,64	-1.150	-500	-500	-500	-500
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	211,20	49.700	800	800	800	800
27b Aufwand aus Umlage 91*		677.322				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		56.454				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**-41,44**	**782.326**	**300**	**300**	**300**	**300**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**5.361.287,88**	**10.713.684**	**10.218.053**	**10.850.990**	**10.991.760**	**11.076.364**

Produktinformationen

Produkt: P1.05.01.362500 Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)

Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	362	Jugendarbeit
Produkt:	362500	Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerservice	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

keine

Kurzbeschreibung:

Jugendpflegearbeit außerhalb von Einrichtungen sowie Unterstützung und Organisation von Ferienaktionen

Auftragsgrundlage:

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Offene Jugendarbeit

Ziele:

Jugendpflegearbeit außerhalb der Villa Hartmann.
Organisation und Abwicklung eigener und von Dritten organisierter Ferienaktionen und Ferienhorte.

Zielgruppe:

In der Gemeinde Rastede wohnhafte Kinder und Jugendliche.

Maßnahmen:

Organisation und Abwicklung eigener und von Dritten organisierter Ferienaktionen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:
- zum 01.07.2023 = 3,5
- zum 01.07 2022 = 3,5
- zum 01.07.2021 = 2,5

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 361200, 363120 und 367500 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.) (P1.05.01.362500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-30.294,60	-27.500	-27.500	-27.500	-27.500	-27.500
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-101				
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-520,51	-15.150				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-16.388,77		-19.000	-19.000	-19.000	-19.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-47.203,88**	**-42.751**	**-46.500**	**-46.500**	**-46.500**	**-46.500**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	99.300,22	117.900	123.000	125.500	128.000	130.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.644,60	48.850	76.350	52.550	52.550	52.550
16. Abschreibungen		2.320				
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	163,20	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.744,40	6.250	6.400	6.400	6.400	6.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**145.852,42**	**177.820**	**208.250**	**186.950**	**189.450**	**191.950**
21. ordentliches Ergebnis	**98.648,54**	**135.069**	**161.750**	**140.450**	**142.950**	**145.450**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**98.648,54**	**135.069**	**161.750**	**140.450**	**142.950**	**145.450**
26a Erträge aus ILV 3811*	-252,64	-1.150	-500	-500	-500	-500
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		35.606				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**-252,64**	**34.456**	**-500**	**-500**	**-500**	**-500**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**98.395,90**	**169.525**	**161.250**	**139.950**	**142.450**	**144.950**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt:	**P1.05.01.362500**	**Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)**	
Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-27.500 €
			-27.500 €
Zu Ziffer	6	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage	-19.000 €
			-19.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	4.300 €
		Miete, Pacht und Leasing	450 €
		Haltung von Fahrzeugen	3.500 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.800 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	40.000 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	24.100 €
			76.350 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	2.500 €
			2.500 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	3.050 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.900 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	250 €
			6.400 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.01.365100 Kindergarten Loy

Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365100	Kindergarten Loy

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

keine

Kurzbeschreibung:

Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Auftragsgrundlage:

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.

Ziele:

Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.
Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot.

Zielgruppe:

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.

Gleichzeitig belegbare Plätze = 53

Betreute Kinder:

2023 = 44
2022 = 42
2021 = 45

Erläuterungen:

Verfügt über eine Integrationsgruppe.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Loy (P1.05.01.365100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-460.359,23	-230.000	-222.000	-222.000	-222.000	-222.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.857	-2.856	-2.857	-2.852	-2.840
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-13.814,00	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-474.173,23**	**-247.857**	**-239.856**	**-239.857**	**-239.852**	**-239.840**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	493.176,62	570.500	608.820	621.120	633.420	645.720
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	50.243,48	109.440	83.800	76.500	76.200	76.200
16. Abschreibungen		10.514	11.180	10.356	10.194	10.026
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	25.246,80	36.860	33.000	33.000	33.000	33.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**568.666,90**	**727.314**	**736.800**	**740.976**	**752.814**	**764.946**
21. ordentliches Ergebnis	**94.493,67**	**479.457**	**496.944**	**501.119**	**512.962**	**525.106**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**94.493,67**	**479.457**	**496.944**	**501.119**	**512.962**	**525.106**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	133,00	13.500	300	300	300	300
27b Aufwand aus Umlage 91*		44.570				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		6.946				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**133,00**	**65.015**	**300**	**300**	**300**	**300**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**94.626,67**	**544.472**	**497.244**	**501.419**	**513.262**	**525.406**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt:	**P1.05.01.365100**	**KiGa Loy**

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-222.000 €
			-222.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.000 €
			-15.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	16.700 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	5.400 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	6.500 €
		Bewirtschaftungskosten	33.100 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	19.900 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	200 €
			83.800 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	21.000 €
		Geschäftsaufwendungen	6.400 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000 €
			33.000 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.01.365200 Kindergarten Marienstraße

Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365200	Kindergarten Marienstraße

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

keine

Kurzbeschreibung:

Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Auftragsgrundlage:

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.

Ziele:

Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.
Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot.

Zielgruppe:

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.

Gleichzeitig belegbare Plätze = 58

Betreute Kinder:

2023 = 53
2022 = 57
2021 = 50

Erläuterungen:

Verfügt über eine Integrationsgruppe und eine Waldgruppe.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Marienstraße (P1.05.01.365200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-366.340,39	-220.000	-218.000	-218.000	-218.000	-218.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.375	-1.375	-1.375	-1.375	-1.375
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-189,78					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-366.530,17**	**-221.375**	**-219.375**	**-219.375**	**-219.375**	**-219.375**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	412.144,47	514.800	546.400	557.400	568.500	579.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	41.487,47	59.470	68.150	62.150	61.550	61.850
16. Abschreibungen		15.402	13.484	12.570	12.190	11.955
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	14.758,53	23.150	21.800	21.800	21.800	21.800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**468.390,47**	**612.822**	**649.834**	**653.920**	**664.040**	**675.205**
21. ordentliches Ergebnis	**101.860,30**	**391.447**	**430.459**	**434.545**	**444.665**	**455.830**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**101.860,30**	**391.447**	**430.459**	**434.545**	**444.665**	**455.830**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		100	100	100	100	100
27b Aufwand aus Umlage 91*		44.021				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		3.907				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**48.029**	**100**	**100**	**100**	**100**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**101.860,30**	**439.476**	**430.559**	**434.645**	**444.765**	**455.930**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.01.365200 KiGa Marienstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-218.000 €
			-218.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	9.450 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	7.200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	8.800 €
		Miete, Pacht und Leasing	2.300 €
		Bewirtschaftungskosten	29.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	5.400 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	5.700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	300 €
			68.150 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	9.000 €
		Geschäftsaufwendungen	6.900 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	4.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.800 €
			21.800 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.01.365300 Kindergarten Mühlenstraße

Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365300	Kindergarten Mühlenstraße

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

keine

Kurzbeschreibung:

Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Auftragsgrundlage:

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.

Ziele:

Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.

Zielgruppe:

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.

Gleichzeitig belegbare Plätze = 131

Betreute Kinder:

2023 = 108
2022 = 114
2021 = 112

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Mühlenstraße (P1.05.01.365300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-880.841,41	-384.000	-385.000	-385.000	-385.000	-385.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.857	-2.149	-2.147	-2.000	-1.985
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-42.708,50	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-12.871,84		-66.300	-66.300	-66.300	-66.300
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-936.421,75**	**-425.857**	**-493.449**	**-493.447**	**-493.300**	**-493.285**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.016.156,66	1.147.000	1.112.100	1.134.100	1.156.100	1.178.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	125.725,89	162.400	185.550	160.550	160.650	159.550
16. Abschreibungen		18.629	18.316	16.177	15.866	15.269
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.472,62	21.400	22.250	22.250	22.100	22.150
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**1.157.355,17**	**1.349.429**	**1.338.216**	**1.333.077**	**1.354.716**	**1.375.069**
21. ordentliches Ergebnis	**220.933,42**	**923.572**	**844.767**	**839.630**	**861.416**	**881.784**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**220.933,42**	**923.572**	**844.767**	**839.630**	**861.416**	**881.784**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		9.100	200	200	200	200
27b Aufwand aus Umlage 91*		63.828				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		8.023				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**80.950**	**200**	**200**	**200**	**200**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**220.933,42**	**1.004.522**	**844.967**	**839.830**	**861.616**	**881.984**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.01.365300 KiGa Mühlenstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-385.000 €
			-385.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-40.000 €
			-40.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	40.550 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.300 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	29.600 €
		Miete, Pacht und Leasing	500 €
		Bewirtschaftungskosten	47.800 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.400 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	53.900 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	500 €
			185.550 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	300 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.500 €
		Geschäftsaufwendungen	9.600 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	8.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.350 €
			22.250 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.01.365303 Waldkindergarten Mühlenstraße

Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365303	Waldkindergarten Mühlenstraße

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

keine

Kurzbeschreibung:

Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Form eines eigenständigen Waldkindergarten.

Auftragsgrundlage:

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.

Ziele:

Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.

Zielgruppe:

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.

Gleichzeitig belegbare Plätze = 15

Betreute Kinder:

2023 = 15
2022 = 15
2021 = 15

Erläuterungen:
Eigenständiger Waldkindergarten.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Waldkindergarten Mühlenstraße (P1.05.01.365303)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-86.715,65	-43.500	-44.000	-44.000	-44.000	-44.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten			-553	-552	-553	-552
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-16.487,76					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-103.203,41**	**-43.500**	**-44.553**	**-44.552**	**-44.553**	**-44.552**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	164.822,29	172.800	198.300	202.300	206.300	210.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.884,24	21.910	27.650	24.700	23.300	23.600
16. Abschreibungen		2.963	2.376	2.375	2.375	2.374
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.521,35	5.850	5.950	5.950	5.950	5.950
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**182.227,88**	**203.523**	**234.276**	**235.325**	**237.925**	**242.224**
21. ordentliches Ergebnis	**79.024,47**	**160.023**	**189.723**	**190.773**	**193.372**	**197.672**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**79.024,47**	**160.023**	**189.723**	**190.773**	**193.372**	**197.672**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		3.000				
27b Aufwand aus Umlage 91*		33.288				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.193				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**37.480**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**79.024,47**	**197.503**	**189.723**	**190.773**	**193.372**	**197.672**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.01.365303 Waldkindergarten Mühlenstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-44.000 €
			-44.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	7.800 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	2.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	5.350 €
		Bewirtschaftungskosten	9.300 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.800 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.300 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100 €
			27.650 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	500 €
		Geschäftsaufwendungen	2.650 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.200 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.500 €
			5.950 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.01.365500 Kindergarten Voßbarg

Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365500	Kindergarten Voßbarg

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

keine

Kurzbeschreibung:

Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Auftragsgrundlage:

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.

Ziele:

Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.

Zielgruppe:

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.

Gleichzeitig belegbare Plätze = 90

Betreute Kinder:

2023 = 85
2022 = 73
2021 = 82

Erläuterungen:
Verfügt über eine Waldgruppe.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum) (P1.05.01.365500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-487.191,80	-244.000	-245.000	-245.000	-245.000	-245.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-945	-945	-945	-945	-945
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-18.225,00	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-600,95					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-506.017,75**	**-263.945**	**-264.945**	**-264.945**	**-264.945**	**-264.945**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	678.761,80	877.100	913.700	932.300	950.900	969.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	78.356,62	100.910	111.150	111.550	111.250	111.550
16. Abschreibungen		17.543	19.871	19.364	19.366	19.219
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	13.024,87	15.500	16.400	16.400	16.400	16.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**770.143,29**	**1.011.053**	**1.061.121**	**1.079.614**	**1.097.916**	**1.116.669**
21. ordentliches Ergebnis	**264.125,54**	**747.108**	**796.176**	**814.669**	**832.971**	**851.724**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**264.125,54**	**747.108**	**796.176**	**814.669**	**832.971**	**851.724**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	78,20	5.400	100	100	100	100
27b Aufwand aus Umlage 91*		51.709				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		7.093				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**78,20**	**64.203**	**100**	**100**	**100**	**100**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**264.203,74**	**811.311**	**796.276**	**814.769**	**833.071**	**851.824**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.01.365500 KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-245.000 €
			-245.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-19.000 €
			-19.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	8.100 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	4.600 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	26.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	500 €
		Bewirtschaftungskosten	31.650 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.700 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	35.100 €
			111.150 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.500 €
		Geschäftsaufwendungen	6.200 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000 €
			16.400 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.01.365600 Kindergarten Feldbreite

Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365600	Kindergarten Feldbreite

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

keine

Kurzbeschreibung:

Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Auftragsgrundlage:

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.

Ziele:

Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.

Zielgruppe:

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.

Gleichzeitig belegbare Plätze = 110

Betreute Kinder:

2023 = 106
2022 = 96
2021 = 104

Erläuterungen:

Verfügt über eine Waldgruppe.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Feldbreite (P1.05.01.365600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-745.154,22	-283.000	-330.500	-330.500	-330.500	-330.500
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-15.778	-14.339	-14.088	-12.682	-12.655
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-27.805,58	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-15.908,35					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-788.868,15**	**-323.778**	**-369.839**	**-369.588**	**-368.182**	**-368.155**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	807.723,84	954.300	1.035.920	1.056.820	1.077.720	1.098.620
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	109.797,82	116.490	119.300	165.900	115.200	115.600
16. Abschreibungen		42.258	37.490	36.363	30.213	29.858
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	13.371,41	16.750	18.200	18.200	18.050	18.100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**930.893,07**	**1.129.798**	**1.210.910**	**1.277.283**	**1.241.183**	**1.262.178**
21. ordentliches Ergebnis	**142.024,92**	**806.020**	**841.071**	**907.695**	**873.001**	**894.023**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**142.024,92**	**806.020**	**841.071**	**907.695**	**873.001**	**894.023**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.400				
27b Aufwand aus Umlage 91*		56.869				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		7.453				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**68.721**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**142.024,92**	**874.741**	**841.071**	**907.695**	**873.001**	**894.023**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.01.365600 KiGa Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-330.500 €
			-330.500 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-25.000 €
			-25.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	15.150 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	5.300 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	10.700 €
		Miete, Pacht und Leasing	5.000 €
		Bewirtschaftungskosten	37.550 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.100 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	43.500 €
			119.300 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.000 €
		Geschäftsaufwendungen	5.450 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	8.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.650 €
			18.200 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.01.365601 Kindergarten Buschweg

Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365601	Kindergarten Buschweg

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

keine

Kurzbeschreibung:

Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Auftragsgrundlage:

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.

Ziele:

Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.

Zielgruppe:

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.

Gleichzeitig belegbare Plätze = 48

Betreute Kinder:

2023 = 46
2022 = 45
2021 = 44

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Buschweg (P1.05.01.365601)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-249.469,06	-123.000	-135.000	-135.000	-135.000	-135.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten			-7.149	-7.149	-7.149	-7.149
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-13.466,50	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-262.935,56**	**-138.000**	**-157.149**	**-157.149**	**-157.149**	**-157.149**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	367.054,50	486.000	454.000	463.200	472.400	481.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	57.593,02	66.750	73.150	73.950	73.350	73.650
16. Abschreibungen		45.223	44.982	44.981	44.980	44.983
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	7.079,86	9.900	12.000	12.000	12.000	12.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**431.727,38**	**607.873**	**584.132**	**594.131**	**602.730**	**612.233**
21. ordentliches Ergebnis	**168.791,82**	**469.873**	**426.983**	**436.982**	**445.581**	**455.084**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**168.791,82**	**469.873**	**426.983**	**436.982**	**445.581**	**455.084**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		800				
27b Aufwand aus Umlage 91*		40.935				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		5.542				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**47.277**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**168.791,82**	**517.150**	**426.983**	**436.982**	**445.581**	**455.084**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.01.365601 KiGa Buschweg

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-135.000 €
			-135.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.000 €
			-15.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	7.600 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	2.300 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	8.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	500 €
		Bewirtschaftungskosten	29.050 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.800 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	23.900 €
			73.150 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.200 €
		Geschäftsaufwendungen	4.700 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.500 €
			12.000 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.01.365700 Hort Feldbreite

Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365700	Hort Feldbreite

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

keine

Kurzbeschreibung:

Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von der Einschulung bis zum 4. Schuljahr.

Auftragsgrundlage:

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Hort in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.

Ziele:

Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschulkinder am Nachmittag. Verlässliche Betreuung von Grundschulkindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.

Zielgruppe:

Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.

Gleichzeitig belegbare Plätze = 40

Betreute Kinder:

2023 = 40
2022 = 40
2021 = 38

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Hort Feldbreite (P1.05.01.365700)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-78.721,92	-42.000	-32.500	-32.500	-32.500	-32.500
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-72.797,35	-70.000	-70.000	-70.000	-70.000	-70.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-151.519,27**	**-112.000**	**-102.500**	**-102.500**	**-102.500**	**-102.500**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	247.330,03	282.500	305.700	312.000	318.300	324.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	48.063,86	57.100	61.000	62.400	62.400	62.400
16. Abschreibungen		584	584	584	584	583
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.870,18	8.150	7.650	7.650	7.650	7.650
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**300.264,07**	**348.334**	**374.934**	**382.634**	**388.934**	**395.233**
21. ordentliches Ergebnis	**148.744,80**	**236.334**	**272.434**	**280.134**	**286.434**	**292.733**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**148.744,80**	**236.334**	**272.434**	**280.134**	**286.434**	**292.733**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		100	100	100	100	100
27b Aufwand aus Umlage 91*		36.419				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**36.519**	**100**	**100**	**100**	**100**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**148.744,80**	**272.853**	**272.534**	**280.234**	**286.534**	**292.833**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.01.365700 Hort Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-32.500 €
			-32.500 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-70.000 €
			-70.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	1.000 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	100 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	5.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.400 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	53.500 €
			61.000 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	500 €
		Geschäftsaufwendungen	1.550 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.500 €
			7.650 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.01.365700 Hort Loy

Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365800	Hort Loy

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

keine

Kurzbeschreibung:

Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von der Einschulung bis zum 4. Schuljahr.

Auftragsgrundlage:

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Hort in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.

Ziele:

Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschulkinder am Nachmittag. Verlässliche Betreuung von Grundschulkindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.

Zielgruppe:

Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.

Gleichzeitig belegbare Plätze = 20

Betreute Kinder:

2023 = 20
2022 = 19
2021 = 19

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Hort Loy (P1.05.01.365800)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-40.031,69	-21.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-31.507,60	-25.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-71.539,29**	**-46.000**	**-49.000**	**-49.000**	**-49.000**	**-49.000**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	63.125,55	163.700	203.100	207.200	211.300	215.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.290,47	20.500	19.300	19.900	19.900	19.900
16. Abschreibungen		222	222	222	222	222
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.848,85	8.100	6.100	6.100	6.100	6.100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**78.264,87**	**192.522**	**228.722**	**233.422**	**237.522**	**241.622**
21. ordentliches Ergebnis	**6.725,58**	**146.522**	**179.722**	**184.422**	**188.522**	**192.622**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**6.725,58**	**146.522**	**179.722**	**184.422**	**188.522**	**192.622**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		32.996				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**32.996**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**6.725,58**	**179.518**	**179.722**	**184.422**	**188.522**	**192.622**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.01.365800 Hort Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-19.000 €
			-19.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-30.000 €
			-30.000 €
Zu Ziffer	15	Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	4.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	14.700 €
			19.300 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	500 €
		Geschäftsaufwendungen	1.000 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.000 €
			6.100 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.01.365900 Förderung anderer Kindertagesstätten

Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365900	Förderung anderer Kindertagesstätten

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

365900.001	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden
365900.002	Diakonisches Werk Wahnbek
365900.003	Spielkreis Delfshausen, Dörpstraat
365900.004	Spielkreis Rastede-Nord, Wilhelmshavener Str.
365900.006	Krippe Rastede, Südender Str.
365900.007	Krippe Wiefelstede
365900.008	Krippe Feldbreite
365900.009	Krippe Wahnbek I, Jadestraße
365900.010	Personalkosten (Förderung andere Kindertagesstätten)
365900.011	Krippe Hahn-Lehmden, Wilhelmshavener Str.
365900.012	Krippe Wahnbek II, Müritzstr.
365900.014	Krippe Wahnbek III, Sandbergstraße
365900.015	Kindergarten Sandbergstraße
365900.016	Waldkindergarten Moltebeere, Birkenstr.

Kurzbeschreibung:

Tageseinrichtungen für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum 4. Schuljahr.

Auftragsgrundlage:

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Kindertagesstätten in Trägerschaft von verschiedenen eingetragenen Vereinen mit Defizitabdeckung durch die Gemeinde Rastede.

Ziele:

Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- und/oder Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.
Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot im Diakonischen Werk Hahn-Lehmden.
Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschulkinder am Nachmittag in den Diakonischen Werken Hahn-Lehmden und Wahnbek.

Zielgruppe:

Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (Krippe).
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten).
Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse (Hort).

Maßnahmen:

Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.

Gleichzeitig belegbare Plätze in Krippen = 195

Betreute Kinder in Krippen:

2023 = 178
2022 = 188
2021 = 177

Gleichzeitig belegbare Plätze in Kindergärten = 341

Betreute Kinder in Kindergärten:

2023 = 306
2022 = 305
2021 = 302

Gleichzeitig belegbare Plätze in Horten = 100

Betreute Kinder in Horten:

2023 = 100
2022 = 100
2021 = 100

Erläuterungen:

Das Diakonische Werk Hahn-Lehmden verfügt über eine Integrationsgruppe für Kindergartenkinder.
Die Diakonischen Werke Hahn-Lehmden und Wahnbek verfügen über Hortgruppen.
Der Waldkindergarten Moltebeere ist auf die Waldorfpädagogik ausgerichtet.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet zusammen mit den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderung anderer Kindertagesstätten (P1.05.01.365900)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-30.349,36	-28.900	-28.900	-28.900	-28.900	-28.900
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-35.570	-40.139	-39.781	-39.780	-39.430
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-289.625,00	-298.700	-293.500	-293.500	-293.500	-293.500
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-7.678,83					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-327.653,19**	**-363.170**	**-362.539**	**-362.181**	**-362.180**	**-361.830**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	23.029,56	42.400	36.200	37.000	37.800	38.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	221.322,06	291.010	292.350	289.300	287.050	288.400
16. Abschreibungen		216.651	162.071	159.948	152.344	123.192
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	3.907.714,03	5.024.000	5.187.000	5.289.300	5.289.300	5.279.300
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.075,43	1.600	1.600	1.900	1.600	1.600
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**4.156.141,08**	**5.575.661**	**5.679.221**	**5.777.448**	**5.768.094**	**5.731.092**
21. ordentliches Ergebnis	**3.828.487,89**	**5.212.491**	**5.316.682**	**5.415.267**	**5.405.914**	**5.369.262**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**3.828.487,89**	**5.212.491**	**5.316.682**	**5.415.267**	**5.405.914**	**5.369.262**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		13.300				
27b Aufwand aus Umlage 91*		179.443				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		16.297				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**209.040**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**3.828.487,89**	**5.421.531**	**5.316.682**	**5.415.267**	**5.405.914**	**5.369.262**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt:	**P1.05.01.365900**	**Förderung anderer Kindertagesstätten**	
Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-28.900 €
			-28.900 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-293.500 €
			-293.500 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	35.000 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	14.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	154.500 €
		Bewirtschaftungskosten	88.850 €
			292.350 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	5.187.000 €
			5.187.000 €
Zu Ziffer	19	Geschäftsaufwendungen	1.600 €
			1.600 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-4.419,81	-3.900	-3.900	-3.900	-3.900	-3.900
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-17.531,76	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-21.951,57**	**-22.900**	**-22.900**	**-22.900**	**-22.900**	**-22.900**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	19.552,19	20.800	22.300	22.900	23.500	24.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.958,67	30.100	40.100	40.100	40.100	40.100
16. Abschreibungen		1.542	1.342	1.604	2.472	2.474
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	184.400,00	193.700	220.000	220.000	220.000	220.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	509,08	200	200	200	200	200
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**229.419,94**	**246.342**	**283.942**	**284.804**	**286.272**	**286.874**
21. ordentliches Ergebnis	**207.468,37**	**223.442**	**261.042**	**261.904**	**263.372**	**263.974**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**207.468,37**	**223.442**	**261.042**	**261.904**	**263.372**	**263.974**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		57.640				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**57.640**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**207.468,37**	**281.082**	**261.042**	**261.904**	**263.372**	**263.974**

Teilhaushalt Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (2024TH5_11)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.475.928,65	-1.650.800	-1.691.300		-1.691.300	-1.691.300	-1.691.300
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-527.559,67	-541.850	-526.500		-526.500	-526.500	-526.500
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-67.128,98		-85.300		-85.300	-85.300	-85.300
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-4.070.617,30	-2.192.650	-2.303.100		-2.303.100	-2.303.100	-2.303.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	4.392.177,73	5.349.800	5.559.540		5.962.540	6.320.340	6.443.240
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	797.553,88	1.084.930	1.157.850		1.289.550	1.086.500	1.088.350
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	4.102.485,49	5.220.200	5.409.500		5.511.800	5.511.800	5.501.800
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	109.735,51	153.710	151.550		154.250	152.450	152.550
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.401.952,61	11.808.640	12.278.440		12.918.140	13.071.090	13.185.940
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.331.335,31	9.615.990	9.975.340		10.615.040	10.767.990	10.882.840
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-24.947,87				-332.000		
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-9.000,00						

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-33.947,87				-332.000		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	42.160,36	50.000	2.200.000	3.180.000	3.180.000	80.000	
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	46.522,09	20.800	4.000				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	24.630,32	35.600	18.200		24.200	27.400	29.300
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	113.312,77	106.400	2.222.200	3.180.000	3.204.200	107.400	29.300
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	79.364,90	106.400	2.222.200	3.180.000	2.872.200	107.400	29.300
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	5.410.700,21	9.722.390	12.197.540	3.180.000	13.487.240	10.875.390	10.912.140
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	5.410.700,21	9.722.390	12.197.540	3.180.000	13.487.240	10.875.390	10.912.140

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.026205.525 Zusch.Ammerl.Kindertr. Möbel, Förd.Tages	6.700					
I1.026205 Zusch.Ammerl.Kindertr. Möbel, Förd.Tages	**6.700**					
I1.026206.525 Zusch.Ammerl.Kindertr.Außenanl, Förd.Tag	10.000	4.400				
I1.026206 Zusch.Ammerl.Kindertr.Außenanl, Förd.Tag	**10.000**	**4.400**				
I1.027029.500 Umbau/Erw. Gruppenraum, Kiga Loy	1.710.000	1.400.000		310.000		
I1.027029.555 Zusch. vom LK für Umbau/Erw., Kiga Loy	-60.000					
I1.027029 Umbau/Erw. Gruppenraum, Kiga Loy	**1.650.000**	**1.400.000**		**310.000**		
I1.028058.500 Neubau Kindertagesstätte, Kiga Kleibrok	3.670.000	800.000		2.870.000		
I1.028058.555 Zuschuss vom LK für Neubau, Kiga Kleibro	-272.000					
I1.028058 Neubau Kindertagesstätte, Kiga Kleibrok	**3.398.000**	**800.000**		**2.870.000**		
I1.029019.500 Energ. San. Fassade, Kiga Voßbarg	80.000					
I1.029019 Energ. San. Fassade, Kiga Voßbarg	**80.000**					
I1.029041.510 Sandkasten, Kiga Voßbarg	4.000	4.000				
I1.029041 Sandkasten, Kiga Voßbarg	**4.000**	**4.000**				
I1.030712.525 Zuschuss f. Möbel, Diak. Werk Wahnb.	3.000	3.000				
I1.030712 Zuschuss f. Möbel, Diak. Werk Wahnb.	**3.000**	**3.000**				
I1.032108.525 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek I	8.400					
I1.032108 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek I	**8.400**					
I1.032110.525 Zuschuss f. Außenanl., Krippe Wahnbek I	12.800					
I1.032110 Zuschuss f. Außenanl., Krippe Wahnbek I	**12.800**					
I1.032308.525 Zuschuss f.Außenanl., Krippe Wahnbek III	19.600	7.200				
I1.032308 Zuschuss f.Außenanl., Krippe Wahnbek III	**19.600**	**7.200**				
I1.032309.525 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	5.000					
I1.032309 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	**5.000**					
I1.032512.525 Zuschuss für Möbel, Krippe Hahn	5.300					
I1.032512 Zuschuss für Möbel, Krippe Hahn	**5.300**					

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.032513.525 Zuschuss für Außenanlage, Krippe Hahn	4.300					
I1.032513 Zuschuss für Außenanlage, Krippe Hahn	**4.300**					
I1.032611.525 Zuschuss f.Außenanl., Krippe Wahnbek II	20.400					
I1.032611 Zuschuss f.Außenanl., Krippe Wahnbek II	**20.400**					
I1.032612.525 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	3.600	3.600				
I1.032612 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	**3.600**	**3.600**				
Zwischensumme	**5.231.100**	**2.222.200**		**3.180.000**		
Gesamtsumme	**5.231.100**	**2.222.200**		**3.180.000**		

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 5_02

Ordnungsangelegenheiten
Allgemeine Einrichtungen

Teilhaushalt 5_02 - Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 121000 - Statistik und Wahlen
- 122100 - Ordnungsangelegenheiten
- 122200 - Standesamt und Personenstandswesen
- 122300 - Obdachlosenangelegenheiten (ohne Einrichtungen der Unterkunft)
- 122400 - Meldeangelegenheiten
- **126100 - Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren**
- **126200 - Feuerwehren**
- 128000 - Katastrophenschutz
- 537110 - Recycling
- 561000 - Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
- 573200 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte und Leistungen:
   - 121000 – Statistik und Wahlen
   - 122100 – Ordnungsangelegenheiten
   - 122200 – Standesamt und Personenstandswesen
   - 122300 – Obdachlosenangelegenheiten, ohne Einrichtungen und Unterkünfte
   - 122400 – Meldeangelegenheiten
   - 128000 – Katastrophenschutz
   - 537110 – Recycling
   - 561000 – Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
   - 573200 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

   bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

   Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

   Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

   Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt 126100 - Brandschutz, ohne Einzelfeuerwehr
   und das Produkt 126200 mit seinen Leistungen:
   - 126200.001 – Ortsfeuerwehr Rastede
   - 126200.002 – Ortsfeuerwehr Hahn
   - 126200.003 – Ortsfeuerwehr Ipwege – Wahnbek
   - 126200.005 – Ortsfeuerwehr Loy – Barghorn

- 126200.006 – Ortsfeuerwehr Neusüdende
- 126200.007 – Ortsfeuerwehr Südbäke

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung; Umwelt (2024TH5_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-125.305,12	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-7.066	-7.069	-7.067	-7.031	-6.952
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-258.220,41	-212.500	-208.500	-208.500	-208.600	-208.500
06. privatrechtliche Entgelte	-7.179,22	-4.000	-3.900	-3.900	-3.900	-3.900
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-49.699,21	-17.450	-24.600	-52.000	-4.800	-4.800
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-5.246,44	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100
12. =Summe ordentliche Erträge	**-445.650,40**	**-304.116**	**-307.169**	**-334.567**	**-287.431**	**-287.252**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	551.950,10	517.000	541.320	552.120	562.920	574.720
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	433.160,89	580.770	712.230	649.530	652.430	642.830
16. Abschreibungen	2.381,93	206.612	295.029	365.139	372.697	356.681
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	10.602,90	7.500	12.600	12.600	12.600	12.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	314.309,16	256.090	323.910	323.910	334.610	294.610
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**1.312.404,98**	**1.567.972**	**1.885.089**	**1.903.299**	**1.935.257**	**1.881.441**
21. ordentliches Ergebnis	**866.754,58**	**1.263.856**	**1.577.920**	**1.568.732**	**1.647.826**	**1.594.189**
22. außerordentliche Erträge	-7.295,00					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	**-7.295,00**					
25. Jahresergebnis	**859.459,58**	**1.263.856**	**1.577.920**	**1.568.732**	**1.647.826**	**1.594.189**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	174,44	28.350				
27b Aufwand aus Umlage 91*		441.578				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		17.537				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**174,44**	**487.465**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**859.634,02**	**1.751.321**	**1.577.920**	**1.568.732**	**1.647.826**	**1.594.189**

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.126100 Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren

Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126100	Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

keine

Kurzbeschreibung:

Ortsfeuerwehren übergreifende Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.

Auftragsgrundlage:

Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Pflichtaufgabe der Gemeinde.

Ziele:

Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Einrichtungen.

Zielgruppe:

Alle Menschen, die der Hilfe durch die Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen benötigen.

Maßnahmen:

Sicherstellung der beim Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand erreichten Standards. Aus- und Fortbildung der jetzigen Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder sowohl im Jugendbereich als auch im Aktivenbereich.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Einsätze gesamt:
2019 = 204 2020 = 157 2021 = 226 2022 = 350
Zahl der Mitglieder im Bereich
- der Jugendabteilung:
  2019 = 102 2020 = 96 2021 = 113 2022 = 129
- der Einsatzabteilung:
  2019 = 238 2020 = 240 2021 = 246 2022 = 268
- der Altersabteilung:
  2019 = 79 2020 = 76 2021 = 72 2022 = 72

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit dem Produkt 126200 und den dort untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt "Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr" (P1.05.02.126100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-62.253,43	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-62.253,43**	**-60.000**	**-60.000**	**-60.000**	**-60.000**	**-60.000**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	29.537,71	30.800	32.240	32.840	33.440	34.040
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	114.862,66	145.710	221.250	198.400	198.400	198.400
16. Abschreibungen		13.856	16.614	16.150	13.798	12.684
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	5.544,00		5.600	5.600	5.600	5.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	45.699,66	44.200	52.200	51.900	51.900	51.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**195.644,03**	**234.566**	**327.904**	**304.890**	**303.138**	**302.624**
21. ordentliches Ergebnis	**133.390,60**	**174.566**	**267.904**	**244.890**	**243.138**	**242.624**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**133.390,60**	**174.566**	**267.904**	**244.890**	**243.138**	**242.624**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		22.896				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.711				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**24.607**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**133.390,60**	**199.173**	**267.904**	**244.890**	**243.138**	**242.624**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.02.126100 Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-60.000 €
			-60.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	15.500 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	28.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	24.650 €
		Miete, Pacht und Leasing	100 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	147.300 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	4.000 €
			221.250 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	5.600 €
			5.600 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	12.100 €
		Geschäftsaufwendungen	100 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.000 €
			52.200 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.126200 Feuerwehren

Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126200	Feuerwehren

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

126200.001	Ortsfeuerwehr Rastede
126200.002	Ortsfeuerwehr Hahn
126200.003	Ortsfeuerwehr Ipwege - Wahnbek
126200.005	Ortsfeuerwehr Loy - Barghorn
126200.006	Ortsfeuerwehr Neusüdende
126200.007	Ortsfeuerwehr Südbäke

Kurzbeschreibung:

Die einzelnen Ortsfeuerwehren betreffenden Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.

Auftragsgrundlage:

Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde Rastede unterhält 6 freiwillige Feuerwehren: 1 Schwerpunktfeuerwehr (Rastede); 3 Stützpunktfeuerwehren (Hahn, Ipwege-Wahnbek und Loy-Barghorn); 2 Grundausstattungsfeuerwehren (Neusüdende und Südbäke).

Ziele:

Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Einrichtungen.

Zielgruppe:

Alle Menschen, die der Hilfe durch die Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen benötigen.

Maßnahmen:

Sicherstellung der beim Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand erreichten Standards. Aus- und Fortbildung der jetzigen Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder sowohl im Jugendbereich als auch im Aktivenbereich.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Brände
Zahl der Hilfeleistungen
Fehlalamierungen
Zahl der Mitglieder im Bereich der
- Jugendabteilung
- Einsatzabteilung
- Altersabteilung

Übersicht über die Kennzahlen siehe nächste Seite!

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 126100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.126200 **Feuerwehren**

Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126200	Feuerwehren

Kennzahlen zur Zielerreichung:

2020	Rastede	Hahn	Ipwege-Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd-ende	Südbäke	Führungs-stelle	Gesamt
Zahl der Brände	19	4	3	7	1	1		
Zahl der Hilfeleistungen	50	8	15	13	2	3		
Fehlalarme	23	5	1	2	0	0		
Gesamt	92	17	19	22	3	4		157
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	53	49	32	40	22	20		
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	9	3	3	3	3	3		
Altersabteilung	10	14	13	19	12	8		
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	21	15	14	13	10	0		
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	10	4	7	0	2	0		
Gesamt	103	85	69	75	49	31		412

2021	Rastede	Hahn	Ipwege-Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd-ende	Südbäke	Führungs-stelle	Gesamt
Zahl der Brände	14	8	2	1	4	0		
Zahl der Hilfeleistungen	139	5	10	9	7	5		
Fehlalarme	12	9	1	0	0	0		
Gesamt	165	22	13	10	11	5	0	226
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	55	53	32	37	24	20		
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	10	4	3	3	2	3		
Altersabteilung	10	12	14	19	11	6		
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	25	18	20	18	10	0		
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	9	2	7	2	2	0		
Gesamt	109	89	76	79	49	29		431

2022	Rastede	Hahn	Ipwege-Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd-ende	Südbäke	Führungs-stelle	Gesamt
Zahl der Brände	29	12	13	9	7	6		
Zahl der Hilfeleistungen	98	65	31	39	10	9		
Fehlalarme	8	5	4	5	0	0		
Gesamt	135	82	48	53	17	15	0	350
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	63	55	35	39	24	19		
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	13	3	9	3	2	3		
Altersabteilung	8	15	13	17	13	6		
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	22	22	16	21	9	0		
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	11	6	6	13	3	0		
Gesamt	117	101	79	93	51	28	0	469

Ergebnishaushalt Produkt Feuerwehren (P1.05.02.126200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.720	-1.724	-1.721	-1.686	-1.609
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-998,80					
06. privatrechtliche Entgelte	-3.611,63					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-4.610,43**	**-1.720**	**-1.724**	**-1.721**	**-1.686**	**-1.609**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen						
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	236.415,02	324.510	367.350	326.050	327.800	324.750
16. Abschreibungen		176.423	261.843	332.419	342.478	327.629
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	58,90					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	38.320,74	33.150	49.040	49.340	49.040	49.040
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**274.794,66**	**534.083**	**678.233**	**707.809**	**719.318**	**701.419**
21. ordentliches Ergebnis	**270.184,23**	**532.363**	**676.509**	**706.088**	**717.632**	**699.810**
22. außerordentliche Erträge	-7.295,00					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	**-7.295,00**					
25. Jahresergebnis	**262.889,23**	**532.363**	**676.509**	**706.088**	**717.632**	**699.810**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	174,44	11.250				
27b Aufwand aus Umlage 91*		148.388				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		10.848				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**174,44**	**170.486**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**263.063,67**	**702.849**	**676.509**	**706.088**	**717.632**	**699.810**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.02.126200 Feuerwehren

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	37.550 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	13.650 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	95.100 €
		Bewirtschaftungskosten	88.350 €
		Haltung von Fahrzeugen	81.550 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	48.500 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.350 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.300 €
			367.350 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	27.540 €
		Geschäftsaufwendungen	6.350 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.750 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.400 €
			49.040 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-63.051,69					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-5.346	-5.345	-5.346	-5.345	-5.343
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-257.221,61	-212.500	-208.500	-208.500	-208.600	-208.500
06. privatrechtliche Entgelte	-3.567,59	-4.000	-3.900	-3.900	-3.900	-3.900
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-49.699,21	-17.450	-24.600	-52.000	-4.800	-4.800
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-5.246,44	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100
12. =Summe ordentliche Erträge	**-378.786,54**	**-242.396**	**-245.445**	**-272.846**	**-225.745**	**-225.643**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	522.412,39	486.200	509.080	519.280	529.480	540.680
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	81.883,21	110.550	123.630	125.080	126.230	119.680
16. Abschreibungen	2.381,93	16.333	16.572	16.570	16.421	16.368
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	5.000,00	7.500	7.000	7.000	7.000	7.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	230.288,76	178.740	222.670	222.670	233.670	193.670
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**841.966,29**	**799.323**	**878.952**	**890.600**	**912.801**	**877.398**
21. ordentliches Ergebnis	**463.179,75**	**556.927**	**633.507**	**617.754**	**687.056**	**651.755**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**463.179,75**	**556.927**	**633.507**	**617.754**	**687.056**	**651.755**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		17.100				
27b Aufwand aus Umlage 91*		270.294				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.978				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**292.372**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**463.179,75**	**849.299**	**633.507**	**617.754**	**687.056**	**651.755**

Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung; Umwelt (2024TH5_02)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-93.994,26	-60.000	-60.000		-60.000	-60.000	-60.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-259.039,19	-212.500	-208.500		-206.500	-206.600	-206.500
05. privatrechtliche Entgelte	-4.092,81	-4.000	-3.900		-3.900	-3.900	-3.900
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-53.086,65	-17.450	-24.600		-11.250	-7.250	-7.250
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-4.347,33	-3.100	-3.100		-3.100	-3.100	-3.100
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-414.560,24	-297.050	-300.100		-284.750	-280.850	-280.750
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	554.061,61	517.000	541.320		552.120	562.920	574.720
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	402.469,23	580.770	712.230		649.530	652.430	642.830
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	10.602,90	7.500	12.600		12.600	12.600	12.600
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	310.187,06	256.090	323.910		323.910	334.610	294.610
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.277.320,80	1.361.360	1.590.060		1.538.160	1.562.560	1.524.760
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	862.760,56	1.064.310	1.289.960		1.253.410	1.281.710	1.244.010
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit			-7.500				
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-7.295,00	0	-2.000		-4.000		

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-7.295,00	0	-9.500		-4.000		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	21.411,64	1.018.000	1.450.000	4.000.000	5.200.000	3.630.000	2.600.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	180.331,62	189.900	533.300		292.000	124.000	150.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	2.102,63	11.900					
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	203.845,89	1.219.800	1.983.300	4.000.000	5.492.000	3.754.000	2.750.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	196.550,89	1.219.800	1.973.800	4.000.000	5.488.000	3.754.000	2.750.000
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.059.311,45	2.284.110	3.263.760	4.000.000	6.741.410	5.035.710	3.994.010
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.059.311,45	2.284.110	3.263.760	4.000.000	6.741.410	5.035.710	3.994.010

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.033732.500 Löschbrunnen Mitteldörper W, Brandschutz	20.000	20.000				
I1.033732 Löschbrunnen Mitteldörper W, Brandschutz	**20.000**	**20.000**				
I1.033733.510 5 Abbiegeassistenten f. Fahrz, Brandsch.	13.000	13.000				
I1.033733.555 Zuschuss f.Abbiegeassistenten, Brandsch.	-7.500	-7.500				
I1.033733 5 Abbiegeassistenten f. Fahrz, Brandsch.	**5.500**	**5.500**				
I1.034242.500 Gerätehaus, FW Rastede	130.000					
I1.034242 Gerätehaus, FW Rastede	**130.000**					
I1.034256.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Rastede	56.000					
I1.034256 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Rastede	**56.000**					
I1.034265.510 Lichtstativ mit Handpumpe, FW Rastede	3.000	3.000				
I1.034265 Lichtstativ mit Handpumpe, FW Rastede	**3.000**	**3.000**				
I1.034732.500 Gerätehaus, FW Hahn	4.200.000	500.000		2.000.000		
I1.034732 Gerätehaus, FW Hahn	**4.200.000**	**500.000**		**2.000.000**		
I1.034733.510 TLF 4000, FW Hahn	420.000	140.000				
I1.034733 TLF 4000, FW Hahn	**420.000**	**140.000**				
I1.034734.565 Verk. Altfahrzeug TLF 16/24, FW Hahn	-2.000					
I1.034734 Verk. Altfahrzeug TLF 16/24, FW Hahn	**-2.000**					
I1.034739.510 Motorsäge, FW Hahn	1.400	1.400				
I1.034739 Motorsäge, FW Hahn	**1.400**	**1.400**				
I1.034740.510 Systemtrenner B, FW Hahn	2.200	2.200				
I1.034740 Systemtrenner B, FW Hahn	**2.200**	**2.200**				
I1.034741.510 Wärmebildkamera, FW Hahn	2.700	2.700				
I1.034741 Wärmebildkamera, FW Hahn	**2.700**	**2.700**				
I1.034742.510 Tragkraftspritze, FW Hahn	18.000	18.000				
I1.034742 Tragkraftspritze, FW Hahn	**18.000**	**18.000**				
I1.034743.510 Hochleistungslüfter, FW Hahn	8.500	8.500				

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.034743 Hochleistungslüfter, FW Hahn	**8.500**	**8.500**				
I1.034744.510 Rettungspack System, FW Hahn	1.600	1.600				
I1.034744 Rettungspack System, FW Hahn	**1.600**	**1.600**				
I1.034745.510 Zelthaut für SG 30 u.Vorzelt, FW Hahn	3.000	3.000				
I1.034745 Zelthaut für SG 30 u.Vorzelt, FW Hahn	**3.000**	**3.000**				
I1.035225.500 Gerätehaus, FW Ipwege-Wahnbek	3.500.000	500.000		2.000.000		
I1.035225 Gerätehaus, FW Ipwege-Wahnbek	**3.500.000**	**500.000**		**2.000.000**		
I1.035227.510 GW-L2, FW Ipwege	220.000	220.000				
I1.035227 GW-L2, FW Ipwege	**220.000**	**220.000**				
I1.035228.565 Verk. Altfahrzeug TLF16/24, FW Ipwege	-2.000	-2.000				
I1.035228 Verk. Altfahrzeug TLF16/24, FW Ipwege	**-2.000**	**-2.000**				
I1.035233.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Ipw.-Wahnbek	56.000					
I1.035233 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Ipw.-Wahnbek	**56.000**					
I1.035238.510 Rollcontainer (8Stk.) Logistikw., FW Ipw	31.700	31.700				
I1.035238 Rollcontainer (8Stk.) Logistikw., FW Ipw	**31.700**	**31.700**				
I1.036230.500 Gerätehaus, FW Loy-Barghorn	4.630.000	130.000				
I1.036230 Gerätehaus, FW Loy-Barghorn	**4.630.000**	**130.000**				
I1.036231.510 HLF 10, FW Loy-Barghorn	3.400	3.400				
I1.036231 HLF 10, FW Loy-Barghorn	**3.400**	**3.400**				
I1.036234.565 Verk. Altfahrzeug TLF8, FW Loy-Barghorn	-2.000					
I1.036234 Verk. Altfahrzeug TLF8, FW Loy-Barghorn	**-2.000**					
I1.036236.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Loy-Barghorn	56.000					
I1.036236 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Loy-Barghorn	**56.000**					
I1.036261.510 Wettkampfbahn, FW Loy-Barghorn	3.500	3.500				
I1.036261 Wettkampfbahn, FW Loy-Barghorn	**3.500**	**3.500**				
I1.036718.500 Umbau/San./Erw. Stellplatz, FW Neusüd.	100.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.036718 Umbau/San./Erw. Stellplatz, FW Neusüd.	**100.000**					
I1.036721.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Neusüdende	56.000					
I1.036721 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Neusüdende	**56.000**					
I1.036722.510 Feuerwehrfahrzeug (TLF 3000), FW Neusüde	6.000					
I1.036722 Feuerwehrfahrzeug (TLF 3000), FW Neusüde	**6.000**					
I1.036724.510 Akkulüfter, FW Neusüdende	8.000	8.000				
I1.036724 Akkulüfter, FW Neusüdende	**8.000**	**8.000**				
I1.036725.510 Beleuchtungsgruppe, FW Neusüdende	2.000	2.000				
I1.036725 Beleuchtungsgruppe, FW Neusüdende	**2.000**	**2.000**				
I1.036726.510 2 Fahrz.stabilis.systeme, FW Neusüdende	3.800	3.800				
I1.036726 2 Fahrz.stabilis.systeme, FW Neusüdende	**3.800**	**3.800**				
I1.036727.510 Faltpavillion, FW Neusüdende	1.500	1.500				
I1.036727 Faltpavillion, FW Neusüdende	**1.500**	**1.500**				
I1.036728.510 Zelt mit Trennw.u.Boden, FW Neusüdende	4.000	4.000				
I1.036728 Zelt mit Trennw.u.Boden, FW Neusüdende	**4.000**	**4.000**				
I1.037226.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Südbäke	56.000					
I1.037226 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Südbäke	**56.000**					
I1.038203.510 Notstromaggregate u. Einspeisep., Katast	62.000	62.000				
I1.038203 Notstromaggregate u. Einspeisep., Katast	**62.000**	**62.000**				
I1.038402.500 Bpl. 116 Herrichtung Flächen, Recycling	300.000	300.000				
I1.038402 Bpl. 116 Herrichtung Flächen, Recycling	**300.000**	**300.000**				
Zwischensumme	**13.965.800**	**1.973.800**		**4.000.000**		
Gesamtsumme	**13.965.800**	**1.973.800**		**4.000.000**		

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 5_021

Angelegenheiten der Schulen

Teilhaushalt 5_021 - Schulaufgaben

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **211100 - Grundschule Feldbreite**
- **211200 - Grundschule Hahn-Lehmden**
- **211300 - Grundschule Kleibrok**
- **211400 - Grundschule Leuchtenburg**
- **211500 - Grundschule Loy**
- **211600 - Grundschule Wahnbek**
- **218000 - KGS Rastede**
- **221000 - Förderschulen**
- 241000 - Schülerbeförderung
- 243000 - Sonstige schulische Aufgaben
- 244000 - Kreisschulbaukasse

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte und Leistungen:

   - 211100 – Grundschule Feldbreite
     - 211100.001 - Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)
     - 211100.002 – Grundschule Feldbreite (Schulbudget)
     - 211100.004 – Grundschule Feldbreite (EDV)
   - 211200 – Grundschule Hahn-Lehmden
     - 211200.001 - Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)
     - 211200.002 – Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)
     - 211200.004 - Grundschule Hahn-Lehmden (EDV)
   - 211300 – Grundschule Kleibrok
     - 211300.001 - Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)
     - 211300.002 – Grundschule Kleibrok (Schulbudget)
     - 211300.004 - Grundschule Kleibrok (EDV)
   - 211400 – Grundschule Leuchtenburg
     - 211400.001 - Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)
     - 211400.002 – Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)
     - 211400.004 - Grundschule Leuchtenburg (EDV)
   - 211500 – Grundschule Loy
     - 211500.001 - Grundschule Loy (ohne Schulbudget)
     - 211500.002 – Grundschule Loy (Schulbudget)
     - 211500.004 - Grundschule Loy (EDV)
   - 211600 – Grundschule Wahnbek
     - 211600.001 - Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)
     - 211600.002 – Grundschule Wahnbek (Schulbudget)
     - 211600.004 - Grundschule Wahnbek (EDV)

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt mit seinen Leistungen:

- 218000 – Gesamtschule (KGS)
    - 218000.001 – Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)
    - 218000.002 – Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)
    - 218000.003 – Gesamtschule (Schulbudget)
    - 218000.004 - Gesamtschule (EDV)

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das Produkt mit seinen Leistungen:

- 221000 – Förderschule (Schule für Lernbehinderte Voßbarg)
    - 221000.001 - Förderschule (ohne Schulbudget)
    - 221000.002 – Förderschule (Schulbudget)
    - 221000.004 – Förderschule (EDV)

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte:

- 241000 – Schülerbeförderung
- 243000 – Sonstige schulische Aufgaben
- 244000 – Kreisschulbaukasse

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Schulaufgaben (2024TH5_21)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-844.675,17	-971.700	-480.400	-480.400	-480.400	-480.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-141.159	-190.356	-183.322	-182.250	-176.051
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-85.697,18	-63.100	-59.700	-59.700	-59.700	-59.700
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.062,00	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-931.434,35**	**-1.215.959**	**-770.456**	**-763.422**	**-762.350**	**-756.151**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	860.286,84	961.400	1.012.420	1.035.020	1.057.520	1.080.020
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.826.199,40	4.004.270	3.136.180	3.641.630	2.995.380	2.793.880
16. Abschreibungen		723.530	847.656	815.871	799.681	778.704
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.531,22					
18. Transferaufwendungen	13.816,03	31.400	28.300	28.300	28.300	28.300
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	435.397,60	744.650	538.250	538.250	538.250	538.250
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**3.137.231,09**	**6.465.250**	**5.562.806**	**6.059.071**	**5.419.131**	**5.219.154**
21. ordentliches Ergebnis	**2.205.796,74**	**5.249.291**	**4.792.350**	**5.295.649**	**4.656.781**	**4.463.003**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**2.205.796,74**	**5.249.291**	**4.792.350**	**5.295.649**	**4.656.781**	**4.463.003**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	15.407,00	119.100	25.000	25.000	25.000	25.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		440.099				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		251.914				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**15.407,00**	**811.113**	**25.000**	**25.000**	**25.000**	**25.000**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**2.221.203,74**	**6.060.404**	**4.817.350**	**5.320.649**	**4.681.781**	**4.488.003**

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.211100 Grundschule Feldbreite

Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211100	Grundschule Feldbreite

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

211100.001	Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)
211100.002	Grundschule Feldbreite (Schulbudget)
211100.004	Grundschule Feldbreite (EDV)

Kurzbeschreibung:

Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).

Auftragsgrundlage:

Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.

Daten/Informationen:

Grundschule mit Halbtagsunterricht.

Ziele:

Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen.
Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:

2023 = 250
2022 = 246
2021 = 232

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 211200, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Feldbreite (P1.05.02.211100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-34.810,47	-33.800	-3.800	-3.800	-3.800	-3.800
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-452	-4.679	-3.892	-3.818	-2.008
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-140,62					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-34.951,09**	**-34.252**	**-8.479**	**-7.692**	**-7.618**	**-5.808**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	79.632,89	85.800	89.310	91.410	93.510	95.610
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	160.107,87	256.600	235.380	554.780	215.780	214.780
16. Abschreibungen		64.549	69.113	67.753	66.723	63.579
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	23.169,72	36.700	28.300	28.300	28.300	28.300
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**262.910,48**	**443.749**	**422.203**	**742.343**	**404.413**	**402.369**
21. ordentliches Ergebnis	**227.959,39**	**409.497**	**413.724**	**734.651**	**396.795**	**396.561**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**227.959,39**	**409.497**	**413.724**	**734.651**	**396.795**	**396.561**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.926,40	12.300	3.000	3.000	3.000	3.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		43.530				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		21.375				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**1.926,40**	**77.205**	**3.000**	**3.000**	**3.000**	**3.000**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**229.885,79**	**486.702**	**416.724**	**737.651**	**399.795**	**399.561**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.02.211100 Grundschule Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-3.800 €
			-3.800 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	57.250 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	10.300 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	29.100 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.200 €
		Bewirtschaftungskosten	126.330 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	9.100 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			235.380 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.500 €
		Geschäftsaufwendungen	5.700 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	18.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.100 €
			28.300 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.211200 Grundschule Hahn-Lehmden

Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211200	Grundschule Hahn-Lehmden

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

211200.001	Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)
211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)
211200.004	Grundschule Hahn-Lehmden (EDV)

Kurzbeschreibung:

Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).

Auftragsgrundlage:

Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.

Daten/Informationen:

Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.

Ziele:

Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen.
Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:

2023 = 160
2022 = 154
2021 = 138

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Hahn-Lehmden (P1.05.02.211200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-21.122,76	-22.300	-2.400	-2.400	-2.400	-2.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-4.056	-7.355	-6.567	-6.494	-5.183
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-10.524,81	-9.800	-9.800	-9.800	-9.800	-9.800
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-31.647,57**	**-36.156**	**-19.555**	**-18.767**	**-18.694**	**-17.383**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	71.934,79	77.800	82.400	84.400	86.400	88.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	121.585,36	226.950	259.500	210.550	206.550	207.050
16. Abschreibungen		38.204	42.730	41.814	41.254	39.775
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	16.701,47	29.100	22.100	22.100	22.100	22.100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**210.221,62**	**372.154**	**406.830**	**358.964**	**356.404**	**357.425**
21. ordentliches Ergebnis	**178.574,05**	**335.998**	**387.275**	**340.197**	**337.710**	**340.042**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**178.574,05**	**335.998**	**387.275**	**340.197**	**337.710**	**340.042**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	394,80	9.600	3.000	3.000	3.000	3.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		43.254				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		18.902				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**394,80**	**71.756**	**3.000**	**3.000**	**3.000**	**3.000**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**178.968,85**	**407.754**	**390.275**	**343.197**	**340.710**	**343.042**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.02.211200 Grundschule Hahn-Lehmden

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-2.400 €
			-2.400 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-9.800 €
			-9.800 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	74.500 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	11.950 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	24.600 €
		Bewirtschaftungskosten	139.750 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	6.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			259.500 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.200 €
		Geschäftsaufwendungen	8.400 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	12.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			22.100 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.211300 Grundschule Kleibrok

Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211300	Grundschule Kleibrok

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

211300.001	Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)
211300.002	Grundschule Kleibrok (Schulbudget)
211300.004	Grundschule Kleibrok (EDV)

Kurzbeschreibung:

Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).

Auftragsgrundlage:

Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.

Daten/Informationen:

Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht und angeschlossenem Schulkindergarten.

Ziele:

Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen.
Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:

2023 = 253
2022 = 222
2021 = 222

Erläuterungen:

Die Ganztagsschule und der Schulkindergarten werden auch von Schülerinnen und Schülern aus anderen Grundschuleinzugsbereichen besucht.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Kleibrok (P1.05.02.211300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-37.288,04	-25.800	-3.700	-3.700	-3.700	-3.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-611	-4.347	-3.558	-3.486	-2.049
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-50.278,69	-30.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.062,00					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-88.628,73**	**-56.411**	**-33.047**	**-32.258**	**-32.186**	**-30.749**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	91.961,64	92.500	108.100	110.500	112.900	115.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	180.833,20	447.950	311.750	312.650	312.050	267.650
16. Abschreibungen		121.561	124.593	120.621	120.498	116.421
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	24.006,75	33.450	24.900	24.900	24.900	24.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**296.801,59**	**695.561**	**569.443**	**568.771**	**570.448**	**524.371**
21. ordentliches Ergebnis	**208.172,86**	**639.150**	**536.396**	**536.513**	**538.262**	**493.622**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**208.172,86**	**639.150**	**536.396**	**536.513**	**538.262**	**493.622**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	960,40	21.400	1.500	1.500	1.500	1.500
27b Aufwand aus Umlage 91*		43.821				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		36.327				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**960,40**	**101.548**	**1.500**	**1.500**	**1.500**	**1.500**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**209.133,26**	**740.698**	**537.896**	**538.013**	**539.762**	**495.122**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.02.211300 Grundschule Kleibrok

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-3.700 €
			-3.700 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-25.000 €
			-25.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	76.900 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	11.500 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	21.200 €
		Miete, Pacht und Leasing	3.000 €
		Bewirtschaftungskosten	151.250 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	45.800 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			311.750 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.200 €
		Geschäftsaufwendungen	5.200 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	18.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			24.900 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.211400 Grundschule Leuchtenburg

Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211400	Grundschule Leuchtenburg

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

211400.001	Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)
211400.002	Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)
211400.004	Grundschule Leuchtenburg (EDV)

Kurzbeschreibung:

Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).

Auftragsgrundlage:

Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.

Daten/Informationen:

Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht.

Ziele:

Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen.
Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:

2023 = 96
2022 = 91
2021 = 87

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Leuchtenburg (P1.05.02.211400)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-13.253,25	-19.400	-1.400	-1.400	-1.400	-1.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-411	-2.911	-2.911	-2.911	-1.660
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-15.432,10	-18.000	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-28.685,35**	**-37.811**	**-20.311**	**-20.311**	**-20.311**	**-19.060**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	43.532,76	45.900	50.600	52.000	53.400	54.800
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	86.690,92	121.300	121.900	119.600	114.600	114.000
16. Abschreibungen		11.340	13.190	12.280	12.281	10.811
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.791,41	19.150	13.100	13.100	13.100	13.100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**141.015,09**	**197.790**	**198.890**	**197.080**	**193.481**	**192.811**
21. ordentliches Ergebnis	**112.329,74**	**159.979**	**178.579**	**176.769**	**173.170**	**173.751**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**112.329,74**	**159.979**	**178.579**	**176.769**	**173.170**	**173.751**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	586,60	12.000	1.500	1.500	1.500	1.500
27b Aufwand aus Umlage 91*		42.307				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		6.407				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**586,60**	**60.714**	**1.500**	**1.500**	**1.500**	**1.500**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**112.916,34**	**220.693**	**180.079**	**178.269**	**174.670**	**175.251**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.02.211400 Grundschule Leuchtenburg

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-1.400 €
			-1.400 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-16.000 €
			-16.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	24.300 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	10.700 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	18.200 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.000 €
		Bewirtschaftungskosten	40.300 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	25.300 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			121.900 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.100 €
		Geschäftsaufwendungen	4.000 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
			13.100 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.211500 Grundschule Loy

Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211500	Grundschule Loy

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

211500.001	Grundschule Loy (ohne Schulbudget)
211500.002	Grundschule Loy (Schulbudget)
211500.004	Grundschule Loy (EDV)

Kurzbeschreibung:

Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).

Auftragsgrundlage:

Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.

Daten/Informationen:

Grundschule mit Halbtagsunterricht.

Ziele:

Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen.
Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:

2023 = 70
2022 = 74
2021 = 65

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Loy (P1.05.02.211500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-9.923,18	-16.000	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-277	-1.215	-1.215	-1.215	-1.215
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-9.923,18**	**-16.277**	**-2.315**	**-2.315**	**-2.315**	**-2.315**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	26.060,33	29.200	30.400	31.000	31.600	32.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	56.869,09	123.100	138.600	191.900	125.900	121.300
16. Abschreibungen		9.544	10.417	10.009	9.794	9.619
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	8.561,39	17.550	12.350	12.350	12.350	12.350
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**91.490,81**	**179.494**	**191.867**	**245.359**	**179.744**	**175.569**
21. ordentliches Ergebnis	**81.567,63**	**163.217**	**189.552**	**243.044**	**177.429**	**173.254**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**81.567,63**	**163.217**	**189.552**	**243.044**	**177.429**	**173.254**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	502,60	8.100	1.000	1.000	1.000	1.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		41.758				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		8.092				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**502,60**	**57.951**	**1.000**	**1.000**	**1.000**	**1.000**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**82.070,23**	**221.168**	**190.552**	**244.044**	**178.429**	**174.254**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.02.211500 Grundschule Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-1.100 €
			-1.100 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	30.700 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	9.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	25.200 €
		Bewirtschaftungskosten	66.600 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	5.200 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.700 €
			138.600 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	4.550 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			12.350 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.211600 Grundschule Wahnbek

Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211600	Grundschule Wahnbek

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

211600.001	Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)
211600.002	Grundschule Wahnbek (Schulbudget)
211600.004	Grundschule Wahnbek (EDV)

Kurzbeschreibung:

Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).

Auftragsgrundlage:

Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.

Daten/Informationen:

Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.

Ziele:

Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen.
Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:

2023 = 186
2022 = *165*
2021 = 165

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211500 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Wahnbek (P1.05.02.211600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-24.896,65	-22.700	-2.600	-2.600	-2.600	-2.600
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.916	-4.760	-4.215	-4.166	-4.166
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-5.838,53	-5.300	-7.400	-7.400	-7.400	-7.400
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-30.735,18**	**-30.916**	**-14.760**	**-14.215**	**-14.166**	**-14.166**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	85.435,34	92.400	96.800	99.000	101.200	103.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	193.501,29	286.370	277.450	246.600	206.800	212.200
16. Abschreibungen		27.462	37.462	33.209	32.212	30.880
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		200	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	18.679,94	28.000	20.600	20.600	20.600	20.600
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**297.616,57**	**434.432**	**432.412**	**399.509**	**360.912**	**367.180**
21. ordentliches Ergebnis	**266.881,39**	**403.516**	**417.652**	**385.294**	**346.746**	**353.014**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**266.881,39**	**403.516**	**417.652**	**385.294**	**346.746**	**353.014**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	946,40	9.400	2.000	2.000	2.000	2.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		43.644				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		21.223				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**946,40**	**74.267**	**2.000**	**2.000**	**2.000**	**2.000**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**267.827,79**	**477.783**	**419.652**	**387.294**	**348.746**	**355.014**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.02.211600 Grundschule Wahnbek

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-2.600 €
			-2.600 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-7.400 €
			-7.400 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	92.550 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	13.200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	39.150 €
		Miete, Pacht und Leasing	3.000 €
		Bewirtschaftungskosten	117.150 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	9.800 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.600 €
			277.450 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.300 €
		Geschäftsaufwendungen	5.300 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	13.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
			20.600 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.218000 KGS Rastede

Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	218	Gesamtschulen
Produkt:	218000	KGS Rastede

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

218000.001	Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)
218000.002	Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)
218000.003	Gesamtschule (Schulbudget)
218000.004	Gesamtschule (EDV)

Kurzbeschreibung:

Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).

Auftragsgrundlage:

Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkdreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.

Daten/Informationen:

Kooperative mit nach aufeinander bezogene und miteinander verbundene Schulzweige (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) gegliederte Gesamtschule.

Ziele:

Schulplätze in den Schulzweigen Hauptschule, Realschule und Gymnasium wohnortnah zur Verfügung stellen.
Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler von der 5. Klasse bis zur 13. Klasse.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechter Ausbau von Schulräumen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Hauptschulzweig:

2023 = 156
2022 = 161
2021 = 161

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Realschulzweig:

2023 = 626
2022 = 576
2021 = 576

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Gymnasialzweig:

2023 = 1.333
2022 = 1.379
2021 = 1.379

Insgesamt:

2023 = 2.115
2022 = 2.184
2021 = 2.116

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KGS Rastede (P1.05.02.218000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-566.727,91	-688.500	-334.000	-334.000	-334.000	-334.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-119.246	-150.854	-147.245	-146.528	-146.397
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-1.988,08		-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-568.715,99**	**-807.746**	**-486.354**	**-482.745**	**-482.028**	**-481.897**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	402.558,73	469.500	480.110	490.110	500.010	509.910
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	871.357,93	2.258.450	1.505.650	1.672.250	1.586.550	1.429.350
16. Abschreibungen		418.520	523.408	504.507	491.350	482.366
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	13.745,03	30.600	27.600	27.600	27.600	27.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	208.206,60	396.100	242.100	242.100	242.100	242.100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**1.495.868,29**	**3.573.170**	**2.778.868**	**2.936.567**	**2.847.610**	**2.691.326**
21. ordentliches Ergebnis	**927.152,30**	**2.765.424**	**2.292.514**	**2.453.822**	**2.365.582**	**2.209.429**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**927.152,30**	**2.765.424**	**2.292.514**	**2.453.822**	**2.365.582**	**2.209.429**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	9.266,60	38.800	12.000	12.000	12.000	12.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		101.012				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		123.563				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**9.266,60**	**263.375**	**12.000**	**12.000**	**12.000**	**12.000**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**936.418,90**	**3.028.799**	**2.304.514**	**2.465.822**	**2.377.582**	**2.221.429**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.02.218000 KGS Rastede

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-334.000 €
			-334.000 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-1.500 €
			-1.500 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	253.000 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	37.300 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	209.700 €
		Miete, Pacht und Leasing	20.000 €
		Bewirtschaftungskosten	950.350 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.100 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	27.700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	3.500 €
			1.505.650 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	27.600 €
			27.600 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	30.200 €
		Geschäftsaufwendungen	44.800 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	155.100 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.000 €
			242.100 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.221000 Förderschulen

Produktbereich:	22	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	221	Förderschulen
Produkt:	221000	Förderschulen

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

221000.001	Förderschule (ohne Schulbudget)
221000.002	Förderschule (Schulbudget)
221000.004	Förderschule (EDV)

Kurzbeschreibung:

Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).

Auftragsgrundlage:

Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkdreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.

Daten/Informationen:

Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Förderzentrum für die Gemeinden Rastede und Wiefelstede.

Ziele:

Schulplätze im Bereich Förderschule Lernen wohnortnah zur Verfügung stellen.
Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.
Abwicklung der Kostenerstattung für an auswärtigen Förderschulen beschulte Schülerinnen und Schüler.

Zielgruppe:

Kinder von der 5. Klasse bis zur 10. Klasse.

Maßnahmen:

Bedarfsgerechter Ausbau von Schulräumen.
Abwicklung der Verträge für an auswärtigen Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Schüler zum 01.10.:

2023 = 92
2022 = 92
2021 = 91

Zahl der an auswärtigen Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler:

2023 = 13
2022 = 7
2021 = 7

Erläuterungen:

Die Förderschule Lernen in Rastede beschult Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Rastede und Wiefelstede.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderschulen (P1.05.02.221000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-35.677,91	-43.200	-21.400	-21.400	-21.400	-21.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-10.805	-11.849	-11.334	-11.246	-10.988
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-1.494,35					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-37.172,26**	**-54.005**	**-33.249**	**-32.734**	**-32.646**	**-32.388**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	49.437,68	54.200	58.900	60.400	61.900	63.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	155.253,74	233.950	285.350	332.700	226.550	226.950
16. Abschreibungen		32.350	26.743	25.678	25.569	25.253
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	71,00	100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	92.382,17	140.200	130.400	130.400	130.400	130.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**297.144,59**	**460.800**	**501.493**	**549.278**	**444.519**	**446.103**
21. ordentliches Ergebnis	**259.972,33**	**406.795**	**468.244**	**516.544**	**411.873**	**413.715**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**259.972,33**	**406.795**	**468.244**	**516.544**	**411.873**	**413.715**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	823,20	7.500	1.000	1.000	1.000	1.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		42.566				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		16.024				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**823,20**	**66.090**	**1.000**	**1.000**	**1.000**	**1.000**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**260.795,53**	**472.885**	**469.244**	**517.544**	**412.873**	**414.715**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.02.221000 Förderschulen

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-21.400 €
			-21.400 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	73.900 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	9.500 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	32.200 €
		Miete, Pacht und Leasing	2.000 €
		Bewirtschaftungskosten	159.350 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	6.300 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			285.350 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.400 €
		Geschäftsaufwendungen	4.000 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	118.000 €
			130.400 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-100.975,00	-100.000	-110.000	-110.000	-110.000	-110.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.385	-2.386	-2.385	-2.386	-2.385
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-100.975,00**	**-142.385**	**-152.386**	**-152.385**	**-152.386**	**-152.385**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	9.732,68	14.100	15.800	16.200	16.600	17.000
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		49.600	600	600	600	600
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.531,22					
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	32.898,15	44.400	44.400	44.400	44.400	44.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**44.162,05**	**108.100**	**60.800**	**61.200**	**61.600**	**62.000**
21. ordentliches Ergebnis	**-56.812,95**	**-34.285**	**-91.586**	**-91.185**	**-90.786**	**-90.385**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**-56.812,95**	**-34.285**	**-91.586**	**-91.185**	**-90.786**	**-90.385**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		38.206				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**38.206**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**-56.812,95**	**3.921**	**-91.586**	**-91.185**	**-90.786**	**-90.385**

Teilhaushalt Schulaufgaben (2024TH5_21)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-980.699,77	-971.700	-480.400		-480.400	-480.400	-480.400
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-83.919,59	-63.100	-59.700		-59.700	-59.700	-59.700
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.076,86	-40.000	-40.000		-40.000	-40.000	-40.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-66,50						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.056.609,00	-1.074.800	-580.100		-580.100	-580.100	-580.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	862.268,02	961.400	1.012.420		1.035.020	1.057.520	1.080.020
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	1.807.212,98	4.004.270	3.136.180		3.641.630	2.995.380	2.793.880
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	529,90						
14. Transferauszahlungen	13.125,54	31.400	28.300		28.300	28.300	28.300
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	431.461,19	744.650	538.250		538.250	538.250	538.250
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.114.597,63	5.741.720	4.715.150		5.243.200	4.619.450	4.440.450
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.057.988,63	4.666.920	4.135.050		4.663.100	4.039.350	3.860.350
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit		-276.500					
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit	-155.130,17	-114.700	-107.100		-102.400	-95.800	-89.000
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-155.130,17	-391.200	-107.100		-102.400	-95.800	-89.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	1.805.004,98	2.070.000	835.000		100.000	590.000	
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	90.219,37	287.900	24.800				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.895.224,35	2.357.900	859.800		100.000	590.000	
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	1.740.094,18	1.966.700	752.700		-2.400	494.200	-89.000
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	3.798.082,81	6.633.620	4.887.750		4.660.700	4.533.550	3.771.350
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	3.798.082,81	6.633.620	4.887.750		4.660.700	4.533.550	3.771.350

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.039255.510 Whiteboard Tafelsystem, GS Feldbr.	11.200	11.200				
I1.039255 Whiteboard Tafelsystem, GS Feldbr.	**11.200**	**11.200**				
I1.040234.510 Smart-Board, GS Hahn	7.000	7.000				
I1.040234 Smart-Board, GS Hahn	**7.000**	**7.000**				
I1.042245.500 Neubau Mensa (Planung), GS Leuchtenburg	50.000	50.000				
I1.042245 Neubau Mensa (Planung), GS Leuchtenburg	**50.000**	**50.000**				
I1.043207.500 Einbau Behind.toilette, GS Loy	30.000	30.000				
I1.043207 Einbau Behind.toilette, GS Loy	**30.000**	**30.000**				
I1.043236.500 Neubau Mensa (Planung), GS Loy	50.000					
I1.043236 Neubau Mensa (Planung), GS Loy	**50.000**					
I1.044253.500 Neubau Mensa (Planung), GS Wahnbek	50.000					
I1.044253 Neubau Mensa (Planung), GS Wahnbek	**50.000**					
I1.045333.500 Energ.San.Fassade Eing.Thoradestr.,KGS W	500.000					
I1.045333 Energ.San.Fassade Eing.Thoradestr.,KGS W	**500.000**					
I1.045361.500 San. Fassade Verw.+Lehrerzim., KGS Wilh.	90.000					
I1.045361 San. Fassade Verw.+Lehrerzim., KGS Wilh.	**90.000**					
I1.045398.510 Schlagzeug, KGS Wilhelmstr	1.400	1.400				
I1.045398 Schlagzeug, KGS Wilhelmstr	**1.400**	**1.400**				
I1.045399.510 Bühnenpodest Aula, KGS Wilhelmstr	3.200	3.200				
I1.045399 Bühnenpodest Aula, KGS Wilhelmstr	**3.200**	**3.200**				
I1.045400.500 Erneu. Treppenlift Mensa, KGS Wilhelm.	15.000	15.000				
I1.045400 Erneu. Treppenlift Mensa, KGS Wilhelm.	**15.000**	**15.000**				
I1.045401.510 Werkstattwagen Hausmeister, KGS Wilhelm.	2.000	2.000				
I1.045401 Werkstattwagen Hausmeister, KGS Wilhelm.	**2.000**	**2.000**				
I1.048244.500 Sanierung Hauptdach, Schule Voßbarg	650.000	650.000				
I1.048244 Sanierung Hauptdach, Schule Voßbarg	**650.000**	**650.000**				

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.049604.565 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	-394.300	-107.100				
I1.049604 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	**-394.300**	**-107.100**				
Zwischensumme	**1.065.500**	**662.700**				
Gesamtsumme	**1.065.500**	**662.700**				

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 5_022

Heimat- und Kulturpflege

Teilhaushalt 5_022 - Kultur und Wissenschaft

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 252100 - Archiv
- 252200 - Ausstellungen/Veranstaltungen
- 261000 - Theater
- 262000 - Musikpflege
- 263000 - Musikschulen
- 271000 - Volkshochschulen
- **272000 - Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)**
- 281100 - Heimat- und sonstige Kulturpflege
- **281200 - Palais**
- 291000 - Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
- 366100 - Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
- 523000 - Denkmalschutz und -pflege

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 252100 – Archiv
- 252200 – Ausstellungen und Veranstaltungen
- 261000 – Theater
- 262000 – Musikpflege
- 263000 – Musikschule
- 271000 – Volkshochschulen
- 272000 – Büchereien (Schulbüchereien sind den Schulen zugeordnet)
- 281100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege
- 281200 – Palais
- 291000 – Förderung von Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- 366100 – Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
- 523000 – Denkmalschutz und -pflege

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft (2024TH5_22)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-521,44	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.101	-2.767	-2.767	-2.764	-2.767
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-29.277,97	-26.720	-27.000	-27.000	-27.000	-27.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-194,39	-50	-50	-50	-50	-50
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-34,10					
12. =Summe ordentliche Erträge	**-30.027,90**	**-31.871**	**-32.817**	**-32.817**	**-32.814**	**-32.817**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	359.963,79	430.200	466.100	476.000	485.800	495.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	267.876,34	322.800	506.080	292.380	291.080	292.580
16. Abschreibungen	20,40	33.303	29.825	31.384	30.646	30.298
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	126.384,83	180.900	220.900	68.600	175.900	175.900
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	41.983,19	44.850	41.760	38.560	36.610	35.110
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**796.228,55**	**1.012.053**	**1.264.665**	**906.924**	**1.020.036**	**1.029.488**
21. ordentliches Ergebnis	**766.200,65**	**980.182**	**1.231.848**	**874.107**	**987.222**	**996.671**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**766.200,65**	**980.182**	**1.231.848**	**874.107**	**987.222**	**996.671**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.900				
27b Aufwand aus Umlage 91*		252.903				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		23.584				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**281.387**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**766.200,65**	**1.261.569**	**1.231.848**	**874.107**	**987.222**	**996.671**

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.272000 Büchereien

Produktbereich:	27	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	272	Büchereien
Produkt:	272000	Büchereien

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:	
ohne	

Kurzbeschreibung:

Förderung des Informations- und Wissensangebotes für die Bevölkerung durch Vorhalten von verschiedenartigen Medien aus unterschiedlichen Themenbereichen. Bereitstellung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien zur Unterstützung der Lese-, Sprach-, und Literaturförderung sowie zur Stärkung der Medienkompetenz.

Auftragsgrundlage:

§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.

Ziele:

Förderung der Lese- und Medienkompetenz.
Bereitstellung eines anspruchsvollen Medienangebotes.

Zielgruppe:

Einwohner und Gäste aller Altersgruppen, Kindergärten und Schulen.

Maßnahmen:

Vorhaltung eines nachfrageorientierten Medienbestandes.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Medienbestand
zum 31.12.
2020 = 16.578 2021 = 17.199 2022 = 17.943
Anzahl Entleihungen Bücherei
2020 = 59.102 2021 = 58.226 2022 = 80.486
Anzahl Entleihungen Online
2020 = 17.434 2021 = 17.948 2022 = 18.560
Besucher
2020 = 17.668 2021 = 16784 2022 = 24.907

Erläuterungen:

Schwerpunktsetzung Kinder- und Jugendbereich

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 281100, 281200, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Büchereien (Schulbücherei Zuordnung zur Schule) (P1.05.02.272000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-11.948,97	-10.000	-10.300	-10.300	-10.300	-10.300
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-194,39	-50	-50	-50	-50	-50
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-34,10					
12. =Summe ordentliche Erträge	**-12.177,46**	**-10.050**	**-10.350**	**-10.350**	**-10.350**	**-10.350**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	188.293,38	203.700	210.300	214.700	219.000	223.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	98.485,97	110.420	119.650	120.000	119.650	120.500
16. Abschreibungen	20,40	2.887	3.207	3.206	3.208	3.184
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	9.790,60	9.900	15.360	13.660	13.360	13.360
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**296.590,35**	**326.907**	**348.517**	**351.566**	**355.218**	**360.344**
21. ordentliches Ergebnis	**284.412,89**	**316.857**	**338.167**	**341.216**	**344.868**	**349.994**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**284.412,89**	**316.857**	**338.167**	**341.216**	**344.868**	**349.994**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		49.346				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		3.655				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**53.001**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**284.412,89**	**369.858**	**338.167**	**341.216**	**344.868**	**349.994**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt:	**P1.05.02.272000**	**Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)**

Zu Ziffer	6	Erträge aus Verkauf	-300 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10.000 €
			-10.300 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	4.200 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	800 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	50.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	26.000 €
		Bewirtschaftungskosten	31.650 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	300 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	6.700 €
			119.650 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	4.500 €
		Geschäftsaufwendungen	9.860 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
			15.360 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.281200 Palais

Produktbereich:	28	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produkt:	281200	Palais

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

ohne

Kurzbeschreibung:

Palaisgebäude mit Kultur- und Veranstaltungsarbeit für die Einwohner und Gäste sowie Trauungen.

Auftragsgrundlage:

§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Vereinbarung mit dem Kunst- und Kulturkreis Rastede e.V. (KKR); Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.

Ziele:

Unterhaltung und Instandsetzung des Palaisgebäudes und Palaisgartens.
Bereitstellung und Förderung von kulturellen Angeboten.
Durchführung von Trauungen.

Zielgruppe:

Einwohner und Gäste aller Altersgruppen, Kindergärten und Schulen.

Maßnahmen:

Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen.
Bezuschussung des kulturellen Angebotes.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Ausstellungen:
2020 = 4 2021 = 1 2022 = 1

Zahl der Theater-Veranstaltungen:
2020 = 20 2021 = 0 2022 = 10

Zahl sonstiger Veranstaltungen:
2020 = 21 2021 = 4 2022 = 6

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 272000, 281100, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Palais (P1.05.02.281200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-17.147,00	-16.620	-16.600	-16.600	-16.600	-16.600
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-17.147,00**	**-16.620**	**-16.600**	**-16.600**	**-16.600**	**-16.600**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	43.829,76	46.300	49.500	50.500	51.500	52.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	98.050,11	165.880	223.330	106.830	106.830	106.830
16. Abschreibungen		20.547	16.451	18.984	18.983	18.985
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	8.346,00	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	25.305,37	23.800	22.350	20.850	19.200	17.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**175.531,24**	**264.527**	**319.631**	**205.164**	**204.513**	**204.015**
21. ordentliches Ergebnis	**158.384,24**	**247.907**	**303.031**	**188.564**	**187.913**	**187.415**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**158.384,24**	**247.907**	**303.031**	**188.564**	**187.913**	**187.415**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.900				
27b Aufwand aus Umlage 91*		33.981				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		16.791				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**55.672**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**158.384,24**	**303.579**	**303.031**	**188.564**	**187.913**	**187.415**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt:	**P1.05.02.281200**	**Palais**	
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-16.600 €
			-16.600 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	153.730 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.100 €
		Bewirtschaftungskosten	62.700 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	800 €
			223.330 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	8.000 €
			8.000 €
Zu Ziffer	19	Geschäftsaufwendungen	2.000 €
		Besondere Aufwendungen (Bspw. Bußgelder und Säumniszuschläge)	20.350 €
			22.350 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-521,44	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.101	-2.767	-2.767	-2.764	-2.767
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-182,00	-100	-100	-100	-100	-100
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-703,44**	**-5.201**	**-5.867**	**-5.867**	**-5.864**	**-5.867**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	127.840,65	180.200	206.300	210.800	215.300	219.800
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71.340,26	46.500	163.100	65.550	64.600	65.250
16. Abschreibungen		9.869	10.167	9.194	8.455	8.129
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	118.038,83	172.900	212.900	60.600	167.900	167.900
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.887,22	11.150	4.050	4.050	4.050	4.050
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**324.106,96**	**420.619**	**596.517**	**350.194**	**460.305**	**465.129**
21. ordentliches Ergebnis	**323.403,52**	**415.418**	**590.650**	**344.327**	**454.441**	**459.262**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**323.403,52**	**415.418**	**590.650**	**344.327**	**454.441**	**459.262**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		169.576				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		3.139				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**172.715**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**323.403,52**	**588.133**	**590.650**	**344.327**	**454.441**	**459.262**

Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft (2024TH5_22)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-521,44	-3.000	-3.000		-3.000	-3.000	-3.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-28.806,72	-26.720	-27.000		-27.000	-27.000	-27.000
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-34,00	-50	-50		-50	-50	-50
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-30,90						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-29.393,06	-29.770	-30.050		-30.050	-30.050	-30.050
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	362.101,04	430.200	466.100		476.000	485.800	495.600
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	257.774,29	322.800	506.080		277.930	277.280	278.430
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	114.545,69	180.900	220.900		68.600	175.900	175.900
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	44.765,77	44.850	41.760		38.560	36.610	35.110
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	779.186,79	978.750	1.234.840		861.090	975.590	985.040
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	749.793,73	948.980	1.204.790		831.040	945.540	954.990
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-5.433,84					-1.440.000	
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-5.433,84					-1.440.000	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	132.132,50	133.700	135.300		136.800	138.400	140.000
25. Baumaßnahmen		40.000	306.000	2.850.000	2.850.000	1.550.000	
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.867,10		35.000				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	2.729,72						
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	139.729,32	173.700	476.300	2.850.000	2.986.800	1.688.400	140.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	134.295,48	173.700	476.300	2.850.000	2.986.800	248.400	140.000
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	884.089,21	1.122.680	1.681.090	2.850.000	3.817.840	1.193.940	1.094.990
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	884.089,21	1.122.680	1.681.090	2.850.000	3.817.840	1.193.940	1.094.990

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.014055.510 Ankauf Grundvermögen, Liegenschaften	550.500	135.300				
I1.014055 Ankauf Grundvermögen, Liegenschaften	**550.500**	**135.300**				
I1.051614.510 RFID-System für Medienausleihe, Bücherei	35.000	35.000				
I1.051614 RFID-System für Medienausleihe, Bücherei	**35.000**	**35.000**				
I1.052614.500 Sanierung, Palais	4.700.000	300.000		2.850.000		
I1.052614.555 Zuschuss Sanierung, Palais	-1.440.000					
I1.052614 Sanierung, Palais	**3.260.000**	**300.000**		**2.850.000**		
I1.053313.500 Umzäunung Mülltonnenstellpl., Jugendtr.	6.000	6.000				
I1.053313 Umzäunung Mülltonnenstellpl., Jugendtr.	**6.000**	**6.000**				
Zwischensumme	**3.851.500**	**476.300**		**2.850.000**		
Gesamtsumme	**3.851.500**	**476.300**		**2.850.000**		

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 5_023

Gesundheit und Sport

Teilhaushalt 5_023 - Gesundheit, Sport und Allgemeine Einrichtungen

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **421000 - Förderung des Sports**
- **424100 - Bäder**
- 424200 - Sportplätze
- 424300 - Sporthallen

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Leistungen des Produktes 424100 – Bäder

- 424100.001 – Freibad Rastede
- 424100.002 – Badeanstalt Hahn

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Leistung des Produktes 424100 - Bäder

- 424100.003 – Hallenbad

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des

Budgets deckungsfähig.

3. Das Produkt 424200 – Sportplätze bildet mit seinen Leistungen

- 424200.001 – Sport- und Bolzplätze (keine Einzelsportplätze)
- 424200.002 – Sportplatz Mühlenstraße
- 424200.003 – Sportplatz Kleibrok
- 424200.004 – Sportplatz Lehmden, Lerchenstraße
- 424200.005 – Sportplatz Wahnbek (oben und unten)
- 424200.006 – Sportplatz Loy
- 424200.007 – Sportplatz Köttersweg
- 424200.008 – Sportplatz Nethen
- 424200.010 – Personalkosten Sport- und Bolzplätze

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomKHVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Das Produkt 424300 – Sporthallen mit seinen Leistungen

- 424300.001 – Sporthallen (keine Einzelsporthallen)
- 424300.002 – Sporthalle Kleibrok
- 424300.003 – Sporthalle Hahn-Lehmden
- 424300.004 – Sporthalle Wahnbek
- 424300.005 – Sportraum Loy
- 424300.006 – Turnhalle Feldbreite
- 424300.007 – Mehrzweckhalle Feldbreite
- 424300.008 – Turnhalle Wilhelmstraße
- 424300.010 – Personalkosten Sport- und Bolzplätze

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten

von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gesundheit, Sport und Allgemeine Einrichtungen (2024TH5_23)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.307,72					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-85.767	-132.437	-154.810	-154.476	-154.373
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-258.091,06		-270.000	-305.000	-305.000	-305.000
06. privatrechtliche Entgelte	-29.655,58	-247.700	-26.700	-27.250	-27.250	-27.250
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.935,90					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-293.990,26**	**-333.467**	**-429.137**	**-487.060**	**-486.726**	**-486.623**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	347.487,57	403.800	446.000	455.900	465.800	475.700
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	769.048,99	1.755.030	1.510.640	1.577.540	1.550.090	1.503.690
16. Abschreibungen		491.165	647.681	774.982	763.633	759.613
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	115,87					
18. Transferaufwendungen	101.392,60	151.350	144.300	144.000	144.000	144.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.042,00	13.760	19.050	19.050	19.050	19.050
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**1.233.087,03**	**2.815.105**	**2.767.671**	**2.971.472**	**2.942.573**	**2.902.053**
21. ordentliches Ergebnis	**939.096,77**	**2.481.638**	**2.338.534**	**2.484.412**	**2.455.847**	**2.415.430**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**939.096,77**	**2.481.638**	**2.338.534**	**2.484.412**	**2.455.847**	**2.415.430**
26a Erträge aus ILV 3811*	-15.540,00	-25.300	-25.300	-25.300	-25.300	-25.300
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		206.000				
27b Aufwand aus Umlage 91*		434.697				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		156.374				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**-15.540,00**	**771.771**	**-25.300**	**-25.300**	**-25.300**	**-25.300**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**923.556,77**	**3.253.409**	**2.313.234**	**2.459.112**	**2.430.547**	**2.390.130**

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.421000 Förderung des Sports

Produktbereich:	42	Sportförderung
Produktgruppe:	421	Förderung des Sports
Produkt:	421000	Förderung des Sports

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

ohne

Kurzbeschreibung:

Förderung des Sports durch Vorhalten von gedeckten und ungedeckten Sportflächen sowie Förderung der Sportvereine

Auftragsgrundlage:

§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.

Ziele:

Förderung der Sportvereine

Zielgruppe:

In der Gemeinde Rastede ansässige Sportvereine und deren Mitglieder.

Maßnahmen:

Kostenlose Bereitstellung von gedeckten und ungedeckten Sportstätten.
Pro-Kopf-Förderung der Vereine für ihre Mitglieder.
Zuschüsse zu den Betriebskosten.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Mitgliedszahlen der Sportvereine:
zum 01.01.
2021 = 8.503 2022 = 8.107 2023 = 8.106

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderung des Sports (P1.05.02.421000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge						
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	10.597,63	18.700	19.200	19.800	20.400	21.000
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen		6.525	6.868	6.053	4.650	4.380
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	100.841,32	151.350	144.000	144.000	144.000	144.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**111.438,95**	**176.575**	**170.068**	**169.853**	**169.050**	**169.380**
21. ordentliches Ergebnis	**111.438,95**	**176.575**	**170.068**	**169.853**	**169.050**	**169.380**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**111.438,95**	**176.575**	**170.068**	**169.853**	**169.050**	**169.380**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		35.349				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**35.349**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**111.438,95**	**211.924**	**170.068**	**169.853**	**169.050**	**169.380**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.02.421000 Förderung des Sports

Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	144.000 €
			144.000 €

Produktinformationen

Produkt: P1.05.02.424100 Bäder

Produktbereich:	42	Sportförderung
Produktgruppe:	424	Sportstätten und Bäder
Produkt:	424100	Bäder

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste	Sabine Meyer

untergeordnete Leistungen:

424100.001	Freibad Rastede
424100.002	Badeanstalt Hahn
424100.003	Hallenbad

Kurzbeschreibung:

Förderung des Schul- und Schwimmsports und der Erholung der Bevölkerung durch Vorhalten von Freibädern und Hallenbad.

Auftragsgrundlage:

§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse

Daten/Informationen:

Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.

Ziele:

Sicherstellung der räumlichen Möglichkeiten für das Schulschwimmen.
Bade- und Schwimmmöglichkeiten für die Öffentlichkeit und den Vereinssport anbieten.
Angebot von Stellplätzen für Camper.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Schulen sowie Kinder der Kindergärten.
Einwohner und Gäste aller Altersgruppen.
Vereine, die Schwimmsport betreiben.

Maßnahmen:

Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl Besuche Freibad Rastede:
2021 = 29.998 2022 = 0 2023 = 0

Anzahl Besuche Hallenbad:
2020/21 = 9.358 (ab 03.11.20 pandemiebedingt geschlossen) 2021/22 = 75.535 (September 21 bis Mai 22)
2022/2023 = (Juni 22 bis September 23) 139.970

Erläuterungen:

Die Badeanstalt Hahn ist an einen Dritten verpachtet.

Budgetbestimmungen:

Unterhalb der Produktebene bilden die Leistungen 424100.001 und 424100.002 ein Budget sowie die Leistung 424100.003 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Bäder (P1.05.02.424100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-40.506	-86.729	-109.509	-109.506	-109.510
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-258.091,06		-270.000	-305.000	-305.000	-305.000
06. privatrechtliche Entgelte	-14.400,00	-247.400	-26.700	-27.250	-27.250	-27.250
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-444,51					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-272.935,57**	**-287.906**	**-383.429**	**-441.759**	**-441.756**	**-441.760**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	323.913,60	364.100	403.700	412.300	420.900	429.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	339.211,21	926.860	698.610	754.510	753.560	754.210
16. Abschreibungen		96.367	256.997	367.728	366.906	365.466
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	115,87					
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	12.508,70	12.060	17.800	17.800	17.800	17.800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**675.749,38**	**1.399.387**	**1.377.107**	**1.552.338**	**1.559.166**	**1.566.976**
21. ordentliches Ergebnis	**402.813,81**	**1.111.481**	**993.678**	**1.110.579**	**1.117.410**	**1.125.216**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**402.813,81**	**1.111.481**	**993.678**	**1.110.579**	**1.117.410**	**1.125.216**
26a Erträge aus ILV 3811*	-15.540,00	-25.300	-25.300	-25.300	-25.300	-25.300
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		8.400				
27b Aufwand aus Umlage 91*		135.208				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		67.037				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**-15.540,00**	**185.345**	**-25.300**	**-25.300**	**-25.300**	**-25.300**
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**387.273,81**	**1.296.826**	**968.378**	**1.085.279**	**1.092.110**	**1.099.916**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.05.02.424100 Bäder

Zu Ziffer	5	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-270.000 €
			-270.000 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-26.400 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-300 €
			-26.700 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	99.350 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	7.850 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	10.700 €
		Miete, Pacht und Leasing	8.450 €
		Bewirtschaftungskosten	203.700 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.860 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	363.700 €
			698.610 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.500 €
		Geschäftsaufwendungen	7.300 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.000 €
			17.800 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.307,72					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-45.261	-45.708	-45.301	-44.970	-44.863
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-15.255,58	-300				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.491,39					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-21.054,69**	**-45.561**	**-45.708**	**-45.301**	**-44.970**	**-44.863**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	12.976,34	21.000	23.100	23.800	24.500	25.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	429.837,78	828.170	812.030	823.030	796.530	749.480
16. Abschreibungen		388.273	383.816	401.201	392.077	389.767
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	551,28		300			
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.533,30	1.700	1.250	1.250	1.250	1.250
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**445.898,70**	**1.239.143**	**1.220.496**	**1.249.281**	**1.214.357**	**1.165.697**
21. ordentliches Ergebnis	**424.844,01**	**1.193.582**	**1.174.788**	**1.203.980**	**1.169.387**	**1.120.834**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**424.844,01**	**1.193.582**	**1.174.788**	**1.203.980**	**1.169.387**	**1.120.834**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		197.600				
27b Aufwand aus Umlage 91*		264.140				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		89.337				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**551.077**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**424.844,01**	**1.744.659**	**1.174.788**	**1.203.980**	**1.169.387**	**1.120.834**

Teilhaushalt Gesundheit, Sport und Allgemeine Einrichtungen (2024TH5_23)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.307,72						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-255.713,97		-270.000		-305.000	-305.000	-305.000
05. privatrechtliche Entgelte	-28.455,58	-247.700	-26.700		-27.250	-27.250	-27.250
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.840,10						
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-19.292,42						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-309.609,79	-247.700	-296.700		-332.250	-332.250	-332.250
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	348.752,69	403.800	446.000		455.900	465.800	475.700
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	699.341,91	1.755.030	1.510.640		1.591.990	1.563.890	1.517.840
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	115,87						
14. Transferauszahlungen	100.858,22	151.350	144.300		144.000	144.000	144.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	213.312,57	13.760	19.050		19.050	19.050	19.050
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.362.381,26	2.323.940	2.119.990		2.210.940	2.192.740	2.156.590
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.052.771,47	2.076.240	1.823.290		1.878.690	1.860.490	1.824.340
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-8.211,15	-1.005.000	-1.730.000		-450.000		
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-8.211,15	-1.005.000	-1.730.000		-450.000		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	869.470,17	3.375.000	1.899.000				400.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	90.555,08	140.000	5.000				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	4.463,21		25.000		25.000	25.000	25.000
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	964.488,46	3.515.000	1.929.000		25.000	25.000	425.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	956.277,31	2.510.000	199.000		-425.000	25.000	425.000
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	2.009.048,78	4.586.240	2.022.290		1.453.690	1.885.490	2.249.340
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	2.009.048,78	4.586.240	2.022.290		1.453.690	1.885.490	2.249.340

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.054524.525 2024 Zuschuss Sportförderung	25.000	25.000				
I1.054524 2024 Zuschuss Sportförderung	**25.000**	**25.000**				
I1.054525.525 2025 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.054525 2025 Zuschuss Sportförderung	**25.000**					
I1.054526.525 2026 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.054526 2026 Zuschuss Sportförderung	**25.000**					
I1.054527.525 2027 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.054527 2027 Zuschuss Sportförderung	**25.000**					
I1.055025.500 Neugestaltung, Freibad	1.000.000	1.000.000				
I1.055025.555 Zuschuss vom Bund f. Neugestalt.,Freibad	-2.150.000	-1.700.000				
I1.055025 Neugestaltung, Freibad	**-1.150.000**	**-700.000**				
I1.055026.500 Photovoltaikanlage, Freibad	119.000	119.000				
I1.055026 Photovoltaikanlage, Freibad	**119.000**	**119.000**				
I1.056028.500 San. Heizzentrale, Hallenbad	250.000	250.000				
I1.056028 San. Heizzentrale, Hallenbad	**250.000**	**250.000**				
I1.056033.500 Energ.San. Unterwasserscheinw.,Hallenbad	20.000	20.000				
I1.056033 Energ.San. Unterwasserscheinw.,Hallenbad	**20.000**	**20.000**				
I1.056035.510 Ern. Hubboden Kombibecken, Hallenbad	50.000	50.000				
I1.056035 Ern. Hubboden Kombibecken, Hallenbad	**50.000**	**50.000**				
I1.058502.500 Kunststoffrasenspielfeld, SpPl. Wahnbek	310.000	310.000				
I1.058502 Kunststoffrasenspielfeld, SpPl. Wahnbek	**310.000**	**310.000**				
I1.059512.510 Aufsitzmäher, Sportplatz Köttersweg	5.000	5.000				
I1.059512 Aufsitzmäher, Sportplatz Köttersweg	**5.000**	**5.000**				
I1.061707.500 Austausch Hallenbeleuchtung, SpH Hahn	120.000	120.000				
I1.061707.555 Zuschuss Hallenbeleuchtung, SpH Hahn	-30.000	-30.000				
I1.061707 Austausch Hallenbeleuchtung, SpH Hahn	**90.000**	**90.000**				

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.063722.500 Schallschutz Eingangsbereich, MZH Feldbr	30.000	30.000				
I1.063722 Schallschutz Eingangsbereich, MZH Feldbr	**30.000**	**30.000**				
I1.064209.500 Energ.San. Turnhalle, TH Wilhelmstr.	400.000					
I1.064209 Energ.San. Turnhalle, TH Wilhelmstr.	**400.000**					
Zwischensumme	**224.000**	**199.000**				
Gesamtsumme	**224.000**	**199.000**				

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 6_01

Räumliche Planung und Entwicklung
Tiefbau
Naturschutz und Landschaftspflege

Teilhaushalt 6_01 - Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- und Landschaftspflege

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 366200 - Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
- 511000 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen
- 537100 - Fäkalienabfuhr
- **538100 - Abwasserbeseitigung**
- **541100 - Gemeindestraßen**
- 545100 - Straßenreinigung
- 545200 - Straßenbeleuchtung
- 546000 - Parkeinrichtungen
- 547000 - ÖPNV
- 551100 - Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 553000 - Friedhofs- und Bestattungswesen
- 554000 - Naturschutz und Landschaftspflege
- 555000 - Land- und Forstwirtschaft

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte

   - 366200 - Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
   - 511000 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen

   bilden **jeweils** ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

   Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

   Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

   Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte und Leistungen

   - 537100 – Fäkalienabfuhr
   - 538100 - Abwasserbeseitigung
     - 538100.001 – Schmutzwasser
     - 538100.003 – Niederschlagswasser
     - 538100.006 – WC Marktplatz
     - 538100.007 – WC Kirche
     - 538100.008 – WC Rennplatz

- 538100.009 – WC Bahnhof

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Die Produkte und Leistungen

- 541100 – Straßen und Brücken
  - 541100.001 – Gemeindestraßen
  - 541100.002 – Brücken
- 545100 – Straßenreinigung
- 545200 – Straßenbeleuchtung
- 546000 – Parkeinrichtungen
- 547000 – ÖPNV

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte

- 551100 – Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 553000 – Friedhofs- und Bestattungswesen
- 554000 – Naturschutz- und Landschaftspflege
- 555000 – Land- und Forstwirtschaft

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- und Landschaftspflege (2024TH6_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-12.000	-12.000	-12.000		
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.602.006	-1.628.599	-1.613.781	-1.615.643	-1.532.851
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.896.030,98	-3.428.200	-3.472.900	-3.472.900	-3.473.900	-3.473.900
06. privatrechtliche Entgelte	-78.351,37	-20.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-67.249,22	-123.200	-100	-100	-100	-100
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-2.089,12					
12. =Summe ordentliche Erträge	**-3.043.720,69**	**-5.185.406**	**-5.123.599**	**-5.108.781**	**-5.099.643**	**-5.016.851**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	738.366,50	890.500	1.038.600	1.060.200	1.081.800	1.103.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.252.391,69	2.881.680	3.610.520	3.376.260	3.381.760	3.404.860
16. Abschreibungen	2.837,32	3.156.604	3.042.200	3.109.308	3.108.588	2.982.509
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	141.826,74	107.700	187.700	187.700	189.800	189.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	561.787,75	632.010	396.340	454.040	449.540	407.040
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**3.697.210,00**	**7.668.494**	**8.275.360**	**8.187.508**	**8.211.488**	**8.086.809**
21. ordentliches Ergebnis	**653.489,31**	**2.483.088**	**3.151.761**	**3.078.727**	**3.111.845**	**3.069.958**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**653.489,31**	**2.483.088**	**3.151.761**	**3.078.727**	**3.111.845**	**3.069.958**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	42.446,08	1.678.200				
27b Aufwand aus Umlage 91*		502.348				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		45.003				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**42.446,08**	**2.225.551**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**695.935,39**	**4.708.639**	**3.151.761**	**3.078.727**	**3.111.845**	**3.069.958**

Produktinformationen

Produkt: P1.06.00.538100 Abwasserbeseitigung

Produktbereich:	53	Ver- und Entsorgung
Produktgruppe:	538	Abwasserbeseitigung
Produkt:	538100	Abwasserbeseitigung

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr	Günther Henkel

untergeordnete Leistungen:

538100.001	Schmutzwasser
538100.003	Niederschlagswasserbeseitigung
538100.006	WC Marktplatz
538100.007	WC Kirche
538100.008	WC Rennplatz
538100.009	WC Bahnhof

Kurzbeschreibung:

In diesem Produkt wird die Aufnahme, Beseitigung und Aufbereitung des anfallenden Abwassers im Gemeindegebiet abgebildet. Hierzu werden öffentliche Einrichtungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, u. a. werden die Kanalisation, die Kläranlage, Regenrückhaltungen und öffentliche Toiletten, unterhalten und bewirtschaftet.

Auftragsgrundlage:

Abwasserbeseitigungssatzung, Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wasserhaushaltsgesetz

Daten/Informationen:

Abrechungsmaßstäbe gemäß Frischwassermaßstab bzw. Flächenermittlungen.

Ziele:

Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet, deren Haushalte und Gewerbebetriebe.

Maßnahmen:

Instandhaltung des öffentlichen Abwassernetzes.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Stabilität der Gebührensätze.

Erläuterungen:

Gebührensätze:
Schmutzwasser zentral: 2021 = 2,10 € 2022 = 2,40 € 2023 = 2,89 €
Schmutzwasser dezentral Fäkalschlamm: 2021 = 110,00 € 2022 = 115,00 € 2023 = 120,00 €
Schmutzwasser dezentral Abflusslosegruben: 2021 = 97,50 € 2022 = 102,50 € 2023 = 107,50 €
Niederschlagswasser: 2021 = 0,23 € 2022 = 0,30 € 2023 = 0,30 €

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 537100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Abwasserbeseitigung (P1.06.00.538100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-501.074	-491.074	-457.618	-419.648	-414.859
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.730.259,97	-3.260.900	-3.310.400	-3.310.400	-3.310.400	-3.310.400
06. privatrechtliche Entgelte	-21.527,94					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-1.263,41					
12. =Summe ordentliche Erträge	**-2.753.051,32**	**-3.761.974**	**-3.801.474**	**-3.768.018**	**-3.730.048**	**-3.725.259**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	417.256,67	501.900	515.000	525.500	536.000	546.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	973.703,08	1.640.720	1.842.880	1.702.880	1.711.880	1.724.480
16. Abschreibungen	1.078,50	1.149.878	1.154.473	1.162.620	1.105.062	1.082.904
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	1.300,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	216.691,67	126.300	132.200	167.700	162.700	120.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**1.610.029,92**	**3.418.798**	**3.644.553**	**3.558.700**	**3.515.642**	**3.474.584**
21. ordentliches Ergebnis	**-1.143.021,40**	**-343.176**	**-156.921**	**-209.318**	**-214.406**	**-250.675**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**-1.143.021,40**	**-343.176**	**-156.921**	**-209.318**	**-214.406**	**-250.675**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		47.500				
27b Aufwand aus Umlage 91*		165.185				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		3.085				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**215.770**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**-1.143.021,40**	**-127.406**	**-156.921**	**-209.318**	**-214.406**	**-250.675**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.06.00.538100 Abwasserbeseitigung

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-5.500 €
		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-3.304.900 €
			-3.310.400 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	614.150 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	191.200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	4.450 €
		Miete, Pacht und Leasing	3.000 €
		Bewirtschaftungskosten	74.080 €
		Haltung von Fahrzeugen	5.200 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.100 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	947.700 €
			1.842.880 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	53.400 €
		Geschäftsaufwendungen	20.300 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	46.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.000 €
			132.200 €

Produktinformationen

Produkt: P1.06.00.541100 Gemeindestraßen

Produktbereich:	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produktgruppe:	541	Gemeindestraßen
Produkt:	5411	Gemeindestraßen

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr	Günther Henkel

untergeordnete Leistungen:

541100.001	Gemeindestraßen
541100.002	Brücken

Kurzbeschreibung:

Das Produkt umfasst die Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc.
Hierzu gehört die Wahrnehmung aller Aufgaben des Straßenbaulastträgers und die Widmung neuer Straßen.

Auftragsgrundlage:

Straßenverkehrsordnung, Nds. Straßengesetz, Richtlinien für die Anlage von Straßen etc.

Daten/Informationen:

Straßen- und Liegenschaftskataster, Widmungen, Flächenermittlungen

Ziele:

Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur und der dem Ortsbild gerecht werdenden Nebenanlagen.
Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Zielgruppe:

Sämtliche Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeuge, Radfahrende, Fußgänger) im Gemeindegebiet.

Maßnahmen:

Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Kosten des Produktes je Straßenkilometer.
2020: 262,510 Km - 2.985.351,10 € -> 11.372,33 € /Straßenkilometer.
2021: 263,660 Km - 2.733.189,55 € -> 10.366,34 € /Straßenkilometer.
2022: 264,800 Km - 2.929.502,96 € -> 11.063,08 € /Straßenkilometer.

Erläuterungen:

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und den Produkten 545100, 545200, 546000 und 547000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Gemeindestraßen (P1.06.00.541100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.013.151	-1.044.684	-1.062.740	-1.082.855	-1.006.029
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-9.778,66					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-9.778,66**	**-1.013.151**	**-1.044.684**	**-1.062.740**	**-1.082.855**	**-1.006.029**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	111.468,15	139.600	162.000	165.400	168.800	172.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	832.666,04	572.300	972.500	967.500	992.000	1.002.500
16. Abschreibungen		1.668.110	1.542.468	1.566.958	1.632.559	1.540.912
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	850,00		10.000	10.000	10.000	10.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11.153,47	20.030	11.000	9.500	10.000	9.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**956.137,66**	**2.400.040**	**2.697.968**	**2.719.358**	**2.813.359**	**2.735.112**
21. ordentliches Ergebnis	**946.359,00**	**1.386.889**	**1.653.284**	**1.656.618**	**1.730.504**	**1.729.083**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**946.359,00**	**1.386.889**	**1.653.284**	**1.656.618**	**1.730.504**	**1.729.083**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.040.400				
27b Aufwand aus Umlage 91*		70.274				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		298				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		**1.110.972**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**946.359,00**	**2.497.861**	**1.653.284**	**1.656.618**	**1.730.504**	**1.729.083**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.06.00.541100 Gemeindestraßen

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	913.200 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	10.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	10.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	7.350 €
		Bewirtschaftungskosten	27.350 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	500 €
			972.500 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	10.000 €
			10.000 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	7.700 €
		Geschäftsaufwendungen	3.300 €
			11.000 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-12.000	-12.000	-12.000		
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-87.781	-92.841	-93.423	-113.140	-111.963
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-165.771,01	-167.300	-162.500	-162.500	-163.500	-163.500
06. privatrechtliche Entgelte	-47.044,77	-20.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-67.249,22	-123.200	-100	-100	-100	-100
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-825,71					
12. =Summe ordentliche Erträge	**-280.890,71**	**-410.281**	**-277.441**	**-278.023**	**-286.740**	**-285.563**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	209.641,68	249.000	361.600	369.300	377.000	384.700
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	446.022,57	668.660	795.140	705.880	677.880	677.880
16. Abschreibungen	1.758,82	338.616	345.259	379.730	370.967	358.693
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	139.676,74	107.700	177.700	177.700	179.800	179.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	333.942,61	485.680	253.140	276.840	276.840	276.840
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**1.131.042,42**	**1.849.656**	**1.932.839**	**1.909.450**	**1.882.487**	**1.877.113**
21. ordentliches Ergebnis	**850.151,71**	**1.439.375**	**1.655.398**	**1.631.427**	**1.595.747**	**1.591.550**
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	**850.151,71**	**1.439.375**	**1.655.398**	**1.631.427**	**1.595.747**	**1.591.550**
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	42.446,08	590.300				
27b Aufwand aus Umlage 91*		266.888				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		41.620				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**42.446,08**	**898.808**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**892.597,79**	**2.338.183**	**1.655.398**	**1.631.427**	**1.595.747**	**1.591.550**

Teilhaushalt Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- und Landschaftspflege (2024TH6_01)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-12.000	-12.000		-12.000		
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.870.734,25	-3.428.200	-3.472.900		-3.665.800	-3.666.800	-3.666.800
05. privatrechtliche Entgelte	-74.293,41	-20.000	-10.000		-10.000	-10.000	-10.000
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-65.004,14	-123.200	-100		-100	-100	-100
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-15.961,27						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.025.993,07	-3.583.400	-3.495.000		-3.687.900	-3.676.900	-3.676.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	741.284,13	890.500	1.038.600		1.060.200	1.081.800	1.103.400
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	2.308.183,14	2.881.680	3.610.520		3.376.260	3.381.760	3.404.860
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	153.765,50	107.700	187.700		187.700	189.800	189.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	603.468,45	632.010	396.340		454.040	449.540	407.040
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.806.701,22	4.511.890	5.233.160		5.078.200	5.102.900	5.104.300
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	780.708,15	928.490	1.738.160		1.390.300	1.426.000	1.427.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-327.009,28				-560.000	-465.400	-500.000
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-919.725,53	-1.641.700	-600.600		-814.100	-527.600	-582.100
20. Veräußerung von Sachvermögen	-33.306,58	-64.900	-25.800		-29.000	-26.000	-27.600

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.280.041,39	-1.706.600	-626.400		-1.403.100	-1.019.000	-1.109.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	6.994,00	121.000		20.000		20.000	
25. Baumaßnahmen	2.416.898,01	3.553.600	3.423.500	5.143.000	7.674.400	6.555.300	2.354.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	76.893,77	69.000	87.000		119.000	72.000	72.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	12.576,50		10.000				
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.513.362,28	3.743.600	3.520.500	5.163.000	7.793.400	6.647.300	2.426.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	1.233.320,89	2.037.000	2.894.100	5.163.000	6.390.300	5.628.300	1.316.300
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	2.014.029,04	2.965.490	4.632.260	5.163.000	7.780.600	7.054.300	2.743.700
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	2.014.029,04	2.965.490	4.632.260	5.163.000	7.780.600	7.054.300	2.743.700

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.064915.500 BPl.100 Im Göhlen, Kinderspielplätze	115.000					
I1.064915 BPl.100 Im Göhlen, Kinderspielplätze	**115.000**					
I1.064916.510 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Spielplatz	75.000	75.000				
I1.064916 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Spielplatz	**75.000**	**75.000**				
I1.064925.510 2024 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	30.000	30.000				
I1.064925 2024 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	**30.000**	**30.000**				
I1.064926.510 2025 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	30.000					
I1.064926 2025 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	**30.000**					
I1.064927.510 2026 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	30.000					
I1.064927 2026 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	**30.000**					
I1.064928.510 Spielplatz Leuchtenburg, Kinderspielplät	15.000	15.000				
I1.064928 Spielplatz Leuchtenburg, Kinderspielplät	**15.000**	**15.000**				
I1.064929.510 2027 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	30.000					
I1.064929 2027 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	**30.000**					
I1.066039.500 BPl.100 Im Göhlen, SWK	230.000	230.000				
I1.066039 BPl.100 Im Göhlen, SWK	**230.000**	**230.000**				
I1.066142.510 Onlinemessung Phosphat, Kläranlage	27.000					
I1.066142 Onlinemessung Phosphat, Kläranlage	**27.000**					
I1.066165.565 Verkauf SW-Schächte BPl.100 Göhlen, SW	-51.400	-10.100				
I1.066165 Verkauf SW-Schächte BPl.100 Göhlen, SW	**-51.400**	**-10.100**				
I1.066176.565 Verkauf SW-Schächte BPl.114, SWK	-1.400	-1.400				
I1.066176 Verkauf SW-Schächte BPl.114, SWK	**-1.400**	**-1.400**				
I1.066188.550 2024 SW-Beiträge	-66.400	-66.400				
I1.066188 2024 SW-Beiträge	**-66.400**	**-66.400**				
I1.066189.565 BPl.111 Verk. SW-Schächte, SWK	-1.400	-1.400				
I1.066189 BPl.111 Verk. SW-Schächte, SWK	**-1.400**	**-1.400**				

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.066199.500 2024 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000	30.000				
I1.066199 2024 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	**30.000**	**30.000**				
I1.066209.550 2025 SW-Beiträge	-107.500					
I1.066209 2025 SW-Beiträge	**-107.500**					
I1.066212.510 Sandfangräumer, Klärwerk	20.000					
I1.066212 Sandfangräumer, Klärwerk	**20.000**					
I1.066213.510 PW Nordpol - Ern. E-Technik	22.000	22.000				
I1.066213 PW Nordpol - Ern. E-Technik	**22.000**	**22.000**				
I1.066215.510 PW Küpker - Ern. masch. Teil	25.000					
I1.066215 PW Küpker - Ern. masch. Teil	**25.000**					
I1.066217.500 2025 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066217 2025 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	**30.000**					
I1.066220.550 2024 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000	-6.000				
I1.066220 2024 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	**-6.000**	**-6.000**				
I1.066221.550 2025 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066221 2025 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	**-6.000**					
I1.066224.550 2026 SW-Beiträge	-51.600					
I1.066224 2026 SW-Beiträge	**-51.600**					
I1.066227.510 PW Königstr.-masch.Teil, Pumpwerke	25.000	25.000				
I1.066227 PW Königstr.-masch.Teil, Pumpwerke	**25.000**	**25.000**				
I1.066228.510 PW Feldbr.-Ern. E-Technik, Pumpwerke	25.000					
I1.066228 PW Feldbr.-Ern. E-Technik, Pumpwerke	**25.000**					
I1.066230.500 2026 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066230 2026 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	**30.000**					
I1.066231.550 2026 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066231 2026 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	**-6.000**					

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.066233.500 Ern. SWK Straßensanierung, SWK	600.000	150.000				
I1.066233 Ern. SWK Straßensanierung, SWK	**600.000**	**150.000**				
I1.066237.550 2027 SW-Beiträge	-59.400					
I1.066237 2027 SW-Beiträge	**-59.400**					
I1.066238.500 SAB Dietr.-Freels-Str. - SWK	950.000			750.000	200.000	
I1.066238 SAB Dietr.-Freels-Str. - SWK	**950.000**			**750.000**	**200.000**	
I1.066239.500 SAB Am Hagendorffsbusch - SWK	300.000					
I1.066239 SAB Am Hagendorffsbusch - SWK	**300.000**					
I1.066240.500 BPl. 116A GE Heinemann-Str., SWK	255.000	130.000		125.000		
I1.066240 BPl. 116A GE Heinemann-Str., SWK	**255.000**	**130.000**		**125.000**		
I1.066241.500 BPl. 116A GE Heinemann-Str., temporär PW	93.000			93.000		
I1.066241 BPl. 116A GE Heinemann-Str., temporär PW	**93.000**			**93.000**		
I1.066242.500 Photovoltaikanlage, Kläranlage	50.000	50.000				
I1.066242 Photovoltaikanlage, Kläranlage	**50.000**	**50.000**				
I1.066243.500 2027 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066243 2027 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	**30.000**					
I1.066244.550 2027 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066244 2027 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	**-6.000**					
I1.071991.500 BPl. 100 Im Göhlen, RWK	384.000	364.000				
I1.071991 BPl. 100 Im Göhlen, RWK	**384.000**	**364.000**				
I1.072059.565 Verkauf RW-Schächte BPl.100 Göhlen, RW	-51.400	-10.100				
I1.072059 Verkauf RW-Schächte BPl.100 Göhlen, RW	**-51.400**	**-10.100**				
I1.072067.565 Verkauf RW-Schächte BPl.114, RWK	-1.400	-1.400				
I1.072067 Verkauf RW-Schächte BPl.114, RWK	**-1.400**	**-1.400**				
I1.072073.550 2024 RW-Beiträge	-16.500	-16.500				
I1.072073 2024 RW-Beiträge	**-16.500**	**-16.500**				

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.072074.565 BPl.111 Verk. RW-Schächte, RWK	-1.400	-1.400				
I1.072074 BPl.111 Verk. RW-Schächte, RWK	**-1.400**	**-1.400**				
I1.072076.500 2024 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	35.000	35.000				
I1.072076 2024 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	**35.000**	**35.000**				
I1.072085.550 2025 RW-Beiträge	-38.100					
I1.072085 2025 RW-Beiträge	**-38.100**					
I1.072091.500 2025 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	35.000					
I1.072091 2025 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	**35.000**					
I1.072094.550 2024 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000	-6.000				
I1.072094 2024 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	**-6.000**	**-6.000**				
I1.072095.550 2025 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072095 2025 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	**-6.000**					
I1.072097.550 2026 RW-Beiträge	-12.400					
I1.072097 2026 RW-Beiträge	**-12.400**					
I1.072098.500 2026 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	35.000					
I1.072098 2026 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	**35.000**					
I1.072099.550 2026 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072099 2026 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	**-6.000**					
I1.072100.500 Ern. RWK Straßensanierung, RWK	600.000	150.000				
I1.072100 Ern. RWK Straßensanierung, RWK	**600.000**	**150.000**				
I1.072102.550 2027 RW-Beiträge	-14.500					
I1.072102 2027 RW-Beiträge	**-14.500**					
I1.072103.500 SAB Dietr.-Freels-Str. - RWK	950.000			750.000	200.000	
I1.072103 SAB Dietr.-Freels-Str. - RWK	**950.000**			**750.000**	**200.000**	
I1.072104.500 SAB Am Hagendorffsbusch - RWK	300.000					
I1.072104 SAB Am Hagendorffsbusch - RWK	**300.000**					

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.072105.500 BPl. 116 A GE Heinemann-Str., RWK	310.000	150.000		160.000		
I1.072105 BPl. 116 A GE Heinemann-Str., RWK	**310.000**	**150.000**		**160.000**		
I1.072106.500 2027 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	35.000					
I1.072106 2027 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	**35.000**					
I1.072107.550 2027 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072107 2027 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	**-6.000**					
I1.072108.500 BPl.Moorweg Kostenant. fremde Grdst, RWK	100.000	100.000				
I1.072108 BPl.Moorweg Kostenant. fremde Grdst, RWK	**100.000**	**100.000**				
I1.076974.500 BPl. 100 Im Göhlen, Straßenbau	1.867.000	297.000				
I1.076974 BPl. 100 Im Göhlen, Straßenbau	**1.867.000**	**297.000**				
I1.076996.560 Erschl.-Beitrag BPl.100 Im Göhlen, Str.	-1.827.800	-354.100				
I1.076996 Erschl.-Beitrag BPl.100 Im Göhlen, Str.	**-1.827.800**	**-354.100**				
I1.077055.560 Erschl.beitr.BPl.114 Nördl.Feldstr., Str	-56.100	-56.100				
I1.077055 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	**-56.100**	**-56.100**				
I1.077066.560 BPl. 113 Erw. GE Bgm-Brötje-Str.-Erschl.	-29.900					
I1.077066 BPl. 113 Erw. GE Bgm-Brötje-Str., Straße	**-29.900**					
I1.077068.560 BPl. 111 Am Dorfplatz- Erschl.	-76.500	-76.500				
I1.077068 BPl. 111 Am Dorfplatz- Straße	**-76.500**	**-76.500**				
I1.077069.500 BPl. 115 Roggenmoorweg - Straße	500.000					
I1.077069 BPl. 115 Roggenmoorweg - Straße	**500.000**					
I1.077087.500 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	290.000	145.000		145.000		
I1.077087 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	**290.000**	**145.000**		**145.000**		
I1.077091.500 Umgestalt. OD Hahn-Lehmden - Straße	5.040.000	40.000				
I1.077091.555 Zuschuss f. OD Hahn-Lehmden - Straße	-500.000					
I1.077091 Umgestalt. OD Hahn-Lehmden - Straße	**4.540.000**	**40.000**				
I1.077096.560 Bachstraße (SAB), Str.ausbaubeiträgeII	-37.700	-19.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.077096 Bachstraße (SAB), Str.ausbaubeiträgeII	**-37.700**	**-19.000**				
I1.077103.560 Erschl.-Beitrag Kösliner Str. - Straße	-82.000					
I1.077103 Verbess. Kösliner Str. - Straße	**-82.000**					
I1.077144.500 BPl. 116A Moorweg, Straße	1.100.000	200.000		900.000		
I1.077144 BPl. 116A Moorweg, Straße	**1.100.000**	**200.000**		**900.000**		
I1.077147.500 Wohnbaufläche Loy, Straße	69.000	69.000				
I1.077147 Wohnbaufläche Loy, Straße	**69.000**	**69.000**				
I1.077148.500 SAB Dietr.-Freels-Str. - Straße	2.120.000	320.000		500.000	700.000	600.000
I1.077148 SAB Dietr.-Freels-Str. - Straße	**2.120.000**	**320.000**		**500.000**	**700.000**	**600.000**
I1.077149.500 SAB Am Hagendorffsbusch - Straße	700.000	100.000				
I1.077149 SAB Am Hagendorffsbusch - Straße	**700.000**	**100.000**				
I1.077150.510 SAB Dietr.-Freels-Str. - Ankauf Flächen	20.000				20.000	
I1.077150 SAB Dietr.-Freels-Str. - Ankauf Flächen	**20.000**				**20.000**	
I1.081907.500 Brücke Alter Lehmder Weg, Brücken	336.000	36.000				
I1.081907 Brücke Alter Lehmder Weg, Brücken	**336.000**	**36.000**				
I1.081908.500 Brücke Dwoweg, Brücken	358.400					
I1.081908 Brücke Dwoweg, Brücken	**358.400**					
I1.081909.500 Brückenbau Hahnermoor, Brücken	380.800					
I1.081909 Brückenbau Hahnermoor, Brücken	**380.800**					
I1.082937.500 BPl.100 Im Göhlen, Straßenbeleuchtung	200.000	21.000				
I1.082937 BPl.100 Im Göhlen, Straßenbeleuchtung	**200.000**	**21.000**				
I1.082939.500 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	20.000			20.000		
I1.082939 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	**20.000**			**20.000**		
I1.082954.500 2024 Haupteinspeis., Straßenbeleucht.	20.000	20.000				
I1.082954 2024 Haupteinspeis., Straßenbeleucht.	**20.000**	**20.000**				
I1.082963.510 Umrüst. LED Kleibroker Str., Straßenbel.	30.000	30.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.082963 Umrüst. LED Kleibroker Str., Straßenbel.	**30.000**	**30.000**				
I1.082966.500 Erw. Straßenbeleuchtung 2024,Straßenbel.	20.000	20.000				
I1.082966 Erw. Straßenbeleuchtung 2024,Straßenbel.	**20.000**	**20.000**				
I1.083416.500 Bushaltest. GS Feldbreite, ÖPNV	320.000	320.000				
I1.083416.555.001 Zuschuss v. ZVBN Bush.Feldbr., ÖPNV	-80.000					
I1.083416.555.002 Zuschuss v. LNVG Bush.Feldbr., ÖPNV	-480.000					
I1.083416 Bushaltest. GS Feldbreite, ÖPNV	**-240.000**	**320.000**				
I1.083429.525 Zuschuss an BürgerBus Rastede e.V., ÖPNV	10.000	10.000				
I1.083429 Zuschuss an BürgerBus Rastede e.V., ÖPNV	**10.000**	**10.000**				
I1.083943.500 Tour. Radwege-u. Kanukonzept, Öffentl.Gr	851.000	178.500				
I1.083943.555.001 Zuschuss LEADER Rad-u. Kanu., Öffentl.Gr	-382.900					
I1.083943.555.002 Zuschuss ZILE Rad-u. Kanu., Öffentl.Gr	-82.500					
I1.083943 Tour. Radwege-u. Kanukonzept, Öffentl.Gr	**385.600**	**178.500**				
I1.083944.510 Ersatz Sonnenschirme Turnierpl, Öffentl.	154.000	28.000				
I1.083944 Ersatz Sonnenschirme Turnierpl, Öffentl.	**154.000**	**28.000**				
I1.083945.500 Erneu. Beleuchtung Turnierpl, Öffentl.	90.000	90.000				
I1.083945 Erneu. Beleuchtung Turnierpl, Öffentl.	**90.000**	**90.000**				
I1.083946.510 Ersatz Sonnenschirme Kög.-W.-Pl,Öffentl.	14.000	14.000				
I1.083946 Ersatz Sonnenschirme Kög.-W.-Pl,Öffentl.	**14.000**	**14.000**				
I1.083947.500 Beleuchtung Fontänen, Öffentl. Grün	5.000	5.000				
I1.083947 Beleuchtung Fontänen, Öffentl. Grün	**5.000**	**5.000**				
I1.084913.500 Umwandl. in Waldkompens., Naturschutz	21.000	21.000				
I1.084913 Umwandl. in Waldkompens., Naturschutz	**21.000**	**21.000**				
Zwischensumme	**16.229.000**	**2.894.100**		**3.443.000**	**1.120.000**	**600.000**
Gesamtsumme	**16.229.000**	**2.894.100**		**3.443.000**	**1.120.000**	**600.000**

RESIDENZORT RASTEDE

Haushaltsplan 2024

Teilhaushalt 6_02

Bauhof

Teilhaushalt 6_02 - Bauhof

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- **573300 - Bauhof**

Das wesentliche Produkt ist **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 573300 – Bauhof

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Bauhof (2024TH6_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-25.613,99	-72.300	-72.300	-72.300	-72.300	-72.300
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-100	-100	-100	-100	-100
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-25.613,99**	**-72.400**	**-72.400**	**-72.400**	**-72.400**	**-72.400**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	940.214,67	1.096.900	1.108.890	1.177.590	1.200.690	1.223.790
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	630.399,82	787.150	884.850	891.500	898.450	907.700
16. Abschreibungen		172.540	209.178	238.857	245.675	243.477
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	32.853,72	41.600	24.650	23.650	22.650	22.650
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**1.603.468,21**	**2.098.190**	**2.227.568**	**2.331.597**	**2.367.465**	**2.397.617**
21. ordentliches Ergebnis	**1.577.854,22**	**2.025.790**	**2.155.168**	**2.259.197**	**2.295.065**	**2.325.217**
22. außerordentliche Erträge	-8.311,00					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	**-8.311,00**					
25. Jahresergebnis	**1.569.543,22**	**2.025.790**	**2.155.168**	**2.259.197**	**2.295.065**	**2.325.217**
26a Erträge aus ILV 3811*	-42.446,08	-2.069.600				
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		81.317				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.345				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**-42.446,08**	**-1.983.938**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**1.527.097,14**	**41.852**	**2.155.168**	**2.259.197**	**2.295.065**	**2.325.217**

Produktinformationen

Produkt: P1.06.00.573300 Bauhof

Produktbereich:	57	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe:	573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
Produkt:	573300	Bauhof

verantwortliche Organisationseinheit:	**verantwortliche Person:**
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr	Günther Henkel

untergeordnete Leistungen:

ohne

Kurzbeschreibung:

Erbringung von innerdienstlichen Leistungen für die gesamte Verwaltung, insbesondere die Aufgabenschwerpunkte Straßenunterhaltung einschließlich Winterdienst, Grünpflege und Transportarbeiten.
In den Verwaltungsbereich eingeschlossen sind aufgrund besonderer Vereinbarungen mit gesonderten Rechnungen auch Dritte wie zum Beispiel Vereine oder Veranstalter.

Auftragsgrundlage:

Generalauftrag nach festgelegten Bereichen mit der Verwaltung (zum Beispiel Straßenunterhaltung), Einzelaufträge für sämtliche Aufgaben der Verwaltung und / oder Dritten, vertragliche Regelungen mit Dritten (zum Beispiel Residenzort Rastede GmbH), Vereinbarungen oder auf Aufgriffsverwaltung bei Gefahr im Verzug.

Daten/Informationen:

Ziele:

Erwirtschaftung der Mittel für alle den Bauhof betreffenden Aufwendungen auch unter Berücksichtigung der periodisch wiederkehrenden Investitionen in Fahrzeuge, Geräte und Gebäude. Sicherstellung eines im Vergleich zur freien Wirtschaft vergleichbaren und konkurrenzfähigen Stundenlohnes als Basis für zu kalkulierende Leistungen des Bauhofes.

Zielgruppe:

Erbringung von Leistungen für die Aufgaben der Gemeindeverwaltung, der Residenzort Rastede GmbH und für Veranstalter der Großveranstaltungen.

Maßnahmen:

Beschränkung der Leistungen des Bauhofes auf konkurrenzfähige Arbeiten mit geeignetem Gerät. Keine Handwerker-/Hausmeisterleistungen an Immobilien, sondern Durchführung von Aufgaben insbesondere im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus, der Straßenreparaturarbeiten ohne größere Pflasterarbeiten und Aufgaben der Straßenreinigung. Hierin inbegriffen sind auch die Durchführungen der entsprechenden wiederkehrenden Straßen-, Baum-, Sportplatz und Spielplatzkontrollen. Eine ausreichend hohe Auslastungen der vorgehaltenen Maschinen und Fahrzeuge ist zwingend geboten.

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Unterhaltung der Sportplätze
durchschnittliche Kosten der Jahre 2019 bis 2023 (Planung) = 18.745 € jährlich.
Zielwert im Fünfjahresmittel < 20.000 € jährlich.
Unterhaltung der Haltestellen
durchschnittliche Kosten der Jahre 2019 bis 2023 (Planung) = 52.888 € jährlich.
Zielwert im Fünfjahresmittel < 50.000 € jährlich (bei 320 Haltestellen).
Unterhaltung der Sand- und Schlackenwege
durchschnittliche Kosten der Jahre 2019 bis 2023 (Planung) = 106.815 € jährlich.
Zielwert im Fünfjahresmittel < 90.000 € jährlich.

Erläuterungen:

Die Wirtschaftlichkeit des Bauhofes hängt wesentlich von dem Verhältnis der produktiven zu den nichtproduktiven Stunden ab. Erste Analysen ergeben einen angemessenen Stundenlohn bei jährlich 3.000 Overheadstunden und über 25.000 Produktivstunden.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke und Bewirtschaftungsregeln:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Bauhof (P1.06.00.573300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-25.613,99	-72.300	-72.300	-72.300	-72.300	-72.300
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-100	-100	-100	-100	-100
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	**-25.613,99**	**-72.400**	**-72.400**	**-72.400**	**-72.400**	**-72.400**
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	940.214,67	1.096.900	1.108.890	1.177.590	1.200.690	1.223.790
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	630.399,82	787.150	884.850	891.500	898.450	907.700
16. Abschreibungen		172.540	209.178	238.857	245.675	243.477
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	32.853,72	41.600	24.650	23.650	22.650	22.650
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**1.603.468,21**	**2.098.190**	**2.227.568**	**2.331.597**	**2.367.465**	**2.397.617**
21. ordentliches Ergebnis	**1.577.854,22**	**2.025.790**	**2.155.168**	**2.259.197**	**2.295.065**	**2.325.217**
22. außerordentliche Erträge	-8.311,00					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	**-8.311,00**					
25. Jahresergebnis	**1.569.543,22**	**2.025.790**	**2.155.168**	**2.259.197**	**2.295.065**	**2.325.217**
26a Erträge aus ILV 3811*	-42.446,08	-2.069.600				
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		81.317				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.345				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**-42.446,08**	**-1.983.938**				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	**1.527.097,14**	**41.852**	**2.155.168**	**2.259.197**	**2.295.065**	**2.325.217**

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2024

Produkt: P1.06.00.573300 Bauhof

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-72.300 €
			-72.300 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	404.550 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	95.500 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	10.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	77.200 €
		Bewirtschaftungskosten	45.600 €
		Haltung von Fahrzeugen	226.800 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	19.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.000 €
			884.850 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	12.050 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	11.500 €
			24.650 €

Teilhaushalt Bauhof (2024TH6_02)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-25.775,97	-72.300	-72.300		-72.300	-72.300	-72.300
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-100	-100		-100	-100	-100
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-25.775,97	-72.400	-72.400		-72.400	-72.400	-72.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	935.662,28	1.096.900	1.108.890		1.177.590	1.200.690	1.223.790
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	649.649,21	787.150	884.850		891.500	898.450	907.700
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	34.086,52	41.600	24.650		23.650	22.650	22.650
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.619.398,01	1.925.650	2.018.390		2.092.740	2.121.790	2.154.140
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.593.622,04	1.853.250	1.945.990		2.020.340	2.049.390	2.081.740
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-8.311,00						

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Verpflich-tungser-mächti-gungen -Euro-	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-8.311,00						
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden			3.350.000				
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	429.799,98	247.000	720.000		439.000	254.000	
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	429.799,98	247.000	4.070.000		439.000	254.000	
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	421.488,98	247.000	4.070.000		439.000	254.000	
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	2.015.111,02	2.100.250	6.015.990		2.459.340	2.303.390	2.081.740
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	2.015.111,02	2.100.250	6.015.990		2.459.340	2.303.390	2.081.740

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.085953.510 Schlepper II, Bauhof	150.000					
I1.085953 Schlepper II, Bauhof	**150.000**					
I1.085980.510 Schlepper I, Bauhof	160.000	160.000				
I1.085980 Schlepper I, Bauhof	**160.000**	**160.000**				
I1.085992.510 Sähmaschine, Bauhof	19.000					
I1.085992 Sähmaschine, Bauhof	**19.000**					
I1.085994.510 Schlepper III, Bauhof	125.000					
I1.085994 Schlepper III, Bauhof	**125.000**					
I1.086012.510 Transporter Kipper(Grünkolonne), Bauhof	160.000	160.000				
I1.086012 Transporter Kipper(Grünkolonne), Bauhof	**160.000**	**160.000**				
I1.086013.510 Container (2Stk.) Hakenlift, Bauhof	15.000	15.000				
I1.086013 Container (2Stk.) Hakenlift, Bauhof	**15.000**	**15.000**				
I1.086014.510 Saugwagen, Bauhof	45.000	45.000				
I1.086014 Saugwagen, Bauhof	**45.000**	**45.000**				
I1.086015.510 Salzstreuanhänger, Bauhof	50.000					
I1.086015 Salzstreuanhänger, Bauhof	**50.000**					
I1.086016.510 Winterdienstausrüstung, Bauhof	40.000					
I1.086016 Winterdienstausrüstung, Bauhof	**40.000**					
I1.086017.510 E-Fahrzeug Transporter, Bauhof	55.000					
I1.086017 E-Fahrzeug Transporter, Bauhof	**55.000**					
I1.086018.510 Großflächenmäher SF235, Bauhof	35.000					
I1.086018 Großflächenmäher SF235, Bauhof	**35.000**					
I1.086019.510 Frontkehrmaschine, Bauhof	9.000					
I1.086019 Frontkehrmaschine, Bauhof	**9.000**					
I1.086020.510 Laubpuster, Bauhof	10.000					
I1.086020 Laubpuster, Bauhof	**10.000**					

Investitionsmaßnahme	Gesamt-investitions-summe -Euro-	Ansatz Jahr 2024 -Euro-	bisher bereit-gestellt -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-
I1.086021.510 Kurzarmauslegermäher klein, Bauhof	20.000					
I1.086021 Kurzarmauslegermäher klein, Bauhof	**20.000**					
I1.086028.510 Ankauf Grdstk. u. Gebäude, Bauhof	3.350.000	3.350.000				
I1.086028 Ankauf Grdstk. u. Gebäude, Bauhof	**3.350.000**	**3.350.000**				
I1.086029.510 Ankauf Betriebsvorr./Inventar, Bauhof	520.000	340.000				
I1.086029 Ankauf Betriebsvorr./Inventar, Bauhof	**520.000**	**340.000**				
Zwischensumme	**4.763.000**	**4.070.000**				
Gesamtsumme	**4.763.000**	**4.070.000**				

Anlage 3 zur Vorlage 2023/165

RESIDENZORT RASTEDE

Investitionsprogramm

2024

Investitionsprogramm 2024

Teil-haus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2023	2024		2025	2026	2027	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					EURO						
Personal und Organisation											
TH3_01	P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten		Versorgungsrücklage Beamte	3.500	5.000		5.100	5.200	5.300	I1.007001.520
				Versorgungsrücklage Versorgungsempfänger	4.300	5.000		5.100	5.200	5.300	I1.007002.520
	P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung		CAD-Software	20.000						I1.009110.525
				Neubau Rathaus - Planungskosten	50.000						I1.009084.500
				Ausbau eigenes Glasfasernetz der Verwaltung		100.000		70.000			I1.009117.500
Versorgung, Wirtschaftsförderung und Beteiligungen											
TH3_03	P1.03.01.536000	Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur		Zuschuss an LKA für Breitbandversorgung		80.000					I1.003048.525
				Zuschuss an LKA für Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe		1.224.000					I1.003066.525
	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung		Zuschuss SW - Beitrag 2023	74.100						I1.003065.525
				Zuschuss an private Unternehmen KMU 2023	60.000						I1.003055.525
				Zuschuss an private Unternehmen KMU 2024		60.000					I1.003062.525
				Zuschuss an private Unternehmen KMU 2025				60.000			I1.003076.525
				Zuschuss an private Unternehmen KMU 2026					60.000		I1.003077.525
				Zuschuss an private Unternehmen KMU 2027						60.000	I1.003080.525
	P1.03.01.573100	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)		Erwerb Beteiligung Raiffeisenbank Rastede eG	100						I1.005024.520
				Erwerb Beteiligung Raiffeisen-Warengenossenschaft Ammerland	100						I1.005015.520
Klimaschutz											
TH3_04	P1.03.04.561100	Klimaschutz		Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Konzeptes	100.000						I1.013001.500
				Zuschüsse bei Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Konzeptes	-50.000						I1.013001.555
Gewerbegebiete inkl. Erschließung											
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	BPl. 15a Liethe	Verkauf	-38.800						I1.003078.565
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		SW-Beitrag 2023	-27.300						I1.066175.550
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		RW-Beitrag 2023	-12.100						I1.072066.550
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Erschließungsbeitrag	-31.800						I1.077015.560
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	BPl. 59 GE Bürgermeiser-Brötje-Str. Erweiterung	Verkauf	-30.800						I1.003034.565
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		SW-Beitrag 2023	-16.300						I1.066175.550
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		RW-Beitrag 2023	-7.200						I1.072066.550
	P1.06.00.541100.001	Schmutzwasser		Erschließungsbeitrag	-21.600						I1.077041.560
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	BPl. 86 Am Autobahnkreuz	Verkauf	-323.300						I1.003067.565
TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Erschließungsbeitrag	-69.900						I1.077014.560
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		SW-Beitrag 2023	-115.400						I1.066175.550
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		RW-Beitrag 2023	-62.100						I1.072066.550
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	BPl. 113 Erweiterung GE Bürgermeister-Brötje-Str.	Verkauf				-151.300			I1.003047.565
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		SW-Beitrag 2025				-45.100			I1.066209.550
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		RW-Beitrag 2025				-19.500			I1.072085.550
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Erschließungsbeitrag				-29.900			I1.077066.560
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	BPl. 116 Moorweg	Ankauf	820.000						I1.003054.510
TH6_01	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Kostenanteil RWK auf fremden Grundstücken		100.000					I1.072108.500
TH5_02	P1.05.02.537110.000	Recycling		Herrichtung Flächen Recyclinghof		300.000					I1.038402.500

Investitionsprogramm 2024

Teil-haus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2023	2024		2025	2026	2027	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					EURO						
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	BPl. 116A Heinemannstraße	Ankauf		200.000					I1.003082.510
TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau		200.000	900.000	900.000			I1.077144.500
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		Schmutzwasserkanal		130.000	125.000	125.000			I1.066240.500
				(Temporäres) PW Moorweg			93.000	93.000			I1.066241.500
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Regenwasserkanal		150.000	160.000	160.000			I1.072105.500
Wohnbaugebiete inkl. Erschließung											
TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPl. 100 Im Göhlen	Verkauf	-3.943.600	-2.094.900		-1.684.000	-1.274.200	-1.768.200	I1.015018.565
				Wohnbauförderung	180.000	103.600		45.000	52.500	47.000	I1.015058.525
				Förderung klimagerechtes Bauen				52.000	39.000	52.000	I1.015067.525
				Ankauf Flächen (Vermessung)		27.300		26.600	34.000	27.000	I1.015030.510
TH6_01	P1.06.00.366200	Kinderspielplätze		Kinderspielplatz					115.000		I1.064915.500
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		Schmutzwasserkanal	30.000	230.000					I1.066039.500
				Verkauf SW-Schächte	-21.100	-10.100		-14.500	-13.000	-13.800	I1.066165.565
				SW-Beitrag 2023	-92.900						I1.066175.550
				SW-Beitrag 2024		-46.300					I1.066188.550
				SW-Beitrag 2025				-62.400			I1.066209.550
				SW-Beitrag 2026					-51.600		I1.066224.550
				SW-Beitrag 2027						-59.400	I1.066237.550
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Regenwasserkanal	70.000	364.000		10.000	10.000		I1.071991.500
				Verkauf RW-Schächte	-21.100	-10.100		-14.500	-13.000	-13.800	I1.072059.565
				RW-Beitrag 2023	-22.700						I1.072066.550
				RW-Beitrag 2024		-11.200					I1.072073.550
				RW-Beitrag 2025				-18.600			I1.072085.550
				RW-Beitrag 2026					-12.400		I1.072097.550
				RW-Beitrag 2027						-14.500	I1.072102.550
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau	40.000	297.000		444.000	544.000	582.000	I1.076974.500
				Erschließungsbeitrag	-705.700	-354.100		-525.900	-451.600	-496.200	I1.076996.560
	P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung		Straßenbeleuchtung		21.000		49.000	63.000	67.000	I1.082937.500
TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPl. 111 Am Dorfplatz	Verkauf	-59.000	-59.000					I1.015045.565
				Ankauf Flächen (Vermessung)		10.000					I1.015035.510
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		SW-Beitrag 2023	-12.100						I1.066175.550
				SW-Beitrag 2024		-12.100					I1.066188.550
				Verkauf SW-Schächte	-1.400	-1.400					I1.066189.565
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		RW-Beitrag 2023	-3.600						I1.072066.550
				RW-Beitrag 2024		-3.600					I1.072073.550
				Verkauf RW-Schächte	-1.400	-1.400					I1.072074.565
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau	315.000						I1.077068.500
				Erschließungsbeiträge	-76.500	-76.500					I1.077068.560
	P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung		Straßenbeleuchtung	15.000						I1.082938.500

Investitionsprogramm 2024

Teil-haus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2023	2024		2025	2026	2027	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					EURO						
TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPl. 114 Nördlich Feldstraße	Verkauf	-1.669.000	-517.700					I1.015042.565
				Wohnbauförderung	400.000						I1.015063.525
				Förderung klimagerechtes Bauen		39.000					I1.015068.525
TH6_01	P1.06.00.366200	Kinderspielplätze		Kinderspielplatz		75.000					I1.064916.510
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		Verkauf SW-Schächte	-10.000	-1.400					I1.066176.565
				SW-Beitrag 2023	-32.300						I1.066175.550
				SW-Beitrag 2024		-8.000					I1.066188.550
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Verkauf RW-Schächte	-9.900	-1.400					I1.072067.565
				RW-Beitrag 2023	-9.300						I1.072066.550
				RW-Beitrag 2024		-1.700					I1.072073.550
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau		145.000	145.000	145.000			I1.077087.500
				Erschließungsbeiträge	-291.000	-56.100					I1.077055.560
	P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung		Straßenbeleuchtung			20.000	20.000			I1.082939.500
TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPl. 115 Roggenmoorweg	Ankauf Flächen		1.570.000					I1.015046.510
TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau					500.000		I1.077069.500
TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	BPl. 122 Loy	Straßenbau (Planungskosten)		69.000					I1.077147.500
Tagespflege und Jugendarbeit											
TH5_011	P1.05.01.361200	Förderung von Kindern in Tagespflege	Südender Kindertreff	Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Spielgeräte (Großtagespflege Südende I und II)	5.200						I1.026204.525
				Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Außenanlage (Großtagespflege Südende I und II)		4.400			5.600		I1.026206.525
				Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Möbel (Großtagespflege Südende I und II)				2.600		4.100	I1.026205.525
Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft											
TH5_011	P1.05.01.365100	Kindergarten Loy		Kletterturm	3.200						I1.027026.510
				Holztipi	3.400						I1.027027.510
				Umbau und Erweiterung		1.400.000	310.000	310.000			I1.027029.500
				Investitionskostenzuschuss Landkreis				-60.000			I1.027029.555
	P1.05.01.365200	Kindergarten Marienstraße		Büroschränke	4.000						I1.027540.510
	P1.05.01.365300	Kindergarten Mühlenstraße		Turnkombination	2.500						I1.028057.510
	P1.05.01.365400	Kindergarten Kleibrok		Neubau Kindertagesstätte (einschl. Planungskosten)	50.000	800.000	2.870.000	2.870.000			I1.028058.500
				Investitionskostenzuschuss Landkreis				-272.000			I1.028058.555
	P1.05.01.365500	Kindergarten Voßbarg		Holzmaltafel für den Außenbereich	1.700						I1.029039.510
				Sandkasten		4.000					I1.029041.510
				Energetische Sanierung Fassade mit Stahlbetonstützen einschl. Fenster					80.000		I1.029019.500
	P1.05.01.365600	Kindergarten Feldbreite		Spielhaus für den Außenbereich	4.500						I1.029532.510
				Sonnenschutz für die Terrasse am Kleingruppenraum	1.500						I1.029533.510

Investitionsprogramm 2024

Teil-haus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2023	2024		2025	2026	2027	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					EURO						
Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft											
TH5_011	P1.05.01.365900.001	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden		Zuschuss Spielgeräte	20.000						I1.030510.525
	P1.05.01.365900.002	Diakonisches Werk Wahnbek		Zuschuss für Möbel		3.000					I1.030712.525
	P1.05.01.365900.009	Krippe Wahnbek I Jadestraße		Zuschuss für Spielgeräte				8.400			I1.032108.525
				Zuschuss für Außenanlagen					6.900	5.900	I1.032110.525
	P1.05.01.365900.011	Krippe Hahn-Lehmden Wilhelmshavener Straße		Zuschuss für Möbel	4.600					5.300	I1.032512.525
				Zuschuss für Außenanlagen					4.300		I1.032513.525
	P1.05.01.365900.012	Krippe Wahnbek II Müritzstraße		Zuschuss für Spielgeräte		3.600					I1.032612.525
				Zuschuss für Außenanlagen				7.800	5.600	7.000	I1.032611.525
	P1.05.01.365900.014	Krippe Wahnbek III Sandbergstraße		Zuschuss für Spielgeräte	5.800				5.000		I1.032309.525
				Zuschuss für Außenanlagen		7.200		5.400		7.000	I1.032308.525
Brandschutz/Feuerwehren											
TH5_02	P1.05.02.126100	Brandschutz ohne Einzelfeuerwehr		Erneuerung Zäune Feuerlöschteiche	20.000						I1.033721.510
				Zuschuss Landkreis, Mannschaftstransportwagen Drohnengruppe	10.200						I1.033727.525
				Zuschuss Landkreis, Fernbedienung Drohne groß	300						I1.033728.525
				Zuschuss Landkreis, Wechselstromerzeuger	300						I1.033729.525
				Zuschuss Landkreis, Wärmebildeinsatzdrohne	1.100						I1.033730.525
				Löschbrunnen Dwoweg	18.000						I1.033726.500
				Löschbrunnen Mitteldörper Weg		20.000					I1.033732.500
				5 Abbiegeassistenten		13.000					I1.033733.510
				Zuschuss Abbiegeassistenten		-7.500					I1.033733.555
	P1.05.02.126200.001	Ortsfeuerwehr Rastede		2 Übungs-Chemikalienschutzanzüge	5.000						I1.034258.510
				Mini-Schneidgerät	3.300						I1.034259.510
				4 Sprechgarnituren mit Maske	7.000						I1.034260.510
				Universal-Gulli-Dichtkissen	2.600						I1.034261.510
				Abbiegeassistent für Gerätewagen	3.500						I1.034262.510
				Lichtstativ/ -mast mit Handpumpe für Rollcontainer		3.000					I1.034265.510
				MTW				6.000	50.000		I1.034256.510
				Gerätehaus - Planungskosten					130.000		I1.034242.500
	P1.05.02.126200.002	Ortsfeuerwehr Hahn		Motorsäge		1.400					I1.034739.510
				Systemtrenner B		2.200					I1.034740.510
				Wärmebildkamera		2.700					I1.034741.510
				Tragkraftspritze		18.000					I1.034742.510
				Hochleistungslüfter		8.500					I1.034743.510
				Rettungspack System		1.600					I1.034744.510
				Zelthaut für SG 30 und Vorzelt		3.000					I1.034745.510
				TLF 4000		140.000		280.000			I1.034733.510
				Verkauf Altfahrzeug TLF 16/24				-2.000			I1.034734.565
				Gerätehaus (einschl. Planungskosten)	500.000	500.000	2.000.000	2.700.000	1.000.000		I1.034732.500

Investitionsprogramm 2024

Teil-haus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2023	2024		2025	2026	2027	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					EURO						
	P1.05.02.126200.003	Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek		Systemtrenner	2.000						I1.035235.510
				Sensor für Gasmessgerät	2.000						I1.035236.510
				Abbiegeassistent für LF 20	3.500						I1.035237.510
				GW-L2	141.000	220.000					I1.035227.510
				Rollcontainer (8 Stück) für Gerätewagen Logistik 2		31.700					I1.035238.510
				Verkauf Altfahrzeug TLF 16/24		-2.000					I1.035228.565
				Gerätehaus (einschl. Planungskosten)	500.000	500.000	2.000.000	2.500.000	500.000		I1.035225.500
				MTW					6.000	50.000	I1.035233.510
	P1.05.02.126200.005	Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn		Wettkampfbahn		3.500					I1.036261.510
				HLF 10 - Fahrzeug		3.400					I1.036231.510
				Verkauf Altfahrzeug TLF 8				-2.000			I1.036234.565
				Gerätehaus (einschl. Planungskosten)		130.000			2.000.000	2.500.000	I1.036230.500
				MTW					6.000	50.000	I1.036236.510
	P1.05.02.126200.006	Ortsfeuerwehr Neusüdende		Akkulüfter		8.000					I1.036724.510
				Beleuchtungsgruppe		2.000					I1.036725.510
				Fahrzeugstabilisierungssysteme		3.800					I1.036726.510
				Faltpavillion		1.500					I1.036727.510
				Zelt mit Trennwand und Boden		4.000					I1.036728.510
				MTW				6.000	50.000		I1.036721.510
				TLF 3000					6.000		I1.036722.510
				Gerätehaus - Planungskosten						100.000	I1.036718.500
	P1.05.02.126200.007	Ortsfeuerwehr Südbäke		MTW					6.000	50.000	I1.037226.510
Katastrophenschutz											
TH5_02	P1.05.02.128000	Katastrophenschutz		Notstromaggregate und Installation Einspeisungspunkte		62.000					I1.038203.510
Schulen											
	P1.05.02.211100.001	Grundschule Feldbreite		Installation Photovoltaikanlagen	50.000						I1.039251.500
				Ladekoffer für Tablet	1.800						I1.039252.510
				Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)	14.500						I1.039253.510
				Digitalpakt - Zuschuss	-14.500						I1.039253.555
				Whiteboard-Tafelsystem		11.200					I1.039255.510
	P1.05.02.211200.001	Grundschule Hahn-Lehmden		Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)	10.500						I1.040231.510
				Digitalpakt - Zuschuss	-10.500						I1.040231.555
				Smart-Board		7.000					I1.040234.510
				Flachdachsanierung		40.000					I1.040230.500
				Neubau Mensa (Planungskosten)		50.000					I1.040235.500
	P1.05.02.211300.001	Grundschule Kleibrok		Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)	11.500						I1.041253.510
				Digitalpakt - Zuschuss	-11.500						I1.041253.555
	P1.05.02.211400.001	Grundschule Leuchtenburg		Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)	10.000						I1.042242.510
				Digitalpakt - Zuschuss	-10.000						I1.042242.555
				Neubau Mensa (Planungskosten)		50.000					I1.042245.500

Investitionsprogramm 2024

Teil-haus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2023	2024		2025	2026	2027	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					EURO						
TH5_021	P1.05.02.211500.001	Grundschule Loy		Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)	7.500						I1.043234.510
				Digitalpakt - Zuschuss	-7.500						I1.043234.555
				Einbau Behinderten-WC		30.000					I1.043207.500
				Neubau Mensa (Planungskosten)				50.000			I1.043236.500
	P1.05.02.211600.001	Grundschule Wahnbek		Energetische Sanierung der Fassade (Fenster) Verwaltung eingeschossiger Gebäudetrakt	90.000						I1.044248.500
				Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)	10.000						I1.044250.510
				Digitalpakt - Zuschuss	-10.000						I1.044250.555
				Neubau Mensa (Planungskosten)				50.000			I1.044253.500
	P1.05.02.218000.001	Gesamtschule Gebäude Wilhelmstraße		3 Tablet-Koffer	5.400						I1.045363.510
				Testkoffer; Non-verbaler Intelligenztest	2.000						I1.045364.510
				Serverschrank	2.200						I1.045365.510
				Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)	200.000						I1.045366.510
				Digitalpakt - Zuschuss	-200.000						I1.045366.555
				Erweiterungsbau	1.900.000						I1.045330.500
				Schlagzeug		1.400					I1.045398.510
				Bühnenpodeste Neue Aula		3.200					I1.045399.510
				Erneuerung des abgängigen Treppenlift (Übergang Mensa)		15.000					I1.045400.500
				Werkstattwagen Komplettsystem (Hausmeister)		2.000					I1.045401.510
				Energetische Sanierung Fassade Eingang Thoradestraße					500.000		I1.045333.500
				Sanierung Fassade Verwaltung EG und Lehrerzimmer (Lehrerclub) 1. OG					90.000		I1.045361.500
	P1.05.02.218000.002	Gesamtschule Gebäude Feldbreite		Automatische Bewässerungsanlage Schulsportanlage	30.000						I1.046263.500
	P1.05.02.221000.001	Förderschulen		Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)	12.500						I1.048241.510
				Digitalpakt - Zuschuss	-12.500						I1.048241.555
				Sanierung Hauptdach		650.000					I1.048244.500
	P1.05.02.244000	Kreisschulbaukasse		Rückflüsse von Ausleihungen (KSBK)	-114.700	-107.100		-102.400	-95.800	-89.000	I1.049604.565
Jugend, Sport und Kultur											
TH5_022	P1.05.02.272000	Bücherei		RFID-System für Medienausleihe		35.000					I1.051614.510
	P1.05.02.281200	Palais		Ankauf Grundvermögen für Palais	133.700	135.300		136.800	138.400	140.000	I1.014055.510
				Sanierung (einschl. Planungskosten)	40.000	300.000	2.850.000	2.850.000	1.550.000		I1.052614.500
				Zuwendungen					-1.440.000		I1.052614.555
	P1.05.02.366100	Jugendtreff - Villa Hartmann		Umzäunung Mülltonnenstellplatz		6.000					I1.053313.500
	P1.05.02.421000	Förderung des Sports		2024 Zuschuss Sportförderung		25.000					I1.054524.525
				2025 Zuschuss Sportförderung				25.000			I1.054525.525
				2026 Zuschuss Sportförderung					25.000		I1.054526.525
				2027 Zuschuss Sportförderung						25.000	I1.054527.525

Investitionsprogramm 2024

Teil-haus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2023	2024		2025	2026	2027	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					EURO						
TH5_023	P1.05.02.424100.001	Freibad		Neugestaltung	3.260.000	1.000.000					I1.055025.500
				Zuschuss vom Bund für Neugestaltung	-960.000	-1.700.000		-450.000			I1.055025.555
				Installation Photovolatikanlage		119.000					I1.055026.500
	P1.05.02.424100.003	Hallenbad		Messsystems für Wasserqualität	20.000						I1.056034.500
				Sanierung Heizzentrale	45.000	250.000					I1.056028.500
				Energetische Sanierung der Unterwasserscheinwerfer (LED)	20.000	20.000					I1.056033.500
				Erneuerung des Hubboden Kombi Becken		50.000					I1.056035.510
	P1.05.02.424200.005	Sportplatz Wahnbek		Kunststoffrasenspielfeld		310.000					I1.058502.500
	P1.05.02.424200.007	Sportplatz Köttersweg		Aufsitzmäher		5.000					I1.059512.510
	P1.05.02.424300.003	Sporthalle Hahn-Lehmden		Austausch der konventionellen Hallenbeleuchtung		120.000					I1.061707.500
				Zuwendung		-30.000					I1.061707.555
	P1.05.02.424300.007	Mehrzweckhalle Feldbreite		Austausch Beleuchtung	120.000						I1.063719.510
				Zuschuss Austausch Beleuchtung	-45.000						I1.063719.555
				Schallschutz Eingangsbereich		30.000					I1.063722.500
	P1.05.02.424300.008	Turnhalle Wilhelmstraße		Energetische Sanierung						400.000	I1.064209.500
	P1.05.02.424300.009	Neue Sporthalle		Neubau Sporthalle	50.000						I1.063720.500
Kinderspielplätze											
TH6_01	P1.06.00.366200	Kinderspielplätze		2023 Ersatz Spielgeräte	30.000						I1.064919.510
				Spielplatz Leuchtenburg		15.000					I1.064928.510
				2024 Ersatz Spielgeräte		30.000					I1.064925.510
				2025 Ersatz Spielgeräte				30.000			I1.064926.510
				2026 Ersatz Spielgeräte					30.000		I1.064927.510
				2027 Ersatz Spielgeräte						30.000	I1.064929.510
Schmutzwasserbeseitigung (ohne Erschließung und SAB)											
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	Klärwerk	Neubau Rechenanlage	150.000						I1.066100.500
				Bauliche Anpassung Schlammentwässerung	914.000						I1.066223.500
				Erneuerung Rechner für Prozessleitsystem	2.000						I1.066225.510
				Erneuerung Ruf- und Meldeanlage	10.000						I1.066226.510
				Errichtung einer Photovoltaikanlage		50.000					I1.066242.500
				Onlinemessung Phosphat				27.000			I1.066142.510
				Sandfangräumer				20.000			I1.066212.510
			Pumpwerke	PW Nordpol - Erneuerung E-Technik	22.000	22.000					I1.066213.510
				PW Königstraße - Erneuerung maschineller Teil	25.000	25.000					I1.066227.510
				PW Feldbreite - Erneuerung E-Technik				25.000			I1.066228.510
				PW Küpker - Erneuerung maschineller Teil					25.000		I1.066215.510

Investitionsprogramm 2024

Teil-haus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2023	2024		2025	2026	2027	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					EURO						
			SW-Grundstücksanschlüsse (Anschlußstutzen)	2023 SW-Anschlüsse	42.000						I1.066182.500
				2023 Kostenerstattung SW-Anschlüsse	-6.000						I1.066219.550
				2024 SW-Anschlüsse		30.000					I1.066199.500
				2024 Kostenerstattung SW-Anschlüsse		-6.000					I1.066220.550
				2025 SW-Anschlüsse				30.000			I1.066217.500
				2025 Kostenerstattung SW-Anschlüsse				-6.000			I1.066221.550
				2026 SW-Anschlüsse					30.000		I1.066230.500
				2026 Kostenerstattung SW-Anschlüsse					-6.000		I1.066231.550
				2027 SW-Anschlüsse						30.000	I1.066243.500
				2027 Kostenerstattung SW-Anschlüsse						-6.000	I1.066244.550
			Arndtstraße	Erneuerung SWK	5.000						I1.066232.500
			Straßen aus Sanierungskonzept	Sanierung Schmutzwasserkanal		150.000		150.000	150.000	150.000	I1.066233.500
Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Erschließung und SAB)											
TH6_01	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	Rohrnetz	2023 RW-Anschlüsse	42.000						I1.072068.500
				2023 Kostenerstattung RW-Anschlüsse	-6.000						I1.072093.550
				2024 RW-Anschlüsse		35.000					I1.072076.500
				2024 Kostenerstattung für RW Anschlüsse		-6.000					I1.072094.550
				2025 RW Anschlüsse				35.000			I1.072091.500
				2025 Kostenerstattung für RW Anschlüsse				-6.000			I1.072095.550
				2026 RW Anschlüsse					35.000		I1.072098.500
				2026 Kostenerstattung für RW Anschlüsse					-6.000		I1.072099.550
				2027 RW Anschlüsse						35.000	I1.072106.500
				2027 Kostenerstattung für RW Anschlüsse						-6.000	I1.072107.550
			Regenwasser-rückhaltebecken	Verkehrssicherungsmaßnahmen (z. B. Zaunanlagen)	13.000						I1.072077.510
				Messeinrichtungen	5.000						I1.072088.510
				Einrichtung Regenwassermessstellen	9.000						I1.072086.510
			Straßen aus Sanierungskonzept	Sanierung Regenwasserkanal		150.000		150.000	150.000	150.000	I1.072100.500
Straßen (inkl. SAB), Brücken, Straßenbeleuchtung und Parkeinrichtungen											
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	SAB Voßbarg	Schmutzwasserkanal	93.200						I1.066058.500
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Regenwasserkanal	214.000						I1.072011.500
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau	293.900						I1.076993.500
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden	Umgestaltung (einschl. Planungskosten)	500.000	40.000		2.500.000	2.500.000		I1.077091.500
				Zuschüsse						-500.000	I1.077091.555
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	SAB Bachstraße	Straßenausbaubeitrag	-19.900	-19.000		-18.700			I1.077096.560
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	SAB Loyer Weg (Buchenstraße bis Parkstraße)	Straßenbau	300.000						I1.077060.500
				Ankauf	21.000						I1.077119.510
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	SAB Diedrich-Freels-Straße	Schmutzwasserkanal			950.000	750.000	200.000		I1.066238.500
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Regenwasserkanal			950.000	750.000	200.000		I1.072103.500
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau		320.000	1.800.000	500.000	700.000	600.000	I1.077148.500
				Ankauf Teilflächen			20.000		20.000		I1.077150.510

Investitionsprogramm 2024

Teil-haus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2023	2024		2025	2026	2027	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					EURO						
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	SAB Am Hagendorffsbusch	Schmutzwasserkanal					300.000		I1.066239.500
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Regenwasserkanal					300.000		I1.072104.500
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau		100.000			200.000	400.000	I1.077149.500
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Verbesserung Kösliner Straße	Erschließungsbeitrag				-82.000			I1.077103.560
	P1.06.00.541100.002	Brücken		Brückenbau "Meenheitsweg"	120.000						I1.081905.500
				Brückenbau "Alter Lehmder Weg "		36.000		300.000			I1.081907.500
				Brückenbau "Dwoweg"				38.400	320.000		I1.081908.500
				Brückenbau "Hahnermoor"					40.800	340.000	I1.081909.500
	P1.06.00.545200.000	Straßenbeleuchtung	Verteiler, Haupteinspeisungen	Maßnahmen 2023	20.000						I1.082950.500
				Maßnahmen 2024		20.000					I1.082954.500
			Erweiterung der Straßenbeleuchtung	Maßnahmen 2023	22.500						I1.082965.500
				Maßnahmen 2024		20.000					I1.082966.500
			Kleibroker Straße	Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED		30.000					I1.082963.510
	P1.06.00.547000	ÖPNV	Bushaltestelle GS Feldbreite	Umbau	320.000	320.000					I1.083416.500
				Zuschuss vom ZVBN				-80.000			I1.083416.555.001
				Zuschuss von LNVG				-480.000			I1.083416.555.002
			Bürgerbusverein Ersatzbeschaffung Bus	Zuschuss		10.000					I1.083429.525
Öffentliches Grün und Landschaftsbau / Naturschutz und Landschaftspflege											
TH6_01	P1.06.00.554000	Naturschutz und Landschaftspflege	Ankauf von Kompensationsflächen	Ankauf 2023	100.000						I1.083933.510
				Umwandlung in Waldkompensation		21.000					I1.084913.500
	P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/ Landschaftsbau	Turnierplatz	Erneuerung Turnierplatzbeleuchtung		90.000					I1.083945.500
				Ersatzbeschaffung Sonnenschirme		28.000		42.000	42.000	42.000	I1.083944.510
			Kögel-Willms-Platz	Beleuchtung Fontänen		5.000					I1.083947.500
				Ersatzbeschaffung Sonnenschirme		14.000					I1.083946.510
			Dorfentwicklung Rastede Nord	Touristisches Radwege- und Kanukonzept		178.500		500.000	172.500		I1.083943.500
				Zuschuss "ZILE"					-382.900		I1.083943.555.001
				Zuschuss "LEADER"					-82.500		I1.083943.555.002

Investitionsprogramm 2024

Teil-haus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2023	2024		2025	2026	2027	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					E U R O						
Bauhof											
TH6_02	P1.06.00.573300	Bauhof		Winterdienstausrüstung (Schneeschild u. Streuer)	50.000						I1.086000.510
				2 Container Hakenlift	21.000						I1.086010.510
				Kleinschlepper	70.000						I1.086011.510
				Radlader	106.000						I1.085951.510
				Schlepper I		160.000					I1.085980.510
				Transporter Kipper / Grünkolonne		160.000					I1.086012.510
				Container Hakenlift (2 Stück)		15.000					I1.086013.510
				Saugwagen		45.000					I1.086014.510
				Salzstreuanhänger				50.000			I1.086015.510
				Winterdienstausrüstung				40.000			I1.086016.510
				Sähmaschine				19.000			I1.085992.510
				Schlepper II				150.000			I1.085953.510
				Schlepper III					125.000		I1.085994.510
				E-Fahrzeug Transporter					55.000		I1.086017.510
				Großflächenmäher SF 235					35.000		I1.086018.510
				Frontkehrmaschine					9.000		I1.086019.510
				Laubpuster					10.000		I1.086020.510
				Kurzarmauslegermäher klein					20.000		I1.086021.510
			Verlegung Betriebsstätte	Ankauf Grundstück und Gebäude		3.350.000					I1.086028.510
				Ankauf Betriebsvorrichtungen/Inventar		340.000		180.000			I1.086029.510
				Auszahlungen gesamt	13.075.500	18.485.000	15.193.000	20.304.200	13.262.000	5.966.900	
				Einzahlungen gesamt	-9.217.300	-5.144.600		-4.126.800	-3.829.000	-2.966.900	

Anlage 4 zur Vorlage 2023/165

RESIDENZORT RASTEDE

Stellenplan 2024

Stellenplan 2024

Teil A: Beamtinnen und Beamte

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnung	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2024 insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr				Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.06.2023 tatsächlich besetzt mit Beamten	mit Beschäftigten	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Gemeindeverwaltung								
Beamte auf Zeit								
1	Bürgermeister/in	B 4	1	1	1			Aufwandsentschädigung
2	Erste/r Gemeinderat/rätin	B 2	1	1	1			Aufwandsentschädigung
Laufbahngruppe 2*								
3	Gemeinderat/rätin	A 13	2	2	2			
4	Gemeindeamtsrat/rätin	A 12	1	1	1			
5	Gemeindeamtmann/frau	A 11	1	2	1		1	
6	Gemeindeoberinspektor/in	A 10	0	0	0			
Laufbahngruppe 1**								
7	Gemeindeinspetor/in	A 9	1	1	1			1x23 Std.
8	Gemeindehauptsekretär/in	A 8	0	0	0			
9	Gemeindeobersekretär/in	A 7	0	0	0			
10	Gemeindesekretär/in	A 6	0	0	0			
		Summe	**7**	**8**	**7**	**0**	**1**	

*** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG**

**** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG**

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung, Unternehmen und Einrichtungen

Aufführung jedes Sondervermögens, Unternehmens und jeder Einrichtung (§ 130 Abs. 1, § 136 Abs. 3 NKomVG) für sich. Die spaltenweise Aufteilung der Übersicht bleibt unberührt.								
	entfällt							

Stellenplan 2024
Teil B: Beschäftigte

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2024	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2023 tatsächlich besetzt	nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Verwaltungsangestellte/r	E 12	3	3	2	1	1x34 Std.
2	Bauingenieur/in	E 11	2	2	2		
3	Verwaltungsangestellte/r	E 11	6	5	4	1	1x32 Std., 1x30 Std.
4	Systemadministrator/in	E 11	1	1	1		
5	Gleichstellungsbeauftragte	E 10	1	1	1		1x29,5 Std.
6	Verwaltungsangestellte/r	E 10	1	1	1		
7	Bauingenieur/in	E 10	4	4	4		
8	Kindertagesstättenleiter/in	S 16	2	2	2		1x35 Std., 1x32,5 Std.
9	Kindertagesstättenleiter/in	S 15	1	1	1		1x37 Std.
10	stv. Kindergartenleiter/in	S 15	2	2	2		1x31,5 Std.
11	Kindertagesstättenleiter/in	S 13	5	4	4		1x36 Std., 1x32 Std., 1x vorauss. ab 10/2024
12	stv. Kindergartenleiter/in	S 13	1	1	1		1x28,5td.
13	Sozialpädagogische Fachkraft	S 12	1	1	1		
14	Sozialpädagogische Fachkraft	S 11b	2	2	2		
15	Verwaltungsangestellte/r	E 9c	4	4	3	1	1x29,5 Std.
16	Bibliothekar/in	E 9c	1	1	1		1x30 Std.
17	Verwaltungsangestellte/r	E 9b	2	2	2		1x25 Std.
18	Technische/r Angestellte/r	E 9b	1	1	1		
19	Leiter/in Bauhof, stellv. Leiter/in	E 9b	2	2	2		1x k. w.
20	Leiter/in Kläranlage	E 9b	1	1	1		
21	Systemadministrator/in	E 9b	2	2	2		
22	Verwaltungsangestellte/r	E 9a	14	14	14		1x35 Std., 1x33,5, 2x30 Std., 1x25 Std., 1x19,5 Std., 1x1,5 Std.
23	Gartenbaumeister/in	E 9a	0	1	1		
24	Kindertagesstättenleiter/in	S 9	2	2	2		1x37 Std., 1x33,9 Std.
25	stv. Kindergartenleiter/in	S 9	3	3	3		1x36,5 Std., 1x29,5 Std., 1x26,5 Std.
26	Verwaltungsangestellte/r	E 8	4	5	5		1x35 Std.
27	Schwimmeister/in	E 8	2	2	2		
28	Sozialpädagogische Fachkraft	S 8b	3	1	1		1x 37,5 Std.,1x33 Std., 1x19,5 Std.
29	Erzieher/in	S 8a	47	43	39	4	2x38,5 Std., 1x 36,5 Std., 1x36 Std., 2x35 Std., 1x 34 Std., 1x 33,5 Std., 1x33 Std., 2x 32,5 Std., 1x 31,5 Std., 1x30,7 Std., 1x 30 Std., 2x29,5 Std., 10x29 Std., 1x26,5 Std., 2x25 Std., 1x24,5 Std., 6x 24 Std., 1x23,5 Std., 1x 22,5 Std., 1x15 Std., 1x4,5 Std.
30	Verwaltungsangestellte/r	E 7	6	6	6		2x30 Std., 1x29 Std., 1x19,5 Std.
31	Büchereiangestellte/r	E 7	1	1	1		
32	Technische/r Angestellte/r	E 7	1	0	0		
33	Baumkontrolleur/in	E 7	1	0	0		
34	Freistellung Personalrat	E 6	1	1	1		1x35 Std.
35	Verwaltungsangestellte/r	E 6	18	16	16		1x31 Std., 1x30 Std., 3x19,5 Std., 1x19,25 Std., 1x16 Std., 1x14 Std.
36	Büchereiassistent/in	E 6	2	2	2		2x19,5 Std.
37	Hausmeister/in	E 6	3	3	3		
38	Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in	S 4	1	1	1		1x26,5 Std.
39	Schwimmmeistergehilfe/in	E 5	3	3	3		1x26 Std.
40	Gemeindearbeiter/in	E 5	24	28	28		3x34 Std., 1x13 Std., 1x bef. volle Erwerbsminderungsrente
41	Hausmeister/in	E 5	4	4	4		
42	Flüchtlingshelfer/in	E 5	1	1	1		
43	Verwaltungsangestellte/r	E 5	4	4	4		1x28 Std., 2x25 Std.
44	Schulsekretär/in	E 5	13	13	13		1x32,83 Std., 1x22,79 Std., 1x19 Std., 1x16 Std., 1x15,68 Std., 1x14 Std., 1x12,5 Std., 2x12 Std., 1x9,5 Std., 1x9 Std., 1x8 Std.
45	Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in	S 3	24	27	24	3	2x35 Std., 1x 32 Std., 1x 31,5 Std., 1x29,85 Std., 1x 29,5 Std., 2x 26,5 Std., 1x20 Std.
46	Gemeindearbeiter/in, Hausmeistergehilfe/in	E 4	2	2	2		
47	Platzwart/in Recyclinghof	E 2Ü	1	2	2		1x6,25 Std.
48	Hausmeistergehilfe/in,	E 2Ü	4	5	5		1x9 Std, 2x6 Std., 1x4 Std.
49	Hausmeistergehilfe/in	E 2	1	1	1		1x6 Std
50	Küchenhilfe	E 2	3	3	3		1x20 Std., 1x10 Std., 1x7,8 Std.
51	Büchereiverwalter/in	E 2	2	2	2		1x15 Std., 1x6 Std.
52	Reinigungskräfte	E 2	2	3	3		1x34,5 Std., 1x 28,5 Std.
53	Platzwart/in Recyclinghof	E 2	1	0	0		1x6,25 Std.
54	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindertagesstätten, Ganztagssschulen	E 1	8	8	8		1x37,5 Std., 1x20 Std., 1x15 Std., 2x10 Std., 1x7,8 Std., 1x6,5 Std., 1x5 Std.
			251	250	240	10	

Hinweis: Springer/innen werden nur in dieser Übersicht gelistet und nicht in der Übersicht zur einrichtungsbezogenen Stellenverteilungsübersicht.

Stellenplan 2024
Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit und informatorisch beschäftigte Kräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgelts	Vorgesehen im Haushaltsjahr 2024	Beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2023	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	**Verwaltung**				
	Gemeindeinspektoranwärter/in	Anwärterbezüge	1	1	
	Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsentgelt	5	3	
2	**Bäder**				
	Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsentgelt	3	2	
3	**Kläranlagen**				
	Fachkraft für Abwassertechnik	Ausbildungsentgelt	1	0	
4	**Kindertagesstätten**				
	Tätigkeitsbegleitende Ausbildung Sozialpädagogisch Assistenz	außertarifliche Ausbildungsvergütung	3	3	
		insgesamt	13	9	

Übersichten zum Stellenplan 2024

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungs-Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Beamte auf Zeit		Laufbahngruppe 2*					Laufbahngruppe 1**				Vermerke, Erläuterungen
		B4	B2	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
	Gemeindeorgane												
101	Bürgermeister/in	1											Aufwandsentschädigung
	Stabstelle Wirtschafts-förderung u. Finanzen												
303	**Verwaltungsleitung**												
	Erste/r Gemeinderat/rätin		1										Aufwandsentschädigung
301	**Personal u. Organisation**												
	Gemeinderat/rätin			1									
302	**Haushalt u. Finanzen**												
	Gemeinderat/rätin			1									
	Geschäftsbereich 1 Liegenschaften und Gebäudewirtschaft												
401	**Liegenschaften**												
401	**Hochbau**												
	Geschäftsbereich 2 Bürgerdienste												
5011	**Schule, Sport, Kultur und Jugend**												
	Gemeindeinspektor/in					1							
502	**Standesamtswesen**												
	Gemeindeinspektor/in								1				
	Geschäftsbereich 3 Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr												
601	**Gemeindeentwicklung**												
	Gemeindeamtsrat/rätin				1								

*** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG**

**** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG**

Übersicht zum Stellenplan 2024
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Beschäftigte

Gliederungs-nummer	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																									Pauschale	Vermerke, Erläuterungen
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 12	S 11b	S 9	S 8b	S 8a	S 4	S 3		
Organ Bürgermeister																												
101	**Organ Bürgermeister**																											
	VA				2																							1x29,5 Std.
	VA								1																			1x29 Std
	VA									1																		1x16 Std.
Gleichstellungsbeauftragte																												
201	**Gleichstellungsbeauftragte**			1																								1x29,5 Std.
Stabstelle Wirtschaftsförderung u. Finanzen																												
303	**Verwaltungsleitung**																											
	VA									1																		
301	**Personal u. Organisation**																											
	VA		1																									1x32 Std.
	VA				1																							
	VA					1																						1x25 Std.
	VA						1																					1x30 Std.
	VA							1																				
	VA									3																		1x31 Std., 1x30 Std.
	VA										1																	1x28 Std.
	Personalrat									1																		1x35 Std.
301	**EDV**																											
	Systemadministrator/in		1																									
	Systemadministrator/in					1																						
302	**Haushalt u. Finanzen**																											
	VA				1																							
	VA					1																						
	VA						3																					1x 35 Std., 1x33,5 Std., 1x25 Std.
	VA								3																			1x19,5 Std.
	VA									1																		
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften u. Gebäudewirtschaft																												
401	**Leitung**																											
	VA	1																										
402	**Liegenschaften**																											
	VA		1																									
	VA							1																				
	VA									2																		
403	**Gebäudewirtschaft**																											
	TA		1																									
	TA			2																								
	TA					1																						
	VA										1																	1x25 Std.
	Hausmeister/in									3																		
	Hausmeister/in										4																	
	GA/Hausmeistergehilfe/in										6																	1x13 Std.
	GA/Hausmeistergehilfe/in											1																
	GA/Hausmeistergehilfe/in													4														1x9 Std., 2x6 Std., 1x4 Std
	GA/Hausmeistergehilfe/in														1													1x6 Std.
	Raumpfleger/in														2													1x28,5 Std., 1x28 Std.

Übersicht zum Stellenplan 2024
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Beschäftigte

Gliederungs-nummer	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																								Pauschale	Vermerke, Erläuterungen
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 12	S 11b	S 9	S 8b	S 8a	S 4	S 3	
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste																											
501	**Leitung**																										
	VA	1																									1x34 Std.
501	**Arbeit und Soziales**																										
	VA		1																								
	VA						8																				1x30 Std., 1x19,5 Std.
	VA									1																	
	Flüchtlingshelfer/in										1																
5011	**Kindertagesstätten**																										
	VA		1																								
	VA							1																			
	VA									1																	1x19,5 Std.
5011	**Familienservicebüro**																										
	VA									1																	1x14 Std.
5011	**Schule, Sport, Kultur und Jugend**																										
	Systemadministrator/in Schulen					1																					
	VA									2																	1x19,5 Std.
502	**Öffentliche Ordnung**																										
	VA		1																								
	VA						1																				1x1,5 Std.
	VA								2																		2x30 Std.
	VA									5																	1x19,5 Std., 1x19,25 Std.
502	**Standesamt**																										
	VA							1																			1x35 Std.
502	**Recyclinghof**																										
	Platzwart/in													1													1x6,25 Std.
	Platzwart/in														1												1x6,25 Std.
5021	**Grundschule Kleibrok**																										
	Schulsekretär/in										1																1x19 Std.
	Küchenhilfe														1												1x7,8 Std.
	Küchenhilfe															1											1x7,8 Std.
5021	**Schule Hahn-Lehmden**																										
	Schulsekretär/in										1																1x12 Std.
5021	**Schule Wahnbek**																										
	Schulsekretär/in										1																1x12 Std.
5021	**Grundschule Loy**																										
	Schulsekretär/in										1																1x8 Std.
5021	**Schule Leuchtenburg**																										
	Schulsekretär/in										1																1x9 Std.
	Küchenhilfe															1											1x6,5 Std.
5021	**Schule Feldbreite**																										
	Schulsekretär/in										1																1x14 Std.
5021	**Schule am Voßbarg**																										
	Schulsekretär/in										1																1x16 Std.
5021	**KGS**																										
	Schulsekretär/in										6																1x32,83 Std., 1x22,79 Std., 1x15,68 Std., 1x12,5 Std., 1x9,5 Std.

Übersicht zum Stellenplan 2024
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Beschäftigte

Gliederungs-nummer	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																										
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 12	S 11b	S 9	S 8b	S 8a	S 4	S 3	Pauschale	Vermerke, Erläuterungen
5022	**Bücherei**																											
	Bibliothekar/in				1																							1x30 Std.
	Büchereiangestellte/r								1																			
	Büchereiangestellte/r									2																		
	Angestellte/r														2													1x15 Std., 1x6 Std.
5022	**Jugendpflege**																											
	Hausleitung																			1								
	Sozialpädagogische Fachkraft																				2							
	Sozialpädagogische Fachkraft																						1					1x19,5 Std.
5011	**Kindergarten Rastede**																											
	Leitung																1											1x35 Std.
	stv. Leitung																	1										
	Erzieher/in																							9				1x35 Std., 1x30 Std., 1x29,5 Std., 2x29 Std., 1x25 Std., 1x24 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																								1			1x26,5 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									7		1x 35 Std, 1x31,5 Std.
	Küchenhilfe															1												1x37,5 Std.
5011	**Kindergarten Voßbarg**																											
	Leitung																	1										1x37 Std.
	stv. Leitung																		1									1x28,5 Std.
	Erzieher/in																							9				1x36,5 Std., 1x33,5 Std., 2x32,5 Std., 1x29,5 Std., 1x24,5 Std., 1x24 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									2		1x29,5 Std.
	Küchenhilfe															1												1x20 Std.
5011	**Kindergarten Feldbreite**																											
	Leitung																1											1x32,5 Std.
	stv. Leitung																	1										1x31,5 Std.
	Erzieher/in																							8				1x36 Std., 1x34 Std., 3x29 Std., 1x26,5 Std., 1x24 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									6		1x35 Std., 2x26,5 Std.
	Küchenhilfe														1													1x20 Std.
5011	**Kindergarten Buschweg**																											
	Leitung																		1									1x32 Std.
	stv. Leitung																					1						1x26,5 Std.
	Erzieher/in																							3				1x29 Std., 2x24 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									2		
	Küchenhilfe															2												2x10 Std.
5011	**Kindergarten Loy**																											
	Leitung																		1									1x36 Std.
	stv. Leitung																					1						1x36,5 Std.
	Heilpädagogische Fachkraft																						1					1x33,5 Std.
	Erzieher/in																							4				1x38,5 Std., 1x31,5 Std., 1x29 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									1		
	Küchenhilfe															1												1x15 Std.

Übersicht zum Stellenplan 2024
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Beschäftigte

Gliederungs-nummer	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																									Pauschale	Vermerke, Erläuterungen
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 12	S 11b	S 9	S 8b	S 8a	S 4	S 3		
5011	**Kindergarten Marienstr.**																											
	Leitung																		1									
	stv. Leitung																					1						1x29,5 Std.
	Erzieher/in																						1					1x37,5 Std
	Erzieher/in																							3				1x33 Std., 2x29 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									1		
	Küchenhilfe														1													1x10 Std.
5011	**Waldkindergarten Mühlenstr.**																											
	Leitung																					1						1x37 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									1		1x32 Std.
5011	**Kindergarten neu**																											
	Leitung																		1									vorrauss. ab 10/2024
	stv. Leitung																											
	Erzieher/in																											
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																											
5011	**Hort GS Feldbreite**																											
	Leitung																		1									
	Erzieher/in																							1				1x30,7 Std.
	Sozialassistenten/in / Kinderpfleger/in																									2		1x29,85 Std.
5011	**Hort Loy**																											
	Leitung																					1						1x33,9 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									1		
	Küchenhilfe															1												1x5 Std.
5023	**Hallen- und Freibad Rastede**																											
	Schwimmmeister/in							2																				
	Fachkraft f. Bäderbetriebe / Schwimmmeistergh.										3																	1x26 Std.
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr																												
401	**Leitung**																											
	VA	1																										
	VA										2																	1x25 Std.
402	**Gemeindeentwicklung**																											
	VA		1																									1x30 Std.
	VA			1																								
403	**Tiefbau und Verkehr**																											
	TA		1																									
	TA			2																								
	VA						1																					
601	**Kläranlage**																											
	Abwassermeister/in					1																						
	Fachkraft für Abwassertechnik / GA										3																	
602	**Bauhof**																											
	Technische/r Angestellte/r					2																						1xk.w.
	Technische/r Angestellte/r								1																			
	Baumkontrolleur/in								1																			
	Gemeindearbeiter/in										15																	3x34 Std., 1x bef. volle Erwerbsm.
	Gemeindearbeiter/in											1																

Teil B: Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Beschäftigten besetzt sind

Lfd. Nr.	Funktions-bezeichnung	Entgeltgruppe	Bes.Gr. der Planstelle	Lfd. Nr. in Teil A Unterteil I	auf der Stelle geführt		Bemerkungen
					seit	bis voraus-sichtlich	
1	2	3	4	5	6	7	8

insgesamt **0** Beschäftigte

Erläuterungen zum Stellenplan 2024

Die inhaltliche Struktur und Darstellungsweise des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2024 orientiert sich im Grundsatz an den Stellenplänen der vorangegangenen Jahre.

Abweichend vom Vorjahresentwurf berücksichtigt der Stellenplan 2024 den neu zu erbauenden Kindergarten.

Sich im Vorjahresvergleich als wesentlich und/oder strukturell darstellende Veränderungen werden im Stellenplanentwurf 2024 entsprechend berücksichtigt. Damit können den Stellenplanübersichten insbesondere solche Veränderungen entnommen werden, die sich aus organisatorisch bedingten Anpassungen von Stellen bzw. Stellenanteilen ergeben. Abweichungen vom Stellenplan 2023 erklären sich somit entweder durch die stellenplanmäßige Beordnung bereits getroffener - unterjähriger - personalwirtschaftlicher Entscheidungen/Beschlussfassungen der zuständigen Organe oder aber durch die Ausweisung zusätzlicher Stellen/Stellenanteile, deren personalwirtschaftlicher Vollzug im Haushaltsjahr 2024 ansteht. Entsprechendes wird an nachstehender Stelle gesondert dargestellt.

Sofern weitere Anpassungen im Stellenplan 2024 erforderlich gewesen sind, liegen diese ausschließlich in tarifrechtlichen und besoldungsrechtlichen Veränderungen begründet.

Stellenplan Beamte

Geschäftsbereich 3 – Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr

Gemeindeentwicklung – Gliederungsnummer 402

Die Stelle „Sachbearbeitung Bauleitplanung“ wurde mit einer Tarifbeschäftigten nachbesetzt, so dass im Planstellenbereich der Beamten eine Stelle (A11 NBesG) wegfällt, im Gegenzug dafür eine zusätzliche Stelle (EG 11 TVöD) im Stellenbereich der Tarifbeschäftigten aufgenommen wird. Im Ergebnis handelt es sich somit um eine Umwandlung (aus einer beamtenrechtlichen Planstelle in eine tarifrechtliche Stelle).

Stellenplan Beschäftigte

Organ Bürgermeister – Gliederungsnummer 101

Eine Vollzeitstelle wurde in zwei Teilzeitstellen umgewandelt.

Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft

Gebäudewirtschaft – Gliederungsnummer 403

In der Entgeltgruppe 2 wurden die Stellenanteile der 3. Stelle auf die zwei anderen Stellen aufgeteilt.

Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste

Fachbereich Kindertagesstätten - Gliederungsnummer 5011

Aufgrund mehrerer Kündigungen, Elternzeiten und Langzeiterkrankungen wurden mehrere Erzieher*innen und Sozialassistenten*innen neu eingestellt. Damit einher gehen Verschiebungen in den Stundenanteilen, Entgeltgruppen S 8a TVöD (Erzieher*innen) und S 3 TVöD (Sozialassistenten*innen).

In die Entgeltgruppe S 8b erfolgten zwei Höhergruppierungen aus Anlass des Tarifabschlusses für den Sozial- und Erziehungsdienst für Fachkräfte in den Integrationsgruppen.

Für den neu zu erbauenden Kindergarten in Rastede wird die Stelle der Leitung bereits in den Stellenplan 2024 aufgenommen, um vor Inbetriebnahmen vorbereitenden Arbeiten erledigen zu können. Das weitere pädagogische Fachpersonal wird im Stellenplan 2025 berücksichtig werden.

Geschäftsbereich 3 – Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr

Bauhof – Gliederungsnummer 602

In den Stellenplan wird eine Stelle als Baumkontrolleur/in aufgenommen.

Nachwuchskräfte

Kindertagesstätten

Im Bereich der Kindertagesstätten werden drei Stellen für die tätigkeitsbegleitende Ausbildung zum*zur Sozialpädagogischen Assistenten*in aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind eingeplant und stehen insoweit zur Verfügung.

Haushalt 2024

Anlage 5 zur Vorlage 2023/165

Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Stand 18.10.2023	Haushalt 2022			Haushalt 2023			Haushalt 2024	
Erträge/Einzahlungen	Ansatz	vorläufiges Ergebnis	Differenz	Ansatz	Ergebnis - *Prognose* -	Differenz	Ansatz	Differenz zum Ansatz 2023
Grundsteuer A	158.000 €	146.079 €	-11.921 €	146.500 €	*144.000 €*	-2.500 €	144.000 €	*-2.500 €*
Grundsteuer B	3.400.000 €	3.395.437 €	-4.563 €	3.440.000 €	*3.430.000 €*	-10.000 €	3.440.000 €	*0 €*
Gewerbesteuer	16.100.000 €	16.005.700 €	-94.300 €	16.300.000 €	*19.000.000 €*	2.700.000 €	17.500.000 €	*1.200.000 €*
Einkommensteuerbet.	11.070.300 €	11.380.471 €	310.171 €	12.456.600 €	*11.851.750 €*	-604.850 €	12.485.500 €	*28.900 €*
Umsatzsteuerbet.	1.486.200 €	1.540.539 €	54.339 €	1.559.400 €	*1.557.200 €*	-2.200 €	1.632.600 €	*73.200 €*
Vergnügungssteuer	100.000 €	119.505 €	19.505 €	100.000 €	*120.000 €*	20.000 €	120.000 €	*20.000 €*
Hundesteuer	79.000 €	78.060 €	-940 €	78.000 €	*78.300 €*	300 €	78.000 €	*0 €*
Schlüsselzuweisungen	924.200 €	1.225.864 €	301.664 €	0 €	0 €	0 €	4.551.800 €	*4.551.800 €*
Zusch. übertr. WK	492.800 €	550.732 €	57.932 €	508.200 €	508.240 €	40 €	515.100 €	*6.900 €*
Summe	**33.810.500 €**	**34.442.387 €**	**631.887 €**	**34.588.700 €**	**36.689.490 €**	**2.100.790 €**	**40.467.000 €**	***5.878.300 €***
Aufwendungen/Auszahlungen	Ansatz	vorläufiges Ergebnis	Differenz	Ansatz	Ergebnis - Prognose -	Differenz	Ansatz	Differenz zum Ansatz 2023
Gewerbesteuerumlage	1.565.300 €	1.690.919 €	125.619 €	1.584.800 €	*1.847.300 €*	262.500 €	1.701.400 €	*116.600 €*
Finanzausgleichsumlage	0 €	0 €	0 €	64.900 €	22.880 €	-42.020 €	0 €	*-64.900 €*
Entschuldungsumlage	52.400 €	49.624 €	-2.776 €	55.700 €	50.360 €	-5.340 €	51.900 €	*-3.800 €*
Kreisumlage	10.442.100 €	10.423.208 €	-18.892 €	11.878.300 €	11.290.624 €	-587.676 €	11.319.400 €	*-558.900 €*
Summe	**12.059.800 €**	**12.163.751 €**	**103.951 €**	**13.583.700 €**	**13.211.164 €**	**-372.536 €**	**13.072.700 €**	***-511.000 €***
Saldo	**21.750.700 €**	**22.278.636 €**	**527.936 €**	**21.005.000 €**	**23.478.326 €**	**2.473.326 €**	**27.394.300 €**	***6.389.300 €***